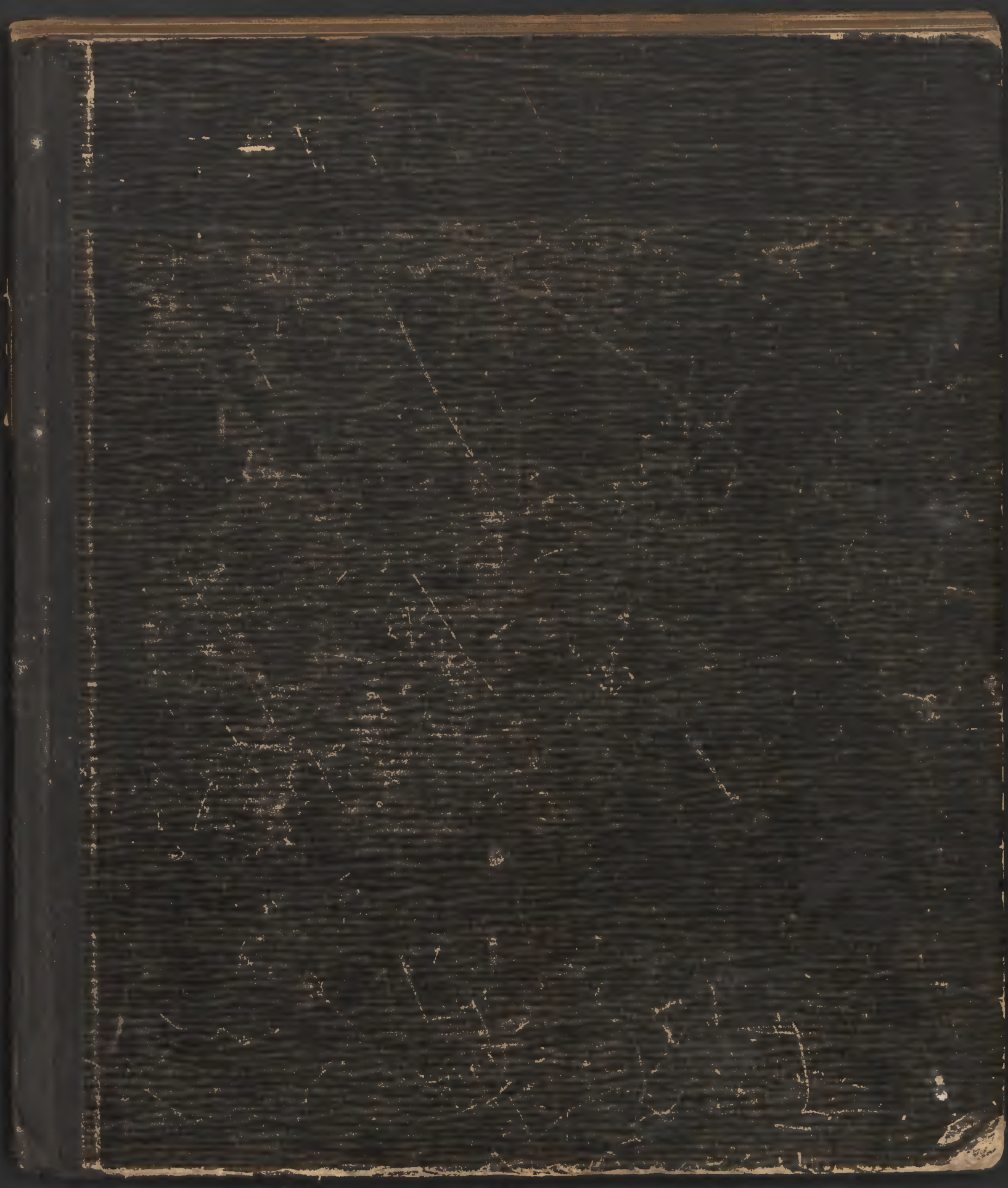
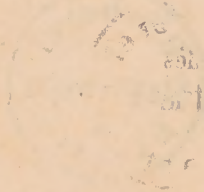






13 JAN. 1915



No ins. 194/40

Zusammenstellung
der
amtlichen Bekanntmachungen
für das Jahr 1910.



Zusammengestellt vom Kreis-Ausschuß des Publiker Kreises.

W. Heering's Buchdruckerei, Publig.



266,2

320/42

1) Zur Revision und Abnahme der Rekrutierungs-Stammrollen setze ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom 17. Dezember d. Js. — Kreisblatt Nr. 83 pro 1909 — folgende Termine in meinem Büro hieselbst an:

Mittwoch, den 5. Januar 1910, von Morgens 8 Uhr an: Gut Ackerhof, Gut Beverhusen, Gut Schloßlärpen, Gemeinde Bischofthum, Gut Alt-Bufow, Gut u. Gemeinde Neu-Bufow u. Gut u. Gemeinde Gr.-Carzenburg;

Donnerstag, den 6. Januar 1910, von Morgens 8 Uhr an: Gemeinde Kl.-Carzenburg, Gut Kl.-Carzenburg A D und Gut Kl.-Carzenburg B, Gemeinde Casimirshof, Gut und Gemeinde Clannin;

Freitag, den 7. Januar 1910, von Morgens 8 Uhr an: Gut und Gemeinde Crampe, Gemeinde Curow und Gut und Gemeinde Cursewan;

Montag, den 10. Januar 1910, von Morgens 8 Uhr an: Gut und Gemeinde Dargen, Gut Darfow, Gut Dorfstädt, Gut Drawehn A, Gut Drawehn B, Gut Mühlenkamp und Gemeinde Drawehn;

Dienstag, den 11. Januar 1910, von Morgens 8 Uhr an: Gemeinde Drensch, Gut und Gemeinde Dubbertsch, Gut Briddargen, Gut Rosenhof, Gut Ernstshof, Gemeinde Friedrichsfelde, Gut Gerfin und Gut Glienke;

Mittwoch, den 12. Januar 1910, von Morgens 8 Uhr an: Gut und Gemeinde Goldbeck, Gut Alt-Griebnitz, Gemeinde Neu-Griebnitz, Gut Welschberg;

Donnerstag, den 13. Januar 1910, von Morgens 8 Uhr an: Gut und Gemeinde Grumsdorf, Gemeinde Gust, Gemeinde Höllkewiese, Gut Hohenborn, und Gut Hufenberg;

Montag, den 17. Januar 1910, von Morgens 8 Uhr an: Gut und Gemeinde Jagthum, Gut Karzin, Gut Reckow, Gut Koppelsberg, Gemeinde Linow, Gut und Gemeinde Lubow;

Dienstag, den 18. Januar 1910, von Morgens 8 Uhr an: Gemeinde Neudorf, Gemeinde Pobanz und Gemeinde Porst;

Mittwoch, den 19. Januar 1910, von Morgens 8 Uhr an: Gut Ponicken, Gemeinde Briddargen und Gemeinde Reckow;

Donnerstag, den 20. Januar 1910, von Morgens 8 Uhr an: Gut und Gemeinde Sassenburg, Gut und Gemeinde Gr.-Satzpe und Gut und Gemeinde Kl.-Satzpe;

Montag, den 24. Januar 1910, von Morgens 8 Uhr an: Gut Schwellin, Gut und Gemeinde Seeger, Gut und Gemeinde Stepen und Gemeinde Ubedel;

Dienstag, den 25. Januar 1910, von Morgens 8 Uhr an: Gut Biverow, Gut Wojenthin, Gut Zeblin; Gut und Gemeinde Zerrehne, Gut und Gemeinde Zettun;

Freitag, den 28. Januar 1910, von Morgens 9 Uhr an: Stadt Publiz.

Diese Termine sind genau und unbedingt inne zu halten.

Publiz, den 20. Dezember 1909.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

2) Der Inspektor Max Hasse in Welschberg ist als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Welschberg bestätigt worden.

Publiz, den 28. Dezember 1909.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

3) Der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 30. v. Mts. — D. P. Nr. 9445 — die Abhaltung einer einmaligen Haus-Kollekte im Laufe des Jahres 1910 für Zwecke der Rüdenmühler-Anstalten in Stettin-Grünhof genehmigt.

Mit dem Einsammeln dieser Kollekte im hiesigen Kreise ist der Sammler Wilhelm Voigt aus Schmollin beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Publiz, den 23. Dezember 1909.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

4) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 17. Dezember 1907 — D. P. No. 7947 — die Abhaltung einer einmaligen Haus-Kollekte im Laufe des Jahres 1910 für Zwecke des Diaconissen- und Krankenhauses Bethanien in Stettin-Neu-Torney genehmigt.

Mit dem Einsammeln dieser Kollekte im hiesigen Kreise ist der Sammler Wilhelm Mau aus Jakobs-hagen beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Publiz, den 23. Dezember 1909.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

5) Der Amtsvorsteher des Bezirks Casimirshof Landwirt W. Gerg in Stepen ist vom 1. Januar 1910 bis 1. März n. Js. verreist.

Während seiner Abwesenheit werden die Geschäfte der Amtsverwaltung des Bezirks Casimirshof von dem Amtsvorsteher-Stellvertreter, Gutsbesitzer Baermann in Sassenburg versehen, wovon den Amtseingeseffenen Mitteilung gemacht wird.

Publiz, den 28. Dezember 1910. Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. von Eisehart Rothe.

6)

B e s c h l u ß.

Die Sitzungen des Bezirks-Ausschusses zu Köslin finden **im Jahre 1910** an folgenden Tagen statt: 19. und 20. Januar, 16. und 17. Februar, 16. und 17. März, 13. und 14. April, 18. und 19. Mai, 15. und 16. Juni, 13. und 14. Juli, 14. und 15. September, 12. und 13. Oktober, 9. und 10. November, 14. und 15. Dezember.

Die Sitzungen beginnen am ersten Sitzungstage um 4 Uhr nachmittags, am zweiten Sitzungstage um 9 Uhr vormittags.

Es bleibt vorbehalten, im Bedürfnisfalle einzelne Sitzungen zu verlegen oder außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

Köslin, den 15. Dezember 1909.

Der Bezirks-Ausschuß zu Köslin.

7)

B e k a n n t m a c h u n g.

Nach der Tariffstelle 48a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 sind die in dem Kalenderjahr 1909 in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni in Geltung gewesenen schriftlichen Pacht- und Aflerpachtverträge, Miet- und Aflermietverträge über inländische unbewegliche Sachen, sofern der nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins (Mietzins) mehr als 300 Mk. beträgt, bis zum Ablaufe des Jahres 1910 zu versteuern.

Nach der Tariffstelle 48 I des Stempelsteuergesetzes vom 26./30. Juni 1909 sind die im Kalenderjahr 1909 vom 1. Juli ab in Geltung gewesenen schriftlichen **oder mündlichen** Verträge über die Verpachtung oder Vermietung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen oder ihnen gleichgeachteter Rechte, sofern der verabredete, nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pacht- oder Mietzins mehr als 360 M. beträgt, gleichfalls bis zum Ablauf des Januar 1910 zu versteuern. Bei schriftlichen oder mündlichen Verträgen über die Verpachtung der Jagd und bei Verträgen über die Verpachtung unbeweglicher Sachen zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung beginnt die Stempelpflichtigkeit jedoch, wie früher, schon dann, wenn der nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins mehr als 300 M. beträgt.

Die Besteuerung ist in allen Fällen von den Verpächtern, Vermietern u. s. w. oder ihren Vertretern mittels der vorgeschriebenen Verzeichnisse zu bewirken.

Zuwiderhandlungen sind strafbar. Die Verzeichnisse, die eine Anleitung zur Ausfüllung enthalten, werden von den Zollstellen und Stempelverteilern unentgeltlich verabfolgt.

Rolberg, den 18. Dezember 1909.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

8)

Nachruf!

Am 26. Dezember verschied nach längerem Leiden

**Herr Major a. D. und Erbküchenmeister in Hinterpommern
von Kleist-Retzow-Gross-Tychow.**

Mitglied des Herrenhauses und Inhaber hoher Orden. Der Verstorbene hat seit langen Jahren dem Kreise Publig durch Grundbesitz angehört und ist 15 Jahre hindurch bis zu seinem Tode Kreistagsmitglied gewesen.

In seiner stets bewiesenen Uneigennützigkeit und Hilfsbereitschaft, in seiner Königstreue und wahren Vaterlandsliebe war er Allen, die ihn kannten, ein leuchtendes Vorbild.

Seine Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit und Allgemeinheit sichern ihm ein dauerndes Andenken im Kreise.

Publig, den 28. Dezember 1909.

**Namens des Kreisausschusses.
von Eisenhart Rothe
Landrat.**

9)

B e k a n n t m a c h u n g.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 20. Dezember d. Js., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 11. Januar 1910 in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses, hier, Leipzigerstraße Nr. 3, und in dem Bureau

des Hauses der Abgeordneten, hier, Prinz-Albrechtstraße Nr. 5/6, am 10. Januar 1910 in den Stunden von 9 Uhr früh bis 8 Uhr abends und am 11. Januar 1910 in den Morgenstunden von 9 Uhr früh ab offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mitteilungen in bezug auf diese gemacht werden.

Berlin, den 21. Dezember 1909.

Der Minister des Innern. v. Moltke.

10) Der Inspektor Müller in Curow ist an Stelle des von Curow verzogenen Inspektors Rehlaß zum Vertrauensmann für die Kreisviehversicherungsanstalt des Kreises Bublitz für den Bezirk Curow mit Zeblin und Kewaldshausen ernannt worden.

Bublitz, den 18. Dezember 1909. Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. von Eisenhart Rothe.

11) Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Diejenigen im Regierungsbezirk Köslin gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung bis zum 1. Februar l. Js. bei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die im § 89 der deutschen Wehrordnung (Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt für 1901) aufgeführten Papiere in Umschrift einzureichen.

Köslin, den 7. Dezember 1909.

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

12)

Beschluß.

Der Beginn der Schonzeit für Fasanenhenken wird gemäß § 40 der Preussischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 für den Regierungsbezirk Köslin auf den 18. Januar 1910 hienit festgesetzt.

Köslin, den 15. Dezember 1909.

Der Bezirks-Ausschuß zu Köslin.

13) Von verschiedenen Seiten ist bei uns zur Sprache gebracht worden, daß in vielen, namentlich ländlichen, Ortschaften keine Ortstafeln vorhanden sind. Da hierdurch leicht Unzuträglichkeiten entstehen können, ersuchen wir ergebenst, der Aufstellung von Ortstafeln in den kleineren Städten und ländlichen Ortschaften besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Berlin, den 3. Dezember 1909.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage Frand. Der Minister des Innern. In Vertretung: Holz.

Abchrift bringe ich hiermit unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 6. Juli 1874, Kreisblatt Nr. 55 zur Kenntnis der Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher sowie der hiesigen Polizei-Verwaltung mit dem Ersuchen, das Weitere betr. die Aufstellung der fehlenden Ortstafeln und Wegweiser zu veranlassen.

Bublitz, den 28. Dezember 1909.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

14) Mit Bezug auf unsere Rundverfügung vom 17. Mai d. Js. — J.-Nr. 2021 — bringen wir den Ortsvorständen in Erinnerung, daß die 4. Rate der Kreisabgaben bis zum 15. Januar d. Js. zu bezahlen ist.

Bublitz, den 4. Januar 1910.

Namens des Kreis-Ausschusses. von Eisenhart Rothe.

15) Durch Beschluß des Kreistages vom 18. November d. Js. ist für den hiesigen Kreis ein Dampf-desinfektionsapparat angeschafft worden, der in vorkommenden Fällen von den Kreiseingesessenen benutzt werden kann.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich hierauf aufmerksam mit dem Ersuchen, sich im Falle etwaiger Benutzung des Apparats an den Kreisdesinfektor Herrn Witt hier zu wenden.

Bublitz, den 28. Dezember 1909.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

16) Anstelle des verzogenen Inspektors Demitz zu Welschberg ist der Inspektor Max Haffe zu Welschberg zum Waisenrat des Gutsbezirks Welschberg gewählt und verpflichtet worden.

Bublitz den 28. Dezember 1909.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

17) Ich habe den Rentenbauer Friedrich Rusch in Gerfin als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Gerfin bestätigt.

Bublitz den 31. Dezember 1909.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

18)

Pommerische Generozität.

Normalbestimmungen,

von deren Erfüllung die Bewilligung von Beihilfen zur Anschaffung von Schlauchspritzen abhängig ist.

1.

Die Spritze muß zum Fahren eingerichtet und vierrädrig sein.

II.

Die Spritze muß mit Saugvorrichtung zur Selbstspeisung versehen und mit mindestens
1 Saugeschlauch von 3 Meter,
3 Druckschläuchen, 1 von 10 Meter und 2 von je 15 Meter Länge ausgestattet sein.

III.

Alle Schlauchverschraubungen, sowohl zur Verbindung der Schläuche unter sich, als zur Befestigung derselben an der Spritze, müssen mit den festgestellten Normal-Verschraubungen

a) für Saugeschläuche,

b) für Druckschläuche,

welche beim Landeshauptmann niedergelegt sind, übereinstimmen. Jede Spritze muß mit 2 Schlauchverbindungsstücken des Normal-Kuppel-Stücks N. K. S. „System Storz“ mit 45 mm lichter Durchflußweite (das eine mit Vatergewinde und Kuppelung, das andere mit Muttergewinde und Kuppelung) versehen sein.

Welcher Art die Kuppelungen abdichtenden Dichtungsringe sein müssen, bestimmt der Landeshauptmann.

IV.

Die Ventile des Spritzenwerks müssen von außen — ohne Herausnahme der Kolben — leicht zugänglich sein.

V.

Der Landeshauptmann ist befugt, in geeignet erscheinenden Fällen von der Einhaltung der unter III getroffenen Bestimmungen abzuweichen und Beihilfen zur Beschaffung von Schlauchspritzen auch dann zu gewähren, wenn die Schläuche der zu beschaffenden Spritzen anstatt durch Normalverschraubungen durch Storz'sche Kuppelungen mit 45 mm lichter Durchflußweite verbunden werden sollen.

Beschlüsse des Provinzialausschusses vom 25. September 1877
und vom 16. Dezember 1909.

Bublitz, den 4. Januar 1910. Der Kreis-Feuerlozietäts-Direktor, Landrat von Eisenhart Rothe.

19)

Betrifft die Stierföhrung im Kreise.

Die Kreiseingefessenen mache ich noch darauf aufmerksam, daß die Strafbestimmungen des § 10 der Polizeiverordnung vom 14. April 1909 betreffend die Stierföhrung im Kreise Bublitz auch für Stiere auf der Weide im Alter von mindestens 8 Monaten ab Anwendung finden.

Der § 10 der Polizeiverordnung lautet:

Die Besitzer von Bullen, welche dieselben den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider zum Bedecken fremder Röhre und Fersen verwenden oder hergeben, werden für jeden Einzelfall mit einer Geldstrafe von 1 bis 30 Mark belegt. Sind die Zuwiderhandelnden gleichzeitig Besitzer angeförter Bullen, so ist der Vorstand der Landwirtschaftskammer berechtigt, ihnen die für diese Bullen erteilte Erlaubnis (§§ 1 und 7) zu entziehen.

Eine Strafe von 1 bis 30 M. trifft den Besitzern von Röhren und Färsen, welcher sie den gedachten Bestimmungen zuwider einen nicht angeförten oder in seinem Miteigentum stehenden Bullen zuföhrt oder zuföhren läßt.

Sonstige Zuwiderhandlungen der Bullenbesitzer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden für jeden Einzelfall mit einer Geldstrafe von 1 bis 30 Mark geahndet.

An Stelle der Geldstrafen tritt im Falle des Unvermögens eine entsprechende Haft.

Bublitz, den 4. Januar 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

20)

Bekanntmachung,

betreffend die Außerkurssetzung der Fünzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen. Vom 27. Juni 1908.

Auf Grund des Artikel 1 Ziffer II des Gesetzes, betreffend Änderungen im Münzwesen, vom 19. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 212) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Die Fünzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen mit der Wertangabe „50 Pfennig“ gelten vom 1. Oktober 1908 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Die Fünzigpfennigstücke der im § 1 bezeichneten Formen werden bis zum 30. September 1910 bei den Reichs- und Landesbanken zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsmünzen umgetauscht.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöchernte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 27. Juni 1908.

Der Reichskanzler. J. B. S y d o w.

Vorstehendes bringe ich zur Kenntnis und Beachtung der Kreiseingefessenen.

Bublitz den 5. Januar 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

12)

Betrifft Umbaubeihilfen.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Vermeidung häufiger Rückfragen ist es dringend erwünscht, daß den hier eingehenden Anträgen auf Bewilligung von Baubeihilfen die im Kreisblatt vom 11. Oktober 1902 — Kreisblatt Stück 82 — geforderten Schriftstücke vollständig beigelegt werden. Vor allen Dingen ist die Angabe der Kreis- und Ortskataster-Nummer unter der die Gebäude — besonders das umzubauende — hier versichert sind, dringend erwünscht; auch ist, falls gleichzeitig das Mobiliar hier in Deckung gegeben ist, die Nummer des Mobiliarkatasters anzugeben. Da es noch sehr häufig vorkommt, daß den Anträgen Bescheinigungen beigelegt werden, die zur Verstempelung zurückgesandt werden müssen, werden die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersucht, die Entwertung einer Stempelmarke — früher 1 M. 50 J, jetzt 3 M. für jede Bescheinigung — vor der Absendung des Antrags zu veranlassen. Ich weise nochmals darauf hin, daß es sich zur Vermeidung der Stempelposten empfiehlt, die zu bescheinigenden Tatsachen in Form einer **amtlichen Mitteilung** an mich zu machen.

Bublitz, den 10. Januar 1910.

Der Kreis-Feuersozietäts-Direktor. Der Landrat. von Eichenhart Rothe.

22) In Erläuterung und weiteren Ausgestaltung der bezüglich der Inlandslegitimation ausländischer Arbeiter erlassenen Vorschriften wird folgendes bestimmt:

1. Für diejenigen Arbeiter, die bei ihrem Uebertritt über die Grenze einen bestimmten Arbeitgeber noch nicht haben, werden an den Grenzämtern der Deutschen Feldarbeiterzentrale **Interimslegitimationskarten** nach anliegendem Muster mit **zehntägiger Gültigkeitsdauer** in der Farbe der späteren Legitimationskarten ausgestellt.

Auf Grund dieser Karten können die Arbeiter nach Eingehung eines Arbeitsverhältnisses durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde der Arbeitsstelle bei dem Grenzamt, daß die Interimskarte ausgestellt hat, eine vorschriftsmäßige Inlandslegitimationskarte unter denselben Bedingungen erhalten, wie sie für die Legitimierung an der Grenze bestehen. Doch muß der entsprechende **Antrag bei der Ortspolizeibehörde** unbedingt innerhalb der auf der ersten Seite der Interimskarte mit einem bestimmten Schlußdatum bezeichneten Gültigkeitsdauer gestellt werden.

Die Ortspolizeibehörde ist verpflichtet, die Karte unverzüglich **unter Ausfüllung des auf ihrer Rückseite stehenden Vordrucks** dem oben bezeichneten Grenzamt einzusenden. Eines Aufschreibens oder der Beifügung der Heimatpapiere bedarf es hierbei nicht. Die Grenzämter sind angewiesen, mit der gleichen Beschleunigung die demnächst endgültig ausgestellten Legitimationskarten der Ortspolizeibehörde der Arbeitsstelle behufs Aushändigung an die betreffende Arbeiter zu übersenden.

Ist bei Vorlage der Interimskarten bei der Polizeibehörde ihre Gültigkeitsdauer schon verstrichen, so hat die Legitimierung nach den für die Legitimierung an der Arbeitsstelle allgemein und von jeher geltenden Vorschriften zu geschehen.

Die Interimskarte ist hierbei von der Ortspolizeibehörde einzuziehen und ohne Ausfüllung des Vordrucks auf der zweiten Seite derjenigen Geschäftsstelle der Feldarbeiterzentrale zu übersenden, bei welcher dann die Legitimierung beantragt wird. Die Ausstellung der Interimslegitimationskarte erfolgt unter Vorbehalt der Einziehung der Legitimationsgebühr bei Aushändigung der eigentlichen Arbeiter-Legitimationskarte unentgeltlich. Im übrigen findet sie nach denselben Vorschriften statt, wie die grenzamtliche Ausstellung der Legitimationskarte selbst.

2. Die Ortspolizeibehörden sind erneut und eindringlich darauf hinzuweisen, daß die Legitimierung auf Grund von Personalzettel ohne Vorhandensein von Heimatpapieren lediglich eine Ausnahme bedeutet, deren Anwendung nur nach genauer Prüfung des einzelnen Falles insbesondere nach der Richtung hin, ob nicht begründeter Anlaß zu Zweifeln bezüglich der Identität der Persönlichkeit vorliegt und ob es sich nicht um einen kontraktbrüchigen oder strafrechtlich verfolgten Arbeiter handelt, gestattet ist. Diese Prüfung vorzunehmen, ist zunächst Sache der Ortspolizeibehörden. Soweit es sich um Arbeiter aus östlichen Ländern handelt, müssen die Ortspolizeibehörden sich gegenwärtig halten, daß, angesichts der dichten Besetzung der Ostgrenze mit Grenzämtern die Legitimierung an der Arbeitsstätte überhaupt nur eine Ausnahme sein darf. Bei solchen Arbeitern ist daher vor Berücksichtigung der Legitimierungsanträge die vorerwähnte Prüfung, namentlich die auf Kontraktbrüchigkeit, stets geboten.

Dem Antrage auf Legitimierung an der Arbeitsstätte haben die Ortspolizeibehörden Personalzettel auch neben den Heimatpapieren in allen den Fällen beizufügen, in welchen sie nicht die Gewißheit erlangt haben, daß die sämtlichen zur Ausfüllung der Legitimationskarten notwendigen Angaben in den Heimatpapieren enthalten sind.

3. Die Uebersendung der Gebühren an die Feldarbeiterzentrale durch die Ortspolizeibehörden der Arbeitsstätte wird künftighin nicht mehr mittels Postanweisung, sondern **mittels Zahlkarten erfolgen**, die den Polizeibehörden durch die Legitimierungsstellen der Feldarbeiterzentrale übersandt wird, und in der das Konto der Feldarbeiterzentrale bei dem hiesigen Postschekamt verzeichnet ist.

Es bleibt den Polizeibehörden, in deren Bezirk die Legitimierung an der Arbeiterstelle besonders häufig sind, überlassen, mit der Feldarbeiterzentrale eine monatliche Abrechnung zu vereinbaren.

Die Ueberweisung der Gebühren mittels der Zahlkarte geschieht auf Kosten der Feldarbeiterzentrale.

Eine Einziehung der hierdurch sowie der bei Ausstellung und Erneuerung der Legitimationskarten der Feldarbeiterzentrale sonst erwachsenden Portokosten findet in Zukunft nicht mehr statt. Andererseits dürfen aber auch die Polizeibehörden die ihnen aus dem Geschäftsverkehr betreffend die Inlandslegitimierung etwa entstandenen Portokosten in der Regel weder von den Arbeitern noch von der Feldarbeiterzentrale einziehen. Sie haben mit der Feldarbeiterzentrale oder deren Legitimierungsstellen als einer mit behördlichen Vollmachten ausgestatteten Organisation wechselseitig portofrei zu verkehren. Postsendungen an die Arbeiter können in der allgemeinen üblichen Weise als portopflichtige Dienstfachen abgeschickt werden. Uebrigens wird besonders darauf hingewiesen, daß die Aushändigung der Legitimationskarten an die Arbeiter **nur** gegen Zahlung der Legitimationsgebühr erfolgen darf, sofern diese nicht bereits vorher eingezogen worden ist.

4. Die Arbeiter sollen die vorschriftsmäßige Umschreibung der Legitimationskarten binnen einer Frist von drei Tagen nach Antritt des neuen Arbeitsverhältnisses beantragen.

Die durch Nr. 8 des Erlasses vom 4. Dezember v. Js. — II b 4919 — angeordneten Mitteilungen an die Feldarbeiterzentrale über die seitens der Ortspolizeibehörden vorgenommenen Umschreibungen von Legitimationskarten fallen in Zukunft weg.

5. Die Polizeibehörden haben die Meldungen der Kontraktbruchfälle an das Zentralpolizeiblatt aufs äußerste zu beschleunigen. Dabei ist auch das Geburtsdatum beziehungsweise das Alter und der Heimatsort des Arbeiters, sowie seine letzte Arbeitsstelle anzugeben.

6. Die Ausweisung wegen Kontraktbruchs soll nur für das jedesmal laufende Kalenderjahr wirksam sein, also eine Legitimierung im nächsten Jahre nicht entgegenstehen.

7. Die Polizeibehörden haben alle eingezogenen oder sonst in ihre Hände gelangenden ungültigen oder nicht mehr gültigen Inlandslegitimationskarten der Feldarbeiterzentralstelle zu übersenden.

Die Polizeibehörden der Grenzämter und Abfertigungsstellen sollen die in ihren Händen verbleibenden Registerkarten bis zum Beginn des übernächsten Jahres nach der Ausstellung aufbewahren.

8. Behufs Erleichterung der polizeilichen Kontrolle der ausländischen Arbeiter werden die Grenzämter den Landräten und den Polizeiverwaltungen der Stadtkreise über die Anzahl der für ihren Kreis legitimierten Arbeiter und die Namen der Arbeitgeber allwöchentlich formularmäßige Mitteilung machen.

9. Die blauen Legitimationskarten werden künftighin auch für belgische Arbeiter verwandt werden. Arbeiter aus Dänemark, Schweden und Norwegen erhalten braune Karten.

In den Legitimationskarten soll in Zukunft auch angegeben werden, auf Grund welcher Heimatpapiere die Legitimierung erfolgt ist. Zu diesem Zwecke ist in den Formularen auf der zweiten Seite unter der Personalbeschreibung ein Zusatz gemacht „Leg. nach Vorlage von“, hinter welchem dann die für die verschiedenen Staatsangehörigen gebräuchlichsten Ausweisepapiere vorgedruckt sind, z. B. in den roten Karten „Vollpaß — 10½ Monatspaß — 38 Tagepaß — Arbeitsbuch — Personalbeschreibung“. Das Nichtzutreffende wird bei der Ausfüllung der Karte durchstrichen. Doch ist die Aufzählung der Heimatpapiere in den Formularen keine erschöpfende und muß erforderlichenfalls nachschriftlich ergänzt werden.

Die im Königreich Sachsen ausgestellten Legitimationskarten tragen auf der Vorderseite statt des Adlers das sächsische Hoheitszeichen.

Die sonst noch in den Legitimationskarten = Formularen vorgenommenen geringfügigen Änderungen bedürfen keiner besonderen Erläuterung.

Rasuren auf den Legitimationskarten sind nicht gestattet.

Etwa erforderlich werdende Streichungen oder Änderungen sind unter Beidrückung des Amtssiegels zu beglaubigen.

10. Es werden am 1. Januar 1910 folgende neue Grenzämter errichtet:

- a) Mittelwalde, Kreis Habelschwerdt,
- b) Scherrebeck, „ Hadersleben,
- c) Emmerich, „ Rees,
- d) Reidenburg, „ Reidenburg.

Ferner wird verlegt das Grenzamt in Wozyn nach Hadersleben, Kreis Hadersleben, das Grenzamt in Borzyskowo nach Breschen, Kreis Breschen, und das Grenzamt in Vorken nach Gronau, Kreis Marienburg.

11. Die Polizeibehörden sind darauf hinzuweisen, daß eine Kontrolle der ausländischen Arbeiter ihres Bezirks bezüglich Einhaltung der Legitimierungsbestimmungen nicht nur auf besondere Anordnung sondern auch aus eigener Initiative fortlaufend und bei jeder geeigneten Gelegenheit vorzunehmen sei. Die Landräte haben sich die Ueberwachung dieser Kontrolle besonders angelegen sein zu lassen und ihre Durchführung durch **geeignete Instruktion der Gendarmen** zu unterstützen. Selbstverständlich ist aber jede Kontrolle so zu gestalten, daß dabei eine unnötige Belästigung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie ein nicht unbedingt erforderlicher Eingriff in die Arbeits- und Betriebsverhältnisse vermieden wird.

Berlin, den 27. November 1900.

Der Minister des Innern. von Moltke.

Vorderseite.

Rückseite.

Grenzamt Nr. 00001
der deutschen Feldarbeiter-Zentralstelle

Interims-Arbeiter-Legitimationskarte.

Gültig bis zum 1910
Vor- und Zuname
aus
Kreis Heimatland
Geburtsdatum (Alter)
Geschlecht männlich—weiblich
Religion
Staatsangehörigkeit
Nationalität
Familienstand ledig—verheiratet—verwitwet
Statur groß—mittel—klein
Gesicht rund—oval—länglich
Augen blau—grau—braun—schwarz
Haare hell—blond—dunkel—grau
Besondere Kennzeichen
Ausgestellt nach Vorlage von

Diese Karte ist zum Austausch gegen die vorgeschriebene Arbeiter-Legitimationskarte sofort bei Eintritt in ein Arbeitsverhältnis der Ortspolizeibehörde der Arbeitsstelle abzugeben.

Stempel den 1910
der Polizei- Die Polizeiverwaltung.

Erfolgt die Vorlage diese Karte innerhalb der umstehend angegebenen Gültigkeitsdauer, so ist die Ortspolizeibehörde nach dem Ministerialerlaß vom verpflichtet, die Karte umgehend dem auf der ersten Seite benannten Grenzamt zwecks Umtauschs in die eigentliche Legitimationskarte einzusenden, nachdem sie den untenstehenden Vordruck ausgefüllt hat. Die Beifügung eines Anschreibens oder der Heimatspapiere des Arbeiters ist hierbei nicht erforderlich.

Erfolgt die Vorlage dieser Karte bei der Ortspolizeibehörde nicht innerhalb der umstehend angegebenen Gültigkeitsdauer, so hat die Legitimierung des Arbeiters nach den für die Legitimierung an der Arbeitsstelle allgemein geltenden Vorschriften zu geschehen.

Arbeitgeber zu
Arbeitsstelle Kreis
Provinz Bundesstaat

Stempel den 1910
der Polizei- Die Polizeiverwaltung.

Den vorstehend abgedruckten Ministerial-Erlaß teile ich den Herren Amtsvorstehern des Kreises zur Kenntnis und genauen Beachtung mit.
Publiz, den 3. Januar 1910. Der Landrat. von Eisehart Rothe.

23) Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise Publiz aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke usw. ausführen. Da diese Ballons usw. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie, — von verständigen Leuten gefunden —, in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die **Ballons** sind mit entzündlicher Gase, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Öffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, um ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Gehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonschlagen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirmes zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt, oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trocknen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 M., in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig und zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum“.

2. Die zu demselben Zwecke benutzten **Drachen** haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromzuleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drachendraht mit dem elektrischen Starförmendraht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des erhenen mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht angreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum anzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das Königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Publiz, den 9. Juli 1909.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

24) Der Polizei-Verwaltung und den Herren Amtsvorstehern des Kreises bringe ich hierdurch die Beachtung der durch die Rundverfügung vom 14. Dezember 1895 — J.-M.-7520 — und Kreisblatts-Verfügung vom 11. Juli 1896 — Nr. 57 — und 3. Februar 1898 — Nr. 12 — veröffentlichten sanitätspolizeilichen Verordnungen in Erinnerung.

Publiz, den 11. Januar 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

25) Unter den Schweinen des Hofbesizers Trapp zu Grünhof ist Rotlaussuche ausgebrochen. Es wird daher über das Gehöft die Sperre festgesetzt.

Publiz, den 6. Januar 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

26) Die Besitzer von Dampfkesseln im Kreise werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Erlasse des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 16. Dezember 1909 mit dem 10. Januar 1910 anstelle der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 9. März 1900 die neue Anweisung (Kesselanweisung) von 16. Dezember 1909 tritt, jedoch mit Ausnahme der Abschnitte II und III der Gebührenordnung, für deren Inkrafttreten der Beginn des Etatsjahres 1910 festgesetzt ist.

Die neue Anweisung ist in der Sonderbeilage zu Stück 1 des Amtsblattes für 1910 abgedruckt.

Publiz, den 8. Januar 1910. Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. von Eisenhart Rothe.

27) Der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern hat eine einmalige Hauskollekte für Zwecke des Stiffts Salem im Bereich der Provinz Pommern für das Jahr 1910 genehmigt.

Publiz, den 6. Januar 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

28) Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß der Pommersche Fischereiverein in Köslin für jeden erlegten **Fischreiher** eine Belohnung von 50 Pfennig gewährt.

Die Anträge auf Auszahlung der Belohnung sind unter Einsendung der beiden Ständer eines Reiheres unmittelbar an den Vorstand des Vereins zu richten.

Publiz, den 10. Januar 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

29) Der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 23. Juni d. Js. — D. P. Nr. 5364 — die Abhaltung einer einmaligen Haus-Kollekte im Laufe des Jahres 1910 für Zwecke der Seemanns- und Schifferfürsorge in Pommern genehmigt.

Mit dem Einsammeln dieser Kollekte im hiesigen Kreise ist der Sammler Richard Wittkopf aus Stettin beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Publiz, den 7. Januar 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

Bekanntmachung.

30) Da gegen das Verbot der Verwendung von denaturiertem Salze zu anderen als den gestatteten Zwecken noch häufig verstoßen wird, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß:

1. denaturiertes Wehsalz nur zu landwirtschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehs und zur Düngung und
2. denaturiertes Gewerbesalz nur zu gewerblichen Zwecken, jedoch nicht zur Bereitung von Nahrungs- und Genußmitteln für Menschen und namentlich auch nicht zur Herstellung von Tabakfabrikaten, Mineralwässern und Bädern verwendet werden darf.

Kolberggermünde, den 14. November 1887.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

31)

Bekanntmachung.

Das Proviantamt Belgard a. Pers. kauft Hafer in waggonweisen Mengen ab beliebiger Stationen außerdem Hafer, Heu und Stroh in jeder Menge frei Magazin.

Bei Haferangeboten sind Proben erwünscht.

Bublitz, den 6. Januar 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

32) Das Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4 wird am 3. Mai 1910 sein 50jähriges Bestehen feiern.

Alle ehemaligen Angehörigen und Kriegsteilnehmer des Regiments, die an der Feier teilzunehmen wünschen, werden gebeten, hiervon dem Regiment Kenntnis zu geben, unter Angabe des Vor- und Zunamen, Stand, Wohnort, Straße und Hausnummer, Tag des Eintritts in das Regiment, Kompagnie-Nummer, Dienstgrad, Feldzüge. Sammelmeldungen durch Kriegervereine pp. sind erwünscht.

Aus dem Rheinland werden Sonderzüge zu ermäßigten Preisen von Coblenz und Köln aus zusammengestellt, an die anzuschließen sich empfiehlt.

Die Aufforderungen, enthaltend Programm und Kostenvoranschlag, werden den sich Meldenden später zugehen.

Berlin, den 16. Dezember 1909.

von Detinger, Oberst und Regiments-Kommandeur.

33) Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden hierdurch unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 14. April 1904 — Kreisblatt Nr. 32 — aufgefordert, die Auszüge aus den Verzeichnissen der Krankenversicherungspflichtigen und freiwillig gegen Krankheit versicherten Personen eventl. Fehl-anzeige für die Zeit vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1909 binnen einer Woche einzureichen.

Bublitz, den 12. Januar 1910. Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. von Eisenhart Rothe.

34) Nachdem der Bau der Brücke über die Radde bei dem Gute Nassow beendet ist, kann die Holzflößung auf diesem Flusse wieder unbeschränkt erfolgen.

Meine Bekanntmachungen vom 27. Juli und 20. September v. Js werden hiermit aufgehoben.

Röslin, den 5. Januar 1910.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Seler.

35) Der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern hat zur Förderung der Zwecke des Provinzialverbandes des evangelisch-kirchlichen Hilfsvereins in Stettin eine Hauskollekte in den evangelischen Haushaltungen der Provinz Pommern im Jahre 1910 genehmigt.

Die Ortspolizeibehörden, Ortsbehörden und Gendarmerie-Wachmeister des Kreises weise ich an, den mit dem Sammeln beauftragten Personen Hindernisse nicht in den Weg zu stellen.

Bublitz, den 12. Januar 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

36) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat mittels Erlasses vom 18. Dezember v. Js. D. V. Nr. 10111 die Abhaltung einer einmaligen Hauskollekte im Laufe des Jahres 1910 für Zwecke des Stifts Salem genehmigt.

Mit dem Einsammeln dieser Kollekte im hiesigen Kreise ist der Sammler Raasch beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Bublitz, den 12. Januar 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

37)

Bekanntmachung.

(Obduktion von Tierkadavern in Abdeckereien.)

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel darüber, welcher beamteter Tierarzt zur Untersuchung solcher Kadaver seuchenverdächtiger Tiere zuständig ist, die aus dem Seucheorte nach einer im Nachbarkreise gelegenen Abdeckerei geschafft worden sind, bestimme ich hiermit folgendes:

Die Bornahme dieser Amtsverrichtung liegt dem beamteten Tierarzte desjenigen Kreises ob, zu dessen Bezirk die Abdeckerei gehört. Den Auftrag zur Ausführung der Untersuchung, hat die für die Abdeckerei zuständige Ortspolizeibehörde zu erteilen. Dasselbe Verfahren ist auch dann anzuwenden, wenn es sich um Kadaver aus einem benachbarten Landespolizeibezirke handelt.

Der beamtete Tierarzt ist verpflichtet, von dem Ergebnisse seiner Untersuchung auf schnellstem Wege der Ortspolizeibehörde sowohl als auch dem Kreistierarzte, aus deren Bezirke das untersuchte Tier stammt, sofort Mitteilung zu machen.

Die beamteten Tierärzte und Polizeibehörden werden angewiesen, vorkommenden Falles hiernach genau zu verfahren.

Röslin, den 7. Dezember 1909.

Der Regierungs-Präsident.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

der im Gemeinde- (Guts-) Bezirk . . . vorhandenen Landsturmpflichtigen.

39)

Verzeichniß
der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser
und medizinisch-wissenschaftlichen Institute.
Regierungsbezirk Köslin.

Vorstehenden Auszug bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniss.
 Köslin, den 3. Dezember 1909.

Der Regierungs-Präsident.

der im Monat Dezember 1909 erteilten Jagdscheine.

Publik, den 7. Januar 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

41) Der Kreistagsabgeordnete, Rittergutsbesitzer, Major und Erbküchenmeister von Kleist-Rehrow in Gr.-Tychow ist verstorben.

Die Wählerliste zu der Ersatzwahl eines Kreistagsabgeordneten im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer anstelle des Vorgenannten liegt in den Tagen der nächsten Woche während der Dienststunden in meinem Büro hierselbst, Zimmer Nr. 11, aus.

Publik, den 10. Januar 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

42) Die Herren Gemeindevorsteher veranlasse ich, unverzüglich gemäß § 119 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 **den Voranschlag** für das Rechnungsjahr 1910 zu entwerfen. Der Entwurf ist während zweier Wochen nach vorheriger Bekanntmachung, in einem von der Gemeinde-Versammlung (Gemeinde-Vertretung) zu bestimmenden Raume zur Einsicht aller Gemeindeangehörigen auszulegen. **Die Bekanntmachung** über die Auslegung des Voranschlages hat **mindestens 2 Tage vor Beginn der Auslegung** zu erfolgen. Soll der Voranschlag zum Beispiel vom 17. Januar ab 2 Wochen lang ausliegen, so endet die Auslegungsfrist am 31. Januar d. Js. Erst **nach Ablauf** der Auslegungsfrist erfolgt die Feststellung des Voranschlages durch die Gemeinde-Versammlung bezw. Gemeinde-Vertretung, die auch gleichzeitig über die Belastung der einzelnen Steuerarten mit kommunalen Zuschlägen zu beschließen haben. Die auf der letzten Seite des Voranschlages befindliche Auslegungsbescheinigung ist dem Bordrucke entsprechend auszufüllen und unterschriftlich zu vollziehen.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß die Gemeindeversammlung beschlußfähig ist, wenn **mehr als ein Drittel** der stimmberechtigten Gemeindeglieder anwesend sind. Für die Gemeindevertretung bedarf es der Anwesenheit von **mehr als der Hälfte** der Mitglieder derselben.

Ein Muster als Anhalt für den Beschluß ist unten abgedruckt. Die Verhandlung muß von dem Gemeindevorsteher und von zwei Mitgliedern der Versammlung unterschrieben sein.

Bis zum 25. März d. Js. sind mir einzureichen:

1. der festgestellte Voranschlag für 1910 in 2 Exemplaren,
2. eine Bescheinigung (zu der ein Muster unten abgedruckt steht) darüber, daß die Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen ist,
3. eine Ausfertigung der Feststellungsverhandlung.

Formulare zum Beschluß, zur Bescheinigung der Einladung und zum Voranschlage sind zu haben in der Expedition der „Publiker Kreis-Zeitung“.

Nach dem letzten Absatz des oben genannten § 119 kann von der Aufstellung des Voranschlages unter Zustimmung des Kreisausschusses Abstand genommen werden. Dahingehende Anträge sind unter Darlegung der Gründe von den Gemeindevorstehern binnen 2 Wochen bei mir zu stellen.

Es wird diesem Ansuchen aber nur stattgegeben werden, wenn zur Deckung des Gemeindeabgabenbedarfs nicht mehr als 100% der Einkommensteuer erhoben werden.

Um beurteilen zu können, ob dies der Fall ist, muß in dem ev. Antrage die Höhe des Gemeindeabgabenbedarfs einschließlich der Kreis- und Schullasten angegeben werden.

Publik, den 6. Januar 1910.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. von Eisenhart Rothe.

Verhandelt

„ den . . . 1910.
Zu der auf heute . . . mittag . . . Uhr durch den Gemeindevorsteher anberaumten Sitzung der Gemeindevertretung (Gemeinde-Versammlung), zu welcher sämtliche Mitglieder (stimmberechtigten Gemeindeglieder) rechtzeitig vorher unter Bekanntmachung des zur Beratung und Beschlußfassung kommenden Gegenstandes ordnungsmäßig eingeladen worden sind, hatten sich die nebenstehend aufgeführten Mitglieder eingefunden:

Da mehr als die Hälfte der Mitglieder (mehr als ein Drittel der Gemeindeglieder) anwesend ist, ist die Gemeinde-Vertretung (Gemeinde-Versammlung) beschlußfähig.

Nach eingehender Beratung faßte die Gemeinde-Vertretung (Gemeinde-Versammlung) einstimmig (mit . . Stimmen gegen . . Stimmen) folgende Beschlüsse:

1. Der Voranschlag für das Rechnungsjahr 1910 wird in Einnahme und Ausgabe auf . . . Mk. . . Pf. festgestellt.

2. Zur Deckung des nach dem festgestellten Voranschlage erforderlichen Gemeindebedarfs sollen nach Maßgabe der im Voranschlage aufgeführten Verteilungsberechnung die einzelnen Steuerarten belastet werden:

- a) die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer mit . . vom Hundert Zuschlag;
- b) die Betriebssteuer mit . . vom Hundert Zuschlag,
- c) die Einkommensteuer mit . . vom Hundert Zuschlag.

3. Die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark sollen von der Beitragspflicht zur Gemeindesteuer entbunden werden oder sollen mit demselben Satze zur Gemeindesteuer herangezogen werden, wie die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 900 Mark.

v.

g.

u.

(Name des Gemeindevorstehers.)

(Namen der zur Unterzeichnung gewählten Mitglieder).

B e s c h e i n i g u n g.

Ich bescheinige hiermit, daß die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung — Gemeindeversammlung — beträgt und daß diese Mitglieder zu der heutigen Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

1910.

(Siegel)

Der Gemeindevorsteher.

43) Nach § 59 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 haben die Gemeinden alljährlich über **Verteilung des aufzubringenden Steuerbedarfs** Beschluß zu fassen.

Nähere Anweisungen gibt § 54 flg. des Kommunalabgabengesetzes. Danach ist vor allem auf eine Heranziehung der Realsteuer Bedacht zu nehmen, und zwar sind die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer mit gleichen Prozentsätzen heranzuziehen.

Eine Heranziehung der Einkommensteuer zu Kommunalabgaben soll erst in zweiter Linie in Frage kommen. Dieselbe braucht nicht zu erfolgen, wenn nur bis zu 100% der Realsteuern erhoben werden. Soll es dennoch geschehen, so darf der Prozentsatz für die Einkommensteuer nicht höher sein als der, mit welchem die Realsteuern herangezogen werden.

Übersteigt die Belastung der Realsteuern 100%, so ergibt die Anlage auf Seite 79 des den Gemeindevorstehern von hier im Jahre 1893 übersandten Kommunalabgabengesetzes Anweisung über die zulässige Belastung der Einkommensteuer.

Die Bestimmungen der §§ 54, 56 u. 57 a. a. O. finden auf die Betriebssteuer keine Anwendung. (Siehe § 58 a. a. O.)

Die Gemeindevorsteher des Kreises veranlasse ich, über die Verteilung des Steuerbedarfs für das Rechnungsjahr 1910 den Beschluß der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) herbeizuführen. Derselbe ist zweckmäßig bei der Feststellung des Gemeinde-Haushaltsvoranschlages zu fassen.

Werden Abweichungen von den Vorschriften im § 54 des Kommunalabgabengesetzes oder Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer bzw. über 100% der Betriebssteuer beschlossen, so bedarf der Beschluß der Genehmigung des Kreis-Ausschusses und der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen. Da nach dem Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. April 1906 die Kreisabgaben als Gemeindelaften aufzubringen sind, so wird gewiß in verschiedenen Gemeinden der Prozentsatz der zu erhebenden Kommunalabgaben eine genehmigungspflichtige Höhe erreichen.

In diesen Fällen ist der Beschluß nebst den erforderlichen Unterlagen (Einladungsschreiben mit Bescheinigung der ordnungsmäßig erfolgten Ladung, Haushaltsanschlag) in beglaubigter Abschrift bis spätestens den 1. April d. Js. hierher einzureichen.

Ich mache hierbei darauf aufmerksam, daß nach § 13 des Kommunalabgabengesetzes die Gemeinden auch zur Erhebung indirekter Steuern, als Umsatzsteuer, Hundesteuer pp. befugt sind. Die Einführung solcher Steuern, namentlich der Umsatzsteuer, empfiehlt sich besonders für diejenigen Gemeinden, in welchen die Belastung mit direkten Steuern eine übermäßig hohe ist. Die Umsatzsteuerordnung für Gemeinden kann nach dem Muster der im Kreisblatt Nr. 66 für 1907 abgedruckten Ordnung für die Erhebung einer Kreisumsatzsteuer abgefaßt werden.

Die Steuerordnungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung des Kreis-Ausschusses und der ministeriellen Zustimmung.

Bublitz, den 6. Januar 1910. Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. von Eisenhart Rothe.

44) Zur Ausübung der Wanderlehrtätigkeit und zur Raterteilung im praktischen Betriebe des Obst- und Gartenbaues entsendet die Landwirtschaftskammer vom 1. Februar d. Js. ab ihre Obst- und Gartenbau-beamten in nachstehenden planmäßigen Rundreisen durch die Provinz:

Februar: Demmin, Treptow a. L., Stettin-Treptow a. Rega, Wollin-Stettin.

März: Eldena, Wolgast, Güzkow, Demmin, Grimmen, Stargard i. Pom., Pyritz, Greifenhagen, Tantow.

Nach Abhaltung von sechstägigen Winterschulkursen in Lauenburg, Köslin, Neustettin, Demmin, Treptow a. R., Stargard i. Pom. wird eine Vereifung von Rentengutskolonien nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen mit den königlichen Spezialkommissionen beabsichtigt.

Bereine, Behörden und Private, welche für das 1. Kalenderhalbjahr die sachtechnische Tätigkeit eines Beamten beanspruchen, werden aufgefordert, diesbezügliche Anträge bis spätestens zum 15. Januar bei der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern zu Stettin, unter Angabe von Zweck und Dauer der Inanspruchnahme zu stellen.

Die näheren Bestimmungen über die Kosten der Berufung an Ort und Stelle und über die Tätigkeit, werden von der Landwirtschaftskammer auf Wunsch kosten- und portofrei übersandt.

An Kosten werden bei Rundreisen die Fahrtkosten nach der planmäßig passierten nächsten Bahnstation und eine Grundgebühr (von 25 Mark für den ersten Tag) erhoben.

Röslin, den 5. Januar 1910.

Der Regierungs-Präsident.

45) Der Ober-Inspektor Josef Fox in Gr.-Carzenburg ist von dem Herrn Ober-Präsidenten zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Gr.-Carzenburg ernannt worden.

Publiz, den 14. Januar 1910.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses von Eisehart Rothe.

46) Der prakt. Arzt Dr. Marks in Publiz ist als Kassenarzt für die gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherung der Arbeiter in den ländlichen Ortschaften des Kreises Publiz bestellt worden.

Publiz, den 5. Januar 1910.

Namens des Kreis-Ausschusses. von Eisehart Rothe.

47) Unter den Schweinen des Rittergutes Wojenthin herrscht **Schweinefeuche**. Es ist daher bis auf Weiteres über das Gutsgelöst in Wojenthin die Sperre für den Verkehr mit Schweinen verhängt worden.

Schwellin, den 13. Januar 1910.

Der Amtsvorsteher.

48) Siehe Nr. 42.

49) Siehe Nr. 43.

50) Ein Spezialfall gibt mir Veranlassung, die Herren Guts- und Gemeindevorsteher darauf hinzuweisen, daß die gelieferten amtlichen Blätter wie Kreisblätter, Amtsblätter, Gesefsammlungen u. s. w. sorgsam aufzubewahren und jahrgangsweise zu heften sind.

Von Zeit zu Zeit werde ich feststellen lassen, ob diese Verfügung genau beachtet worden ist und evtl. mit Zwangsmaßnahmen eingreifen.

Publiz, den 17. Januar 1910. Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. von Eisehart Rothe.

51) Se. Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß das Erinnerungszeichen für Verdienste um das Feuerlöschwesen, welches auf der linken unteren Brustseite des Rockes getragen wird, auch zur Militäruniform und zwar unterhalb der Ordensschnalle angelegt werden darf.

Publiz, den 18. Januar 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

52) Der Deutsche Verein zum Schutze der Vogelwelt in Merseburg hat zwei Wandtafeln herausgegeben, die die wichtigsten deutschen Raubvögel darstellen. Die Tafeln, die zur Verbreitung der Kenntnisse über Raubvögel geeignet erscheinen, sind im Verlage von Volkmar in Leipzig erschienen. Das Stück mit begleitendem Text kostet 6 Mk.

Berlin W9, den 17. Dezember 1909. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

53) Zur Abhaltung einer Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Fußbeschlaggewerbes ist ein Termin auf **Donnerstag, den 31. März 1910, vormittags 9 Uhr**, in Röslin vor der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Fußbeschlagsprüfung anberaumt worden.

Die Prüflinge haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung im Bezirke der Prüfungskommission sich aufgehalten haben. Die Meldung ist spätestens 4 Wochen vor dem Termine unter Einsendung der Prüfungsgebühren im Betrage von 10 M., eines Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die bisherige Ausbildung bei dem Vorsitzenden der Kommission, königlichen Veterinärarzt Brießmann in Röslin, anzubringen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Fußbeschlagsprüfung unterzogen hat. Zur Prüfung ist ein Rinnmesser und ein Unterhauer mitzubringen.

Die neue Prüfungsordnung für Fußschmiede ist im Amtsblatt von 1905 Stück 5 Seite 30 abgedruckt.

Röslin, den 8. Januar 1910.

Der Regierungs-Präsident.

54) In Ergänzung meiner Rundverfügung vom 18. September d. Js. III B. 8. 332 B. D. A., I D. 16786 —, die Zulassung von Säulen aus eisenumschütztem Beton betreffend, weise ich darauf hin, daß das dort angegebene Rechnungsverfahren nicht allein bei Ausführungen nach der Considere'schen Ausbildungsweise, sondern ebenso auch bei anderen spiralartigen Querbewehrungen zugrunde zulegen ist, die auf die Tragfähigkeit des Eisenbetons dieselbe Wirkung ausüben.

Berlin W 66, den 21. Dezember 1909.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Abchrift teile ich im Anschluß an meine Verfügung vom 13. Oktober 1909, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 69 von 1909, den Baupolizeibehörden des Kreises zur Kenntnis und Beachtung mit.

Publiz, den 17. Januar 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

55) Die Rotlaufseuche unter den Schweinen des Hofbesizers Trapp in Grünhof bei Neuhof ist erloschen und die Sperre aufgehoben.

Grumsdorf, den 17. Januar 1910.

Der Amtsvorsteher. A. v. Joeden.

B e k a n n t m a c h u n g.

56) Die den Herren Vorsitzenden und Mitgliedern der Voreinschätzungskommissionen des Kreises Publig für die Teilnahme an der Einkommensteuer-Voreinschätzung für 1910 zustehenden Versäumnisgebühren sind von der Kgl. Regierung zur Zahlung angewiesen worden.

Sofern die Empfangsberechtigten ihre Gebühren nicht bis zum 20. Februar 1910 einschließlich **persönlich** von der Kasse abgehoben haben, erfolgt die Uebersendung auf ihre Kosten durch die Post. In letzterem Falle ist die nachträgliche Einsendung einer Quittung nicht erforderlich.

Publig, den 20. Januar 1910.

Königliche Kreiskasse. Götting.

57) Wie bereits durch das Amtliche Schulblatt mitgeteilt, ist den Schulverbänden zur Aufbringung der erhöhten Beiträge zur Alterszulagekasse für das Rechnungsjahr 1908 eine einmalige Beihilfe von 17 Mk. für jede Lehrerstelle gewährt. Die Quittungen müssen folgende Fassung erhalten:

buchstäblich pp. sind der unterzeichneten Kasse (dem unterzeichneten Gutsvorstande) als einmalige Beihilfe zur Bestreitung der erhöhten Beiträge zur Alterszulagekasse für das Rechnungsjahr 1908 aus der Staatskasse gezahlt worden.

„ den 1910.

Schulkasse (Gemeindekasse, der Gutsvorstand).

Gesehen.

(Dienst-
siegel)

„ den 1910.

Die Beihilfen können sofort abgehoben werden.

Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, den Schulkassen hiervon Mitteilung zu machen.

Publig, den 20. Januar 1910.

Königliche Kreiskasse. Götting.

58)

J u n a l i d e n v e r s i c h e r u n g.

U e b e r s i c h t ü b e r d i e L o h n k l a s s e n f ü r d e n K r e i s P u b l i g.

Für die nachstehend bezeichneten Versicherten	sind Wochenbeiträge zu entrichten nach dem Satze der Lohnklasse					ist für die Zugehörigkeit zu den Lohnklassen maßgebend:
	I	II	III	IV	V	
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	
A. Mitglieder einer Orts-, Betriebs-, (Fabrik-), Bau-, oder Innungs- Arankenkasse.						
Allgemeine Ortskrankenkasse zu Publig						
männliche Mitglieder excl. Lehrlinge	—	20	—	—	—	
weibliche Mitglieder sowie Lehrlinge	14	—	—	—	—	
B. Personen, die keiner Orts-, Betriebs-, (Fabrik-), Bau-, oder Innungs- Arankenkasse angehören.						
I. In der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte Personen:						
a. Betriebsbeamte (Betriebsbeamtinnen)	—	—	—	—	—	der 300fache Betrag des durchschnittlichen täglichen Verdienstes.
b. Arbeiter:						
1. männliche mit Ausschluß des landwirtschaftlichen Gefindes und der Hofgänger	—	20	—	—	—	
2. weibliche, sowie landwirtschaftliches männliches Gefinde und Hofgänger	14	—	—	—	—	
(das herrschaftliche männliche Gefinde gehört auch auf dem Lande in die II. Lohnklasse)						
II. Alle übrigen Personen:						
1. männliche mit Ausschluß der Lehrlinge	—	20	—	—	—	
2. weibliche:						
a) vom 4. April 1904 ab Hausbeamtinnen (Hausdamen, Repräsentantinnen, selbständige Wirtinnen, Stützen, Kindererzieherinnen usw.)	—	—	24	—	—	
b) alle übrigen (bis zum 3. April 1904 auch Hausbeamtinnen)	14	—	—	—	—	
3. Lehrlinge	14	—	—	—	—	

Anmerkungen:

1. **Lehrer und Erzieher (Lehrerinnen und Erzieherinnen)** gehören zur **vierten** und bei einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 Mark zur **fünften Lohnklasse**.
2. Sofern **im voraus** für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste **bare Vergütung** vereinbart ist und darnach eine höhere Lohnklasse sich ergeben würde, als oben angegeben ist, so ist **diese Vergütung zu Grunde zu legen**.
3. Auf Verlangen des Versicherten hat die Versicherung in einer **höheren Lohnklasse** zu erfolgen; dann muß er aber die Mehrkosten tragen.
4. Die Beiträge sind bei jeder **Lohn-, oder Abschlagszahlung** zu entrichten, soweit die Versicherungsanstalt nichts anderes bestimmt.
5. **Ausländer** stehen hinsichtlich der Versicherungspflicht den Inländern gleich; doch unterliegen **polnische Arbeiter** russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist und welche nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, nach Beschluß des Bundesrats **nicht** der Versicherungspflicht, sofern sie in inländischen **land- oder forstwirtschaftlichen** Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden. **Für diese polnischen Arbeiter hat der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil an die Versicherungsanstalt bar zu zahlen.**
6. Für **Seelente** gelten besondere Bestimmungen, die den Reedern von der Geschäftsstelle für die Invalidenversicherung der Seelente in Lübeck mitgeteilt sind.

Stettin, den 17. Oktober 1904. Der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt Pommern. Denhard.

B e k a n n t m a c h u n g.

59) Nach § 30 des mit dem 1. Januar 1902 in Kraft getretenen Neuen Statuts sind die Genossenschaftsmitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Betriebe bzw. Nebenbetriebe, welche für die Zugehörigkeit derselben zur Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge von Bedeutung sind, dem Sektionsvorstande binnen 2 Wochen nach Eintritt der Änderung — eventl. durch Vermittelung des Vertrauensmannes — schriftlich anzuzeigen. Ferner hat gemäß § 33 des Neuen Statuts nach erfolgtem Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers der bisherige Unternehmer über die in seinem Betriebe bzw. Nebenbetriebe beschäftigten Betriebsbeamten und Facharbeiter für die Zeit vom Ablaufe des letzten Rechnungsjahres bis zum Tage der Übernahme des Betriebes bzw. Nebenbetriebes durch den neuen Unternehmer binnen 4 Wochen eine Gehalts- und Lohnnachweisung dem Sektionsvorstande einzureichen. Zuwiderhandelnde können nach §§ 156, 157 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 mit Geldstrafen bis zu 500 M. bzw. 300 M. belegt werden.

Anzumelden sind hiernach:

1. Seitens des **neuen** Unternehmers die Übernahme eines ganzen Betriebes (Kauf, Pachtung).
 2. Seitens des **bisherigen** Unternehmers das **Gingehen** eines Betriebes (z. B. bei vollständiger Parzellierung).
 3. Die Vergrößerung oder Verkleinerung des Betriebsgrundstücks (auch bei der **Zupachtung oder Abverpachtung** einzelner Parzellen).
 4. Die Erhöhung oder Herabsetzung der das Betriebsgrundstück betreffenden Gebäudesteuerveranlagung.
 5. Bei solchen Viehhaltungsbetrieben, mit welchem eine Bodenbewirtschaftung nicht verbunden oder bei welchen die Bodenbewirtschaftung nur als Nebenbetrieb anzusehen ist, die Erhöhung oder Herabsetzung der für die Veranlagung zur fingierten Grundsteuer nach § 26 des Statuts in Betracht kommenden durchschnittlichen Viehbestandes.
 6. Die Neueinrichtung eines Nebenbetriebes sowie die Veränderung der Betriebsweise eines bestehenden Nebenbetriebes z. B. Verwendung von Dampfmaschinen statt des bisheriger Handbetriebes, dauernden Vermehrung oder Verminderung der auf den Nebenbetrieb verwendeten Arbeitstagen.
 7. Veränderung in den Personen oder den Bezügen des Betriebsbeamten und Facharbeiter (§ 44 des Statuts.) desgleichen die Beschäftigungsverhältnisse dieser Personen im Falle des § 33 des Statuts (vergl. oben erster Absatz).
- Schließlich wird mit Rücksicht auf die große Anzahl der alljährlich immer noch wegen verspäteter bzw. unterlassener Unfallanzeigen zu verhängenden Geldstrafen (im Jahre 1907 . . . 98, 1908 . . . 104, 1909 . . . 85) darauf hingewiesen, daß zur Vermeidung von Strafen gemäß § 70 des Gesetzes von jedem Unfälle, durch welchen eine in dem Betriebe bzw. Nebenbetriebe beschäftigte Person getötet wird oder eine Körperverletzung erleidet, die eine völlige oder teilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen zur Folge hat, seitens des Betriebsunternehmers bzw. seines Stellvertreters **binnen drei Tagen** bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten ist. Binnen der gleichen Frist ist auch dem Sektionsvorstande Anzeige zu erstatten.

Stettin, den 7. Januar 1910.

Der Vorstand der Pommerschen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

60) Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden aufgefordert, uns ein Verzeichnis derjenigen Personen, welche, ohne im Kreise einen Wohnsitz zu haben, bzw. in demselben zu den persönlichen Staatssteuern veranlagt zu sein, in dem Kreise Grundeigentum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben

(Forenser) innerhalb 14 Tagen nach untenstehendem Muster einzureichen. Sind dergleichen Personen nicht vorhanden, ist uns binnen gleicher Frist eine Fehlanzeige einzureichen.

Bublitz, den 20. Januar 1910.

Namens des Kreis Ausschusses. von Eisehart Rothe.

(Muster.)

Verzeichnis

derjenigen Personen, welche, ohne im Kreise einen Wohnsitz zu haben bezw. in demselben zu den persönlichen Staatssteuern veranlagt zu sein, im Kreise Grundeigentum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Lfd. Nr.	Name, Stand und Wohnort des Besizers	Be- zeich- nung	GröÙe des Grundstücks	Ver- schul- dung	Pacht	Einkommen bei Bewirt- schaftung für eigene Rechnung	Grund- steuer	Ge- bäude- steuer	Ge- werbe- steuern	Be- mer- kungen
			ha	m.	m.	m.	m. Pf.	m. Pf.	m. Pf.	

61)

Bekanntmachung.

§ 1.

In der mit dem 3. Februar 1910 beginnenden und Ende Juni 1910 endigenden Deckperiode decken auf der Königlichen Beschälstation Gust, Abbau-Kreis Bublitz nachbezeichnete Beschäler zu folgenden Sätzen:

1. Jamulus 11 Mark 50 Pfennig,
2. Nobelmann 11 Mark 50 Pfennig,
3. Javaner 11 Mark 50 Pfennig.

Ferner sind in der Nähe des Kreises noch Königl. Beschälstationen:

- in Wurchow B, Kreis Neustettin mit 2 Hengsten.
- in Alt-Balm, Kreis Neustettin mit 3 Hengsten.

Die Deckstunden sind für Februar, März und April 8—9 Uhr vormittags, 4—5 Uhr nachmittags, für Mai und Juni 7—8 Uhr vormittags, 5—6 Uhr nachmittags,

Stutenbesitzer, die Königliche Beschäler benutzen, unterwerfen sich den im Nachstehenden aufgeführten Bedingungen.

§ 2.

Die Auswahl des Hengstes steht dem Stutenbesitzer frei. Es darf jedoch keine Stute ohne Vorzeigung des vom Stationshalter ausgefertigten Deckscheines, in dem der gewünschte Hengst bezeichnet ist, zum Decken zugelassen werden. Die angedeckte Stute darf im Laufe einer Deckperiode dem Beschäler so lange zugeführt werden, bis sie sicher abgeschlagen hat. Der Gestütwärter hat die Verpflichtung, die Stute, auch wenn sie bereits abgeschlagen hat, öfter zum Nachprobieren zu bestellen. Die Herren Stutenbesitzer werden in ihrem eigenen Interesse gebeten, dieser Aufforderung Folge zu leisten.

§ 3.

Fohlenstuten, Stutbuchstuten und solche, die noch keine Sprünge erhalten haben, sind bei der ersten Rossfigkeit den Stuten vorzuziehen, die schon öfter gedeckt sind.

§ 4.

Wird ein Beschäler im Laufe der Deckperiode durch Krankheit, Verletzung nach einer andern Station oder aus sonstigen Gründen verhindert, die von ihm angedeckten Stuten nachzudecken, so erhalten diese Stuten einen andern Hengst der Station zugewiesen. In besonderen Fällen können auch benachbarte Stationen zu diesem Zweck benutzt werden. Der betreffende Stutenbesitzer hat alsdann zuvor die Genehmigung der Gestüt-direktion einzuholen. Diese stellt eine dahin lautende Bescheinigung aus, die gleichzeitig mit dem Deckschein der ersten Station im Laufe der Deckperiode dem Stationshalter der anderen Station vorgelegt werden muß.

§ 5.

Das Deckgeld ist vor dem ersten Sprunge an den Stationshalter zu entrichten. Durch die Entrichtung des Deckgeldes wird die Berechtigung zur Benutzung der Landbeschäler nur für die laufende Deckperiode erworben.

§ 6.

Stutenbesitzer, die auf ein- und derselben oder auf zwei verschiedenen Stationen durch einen zweiten Hengst nachdecken lassen, sind für den Fall, daß der Deckgeldersatz für die benutzten Hengste nicht gleich hoch bemessen ist, stets zur Zahlung des höheren Deckpreises verpflichtet. Etwaige Differenzbeträge an Deckgeld werden durch die beteiligten Stationshalter dergestalt ausgeglichen, daß das volle Deckgeld auf derjenigen Station verrechnet wird, die den teureren Hengst gestellt hat.

§ 7.

Stutenbesitzer, die ohne vorherige Genehmigung der Gestütdirektion auf anderen Stationen nachdecken lassen, bezahlen das volle Deckgeld für den dort benutzten Hengst ebenso, wie auf der ersten Station.

§ 8.

Die Niederschlagung fälliger Deckgelder kann auch dann nicht beansprucht werden, wenn die Stuten vor der Geburt eines aus der betreffenden Bedeckung stammenden Fohlens eingehen.

§ 9.

Von dem Augenblick der Zuführung der Stuten zu den königlichen Beschälern ab haftet die Gestütverwaltung für keinerlei den Stuten oder ihren Besitzern oder deren Beauftragten durch den Hengst zugefügte Beschädigung oder Verletzungen. Insbesondere wird jede Ersatzpflicht aus § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen.

Labes, den 17. Januar 1910.

Königliche Gestütdirektion.

62) Den Herren Guts- und Gemeindevorstehern bringen wir hiermit in Erinnerung, daß die Summarischen Mutterrollen alljährlich bis zum 1. März dem königlichen Katasteramt hier zur Berichtigung einzureichen sind.

Publik., den 20. Januar 1910.

Namens des Kreis Ausschusses. von Eisenhart Rothe.

63) Die Polizeiverwaltung hier und die Herren Amtsvorsteher des Kreises weise ich hierdurch an, die vom Bezirkskommando erbetenen Auskünfte über Unteroffizier- pp. Aspiranten stets durch meine Hand an das Bezirkskommando zurückzusenden.

Publik., den 20. Januar 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

64)

Landespolizeiliche Anordnung.

betreffend den Handel und Verkehr mit Schweinen.

Mit Rücksicht auf die bestehende Gefahr der Verbreitung der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rotlaufes der Schweine, Krankheit, die zur Zeit in allen Teilen Deutschlands herrschen und bei deren Verbreitung alle im Handelsverkehr befindlichen Schweine der Seuchengefahr ausgesetzt und geeignet sind, die Seuche zu verschleppen, ordne ich hiermit gemäß §§ 17, 18 ff., insbesondere auch des § 20 Abs. 2 und § 27 Abs. 3 des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G. Bl. 1894 S. 409) § 1 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 (G.-S. 1881 S. 128, 1894 S. 115) und § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-S. 357) sowie gemäß § 56 b der Reichsgewerbeordnung (R.-G.-Bl. 1900 S. 871) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die Dauer der Seuchengefahr folgendes an:

§ 1.

Schweine, die sich im Besitze von Viehhändlern befinden, dürfen auf Wegen und Plätzen, die dem allgemeinen Verkehr dienen, nicht getrieben werden, der Transport solcher Schweine darf vielmehr nur auf der Eisenbahn, auf Schiffen oder auf sonstigen Fahrzeugen stattfinden, die so eingerichtet sind, daß ein Herabfallen von Kot, Streumitteln und andern Abfällen vermieden wird.

Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Landrats bzw. für den Stadtkreis Stolp der Polizeiverwaltung daselbst zulässig.

§ 2.

Von Viehhändlern oder Transportunternehmern dürfen Schweine auf gewerbmäßig zur Beförderung von Schweinen dienenden Fuhrwerken nur unter der Bedingung transportiert werden, daß diese Fuhrwerke nach jedem Gebrauche gründlich gereinigt werden. Zur gründlichen Reinigung gehört auch die Verbrennung oder unschädliche Beseitigung der auf dem Fuhrwerk befindlichen Streu (Stroh, Sägespäne, Sand usw.). Insofern ein Gebrauch des Fuhrwerks stattgefunden hat, sind dessen mit den Schweinen in Berührung gekommene Teile mindestens einmal in jeder Woche mit heißer Soda- oder Seifenlauge gründlich abzuwaschen und mit Kalkmilch anzustreichen. Das Gleiche gilt für andere zum Transport benutzte Verhältnisse.

§ 3.

Stallungen, die zur Unterbringung der zu Handelszwecken zusammengebrachten Schweine benutzt werden, sind nach jeder Benutzung von Streu und Dünger zu befreien und gründlich zu reinigen. Sie sind je nach ihrem Gebrauche öfter, jedoch mindestens einmal in jedem Monat mit heißer Seifen- oder Sodalauge auszuwaschen und mit Kalkmilch anzustreichen. Desgleichen sind die Plätze, auf denen Schweinemärkte abgehalten werden, und die auf diesen befindlichen, zur Unterbringung von Schweinen benutzten Ställe, Buchten und Verhältnisse nach jedem Markte dungsfrei zu machen und gründlich zu reinigen. Die Krippen sind mit heißer Seifen- und Sodalauge auszuwaschen und mit Kalkmilch anzustreichen. Die Fußböden in den Ställen und Buchten sind nach jedem Markte mit Wasser abzuspuhlen und mit Kalkmilch anzustreichen. Dasselbe hat mit den auf Märkten benutzten Entladebrettern und Rampen zu geschehen.

Ebenso sind auch die an Eisenbahnstationen, in Gasthöfen oder an anderen Orten befindlichen öffentlichen Viehwagen, sowie deren Zugänge und Anrampungen nach jedem Gebrauche zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 4.

Der Transport von Schweinen, die sich im Besitze von Viehhändlern befinden, und der Handel mit solchen Schweinen unterliegen ferner außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder, wenn dieser eine gewerbliche Niederlassung nicht begründet hat, außerhalb seines Wohnortes den in den §§ 5 bis 7 vorgeschriebenen Beschränkungen.

Auf Schweine, die zur alsbaldigen Abschachtung bestimmt sind, finden die Vorschriften des § 5 keine Anwendung.

§ 5.

Die Führer der unter die Bestimmung des § 4 Abs. 1 fallenden Schweinetransporte müssen stets ein Kontrollbuch bei sich haben, aus dem der Name und der Wohnort des Besitzers der Schweine und des Transportführers zu ersehen ist, und in das sie sofort nach dem An- oder Verkauf von Schweinen die in dem Muster vorgesehenen Angaben einzutragen haben. Die Eintragungen sind mit Tinte oder Tintenstift zu bewirken. Die Zahlen in den Spalten 3, 7 und 8 sind in Buchstaben anzugeben. Bevor das Kontrollbuch in Gebrauch genommen wird, ist darin von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen, für wen es bestimmt ist und wie viel numerierte Seiten es enthält.

Das Kontrollbuch ist den beamteten Tierärzten, den Beamten der Ortspolizeibehörden, den Ortsvorstehern, den Zollbeamten und den Gendarmen auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Eine Veräußerung oder Entfernung von Schweinen aus solchen Transporten darf nur dann stattfinden, wenn alle zu dem Transport gehörenden Schweine von einem beamteten Tierarzt oder einem von mir bestellten Vertreter untersucht und gesund befunden worden sind und wenn der beamtete Tierarzt oder der bestellte Vertreter den Untersuchungsbefund unter Angabe des Datums in die letzte Spalte des Kontrollbuchs eingetragen hat. Diese Bescheinigung gilt fünf Tage und bedarf der Erneuerung, wenn die Veräußerung nach Ablauf dieser Frist fortgesetzt werden soll, oder wenn dem Bestande Schweine zugeführt werden, deren Gesundheit nicht durch eine höchstens fünf Tage alte Bescheinigung eines beamteten Tierarztes oder des bestellten Vertreters bezeugt ist.

Transport von Schweinen (§ 4 Abs. 1), die zur Veräußerung bestimmt und auf der Eisenbahn befördert worden sind, müssen bei der Entladung am Bestimmungsorte der Untersuchung durch einen beamteten Tierarzt oder einen von mir bestellten Vertreter unterworfen und dürfen nicht eher von der Entladestelle entfernt werden, als bis der Untersuchungsbefund von dem beamteten Tierarzte oder dem bestellten Vertreter in das Kontrollbuch eingetragen ist.

Die Kontrollbücher sind vom Besitzer mindestens ein Jahr lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 6.

Die Kosten der Untersuchungen und Bescheinigungen (§ 5) fallen den Händlern zur Last.

§ 7.

Wenn in einem Schweinetransporte (§ 4) ein Schwein verendet oder wegen Krankheitserscheinungen getötet oder geschlachtet wird, so ist der Transport zu unterbrechen und der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten. Diese hat ohne Verzug den beamteten Tierarzt zuzuziehen. Aus dem Bestande darf kein Schwein entfernt oder mit anderen nicht zum Bestande gehörigen Schweinen in Berührung gebracht werden, bevor der beamtete Tierarzt die Todesursache oder Krankheit festgestellt oder die Ortspolizeibehörde den Bestand freigegeben hat.

§ 8.

Die Ortspolizeibehörden, die beamteten Tierärzte und die Gendarmen haben die Befolgung der Vorschriften dieser landespolizeilichen Anordnung zu kontrollieren. Den Beamten ist daher der Zutritt zu den in Betracht kommenden Räumlichkeiten jederzeit zu gestatten.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften des § 328 des Strafgesetzbuches, der §§ 66 Ziffer 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 20. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 148 Abs. 1 Ziffer 7 a der Reichsgewerbeordnung (R.=G.=Bl. 1900 S. 871).

§ 10.

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1910 in Kraft, ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die eingangs bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Anordnungen vom 12. Januar 1902 (Amtsblatt S. 11) und 18. August 1904 (Amtsblatt S. 192) werden hiermit aufgehoben. Unberührt bleiben die bestehenden Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der Schweinemärkte und der öffentlichen Schweineverkäufe, sowie der Gast- und Händlerstallungen.

Anhang.

K o n t r o l l b u c h

des Eigentümers der Schweine
Name und Wohnort
des Transportführers

des Zugangs			Ursprungsort und Name des Vorbefizers	des Abgangs				Name und Stand des Erwerbers	Rest	Bemerkungen
Tag	Ort	Zahl		Tag	Ort	durch Verkauf	durch Tod			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Das Kontrollbuch muß mindestens 20 Seiten enthalten. Auf der ersten Seite ist folgender Vermerk zu machen:

Dieses Kontrollbuch ist ausgestellt für den Viehhändler in
den Transportführer des Viehhändlers in Es enthält
mit fortlaufenden Nummern versehene Seiten.

(L. S.), den 19 . . .
Die Polizeiverwaltung.
Der Amtsvorsteher.
(Unterschrift)

Im Kontrollbuch ist die vorstehende landespolizeiliche Anordnung, betreffend den Handel und Verkehr mit Schweinen abzu drucken.

Köslin, den 5. Januar 1910.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende landespolizeiliche Anordnung bringe ich hiermit zur Kenntnis und bemerke zu dem Inhalt folgendes:

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 (Treibverbot, Reinigung der Fuhrwerke und Standorte sowie der Aufenthaltsplätze von Händler-schweinen) erstrecken sich auf den gesamten gewerblichen Schweinehandel, während die §§ 4 bis 7 nur den Handel und Verkehr mit Schweinen soweit treffen, als er sich außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder wenn dieser eine gewerbliche Niederlassung nicht begründet hat, außerhalb seines Wohnorts vollzieht; beim Vorliegen dieser Voraussetzung haben die Vorschriften der §§ 5 bis 7 demgemäß nicht nur auf den Verkauf von Schweinen im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus, sondern auch auf den Marktverkehr der Schweinehändler und auf den Auktionshandel sowie endlich auf den gewerbsmäßigen Einkauf von Schweinen durch Händler zum Wiederverkauf Anwendung zu finden.

Bei der Ausstellung der im § 5 Absatz 3 und 4 vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigungen mache ich den beamteten Tierärzten besondere Sorgsamkeit zur Pflicht. Die Bescheinigungen dürfen, auch wenn sie auf veterinärpolizeilich überwachten Märkten oder im unmittelbaren Anschluß an solche verlangt werden, stets nur auf Grund vorgenommener Einzeluntersuchungen der betreffenden Transporte ausgestellt werden.

Die Untersuchung der Eisenbahntransporte (§ 5 Abs. 4) darf nur auf den Endstationen des Transports (Enlladestationen) nicht auf Zwischenstationen stattfinden.

Die Höhe der von den Händlern zu entrichtenden Vergütungen für die Vornahme der Untersuchungen und für die Ausstellung der Bescheinigungen ist der freien Vereinbarung unter den Beteiligten überlassen und wird in Ermangelung einer solchen von dem Herrn Regierungs-Präsidenten festgesetzt werden. Der Herr Regierungs-Präsident beabsichtigt demnächst einen Tarif derjenigen Sätze zu veröffentlichen die bei der Festsetzung solcher Gebühren zu Grunde gelegt werden sollen. Dabei wird zu beachten sein, daß diejenigen Untersuchungen von Marktschweinen, die von den beamteten Tierärzten auf von ihnen veterinärpolizeilich überwachten Märkten oder unmittelbar vor oder nach solchen Märkten vorgenommen werden, als zur Marktüberwachung gehörend gelten müssen und somit durch die Vergütungen, die die Marktunternehmer für die Ausübung der Marktkontrolle zahlen, abgegolten sind. Dagegen ist die Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen in den Kontrollbüchern auch dann als gebührenpflichtig anzusehen, wenn sie gelegentlich der Märkte geschieht.

Bublitz, gen 25. Januar 1910.

Der Landrat. von E i s e n h a r t R o t h e.

65)

Betr. Wiederzulassung zum Gewerbebetriebe (Gew.=D. § 35).

Berlin W. 66, den 18. Dezember 1909.

Auf Grund des § 35 Abs. 6 der Gewerbeordnung übertragen wir Ihnen die Entscheidung darüber, ob einem Gewerbetreibenden, dem auf Grund des § 35 der Gewerbeordnung der Gewerbebetrieb untersagt worden ist, die Wiederaufnahme dieses Gewerbebetriebs gestattet werden soll. Die Wiederzulassung gegen Widerruf ist, wie aus der Vorschrift im § 40 Abs. 2 a. a. D. gefolgert werden muß, unzulässig.

Gesindevermietern und Stellenvermittlern, die ihren Gewerbebetrieb vor Inkrafttreten der Novelle zur

Gewerbeordnung vom 1. Oktober 1900 begonnen haben und denen der Gewerbebetrieb untersagt worden ist, können diesen nur auf Grund einer neuen Erlaubnis gemäß § 34 der Gewerbeordnung wiederaufnehmen. Eine Wiederzulassung oder Gestattung der Wiederaufnahme nach § 53 Abs. 3 Satz 2 kommt nicht in Frage; zu vergl. Erlaß vom 4. Dezember 1902 (SMBI. S. 415).

Der Finanzminister.

In Vertretung.

Michaelis.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage

W e h r m a n n.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

In Vertretung.
v o n C o n r a d.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.

S o l k.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage

D r. N e u h a u s.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts und
Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.

N a u m a n n.

III. 9150 II. Aug. IV. 11776 M. f. S. — I. 19556 F. M. — IV. D. 20728. III. 2688 C. M. d. S. A. —
I. A. Ia 5878 M. f. S. usw. — IIe 3211 M. d. S. — A. 1604. U. III. B. M. d. g. A.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß teile ich hierdurch zur Kenntnis und Beachtung mit.

Bublitz, den 25. Januar 1910.

Der Landrat. v o n E i s e n h a r t R o t h e.

66) Die von den Mitgliedern der Pommerschen Feuer-Sozietät für das II. Halbjahr 1909 aufzubringenden Beiträge sind auf 70% der ordentlichen Jahresbeiträge festgesetzt.

Den Gutsvorständen bzw. Ortserhebern des Kreises wird in den nächsten Tagen eine **Aufforderung zur Einziehung der Immobilien-Versicherungsbeiträge für das II. Halbjahr 1909** übersandt werden. Dem Schreiben wird wieder ein **Verzeichnis der im II. Halbjahr 1909 vorgekommenen Brandschäden** und der für dieselben festgesetzten Entschädigungen pp. beigelegt sein. Dies Verzeichnis ist nur den bei der Sozietät Versicherten auf Verlangen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Auch wird denjenigen Gutsvorständen bzw. Ortserhebern, in deren Bezirk Mobiliar-Versicherungen bestehen, eine **Heberolle der für das II. Halbjahr 1909 zu entrichtenden Mobiliar-Versicherungsbeiträge** zugehen. Diese Beiträge sowohl als die zuerst genannten sind alsbald einzuziehen und **innen 2 Wochen bei Vermeidung der Zwangsbeitreibung** an die Kreis-Feuer-Sozietäts-Kasse hierselbst abzuliefern.

Bublitz, den 29. Januar 1910.

Der Kreis-Feuersozietäts-Direktor. v o n E i s e n h a r t R o t h e.

67) Nach Mitteilung der Präsidal-Geschäftsstelle des Deutschen Flottenvereins ist soeben im Buchhandel die Schrift „Zwei Grundfragen der deutschen Flottenpolitik von Gustav Adolf Erdmann“ erschienen, in der die Linienfahrts- und Unterseebootsfrage und die Frage der Rüstungsbeschränkung unter Beibringung umfangreichen Materials sehr anschaulich behandelt werden. Angesichts der Möglichkeit, daß in den bevorstehenden Reichstagsverhandlungen Angriffe auf das Flottengesetz erfolgen, könnte diese Broschüre im aufklärenden Sinne wertvolle Dienste leisten, und möchte ich daher eine möglichst Verbreitung wärmstens empfehlen.

Der Preis stellt sich bei Abnahme größerer Partien auf 1,20 M. das Stück. Etwaige Bestellungen nehme ich entgegen.

Bublitz, den 28. Januar 1910.

Der Landrat. v o n E i s e n h a r t R o t h e.

68) Ich habe den Landwirt Ernst Wagner in Hohenborn als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Hohenborn bestätigt.

Bublitz, den 1. Februar 1910.

Der Landrat. v o n E i s e n h a r t R o t h e.

69) Unter den Schweinen des Bauerhofesbesizers Friedrich Neumann in Drensch-Abbau ist Rotlaufseuche ausgebrochen. Es ist deshalb die Geflüßsperr angeordnet.

Sassenburg, den 26. Januar 1910.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter.

70)

B e k a n n t m a c h u n g.

Das Proviantamt Belgard a. Pers. kauft Hafer in waggonweisen Mengen ab beliebiger Stationen und Stroh in jeder Menge frei Magazin.

Der Ankauf von Hafer in kleineren Mengen und von Heu ist beendet.

Bei Haferangeboten sind Proben erwünscht.

71)

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Zinscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3 1/2 vormalis 4 prozentiger Staatsanleihe von 1881 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1910 bis 31. Dezember 1919 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. Dezember 1909 ab

ausgereicht, und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstr. 92/94,
durch die Königl. Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstr. 46a,
durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C 2, am Zeughausa 2,
durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzolllassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,
durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen,
sowie durch diejenigen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.
Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 22. November 1909.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. von Bischoffshausen.

72) Das diesjährige Militär-Musterungsgeschäft wird in nachstehender Weise in Pablig im Lokale des Hotels zum schwarzen Adler abgehalten werden

Sonnabend, den 19. März d. Js. Musterung, Montag, den 21. März d. Js. Musterung, Dienstag, den 22. März d. Js. Musterung, Lösung und Klassifikation.

Es kommen zur Musterung:

1. Am 19. März d. Js. **morgens 7^{1/2} Uhr**, die Militärpflichtigen aus Gut Adershof, Gut Bowerhusen, Gemeinde Bischoffshum, Gut Alt Budow, Gut und Gemeinde Neu Budow, Gut und Gemeinde Gr. Carzenburg, Gut Klein Carzenburg A, D, Gut Kl. Carzenburg B, Gemeinde Kl. Carzenburg, Gemeinde Casimirshof, Gut und Gemeinde Clannin, Gut und Gemeinde Crampe, Gemeinde Curow, Gut und Gemeinde Cursewan, Gut und Gemeinde Dargen, Gut Darsow, Gut Dorfstädt, Gut Drawehn A und B, Gemeinde Drawehn, Gut Mühlenkamp, Gemeinde Drensck, Gut und Gemeinde Dubbertsch, Gut Ernstshof, Gut Friedrichsfelde, Gut Gerfin, Gut Gliente, Gut und Gemeinde Goldbeck, Gut Alt Griebnitz, Gut Belschberg, Gemeinde Neu Griebnitz, Gut und Gemeinde Grumsdorf, Gemeinde Höllwiese.
2. Am 21. März d. Js. **morgens 7^{1/2} Uhr**, die Militärpflichtigen aus Gemeinde Gust, Gut Hohenborn, Gut Hufenberg, Gut und Gemeinde Jagthum, Gut Kargin, Gut Koppelsberg, Gemeinde Linow, Gut und Gemeinde Lubow, Gemeinde Neudorf, Gut Oberfier, Gemeinde Pobanz, Gut Poickow, Gemeinde Porst, Gut und Gemeinde Pridbargen, Gut und Gemeinde Reckow, Gut und Gemeinde Sakenburg, Gut und Gemeinde Gr. Satspe, Gut und Gemeinde Kl. Satspe, Gut Schloßlärpen, Gut Schwallin, Gut und Gemeinde Seeger, Gut und Gemeinde Stepen, Gemeinde Uebel, Gut Vivrow, Gut Wojenthin, Gut Zeblin, Gut und Gemeinde Zerrehne, Gut und Gemeinde Zettthun und Stadt Pablig, welche im Jahre 1887 und 1888 geboren sind.
3. Am 22. März d. Js. **morgens 7^{1/2} Uhr**, die Militärpflichtigen aus Stadt Pablig, welche im Jahre 1889 und 1890 geboren sind, und Lösung der 20-jährigen Militärpflichtigen.

Für diejenigen der zur Lösung gelangenden Leute, welche sich zu derselben nicht persönlich einfinden, wird das Los durch ein Mitglied der Ersatz-Kommission gezogen werden.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich, vorstehende Termine sowie die hierunter abgedruckten Bestimmungen und den § 26 der Deutschen Behrordnung über die Stellungspflicht der Militärpflichtigen **schleunigst** in ortsüblicher Weise wiederholt bekannt zu machen.

Sämtliche Kantonsisten müssen rein an Körper und Kleidung, namentlich mit gewaschenen Füßen und **nüchtern** der Kommission vorgeführt werden und muß bei Personen, die etwa mit der Krätze behaftet sind, dies gleich beim Messen angezeigt werden. Die Kantonsisten müssen ferner ihre Lösungsscheine und diejenigen, welche außerhalb des Kreises geboren sind, ihre Taufscheine mitbringen und diese bei der Vorstellung offen in Händen haben.

Die Nichtbeachtung der vorstehenden Bedingungen wird an dem Betroffenen mit 24stündigem Gefängnis geahndet. Die Kantonsisten, welche sich den Weisungen ihrer Ortsvorstände in Bezug auf das Ersatz-Geschäft nicht fügen, oder bei der Hin- und Rückreise zum oder vom Geschäft der Musterung Anlaß zu Ruhestörungen geben oder Unfug treiben oder nach geschehener Musterung oder Lösung nicht sogleich die Rückreise antreten, und der ihnen dieserhalb gewordenen Aufforderung nicht Folge leisten, werden, falls nicht eine höhere Strafe Platz greift, mit 9 Mark Geld oder Haft bis zu drei Tagen bestraft und wird die Strafe sofort an ihnen vollstreckt werden. Kantonsisten, denen die Lösungsscheine abhanden gekommen sind, müssen sich zeitig vor dem Geschäft in meinem Bureau hier selbst um Erteilung eines Duplikats persönlich oder schriftlich unter genauer Angabe der früheren Stellungsorte und Jahre, in welchem die Musterung stattgefunden hat, melden und haben für die Ausfertigung 50 Pf. zu erlegen.

Militärpflichtige, die mit solchen Fehlern behaftet sind, welche der Arzt nicht sogleich erkennen kann, als Blödsinn, Taubheit, Stottern, Schwerhörigkeit, Epilepsie etc. müssen durch Atteste der Ortsbehörden, durch Prediger und Schullehrer nachweisen, daß sie nach den von den letzteren an ihnen dieserhalb gemachten Wahrnehmungen an dem vorgeblichen Uebel wirklich leiden; ohne ein derartiges Attest wird auf mündliche Angaben nicht Rücksicht genommen werden.

Wenn Militärpflichtige etwa in früherer Zeit Geisteskrankheiten überstanden haben, so haben, falls die vorerwähnten Atteste nicht beigebracht werden können, die Guts- und Gemeindevorstände dies mündlich bei dem Musterungsgeschäft zur Sprache zu bringen.

Ebenso haben die Guts- und Gemeindevorstände, wenn gegen Militärpflichtige etwa Untersuchungen schweben, dies beim Musterungsgeschäfte mündlich zur Sprache zu bringen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert ist, hat ein ärztliches Attest einzureichen. Dieses ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Die Vorführung der Mannschaften jedes Ortes erfolgt bei Vermeidung einer Strafe von 3—9 Mark zu der bestimmten Zeit durch die Herren **Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher** und bei deren etwaiger bringender Behinderung durch ein mit den Verhältnissen der Leute bekanntes anderes Mitglied des Gemeindevorstandes. Sämtliche Militärpflichtigen sind nach den Rekrutierungs-Stammrollen zu beordern.

Die sämtlichen Rekrutierungs-Stammrollen sind am Musterungstage bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 Mark mit zur Stelle zu bringen.

Selbstverständlich ist, daß außer den in den Stammrollen als angemeldet verzeichneten Mannschaften auch alle diejenigen Militärpflichtigen zur Musterung vorzustellen sind, welche nach der Stammrollenberichtigung im Orte etwa noch als gestellungspflichtig ermittelt worden sind, oder sich nachträglich gemeldet haben.

Es wird den Gemeindevorstehern und sonstigen Begleitern der Rantonisten noch besonders zur Pflicht gemacht, sich über die sämtlichen Verhältnisse der zur Vorstellung gelangenden Mannschaften genaue Kenntnis zu verschaffen, um auf Erfordern ausreichende Auskunft zu erteilen. Militärpflichtige, welche ihre Befreiung von der Einstellung in das stehende Heer beanspruchen, müssen zur Begründung ihrer Reklamation einen vollständigen Reklamations-Fragebogen durch ihre Ortsbehörde aufstellen und bis **spätestens den 1. März cr.** hierher einreichen lassen.

Die Reklamationen sind genau nach dem vorgeschriebenen Reklamations-Fragebogen zu fertigen. Formulare zu diesen Reklamations-Fragebogen sind käuflich in der **W. Heering'schen** Buchdruckerei hieselbst zu haben.

Ueber die in den Reklamations-Fragebogen angegebenen etwaigen Schulden sind die neuesten Binsquittungen, welche in Bezug auf die richtigen Unterschriften der Gläubiger von den betreffenden Ortsvorständen beglaubigt sein müssen, vorzulegen, auch ist in den Fragebogen der Tag und das Jahr der Geburt und eventl. der Verheiratung der Geschwister des Reklamierten genau zu verzeichnen, sowie Einkommen der verheirateten Söhne anzugeben.

Bei dem Ersatz-Geschäft selbst müssen auch die Eltern und die bereits im Alter über 16 Jahre stehenden Geschwister der Reklamierten sich der Kommission persönlich vorstellen, damit über ihre Arbeitsfähigkeit entschieden werden kann. Es dürfen auch keine Reklamationen der Ober-Ersatzkommission weiter vorgetragen werden, welche nicht schon bei der Ersatz-Kommission angebracht waren, sofern die Veranlassung der Reklamation nicht etwa erst nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts entstanden sein sollte. Gleichzeitig mache ich die Ortsbehörden darauf aufmerksam, sich vor Aufstellung und Bescheinigung des Reklamations-Fragebogens genau nach den Verhältnissen der die Zurückstellung nachsuchenden Militärpflichtigen und deren Angehörigen zu erkundigen und nur dann die Reklamation zu befürworten, wenn die Zurückstellung aus wichtigen, nach § 32 der Behrordnung vom 22. November 1888 vorgesehenen Gründen dringend notwendig erscheint.

Damit die Anbringung von begründeten Reklamationen nicht in den Fällen unterbleibt, wo die Angehörigen der Militärpflichtigen von der irrthümlichen Voraussetzung ausgehen, daß die letzteren auch ohne Reklamation z. B. weil sie früher für zu schwach erklärt worden sind, nicht zur Einstellung gelangen können, veranlasse ich die Guts- und Gemeinde-Vorstände sämtliche Militärpflichtige und deren Eltern oder Vormünder an einem bestimmten Tage unter Strafandrohung für die Ausbleibenden, schleunigst vorzuladen, ihnen die Bestimmungen über das Reklamationsverfahren mitzuteilen und, wenn die Verhältnisse so angetan sind, daß die Anbringung einer Reklamation zweckmäßig erscheint, nicht nur zur Reklamation aufzufordern, sondern, wenn die Reklamierenden oder ihre Angehörigen keine Schritte tun wollen, selbst von Amtswegen mit Aufstellung der vorgeschriebenen Reklamations-Tabelle vorzugehen. Unvollständige und nicht gehörig bescheinigte Reklamationen werden als nicht angebracht angesehen und zurückgewiesen werden.

Mit Bezug auf die §§ 32 und 33 der Deutschen Behrordnung vom 22. November 1888 mache ich darauf aufmerksam, daß junge Männer, die sich vor Ableistung ihrer Militärpflicht im stehenden Heere verheiraten, Grundstücke erwerben oder pachten oder sonst ein Besitztum oder Geschäft übernehmen, oder eine eigene Wirtschaft begründen, deshalb keineswegs Anspruch auf Befreiung vom Dienste im stehenden Heere haben. Vielmehr dürfen derartige Verhältnisse seitens der Ersatzbehörden bei etwaigen Reklamationen garnicht berücksichtigt werden, da es jedermanns Sache ist, vor Ableistung seiner Militärpflicht Verhältnisse, die ihm die Erfüllung dieser Pflicht erschweren können nicht herbeizuführen.

Zur Auswahl von Oekonomie-Handwerkern (ohne Waffe) ist es erforderlich, daß sich die zur Musterung gestellenden Militärpflichtigen, welche von Beruf Schneider, Schuhmacher oder Maschinenschlosser sind, zum Musterungsgeschäfte ihre Arbeitsbücher, Lehrbriefe und sonstige Zeugnisse ihrer Meister, welche über die Tätigkeit in ihrem Fache Aufschluß geben, mit zur Stelle bringen.

Der Magistrat hieselbst, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen die betreffenden Leute diesbezüglich mit weiterer Anweisung versehen.

§ 26 Gestellungspflicht.

- 1) Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer entgeltlichen Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung vor den Ersatzbehörden zu stellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt.
- 2) Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirk gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.
- 3) Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in nähern, als in den unter Ziffer 2 genannten Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen.
- 4) Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht (Ziffer 7).
- 5) Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatz-Kommission als auch vor der Ober-Ersatzkommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden hiervon ganz oder teilweise entbunden sind.
- 6) Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zu stellen haben.
- 7) Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen. Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vorteile der Lösung entzogen werden. — Ist diese Verjämnis in bösslicher Absicht oder wiederholt erfolgt oder liegen die Voraussetzungen des § 140 D. Str. G. vor, so sind sie unbeschadet der von ihnen verwirkten Strafe als unsichere Dienstpflichtige zu behandeln.
- 8) Ist die Verjämnis der Gestellungspflicht durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen der Gestellungspflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

Dieserigen Militärpflichtigen, welche durch unruhiges Betragen, Ungehorsam gegen die Aufsichtsbeamten und Trunksucht oder sonst irgendwie die Ordnung des Musterungsgeschäfts stören, haben Strafe zu gewärtigen.

Bei der Verlesung vor Beginn der Musterung müssen die Ortsvorstände gleichfalls, also bereits um 6 $\frac{1}{2}$ Uhr im Musterungslokale anwesend sein, um über etwa fehlende Mannschaften Auskunft zu erteilen.

Während der Musterung selbst haben sich die Ortsvorstände, sobald die Mannschaften ihrer Ortschaft vorgestellt werden, im Musterungssaale aufzuhalten, damit sie der Kommission auf Befragen über die näheren Verhältnisse der Gestellungspflichtigen sofort Auskunft erteilen können.

Auch im Verlauf der übrigen Musterungszeit dürfen sich die Ortsvorstände aus dem Geschäftslokale nicht entfernen.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden an den Guts- resp. Gemeindevorständen unnahtsichtlich mit Ordnungsstrafen gehandelt werden.

Bublig, den 8. Februar 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

73) Das Klassifikations-Geschäft findet gemäß § 123 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 in diesem Jahre am **Dienstag, den 22. März d. Js. vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr** in Bublik im Lokale des Hotels „**Zum schwarzen Adler**“ statt.

Die Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, sowie ausgebildete Landsturmpflichtige des zweiten Aufgebots, welche auf Zurückstellung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei dem Gemeinde- resp. Gutsvorstand anzubringen, welcher für jeden Reklamierten eine besondere Nachweisung über die Verhältnisse derselben nach dem mit meiner Kreisblattsbekanntmachung vom 8. Februar v. Js. — Kreisblatt Nr. 9 — mitgeteilten Schema in zwei Exemplaren aufzustellen, und mir solche, nachdem dieselben von dem betreffenden Amtsvorsteher beglaubigt sind, bis spätestens den 1. März d. Js. einzureichen haben. Gesuche, welche von Mannschaften unmittelbar an das königliche Landratsamt eingereicht werden, bleiben unberücksichtigt.

Die Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zum nächsten Klassifikations-Termin; die Reklamationen müssen daher auch in Betreff der Leute, welche schon einmal von der königlichen Ersatz-Kommission als Reklamierete zurückgestellt sind, im Falle des Bedürfnisses erneuert werden.

Dieserigen Mannschaften, welche reklamieren, haben sich in dem oben bezeichneten Termine mit ihren Angehörigen einzufinden, andernfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn die Reklamation nicht berücksichtigt wird.

Die Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher wollen im Interesse der Sache genau zu Werke gehen, um jedem Nachteile vorzubeugen, der wegen nicht gehörig beobachteter Formalität für sie und die Reklamanten entstehen könnte.

Die Guts- und Gemeindevorsteher haben dies **sofort** bekannt zu machen.

Die betreffenden Guts- bzw. Gemeindevorsteher haben sich im Klassifikationstermin ebenfalls zu stellen, um über die Verhältnisse nähere Auskunft zu erteilen.

Um unbegründeten Reklamationen und unnötigen Schreibereien vorzubeugen, verweise ich auf die in meiner zuletzt erwähnten Kreisblattsbekanntmachung mitgeteilten Bestimmungen über das Zurückstellungsverfahren (§ 122 der Wehr-Ordnung).

Bublik, den 8. Februar 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

§ 122.

Zurückstellungen dürfen eintreten:

a) wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter bzw. seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Anrecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehenden Unterstützung der dauernde Niedergang des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte,

b) wenn die Einberufung eines Mannes, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genuße der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgegeben würde,

c) wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirtschaft für unabweisbar notwendig erachtet wird.

Mannschaften, welche wegen Kontrollentziehung nachdienen müssen, haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

S c h e m a.

Nachweisung der Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, sowie ausgebildete Landsturmpflichtige des zweiten Aufgebots, welche für den Fall einer Mobilmachung auf Zurückstellung Anspruch machen.

Laufende Nummer.	Militär-Charge.	Ob Reservist, Marine-reservist, Landwehr oder Seewehr I. oder II. Aufgebots, Ersatz-Reservist, Marine-Ersatz-Reservist, oder ausgebildeter Landsturmpflichtiger?	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe	Geburts-		Gebührer Laufenthaltsort.	Datum der Geburt.			Frühere Dienstverhältnisse und zwar: 1) wann eingestellt, 2) bei welchem Trup-penteil 3) wann entlassen.
					Ort	Kreis		Tag	Monat.	Jahr.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Alter sämtlicher Geschwister		Angabe des Alters und der Arbeitsfähigkeit der Eltern und Geschwister	Angabe der Vermögens-Verhältnisse der Eltern.	Jahresbetrag der veranlagten Steuer.		Gründe der Reklamation, und falls Reklamant Grundstücke besitzt, Umfang derselben, Wert und darauf haftende Schulden, sowie Gutachten der Ortsbehörde.	Entscheidung der Kommission.	Bemerkungen.
Brüder	Schwester.			M.	S.			
10	11	12	13	14	15	16	17	18

74) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern des Regierungsbezirks, und zwar im Bezirke der Königlichen **Gewerbeinspektion Köslin** (umfassend die Kreise Belgard, Köslin, Kolberg-Körbin, Lauenburg, Schivelbein, Schlawa und Stolz — Stadt und Landkreis —) in dem Dienstzimmer des Gewerbeinspektors Herrn Dr. Schellhorn in Köslin, (Danzigerstraße Nr. 7), im Bezirke der Königlichen Gewerbeinspektion **Neustettin** (umfassend die Kreise Bublitz, Bütow, Dramburg, Neustettin und Rummelsburg), in dem Dienstzimmer des kgl. Gewerbeinspektors Herrn Dr. Beckerhof (Neustettin, Viktoriastraße 8) in der Regel und soweit die Beamten nicht durch auswärtige Dienstgeschäfte behindert sind, an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr vormittags, sowie des Sonntags von 9 bis 12 Uhr mittags, jedoch mit Ausschluß der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes, Gelegenheit zur mündlichen Aussprache und zu unentgeltlicher Auskunftseinholung in allen gewerblichen Angelegenheiten dargeboten wird.

Für Auswärtige empfiehlt es sich zur Besprechung wichtiger Angelegenheiten sich vorher bei dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten anzumelden.

Bublitz, den 4. Februar 1910.

Der Landrat. von Eichenhart Rothe.

75) Nachweisung der im Monat Januar 1910 erteilten Jagdscheine.

Jagdschein gilt bis zum		Jagdschein gilt bis zum	
Louis Kramp, Rentner, Bublitz	2. Januar 1911.	Moll, Gutsbesitzer, Kl. Satspe	12. Januar 1911.
Brandt, Lehrer, Clannin	3. " "	Jahne, Leodor, Förster, Glienke	12. " "
Tech Ernst, Landwirt, Ubedel	5. " "	Holz, Rittergutspächter, Wojenthin	13. " "
Buba Anton, Förster, Kl. Satspe	6. " "	Jennrich August, Bauerhofsbes. Gust.-Abb.	17. " "
Vieling, Rittergutbesitzer, Kl. Satspe	14. " "	Born Karl, Förster, Crampe	18. " "
Bublitz, den 4. Februar 1910.		Der Landrat. von Eisenhart Rothe.	

76) Im Jahre 1910 werden am Königlichen pomologischen Institute (Gärtnerlehranstalt) zu Proslau folgende Kurse im **Obst- und Gartenbau** abgehalten:

1. Lehrerkursus in der Zeit vom 18. bis 30. April und vom 2. bis 12. August.
2. Baumwärter- und Baumgärtnerkursus in der Zeit vom 7. bis 19. März und vom 14. bis 23. Juli.
3. Baumschnittkursus in der Zeit vom 21. bis 26. Februar und vom 7. bis 12. November.
4. Kursus für Liebhaber des Obst- und Gartenbaues unter besonderer Berücksichtigung der Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten vom 28. bis 30. Juli.
5. Gartenbaukursus für Damen in der Zeit vom 2. bis 4. Mai und vom 13. bis 15. Oktober.
6. Kursus für Schulaufsichtsbeamte in der Zeit vom 22. bis 24. Juni.
7. Kursus für Kreisbaumeister in der Zeit vom 16. bis 18. Juni.
8. Kursus für Förster und Forstaufseher in der Zeit vom 4. bis 9. Juli.
9. Kursus für Obstweinbereitung am 11. und 12. Oktober.
10. Der Blaubeerweinbereitungskursus an einem noch näher zu bezeichnenden Termine.

Bublitz, den 1. Februar 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

77) Zu ärztlichen Sachverständigen des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung in Köslin für das Geschäftsjahr 1910 sind gewählt worden.

1. Regierungs- und Medizinalrat Dr. Räuber,
2. Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Sarganeß,
3. pr. Arzt Dr. Sarrazin in Köslin,
4. Sanitätsrat Dr. Buchterkirch in Stolz und
5. pr. Arzt Dr. Lewin in Neustettin.

Bublitz, den 2. Februar 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

78) Für die Pommerische land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ist im XI. Bezirk anstelle des Landwirts Gehrt in Bublitz der Ackerbürger Fritz Dau in Bublitz zum Vertrauensmann und anstelle des Ackerbürgers Wilhelm Buske der Mühlenbesitzer Hermann Bullerjahn in Bublitz zum Vertrauensmann-Stellvertreter gewählt worden.

Bublitz, den 3. Februar 1910. Der Vorstand der Sektion Bublitz. von Eisenhart Rothe.

79) Königl. höhere Maschinenchule in Breslau.

Der nächste Kursus beginnt am 4. 4. 1910. Zum Eintritt sind erforderlich: die Berechtigung zum einjährigfreiwilligen Militärdienst und 2jährige praktische Betätigung. Die Schule bildet Techniker für den Betrieb und das Konstruktionsbureau aus; ihre Reisezeugnisse befähigen für die Stellen der technischen Eisenbahnsekretäre und der Betriebsingenieure bei der Staatsbahnverwaltung sowie zum Konstruktionssekretär der Kaiserlichen Marine.

Das Programm wird kostenfrei zugesandt.

Der Direktor.

80) Außer den bereits bewilligten einmaligen Beihilfen von 17 M. für jede Lehrerstelle (vergl. Bekanntmachung vom 20. Januar d. Js. in Nr. 6 des Kreisblatts) sind noch einmalige Ergänzungszuschüsse zur Deckung der Alterszulagelassenbeiträge für 1908 zur Zahlung angewiesen, deren Höhe in Nr. 2 des Amtlichen Schulblatts mitgeteilt ist.

Die Quittungen über die letztbezeichneten Bezüge müssen folgende Fassung erhalten.

. . . M . . . J

buchstäblich: pp sind an den evangelischen Schulverband als einmaliger Ergänzungszuschuß zur Deckung des Alterszulagelassenbeitrages für das Rechnungsjahr 1908 von der Staatskasse zur unterzeichneten Kasse gezahlt.

., den Februar 1910.

Schulkasse (Gemeindekasse, der Gutsvorstand.)

.

Daß der dem Schulverbände gewährte einmalige Ergänzungs-
zuschuß von M. tatsächlich zur Deckung des Alterszulagekassenbeitrages für 1908 verwendet worden ist,
wird hiermit bescheinigt.

., den Februar 1910.
(Dienstsiegel.)

Da auf Anordnung der Königlichen Regierung die inzwischen festgesetzten Beiträge zur Volksschullehrer-
Witwen- und Waisenkasse sogleich eingezogen und soweit angängig mit den bewilligten Zuschüssen verrechnet
werden sollen, müssen die Quittungen baldigst eingereicht werden.

Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, den Schulkassen hiervon **sofort** Mitteilung zu machen.
Publiz, den 8. Februar 1910. Königliche Kreiskasse. Götting.

81)

Bekanntmachung.

Die Pommerische Feuer=Sozietät sichert demjenigen, eine Belohnung bis zur Höhe von

500 Mark

zu, welcher im Falle eines Brandes, bei welchem die Pommerische Feuer=Sozietät beteiligt ist, den vorsätzlichen
Brandstifter so zur Anzeige bringt, daß dessen gerichtliche Ueberführung wegen vorsätzlicher Brandstiftung auf
Grund oder in Folge der angezeigten Tatumstände herbeigeführt wird.

Stettin, den 2. Juli 1910.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

82) Der Provinzialausschuß hat mich auf meine dahingehende Vorlage durch Beschluß vom 17. v. Mts.
ermächtigt auf Grund des § 35 des Reglements der Pommerischen Feuer=Sozietät (Nachtrag III) für Gebäude mit
ausschließlich elektrischer Beleuchtung auf Antrag eine Ermäßigung bis zu 5% des Beitragess zu gewähren,
wenn mir der Nachweis geführt wird, daß die elektrische Anlage den von mir gestellten Anforderungen, die
nachstehend aufgeführt sind, entsprechend angelegt ist und wenn der Versicherungsnehmer sich verpflichtet, die be-
stehende Anlage auf seine Kosten in den vorgeschriebenen Zwischenräumen von einem von mir anzuerkennenden
Sachverständigen auf ihre gute die Feuerficherheit gewährleistende Beschaffenheit nachprüfen zu lassen.

Es ist hiermit einem allgemein lautgewordenen Wunsche Rechnung getragen und hoffe ich, daß das
bereitwillige Entgegenkommen der Provinzialbehörde dazu beitragen möge, die Pommerische Feuer=Sozietät in
erhöhtem Maße zu fördern.

Zur Erlangung der Beitragsermäßigung ist bis auf weiteres die Einhaltung folgender Bedingungen notwendig.

1. Die elektrische Anlage muß bei der Neueinrichtung den Sicherheitsvorschriften des Verbandes deutscher
Elektrotechniker entsprechend ausgeführt sein. Bei älteren Anlagen dürfen die vorhandenen Abweichungen
von diesen Sicherheitsvorschriften eine nachweisbare Feuergefährlichkeit nicht enthalten. Soweit diese vor-
liegt oder zu befürchten ist, muß die Abänderung unter möglichsten Anschluß an die genannten Vor-
schriften erfolgen.
2. Erweiterungen oder Vergrößerungen an der mit der Beitragsermäßigung bedachten elektrischen Anlage
sind mir vor der Inangriffnahme anzuzeigen. Nach der Fertigstellung ist mir der Nachweis zu er-
bringen, daß die Anlage auch in dem nunmehrigen Umfange den gedachten Vorschriften entspricht.
3. Die Bescheinigung über die vorschriftsmäßige Beschaffenheit dürfen nur von allgemein als zuverlässig
anerkannten Sachverständigen oder wirklich namhaften Firmen ausgestellt werden. Unstatthaft ist es,
daß die mit der Ausführung (Erweiterung) oder Instandsetzung der Anlage beauftragte Firma oder
deren Personal die Bescheinigungen ausstellen.
4. Soweit nicht gewerbliche Risiken, deren Betrieb die elektrische Anlage gefährdeter erscheinen läßt, und
eine Nachprüfung in kürzeren Zwischenräumen notwendig macht, in Frage kommen, sind die verlangten
Bescheinigungen, wie bisher in jedem dritten Jahre vorzulegen.
5. Mangelhafte Installation oder Instandhaltung der Anlage werden im Falle eines Brandes entsprechend
den Bestimmungen des § 48 des Reglements behandelt.

Stettin, den 12. Januar 1910.

Der Landeshauptmann. von Eisehart Rothe.

Die vorstehend ausgesprochenen Grundsätze zur Erlangung der Beitragsermäßigung bringe ich hiermit
zur Kenntnis der Sozietätsmitglieder mit dem Hinzufügen, daß die Anträge an mich unter gleichzeitiger Bei-
fügung der vorgeschriebenen Bescheinigung zu richten sind. Die Anträge müssen außerdem die Erklärung ent-
halten, daß der Antragsteller die gegebenen Bedingungen als für sich bindend anerkennt.

Bereits gestellte Anträge sind zu erneuern.

Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß die vorgelegten Bescheinigungen den Hinweis auf die Sicher-
heitsvorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker enthalten müssen und nicht auf die „Bedingungen des
Verbandes der privaten Versicherungsgesellschaften“ Bezug nehmen dürfen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, für weitere Bekanntgabe des Vorstehenden an die
Sozietätsmitglieder Sorge zu tragen.

Publiz, den 2. Februar 1910. Der Kreis=Feuer=Sozietäts=Direktor. von Eisehart Rothe.

83) Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 27. Mai 1907 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 45 pro 1907 — bringe ich zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden des Kreises, daß der Herr Minister für Handel und Gewerbe der Firma Gebr. Staiger in St. Georgen (Schwarzwald) die Befugnis erteilt hat, Dichtigkeitsprüfungen ihrer Apparate und Rohrleitungen für Acetyleneinrichtungen im Königreich Preußen selbst zu bescheinigen.

Bublitz, den 4. Februar 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

84) Betrifft Stierföhrung.

Nach der Polizeiverordnung, betr. die Stierföhrung im Kreise Bublitz vom 14. April 1909 Kreisblatt Nr. 36 Jahrgang 1909, müssen diejenigen Stiere, welche zum Decken fremder Kühe, sei es unentgeltlich oder gegen Entgelt, benützt werden sollen, vor Beginn des Deckgeschäfts der Kreis-Rörkommission vorgestellt werden. Die Rörung der Stiere im hiesigen Kreise soll im März dieses Jahres geschehen; ich ersuche deshalb die Herren Ortsvorsteher, dieses ortsüblich bekannt zu machen und die Stierbesitzer aufzufordern, bis spätestens zum 25. Februar d. Js. die Stiere, welche angeföört werden sollen, bei mir unter Benutzung des unten abgedruckten Formularmusters anzumelden.

Als zur Zeit brauchbar soll ein Stier nur dann gelten, wenn er dem im Rörbezirk vorhandenen Rindviehbestand angemessen erscheint, bei der Rörung mindestens 12 Monate alt, seinem Alter entsprechend entwickelt, und sprungfähig ist, sowie keine der Zucht nachteiligen Fehler hat.

Die Gebühr für jeden angeföörten Stier beträgt 3 M., für die abgeföörten Stiere wird eine Gebühr nicht entrichtet.

N a t i o n a l e.

eines dem (Guts-) Besitzer in gehörigen Stieres, welcher zum Decken fremder Kühe, sei es unentgeltlich, sei es für Entgelt, verwendet werden soll, und behufs Rörung angemeldet wird.

Lfd. Nr.	Alter		Größe		Stand- ort	Höhenvieh							Niederungsvieh							Bemerkungen
	Jahr	Monate	m	cm		Niedvieh (Simmentaler)	Einfarbig gelbes Höhenvieh	Braunvieh	Kleines rotes Höhenvieh	Rotbläuliges Höhenvieh	Sonstiges Höhenvieh	Zusammen	Schleswig- Holsteinisches Mischvieh	Braune	Altfrisen	Malbuntes Niederungsvieh	Schwarzbuntes Niederungsvieh	Shouthorns	Sonstiges Niederungsvieh	Zusammen

Bublitz, den 8. Februar 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

85) Auf die im Kreisblatt Nr. 77 für 1898 abgedruckten Bestimmungen über Annahme und Ausbildung der Unteroffizierschüler bzw. Vorschüler mache ich die Beteiligten aufmerksam.

Bublitz, den 4. Februar 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

86) Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises fordere ich auf, die auf ihren Bezirk entfallenden diesjährigen Beiträge zur Handwerkskammer umgehend an die Königliche Kreiskasse hier abzuführen.

Bublitz, den 8. Februar 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

87) Siehe Nr. 76.

88) Dem Schleswig-Holsteinischen Renn- und Zuchtverein zu Schleswig, dem Verbands der Pferdezüchter in den Holsteinischen Marschen in Elmshorn und dem Kieler Reiter- und Rennverein in Kiel ist von dem Herrn Minister des Innern durch Erlaß vom 10. d. Mts. — II e 3394 — die Erlaubnis erteilt worden, zur Förderung der Schleswig-Holsteinischen Pferdezüchtung im Jahre 1910 eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden und Silbergegenständen zu veranstalten und die Lose — 400 000 Stück zum Preise von je 50 Pf. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 3261 Gewinne im Gesamtwerte von 80 000 Mark zur Ausspielung gelangen.

Röslin, den 22. Januar 1910.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Seler.

Abchrift bringe ich zur allgemeinen Kenntnis.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmerie-Wachtmeister des Kreises ersuche ich den Vertrieb der Lose nicht zu beanstanden.

Bublitz, den 4. Februar 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

89)

Bekanntmachung

über die Einlösung der Zinsscheine und den Bezug neuer Zinsscheinebogen der preussischen Staatsschuld, der Reichsschuld und der deutschen Schutzgebietschuld.

I. 1. Die Zinsscheine der preussischen Staatsschuld, der Reichsschuld und der deutschen Schutzgebietschuld werden bis auf weiteres vom 21. des dem Fälligkeitstage vorangehenden Monats **eingelöst** durch die Staatsschuldentilgungskasse in Berlin W 8, Taubenstraße 29, durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 46a, durch die preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughausa 2, durch die Reichsbankhauptkasse in Berlin W. 56, Jägerstraße 34, alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, durch alle preussischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen, durch die preussischen Oberzollkassen, durch alle preussischen Zollkassen, sofern die vorhandenen Varmittel die Einlösung gestatten, sowie durch diejenigen Oberpostkassen an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

2. Dieselben Zinsscheine können von dem gleichem Zeitpunkte ab in Preußen allgemein statt baren Geldes im **Zahlung gegeben** werden bei allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen mit Ausnahme der Kassen der Staatseisenbahnverwaltung, sowie bei der Entrichtung der durch die Gemeinden zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern. Ermächtigt aber nicht verpflichtet zur Annahme an Zahlungsstatt sind die Reichspostanstalten.

3. Die Zinsscheine sind den Kassen nach Wertabschnitten geordnet mit einem Verzeichnisse vorzulegen, in welchem Stückzahl und Betrag für jeden Wertabschnitt, Gesamtsumme sowie Namen und Wohnung des Einlieferers angegeben sind. Von der Vorlegung eines Verzeichnisses wird abgesehen, wenn es sich um eine geringe Anzahl von Zinsscheinen handelt, deren Wert leicht zu übersehen und festzustellen ist. Formulare zu den Verzeichnissen werden bei den beteiligten Kassen vorrätig gehalten und nach Bedarf unentgeltlich verabfolgt. Weniger geschäftskundigen Personen wird auf Wunsch von den Kassenbeamten bei Aufstellung der Verzeichnisse bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

4. Eine Quittung über die gegen Zinsscheine erfolgte Zahlung wird nicht erfordert.

5. Ist die Einlösungsstelle an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossen, so kann auf Wunsch des Empfangsberechtigten statt der Barzahlung die Ueberweisung des Einlösungsbetrages auf ein Reichsbankgirokonto erfolgen. Von der Ueberweisung des Einlösungsbetrages wird dem Inhaber des betreffenden Kontos, sofern nicht die Ueberweisung auf das eigene Konto des Empfangsberechtigten erfolgt, unter Namhaftmachung des letzteren Kenntnis gegeben. Kosten hierfür werden dem Empfangsberechtigten nicht in Rechnung gestellt.

6. Bei Uebersendung des Einlösungsbetrages durch die Post trägt der Empfänger das Porto.

II. 1. Die Ausreichung neuer Zinsscheinebogen zu den Schuldverschreibungen der preussischen Staatsanleihen und der Reichsanleihen erfolgt gegen Einlieferung der zur Abhebung berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinelisten, Anweisungen, Talons), durch sämtliche unter I. 1. aufgeführte Zinsscheineinlösungsstellen mit Ausnahme der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Reichsbankhauptkasse.

2. Die Erneuerungsscheine sind von den Besitzern mit einem Verzeichnisse einzureichen, zu welchem Vordrucke von den Ausreichungsstellen unentgeltlich verabfolgt werden. Die Ausreichungsstelle erteilt dem Einlieferer eine Empfangsbcheinigung, welche die Stückzahl der eingelieferten Erneuerungsscheine und den Gesamtwertbetrag der zugehörigen Schuldverschreibungen ohne deren Nummern angibt. Bei der Empfangnahme der neuen Zinsscheinebogen ist diese Empfangsbcheinigung, nachdem der Empfangsberechtigte den darunter befindlichen Quittungsentwurf vollzogen hat, zurückzugeben.

3. Wünscht der Einlieferer der Erneuerungsscheine eine die Nummern der Schuldverschreibungen enthaltene Empfangsbcheinigung, so hat er das Verzeichnis doppelt einzureichen, die eine Ausfertigung wird dann, mit der Empfangsbcheinigung der Ausreichungsstelle versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei der Abhebung der neuen Zinsscheinebogen, nachdem der Empfangsberechtigte darauf Quittung geleistet, wieder abzuliefern.

4. Weniger geschäftskundigen Personen wird bei der Aufstellung der Verzeichnisse von den Kassenbeamten bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

5. Werden die neuen Zinsscheinebogen nicht unmittelbar bei der Ausreichungsstelle in Empfang genommen, so geschieht ihre Zusendung unter voller Wertangabe, sofern nicht hierüber von dem Empfangsberechtigten anderweite Bestimmung getroffen wird, als portopflichtige Dienstsache auf Gefahr und Kosten des Empfängers durch die Post.

III. Die Kassenbeamten sind gehalten, dem Publikum über die für die Papiere der Staatsschuld, der Reichsschuld und der Schutzgebietschuld, maßgebenden Bestimmungen bereitwilligst Auskunft zu erteilen, insbesondere auch, insofern es sich um die Einlösung und die Erneuerung von Zinsscheinen, die Erteilung von Ersatzstücken für beschädigte Schuldverschreibungen und Zinsscheinebogen, abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen sowie um das preussische Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbuch handelt. Ueber die zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Staatsgläubiger haben die Beamten unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.

Berlin, den 5. Januar 1910.

Königlich Preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden und Reichsschuldenverwaltung. v o n B i s c h o f f s h a u s e n.

90) Diejenigen Herren Ortsvorsteher, welche noch mit der Erledigung meiner Kreisblattsverfügung vom 11. v. Mts. — Kreisblatt Nr. 5 — betreffend **Einreichung der Nachweisung über die im Ortsbezirk vorhandenen Landsturmpflichtigen**, im Rückstande sind, werden hierdurch aufgefordert, der genannten Verfügung bei **Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung bis zum 25. Februar d. Js. bestimmt nachzukommen.**

Bublitz, den 11. Februar 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

91)

B e k a n n t m a c h u n g.

Nach § 30 des mit dem 1. Januar 1902 in Kraft getretenen Neuen Statuts sind die Genossenschaftsmitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Betriebe bezw. Nebenbetriebe, welche für die Zugehörigkeit derselben zur Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge von Bedeutung sind, dem Sektionsvorstande binnen 2 Wochen nach Eintritt der Änderung — eventl. durch Vermittelung des Vertrauensmannes — schriftlich anzuzeigen. Ferner hat gemäß § 33 des Neuen Statuts nach erfolgtem Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers der bisherige Unternehmer über die in seinem Betriebe bezw. Nebenbetriebe beschäftigten Betriebsbeamten und Facharbeiter für die Zeit vom Ablaufe des letzten Rechnungsjahres bis zum Tage der Uebernahme des Betriebes bezw. Nebenbetriebes durch den neuen Unternehmer binnen 4 Wochen eine Gehalts- oder Lohnnachweisung dem Sektionsvorstande einzureichen. Zuwiderhandelnde können nach §§ 156, 157 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 mit Geldstrafen bis zu 500 M. bezw. 300 M. belegt werden.

Anzumelden sind hiernach:

1. Seitens des neuen Unternehmers die Uebernahme eines ganzen Betriebes (Kauf, Pachtung).
2. Seitens des bisherigen Unternehmers das Eingehen eines Betriebes (z. B. bei vollständiger Parzellierung).
3. Die Vergrößerung oder Verkleinerung des Betriebsgrundstücks (auch bei der Zupachtung oder Abverpachtung einzelner Parzellen).
4. Die Erhöhung oder Herabsetzung der das Betriebsgrundstück betreffenden Grundsteuerveranlagung.
5. Bei solchen Viehhaltungsbetrieben, mit welchen eine Bodenbewirtschaftung nicht verbunden oder bei welchen die Bodenbewirtschaftung nur als Nebenbetrieb anzusehen ist, die Erhöhung oder Herabsetzung des für die Veranlagung zur fingierten Grundsteuer nach § 26 des Statuts in Betracht kommenden durchschnittlichen Viehbestandes.
6. Die Neueinrichtung eines Nebenbetriebes sowie die Veränderung der Betriebsweise eines bestehenden Nebenbetriebes z. B. Verwendung von Dampfmaschinen statt des bisherigen Handbetriebes, dauernde Vermehrung oder Verminderung der auf den Nebenbetrieb verwendeten Arbeitstagen.
7. Veränderung in den Personen oder den Bezügen der Betriebsbeamten und Facharbeiter (§ 44 des Statuts) desgleichen die Beschäftigungsverhältnisse dieser Personen im Falle des § 33 des Statuts (vergl. oben erster Absatz).

Schließlich wird mit Rücksicht auf die große Anzahl der alljährlich immer noch wegen verspäteter bezw. unterlassener Unfallanzeigen zu verhängenden Geldstrafen (im Jahre 1907 . . . 98, 1908 . . . 104, 1909 . . . 85) darauf hingewiesen, daß zur Vermeidung von Strafen gemäß § 70 des Gesetzes von jedem Unfalle, durch welchem eine in dem Betriebe bezw. Nebenbetriebe beschäftigte Person getötet wird oder eine Körperverletzung erleidet, die eine völlige oder teilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen zur Folge hat, seitens des Betriebsunternehmers bezw. seines Stellvertreters binnen drei Tagen bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten ist. Binnen der gleichen Frist ist auch dem Sektionsvorstande Anzeige zu erstatten.

Stettin, den 7. Januar 1910.

Der Vorstand

der Pommerschen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

92)

B e k a n n t m a c h u n g.

Da gegen das Verbot der Verwendung von denaturiertem Salze zu anderen als zu den gestatteten Zwecken noch häufig verstoßen wird, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß:

1. denaturiertes Viehsalz nur zu landwirtschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehs und zur Düngung und
2. denaturiertes Gewerbefalz nur zu gewerblichen Zwecken, jedoch nicht zur Bereitung von Nahrungs- und Genußmitteln für Menschen und namentlich auch nicht zur Herstellung von Tabakfabrikaten, Mineralwässern und Bädern verwendet werden darf.

Rolbergermünde, den 14. November 1887.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

93)

B e k a n n t m a c h u n g.

Einstellung von Drei- und Vierjährig- Freiwilligen für die Matrosenartillerie-Abteilung Kiautschou (Küstenartillerie) in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1910, Ausreise nach Tsingtau: Januar 1911 bezw. 1912, Heimreise: Frühjahr 1913 bezw. 1914. Bedingungen: Mindestens 1,64 m groß, kräftig, gesunde Zähne, vor dem 1. Oktober 1891 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung).

In Tsingtau wird außer Löhnung und Verpflegung täglich 0,50 M. Feuerungszulage gewährt.
Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission
ausgestellten Meldefcheins zum freiwilligen Dienst Eintritt auf drei bzw. vier Jahre zu richten an:
Kommando der Stammauteilung der Matrosenartillerie Kiautschou, Cuxhafen.

94)

B e k a n n t m a c h u n g.

Das **Proviantamt Belgard a. Pers. kauft Hafer** in waggonweisen Mengen ab beliebiger
Station und in jeder Menge frei Waggon. Bei Haferangeboten sind Proben erwünscht.

95)

Zur Beratung und Beschlußfassung über die nachfolgend bezeichneten Angelegenheiten, von denen
die zu Nr. 3 der Tagesordnung eine dringende ist, setze ich einen Kreistag auf

Freitag, den 4. März 1910 mittags 12 Uhr

im Kreistagsaale des hiesigen Kreishauses an, zu dem ich die Herren Kreistagsabgeordneten mit dem Bemerken
einlade, daß der Kreistag nur beschließen kann, wenn mehr als die Hälfte der Kreistagsmitglieder anwesend ist,
die Beschlüsse aber nach Mehrheit der Stimmen gefaßt werden.

B e r a t u n g s g e g e n s t ä n d e.

1. Prüfung der Verhandlungen über die Wahl der infolge regelmäßiger Ergänzungswahl gewählten Kreis-
tagsabgeordneten und zwar:

A. im Wahlverbände der Landgemeinden:

- a. des Gemeindevorstehers Reilig in Clannin,
- b. " " Treptow in Dargen,
- c. " " Benzke in Kursewan,
- d. des Gutsbesizers Müller in Dorfstädt.

B. im Wahlverband der Großgrundbesitzer:

- a. des Rittergutsbesizers Hünke in Schwellin,
- b. " " von Heydebreck in Neubudow,
- c. " " Hummel in Gr. Carzenburg,
- d. " " Claassen in Goldbeck.

C. im Wahlverband der Städte:

- a. des Kaufmanns Theodor Herter in Bublitz,
- b. " Mühlenbesizers Hugo Reiper in Bublitz,
- c. " Bürgermeisters Dr. Wiedenhoeft in Bublitz

und Einführung der Gewählten. (Kreis-Aussch.-Vorl.)

2. Wahl von 7 Vertrauensmännern für 1911 zur Bildung des Ausschusses für die Amtsgerichte.

3. Abänderung des Kreistagsbeschlusses vom 18. November 1909 betreffend Gewährung einer Beihilfe von
4000 Mark zu den Kosten der Anlegung einer Promenade von der Poststraße in Bublitz nach dem Bahnhof.
(Kreis-Ausschuß-Vorl.)

Bublitz, den 23. Februar 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

96) Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, aus Anlaß Allerhöchsten Geburtstages die
nachstehende Auszeichnung zu verleihen:

Frau Rittergutsbesitzer Margarete Claassen in Goldbeck die Rote Kreuzmedaille dritter Klasse.

Bublitz, den 16. Februar 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

97)

B e k a n n t m a c h u n g.

Einstellung von Dreijährig-Freiwilligen für das III. Seebataillon (Marine-Infanterie) in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1910, Ausreise nach Tsingtau: Januar 1911, Heimreise: Frühjahr 1913. Be-
dingungen: Mindestens 1,65 m groß, kräftig, gesunde Zähne, vor dem 1. Oktober 1891 geboren (jüngere Leute nur
bei besonders guter körperlicher Entwicklung).

In Tsingtau wird außer Löhnung und Verpflegung täglich 0,50 Mark Feuerungszulage gewährt.

Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission
ausgestellten Meldefcheins zum freiwilligen Dienst Eintritt auf drei Jahre zu richten an:

Kommando des III. Stammseebataillons, Wilhelmshafen.

98) Siehe Nr. 93.

99) Der Amtsvorsteher des Bezirks Forst, Major von Joeden Grumsdorf ist auf 4 Wochen verreist.

Während seiner Abwesenheit werden die Geschäfte der Amtsverwaltung von dem Amtsvorsteher-Stell-
vertreter Oberinspektor Manzel in Grumsdorf versehen werden, wovon den Amtseingefessenen Mitteilung ge-
macht wird.

Bublitz, den 22. Februar 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

100) Nachstehend bringe ich den Verteilungsplan über die von den Schulverbänden des Kreises für die Zeit vom 1. April 1909 bis 31. März 1912 zur Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse zu leistenden Beiträge zur öffentlichen Kenntnis.

Publiz, den 19. Februar 1910.

Der Landrat. von Eichenhart Rothe.

Kreis- und Schulverband	Anzahl d. Lehrerstellen	Die für jeden Schulverband sich ergebende Gesamtsumme des Dienststeinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet	Von dem Schulverbande sind zur Witwen- und Waisenkasse an Beiträgen jährlich zu entrichten		Kreis- und Schulverband	Anzahl d. Lehrerstellen	Die für jeden Schulverband sich ergebende Gesamtsumme des Dienststeinkommens beträgt auf Hunderte von Mark nach unten abgerundet	Von dem Schulverbande sind zur Witwen- und Waisenkasse an Beiträgen jährlich zu entrichten	
			M.	h.				M.	h.
Kreis Publiz					Grumsdorf	1	1900	28	50
Publiz	17	24500	367	50	Gust	3	3500	52	50
Friedenshof	1	1000	15		Hölkewiese	2	1500	22	50
Bischofthum	1	600	9		Jagthum	1	600	9	
Alt-Buckow	1	2600	39		Linow	1	1600	24	
Neu-Buckow	2	2500	37	50	Lubow	1	1600	24	
Gr.-Carzenburg	2	2900	43	50	Neudorf	1	2200	33	
Alt.-Carzenburg	2	3500	52	50	Bobanz	1	600	9	
Carzin	1	2200	33		Bonicken	1	600	9	
Casimirshof	1	1700	25	50	Porst	3	3800	57	
Clannin	1	1000	15		Pridbargen	1	2600	39	
Crampe	1	2000	30		Reckow	1	600	9	
Curow	2	2300	34	50	Sassenburg	2	3500	52	50
Curschwanz	1	2400	36		Gr.-Satspe	1	800	12	
Dargen	2	2100	31	50	Alt.-Satspe	1	600	9	
Dorfstadt	1	1400	21		Schwellin	1	2100	31	50
Dravehn-					Seeger	1	2900	43	50
Straßenhof	4	4300	64	50	Stepen	1	2900	43	50
Drensch	2	3100	46	50	Ubedel	2	2400	36	
Dubbertsch	1	2600	39		Viverow	1	2600	39	
Gerfin	1	2400	36		Wojenthin	1	800	12	
Goldbeck	1	2900	43	50	Zeblin	1	1500	22	50
Alt-Griebnitz	1	2600	39		Zerrehne	1	2200	33	
Neu-Griebnitz	1	2600	39		Zetthun	1	600	9	

101) In der Städtischen Haushaltungs- und Gewerbeschule für Mädchen zu Falkenburg i. Pomm. beginnt am 7. April das neue Schuljahr. Zwar haben wir schon verschiedentlich auf die Anstalt hingewiesen, doch wollen wir nicht unterlassen, die Aufmerksamkeit immer weiterer Kreise auf sie zu lenken.

Die Schule wurde im Jahre 1904 eröffnet und hat sich seitdem einer stetig wachsenden Schülerinnen-schar zu erfreuen, sodaß mehrere Kurse, z. B. die für Kochen und Backen und für Schneidern bereits verdoppelt werden mußten, weil Meldungen zurückgewiesen werden mußten.

Die Schule gliedert sich in 3 Abteilungen.

- A. Haushaltungskursus,
- B. Gewerbliche Kurse,
- C. Allgemein bildender Unterricht.

Der Lehrplan des ersten bezweckt, schulentlassene Mädchen aller Stände für die hauswirtschaftliche Tätigkeit auszubilden und sie zu befähigen, einen einfachen Haushalt selbständig zu führen. Zu diesem Zweck werden sie praktisch in Kochen, Waschen, Plätten, in allen häuslichen Reinigungsarbeiten, in Handarbeiten wie Flecken, Stopfen und im Maschinennähen unterwiesen. Daneben finden Vorträge aus der Nahrungsmittellehre, über die richtige Zusammenstellung und Ausnutzung der verschiedenen Lebensmittel, Belehrungen über die Eigenschaften und Pflichten einer guten Hausfrau, über die Einteilung des Jahreseinkommens und Führung von Wirtschaftsbüchern, sowie Vorträge aus der Gesundheitslehre statt. Ferner Unterricht im Deutschen, Rechnen,

Schreiben, Gesang und Turnen. Die Dauer dieses Kurses ist bei 36—38 Unterrichtsstunden wöchentlich auf 1 Jahr festgesetzt, die Aufnahme erfolgt nur zu Ostern.

Wer sich nur in bestimmten Fächern ausbilden will, tut gut, zu den betreffenden „gewerblichen“ Kursen, teilzunehmen, in welche der Eintritt zu Ostern und zum Oktober gestattet ist. Diese umfassen:

1. Kursus für einfache Handarbeiten,
2. „ „ Wäscheanfertigen,
3. „ „ Schneider,
4. „ „ Kunsthandarbeiten,
5. „ „ Kochen und Backen,
6. „ „ Waschen und Plätten.

Die Unterrichtsstunden finden am Vor- und Nachmittag statt und sind so gelegt, daß eine Schülerin an allen Stunden des Haushaltungskurses teilnimmt, oder daß sie 2, höchstens 3 Fächer der unter B aufgeführten gewerblichen Kurse belegen und daneben den allgemein bildenden Unterricht besuchen kann. Letzterer ist für alle Schülerinnen bis zum vollendeten 16. Jahre obligatorisch, von da an an wahlfrei. Ein besonderes Schulgeld wird hierfür nicht erhoben, überhaupt ist das Schulgeld äußerst niedrig bemessen, was nur dadurch möglich ist, daß die Anstalt hauptsächlich aus Staatsmitteln unterhalten wird und darum nicht auf eigene Einnahmen angewiesen ist. Auch die Ausgaben für Arbeitsmaterial, Lehrbücher und dergl. sind auf das Notwendigste beschränkt, sodaß es selbst minderbegüterten Eltern ermöglicht wird, ihren Töchtern nach abgelaufener Schulzeit noch 1—2 Jahre hindurch eine gründliche Ausbildung fürs praktische Leben zu teil werden zu lassen. Würdige und bedürftige Schülerinnen erhalten auch Beihilfen zum Besuch der Anstalt.

Zur Zeit wirken an der Schule außer der Vorsteherin 7 hauptamtlich und 5 nebenamtlich angestellte Lehrkräfte. Die Lehrerinnen sind nach den Bestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe ausgebildet und werden von diesem angestellt. Das Schulgebäude, daß in einer freundlichen mit Bäumen bestandenen Straße in einem Garten liegt, enthält durchweg große, helle und lustige Räume, die mit allen modernen Einrichtungen versehen sind. Da die Schule auch mit einer vorzüglichen Lehrmittelsammlung, mit einer Bibliothek für die Schülerinnen und einen gut eingerichteten Turnsaal ausgestattet ist, entspricht sie allen Anforderungen der Neuzeit, wie Pommern keine zweite derartige Anstalt aufzuweisen hat.

Ein Pensionat ist der Schule nicht angegliedert, doch steht sie mit einer Anzahl von Familienpensionen in Verbindung, in denen sie auswärtige Schülerinnen seit Jahren unterbringt. Der Pensionspreis beträgt 300—400 M. jährlich, ausschließlich Mittagessen, das fast alle Auswärtigen im freundlichen, geräumigen Speisesaal der Schule gemeinsam mit allen Lehrerinnen einnehmen. Diese Einrichtung ist getroffen, um die Erzeugnisse des Kochunterrichts zu verwerten und um die Schülerinnen praktisch im Anrichten und Aufwarten bei Tisch unterweisen zu können. Im Anschluß an die Kochstunden haben die Schülerinnen das Mittagessen frei an anderen Tagen für 55 Pf. dafür zu bezahlen. Um ein möglichst reichhaltiges Arbeitsmaterial zu beschaffen, übernimmt die Schule Aufträge auf Torten, Backwerk, Salate und dergl. Oft gehen so viele Bestellungen ein, daß nicht alle ausgeführt werden können.

Von den vorzüglichen Leistungen der Anstalt legt die am Schluß des Schuljahres stattfindende Ausstellung von Schülerinnenarbeiten Zeugnis ab. Ihr Besuch sei allen, die sich für die Fortbildung der weiblichen Jugend interessieren, besonders aber denen, die selber herwachsende Töchter haben, auf das wärmste empfohlen. Sie sehen dort, was heutzutage auf diesem Gebiet geleistet wird, und daß unsere Provinz eine Anstalt besitzt, deren Vorhandensein leider noch immer viel zu wenig bekannt ist, die aber den vielen in neuerer Zeit eingerichteten derartigen Schulen anderer Provinzen was Einrichtung sowohl als Leistungen anbetrifft durchaus nicht nachsteht.

Wegen näherer Auskunft wende man sich an die Vorsteherin, die auf Wunsch Schulprogramme versendet, Pensionen nachweist und früheren tüchtigen Schülerinnen auch Stellen vermittelt.

Bublitz, den 18. Januar 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

102)

Chausseebau Grumsdorf.

Die auf 3778,99 Mark veranschlagten Erd- neben Durchlaßarbeiten für den 2196 m langen Chausseebau von der Bublitz-Neustettiner Chaussee bis zum Gute Grumsdorf sollen an einen zuverlässigen und leistungsfähigen Unternehmer vergeben werden.

Geschlossene Angebote mit entsprechender Aufschrift sind bis zum

9. März 1910, vormittags 11 Uhr,

in unserm Bureau des hiesigen Kreishauses einzureichen, wo der Plan, Anschlag, Berechnungen und Bedingungen vorher während der Dienststunden eingesehen werden können. Abschrift des Anschlags und der Bedingungen kann gegen portofreie Einsendung von 3,00 M. durch das hiesige Kreisaußschußbureau bezogen werden.

Bublitz, den 17. Februar 1910.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
von Eisenhart Rothe, Landrat.

103)

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Pommerische Ansiedlungs-Gesellschaft in Stettin hat als Besitzerin des Gutes Jagthum den Antrag auf Einziehung des sogenannten alten Publiker Stadtsteiges gestellt. Der Steig führt von Jagthum (Amtsbezirk Crampe) in seiner Verlängerung noch durch die Feldmarken Dubbertsch und Ackerhof (Amtsbezirk Goldbeck).

Gemäß § 61 der Kreisordnung bin ich von dem Kreis-Ausschuß in Publiz zum Erlaß der Anordnungen bestimmt, welche infolge des Antrages der Pommerischen Ansiedlungs-Gesellschaft erforderlich sind.

Auf Grund des § 57 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 wird das Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, Einsprüche gegen die beantragte Einziehung des Steiges binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegpolizeibehörde geltend zu machen.

Schwellin, den 17. Februar 1910.

Der Amtsvorsteher.

104) Der Amtsvorsteher des Bezirks Casimirshof, Landwirt W. Gerz in Stepen ist von seiner Reise zurückgekehrt und hat die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Publiz, den 26. Februar 1910.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. J. W. Bethge.

105)

B e k a n n t m a c h u n g.

Stutbuchföhrung und Verteilung von Füllenauzuchtpreisen.

Auf Grund der Satzung für das Pommerische Stutbuch (Abteilung Warmblut) vom 27. November 1907 bringe ich unter Bezug auf die Bekanntmachung der Landwirtschaftskammer in Nr. 38 des Amtsblatts vom 17. September v. Js. zur öffentlichen Kenntnis, daß die nächstmalige Köhrung für das Pommerische Stutbuch (Abteilung Warmblut) in den Kreisen: Cammin, Greifenberg, Greifenhagen, Naugard, Pyritz, Randow, Regenwalde, Saakig sowie Belgard, Publiz, Bütow, Dramburg, Kolberg-Körlin, Köslin, Lauenburg, Neustettin, Rummelsburg, Schwelbein, Schlawa und Stolp im Mai/Juni d. Js. stattfinden wird.

Zu dem Zweck sind Anmeldungen eintragungsfähiger Stuten innerhalb 4 Wochen unter genauer Angabe von Alter, Farbe und Abzeichen, Abstammung und etwaiger Nachzucht bei der Geschäftsstelle der östlichen Abteilung des Verbands Pommerischer Halbblutzüchter in Labes, Landgestüt zu bewirken, woraufhin die erforderlichen Körtermine im April bekannt gegeben werden.

Die Stutbuchsatzung und die vorgeschriebenen Anmeldebcheine zur Köhrung sind kostenlos von der Landwirtschaftskammer oder der östlichen Abteilung des Verbands Pommerischer Halbblutzüchter zu beziehen. Nicht rechtzeitig eingehende oder unvorschriftsmäßige Anmeldungen brauchen nicht berücksichtigt zu werden.

Im Anschluß an die Stutbuchföhrungen wird zur Verteilung von Aufzuchtpreisen für Füllen bäuerlicher und kleinerer Wirte eine Schau veranstaltet werden.

Die Satzung für die Verteilung von Füllenauzuchtpreisen ist kostenlos von der Landwirtschaftskammer zu beziehen.

Die auf diesen Schauen vorzustellenden Füllen müssen gleichfalls innerhalb 4 Wochen unter genauer Angabe der Abstammung schriftlich bei der Landwirtschaftskammer angemeldet werden. Die Anmeldebcheine werden danach dem betreffenden Besitzer kostenlos zur Ausfertigung zugesandt.

Der Vorsitzende der Stutbuchföhrkommission.

von Borcke-Bonin.

Vorsitzender des Verbands Pommerischer Halbblutzüchter (e. V.) zu Stettin, Östliche Abteilung in Labes.

106) Im Anschluß an unsere Kreisblattsbekanntmachung vom 18. Dezember 1909 — Kreisblatt Nr. 83 für 1909 — bringen wir zur Kenntnis des Magistrats und der Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, daß von den Unternehmern der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu den Kosten der Genossenschaft und der Sektionen für das Jahr 1909 — 108 Prozent oder 108 Pfennig für jede Mark der **beitragspflichtigen Grundsteuer** aufzubringen sind.

Wir ersuchen den Magistrat und die Guts- und Gemeindevorsteher die Verteilung dieser Beiträge **sofort** vorzunehmen und in Spalte 4 der in der obigen Kreisblattsbekanntmachung angeordneten und vorbereiteten Hebeliste einzutragen.

Demnächst sind die Beiträge sowie die nach der Anlage zum Auszuge aus der Heberolle berechneten **Zuschläge**

a) für Nebenbetriebe (§ 27 des Statuts)

b) für Betriebsbeamte und Facharbeiter (§ 43 des Statuts)

einzuziehen und binnen 4 Wochen an die Kreis-Kommunalkasse **unter Rückgabe des Auszuges aus der Kreis-hebeliste** abzuführen.

Die Zuschläge für Nebenbetriebe und Betriebsbeamte und Facharbeiter sind in den Spalten 9, 10 und 11 der Hebeliste nachgewiesen und mit den übrigen Beiträgen in einer Summe in Spalte 12 der Hebeliste angegeben.

Der dem Magistrat und den Guts- und Gemeindevorstehern in den nächsten Tagen zugehenden Auszug des Genossenschaftsvorstandes aus der Heberolle für 1909 nebst Anlage, sowie die Anlage zum Auszuge aus der Heberolle ist während **zweier** Wochen zur Einsicht der Beteiligten auszulegen, der Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und das dies geschehen unter der Anlage zum Auszuge aus der Kreishebeliste zu bescheinigen.

Die vorgeschriebenen Fristen sind unter allen Umständen innezuhalten.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß Postkosten für Einsendung der Umlagebeiträge seitens der Gemeindebehörden nicht abgezogen werden dürfen.

Den Gemeindebehörden sind volle 2% der erhobenen Beiträge als Hebegebühren gewährt.

Bublitz, den 28. Februar 1910.

Der Vorstand der Sektion Bublitz der Pommerischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
von Eisehart Rothe.

107) Zum Zwecke der Ausführung der Wiederimpfung aller zwölfjährigen impffähigen Schulkinder werden die Vorsteher (Lehrer Rektor) sämtlicher Lehranstalten und Privatschulen des Kreises ersucht, die nach § 9 des Regulativs über die Ausführung der öffentlichen Schutzpocken-Impfung vom 2. März 1875 — besondere Beilage zu Stück 10 des Amtsblattes für 1875 — vorgeschriebene Ausfüllung der Listen der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder ungesäumt vorzunehmen und zwar sind die Namen aller derjenigen Kinder, welche im Laufe des Jahres 1910 das zwölfte Lebensjahr vollenden, also im Jahre 1898 geboren sind, gleichviel, ob dieselben bereits angeblich oder wirklich innerhalb der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg wiedergeimpft sind, oder die natürlichen Blattern überstanden haben, **sowie derjenigen schon über 12 Jahre alten Jünglinge, welche bisher ohne Erfolg oder noch garnicht wiedergeimpft worden sind — soweit dies nicht bereits von hier aus geschehen ist — einzutragen.** Die nötigen Listen werden in den nächsten Tagen den Schulvorständen per Kuvert übersandt werden. Sollten die übersandten Formulare dem Bedürfnisse nicht genügen, so sehe ich einer bezüglichen Anzeige umgehend entgegen.

Selbstverständlich sind nur die Kolonnen 1—5 bezw. 6 der Wiederimpfungslisten auszufüllen. Zu den Listen dürfen nur gedruckte Formulare verwendet werden. Zwischen den vorgedruckten Zeilen dürfen keine Eintragungen stattfinden.

Bei den vor dem Impftermin verzogenen Impfungen ist in Spalte Bemerkungen **genau der Ort anzugeben, wohin dieselben verzogen sind.**

Die ausgefüllten Wiederimpfungslisten sind mir seitens der Schulvorstände gemäß Verfügung der Königlichen Regierung vom 23. Februar 1876 — Kreisblatt Nr. 23 für 1876 — bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung spätestens **bis zum 15. April d. Js.** einzureichen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher derjenigen Ortschaften, in welchen sich Lehranstalten befinden, sowie den Magistrat hieselbst ersuche resp. veranlasse ich, dies Kreisblatt ungesäumt dem Schulvorstande resp. dem Lehrer zur Einsicht vorzulegen.

Bublitz, den 1. März 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

108) Behufs Ausführung der diesjährigen Schutzpocken-Impfung werden die Herren Amtsvorsteher des Kreises und die Polizei-Verwaltung hieselbst ersucht, die nach § 8 des Regulativs über die Ausführung der öffentlichen Schutzpocken-Impfung vom 2. März 1875 — besondere Beilage zum Amtsblatt Stück 10 für 1875 —, bezw. durch Bundesratsbeschluss vom 5. September 1878 — Amtsblatt für 1878 Seite 218 — vorgeschriebene Ausfüllung der Listen der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder ungesäumt vorzunehmen. Die nötigen Exemplare der Impflisten werden in den nächsten Tagen per Kuvert übersandt werden. Sollten die übersandten Formulare dem Bedürfnisse nicht genügen, so sehe ich einer bezüglichen Anzeige **umgehend** entgegen.

Der Impfliste, **in welche sämtliche während des Kalenderjahres 1909 geborenen und am Schlusse desselben im Impfbezirk lebenden Kinder, gleichviel, ob dieselben während des verflossenen Kalenderjahres (also im Geburtsjahr selbst) bereits geimpft worden oder nicht, aufzunehmen sind,** wird ein von den Standesbeamten den Herren Amtsvorstehern resp. der Polizei-Verwaltung auf deren Ansuchen zuzustellender Auszug aus den Standesregistern zu Grunde gelegt, welche alle in dem betreffenden Amts- resp. Polizeibezirk im Laufe des Jahres 1909 geborenen Kinder zu enthalten hat. **Die etwa außerdem vorhandenen oder während des laufenden Kalenderjahres aus anderen Impfbezirken zugezogenen, im Laufe des Jahres 1909 geborenen und nicht mit Erfolg geimpften Kinder, sowie die ohne Erfolg geimpften und alle im vergangenen Jahre ungeimpft Gebliebenen sind — soweit dies nicht bereits von hier aus geschehen ist — ebenfalls in die Impflisten einzutragen.**

Die im Kalenderjahr 1909 totgeborenen und im Laufe desselben Jahres bereits verstorbenen Kinder sind in die Impfliste nicht aufzunehmen.

Die Herren Amtsvorsteher und die Polizei-Verwaltung sind behufs Ermittlung der impfpflichtigen Kinder befugt, im Zweifelsfalle von den Eltern, Pflegeeltern und Vormündern derselben den Nachweis der geschehenen Impfung zu fordern.

Selbstverständlich sind nur die Kolonnen 1—5 bezw. 6 der Impflisten auszufüllen. Zu den Listen dürfen nur gedruckte Formulare verwendet werden. Zwischen den vorgedruckten Zeilen dürfen keine Eintragungen stattfinden.

Bei den vor dem Impftermin verzogenen Impfungen ist in Spalte Bemerkungen **genau der Ort anzugeben, wohin dieselben verzogen sind.**

Die ausgefüllten Impflisten sind mir gemäß Verfügung der Königlichen Regierung vom 23. Februar 1876 — Kreisblatt Nr. 23 für 1876 — bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung durch besondere Boten spätestens **bis zum 15. April d. Js.** einzureichen.

Bublitz, den 1. März 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

109) Dem Magistrat sowie den Guts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises werden in den nächsten Tagen die Benachrichtigungsschreiben über die Betriebssteuer-Veranlagung pro 1910 zugehen, dieselben sind spätestens innerhalb 3 Tagen den Adressaten kostenfrei zuzustellen.

Die gleichfalls übersandten Formulare zur Bescheinigung über die Zustellung obiger Schreiben hat der zustellende Beamte sorgfältig auszufüllen und die Bescheinigung mit seiner Unterschrift zu versehen.

Demnächst sind mir die Zustellungsbescheinigungen **sofort** zurückzusenden.

Wegen der Zustellung verweise ich im Uebrigen auf Artikel 78 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz vom 25. Juli 1906 (Extra-Beilage zu Stück 39 des Amtsblattes pro 1906). Die den Ortsvorständen gleichfalls zugehenden Auszüge aus der Betriebssteuer-Nachweisung sind als Hebelisten zu benutzen.

Betreffs der Erhebung pp. der Betriebssteuer mache ich noch ganz besonders darauf aufmerksam, daß dieselbe innerhalb 2 Wochen nach dem 1. April des Steuerjahres 1910 in einer Summe von den Pflichtigen zu entrichten bzw. zu erheben und am Schlusse eines jeden Vierteljahres von den Ortsvorständen an die **Kreis-Kommunalkasse** hieselbst abzuführen ist.

Bubitz, den 3. März 1910.

Der Landrat. von Eichenhart Rothe.

110) Die Guts- und Gemeindevorsteher haben die Zu- und Abgangslisten zu den Staatssteuerrollen pro 2. Halbjahr des Steuerjahres 1909 bis spätestens zum 15. März d. Js. bestimmt an mich einzureichen.

Die Anfertigung dieser Listen erfolgt lediglich auf Grund der über die Zu- und Abgänge geführten Kontrolle, deren Berichtigung nach den hier zur Vorlage gekommenen und demnächst zurückgegebenen Auszügen aus derselben stets sogleich erfolgen sollte. Sind also die nach der Staatssteuerrolle oder Zugangsliste vor- gekommenen Abgänge, sowie die etwa aus anderen Ortschaften zugezogenen oder aus anderen Gründen neu bzw. höher veranlagten Steuerpflichtigen bisher noch nicht durch den vorgeschriebenen Auszug aus der Kontrolle bei mir nachgewiesen, so hat dies **innerhalb 3 Tagen** nach Empfang dieses Kreisblattes zu geschehen.

Die Aufstellung der Zu- und Abgangslisten hat möglichst erst am Tage der Absendung zu erfolgen, damit die bis dahin vorgekommenen Veränderungen hierin Berücksichtigung finden können.

In die Abgangsliste sind die Steuerpflichtigen in derselben Reihenfolge aufzunehmen, wie sie in der Staatssteuerrolle bzw. in der Zugangsliste aufeinander folgen.

Bei Erhöhungen und Ermäßigungen des durch die Rolle und Zugangsliste veranlagten Steuersatzes ist stets der Differenzbetrag zwischen dem veranlagten und dem anderweit festgesetzten Steuersatz in Zugang bzw. Abgang nachzuweisen.

Die Zugangsliste ist nach Muster XXVI, die Abgangsliste nach Muster XXVII der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906 (Extrabeilage zum Amtsblatt Stück 39 für 1906) anzufertigen. **Beide Listen sind gesondert nach den verschiedenen Einkommen anzulegen**, d. h. diejenigen Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 900 bis **einschließlich 3000 M.** sind durch Zu- und Abgangslisten nachzuweisen und über Steuerpflichtige mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. sind wiederum besondere Zu- und Abgangslisten anzufertigen. Jede Liste ist in **einfacher** Ausfertigung vorzulegen, wobei ich bemerke, daß die Aufstellung dieser Listen unter Zugiehung der Hebestelle zu erfolgen hat. Falls Zu- und Abgänge nicht vorgekommen sind, so ist an Stelle der vorbezeichneten Listen je eine Fehlanzeige (eventl. also vier Anzeigen) zu dem genannten Termin vorzulegen. Die Fehlanzeige ist für jede der vorgedachten Listen in einfacher Ausfertigung auf **einem halben Bogen** nach den untenstehenden Mustern A bis D aufzustellen.

Die Abgangsliste (Muster XXVII) hat der Ortsvorsteher mit Ort, Datum und Unterschrift an der auf dem Formular vorgeschriebenen Stelle zu versehen, dagegen aber die Ausfüllung des Betrages zu unterlassen.

Ueber die nach Einreichung der Zu- und Abgangslisten für das zweite Halbjahr 1909 bis zum Jahres- schlusse (31. März 1910) noch vorkommenden Zu- und Abgänge sind Nachtrags-, Zu- bzw. Abgangslisten aufzustellen und bis zum 4. April d. Js. an mich einzureichen.

Ueber die nicht einziehbaren Beträge an Einkommensteuer und Ergänzungssteuer haben die Ortssteuer- erheber Ausfalllisten nach Muster XXX der oben bezeichneten Ausführungsanweisung in **zweifacher** Ausfertigung zum **31. März cr.** nach Vorschrift des Artikels 83 qu. Anweisung an die **Königliche Kreiskasse** hieselbst einzureichen.

Den Ausfalllisten sind die erforderlichen Unterlagen (**Auszug aus dem Restverzeichnis, Pfändungs- protokolle, Versteigerungsprotokolle, u. s. w.**) beizufügen.

Zu sämtlichen Listen sind gedruckte Formulare zu verwenden, welche in der **W. Geering'schen** Druckerei hieselbst zu haben sind.

Der **Magistrat** hieselbst wird ersucht, die Zu- und Abgangslisten zum **20. März** hierher und die Aus- falllisten zum **1. April cr.** der Königlichen Kreiskasse vorzulegen.

Ich erwarte, daß sämtliche Listen streng nach Vorschrift angefertigt werden, damit Rückgaben vermieden werden. Etwaige Zweifel über Aufstellung dieser Listen sind durch Anfragen in meinem Bureau zu erledigen.

Im Uebrigen nehme ich noch Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 6. Mai 1895 — Kreisblatt

Schließlich bemerke ich noch ausdrücklich, daß ich gegen diejenigen **Guts- und Gemeinde-Vorsteher**, welche meiner obigen Anordnung nicht Folge leisten, mit **Strafe** vorgehen werde.

Bublitz, den 3. März 1910.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer=Veranlagungs-Kommission.
von Eisenhart Rothe.

Muster A.

Nr. . . .

Einkommen- und Ergänzungssteuer=Zugänge

bei Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 3000 *M.* sind im Gemeinde= (Guts-) Bezirk N. N. während des II. Halbjahres des Steuerjahres 1909 nicht vorgekommen.

N., den . . ten März 1910.

Der Gemeinde= (Guts-) Vorstand.
(Unterschrift)

Muster B.

Nr. . . .

Einkommen- und Ergänzungssteuer=Abgänge

bei Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 3000 *M.* sind im Gemeinde= (Guts-) Bezirk N. N. während des II. Halbjahres des Steuerjahres 1909 nicht vorgekommen.

N., den . . ten März 1910.

Der Gemeinde= (Guts-) Vorstand.
(Unterschrift.)

Muster C.

Nr. . . .

Einkommen- und Ergänzungssteuer=Zugänge

bei Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 900 *M.* bis einschließlich 3000 *M.* sind im Gemeinde= (Guts-) Bezirk N. N. während des II. Halbjahres des Steuerjahres 1909 nicht vorgekommen.

N., den . . . ten März 1910.

Der Gemeinde= (Guts-) Vorstand.
(Unterschrift.)

Muster D

Nr. . . .

Einkommen- und Ergänzungssteuer=Abgänge

bei Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 900 *M.* bis einschließlich 3000 *M.* sind im Gemeinde= (Guts-) Bezirk N. N. während des II. Halbjahres des Steuerjahres 1909 nicht vorgekommen.

N., den . . . ten März 1910.

Der Gemeinde= (Guts-) Vorstand.
(Unterschrift)

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission. von Eisenhart Rothe.

111) Den **Herren Ortsvorstehern** bringe ich hiermit die unter dem 18. Mai 1889 — Kreisblatt Nr. 42 pro 1889 — abgedruckten **Vorschriften über die Erfüllung** der den Ortsbehörden beim Aufruf des unausgebildeten Landsturms zufallenden Pflichten in Erinnerung.

Bublitz, den 1. März 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

112) **Siehe Nr. 97.**

113) **Siehe Nr. 93.**

114) Zur Beratung und Beschlußfassung über die nachstehend bezeichneten Angelegenheiten setze ich einen Kreistag auf

Dienstag, den 29. März d. Js., vormittags 11 Uhr

im Kreistagsaale des Kreishauses hierselbst an, zu welchem ich die Herren Kreistagsabgeordneten mit dem Bemerken einlade, daß der Kreistag nur beschließen kann, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, die Beschlüsse aber nach Mehrheit der Stimmen gefaßt werden.

B e r a t u n g s g e g e n s t ä n d e :

1. Prüfung der Verhandlung über die Ersatzwahl eines Kreistagsabgeordneten aus dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer und Einführung des Gewählten, Rittergutsbesizers von Wenden—Dargen (Kreis=Aussch.=Vorl.).
2. Feststellung des Kreishaushaltsanschlages für das Rechnungsjahr 1910. Hierzu ein Entwurf mit Verwaltungsbericht (Kreis=Aussch.=Vorl.).
3. Nochmalige Beschlußfassung über Abänderung des Regulativs betreffend die Anstellung, Befoldung und Versorgung der Beamten des Kreises Bublitz (Kreis=Aussch.=Vorlage).
4. Antrag der Kreiskommunalkasse auf Entlastung der Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 1906/07.
5. Wahl eines Schiedsmanns und eines Schiedsmanns-Stellvertreters für den 9. Bezirk.

Bublitz, den 8. März 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

115) Um Verluste durch Hämoglobinurie (Rotnehen) der Rinder zu vermeiden, werden in diesem Jahre in Gegenden, in denen diese Krankheit häufig vorkommt, alle bei der Kreisviehversicherungsanstalt versicherten Rinder unentgeltlich einer Schutzimpfung unterzogen werden. Die Schutzimpfung wird bei versicherten Tieren durch den Kreistierarzt ausgeführt und zwar in der Zeit vom 1. bis 20. April.

Die Mitglieder der Kreisviehversicherungsanstalt sowie Viehbesitzer, welche beabsichtigen im Mai der Versicherung beizutreten, wollen ihren zu impfenden Bestand bis zum 1. April d. Js. bei mir anmelden.

Bublitz, den 7. März 1910.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. von Eisehart Rothe.

116) Siehe Nr. 103.

117)

B e k a n n t m a c h u n g.

In der Zeit vom 15. bis 30. März d. Js. findet die Ausgabe der **Kriegsbeordnungen** (rosa) und **Paßnotizen** (rosa) — für das nächste Mobilmachungsjahr 1910/11 an die Mannschaften des Beurlaubtenstandes — durch die Ortsbehörden statt.

Etwaige **Wohnungsänderungen** sind noch vor dem 15. März d. Js. zu melden.

Die Kriegsbeordnungen und Paßnotizen sind durch die Mannschaften selbst oder durch Familienangehörige, Hausgenossen und Wirte in Empfang zu nehmen. Wer am **1. April d. Js.** noch **keine** Kriegsbeordnung oder Paßnotiz erhalten hat, **meldet dies sofort** mündlich oder schriftlich **seiner Kontrollstelle**, widrigenfalls seine Bestrafung erfolgt.

Die Kriegsbeordnungen und Paßnotizen sind in der Tasche des Militärpasses aufzubewahren. Auf die Bestimmungen der Rückseite der Kriegsbeordnungen wird hingewiesen.

Die **veralteten gelben Kriegsbeordnungen und gelben Paßnotizen** sind am **31. März d. Js.** durch die Inhaber selbst **zu vernichten**.

Belgard, den 2. März 1910.

Königliches Bezirks-Kommando.

118)

B e k a n n t m a c h u n g

betreffend Gebühren für die Untersuchung von Händlerschweinen.

Nach § 6 der Landespolizeilichen Anordnung vom 5. Januar 1910 (Amtsblatt S. 4) fallen die Kosten für die Vornahme der Untersuchung von Händlerschweinen sowie für die Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen den Händler zur Last. Die Höhe dieser von den Händlern an die beamteten Tierärzte zu entrichtenden Vergütungen ist der freien Vereinbarung unter den Beteiligten überlassen; nur in Ermangelung einer solchen wird die Gebühr von mir wie folgt festgesetzt werden:

I. Für die am Wohnorte oder in einer Entfernung von weniger als 2 km vom Wohnorte stattfindenden Untersuchung einschließlich der Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen und der Fuhrkosten=Entschädigung sind von den Händler zu entrichten.

für 1 bis 25 Schweine 2 Mark.

" 26 " 50 " 3 "

" 51 " 75 " 4 "

" 76 " 100 " 5 "

" mehr als 100 " 6 "

II. Für die Untersuchung von Schweinen in einer Entfernung von 2 km und mehr vom Wohnorte, einschließlich der Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen sind von den Händlern zu entrichten:

für 1 bis 100 Schweinen 8 Mark,

für mehr als 100 Schweinen 10 Mark,

außerdem die nach § 1 Ziffer 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Juni 1905 festgesetzten Reisekosten. Tagegelder sind nicht zu entrichten.

III. Für die gelegentlich der Beaufsichtigung von Schweinemärkten erfolgende Untersuchung von Marktschweinen sind von den Händlern Gebühren nicht zu entrichten; für die bei dieser Gelegenheit geforderte und erfolgende Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen für Marktschweine sind von den Händlern zu entrichten

für 1 bis 25 Schweine 1,— Mark.

" 26 " 50 " 1,50 "

" 51 " 100 " 2,— "

" mehr als 100 " 4,— "

Röslin, den 21. Februar 1910.

Der Regierungs-Präsident.

119)

W a r n u n g.

In hiesigen und auswärtigen Zeitungen wird unter dem Namen G. A. Mann, Rue du Louvre 48 Paris in auffälligen marktstreuerischen Inseraten Reklame für ein Heilverfahren „Radiopathie“ gemacht und in prahlerischer Weise allen, selbst den unheilbaren Kranken, sichere Heilung versprochen. Mann hat seinem eigenen Geständnis nie Medizin studiert und hat, nachdem er wegen seines schwindelhaften Treibens aus Kanada ausgewiesen worden ist, jetzt seine Tätigkeit nach Paris verlegt, wo bereits der Staatsanwalt gegen

ihn eingeschritten ist. Da auch der Preis von 40 M. für seine Behandlung und die von ihm versandten geringwertigen Kräutertabletten unverhältnismäßig hoch ist, so wird vor diesem auf Ausbeutung leichtgläubiger kranker Personen berechneten Schwindel hiermit gewarnt.

Berlin, den 4. Februar 1910.

Der Polizeipräsident. gez. von Jagom.

120)

B e k a n n t m a c h u n g.

Die unterm 13. Januar 1910 angeordnete Gehöftssperre aus Anlaß des Ausbruchs der Schweineseuche unter den Schweinen des Rittergutes Wojenthin wird hiermit aufgehoben, da die Seuche erloschen ist.

Schwellin, den 3. März 1910.

Der Amtsvorsteher.

121)

B e k a n n t m a c h u n g.

Das Proviantamt Belgard a. Pers. kauft Roggenstegelfstroh und Roggenmaschinenstroh in jeder Menge frei Magazin Belgard zu den höchsten Tagespreisen.

122) Siehe Nr. 97.

123) Siehe Nr. 93.

124) Häufig vorgekommene **Gebäudesteuer-Kontraventionen** veranlassen mich, die Kreiseingefessenen darauf aufmerksam zu machen, daß sie nach § 17 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 und nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern verpflichtet sind, diejenigen Veränderungen an Gebäuden, die dadurch entstehen, daß

1) landwirtschaftliche oder gewerbliche Gebäude in Wohngebäude umgeändert,

2) Wohn- oder gewerbliche Gebäude durch Aufsetzen eines Stockwerks oder durch Anbau eines Gebäudeteils oder durch Vergrößerung der dazu gehörenden Hofräume und Hausgärten an Nutzungswert gewinnen,

3) Gebäude neu entstehen oder vom Grunde aus wieder aufgebaut werden,

bis zum 30. Juni nach Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem eine der genannten Veränderungen eingetreten ist, **selbst bei dem Katasteramt** hierselbst anzumelden. Wer die Anmeldung unterläßt, verfällt, wenn dadurch dem Staate Steuern vorenthalten ist, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von 1—15 Mark.

Es ist ein Irrtum, wenn die Kreiseingefessenen der Ansicht sind, daß die Ortsvorstände zu den bezüglichen Anzeigen verpflichtet und im Unterlassungsfalle für alle Nachteile persönlich verantwortlich seien; die Verantwortlichkeit trifft vielmehr stets den Hausbesitzer, sei er Eigentümer, Pächter oder sonstiger Nutznießer.

Den Magistrat, sowie die Ortsvorstände des Kreises veranlasse ich, zur Vermeidung weiterer Gebäudesteuer-Kontraventionen das Publikum auf die oben bezeichneten Nachteile in ortsüblicher Weise aufmerksam zu machen.

Publik, den 8. März 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

125) Es ist verschiedentlich beobachtet worden, daß Händler aus anderen Gegenden in der Provinz Pommern — auch im hiesigen Kreise — einen schwunghaften Hausierhandel mit Obstbäumen betreiben.

Vor dem Verkauf minderwertiger und nicht mit einem Sortenzettel und Angabe des Herkunftsortes versehener Obstbäume auf Wochenmärkten zc. kann im Interesse einer guten Obstbaumzucht nicht dringend genug gewarnt werden.

Der Hausierhandel mit Obstbäumen ist überdies gemäß den §§ 42a und 5610 der Reichsgewerbeordnung verboten und werden Zuwiderhandelnde gemäß § 148 Nr. 7a a. a. D. mit Geldstrafe bis zu 150 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Die Ortsbehörden wollen Vorstehendes alsbald allen Ortseingefessenen weiter bekannt geben.

Die Herren Amtsvorsteher und Gendarmen ersuche bezw. veranlasse ich, Zuwiderhandelnde sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Publik, den 7. März 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

126) Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, die Nachweisungen über die Regiebauarbeiten während des letzten Kalendervierteljahres an die betr. Berufsgenossenschaften einzusenden. Vergl. Kreisblattsbekanntmachung vom 15. Dezember 1892 Kreisblatt Nr. 102.

Publik, den 7. März 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

127) Die Besitzer von solchen Baumpflanzungen, in deren Nähe Reichs-Telegraphen- und Fernsprecheranlagen verlaufen, werden unter Hinweis auf § 4 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899 und Punkt 1 der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze vom 26. Januar 1900 aufgefordert, die erforderlichen Ausästungen bis spätestens zum 15. April dieses Jahres ausführen zu lassen. Ausästungen, welche bis dahin nicht oder nicht genügend vorgenommen sind, werden durch das Personal der Reichs-Telegraphenverwaltung ausgeführt werden, sofern nicht mit den Besitzern besondere Vereinbarungen getroffen worden sind.

Die Ausäutungen sind unter Berücksichtigung des Nachwuchses der Bäume in dem Maße zu bewirken, daß die Baumpflanzungen bis zum Herbst mindestens 60 cm nach allen Richtungen von den Leitungen entfernt bleiben.

Bublik, den 9. März 1910.

Der Landrat. von Eiseuhart Rothe.

128) Nachweisung der im Monat Februar 1910 erteilten Jagdscheine.

Lfd. Nr.

Jagdschein gilt bis zum

1. Lehmann, Gutsbesitzer, Curom.

8. 2. 1911.

Bublik, den 7. März 1910.

Der Landrat. von Eiseuhart Rothe.

129) Siehe Nr. 115.

130) Indem ich gern davon Kenntnis nehme, daß die von der dortigen Sanitäts-Kommission zwecks Bekämpfung der Diphtherie-Epidemie erörterten und seitens der beteiligten Behörden ins Werk gesetzten Maßnahmen bis jetzt zu dem gewünschten Erfolge geführt haben, ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, die geeigneten Vorkehrungen ins Werk zu setzen, um dem gelegentlich des bevorstehenden Umzugstermins drohenden Wiederauflauern der Seuche rechtzeitig entgegen zu arbeiten.

Gerade vermöge des städtischen Wohnungswechsels werden sehr häufig Bedingungen geschaffen, welche kinderreiche, von der Diphtherie so lange verschont gebliebene Familien in bedenkliche unmittelbare Berührung mit verseuchten Lokalitäten bringen. Ähnliche Erfahrungen liegen über Neuerkrankungen vor, welche sich zuweilen unmittelbar im Anschluß an die Wiedereröffnung der Schulen nach den Ferien bemerkbar machten und zu einem nicht unbeträchtlichen Teil auf die Empfänglichkeit der frisch eingeschulten Kinder zurückgeführt werden müssen.

Euer Hochwohlgeboren wollen deshalb die Polizei-Verwaltung zu R anweisen, alle stärker durch Diphtherie heimgesucht gewesenen Wohnungen zu ermitteln und, falls dieselben von Familien mit Kindern zum Ostertermin neu bezogen werden sollen, diesem Umzuge eine zweckentsprechende Desinfektion vorausgehen zu lassen. Auch werden die Schulvorstände auf den oben hervorgehobenen Punkt aufmerksam zu machen und in sämtlichen Schulen vor Wiederbeginn des Unterrichts auf eine recht sorgfältige Reinigung der Klassenzimmer — besonders für die jüngsten Altersstufen — nachdrücklich hinzuwirken sein.

Röslin, den 10. März 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Böttcher.

An den Königlichen Herrn Landrat zu R.

Abdruck teile ich den Herren Amtsvorstehern und der Polizei-Verwaltung hierselbst, sowie den Schulvorständen und der Stadtschul-Deputation hierselbst, welchen dieses Kreisblatt seitens der betreffenden Ortsvorstände vorzulegen ist, zur Kenntnisnahme und sinngemäßen Nachachtung in allen Fällen von Diphtherie-Epidemien, welche sich in den ländlichen Ortschaften und in der hiesigen Stadt kurz vor den gebräuchlichen Umzugsterminen bemerkbar machen sollten, mit.

Bublik, den 9. März 1910.

Der Landrat. von Eiseuhart Rothe.

131) Siehe Nr. 71.

132) Siehe Nr. 117.

133) Bekanntmachung betr. die Lehrlingsanleitung im Handwerk.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 17. August 1909 Kreisblatt Nr. 56, mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß immer noch eine große Anzahl von Handwerkern den Vorschriften des Artikels I der Uebergangs- und Schlußbestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1908 (fl. Befähigungsnachweis) insofern nicht genügt haben, als sie noch nicht bei mir den Antrag auf Weiterverleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen gestellt haben, trotzdem aber schon neue Lehrlinge in die Lehre genommen sind.

Ich weise daher die betr. Handwerker nochmals auf die Erfüllung ihrer Pflichten hin und bemerke, daß ich gegen alle Handwerker, die bis zum 1. April d. Js. um Erteilung der Erlaubnis bei mir nicht nachgekommen sind, **rücksichtslos** auf Grund des § 148 Ziffer 9b der Gewerbeordnung vorgehen werde.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises sowie die Polizei-Verwaltung hier ersuche ich, dies den Handwerkern ihres Bezirks bekannt zu geben.

Bublik, den 12. März 1910.

Der Landrat. von Eiseuhart Rothe.

134) Ich bringe hierdurch zur Kenntnis der Beteiligten, daß an der technischen Hochschule in Danzig auch in diesem Jahre wiederum ein Kursus für Betriebsbeamte landwirtschaftlicher Gewerbe abgehalten wird. Der Kursus soll in der Zeit vom 13. Juni bis 9. Juli d. Js. stattfinden.

Die Bedingungen für die Teilnahme an dem Kursus sind die gleichen wie in den Vorjahren. Die Teilnehmer haben also bei der Kasse der Hochschule einen halben Platz im Laboratorium für 30 M. zu belegen und außerdem für verbrauchte Materialien den Betrag von 10 M. an die Kasse des Laboratoriums zu entrichten.

Anmeldungen sind wiederum an Herrn Professor Wohl, technische Hochschule in Langfuhr bei Danzig, zu richten, der auch jede weitere Auskunft gern erteilen wird.

Da das Zustandekommen des Kursus davon abhängt, daß sich bis zum 1. Mai d. Js. eine genügende

Anzahl von Teilnehmern gemeldet hat, haben etwaige Interessenten auf eine rechtzeitige Anmeldung Bedacht zu nehmen.

Bublitz, den 12. März 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

135) Gemäß § 19 des Statuts für die pommerische land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft sind für die Wahlperiode vom 1. April 1910 bis dahin 1912

für den	I. Bezirk	a) zu Vertrauensmännern:
" "	II. "	Altstier Ristow in Casimirshof,
" "	III. "	Rittergutsbesitzer, Major a. D. von Joeden in Grumsdorf,
" "	IV. "	Rittergutsbesitzer, Rittmeister Hummel in Gr. Carzenburg,
" "	V. "	Bauer Karl Knop in Drawehn,
" "	VI. "	Rittergutsbesitzer von der Delsnig in Gerfin,
" "	VII. "	Gutsbesitzer Schoen in Ernstshof,
" "	VIII. "	Königlicher Förster Mak in Karzin,
" "	IX. "	Rittergutsbesitzer von Heydebreck in Neubuckow,
" "	X. "	Rittergutsbesitzer Hinze in Schwellin,
" "	XI. "	Rittergutsbesitzer, Rittmeister Claassen in Goldbeck,
" "		Ackerbürger Fritz Dau in Bublitz,
für den	I. Bezirk	b) zu Stellvertretern:
" "	II. "	Büdner Gustav Holz in Drensch,
" "	III. "	Halbbauer Hermann Roglin in Porst,
" "	IV. "	Halbbauer Müller in Gr. Carzenburg,
" "	V. "	Halbbauer Bernhard Behling in Drawehn,
" "	VI. "	Landwirt Karsten in Lubow,
" "	VII. "	Bauer Heinrich Janke in Gust,
" "	VIII. "	Inspektor Engelbrecht in Clannin,
" "	IX. "	Rittergutsbesitzer Otto Raeding in Gr. Satspe,
" "	X. "	Bauer Wilhelm Barz in Dargen,
" "	XI. "	Gutsbesitzer Müller in Dorfstaedt,
" "		Mühlenbesitzer Hermann Bullerjahn in Bublitz,

neu= bezw. wiedergewählt worden.

Die Wahl der bezeichneten Herren gilt als angenommen, wenn innerhalb 2 Wochen seit dem Tage des Erscheinens des diese Bekanntmachung enthaltenden Kreisblattes eine Ablehnung unter Angabe der Gründe nicht schriftlich erfolgt ist. Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen gemäß § 1786 Abs. 1 Ziffer 2 bis 4 und 8 des Bürgerlichen Gesetzbuches das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann.

Bublitz, den 7. März 1910.

Der Vorstand der Sektion Bublitz der Pommerischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
von Eisenhart Rothe.

136) Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, die noch mit Einreichung der Mutterrollen rückständig sind, ersuche ich dieselben sofort an das Königliche Katasteramt hier einzureichen.

Bublitz, den 11. März 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

137) Ich habe die Wahl

1. Des Bauern Franz Bausmer in Drensch zum Gemeindevorsteher.

2. Des Büdners Franz Engfer in Drensch zum II. Schöffen der Landgemeinde Drensch

auf die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt.

Bublitz, den 15. März 1910.

Der Landrat. J. W.: Bethge.

138)

B e k a n n t m a c h u n g.

Unter den Schweinen des Molkereibesizers Maaß in Dargen ist die Rotlauffeuche ausgebrochen. Ich habe daher bis auf Weiteres das Maaß'sche Gehöft für den Verkehr mit Schweinen unter Sperre gestellt.

Schwellin, den 10. März 1910.

Der Amtsvorsteher.

139)

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Zinsscheine Reihe 3 Nr. 1 bis 20 zu den Schulverschreibungen der preussischen konsolidierten 3 1/2 prozentigen Staatsanleihe von 1890 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1910 bis 31. März 1920 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. März d. Js. ab

ausgereicht, und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Dranienstr. 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 46a.

durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C 2, am Zeughaufe 2, durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen, durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 22. Februar 1910.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. von Bischoffshausen.

140) Siehe Nr. 117.

141) Auf die im Amtsblatt Nr. 9 für 1910 veröffentlichte Polizei-Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten vom 8. d. Mts. betreffend Abänderung der Baupolizeiordnung für die Städte und das platte Land der Provinz Pommern, vom 7. März 1903, mache ich den Magistrat hier sowie die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises aufmerksam.

Bublitz, den 16. März 1910.

Der Landrat. von Eichenhart Rothe.

142) Der Pommerische Fischerei-Verein beabsichtigt in diesem Jahre auf seine Kosten größere Mengen **Albrut** in dazu geeignete Landseen, auszusetzen und besonders wird er solche Gewässer berücksichtigen, deren Eigentümer oder Pächter sich bereit erklären wenigstens einen Teil der Kosten zu übernehmen. Die Albrut kostet pro 1000 Stück 3 Mk., von denen der Verein 2 Mk. sowie die Frachtkosten trägt.

Die Besitzer resp. Pächter der Landseen des Kreises, die beabsichtigen Albrut unter vorstehenden Bedingungen auszusetzen, ersuche ich mir hiervon unter Angabe des Namens des Sees und der Menge der auszusetzenden Ale bis zum 1. April d. Js. Mitteilung zu machen.

Die Herrn Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, die Besitzer resp. Pächter der in ihren Bezirken liegenden Seen auf Vorstehendes aufmerksam zu machen.

Bublitz, den 17. März 1910.

Der Landrat. von Eichenhart Rothe.

143) Bekanntmachung.

Auf Grund des Erlasses des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 31. Dezember 1909 — I A III e 7777/09 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß im Verkehr vom Deutschen Reiche nach Oesterreich-Ungarn und umgekehrt für folgende tierische Rohstoffe und giftfangende Gegenstände Ursprungszeugnisse gemäß Artikels 2 des deutsch-österreichischen Viehseuchenübereinkommens vom 25. Januar 1905 (R. G. Bl. 1906 S. 287) beigebracht werden müssen:

- für frisches Fleisch von Pferden, Rindvieh, Schweinen, Ziegen und Schafen, sofern es nicht im kleinen Grenzverkehr oder im Post- und Reiseverkehr eingeführt wird,
- für frische (rohe, grüne, nur angesalzene, angefaltete, angestrichene) Häute und Felle. Trockene oder durchsalzene Häute und Felle unterliegen nicht der Zeugnispflicht,
- für rohe, nicht trockene Hörner, Hufe, Klauen und Knochen, falls sie nicht im Postverkehr eingeführt werden,
- für Därme, Schlünde, Magen und Blasen von Vieh, die weder trocken noch gesalzen sind, soweit sie nicht im Postverkehr eingeführt werden,
- für Stalldünger, sofern er nicht im Grenzverkehr eingeht.

Die Ursprungszeugnisse sind nach nachstehendem Muster auszustellen.

Ursprungszeugnis
für tierische Rohstoffe und giftfangende Gegenstände.
(Gültig für 30 Tage.)

Herkunftsort*) der Ware:	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kreis:	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Provinz:	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bundesstaat: Preußen.																				
Namen und Wohnort des Versenders:	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bezeichnung der Ware:	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zahl der Packstücke:	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

*) Als Herkunftsort gilt der Ort, wo die Gegenstände gewonnen werden; bei rohen Hörnern, Hufen Klauen, Knochen sowie bei Stalldünger auch der Ort, wo die Gegenstände zusammengebracht werden; bei Fleisch gilt als Herkunftsort der Schlachtort der Tiere, von denen die Ware stammt.

Gewicht der Sendung:
 Etwaige besondere Kennzeichnung:
 (Marken, Plomben, Stempel)
 Bestimmungsort der Ware:
 Angabe des Weges bis zur Eintrittsstation:
 (eventuell: „siehe Frachtbrief“)
 den 19

(Dienststempel) Die Ortsbehörde.

Anderer Rohstoffe usw. unterliegen bis auf weiteres der Verpflichtung zur Beibringung von Ursprungszeugnissen nicht.

Röslin, den 8. März 1910.

Der Regierungs-Präsident.

144) Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung v. 8. Februar d. Js., Kreisblatt Nr. 10, bringe ich zur Kenntnis der Kreisinsassen, daß die diesjährige Körung der zur Anmeldung gelangten Stiere in den einzelnen Ortschaften wie folgt stattfindet:

Am 1. April 1910

morgens	7 ¹⁵	Uhr vor dem	Gutshof in Drowehn	die Bullen der Ortschaften	Drowehn und Mühlenkamp
"	8 ⁰⁰	" " "	Gasthof in Gr. Carzenburg	" " " "	Gr. Carzenburg
"	8 ⁴⁰	" " "	Gasthof in Hölkwiese	" " " "	Hölkwiese
"	8 ⁵⁰	" " "	Gutshof in Linow	" " " "	Linow
"	10 ³⁰	" " "	Gasthof in Drensch	" " " "	Drensch und Casimirshof
"	11 ¹⁵	" " "	Gasthof in Porst	" " " "	Porst
mittags	12 ⁰⁰	" " "	Gasthof in Neudorf	" " " "	Neudorf
nachmittags	1 ⁰⁰	" " "	auf dem Viehmarkt Bublitz	" " " "	Stadt Bublitz

Am 4. April 1910

morgens	7 ⁴⁵	Uhr vor dem	Gasthof in Goldbeck	die Bullen der Ortschaften	Goldbeck und Ackerhof
"	8 ³⁰	" " "	grünen Krug Jatzthum	" " " "	Jatzthum
"	9 ⁰⁰	" " "	Gasthof in Dargen	" " " "	Dargen
"	9 ²⁵	" " "	Gutshof in Crampe	" " " "	Crampe
"	10 ³⁰	" " "	Gutshof in Al. Satspe	" " " "	Al. Satspe
nachmittags	12 ³⁰	" " "	Hause des Gem.-Vorstehers in	" " " "	Neugriebnitz
"	1 ¹⁰	" " "	Gasthof in Ubedel [Neugriebnitz]	" " " "	Ubedel
"	2 ³⁰	" " "	Gasthof grüne Wiese	" " " "	Reinwaldshausen
"	3 ⁰⁵	" " "	Gasthof Henke-Gust	" " " "	Gust.

Die Gebühren für jeden angeführten Bullen betragen 3 Mark, für einen abgeführten Bullen sind Gebühren nicht zu entrichten.

Die Körungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

Herr Gutsbesitzer Schoen-Ernsthof als Vorsitzender,
 Herr Rittergutsbesitzer Moel-Mühlenkamp } als Mitglieder.
 Herr Kreistierarzt Rodenwaldt-Bublitz

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises und die Polizei-Verwaltung hier ersuche ich die Besitzer der angemeldeten Stiere hiervon **sofort** in Kenntnis zu setzen und sie aufzufordern, rechtzeitig zu dem festgesetzten Terminen mit den Bullen zu erscheinen, damit keine Verzögerung entsteht.

Bublitz, den 22. März 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

145) Zur Abhaltung der f. B. dem Diaconissen-Mutterhause Kinderheil in Stettin genehmigten Hauskollekte ist von der Hauskollekten-Ordnungsstelle für die Provinz Pommern (Hafost) für die Synode Bublitz die Zeit vom 21. November bis 10. Dezember bewilligt worden.

Bublitz, den 15. März 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

146) Für den Kreis Bublitz ist am 19. April 1909 die Polizeiverordnung betreffend die Bullenförderung im Kreis Bublitz vom 4. 11. 1895 aufgehoben und dafür eine neue Verordnung vom 14. 4. 1909 in Kraft getreten. Diese Bullenförderung ist im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer festgesetzt worden und entspricht dem Entwurf, den die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer im Jahre 1903 als Bullenförderung für die Provinz beschlossen hatte.

Durch diese Verordnung erhalten die Kreisinsassen die Möglichkeit, der Beihilfen seitens der Landwirtschaftskammer teilhaftig werden zu können, die nach den betreffenden Bestimmungen vom 10. Januar 1906 zur Förderung der Rindviehzucht gewährt werden.

Ich mache darauf aufmerksam, daß nach Abschnitt V § 2 der Bestimmungen über die Gewährung von Beihilfen zur Beschaffung von Zuchtrindern vom 10. Januar 1906 Anträge auf Gewährung von Beihilfen zur Beschaffung anderer Zuchtrinder als Privatdeckbullen durch unmittelbare Ueberweisung der Tiere seitens der Landwirtschafts-

kammer spätestens bis zum 1. April der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern zu Stettin einzureichen sind und daß, je früher die Anträge dort eingehen, desto besser Fürsorge für den Bezug getroffen werden kann.

Diese Anträge sind zunächst noch **unverbindlich**. Sobald die Höhe des Einkaufspreises und des für das Rechnungsjahr 1910 zu gewährenden Preisnachlasses feststeht, wird der Antragsteller gemäß Abschnitt V § 1 der gedachten Bestimmungen gefragt werden, in welchem Umfang er seinen vorliegenden — vorläufigen — Antrag **entgeltlich** aufrecht erhält.

Für Bullkälber wird mit Rücksicht darauf, daß die eingeführten Kälber in der Entwicklung häufig hinter den bei der Einfuhr gehegten Erwartungen zurückgeblieben sind und sich nicht zu geeigneten Zuchtbullen herausgewachsen haben, bekanntlich kein Preisnachlaß mehr gewährt.

Für die einzuführenden Tiere haben die Verkäufer bei der Auswahl der Tiere den Nachweis darüber durch Zeugnis eines beamteten Tierarztes zu erbringen, daß nach Wissen des Tierarztes zurzeit in den betreffenden Ställen kein ansteckender Scheidenkatarrh vorhanden ist sowie im letzten Jahre vorhanden war, und daß ebenso kein seuchenhaftes Verkalben vorgekommen ist. Bei den überwiesenen Tieren wird Gewähr für das Freisein von offener und vorgeschrittener Tuberkulose auf die Zeit von 3 Monaten geleistet. Falls sich eine der eingeführten Färsen als nicht trächtig erweist, wird eine Entschädigung von 100 Mark von der Landwirtschaftskammer an den Erstehrer herausgezahlt; eine Entschädigung von 10 Mark für jeden Monat wird gezahlt, sofern eine Färse später als 4 Wochen nach dem angegebenen Zeitpunkte kalben sollte.

Ich bemerke, daß der Preisnachlaß für weibliche Zuchtrinder (tragende Färsen und ungefähr halbjährige Kälber) sich im letzten Rechnungsjahr auf 20 Prozent des Einkaufspreises gestellt hat und daß er voraussichtlich auch für das künftige Rechnungsjahr ebenso hoch wird bemessen werden können.

Bublitz, den 23. März 1910.

Der Landrat. J. A.: 5013, Steuerssekretär.

147)

Bekanntmachung.

Die Königliche Kreiskasse ist an Werktagen in der Regel während der Sommermonate von 8 bis 1 Uhr und während der Wintermonate von 8½ bis 1 Uhr geöffnet.

Die Kasse ist geschlossen:

Am Kassenrevisionstage, d. i. am 6. jeden Monats oder wenn dieser Tag auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag, ferner am letzten Werktag eines jeden Monats, am 29. April 1910, sowie an sämtlichen Tagen, an denen in den Oberförstereien Oberförster und Koppelsberg Holzverkaufs- oder Wiesenverpachtungstermine stattfinden, letztere werden jedesmal vorher in der Kreiszeitung bekannt gemacht.

Der Verkehr des Publikums ist auf die Zeit von morgens 8 bzw. 8½ bis 10 Uhr beschränkt.

Im Jahre 1910: am 5. 26. bis 28. April, 4. Mai, 4. 28. und 29. Juni, 5. Juli, 5. August, 5. 28. und 29. September, 5. Oktober, 4. November, 5. 28. und 29. Dezember.

Im Jahre 1911: am 5. Januar, 4. Februar und 4. März.

Für die Ortschaften	im Mai 1910	im August 1910	im No- vember 1910	im Februar 1911
Ackerhof, Beverhusen, Schloßkämpen, Alt-Buckow, Neu-Buckow Gut und Gemeinde, Darsow, Dorfstadt, Rarzin, Cursenwanz Gut und Gemeinde.	21.	22.	21.	20.
Bischofthum, Gr. Carzenburg Gut und Gemeinde, Kl. Carzenburg, Kl. Carzenburg A. D., Kl. Carzenburg B., Casimirshof, Clannin Gut und Gemeinde, Crampe Gut und Gemeinde, Curow, Dargen Gut und Gemeinde, Drawehn, Drawehn A. B., Mühlentamp, Drensch, Neu-Griebnitz, Alt-Griebnitz, Welschberg, Theresienhof, Grumsdorf Gut und Gemeinde, Gust, Sassenburg Gut und Gemeinde, Stepen Gut und Gemeinde.	23.	23.	22.	21.
Dubbertsch Gut und Gemeinde, Neudorf, Oberförster, Pobanz, Porst, Ponicken, Pridbargen Gut und Gemeinde, Ernstshof, Friedrichsfelde, Gerfin, Goldbeck Gut und Gemeinde, Gliense, Hölkenwiese, Hohenborn, Hufenberg, Linow, Lubow Gut und Gemeinde, Jatzthum Gut und Gemeinde, Koppelsberg.	24.	24.	23.	22.
Redow Gut und Gemeinde, Rosenhof, Gr. Satspe Gut und Gemeinde, Schwellin, Kl. Satspe Gut und Gemeinde, Seeger Gut und Gemeinde.	25.	25.	24.	23.
Ubedel, Biverow, Wojenthin, Zebelin, Zerrehne Gut und Gemeinde, Zettun Gut und Gemeinde.	26.	26.	25.	24.
Stadt Bublitz	27.	27.	26.	25.

Die Gutsvorstände und die Herren Ortsvorsteher werden, unbeschadet der Befugnis zur früheren Ab-
lieferung, um genaue Einhaltung obiger Termine ersucht.

Bublitz, den 19. März 1910.

Götting, Rgl. Rentmeister.

148) Anstelle des verzogenen Nachtwächters, Gemeinbedieners und -exekutors ist der Büdner Otto Melchert zu Bischofthum zum Nachtwächter, Gemeinbediener und -exekutor von Bischofthum bestätigt und vereidigt worden.
Publik, den 19. März 1910. Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

149) Farbige Abbildungen von 16 wichtigsten pommerschen Apfel- und Birnforten in natürlicher Größe auf 2 Blättern in Quartformat sind von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern im Interesse der Förderung des heimischen Obstbaus herausgegeben worden. Die Herausgabe und Verbreitung geschieht seitens der Landwirtschaftskammer lediglich, um der Unkenntnis in der Sortenkunde und den sich daraus ergebenden Mischständen im Obsthandel und in der Obstzucht entgegenzuwirken. Die Abbildungen werden von der Landwirtschaftskammer jedem Interessenten gegen Einsendung des Betrages von 30 Pf. und sofern eine beschreibende Broschüre aller 75 Obstarten und Sorten, die sich für Pommern eignen, beigelegt werden soll, gegen Einsendung weiterer 40 Pf. portofrei übersandt. Größere Bestellungen auf die Abbildungen ohne Broschüre (zum Preise von 25 Pf. für beide Blätter ausschließlich Versand) werden zweckmäßig direkt an die Verlagsbuchhandlung von Rud. Bechthold u. Co., Wiesbaden gerichtet. Die Abbildungen sind durch Aufdruck der Firma der Kammer gekennzeichnet.
Publik, den 19. März 1910. Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

150) Die Rotlauffeuche unter den Schweinen des Bauerhofbesizers Friedrich Neumann in Drensch Abbau ist erloschen. Die Sperre wird aufgehoben.
Stepen, den 12. März 1910. Der Amtsvorsteher. Gerk.

151) Die Nichtbefolgung der Verpflichtung der Gewerbeunternehmer, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, die eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichts-Anstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren (§ 120 Absatz 1 der Gewerbeordnung), konnte vor Erlass der Gewerbeordnungs-Novelle vom 1. Juni 1891 nach § 147 Ziffer 4 a. a. D. nur bestraft werden, wenn der Gewerbeunternehmer zuvor von der Behörde aufgefordert worden war, dieser Verpflichtung nachzukommen und der Nachweis, daß dies geschehen sei, zu den Akten gebracht worden war. Nach Erlass der Novelle vom 1. Juni 1891 (150 Ziffer 2 a. a. D.) ist dies nicht mehr die Voraussetzung für die Bestrafung der Gewerbeunternehmer, die den von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeitern die zum Besuche einer obligatorischen oder freiwilligen Fortbildungsschule erforderliche freie Zeit nicht gewähren.

Die Ortsbehörden des Kreises werden veranlaßt, die betreffenden Gewerbeunternehmer von Vorstehendem in Kenntnis zu setzen.

Publik, den 16. März 1910.

Der Landrat. J. B.: Neumann, Kreissekretär.

152) Den Magistrat hier, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich die im vergangenen Jahre übersandten Auszüge aus dem Pferdeverteilungsplan bestimmt bis zum 29. d. Mts., abends 6 Uhr zurückzureichen.

Publik, den 26. März 1910.

Der Landrat. J. B.: Holz, Steuersekretär.

153) Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat in einem kürzlich an mich gerichteten Erlasse darauf hingewiesen, daß die schlechte Finanzlage des Staates es nicht gestatte, den mit 700 000 Mk. unter Kapitel 106 Titel 12 im Ordinarium des Etats der landwirtschaftlichen Verwaltung ausgebrachten Fonds zu kommunalen und genossenschaftlichen Flukregulierungen zu verstärken; auch im Extraordinarium könne nur eine kleine Zahl von Unternehmungen Berücksichtigung finden.

Die ordentlichen Mittel des Flukregulierungsfonds — vorausgesetzt, daß dieser in Höhe von 700 000 Mk. beibehalten wird — seien aber für die nächsten drei Jahre voll zur Abwicklung derjenigen Unternehmungen, die schon aus ihm eine erste, oder mehrere Raten erhalten haben, festgelegt.

Der Herr Minister hat ferner darauf hingewiesen, daß in einer der östlichen Provinzen im Einvernehmen mit der Provinzialverwaltung erst dann Beihilfen gegeben werden, wenn die Interessenten vorweg mindestens die Hälfte der Kosten übernehmen und daß nach diesem Vorbilde auch in den anderen Provinzen größere Leistungen der Interessenten gefordert werden müßten; er hat auch ausdrücklich hervorgehoben, daß die Gewährung einer Staatsbeihilfe überhaupt erst dann in Betracht gezogen werden könne, wenn und insoweit die eigene Leistungsfähigkeit der Interessenten zur Aufbringung der Kosten nicht ausreiche.

Da es nach diesen Ausführungen sehr leicht möglich sein kann, daß von dem jetzigen Modus bei der Gewährung von Beihilfen abgegangen wird, auch zu erwarten ist, daß in den nächsten Jahren für Genossenschaften, welche Raten bisher nicht bewilligt erhalten haben, kein Geld zur Verfügung steht, und daß, wo leistungsfähige Interessenten vorhanden sind, die Staatsbeihilfen entsprechend gekürzt werden, so mache ich zur Vermeidung von Enttäuschungen die Genossenschaften, denen Beihilfen noch nicht zugesagt sind, darauf aufmerksam und möchte sie vor der vorzeitigen Inangriffnahme der Arbeiten warnen.

Publik, den 21. März 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

154) Gemäß § 113 Abs. 6 der Kreisordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß bei den im November v. Js. stattgehabten regelmäßigen Ergänzungswahlen für die mit Ablauf des Jahres 1909 ausscheidenden Kreistagsabgeordneten gewählt, bzw. wiedergewählt sind und zwar:

A. im Wahlverbände der Landgemeinden:

- a. des Gemeindevorstehers Reilig in Clannin,
- b. " " Treptow in Dargen,
- c. " " Benzke in Cursewan,;
- d. " Gutsbesizers Müller in Dorfstadt.

- B. im Wahlverband der Großgrundbesitzer:
- a. des Rittergutsbesitzers Hinge in Schwellin,
 - b. " " von Hendebredt in Neubuckow,
 - c. " " Hummel in Gr. Carzenburg,
 - d. " " Claassen in Goldbeck.
- C. im Wahlverbande der Städte:
- a. des Kaufmanns Herter in Publiß,
 - b. " Mühlenbesitzers Hugo Reiper in Publiß,
 - c. " Bürgermeister Dr. Wiedenhoest in Publiß.

Publiß, den 9. März 1910. Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. von Eisehart Rothe.

155) Das zur Sprengung der überaus schädlichen Saatkrähen eingeschlagene Verfahren — die Krähen im Brutgeschäft zu stören — hat auch in dem vorigen Jahre im größten Teile des Regierungsbezirks Köslin günstige Erfolge gehabt. Um diese zu dauernden zu gestalten, bedarf es einer Wiederholung der Verteilungsmaßregeln auch in diesem Jahre.

Der Herr Regierungs-Präsident hat deshalb als Tage, an denen eine Sprengung der Krähenkolonien durch Schießen, nächtliche Feuer usw. vorgenommen werden soll, den 21., 22. und 23. April und für die notwendige Wiederholung dieser Maßnahmen den 9., 10. und 11. Mai d. Js. für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin festgesetzt.

Die Polizei-Verwaltung hier und die Herren Amtsvorsteher des Kreises, in deren Bezirken Krähenkolonien vorhanden sind, ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß die Sprengung der Krähenkolonien überall mit dem nötigen Nachdruck vorgenommen wird.

An der Ausführung der angeordneten Maßregeln dürfen sich nur Jagdscheininhaber oder sonst zuverlässige Personen beteiligen, denen von der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Legitimation auszustellen ist.

Ueber den Erfolg der Maßnahmen ist mir bis zum 1. Juni d. Js. Bericht zu erstatten.

Publiß, den 24. März 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

156) Bin von meiner Reise zurück und habe die Geschäfte des Amtsbezirks Forst wieder übernommen.
Publiß, den 11. März 1910. Der Amtsvorsteher. A. v. Soeden.

157)

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Frühjahrskontrollversammlungen finden im Kreise Publiß wie folgt statt:

Es haben sich zu stellen:

Sämtliche Reservisten aller Waffengattungen, die Mannschaften der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, die zur Disposition der Truppenteile Beurlaubten, die zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen, die Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten und zwar:

in Drensch am 25. April d. Js. vormittags 11 Uhr

sämtliche Mannschaften der Ortschaften: Bischofthum, Drensch, Grunsdorf, Rasimirshof, Pinow, Sassenburg, Stepen,

in Gr. Carzenburg am 25. April d. Js., nachmittags 2 1/2 Uhr

sämtliche Mannschaften der Ortschaften: Gr. Carzenburg mit Neuhoß und Marienhoß, Kl. Carzenburg, Hölkenwiese, Mühlenkamp mit Wettrichen,

in Publiß am 26. April d. Js., vorm. 8 Uhr

sämtliche Reservisten aller Waffengattungen, die zur Disposition der Truppenteile Beurlaubten und zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen der Stadt Publiß und den Ortschaften: Ackerhof, Dorfstadt, Dravehn mit Straßenhof, Ernstshof, Friedrichsfelde, Goldbeck, Neudorf mit Ravensbucht, Oberfier, Forst mit Neuhoß und Grünhof, Rosenhof,

in Publiß am 26. April d. Js., vormittags 11 Uhr

sämtliche Mannschaften der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, sämtliche Ersatzreservisten aller Waffengattungen und der Marine-Ersatzreservisten der Stadt Publiß und der Ortschaften: Ackerhof, Dorfstadt, Dravehn mit Straßenhof, Ernstshof, Friedrichsfelde, Goldbeck, Neudorf mit Ravensbucht, Oberfier, Forst mit Neuhoß und Grünhof, Rosenhof,

in Rurow am 26. April d. Js., nachmittags 3 Uhr

sämtliche Mannschaften der Ortschaften: Beverhusen, Gerfin, Gust mit Neu Publiß, Hohenborn, Rurow, Lubow, Priddargen, Uebel, Zethun mit Karlehoß, Zebbin,

in Alt Griebnitz am 27. April d. Js., vormittags 10 Uhr

sämtliche Mannschaften der Ortschaften: Brückenkrug, Dargen, Darßow, Dubbertsch, Gliente, Alt- und Neu Griebnitz, Hufenberg, Jagthum, Karzin, Klannin mit Theresienhof, Krampe mit Joachimshof, Koppelsberg mit Karlehoß, Ponicken, Redow, Schloßkämpen, Schwellin, Wiverom, Welschberg, Wosenthin,

in Gr. Satspe am 27. April d. Js., nachmittags 3 1/4 Uhr

sämtliche Mannschaften der Ortschaften: Alt- und Neu Buckow, Kursewan, Groß- und Klein Satspe, Seeger mit Seegerhütte und Eichhof, Robanz mit Grünhof und Schönfelde, Zerrehne.

Befreiung von der Kontrollversammlung ist nur in dringenden Fällen zulässig und sind diesbezügliche Gesuche

stets mit einer Bescheinigung der Ortsbehörde oder in Krankheitsfällen mit einem ärztlichen Attest versehen, dem Hauptmeldeamt Belgard **so früh** einzureichen, daß hierüber noch eine Entscheidung vor der Kontrollversammlung getroffen werden kann.

Die Militärpapiere sind mitzubringen. Stöcke und Schirme dürfen auf den Kontrollplatz nicht mitgebracht werden. Die Mannschaften haben zu den Kontrollversammlungen in einem sauberen Anzuge zu erscheinen. Es ist wünschenswert, das Kriegervereinsabzeichen während der Kontrollversammlung anzulegen. Wer bei der Kontrollversammlung ohne genügende Entschuldigung fehlt, wird mit Arrest bestraft. Meldungen werden bei den Kontrollversammlungen entgegengenommen.

Belgard, den 15. März 1910.

Königliches Bezirks-Kommando.

158) Mannschaften der Reserve, welche zum Uebertritt in die Schutztruppe für Südwestafrika bereit sind, können sich **sofort** spätestens bis zum 5. April d. Js. mündlich oder schriftlich unter Vorlage der Einverständniserklärung der Eltern pp. beim unterzeichneten Kommando melden. Sie dürfen jedoch nicht länger als 2 Jahre aus dem aktiven Dienste ausgeschieden sein.

Es kommen nur kräftige, vollkommen gesunde Leute von guter Führung in Frage. Sämtliche Mannschaften müssen sich vor der Einstellung für die Zeitdauer von 3½ Jahren zum Dienste in der Schutztruppe verpflichten.

Kosten für die Reise zwecks Untersuchung auf Tropendienstfähigkeit werden nicht erstattet.

Bergünstigungen, welche unter Umständen gewährt werden, können beim Bezirkskommando und den Meldeämtern eingesehen werden.

Belgard, den 19. März 1910.

Königliches Bezirkskommando.

159) Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern hat beschlossen, zu den für ihren Geschäftsbetrieb entstehenden Kosten im Rechnungsjahre 1909 eine Umlage von $\frac{2}{3}$ vom Hundert — d. i. 2 Pfennig von jedem Taler — des Grundsteuer-Reinertrages zu erheben.

Zu diesem Zwecke werden dem Magistrat, sowie den Guts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises in den nächsten Tagen Formulare zu den aufzustellenden Hebelisten übersandt werden.

Unter Hinweis auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 23. Juni 1896 — Kreisblatt Nr. 52 — und vom 4. Juli 1896 — Kreisblatt Nr. 56 — mache ich die Ortsvorstände darauf aufmerksam, daß **ohne Ausnahme** sämtliche Besitzungen, welche einen Grundsteuer-Reinertrag von 20 Talern oder bei rein forstwirtschaftlicher Benutzung einen Grundsteuer-Reinertrag von 50 Talern und darüber haben, zu den Beiträgen heranzuziehen sind, auch sind hiervon nicht ausgeschlossen alle fiskalischen und städtischen Ländereien, alle Pfarr-, Schul-, Küsterei- und Universitätsgrundstücke sowie solche von milden Stiftungen.

Die Aufstellung der Hebelisten hat in folgenden 3 Abteilungen zu erfolgen:

- A. Alle beitragspflichtigen Besitzer oder Pächter, welche in dem betreffenden Bezirke Grundstücke mit mehr als 60 Mark Grundsteuer-Reinertrag besitzen oder lastenpflichtig gepachtet haben.
- B. Alle diejenigen Besitzer oder Pächter, welche nach Kenntnis des Ortsvorstandes zu einem nicht beitragspflichtigen Besitz oder Pachtung soviel im Veranlagungsbezirk zugepachtet haben, daß dadurch eine beitragspflichtige Wirtschaft entsteht.
- C. Diejenigen Besitzer oder Pächter mit ihrem Grundsteuer-Reinertrage, welche dort nicht beitragspflichtig sind, von denen es aber bekannt ist, daß sie in anderen Bezirken noch Besitz oder Pachtung haben.

Die Unterlagen für die **Berechnung und Erhebung der Beiträge** sind aus der seitens des Katasteramtes alljährlich mitgeteilten sogenannten „summarischen Mutterrolle“ zu entnehmen.

Falls in Bezug auf die Besitzer und die Höhe der Grundsteuer-Reinerträge **gegen das Vorjahr Veränderungen** vorgekommen sein sollten, so sind diese in die Spalte Bemerkungen oder am Schluß der **neuen Hebeliste eingehend** zu erläutern. Zum Anhalt werden die Hebelisten pro 1909 übersandt werden.

Die Hebelisten für das Rechnungsjahr 1910 sind, wie folgt, abzuschließen, bezw. zu bescheinigen:

Die richtige Aufstellung auf Grund der summarischen Mutterrolle bescheinigt.

den ten 1910 Der Vorsteher.

Die für die Landwirtschaftskammer einzuziehenden Beiträge sind unter Beifügung der Hebeliste für das Rechnungsjahr 1910 **an die Königliche Kreiskasse hier** abzuliefern und zwar gleichzeitig mit der **Steuerablieferung für das 1. Vierteljahr 1910** also im Monat Mai d. Js.

Die Hebelisten der Landwirtschaftskammer für das Rechnungsjahr 1909 sind demnächst wieder an mich zurückzureichen.

Ich mache den Ortsvorständen **noch besonders zur Pflicht**, bei Aufstellung der Hebelisten und bei Berechnung der Beiträge **genau** und sorgfältig zu verfahren, damit Rückfragen vermieden werden. Um Irrtümer zu vermeiden, mache ich darauf aufmerksam, daß auch der in seinen einzelnen Teilen eine beitragspflichtige Einheit nicht ausmachende Forensalbesitz zu den Beiträgen mit heranzuziehen ist.

Bublitz, den 31. März 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

160) Ich habe die Wahl

a. des Eigentümers Friedrich Tesch in Grumsdorf zum Gemeindevorsteher und

b. des Halbbauern Paul Jäger in Grumsdorf zum 1. Schöffen der Landgemeinde Grumsdorf auf die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt.

Bublik, den 22. März 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

161) Wie ich bereits durch Kreisblattbekanntmachung vom 15. November 1909 — Kreisblatt Nr. 77 — veröffentlicht habe, hat der Herr Ober-Präsident die Abhaltung einer einmaligen Hauskollekte im Laufe des Jahres 1910 für Zwecke des Bugenhagenstifts in Ducherow genehmigt.

Mit dem Einfammeln dieser Kollekte im Kreise Bublik ist der Sammler Johannes Fröhlich aus Stettin beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Bublik, den 31. März 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

162) Arbeitgeber, die polnische Arbeiter russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit (mit roten Arbeiter-Legitimationskarten) in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder deren Nebenbetrieben beschäftigen, haben dies zur Vermeidung von Ordnungsstrafen binnen drei Tagen dem Vorstande der Landesversicherungsanstalt Pommern zu Stettin anzuzeigen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß für sonstige Ausländer, also auch für solche mit gelben oder weißen Legitimationskarten, nach wie vor Beitragsmarken zu verwenden sind.

Den Magistrat, die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich, die beteiligten Arbeitgeber hiervon in Kenntnis zu setzen.

Bublik, den 24. März 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

Chef des Generalstabes der Armee.

3b. Nr. 235.

Berlin NW. 40, den 10. März 1910.

Moltkestraße Nr. 8.

163) Im Laufe dieses Sommers — etwa von Mitte April ab — werden in der Provinz Pommern trigonometrische Vermessungen zur Ausführung gelangen.

Eure Exzellenz bitte ich veranlassen zu wollen, daß die betreffenden Ortsbehörden des Vermessungsgebiets von den beabsichtigten Arbeiten in Kenntnis gesetzt und mit entsprechenden Anweisungen versehen werden. Hierzu gestatte ich mir, von den seitens der Herren Minister des Innern, für Landwirtschaft Domänen und Forsten und der öffentlichen Arbeiten für diese Vermessungsarbeiten ausgefertigten „Offenen Ausweise“ 25 Abdrücke zur weiteren Uebermittlung beizufügen.

Bei diesen Feldarbeiten werden in Betracht kommen im Regierungsbezirke Köslin (Erfundung 1. Ordnung und Nivellement) die Kreise:

Belgard, Bublik, Bütow, Dramburg, Köslin, Kolberg-Körlin, Lauenburg i. Pomm., Neustettin, Rummelsburg, Schivelbein, Schlawe, Stolz Stadt und Stolz Land.

gez.: von Moltke.

An den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern zu Stettin.

Offener Ausweis

für die Chefs der Trigonometrischen und Topographischen Abteilung der königlichen Landesaufnahme, sowie die ihnen unterstellten Offiziere und Beamten, an die oben bezeichneten Behörden, Beamten, Grundbesitzer pp. in dem auf der ersten Seite der Ordre genannten Landesteile.

b

b

M. d. J. I 3049. M. d. ö A. II. C. f. 305. M. f. L. I. B. I. 489.

III. 1159.

Vorstehendes bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Bublik, den 31. März 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

164) Um Unglücksfällen vorzubeugen, erinnere ich an Nr. 13 und 18 der Polizeiverordnung vom 10. Juli 1844 — Amtsblatt S. 46 —, ergänzt durch die Verordnung vom 19. April 1894 — Amtsblatt S. 165 — nach welchen der Führer eines Fuhrwerks mit Geldstrafe bis zu 60 M. bestraft werden kann, welcher es veräumt, während der Fahrt stets entweder auf dem Fuhrwerke, die Fahrleine in der Hand, oder auf einem der Zugtiere oder in ihrer unmittelbaren Nähe zu bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht zu halten. Insbesondere sind schlafende und angetrunkene Führer strafbar.

Ferner mache ich den Wagenführern die größte Vorsicht beim Passieren von Bahnübergängen zur Pflicht. Abgesehen davon, daß beim Passieren der Bahnübergänge unachtsame Führer ihr eigenes Leben gefährden, setzen sich dieselben auch einer erheblichen Bestrafung auf Grund des § 316 des Strafgesetzbuchs aus.

Bublik, den 30. März 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

165) Siehe Nr. 157.

166) Siehe Nr. 158.

167) Der Gemeindevorsteher Theodor Quandt zu Porst hat von mir die Erlaubnis erhalten, die durch § 46 der Preussischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 vorgeschriebenen Ursprungsscheine für die Ortschaft Porst ausstellen zu dürfen.

Bublik, den 22. März 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

168) Das Vertilgen der Kreuzottern, welche die Feld- und Waldarbeiter, die Beeren-sammler und unter diesen namentlich die barfuß gehenden Kinder ernstlich gefährden, soll fortgesetzt werden.

Ich setze daher hiermit auch für die in das neue Rechnungsjahr (1910) fallende Fangzeit eine Belohnung von 25 Pf. für jede im hiesigen Regierungsbezirke gefangene und getötete Kreuzotter aus Staatsmitteln aus. Die Ansprüche darauf sind, wie bisher, hinsichtlich der in Staatsforsten erlegten Kreuzottern bei den königlichen Oberförstern, im übrigen bei den dem Fangorte nach zuständigen Ortspolizeibehörden (Amtsvorsteher, städtischen Polizeiverwaltungen) anzubringen.

Die Tötung ist durch Ablieferung der Kreuzotter oder auch nur ihres Kopfes nachzuweisen.

Röslin, den 16. März 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Abdruck bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Auch für die in das neue Rechnungsjahr (1910) fallende Fangzeit ist das in dem letzten Jahre geübte Verauslagungsverfahren seitens der Polizeibehörden beizubehalten, nämlich in der Weise, daß die Amtskassen die Prämienbeträge einstweilen verauslagten und an die Empfangsberechtigten sogleich nachgeführtem Nachweise zahlen. Die letzteren haben in einer besonderen Spalte: „Namensunterschrift als Quittung“ einer anzulegenden Nachweisung durch Namensunterschrift über den Empfang der Belohnungen zu quittieren, für Schulkinder deren Vater, Mutter oder Vormund. Hierbei ist darauf zu achten, daß, wenn ein Dritter für ein Schulkind den Empfang des Belohnungsbetrages durch Namensunterschrift bestätigt, der letztere stets die Worte: „Als Vater (Mutter oder Vormund)“ hinzufügt.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, die Nachweisungen, welche dahin zu bescheinigen sind, daß die Berechtigung aller darin aufgeführten Personen zum Empfange der Belohnung in glaubhafter Weise nachgewiesen ist und daß die abgelieferten Kreuzottern vernichtet worden sind, mir zum 15. Oktober d. Js. einzureichen.

Zur Erleichterung und übersichtlichen Gestaltung des Erstattungsverfahrens wird es beitragen, wenn für jeden Amtsbezirk nur je eine Nachweisung aufgestellt und eingereicht wird und Nachträge möglichst vermieden werden.

Bublitz, den 22. März 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

169) Der Herr Oberpräsident zu Stettin hat mittels Verfügung vom 11. März d. Js. J.-Nr. 1942 die Abhaltung einer einmaligen Hauskollekte im Bereiche der Provinz Pommern zur Förderung der Zwecke des Provinzialvereins für innere Mission für das Kalenderjahr 1910 genehmigt.

Bublitz, den 2. April 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

170)

Bekanntmachung.

Während des Chausseebaues Gr. Bolz—Gammiz (wahrscheinlich bis zum 1. Juli d. Js.) wird der Weg von Gr. Bolz nach Gammiz gesperrt und führt die Passage nach Rummelsburg i. Pomm. über Hauswalde.

Amt Gr. Bolz, den 25. März 1910.

Der Amtsvorsteher. von Massow.

171) Unter Bezugnahme auf unsere Kreisblattsbekanntmachung vom 19. April 1909 — Kreisblatt Nr. 40 — machen wir die Gemeinden und Gutsbesitzer des Kreises nochmals darauf aufmerksam, daß zur Verbesserung der öffentlichen Landwege der Kreis einen Fonds bereitgestellt hat, aus welchem den Gemeinden pp. zur Ausführung von Wegepflasterungen Beihilfen gewährt werden können.

Wir haben die Beihilfe von 2 M. auf 3 M. pro lfd. m Pflasterung erhöht und bewilligen dieselbe unter der Bedingung, daß

1. die Pflasterung, von Rinnstein zu Rinnstein gemessen, eine Breite von 4 m erhält,

2. Die Herstellung und Unterhaltung des Pflasters von den Beteiligten unter Aufsicht des Kreisbau-meisters ausgeführt wird.

Die Beihilfe wird auch zu solchen Pflasterungen gewährt werden, welche mit Provinzialbeihilfe ausgeführt werden.

Die Gemeinden und Güter sind durch die Bereitstellung des vorbezeichneten Fonds in die Lage versetzt, nach und nach die sämtlichen oder wenigstens meisten der Verbesserung bedürftigen öffentlichen Wege ihres Bezirks in fahrbaren Zustand zu versetzen.

Anträge auf Gewährung von Beihilfen des Kreises sind unter Angabe der Gründe für die Notwendigkeit der Pflasterung sowie unter Beifügung einer Handzeichnung, aus der die Lage des Weges und die Länge der projektierten Pflasterung zu ersehen ist, bei uns einzureichen.

Für die Gewährung von Provinzial-Beihilfen zu Wegebauten gelten die unten abgedruckten Bestimmungen des Reglements für die Wegebauverwaltung der Provinz Pommern vom 5. Februar 1885 und die demselben folgenden Bedingungen für die Bewilligung von Beihilfen für den Bau von Chausseen, Steinbahnstraßen, Kreis- und Gemeindegassen.

Bublitz, den 4. März 1910.

Der Kreisauschuß des Kreises Bublitz. von Eisehart Rothe.

Reglement

für die Wegebauverwaltung der Provinz Pommern.

§ 1.

Die Provinzial-Wegebau-Verwaltung erstreckt sich auf:

- I. die Verwaltung und Unterhaltung derjenigen durch das Gesetz vom 8. Juli 1875 überkommenen Brücken und deren Zubehör bezüglich deren eine Uebertragung auf engere Kommunalverbände nicht erfolgt ist;
- II. die Fürsorge für den Neubau von Chaussees und Steindammstraßen, und die Unterstützung des Gemeinde- und Kreis-Wegebaues;
- III. die Beaufsichtigung der Provinzial-Chaussees und der durch Gesetz vom 18. Januar 1881 dem Provinzial-Verbande überwiesenen Kommunal-Chaussees nach Maßgabe der mit den engeren Kommunal-Verbänden, denen die Verwaltung und Unterhaltung dieser Chaussees übertragen worden ist, abgeschlossenen Vereinbarungen;
- IV. die Beaufsichtigung der ordnungsmäßigen Unterhaltung der Chaussees, Steindammstraßen, Wege und Brücken, welche unter Beihilfe der Provinz erbaut sind.

§ 2.

Die Organe der Provinzial-Wegebau-Verwaltung sind:

der Provinzial-Landtag,
der Provinzial-Ausschuß,
der Landes-Direktor,
der Landes-Baurat.

§ 3.

Der Provinzial-Landtag hat:

1. durch den Etat die für die Förderung des Baues von Chaussees, Steindammstraßen, Kreis- und Gemeindewegen zu verwendenden Mittel festzustellen;
2. die Bedingungen festzusetzen, unter welchen seitens des Provinzial-Ausschusses die Bewilligung von Beihilfen zum Bau von Chaussees und Steindammstraßen, Kreis- und Gemeindewegen zu erfolgen hat.

§ 4.

Der Provinzial-Ausschuß hat zu prüfen, ob die Bedingungen, von deren Erfüllung die Bewilligung von Beihilfen zu Chaussees, Steindammstraßen, Kreis- und Gemeindewege-Bauten abhängig ist, erfüllt sind, die Höhe der zu bewilligenden Beihilfe festzusetzen, und die Bewilligung der letzteren auszusprechen, sofern der Landtag für bestimmte Strecken die Bewilligung nicht bereits selbst gewährt hat.

§ 5.

Der Landes-Direktor hat die laufende Verwaltung zu führen.

Insbefondere hat derselbe:

1. die eingehenden Anträge auf Bewilligung von Beihilfen für Wegebauten einer technischen Revision unterwerfen zu lassen und soweit die Anträge und deren Unterlagen einer Vervollständigung bedürfen, diese zu veranlassen, auch solche Anträge, welche den für die Bewilligung von Beihilfen festgestellten Bedingungen nicht entsprechen, vorbehaltlich des den Antragstellern zustehenden Rekurses an den Provinzial-Ausschuß zurückzuweisen;
2. die Verwendung der für Wegebauten angewiesenen Prämien und Beihilfen, sowie die ordnungsmäßige Unterhaltung der unter Beihilfe der Provinz erbauten Wege zu beaufsichtigen.

§ 6.

Der Landes-Baurat hat als Techniker und Dezernent sämtliche Wegebauaufgaben zu bearbeiten, soweit nicht der Landes-Direktor in einzelnen Sachen das Dezernat unmittelbar übernimmt.

Bei örtlichen Revisionen der im § 1 sub I erwähnten Bauwerke hat der Landes-Baurat sofort die etwa erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 7.

Die Fürsorge für den Wegebau (§ 1 sub II) findet durch Bewilligung von Beihilfen statt. Dieselben werden nur gewährt, wenn:

- a) der auszuführende Wegebau vorwiegend dem öffentlichen Verkehrsinteresse entspricht;
- b) die Ausführung des Baues innerhalb bestimmter Frist gesichert ist;
- c) die dauernde Unterhaltung des ausgebauten Weges in dem ausgebauten Zustande durch einen leistungsfähigen Kommunal-Verband in rechtsgiltiger Form übernommen wird.

Durch Annahme einer auf Grund dieses Reglements gewährten Beihilfe wird der Bauunternehmer dem Reglement und den zur Ausführung desselben ergehenden Anordnungen unterworfen. Der die Unterhaltung übernehmende Kommunal-Verband hat diese Unterwerfung ausdrücklich zu erklären.

§ 8.

Zur Sicherung einer den allgemeinen Verkehrsbedürfnissen sowie den Interessen von Nachbarkreisen entsprechenden Richtungslinie hat derjenige, welcher auf spätere Bewilligung einer Provinzial-Beihilfe Anspruch machen will, bei dem beabsichtigten Bau von Chaussees oder Steindammstraßen, sowie bei Wegebauten anderer

Art, welche an die Kreisgrenzen heranreichen, dem Landes-Direktor von dem Vorhaben Mitteilung zu machen und ihn fortlaufend von allen auf die Bestimmung der Richtungslinie bezüglichen Verhandlungen in Kenntnis zu setzen, um denselben eine Teilnahme an den Verhandlungen zu ermöglichen.

§ 9.

Dem eine Beihilfe Nachsuchenden ist überlassen, unter Vorlegung einer Uebersichtskarte von der projektierten Linie und eines ungefähren Kosten-Anschlages zunächst einen Beschluß des Provinzial-Ausschusses darüber herbeizuführen, ob für den beabsichtigten Wegebau überhaupt eine Beihilfe in Aussicht gestellt werden kann. Durch einen derartigen Beschluß wird keinerlei Anspruch auf eine vorzugsweise Berücksichtigung aus den von dem Provinzial-Landtage zur Verfügung gestellten Summen begründet.

§ 10.

Die definitive Zusicherung von Beihilfen erfolgt, wenn:

a. ein den festgestellten Bedingungen entsprechender spezieller Kostenanschlag vorliegt und alle etwaigen Abweichungen von den Normativ-Bedingungen (§ 3,2) besonders hervorgehobene übersichtlich zusammengestellt und ausreichend begründet worden sind;

b. im Uebrigen die Voraussetzungen des § 7 erfüllt sind.

Die Bewilligung erfolgt mit der Maßgabe, daß der Bauende verpflichtet ist, den Bau nach dem revidierten (§ 5,2) und durch Beschluß des Provinzial-Ausschusses festgestellten Kostenanschlage, sowie unter den im Einzelfalle gestellten Bedingungen auszuführen.

§ 11.

Die Zahlung der Beihilfe erfolgt an den Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses zur Weiterbeförderung an den Bauunternehmer auf Anweisung des Landes-Direktors, sobald der Bau in allen seinen Teilen innerhalb der gestellten Frist nach Maßgabe der allgemeinen oder im Einzelfalle vom Provinzial-Ausschusse gestellten Bedingungen beendet und dies durch eine von dem Landes-Direktor veranlaßte örtliche Revision festgestellt ist oder der Provinzial-Ausschuß auf andere ihm ausreichend erscheinende Weise die Ueberzeugung von der erfolgten Bauausführung gewonnen hat.

§ 12.

Während des Baues können vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Provinzial-Ausschusses seitens des Landes-Direktors Vorschußzahlungen an den Bauunternehmer angewiesen werden, sobald durch Bescheinigung des betreffenden Kreis-Ausschusses oder auf andere von dem Landes-Direktor für ausreichend erachtete Art und Weise der Nachweis erbracht wird, daß ein der beantragten Vorschußzahlung und der im Ganzen bewilligten Beihilfe entsprechender Teil des unternommenen Wegebauwerks zur Ausführung gelangt ist.

Derartige Vorschußzahlungen gelangen zur Wiedereinzahlung, falls die nachträgliche Genehmigung seitens des Provinzial-Ausschusses nicht erteilt oder der Wegebau nicht innerhalb der von dem Provinzial-Ausschuß festgesetzten Frist vollendet wird.

§ 13.

Alle Anträge auf Bewilligung von Wegebau-Beihilfen, deren Berücksichtigung aus den Mitteln des nächstjährigen Etats gewünscht wird, sind mit allen erforderlichen Unterlagen bis zum 30. September dem Landes-Direktor durch die betreffenden Kreis-Ausschüsse einzureichen.

Anträge, welche zur Vervollständigung zurückgegeben werden müssen, finden nur dann Berücksichtigung, wenn dieselben vervollständigt so zeitig wieder eingehen, daß sie noch dem nächsten nach dem 30. September zusammentretenden Provinzial-Ausschuß vorgelegt werden können und stehen den rechtzeitig eingegangenen vollständigen Anträgen nach.

§ 14.

Bei denjenigen Beihilfen, welche nicht in einer Summe bewilligt werden, sind die für das nächste Etatsjahr zur Fortführung des Baues erforderlichen Raten bis zum 30. September bei dem Landes-Direktor anzumelden.

In derselben Weise sind etwa nicht abgehobene Beihilfen für das nächste Etatsjahr wieder anzumelden und als bereits früher angemeldete besonders zu bezeichnen.

§ 15.

Jeder Anspruch auf Zahlung einer zugesicherten Beihilfe fällt fort, wenn die Baufrist nicht innegehalten und die Verlängerung derselben von dem Provinzial-Ausschuß nicht bewilligt wird.

§ 16.

Chaussees, Steindammstraßen, Kreis- und Gemeindewege sowie Brücken, welche mit Beihilfen des Provinzial-Verbandes ausgebaut sind, dürfen bei Vermeidung der Rückzahlung der Beihilfe in ihrer durch den Ausbau hergestellten Konstruktion ohne Genehmigung des Provinzial-Ausschusses nicht verändert, nicht verlegt und nicht dem Verfall überlassen, Chaussees und Steindammstraßen namentlich nicht in der Steinbahn ver schmälert werden.

Werden Wege oder Brücken, welche mit Beihilfen des Provinzialverbandes ausgebaut sind, nicht

ordnungsmäßig unterhalten, so ist der Landes-Direktor befugt, den zur Unterhaltung verpflichteten Kommunal-Verband (§ 7 c) zur Ausführung der notwendigen Herstellungsarbeiten innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern. Wird dieser Aufforderung nicht genügt, so ist der betreffende Verband zur Erstattung der an ihn oder an den ursprünglichen Bauunternehmer gezahlten Beihilfe verbunden.

§ 17.

Wo in diesem Reglement von Kreisen die Rede ist, sind unter denselben auch die einen eigenen Kreis bildenden Städte zu verstehen und werden in diesen die Obliegenheiten der Kreisaußschüsse seitens der Magistrate wahrgenommen.

Den Gemeinden stehen die selbstständigen Gutsbezirke gleich.

§ 18.

Dieses Reglement tritt unter Aufhebung des von dem Provinzial-Landtage unter dem 29. September 1877 beschlossenen mit dem 1. April 1885 in Kraft.

Das vorstehende Reglement ist von dem 11. Provinzial-Landtage von Pommern am 5. Februar 1885 beschlossen worden.

B e d i n g u n g e n

für die Bewilligung von Beihilfen für den Bau von Chausseen, Steindammstraßen, Kreis- und Gemeindewegen.

Zur Ausführung des § 3 Nr. 2 des Reglements für die Wegebau-Verwaltung der Provinz Pommern wird bestimmt:

I. Für die Bewilligung von Beihilfen zu dem Bau von Chausseen und Steindammstraßen bleiben vorläufig die zur Zeit geltenden Normativbestimmungen*) bezüglich der Dimensionen, Konstruktion, Steigerungsverhältnisse, Veranschlagung ufw. mit den nachfolgenden Beschränkungen maßgebend. Abänderungen dieser Normativbestimmungen treten sofort in Kraft, wenn sie eine Erleichterung gegenüber den jetzigen Anforderungen darstellen.

A. Für Straßen, welche einen besonders lebhaften Verkehr erwarten lassen, soll betragen:

- a) die Breite des Planums 9 m;
- b) die Breite der Steinbahn 4 m;
- c) die Stärke der Steinbahn bei Chausseen im befestigten Zustande 21 cm;
- d) das Längengefälle höchstens 50 mm pro Meter;
- e) sofern sich das Planum nicht wenigstens 0,5 m über das Terrain erhebt, die Tiefe der auf beiden Seiten oder auf einer Seite anzulegenden Gräben 0,6 m, die Sohlenbreite 0,6 m, falls nicht etwa im Einzelfalle die zu erwartenden Wassermengen eine breitere Anlage erfordern;
- f) die Breite der Schutzstreifen 0,5 m;
- g) die lichte Höhe der Wege-Unterführungen 4,4 m.

B. Für andere Straßen kann der Provinzial-Ausschuß eine Ermäßigung:

- a) der Planumsbreite auf 8 m, bei fehlendem Sommerweg auf 7 m;
- b) der Steinbahnbreite auf 3,5 m;
- c) der Steinbahnstärke auf 18 cm,
sowie eine Erhöhung
- d) des Längengefalles bis zu 60 mm pro Meter gestatten.

Die Genehmigung zu derartigen oder zu einzelnen ausnahmsweise wegen örtlicher Verhältnisse notwendig gewordenen Abweichungen ist vor Ausarbeitung der speziellen Kosten-Anschläge einzuholen.

II. Den Anträgen auf Bewilligung von Wegebau-Beihilfen sind beizufügen:

- 1. die vollständigen Vorarbeiten und Anschläge;
- 2. der Nachweis von der Bedeutung der auszubauenden Wege für das öffentliche Verkehrsinteresse (§ 7 a des Reglements);
- 3. der Nachweis, daß die Mittel zu dem beabsichtigten Wegebau mit Hilfe der beantragten Beihilfe sichergestellt sind (§ 7 b des Reglements);
- 4. der Nachweis, daß die dauernde Unterhaltung des auszubauenden Weges durch einen Kommunal-Verband gesichert ist (§ 7 c des Reglements);
- 5. der Nachweis, daß der Unterhaltungspflichtige, sofern er nicht Bauunternehmer ist, sich den Bestimmungen des Reglements unterworfen hat (§ 7 al. 2 des Reglements);

*) a. Anweisung zum Bau der Kunststraßen vom 6. März 1834.

b. Instruktion zur Aufstellung der Projekte und Kostenanschläge für den Bau von Kunststraßen vom 17. Mai 1871.

6. die Erklärung, innerhalb welcher Frist der auszuführende Wegebau ausgeführt werden soll.

III. Auf Grund der sub II gedachten, von dem Provinzial-Ausschuß zu prüfenden Unterlagen erfolgt die Bewilligung der Beihilfe, vorbehaltlich der von dem Provinzial-Landtage für das nächste Etatsjahr zur Verfügung zu stellenden Mittel.

Für die Bewilligung der Beihilfen und deren Höhe sind maßgebend:

daß größere oder geringere öffentliche Interesse, die Leistungsfähigkeit der den Bau Ausführenden und der die Unterhaltung übernehmenden kommunalen Verbände, die größere oder geringere Ausdehnung der in den Kreisen bereits vorhandenen kunstmäßig ausgebauten Wege, insbesondere der bereits in demselben vorhandenen Provinzial-Chaussees, die größeren oder geringeren Aufwendungen, welche der vorliegende Bau erfordert, die Höhe derjenigen Beihilfen, welche für Wegebauten in den betreffenden Kreisen bereits aus Provinzialmitteln gewährt worden sind.

IV. Die Beihilfen werden entweder bei Wegebauten von geringerem Umfang in einer festen Summe oder in Prozenten der durch die Revision festgestellten Anschlagssumme oder in einem Einheitsfaze pro Meter der auszubauenden Wegestrecke gewährt und sollen der Regel nach, sofern die unter III hervorgehobenen besonderen Verhältnisse nicht eine andere Normierung rechtfertigen, nicht über $33\frac{1}{3}\%$ der Anschlagskosten oder über 6 M. pro Meter der Wegelänge, in keinem Falle aber über 50% der Anschlagssumme hinausgehen. Bei der Bewilligung der Beihilfen dürfen in der Regel die Kosten für Grund- und Nutzungs-Entschädigung keine Berücksichtigung finden.

V. Für Wegebauten, durch welche nicht eine dauernde Erleichterung des Verkehrs erreicht wird, insbesondere für Befestigung der Fahrbahn durch Sand, Lehm oder Kies, werden Beihilfen nicht gewährt, während Kieschaussees, welche eine Unterlage von Steinen und eine festgewalzte Decke von gesiebtem Kies erhalten, den Steinchaussees und Steindammstraßen gleichgeachtet werden. Ebenso wenig werden Beihilfen gewährt für Bauten, welche die Natur von Erneuerungs- oder Herstellungsarbeiten haben.

VI. Gelangen bereits gezahlte Beihilfen für Wegebauten wegen Nicht-Innehaltens der gestellten Ausführungsfrist zur Wiedereinzahlung (§ 12 letztes Alinea des Reglements), so müssen die empfangenen Vorschusszahlungen mit 5% vom Tage des Empfanges an verzinst werden.

VII. Bei Wegebauten, deren Kosten den Betrag von 500 Mark übersteigen, sind die nebst Situationsplänen einzureichenden Kosten-Anschläge von einem königlichen oder einem Kreis-Baubeamten aufzustellen oder zu revidieren; bei Wegebauten, welche einen geringeren Kostenaufwand erfordern, genügen Kosten-Ueberschläge von Handwerkern oder andern nach dem Urteil des Landes-Baurats geeigneten Personen.

VIII. Diese Bedingungen treten unter Aufhebung der von dem Provinzial-Landtage unter dem 2. Oktober 1877 beschlossenen mit dem 1. April 1885 in Kraft.

Beschlossen von dem 11. Provinzial-Landtage von Pommern am 5. Februar 1885.

172) Anstelle des von hier versetzten Kreissekretärs Neumann ist der Regierungs-Supernumerar K l a m p mit der kommissarischen Verwaltung der Stelle beauftragt worden.

Bublitz, den 4. April 1910.

Der Landrat. von E i s e n h a r t R o t h e.

173) Den Ortsvorstehern des Kreises werden in nächster Zeit die Staatssteuerrollen pro Steuerjahr 1910 zugesandt werden.

Die in den Staatssteuerrollen verzeichneten Einkommensteuer- und Ergänzungssteuerbeträge sind von den Guts- bzw. Gemeindebezirken zu erheben und nach näherer Bestimmung an die königliche Kreis-Kasse abzuliefern.

Das Hebebuch haben die Ortssteuererheber auf dem platten Lande nach dem in der Extra-Beilage zum Amtsblatt Stück 6 für 1895 gegebenen Muster G anzulegen und fortzuführen.

Formulare zum Hebebuch sind in der W. Heering'schen Buchdruckerei hierselbst käuflich zu haben.

Eine Offenlegung der Staatssteuerrollen findet nicht statt.

Die Benachrichtigung der Steuerpflichtigen über die von ihnen zu zahlende Einkommensteuer und Ergänzungssteuer wird diesseits bewirkt.

Hierzu wird bemerkt, daß diejenigen Steuerpflichtigen, bei welchen bei der diesjährigen Einkommensteuer-Veranlagung eine Berichtigung des geltenden Ergänzungssteuerfazes gegen das Vorjahr nicht bedingt worden ist, eine Benachrichtigung über die zu zahlende Ergänzungssteuer nicht zugestellt werden wird.

Wo dem Zahlungspflichtigen nach den bestehenden Vorschriften bei Beginn des Steuerjahres ein Steuerzettel über die von ihm zu entrichtete Einkommensteuer und Ergänzungssteuer von der Hebestelle zugestellt wird, muß dies, auch wenn der Steuerzettel zugleich andere Steuern betrifft, in einem gehörig verschlossenen Umschlag geschehen.

In denjenigen Ortschaften des Kreises, in welchen besondere Steuerheber bestellt sind, ist dieses Kreisblatt demselben **somit** zur Einsicht vorzulegen.

Bublitz, den 11. April 1910.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. von E i s e n h a r t R o t h e.

174)

Verteilungsplan

des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Kasse angeschlossenen nicht staatlichen mittleren Schulen des Kreises Publig für das Rechnungsjahr 1910.

Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen <i>M</i>	Rassen- beitrag <i>M</i>	Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen <i>M</i>	Rassen- beitrag <i>M</i>
Kreis Publig			Hölkewiese	2300	161
Publig	39200	2744	Jakthum	1000	70
Bischofthum	1200	84	Karzin	2800	196
Alt-Buckow	3000	210	Linow	2000	140
Neu-Buckow	3700	259	Lubow	2000	140
Gr. Carzenburg	3700	259	Neudorf	2600	182
Al. Carzenburg	4300	301	Bobanz	2700	189
Casimirshof	2200	154	Bonicken	1000	70
Clannin	2500	175	Borst	5000	350
Crampe	2600	182	Bridbargen	3000	210
Curow	3300	231	Reckow	1000	70
Cursowanz	2800	196	Sassenburg	4300	301
Dargen	2900	203	Gr.-Satzpe	1200	84
Dorfstädt	1800	126	Al.-Satzpe	1000	70
Dramewin	6100	427	Schwellin	2500	175
Drensch	4100	287	Seeger	3300	231
Dubbertsch	3000	210	Stepen	3300	231
Ernstshof			Ubedel	3300	231
Friedrichsfelde			Wiverow	3000	210
Gerfin	2800	196	Wojenthin	1400	98
Goldbeck	3300	231	Zebbin	1800	126
Alt-Griebnitz	3000	210	Zerrehne	2800	196
Neu-Griebnitz	3000	210	Zetthun	1000	70
Grumsdorf	2500	175			
Gust	4700	329			
			Sa. Kr. Publig	160000	11200

Publig, den 2. April 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

(175) Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, alsbald eine **Prüfung der Schankgefäße** vermittels des Geißler'schen Apparates vorzunehmen und über das Ergebnis bis zum 10. August d. Js. in Form einer Nachweisung nach dem unten abgedruckten Schema zu berichten, auch in der Nachweisung zu bemerken, daß der Geißler'sche Apparat sich in ordnungsmäßigem Zustande befindet.

Publig, den 7. April 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

Laufende Nr.	Ort und Datum der Untersuchung.	Bei wem die Untersuchung stattgefunden hat.	Zahl der untersuchten Schantgefäße	Zahl der vor- schriftsmäßig befundenen Schantgefäße.	Zahl der vor- gefundenen fehlerhaften Schantgefäße.	In welcher Weise bzw. mit welchem Erfolg ist gegen die Besitzer der fehlerhaften Schantgefäße vorgegangen.	Bemerkungen, auch über den Zustand des Geißler'schen Apparates.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

(176) Dem hiesigen Magistrat und den Guts- und Gemeinde Vorständen des Kreises werden die festgesetzten Gemeindefürer für das Steuerjahr 1910 zugehen. Die Liste ist gemäß § 80 Absatz 3 des Einkommensteuer-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 vierzehn Tage lang, und zwar vom 18. April bis einschließlich 1. Mai d. Js. öffentlich auszulegen, der Tag des Beginns der Auslegung ist vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Eine Bekanntmachung des Steuerfalles an die durch die Gemeindefürerliste veranlagten Steuerpflichtigen durch den Unterzeichneten findet nicht statt.

Gegen die Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen (28 Tagen) nach Ablauf der Auslegungsfrist die Berufung zu und zwar:

- a. wenn die Veranlagung durch die Voreinschätzungs-Kommission ohne Beanstandung erfolgt ist, an die Veranlagungs-Kommission,
- b. wenn die Festsetzung des Steuerfazes durch die Veranlagungs-Kommission stattgefunden hat, an die Berufungs-Kommission.

Außerdem ist den Steuerpflichtigen mitzuteilen, daß die Steuerbeträge, welche in der Gemeindesteuerliste angegeben sind nicht erhoben werden, sondern nur als Grundlage für die Heranziehung zu den Gemeinde- pp. Abgaben dienen.

Auf die Titelseite der Gemeindesteuerliste ist folgende Bescheinigung zu setzen:

Daß die Gemeindesteuerliste vom 12. April bis einschließlich 1. Mai d. Js. nach vorheriger orts- üblicher Bekanntmachung der Zeit und des Ortes der Auslegung im Schulzenhose (Herrenhause) hieselbst öffentlich ausgelegen hat, bescheinigt.

., den Mai 1910.

(Siegel)

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.

Unterschrift.

Die bescheinigte Gemeindesteuerliste ist sofort nach Ablauf der Auslegungsfrist, spätestens aber bis zum 8. Mai cr. an mich zurückzureichen, nachdem vorher der Ortsvorstand für sich ein Verzeichnis der veranlagten Steuerpflichtigen und der Steuerfaze derselben gefertigt hat.

Bublitz, den 11. April 1910.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. von Eisehart Rothe.

177) Die seit einigen Jahren von der trigonometrischen Abteilung der Königlichen Landesaufnahme ausgeführte Prüfung von **trigonometrischen Punkten** hat ergeben, daß die Marksteine zum Teil ganz verschwunden, zum Teil aus dem Acker herausgenommen und am Wall oder im Graben niedergelegt, zum Teil an Ort und Stelle liegend vergraben sind. Die Besitzer sind fast ausnahmslos im Unklaren über den Zweck und Wert der trigonometrischen Marksteine. Sie beackern die Marksteinschutzflächen in dem Glauben, daß ihnen zwar der Boden nicht gehöre, ihnen aber die Nugnießung überlassen sei. Diese Annahme ist irrig. Die Marksteinschutzfläche, d. i. die kreisförmige Bodenfläche von 2 Quadratmeter um den Markstein, darf nicht vom Pfluge berührt werden. Vergl. § 2 der Anweisung vom 20. Juli 1878 betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine. Zuwiderhandlungen werden nach § 370,1 des R. Str. G. B. mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

Durch das **Umpflügen und Eggen der Marksteinschutzflächen** entstehen viele Verrückungen und Beschädigungen der Marksteine; mit der geringsten Verschiebung ist aber der Punkt zerstört und kann nur unter Aufwendung von erheblichen Kosten von Technikern der Landesaufnahme wieder hergestellt werden. Die Zerstörung von trigonometrischen Punkten der Preussischen Landestriangulation fällt unter § 304 des R. Str. G. B. (Gegenstand der Wissenschaft) und wird **mit Geldstrafe bis 900 M. oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.**

Die Polizeiverwaltung sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises wollen die betreffenden Grundstücksbesitzer ihres Bezirks hierauf wiederholt hinweisen mit dem Bedeuten, daß die 2 Quadratmeter betragende Marksteinschutzfläche dem Fiskus gehört, und von der Bewirtschaftung auszuschließen ist und daß der Markstein weder beschädigt noch verrückt werden darf; auch wollen sie diese Bekanntmachung von Zeit zu Zeit ortsüblich veröffentlichen, die Schonung der Marksteine sowie deren Schutzflächen überwachen und mir jede Verrückung oder Beschädigung anzeigen.

Bublitz, den 7. April 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

178) Nach dem mit der Minimax-Feuerlöschapparate-Baugesellschaft abgeschlossenen Vertrag erhalten alle bei der Pommerischen Feuer-Sozietät Versicherten auf den Preis für einen Minimaxapparat einen Rabatt von 20%, wenn die Versicherten ihre Bestellungen durch die Sozietät machen oder sich den Vertretern der Minimax-Gesellschaft gegenüber als Sozietätsmitglieder legitimieren. Dies letztere ist nicht immer geschehen.

In einigen Fällen haben Versicherte, die Apparate direkt bei der Minimax-Gesellschaft bestellt, haben sich aber bei Erteilung der Aufträge nicht gleich als bei der Pommerischen Feuer-Sozietät Versicherte zu erkennen gegeben. Erst nach längerer Zeit, nachdem der volle Preis bereits gezahlt worden war, haben diese Besteller den Anspruch auf die 20 % Ermäßigung bei dem Herrn Landeshauptmann geltend gemacht. Der Anspruch ist in den betreffenden Fällen nur ausnahmsweise infolge Befürwortung des Herrn Landeshauptmanns von der Minimax-Gesellschaft nachträglich anerkannt und der zuviel gezahlte Betrag zurückerstattet worden.

Hierbei hat die Gesellschaft unter näherer Begründung erklärt, daß solche nachträgliche Beitragsermäßigung für die Zukunft nicht mehr eintreten kann.

Alle Versicherten, welche von den Vertretern der Minimax-Gesellschaft Apparate kaufen, müssen sich deswegen dem Vertrage gemäß gleich bei Erteilung des Auftrages, spätestens aber sofort nach Eingang der

Auftragsbestätigung als Mitglied der Pommerschen Feuer-Sozietät ausweisen, wenn sie den Verlust der Rabattgewährung vermeiden wollen.

Die Preise sind folgende:

Type „A“	M. 50,—	} mit Füllungen und Aufhänger.
Type „B“	M. 70,—	
Type „F“ (nur für Feuerwehren) . . .	M. 85,—	} mit 2 Füllungen inkl. Tragriemen und Rückenstütze für Radfahrer.
Type „G“ (frosthinderstandsfähig) G 10 .	M. 65,—	
G 20 .	M. 75,—	} mit 1 Füllung und Aufhänger.
G 30 .	M. 85,—	
G 40 .	M. 95,—	
„Auto“ (für Automobile)	M. 80,—	mit 3 Füllungen.

Futtermal je nach Ausführung M. 10,— bis M. 20,— extra.

Ab Fabrik Neu-Ruppin.

Ich mache darauf aufmerksam, daß den Sozietätsmitgliedern hiervon 20% Ermäßigung in Abzug gebracht werden, und daß bis zum Ablauf des Vertrages (31. Dezember 1910) noch die billigeren Preise von 45 Mark für Type A., 65 Mark für B. und 78 Mark für F. gelten, sofern nicht die neue Aufhängenvorrichtung Modell 1910 ausdrücklich gewünscht wird. Für diesen Fall würden die vorerwähnten Sätze von 50, 70 und 85 Mark zur Berechnung kommen.

Bublitz, den 6. April 1910.

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor, Landrat von Eiseuhart Rothe.

179) Nachweisung der im Monat März 1910 erteilten Jagdscheine.

Jagdschein gilt bis zum

Otto Ahmann, Gastwirt, Borst 23. März 1911.

Bublitz, den 7. April 1910.

Der Landrat. von Eiseuhart Rothe.

180) Der Amtsvorsteher des Bezirks Casimirshof, Landwirt Gerz in Stepen, ist vom 14. April bis 8. Juni d. Js. verreist.

Während seiner Abwesenheit werden die Geschäfte der Amtsverwaltung des Bezirks Casimirshof von dem Amtsvorsteher-Stellvertreter, Gutsbesitzer Baermann in Sassenburg, versehen, wovon den Amtseingefessenen Mitteilung gemacht wird.

Bublitz, den 11. April 1910.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. von Eiseuhart Rothe.

181) Im Kreisausschuß-Bureau sind zwei Schreiberstellen zu besetzen. Bewerber wollen sich bei mir melden.

Bublitz, den 4. April 1910.

Der Landrat. von Eiseuhart Rothe.

182) Bekanntmachung.

In der Zetthuner Gutsforst wird im Monat April Abraumreißig verbrannt werden. Dieses wird zur Verhütung unnötigen Feuerlärms hiermit bekanntgemacht.

Kewaldshausen, den 5. April 1910.

Der Amtsvorsteher. J. B. Karsten.

183) Bekanntmachung.

Da gegen das Verbot der Verwendung von denaturiertem Salze zu anderen als den gestatteten Zwecken noch häufig verstoßen wird, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß:

1. denaturiertes Viehsalz nur zu landwirtschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehs und zur Düngung und
2. denaturiertes Gewerbesalz nur zu gewerblichen Zwecken, jedoch nicht zur Bereitung von Nahrungs- und Genußmitteln für Menschen und namentlich auch nicht zur Herstellung von Tabakfabrikaten, Mineralwässern und Bädern verwendet werden darf.

Kolberggermünde, den 14. November 1887.

Königliches Haupt-Boll-Amt.

184) Siehe Nr. 171.

185) In Gemäßheit des § 125 der Kreisordnung wird nachstehend der Inhalt der auf den Kreistagen am 4. und 29. März 1910 gefaßten Beschlüsse zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

I. Kreistag vom 4. März 1910.

1. Die Verhandlungen über die regelmäßige Ergänzungswahl der Kreistagsabgeordneten im November 1909 wurden geprüft und die Neugewählten in ihr Amt eingeführt.
2. Zu Vertrauensmännern für 1911 zur Bildung des Ausschusses für die Amtsgerichte wurden wiedergewählt:
 - a. Rittergutsbesitzer von Wenden-Altgriebnitz,
 - b. Rittergutsbesitzer von Heydebreck-Neubuckow,
 - c. Gutsbesitzer Lehmann-Curow,
 - d. Landwirt Gehrt-Bublitz,

- e. Kaufmann Theodor Herter-Bublitz,
f. Gutsbesitzer Schoen-Ernsthof,
g. Rittergutsbesitzer Hünke-Schwellin.
3. Der Kreistag bewilligte die Beihilfe zur Anlegung einer Promenade von der Poststraße in Bublitz nach dem Bahnhof im Betrage von 4000 M. auch für den Fall, daß die Promenade anstatt direkt über das Kleinbahngleise um das Kleinbahnstationsgebäude herum zur Bahnhofstraße geführt wird.

II. Kreistag vom 29. März 1910.

1. Die Verhandlung über die Ersatzwahl des Rittergutsbesitzers von Wenden-Dargen wurde geprüft und der Gewählte in sein Amt eingeführt.
2. Nach Richtigstellung eines Schreib- bzw. Druckfehlers in der Vermögensberechnung bei dem Schwellin-Tieghower-Chausseeaufsands wurde der vorgelegte Entwurf des Kreishaushaltsanschlages für 1910 in Einnahme und Ausgabe auf je 179701,11 M. festgesetzt mit der Maßgabe, daß als Kreisabgaben wie bisher 75 % der Einkommensteuer und der fingierten Einkommensteuersätze von 2,40 M. und 4,00 M., sowie 112,5 % der Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer erhoben werden.

Der Haushaltsanschlag liegt als Extrabeilage bei.

Wegen der Beteiligung des Kreises Bublitz an einem Unternehmen zur Gründung einer elektrischen Ueberlandzentrale mit einem Kapitalbetrage von 300 000 M. erwartet der Kreistag die Vorlage eines ausführlichen Prospektes mit näheren Angaben über die ev. Beteiligung der Provinz und anderer Kreise an einem derartigen Unternehmen.

3. Die von dem Kreisausschuß zu dem Kreistage am 18. November 1909 gemachte und von neuem wiederholte Vorlage zur Abänderung des Regulativs über die Anstellung, Besoldung und Versorgung der Beamten des Kreises Bublitz wurde vom Kreistage angenommen mit der Maßgabe, daß die Abänderung mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1909 ab Geltung hat.
4. Die Jahresrechnung der Kreiskommunalkasse für 1906 wurde geprüft und die beantragte Entlastung erteilt.
5. Zum Schiedsmann für den 9. Schiedsmannsbezirk wurde der Bauer Ernst Vahr in Dargen und zu dessen Stellvertreter der Chausseeaufseher Bischoff in Dargen gewählt.

Bublitz, den 6. April 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

186) Den Magistrat hier, sowie die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises weise ich an
a. **die ihnen überwiesenen Marschgeldertabellen sofort an das Königliche Bezirkskommando in Belgard zurückzugeben,**

b. den vom 1. April 1910 ab zur Einberufung gelangenden Mannschaften die Marschgebühren nur nach der Angabe auf dem Urlaubspäß oder Gestellungsbefehl zu zahlen, vorausgesetzt, daß der angegebene Aufenthaltsort mit dem tatsächlichen übereinstimmt, dagegen die Zahlung verweigern, wenn dies nicht zutrifft,

c. auf dem Urlaubspäß oder Gestellungsbefehl durch Hinzufügung des Wortes „erfolgt“ bzw. „verweigert“ und unter Beidrückung des Dienststempels zu bescheinigen, ob die Zahlung der Marschgebühren erfolgt ist oder ob sie nach vorstehendem verweigert werden mußte.

Bublitz, den 12. April 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

187) Wegen Ausführung von Erdbarbeiten zum Neubau einer Chaussee wird der in Station 47,1 der Chaussee Bublitz-Neustettin nach Grumsdorf abgehende Weg bis auf weiteres für Fuhrwerke und Reiter gesperrt.
Bublitz, den 12. April 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

188) Die Hauskollekten-Ordnungsstelle für die Provinz Pommern hat als Zeitpunkt für die Einsammlung der dem Provinzialverein Taubstummenheim in Stettin vom Herrn Oberpräsidenten auf das Jahr 1910 bewilligten Hauskollekte den 1.—31. Dezember festgesetzt.

Bublitz, den 11. April 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

189) Betrifft die Erhebung der Kreis-Hundesteuer.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der im Kreisblatt Nr. 66 vom 17. August 1907 veröffentlichten Ordnung, betreffend die Erhebung einer Hundesteuer, werden die Ortsbehörden hierdurch aufgefordert, schleunigst den Bestand aller in der Zeit vom 1. April d. Js. ab in ihren Bezirken gehaltenen nicht mehr an der Mutter saugenden Hunde aufzunehmen und eine Ausweisung darüber in zwei Exemplaren, welche die Namen der Eigentümer, deren Stand und Gewerbe und die Zahl der Hunde enthält, bestimmt binnen 14 Tagen einzureichen.

Formulare zu dieser Nachweisung sind in der Buchdruckerei des Kreisblattes käuflich zu haben.

Bublitz, den 8. April 1910.

Namens des Kreisausschusses. von Eisehart Rothe.

190) Gemäß § 113 Abs. 6 der Kreisordnung wird hiermit bekanntgemacht, daß an Stelle des verstorbenen

Der Landrat. von Eiseuhart Rothe.

Remonte-Ankauf für 1910.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre **im Regierungsbezirk Koblenz** die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

1. Juli 8 Uhr vorm. Stolz.

5. = $9\frac{1}{2}$ = = Belgard, a. Pers.

Außerdem im Regierungsbezirk Stettin:

24. Juni 9 Uhr vormittags Lubes.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopffhengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippenseken) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkt ab verkürzt.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rinblederne Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hans mit 2 mindestens zwei Meter langen Striden unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Verkaufs-Bedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 18. Februar 1910.

Kriegsministerium.

Remonte-Inspektion. von D a m n i k.

192) Siehe Nr. 191.

193) Um Rückfragen der Redaktion des Zentralpolizeiblattes bezüglich der Meldungen der Polizeibehörden über kontraktbrüchige Arbeiter (vergl. Kreisblattsbekanntmachung vom 28. April 1909 — Kreisblatt Nr. 33 — und Nr. 5 der Kreisblattsbekanntmachung vom 3. Januar 1910 — Kreisblatt Nr. 4) zu vermeiden, hat der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 29. März d. Js. angeordnet, daß diese Meldungen künftighin mittels der beiden nachstehenden, nur durch ihre Ueberschrift unterschiedenen Formulare zu erfolgen haben.

Dabei weise ich besonders darauf hin, daß eine gemeinsame Anmeldung derjenigen Personen, nach denen wegen Kontraktbruchs Nachforschungen anzustellen sind und der wegen Kontraktbruchs ausgewiesenen Personen auf demselben Formular zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Drucklegung nicht statthaft ist.

Liste der wegen Kontraktbruchs zu ermittelnden Personen.

[illegible]

An
die Redaktion des Zentral-Polizei-Blattes
in
Berlin C. 2
Mollenmarkt 1

....., den ten 1910.

..... (Behörde)

..... (Unterschrift)

zu gefälliger Aufnahme.

Liste der wegen Kontraktbruchs ausgewiesenen Personen.

Vfd. Nr.	Zu- und Vor- name der gesuchten Personen.	Tag der Geburt (Alter) Geschlecht.	Heimats- ort; Heimats- land.	Letzte Arbeits- stätte.	Behörde, der im Fall der Er- mittlung Nach- richt zu geben ist.	Verfügung, die bei Mitteilung von der Ermittlung anzugeben ist.	Legitimierungs- amt und Nr. der Legitimations- karte.

An
die Redaktion des Zentral-Polizei-Blattes
in
Berlin C. 2
Mollenmarkt 1

....., den ten 1910.

..... (Behörde)

..... (Unterschrift)

zu gefälliger Aufnahme.

Vorstehendes bringe ich zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden des Kreises.

Publik, den 9. April 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

194) Siehe Nr. 162.

195) Noch immer unterlassen es einige Besitzer im Kreise, ihre Feldfrüchte gegen Hagelschaden zu versichern. Besonders die kleineren Grundbesitzer mache hiermit nochmals auf die Zweckmäßigkeit der Hagelversicherung und die Gefahren aufmerksam, welchen ihnen aus der Nichtversicherung entstehen.

Publik, den 16. April 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

196) Die Wahl des Bauern Ludwig Alabunde in Reckow zum Gemeindevorsteher der Landgemeinde Reckow habe ich auf die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt.

Publik, den 8. April 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

197) Der Vorwerksbesitzer Rudolf Scheunemann in Ubedel ist zum Vorsteher und der Gutsbesitzer Erich Venz in Glienke zum Stellvertreter des Vorstehers der Ubedeler Entwässerungs-Genossenschaft in Ubedel hiesigen Kreises gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Publik, den 11. April 1910.

Namens des Kreis Ausschusses. von Eisenhart Rothe.

198) Unter Bezugnahme auf die ministeriellen Erlasse vom 10. März und 7. September 1902, wonach die Umtauschstellen über die von ihnen ausgestellten grauen Quittungskarten besondere Listen zu führen, nach

Ablauf eines jeden Kalenderjahres abzuschließen und an den Vorstand der Versicherungsanstalt des Bezirks abzugeben haben, mache ich die Herren Amtsvorsteher bezw. die Polizeiverwaltung hier darauf aufmerksam, daß die Stellen, welche dieser Verpflichtung bisher nicht nachgekommen sind, das Versäumte **umgehend** nachzuholen haben.

Bublik, den 16. April 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

199) Der Gemeindevorsteher Karl Keller zu Curow hat von mir die Erlaubnis erhalten, die durch § 46 der Preussischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 vorgeschriebenen Ursprungsscheine für die Ortschaft Curow ausstellen zu dürfen.

Bublik, den 16. April 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

200) Zur Abhaltung einer Prüfung zwecks Nachweises der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlags-gewerbes ist ein Termin vor der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung in Köslin auf **Donnerstag, den 30. Juni 1910 vormittags 9 Uhr** anberaumt worden.

Die Meldung zur Prüfung ist spätestens 4 Wochen vor dem Termine unter Einsendung der Prüfungs-gebühren von 10 M., eines Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die bisherige Ausbildung bei dem Vorsitzenden der Kommission, Königlichen Veterinärat Briesmann in Köslin, anzubringen. Die Bewerber haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung im Bezirke der Prüfungskommission sich aufgehalten haben. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß der sich Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlags-prüfung sich unterzogen hat. Zur Prüfung ist ein Rimmesser und ein Unterhauer mitzubringen.

Die Prüfungsordnung für Hufschmiede ist im Amtsblatt von 1905 Stück 5 Seite 30 abgedruckt.
Köslin, den 12. April 1910.

Der Regierungspräsident.

201)

Bekanntmachung.

Der Unterbau der geplanten Chaussee Grumsdorf-Wilhelmshöhe ist in Arbeit genommen. Der bisherige Landweg wird bis auf weiteres für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

Zur Fahrt nach Grumsdorf von der Chaussee Wurchow-Bublik aus und umgekehrt ist während der Sperre der Landweg über die frühere Grumsdorfer Mühle zu benutzen.

Amt Forst-Grumsdorf, den 13. April 1910.

Der Amtsvorsteher. A. v. Joeden.

202) Wenn zugelassen ist, daß bei **siebenten** in ununterbrochener Reihenfolge und derselben Ehe geborenen **Anaben** der Name Seiner Majestät des **Königs als Taufpate** in das Kirchenbuch eingetragen werden darf und durch Rabinetsorder vom 25. Januar v. Js. genehmigt worden ist, daß zugleich mit der Erteilung der Genehmigung zur Eintragung des Namens des Landesherrn in das Kirchenbuch bei vorliegender Bedürftigkeit ein Gnadengeschenk von 50 Mark zur Auszahlung gelangen soll, so bilden diese 50 Mark gewissermaßen das landesherrliche Patengeschenk, und es folgt daraus von selbst, daß — der Königlichen Absicht entsprechend — die Eintragung des Allerhöchsten Namens in des Kirchenbuch als Pate in der Regel nur **bei der kirchlichen Taufe** erfolgen und am Taufstage das Patengeschenk verabsolgt werden soll.

Eine Abweichung von dieser Regel und eine nachträgliche Eintragung des Allerhöchsten Namens in das Kirchenbuch, sowie Aushändigung des Patengeschents wird nur dann zulässig sein, wenn zwischen standesamtlicher Anmeldung der Geburt und der Taufe aus irgend welchem — triftigen — Grunde (Nottaufe pp.) ein so kurzer Zeitraum liegt, daß die vorgeschriebene amtliche Genehmigung nicht hat eingeholt werden können. Aber auch in diesem Falle kann, wie ich es für selbstverständlich erachte, nicht Wochen oder gar Monate nach der stattgefundenen Taufe noch ein Anspruch auf die landesherrliche Patenschaft und ein Patengeschenk erhoben werden. Die betreffenden Standesämter oder die taufenden Geistlichen werden nach solchen doch nicht oft eintretenden Geburten die Genehmigungsanträge bei dem Herrn Regierungspräsidenten veranlassen bezw. selbst stellen können. Es wird dann meist das Verschulden der betreffenden Eltern sein, wenn sie des Allerhöchst bestimmten Vorzugs verlustig gehen.

Berlin, den 22. März 1910.

Der Minister des Innern. J. A. von Kitzing.

Abdruck obigen Ministerial-Erlasses bringe ich hiermit zur Allgemeinen Kenntnis.

Bublik, den 22. April 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

203) Siehe Nr. 23.

204) Hierdurch bringe ich die Bestimmungen der Kreisblattsverfügung vom 19. Juni 1880 — Kreisblatt Nr. 52 für 1880 — betreffend die **Ermittelung der Ursachen über die Entstehung eines Schadenfeuers** in Erinnerung.

Hiernach haben die **Guts- und Gemeindevorsteher** bei Ausbruch eines Brandes **sofort** dem zuständigen **Amtsvorsteher** und dem **Bezirks-Gendarmen** telephonisch oder durch einen Boten Mitteilung zu machen. Beide haben sich ungesäumt zur Brandstelle zu begeben und neben der Löschung des Feuers sich die Ermittlung der Brandursache angelegen sein zu lassen.

Innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Meldung hat sodann der Amtsvorsteher, sofern nicht dringende Anstände sich ergeben sollten, die vorläufige polizeiliche Verhandlung über die Entstehungsart des Feuers aufzunehmen, der Staatsanwaltschaft von dem Brande Kenntnis zu geben und dieser zugleich Mitteilung zu machen, ob nach seiner Ueberzeugung auf Grund der tatsächlich vorliegenden Momente der Verdacht absichtlicher Brandstiftung vorliegt und das Erscheinen der Staatsanwaltschaft selbst an Ort und Stelle zur weiteren Ermittlung erwünscht erscheint. — Die abgeschlossenen Verhandlungen dagegen sind mir sofort einzureichen.

Bublitz, den 20. April 1910.

Der Landrat. von Eichenhart Rothe.

205) Ich habe die Wahl des Bauerhofsbesitzers Richard Tesch in Sassenburg zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Sassenburg auf die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt.

Bublitz, den 20. April 1910.

Der Landrat. von Eichenhart Rothe.

206) Ich habe den Administrator H. Jenrich in Crampe als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Crampe bestätigt.

Bublitz, den 17. April 1910.

Der Landrat. von Eichenhart Rothe.

207) Der Schmiedemeister Albert Redlin in Gult und die Schmiedegesellen Otto Rehhausen in Bublitz, Theodor Klug in Sydow und Frik Zemke in Dubbertsch haben nach Teilnahme an dem Lehrkursus der Fußbeschlag-Lehrschmiede des Kreises Bublitz die durch das G. G. vom 18. Juni 1884 vorgeschriebene Prüfung zum Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Fußbeschlaggewerbes bestanden.

Bublitz, den 20. April 1910.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. von Eichenhart Rothe.

208) Auf der Chausseerneubaustraße Gr. Satspe haben im Dorfe Gr. Satspe die Pflasterarbeiten begonnen. Vom 21. d. Mts. ab wird hiermit die Dorfstraße für den Wagen- und Reiterverkehr bis auf weiteres gesperrt. Für den Verkehr müssen die in südwestlicher Richtung vom Dorfe belegenen Wege, welche teils Privatwege sind, benutzt werden.

Bublitz, den 21. April 1910.

Namens des Kreis Ausschusses. von Eichenhart Rothe.

209) Die gesetzlichen Bestimmungen über Benutzung des Geißler'schen Apparates bei Feststellung des Raumgehaltes von Schankgefäßen nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1881 haben durch das Gesetz wegen Änderung des Schankgefäßgesetzes vom 24. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 891) eine Abänderung erfahren.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hält es jedoch nicht für erforderlich, an den vorhandenen Fehlergläsern die Marken für die zugelassenen Maßgrößen anzubringen oder neue Ergänzungsfehlergläser zu beschaffen. Er hat vielmehr nachgelassen, daß der Raumgehalt der neu zugelassenen Schankgefäße von 0,45, 0,35, 0,15, 0,05 mittels der alten Fehlergläser nach Augenmaß und nötigenfalls unter Zuhilfenahme des Maßstabes festgestellt werden kann. Soweit es sich dagegen um die Beschaffung neuer Fehlergläser handelt, sind die den neuen Maßgrößen entsprechenden Marken an den Gläsern anzubringen.

Vorstehendes bringe ich zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden des Kreises.

Bublitz, den 19. April 1910.

Der Landrat. von Eichenhart Rothe.

210) Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden hierdurch unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Verfügung vom 14. April 1904 — Kreisblatt Nr. 32 — aufgefordert, die Auszüge aus den Verzeichnissen der krankenversicherungs-pflichtigen und freiwillig gegen Krankheit versicherten Personen ev. Fehlanzeige für die Zeit vom 1. Januar bis Ende März d. Js. binnen einer Woche einzureichen.

Bublitz, den 20. April 1910.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. von Eichenhart Rothe.

211) Da die Kottlauffeuche unter den Schweinen des Molkereibesitzers Maack in Dargen erloschen ist, habe ich die am 10. März 1910 angeordnete Gehöftssperre aufgehoben.

Schwellin, den 21. April 1910.

Der Amtsvorsteher.

212)

B e s c h l u ß.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird für den Regierungsbezirk Köslin beschlossen, die Schonzeit für Rehböcke für das Jahr 1910 bis zum 29. Mai 1910 einschließlich auszudehnen.

Köslin, den 13. April 1910.

Der Bezirks-Ausschuß zu Köslin.

213) Das Proviantamt Belgard a. Ber. setzt den Ankauf von Stroh fort.

Angenommen wird Flegel- und Maschinenstroh.

Belgard, den 19. April 1910.

Proviantamt.

214)

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Brücke, des Weges, welcher über den Berrechner Gutshof führt, muß erneuert werden. Es wird deshalb der fragliche Weg für den öffentlichen Verkehr vom 23. bis 30. d. Mts. gesperrt.

Neubuckow, den 20. April 1910.

Der Amtsvorsteher. von Hendebred.

215) Sämtliche Ortsvorstände werden hierdurch aufgefordert, bis zum 1. Mai d. Js. anzuzeigen, welche Gebäude vor dem 1. April d. Js. nutzbar geworden sind, damit deren nachträgliche Veranlagung zur Steuer für das laufende Rechnungsjahr erfolgen kann. Sollten in der Zeit vom 1. Oktober 1909 bis 31. März 1910 bauliche Veränderungen nicht vorgekommen sein, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

Bublitz, den 21. April 1910.

Königl. Katasteramt. J. B. Manke.

216) Mit Bezug auf § 8 Absatz 2 der Polizei-Verordnung vom 14. April 1909, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 36 pro 1909, betreffend die Stierkörung im Kreise Publiß bringe ich hiermit zur Kenntnis der Kreiseingesessenen, daß von der Körungskommission folgende Stiere aus dem hiesigen Kreise zum Decken fremder Rüche sei es unentgeltlich oder gegen Entgelt auf ein Jahr angekört worden sind.

Nr. Gfd.	Besitzer des Bullen		Des Bullen			Ort, wo der Bulle zum Decken aufgestellt werden soll	Höhe des Min- destbedeck- geldes M.
	Name	Wohnort	Alter Jahre	Farbe u. Abzeichen	Abstammung		
1	Moef	Mühlentkamp	1 ¹ / ₂	schwarz u. weiß, Stern	Ostfriesie	Draewehn	1,25
2	Gustke	Gr. Garzenburg	1 ⁵ / ₆		dto.	Gr. Garzenburg	1,50
3	Hummel	dto.	3		dto.	dto.	2,00
4	Bethge	Hölkewiese	1 ¹ / ₁₂	schwarzweiß schiefer Stern	Niederungsvieh	Hölkewiese	1,25
5	dto.	"	2		dto.	"	1,25
6	Black	"	1 ³ / ₄	weiß und schwarz dto.	Kreuzungsvieh	"	1,25
7	Bansemmer	Drensch	1 ¹ / ₁₂	"	Ostfriesie	Drensch	1,25
8	Dahlke	Casimirshof	1 ¹ / ₂	"	Niederungsvieh	Casimirshof	1,25
9	Horn	Bischofthum	1 ¹ / ₃	"	Ostfriesie	Bischofthum	1,50
10	Engel	Porst	1 ² / ₃	"	"	Porst	1,50
11	Koglin	"	1 ¹ / ₂	"	"	"	1,50
12	Reinke	Neudorf	2	"	"	Neudorf	1,25
13	Hendekß	"	1 ³ / ₄	schwarz und weiß	graubuntes Niederungsvieh	Neudorf Abbau	1,25
14	Barz	Bubliß	1 ¹ / ₂	grau und weiß	Ostfriesie	Bubliß	1,25
15	Lemke	Bubliß Abbau	1	weiß und schwarz	"	Bubliß Abbau	1,25
16	Schramm	Bubliß Feldmühle	1 ³ / ₄	dto.	"	dto.	1,25
17	A. Hendekß	Bubliß	2	"	"	Bubliß	1,25
18	Zink	Ackerhof	1 ³ / ₄	"	"	Ackerhof	1,25
19	Bülow	Jagthum	2	"	"	Jagthum	1,25
20	von Wenden	Dargen	1 ³ / ₄	"	"	Dargen	1,25
21	Barz	"	1 ¹ / ₂	"	"	"	1,25
22	von Versen	Grampe	2 ¹ / ₄	"	"	Grampe	1,25
23	"	"	1 ¹ / ₄	"	"	"	1,25
24	Raeding	Gr. Satspe	3	"	"	Gr. Satspe	1,50
25	"	"	2	"	"	"	1,50
26	Werner	Al. Satspe	1 ¹ / ₆	"	"	Al. Satspe	1,50
27	Bieling	"	1	"	Holländer	"	1,50
28	"	"	2 ¹ / ₂	"	"	"	1,50
29	Wachholz	Neugriebnitz	3	"	Ostfriesie	Neugriebnitz	1,50
30	Maaß	Ubedel	2	"	"	Ubedel	1,50
31	Tech	"	2 ³ / ₄	"	"	"	1,50
32	Schendel	Karzin	2 ¹ / ₄	"	"	Karzin Borwerk	1,25
33	"	"	2 ¹ / ₄	"	"	Reckow	1,25
34	"	"	2 ¹ / ₄	"	"	Karzin	1,25
35	Karsten	Kewaldshausen	1 ¹ / ₆	"	"	Kewaldshausen	1,25
36	Lehmann	Eurow	2 ¹ / ₄	"	"	Eurow	1,25
37	"	"	1 ⁷ / ₁₂	"	"	"	1,25
38	Eggert	Gust	1	"	"	Gust	1,25
39	Maaß	"	2	"	"	"	1,25

Die Besitzer von Bullen, welche diese den Bestimmungen der Verordnung zuwider zum Bedecken fremder Rüche und Färsen verwenden oder hergeben, werden für jeden Einzelfall mit einer Geldstrafe bis 30 M. belegt. Dieselbe Strafe trifft auch die Besitzer von Rühen und Färsen, welche diese einem nicht angekörtten Bullen zuführen.
Publiß, den 28. April 1910. Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

217) Der Inspektor Albert Dittmann in Wojenthin ist als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Wojenthin von mir bestätigt worden.
Publiß, den 27. April 1910. Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

218) Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 30. Oktober v. Js., Kreisblatt Nr. 74 pro 1909, ersuche ich den hiesigen Magistrat und diejenigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, die noch mit Einreichung der Sammeliste der **Hauskollekte für die Pommerische Arbeiterkolonie „Meierei“** rückständig sind, die Liste mit dem gesammelten Gelde binnen 1 Woche an den Kreisaußschuß-Assistenten Krause hier einzusenden.

Bublitz, den 28. April 1910.

Der Landrat. von Eichenhart Rothe.

219) Nachstehend bringe ich die im Amtsblatt Stück 12 Seite 68 pro 1910 abgedruckte **Polizeiverordnung** des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Köslin vom 17. März d. Js. betr. die **Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken** zur allgemeinen Kenntnis.

Polizeiverordnung

betreffend die Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin folgendes:

§ 1. Wer den Verkauf von Arzneimitteln außerhalb der Apotheken betreiben will, hat in Zukunft zugleich mit der durch § 35 Absatz 6 der Reichsgewerbeordnung (R.-Ges.-Bl. 1900 S. 871) vorgeschriebenen Anzeige einen Lageplan und eine genaue Angabe der Betriebsräume, einschließlich des Geschäftszimmers zu den Akten der Ortspolizeibehörde einzureichen.

Auch die Aufstellung von sogenannten Drogenschränken ist genau anzugeben.

Anderer als die bezeichneten Räume dürfen weder als Betriebs- noch als Vorrats- oder Arbeitsräume benutzt werden. In den Räumen dürfen, abgesehen von Warenproben, nur Waren vorhanden sein, die feilgehalten werden.

§ 2. Sämtliche Betriebsräume müssen geräumig, während der Benutzung genügend erhellt sein und ebenso, wie die Behälter für Arzneimittel stets ordentlich und sauber gehalten werden.

§ 3. Die Vorräte von Arzneimitteln müssen sich in dichten festen Behältern befinden, die mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpfeln versehen sind, oder, soweit sie Schiebläden darstellen, von festen Füllungen umgeben sind oder dichtschließende Deckel besitzen.

Die Behälter sind mit fest an ihnen haftenden lateinischen und deutschen Bezeichnungen in gleicher Schriftgröße, die dem Inhalt entsprechen, in haltbarer schwarzer Schrift auf weißem Grunde zu versehen. Bezeichnungen in anderen Sprachen sind unzulässig. Die vor dem 1. Juli 1903 eingerichteten Handlungen haben, sofern die Bezeichnungen der Polizeiverordnung vom 17. Januar 1896 (N. Bl. S. 76) entsprechen, die vorgeschriebenen Bezeichnungen bis zum 31. Dezember 1912 herzustellen. Alle übrigen Handlungen unterliegen sogleich den Vorschriften dieser Polizeiverordnung.

Arzneimittel, die lediglich für den Gebrauch in der Tierbehandlung als Heilmittel dem freien Verkehr überlassen sind, müssen auf den Vorratsbehältern und Abgabefäßen oder -Umhüllungen über oder unter der sonstigen Aufschrift mit dem deutlich lesbaren Vermerk „Tierheilmittel“ versehen sein.

§ 4. Die Behälter sind im Verkaufsraume wie in den Vorratsräumen nach dem lateinischen Alphabet in Gruppen, die der Art der Behälter entsprechen, übersichtlich einreihig und von anderen Waren getrennt zu ordnen.

§ 5. Arzneimittel, die gleichzeitig als Nahrungs- und Genußmittel dienen oder technische Verwendung finden, brauchen, wenn dieser Verwendungszweck überwiegt, nicht wie Arzneimittel bezeichnet und diesen nicht eingereiht zu werden.

§ 6. Verschiedene Arzneimittel in einem Behälter aufzubewahren ist verboten. Dagegen darf dasselbe Arzneimittel in ganzer, zerkleinerter oder gepulverter Ware in gesonderten Fächern desselben Behälters aufbewahrt werden, und zwar auch in abgeteilten Mengen, falls die Ware in besondere Umhüllungen oder in bezeichnete Papierbeutel eingeschlossen ist.

§ 7. Auf den Umhüllungen oder Gefäßen, in denen die Abgabe von Arzneimittel erfolgt, ist spätestens bei der Abgabe der deutsche Name des darin abgegebenen Arzneimittels deutlich zu verzeichnen. Werden Arzneimittel in abgefaßter Form vorrätig gehalten, so müssen sie übersichtlich geordnet, ohne daß jedoch einreihige Aufstellung erforderlich ist, und vor Staub geschützt aufbewahrt werden und auf jedem einzelnen Gefäß oder jeder sonstigen Packung die deutliche deutsche Aufschrift des Inhalts tragen.

§ 8. Die vorhandenen Arzneimittel müssen echt, zum bestimmungsmäßigen Gebrauch geeignet, nicht verdorben und nicht verunreinigt sein. Unter Bezeichnungen, die im deutschen Arzneibuch für Waren bestimmter Art angeführt worden sind, dürfen Waren anderer Art nicht feilgehalten, verkauft oder sonst an Andere überlassen werden.

§ 9. Den Befichtigungsbevollmächtigten steht das Recht der Probeentnahme von Waren zu.

§ 10. Auf Geschäfte, die ausschließlich Großhandel betreiben, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

§ 11. Unberührt bleiben die Vorschriften der Landespolizeiverordnung vom 22. Februar 1906, betreffend den Handel mit Giften (Med. Min. Bl. S. 115).

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 13. Diese Polizeiverordnung tritt sogleich in Kraft und tritt anstelle der Polizeiverordnung vom 9. Juni 1903 (Amtsblatt Stück 25, Seite 147).

Rösslin, den 17. März 1910.

Der Regierungspräsident.

Nach der zu obiger Polizeiverordnung weiter erlassenen Anweisung vom gleichen Tage hat alljährlich wenigstens ein Mal eine Besichtigung aller Handlungen, in denen Arzneimittel, Drogen, Gift oder giftige Farben allein oder vorzugsweise feilgehalten werden, zu erfolgen. Die Besichtigung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde unter Mitwirkung des Kreisarztes, der die Besichtigung leitet. Auf dessen Erfordern ist zu der Besichtigung größerer Handlungen von der Ortspolizeibehörde ein approbierter Apotheker zuzuziehen.

Die durch die Besichtigung der Verkaufsstellen usw. entstehenden Ausgaben sind als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu betrachten und fallen denjenigen zur Last, welche die Kosten nach dem bestehenden Rechte zu tragen haben.

Auf Geschäfte, welche ausschl. Großhandel betreiben, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.
Bubliß, den 22. April 1910. Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

220) In dem für den hiesigen Verwaltungsbezirk in Betracht kommenden Vertrauensmannbezirk Nr. 64 der Fleischerei-Vereinsgenossenschaft zu Mainz, umfassend die Kreise Rösslin, Belgard und Bubliß, ist der Fleischermeister Gustav Fischer in Rösslin aus dem Ehrenamte eines Vertrauensmannes ausgeschieden.

Als Nachfolger desselben wurde der Fleischermeister Wilhelm Kufferow in Rösslin, Hohetorstraße Nr. 12, gewählt. Die Wahlperiode dauert bis 30. September 1910. Das Ehrenamt eines stellvertretenden Vertrauensmannes versteht wie seither der Fleischermeister Karl Dahnz in Rösslin, Hohetorstraße Nr. 15.

Bubliß, den 27. April 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

221) Ueber die Art des **Verfahrens bei Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke** herrscht noch vielfach Unklarheit. Ich fasse daher nachstehend die Bestimmungen der §§ 21 und 22 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 kurz zusammen:

1. Die **Art der Verpachtung** ob öffentlich meistbietend oder freihändig usw. ist durch den Jagdvorsteher ortsüblich bekannt zu machen.
2. Die **Pachtbedingungen** sind zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung ist mit obiger Bekanntmachung zugleich zu veröffentlichen. (Muster 1.)
3. Wenn die Verpachtung **öffentlich meistbietend** erfolgen soll, sind mir die Pachtbedingungen, sowie die vom Jagdvorsteher gehörig bescheinigte Bekanntmachung über die Auslegung nach Ablauf der Auslegungsfrist einzureichen, wobei mir gleichzeitig Tag, Stunde und Ort des Verpachtungstermins behufs Veröffentlichung im Kreisblatt einzureichen ist. Der Tag ist so zu wählen, daß zwischen dem Erscheinen des betreffenden Kreisblattes und dem Verpachtungstermin eine **Frist von mindestens 2 Wochen** liegt. Gleichzeitig ist Ort und Zeit des Verpachtungstermins **ortsüblich** bekannt zu machen und zwar ebenfalls mindestens zwei Wochen vorher. (Muster 2.)
4. Wenn die Verpachtung **freihändig** erfolgen soll, ist eine Veröffentlichung des Termins nicht erforderlich.
5. Sobald der **Jagdverpachtungsvertrag** abgeschlossen ist, ist er mir zur jagdpolizeilichen Prüfung einzureichen. Wenn die Verpachtung öffentlich meistbietend erfolgt ist, ist auch die Bekanntmachung zu lfd. Nr. 3 beizufügen. Nach Rückgabe ist der Pachtvertrag zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind wiederum ortsüblich bekannt zu machen.
6. Als Blatt, in dem die Verpachtungstermine zu veröffentlichen sind, bestimme ich das **Bublißer Kreisblatt**. Dem Jagdvorsteher bleibt es selbstverständlich unbenommen, den Termin auch in andern Blättern bekannt zu machen.

Muster 1.

Bekanntmachung.

Ich beabsichtige die Jagd auf den Grundstücken des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nr. der Gemeindefeldmark auf einen Zeitraum von 6 Jahren zu verpachten. Die Pachtbedingungen liegen in der Zeit vom bis in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich aus.

....., den 19.....

Der Jagdvorsteher.

Daß vorstehende Bekanntmachung rechtzeitig veröffentlicht ist und die Bedingungen tatsächlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt haben, bescheinigt

....., den 19
(Stegel.) Der Jagdvorsteher.

Muster 2.

Bekanntmachung.

Zur öffentlich meistbietenden Verpachtung der Jagd auf den Grundstücken des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nr. der Gemeindefeldmark habe ich einen Termin auf
im den 19 mittags Uhr
anberaumt, zu dem ich Pachtlustige hiermit einlade.
....., den 19
Der Jagdvorsteher.

Publiz, den 27. April 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

222) Der Inspektor A. Bauchspeer in Kl. Carzenburg A. D. ist als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Kl. Carzenburg A. D. von mir bestätigt worden.

Publiz, den 27. April 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

223) Der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern hat dem Vorstande des Ornithologischen und Geflügelzuchtvereins zu Stolp i. P. die Genehmigung erteilt, aus Anlaß der am 3. und 4. Dezember d. Js. in Stolp stattfindenden allgemeinen Geflügelausstellung an letzterem Tage eine Verlosung von Gegenständen zu veranstalten. Es können zu dem Zwecke 2000 Lose zum Preise von je 0,50 Mk. verausgabt werden.

Der Vertrieb der Lose, der auf den Regierungsbezirk Köslin beschränkt bleiben muß, ist nicht zu beanstanden.

Publiz, den 29. April 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

224) Der Administrator Heinrich Scharnweber in Zetthun ist als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Zetthun von mir bestätigt worden.

Publiz, den 26. April 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

225) Der Bürgermeister a. D. Bethge in Publiz ist zum kommissarischen Amtsvorsteher des Amtsbezirks Gust und der Gutsbesitzer Lehmann in Euroow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter desselben Bezirks ernannt worden.

Publiz, den 26. April 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

226) Der Saatenstand Mitte April 1910. Regierungsbezirk Köslin, Kreis Publiz.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Regierungs- bezirk	1	1—2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5
Winterweizen . . .	2,3	2,4				2	3				
Winterpelz (Dinkel) . .	2,2										
Winterroggen . . .	2,5	2,5			3	2	5				
Winterrapz und Rübsen .	2,3	2,4									
Klee	2,4	2,7			3	2	5				
Luzerne	2,5	2,6									
Wiesen mit künstlicher Be- (Ent-) wässerung . . .	2,7	2,8			2	1	4				
Andere Wiesen	2,9	3,1					5	1			

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt. Dr. Blenz, Präsident.

227) Den Herren Ortsvorstehern des Kreises wird in den nächsten Tagen eine Doppelpostkarte für die Ermittlung der Hochwasser- und Ueberschwemmungsschäden zugehen.

Ich ersuche die in diesem Jahre vorgekommenen und noch vorkommenden Hochwasser-Ueberschwemmungsschäden auf dieser Postkarte zu vermerken und mir die Karte bis zum 15. Dezember d. Js. wieder zurückzusenden. Wenn keine Ueberschwemmungsschäden vorgekommen sind, ersuche ich dies auf der Karte anzugeben oder sie zu durchstreichen. Sind mehr als eine Ueberschwemmung im Jahre vorgekommen, so ist für jeden Fall eine besondere Karte auszufüllen. Die dazu nötigen Postkarten mit Vordruck sind bei dem Königl. Preussischen

Statistischen Landesamte zu Berlin SW. 68, Lindenstraße 28 mittels Postkarte zu fordern. Das Porto wird von dem Statistischen Landesamte erstattet.

Bublitz, den 29. April 1910.

Der Landrat. von Eichenhart Rothe.

228) Unter Bezug auf die in Nr. 28 des „Kreis-Blattes für den Kreis Bublitz“ vom 4. April 1908 abgedruckten „Bestimmungen über die Gewährung von Auszeichnungen an treue landwirtschaftliche Dienstboten und Arbeiter“ durch die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern“ nebst Zusätzen fordere ich hiermit die Arbeitgeber auf, die erforderlichen Anträge auf Prämierung ihrer Dienstboten und Arbeiter mir in doppelter Ausfertigung spätestens bis zum 1. Juni cr. einzureichen. Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung.

Die Dienstzeit der Dienstboten und Arbeiter ist frühestens vom 16. Lebensjahre an zu berechnen. Der Endpunkt der Dienstzeit — diese Bestimmung ist neu und beachtungswert — ist der 1. Oktober 1910, vorausgesetzt natürlich, daß er auch erreicht wird.

Antragsformulare sind in der Kreisblatts-Druckerei Bublitz käuflich zu erwerben. Die Spalten 13 und 14 der Antragsformulare bleiben frei.

Die Anträge sind durch den betreffenden Amtsvorsteher bezw. die Polizeiverwaltung Bublitz bezüglich der Richtigkeit der gemachten Angaben und bezüglich der Straßlosigkeit der zu Prämierenden bescheinigen zu lassen. Der Vorsitzende der landwirtschaftlichen Kreiskommission des Kreises Bublitz.

D. Lehmann-Curow.

229) Reiseplan für die Pferde-Vormusterung im Kreise Bublitz 1910.

Datum	Stunde	Ortschaften	Quartier	Bemerkungen	Datum	Stunde	Ortschaften	Quartier	Bemerkungen
der					der				
Musterung					Musterung				
6. 6.		Reise v. Reustettin nach Stepen			13. 6.	12 1/2 Uhr Nm.	Welschberg		
	2 Uhr Nachm.	Stepen				1 1/2 Uhr Nm.	Alt-Griebnitz	Alt-Griebnitz	
	4 Uhr Nachm.	Sassenburg	Sassenburg		14. 6.	8 Uhr Vorm.	Clannin mit Theresienhof		
7. 6.	8 Uhr Vorm.	Drensch				9 1/2 Uhr Vor.	Pribdargen		
	9 1/2 U. Vorm.	Casimirshof				10 Uhr Vorm.	Uebel mit Schloßklampen		
	10 1/2 U. Vor.	Bischofthum				11 Uhr Vorm.	Gust		
	12 1/2 U. Nach.	Hölkewiese	Gr.			12 Uhr Mitt.	Ernstshof		
	2 Uhr Nachm.	Gr. Carzenburg	Carzenburg			1 Uhr Nachm.	Dorfstadt		
8. 6.	8 Uhr Vorm.	Al. Carzenburg				2 Uhr Nachm.	Adershof		
	9 1/2 U. Vorm.	Linow				2 1/2 Uhr Nm.	Rosenhof		
	11 Uhr Vorm.	Grumsdorf				3 Uhr nachm.	Goldbeck	Goldbeck	
	1 Uhr Nachm.	Neudorf			15. 6.	8 Uhr Vorm.	Dubbertsch		
	2 Uhr Nachm.	Borst	Bublitz			9 Uhr Vorm.	Glente		
9. 6.	8 Uhr Vorm.	Bublitz mit Friedrichsfelde und Oberfierz	Bublitz			10 1/2 Uhr Vor.	Jagthum		
10. 6.	8 Uhr Vorm.	Drawohn				12 Uhr Mitt.	Wojenthin		
	10 Uhr Vorm.	Mühlentamp				1 Uhr Nachm.	Schwellin		
	12 Uhr Mitt.	Hohenborn				2 Uhr Nachm.	Hufenberg		
	1 Uhr Nachm.	Gerfin				3 Uhr Nachm.	Dargen	Dargen	
	2 1/2 U. Nach.	Curow mit Bemerhusen	Curow		16. 6.	8 Uhr Vorm.	Crampe		
11. 6.	8 Uhr Vorm.	Zeblin				10 Uhr Vorm.	Bobanz		
	9 1/2 Uhr Vor.	Lubow				12 Uhr Mitt.	Cursenwang		
	11 Uhr Vorm.	Zetthun				1 Uhr Nachm.	Seeger	Seeger	
	1 Uhr Nachm.	Karzin mit Redow	Karzin		17. 6.	8 Uhr Vorm.	Zerrehne		
12. 6.		Sonntag (Ruhetag)	Karzin			9 Uhr Vorm.	Al. Satzpe		
13. 6.	8 Uhr Vorm.	Ponickem-Brücken- frug und Biverow				10 Uhr Vorm.	Gr. Satzpe		
	9 1/2 Uhr Vor.	Neu-Griebnitz				11 1/2 U. Vor.	Alt Budow	Neu Budow	
	10 1/2 Uhr Vor.	Roppelsberg				1 Uhr Nachm.	Neu Budow		
	11 1/2 Uhr Vor.	Darlow			18. 6.		Reise nach Bärwalde	Bärwalde	
					19. 6.		Rückreise nach Dt. Krone	Dt. Krone	

Der vorstehend abgedruckte Reiseplan für die Pferde-Vormusterung im Kreise Bublitz für 1910 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bei dieser Vormusterung müssen dem Herrn Pferde-Vormusterungskommissar, Major z. D. Grafen von Matuschka-Dt.-Krone, vorgeführt werden:

A. Pferde.

1. Die bei der Pferdemarkung im Jahre 1908 für **Kriegsbrauchbar** bezeichneten Pferde — siehe Spalte 4 der Vorführungsliste. —

Diesen Pferden wird beim Vorführen zur Musterung das für sie bestimmte Bestimmungstäfelchen an der linken Seite des Zaumes befestigt. Sollten dieselben in genügender Anzahl nicht vorhanden sein, so haben die Ortsvorstände den noch erforderlichen Bedarf bei mir **umgehend** anzu-melden; die überzähligen Bestimmungstäfelchen sind mir zurückzusenden. Die Bestimmungstäfelchen dürfen nicht beschrieben werden. Nach der Musterung sind die Tafelchen wieder abzunehmen und von den Ortsvorständen aufzubewahren.

2. Die bei der letzten Musterung als „zu jung“ oder „zeitig unbrauchbar“ zurückgestellten Pferde.
3. Die im Jahre 1908 als zur Zeit „krank“ oder anderweitig „entschuldigt“ nicht gemusterten Pferde.
4. Die seit der Musterung im Jahre 1908 in den einzelnen Ortschaften neu hinzugekommenen Pferde.

Es sind dies diejenigen Pferde, welche in der angegebenen Zeit in den im letzten Musterungsplan verzeichneten Ortschaften noch nicht vorhanden waren.

Von diesen neu hinzugekommenen Pferden sind sämtliche Pferde zur Musterung zu stellen mit Ausnahme

- a, der unter 4 Jahre alten Pferde,
- b, der Hengste,
- c, der Stuten, die entweder hochtragend (als hochtragend sind zu betrachten: Stuten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten 4 Wochen zu erwarten ist; — Deckschein ist vorzulegen) sind, oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben,
- d, der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen deutschen Gestütbuch“ oder den hierzu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deck-schein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
- e, der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- f, der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
- g, der Pferde, welche bei der letzten Musterung in der betreffenden Ortschaft als dauernd kriegs-unbrauchbar bezeichnet wurden,
- h, der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Tier-ärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes an dem Tage der Musterung unbedingt not-wendigen eigenen Pferde;
2. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

Die Pferde sind auf Trense vorzuführen. Ob die Pferde mit oder ohne Geschirre vorgeführt werden, bleibt den Besitzern überlassen.

Die Pferde sind in die neu aufzustellenden Listen ohne Rücksicht ihrer früheren Nummer so einzutragen, daß alle Pferde eines Besitzers hintereinander stehen. Dabei soll mit der Nummer 1 angefangen und keine Nummer übersprungen werden.

Dem Magistrat hier selbst, sowie den Gemeinde- und Gutsvorständen des Kreises gebe ich auf

1. die vorstehend zu 1—4 einschließlich bezeichneten Pferde jeder Ortschaft, mit Ausnahme der nicht gestellungs- bzw. nicht vorführungspflichtigen Pferde, in ein in zweifacher Ausfertigung aufzustellendes Verzeichnis (Vorführungsliste) für das Musterungsjahr 1910 durch Ausfüllung der Spalten 1, 2, 3, 6 und 8 des ihnen in den nächsten Tagen per Umschlag zugehenden Formulars aufzunehmen; die Spalten 4, 5 und 7 sind durch den Vormusterungskommissar auszufüllen. Ich hebe noch ausdrücklich hervor, daß alle für **dauernd kriegsunbrauchbar erklärten** Pferde weder in die neue Vorführungsliste kommen, noch vorgeführt werden. Diejenigen Ortsvorsteher, welche bis zum 15. Mai d. Js. noch keine Formulare zu den Listen erhalten haben, haben dieses **sofort** hierher anzuzeigen.

Es dürfen nur die neuesten Formulare zur Verwendung kommen.

2. Farbe und Abzeichen so anzugeben, daß die Pferde daraufhin wieder zu erkennen sind.
3. Die Listen zu heften; die Vollständigkeit und Richtigkeit derselben ist von der Ortsbehörde durch Siegel und Unterschrift zu bescheinigen,
4. die Besitzer der zu stellenden Pferde aufzufordern, letztere in den Musterungsterminen, in hiesiger Stadt auf dem Viehmarktplatz, **mindestens ½ Stunde vor Beginn der Musterung** nach näherer Anordnung der Aufsichtsbeamten zu stellen. Die Orte, auf denen die Musterung stattfinden soll, dürfen nicht auf freiem Felde gelegen sein, der Standort für den Kommissar darf nicht zugig und muß trocken sein. Bei Regen ist dafür zu sorgen, daß der Schreiber einen geschützten Platz hat.

In denjenigen Gemeinden, wo selbständige Gutsbezirke sind, ist ein gemeinsamer Musterungsplatz

zu wählen, wenn möglich auf dem Gute, oder in der Nähe desselben, damit es dem Herrn Kommissar möglich ist, seine Pferde während der Musterung einzustellen,

5. die Bekanntmachung über die Vorführung der Pferde unter der Verwarnung zu erlassen, daß Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder nach vorstehender näherer Anordnung (siehe Nr. 1—4) **nicht vollzählig vorführen, außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen haben, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird,**
6. sich in den Musterungsterminen pünktlich einzufinden, auf dem Musterungsplatze die Aufstellung der Pferde so rechtzeitig anzuordnen und zu leiten, daß mit der Musterung rechtzeitig begonnen werden kann,
7. alsdann dem Herrn Pferde-Vormusterungs-Kommissar die **Pferdevorführungsliste vom Jahre 1908 sowie die beiden nach Nr. 1 aufzustellenden Vorführungslisten für 1910** auszuhändigen und dabei mitzuteilen, welche Pferde nicht zur Gestellung gelangten; sollte die Liste des Jahres 1908 verloren gegangen sein, ist ein Duplikat **sofort** durch **mich** bei dem Herrn Vormusterungskommissar einzufordern. Ferner haben die Ortsvorsteher dem Herrn Pferde-Vormusterungs-Kommissar bei Ankunft an den verschiedenen Musterungsorten vorzulegen:
Die Mobilmachungsmappe, enthaltend:
 - a) das Verzeichnis der seit der letzten Musterung „in Zugang“ gekommenen Pferde — unausgefüllt. (Das Verzeichnis wird nur im Mobilmachungsfall aufgestellt und benutzt),
 - b) das Mobilmachungsbüchlein (die vorgeschriebenen Änderungen in demselben müssen gemacht sein),
 - c) der Auszug aus den Verteilungsplänen;
8. auch für die Gestellung der zum Ordnen und zur Vorführung der Pferde erforderlichen Hilfsmannschaften und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste für 1910 (Nr. 1) stattfindet. Zu je 2 Pferden ist ein Mann zu stellen, welcher die beiden Pferde vorzuführen hat. (Frauen, Schulkinder und zu alte Männer sind zum Vorführen nicht heranzuziehen),
9. **zu letzterem Zweck an dem linken Backensstück des Zaumes jedes vorzuführenden Pferdes einen Zettel mit deutlicher Nummer zu befestigen, welche derjenigen der Vorführungsliste für 1910 entspricht,**
10. die im Mobilmachungsfall zu stellenden Pferde in den **alten** Listen und nicht in den neuen Listen zu unterstreichen,
11. einen Tisch, ein Schreibzeug und 2 Stühle am Musterungsplatz aufzustellen,
12. für den einen Unteroffizier in dem Einquartierungsort jedesmal Fuhrwerk für den nächsten Tag gegen Entrichtung der gesetzlichen Entschädigung zu stellen.

Ferner bemerke ich:

Der Kommissar hat das Recht, während der Musterungsreise für sich und seinen Begleiter (1 Unteroffizier) Quartier und Verpflegung auf Grund des Naturalleistungsgesetzes gegen Barzahlung in Anspruch zu nehmen.

Die Gendarmen haben der Musterung in ihren Bezirken beizuwohnen und den Ortsvorstehern bei der Aufstellung behilflich zu sein.

Den Kreisärzten, Privatärzten und Zivilschmieden ist die Teilnahme an dem Musterungsgeschäft gestattet.

Bubitz, den 29. April 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

230) Der öffentliche Wetterdienst wird am 1. Mai d. Js. wieder aufgenommen und während des Sommers in gleicher Weise wie bisher durchgeführt werden.

Bubitz, den 2. Mai 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

231) Für den Hebammenbezirk Gust ist an Stelle der bisherigen Bezirks-Hebamme Damerom die wegen ihres hohen Alters den Beruf niedergelegt hat, als Bezirks-Hebamme die Ehefrau des Schneidermeisters Schlieske, Martha, geborene Dumke zu Gust angestellt worden.

Die Ortsvorstände von Gust und Ernstshof ersuche ich, diese Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen.

Bubitz, den 29. April 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

232) Anstelle des verzogenen Administrators Michael zu Zetthun ist der Stellmacher Albert Schewe zu Zetthun zum Waisenrat des Gutsbezirks Zetthun gewählt und verpflichtet worden.

Bubitz, den 29. April 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

233) Vorsicht beim Einkauf von Kiefern Samen.

Der Herr Landwirtschaftsminister hat in einem an die Landwirtschaftskammern gerichteten Erlasse darauf aufmerksam gemacht, daß die vielfach erörterte Frage, ob Kiefern Samen ausländischer Herkunft in Deutschland

befriedigende Bestände zu liefern imstande ist und unbedenklich Verwendung finden kann, nach den bisher vorliegenden Erfahrungen für Samen bestimmter ausländischer Herkunft verneint werden muß.

Eigens zu dem Zwecke angestellte Versuche haben ergeben, daß sich der südungarische und ganz besonders der französische Kiefern Samen in Deutschland nicht bewährt. Die deutsche Forstwirtschaft ist durch die Verwendung solchen Saatgutes zweifellos bereits stark geschädigt worden. So haben z. B. vor etwa einem Jahrzehnt in einem preussischen Regierungsbezirk rund 1200 ha Staatswaldfläche zum zweiten Mal in Bestand gebracht werden müssen, weil zu den erstmaligen Kulturen ungarischer und französischer Same verwendet worden war, und weil die daraus erwachsenen Pflanzen sich schon nach kurzer Zeit als nicht lebensfähig erwiesen hatten.

Gegenüber solchen Verlusten infolge doppelter Kulturaufwendungen, zu denen noch die infolge der verzögerten Bestandsbegründung verlorene Bodenrente für mehrere Jahre kommt, fällt noch weit mehr ins Gewicht die viel größere Gefahr, daß aus Saatgut ungeeigneter Herkunft erwachsene Bestände am Leben bleiben, durch mangelhafte Wuchseleistungen die Waldrente für die ganze Umtriebszeit herabdrücken, und durch frühzeitige und reichliche Samenproduktion, wie sie besonders den französischen und ungarischen Kiefern eigen ist, der weiteren Ausbreitung ungeeigneten Saatguts im Inland Vorschub leisten. Wie nahe die in ihren Folgen unabsehbare Gefahr liegt, daß der deutsche Wald hierdurch auf weiten Flächen verkrüppelt und entwertet wird, erhellt aus der Tatsache, daß ausländischer Kiefern Samen alljährlich und in besonders großen Mengen bei nicht ausreichender oder fehlschlagender Inlands-ernte, nach Deutschland eingeführt und dort offenbar — sei es mit, sei es ohne Kenntnis der Herkunft — ausgesät wird. Wie groß insbesondere die französische Einfuhr ist, geht aus einer kürzlich im „Saatenmarkt“ veröffentlichten Notiz hervor, nach der eine einzige deutsche Firma bis 300 Waggons französischer Zapfen = etwa 50 000 bis 60 000 kg Samen in einem Jahre eingeführt hat.

In den heimischen Kiefernforsten, besonders auch den Privatwaldungen, finden sich bereits viele klägliche Bestandsbilder, die als Beispiel dafür dienen können, wohin eine weitere Verwendung ungeeigneten Samens im deutschen Kiefernwald führen muß.

Es sei deshalb darauf hingewiesen, daß es bei dem Ankauf von Kiefern Samen sehr gefährlich ist, von mehreren Angeboten stets dem billigsten ohne Rücksicht auf sonstige Umstände den Vorzug zu geben. Was für Samen bei dieser von vielen Waldbesitzern geübten Praxis unter Umständen erworben wird, ergibt sich aus der Tatsache, daß französischer Samen zur Zeit für 1,80 M. je kg zu haben ist, während reines einheimisches Saatgut 5—6 M. kostet.

Neußerste Vorsicht beim Ankauf von Kiefern Samen ist daher geboten. Besteht doch sogar die Befürchtung, daß große Mengen ausländischen, ungeeigneten Saatgutes auf Umwegen als inländische Samen auf den deutschen Markt gebracht werden. Daß solche Verschleierungen der Herkunft mit Vorteil durchführbar sind und durchaus im Bereich der Möglichkeit liegen, ist bei dem großen Preisunterschied zwischen deutschem und z. B. französischem Samen einleuchtend.

Bublitz, den 6. Mai 1910.

Der Landrat. von Eise nhart R o t h e.

234) Da es oft vorkommt, daß Sterbefälle nicht rechtzeitig angemeldet werden, weise ich die Bevölkerung auf die Verpflichtung zur Anmeldung von Sterbefällen auch an dem auf einen Wochentag fallenden Feiertag (Fest-) Tag hiermit hin.

Nach § 56 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung ist jeder Sterbefall spätestens am nächstfolgenden Wochentage anzuzeigen. Zu den Wochentagen sind nun auch diejenigen Feiertag (Fest-) Tage zu zählen, die nicht auf einen Sonntag fallen.

Die Standesämter sind angewiesen, jeden Fall der Zuwiderhandlung gemäß § 68 des Personenstandesgesetzes der zuständigen Amtsanwaltschaft zur Herbeiführung der Bestrafung des Betreffenden anzuzeigen.

Bublitz, den 6. Mai 1910.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. von Eise nhart R o t h e.

235) Der Herr Landeshauptmann in Stettin hat in Abänderung resp. Ergänzung der Ziffern 3 und 4 der Bedingungen vom 12. Januar 1910 betreffend Erlangung der Ermäßigung bis zu 5% des Feuerversicherungsbeitrages für Gebäude mit ausschließlicher Beleuchtung (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 10 für 1910) bestimmt:

zu 3. daß nunmehr auch Bescheinigungen von Installationsfirmen Gültigkeit haben, **die eine besondere Revisionsstelle in der Provinz unterhalten, auch wenn das betreffende Elektrizitätswerk von derselben Firma montiert ist und** daß von jeder Nachprüfung, die derartige Revisionsstellen freiwillig oder abkommen-gemäß vornehmen, eine Bescheinigung über die zeitige Beschaffenheit der Anlage zum Gebäudeversicherungsantrag einzusenden ist;

zu 4. daß von den Besitzern, deren Anlagen mit eigener Stromerzeugung arbeiten und bei welchen die befragten Revisionsstellen **alljährlich** eine Prüfung vornehmen nicht wie bisher erst in jedem dritten Jahre sondern **alljährlich** von dem Befunde jeder Prüfung eine Bescheinigung einzureichen ist.

Die Prüfungsbescheinigungen ersuche ich mir einzureichen, ich werde dann das Weitere in die Wege leiten.

Indem ich noch auf meine im oben bezeichneten Kreisblatt abgedruckte Verfügung vom 2. Februar

1910 bezug nehme, ersuche ich den Magistrat, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, für weitere Bekanntgabe des Vorstehenden an die Sozietätsmitglieder Sorge zu tragen.
 Publiz, den 30. April 1910. Der Kreisfeuersozietätsdirektor, Landrat von Eisenhart Rothe.

236) Die Deutsche Staatsbürger- und Beamtenschule, Gesellschaft für Nah- und Fernunterricht m. b. H. in Berlin W. 35, Flottwellstraße 3 wird von Sonnabend, den 4. Juni bis Donnerstag, den 30. Juni d. Js. einen Kursus für Amtsvorsteher, Amtsvorsteher-Stellvertreter und Amtsvorsteher-Anwärter abhalten. Der Unterricht erstreckt sich auf alle in Betracht kommenden Zweige der Verfassung und Verwaltung und dauert täglich 4 Stunden.

Der Preis für den einzelnen Teilnehmer beträgt für den vierwöchentlichen Kursus 60 M.

Ich mache die beteiligten Kreise auf die Einrichtung aufmerksam. Anmeldungen sind **möglichst bald** an die obengenannte Schule zu richten.

Publiz, den 7. Mai 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

237) Den Herren Amtsvorstehern des Kreises und der Polizeiverwaltung hier wird in den nächsten Tagen je ein Kursbuch für die Gefangenenwagen zur Benutzung und Aufbewahrung bei den Amtsakten zugehen.
 Publiz, den 6. Mai 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

238) Der Jagdvorsteher, Gemeindevorsteher Frank in Pobanz beabsichtigt am **Sonnabend, den 28. Mai 1910, nachmittags 2 Uhr** in seiner Wohnung die Jagd im II. Bezirk der Gemeinde Feldmark Pobanz öffentlich meistbietend zu verpachten.

Publiz, den 11. Mai 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

239) Siehe Nr. 139.

240) Unter den Schweinen des Bauernhofbesizers Ramlow in Stepen herrscht Rotlauffeuche. Es ist die Sperre angeordnet.

Sassenburg, den 9. Mai 1910.

Der Amtsvorsteher. J. B.: Baermann.

241) I. Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

§ 1. Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermins hat die Ortspolizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltensvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwicklung der Impfblättern erhalten.

In Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern ist es zulässig, die gedruckten Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge erst im Impftermin an die Angehörigen zu verteilen, unter der Voraussetzung, daß die §§ 1 und 3 der fraglichen Vorschriften in der öffentlichen Bekanntmachung des Impftermins zum Abdruck gelangt sind.

§ 2. Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Kroup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung in größerer Verbreitung auf, so werden die öffentlichen Impftermine ausgesetzt. Die Ortspolizeibehörde hat den Impfarzt davon rechtzeitig zu benachrichtigen.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfszeit vorgekommen sind oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermine fernzuhalten. Der Termin darf in solchen Häusern nicht abgehalten werden.

Impfung und Nachschau von Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

§ 3. Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraums vom Operationszimmer gestatten.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

§ 4. Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde sei im Impftermine zur Stelle, um im Einvernehmen mit dem Impfarzte für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

Entsprechende Schreibhülse ist bereit zu stellen.

Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau sei ein Lehrer anwesend.

§ 5. Eine Ueberfüllung der Impfräume, namentlich des Operationszimmers, werde vermieden.

Die Zahl der vorzulassenden Impflinge richtet sich nach der Größe der Impfräume.

§ 6. Man verhöte tunlichst, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt.

Jedenfalls sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden, Schulkinder) möglichst von einander zu trennen.

§ 7. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine kommen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Termine zurückgewiesen werden.

§ 8. Ist ein Impfpflichtiger auf Grund ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen (§ 2 Absatz 2 des Impfgesetzes).

Kinder, denen eine Impfung als erfolgreich unrechtmäßig bescheinigt ist, sind nach Lage des Falles als ungeimpfte oder als erfolglos geimpfte Kinder zu behandeln.

§ 9. Bei ungewöhnlichem Verlaufe der Schutzpocken oder bei Erkrankungen geimpfter Kinder ist ärztliche Behandlung, soweit tunlich herbeizuführen; in Fällen von angeblichen Impfschädigungen sind Ermittlungen einzuleiten, und ist über deren Ergebnisse der oberen Verwaltungsbehörde Bericht zu erstatten; in geeigneten Fällen ist eine amtliche öffentliche Richtigstellung unrichtiger, in die Öffentlichkeit gelangter Angaben zu veranlassen. Dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten ist über solche Vorkommnisse mit tunlichster Beschleunigung Mitteilung zu machen.

Den Standesbeamten oder den Leichenschauern ist aufzugeben, jeden Todesfall, welcher als Folge der Impfung gemeldet wird, der Ortspolizeibehörde **sofort** anzuzeigen.

II. Verhaltensvorschriften.

A. Für die Angehörigen der Erstimpflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Kroup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosen-

artige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.
§ 2. Die Eltern des Impflinges oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Kinder müssen zum Impftermin mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 4. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§ 5. Man versäume eine tägliche sorgfältige Waschung nicht.

§ 6. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 7. Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§ 8. Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren; sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden; zum Waschen der Impfstellen darf nur reine Leinwand oder reine Watte verwendet werden, welche ausschließlich zum Gebrauch für den Impfling bestimmt sein müssen.

Vor Berührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Nekrose) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Uebertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhüten; auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impfling fern zu halten. Kommen unter den Angehörigen des Impflinges, welche mit ihm denselben Haushalt teilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rat eines Arztes einzuziehen.

§ 9. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem roten Entzündungshof umgebenen Schutzpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben. Die Pflegepersonen der Impflinge sind dringend davor zu warnen, die Impfstellen zufällig oder absichtlich zu berühren, oder die in den Impfpusteln enthaltene Flüssigkeit auf Wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie die Impfstellen trotzdem berührt, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorgfältig zu waschen. Die Impflinge dürfen nicht mit anderen Personen gemeinsam gebadet werden; die weitere Benutzung des Wasch- und Bädewassers sowie der Utensilien für andere Personen ist zu unterlassen. Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Impflingen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen.

§ 10. Bei regelmäßigem Verlaufe der Schutzpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Rote entstehen sollte, sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden; wenn die Pocken sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

„Gebrauchte Watte und gebrauchtes Verbandzeug sind zu verbrennen.“

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

§ 11. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1) nicht in das Impfstöckchen gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 12. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

B. Für Wiederimpfungen.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Krupp, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

§ 2. Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§ 4. Die Entwicklung der Impfpusteln tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden verbunden, daß eine Versäumnis des Schulunterrichts deshalb nicht notwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehend größere Rote und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Turnen ist vom 3. bis 12. Tage von Allen, bei denen sich Impfschwellungen bilden, auszusetzen. Die Impfstellen sind, solange sie nicht vernarbt sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoß, sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von außen zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Nekrose) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

Die Pflegepersonen sind dringend davor zu warnen, die Impfstellen zufällig oder absichtlich zu berühren, oder die in den Impfpusteln enthaltene Flüssigkeit auf Wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie die Impfstellen trotzdem berührt, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorgfältig zu waschen. Gebrauchte Watte und gebrauchtes Verbandzeug sind zu verbrennen. Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Impflingen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen.

§ 5. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung, ist ein Arzt zuzuziehen, der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

§ 6. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfstöckchen kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

§ 7. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Indem ich den Ortspolizeibehörden die genaueste Ausführung vorstehender Bestimmungen zu I zur strengsten Pflicht mache, bemerke ich noch, daß die Herren Minister der Medizinal-Angelegenheiten und des Innern zu den Vorschriften zu I des Weiteren bestimmt haben:

Zu § 3 Abs. 1: Schulräume, welche zu Impfszwecken benutzt werden, sind vor dem Impftermine rechtzeitig naß zu reinigen und zu lüften. Krankenhäuser dürfen zu Impfstöckchen nicht benutzt werden.

Zu § 5: Zur Vermeidung einer Ueberfüllung der Impfräume und zur möglichsten Sicherung einer raschen und ungestörten Ausführung der Impfungen sind die Vorladungen an der Hand der Erfahrungsregeln so einzurichten, daß bei Erstimpfungen die Zahl 50, bei Wiederimpfungen die Zahl 80 im einzelnen Impftermine voraussichtlich nicht überschritten wird. Es ist dabei jedoch nicht ausgeschlossen, daß mehrere Impftermine an demselben Tage und in demselben Impfstöckchen mit angemessenen zeitlichen Zwischenräumen angelegt werden.

Zu § 6 Abs. 2: Die Wiederimpfungen sind tunlichst auch nach Geschlechtern zu trennen.

Zu § 7: Um eine Störung der ordnungsmäßigen Abwicklung des Impfgeschäftes durch solche Zurückweisungen möglichst zu vermeiden, ist zweckmäßig, bei Abhaltung eines öffentlichen Impftermins Vorkehrung zu treffen, daß eine noch erforderlich erscheinende Reinigung des Armes mit Wasser und Seife dabei ausgeführt werden kann.

Zu § 9: Die Ortspolizeibehörde hat dem Totalschulinspektor die Impftermine für die Wiederimpfungen rechtzeitig mitzuteilen.

Die Ortsvorstände haben den Inhalt der Verhaltensvorschriften zu II einige Tage vor dem Impftermine durch ortsübliche Bekanntmachung den Angehörigen der Erstimpfungen und Wiederimpfungen zur Kenntnis und Befolgung zu bringen. Von diesen Verhaltensvorschriften werden den Ortsvorständen in den nächsten Tagen Druckexemplare zugehen und sind, falls die übersandte Anzahl nicht ausreichen sollte, die fehlenden Exemplare bei mir sofort nachzuliquidieren. Von diesen Vorschriften ist den Angehörigen der Erstimpfungen und Wiederimpfungen **einige Tage vor dem Impftermine** je ein Exemplar einzuhändigen, damit sich dieselben bereits vor dem Impftermin mit den Vorschriften vertraut machen können.

Bublitz, den 2. Mai 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

242) Zur Ermittlung des diesjährigen Anbaues werden in den nächsten Tagen dem Magistrat hier, sowie den Guts- und Gemeindevorständen des Kreises die mit dem nötigen Vordrucke versehenen Postkarten nebst kurzer Anleitung zugehen. Zur Erleichterung des Ermittlungsgeschäfts sind auch in diesem Jahre für jeden Gemeindeverband zwei gleichlautende Karten auszufüllen, wovon die eine Ausfertigung **spätestens bis zum 5. Juni d. Js.** bestimmt hierher einzureichen ist, während die andere im Besitze der Ortsbehörde als Anhalt für die nächstjährige gleiche Erhebung verbleibt. Die Karten sind mit einem Ablösungstempel des Statistischen Landesamts versehen und erfordern eine Portoauslage der Ortsvorstände nicht.

Bublitz, den 12. Mai 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

243) Vom 1. Mai d. Js. ab haben die Kreise Belgard, Bublitz, Köslin und Kolberg gemeinschaftlich einen von der Landwirtschaftskammer der Provinz Pommern zu stellenden Beamten als Wiesen- und Moor-sachverständigen mit dem Wohnsitz in Belgard angestellt.

Derselbe hat innerhalb der vier Kreise die Landeskultur insbesondere die Wiesen- und Weidenkultur zu fördern und wird zu diesem Zweck sowohl den zuständigen Behörden als den Landwirten und Genossenschaften in diesen Angelegenheiten auf Wunsch an Ort und Stelle mündlich und auch schriftlich Rat erteilen. Dies geschieht bei Kleingrundbesitzern völlig kostenfrei, bei Großgrundbesitzern und Genossenschaften gegen Ersatz der Reisekosten und Tagegelde, deren Höhe sich nach den für die Kammerbeamten geltenden Bestimmungen richtet.

Die Pommersche Provinzial-Moorkommission in Stettin hat ihren Geschäftsführer Herrn Steinbrück mit der Neueinrichtung der Abteilung Belgard für die vier beteiligten Kreise betraut. Das Bureau befindet sich im Landratsamt und führt die Bezeichnung „Pommersche Prov. Moorkommission, Abteilung Belgard“.

Die Landwirte und Genossenschaften des Kreises werden hierauf aufmerksam gemacht, mit dem Anheimstellen von der Vergünstigung dieser Einrichtung in Bedarfsfällen Gebrauch zu machen.

Bublitz, den 9. Mai 1910.

Namens des Kreisausschusses. von Eisehart Rothe.

244) Unter Beziehung auf den Erlaß vom 6. Mai 1908 Nr. 1419/3. 08. C 2 wird, entsprechend dem in der Reichszivilverwaltung eingeführten Verfahren, auch für die Empfänger der aus Militärfonds zahlbaren Pensionen, Wartegelder Witwen- und Waisengelder, Witwen- und Waisenrenten, fortlaufenden Unterstützungen, Erziehungs- und sonstigen Beihilfen, sofern sie ein Postscheckkonto haben, die Zahlung der Bezüge durch Ueberweisung auf ihr Postscheckkonto zugelassen. Da indessen die Postscheckämter nicht in gleicher Weise wie die Bankhäuser (Ziffer 4 des eingangs erwähnten Erlasses) die Verpflichtung übernehmen können, der Reichskasse die überwiesenen erhaltenen Beträge wieder zuzuführen, falls der Bezugsberechtigte den Fälligkeitstag nicht erlebt hat, so kann die Zahlung auf Postscheckkonto nur nach vorheriger Einsendung der vorschriftsmäßigen Empfangsbcheinigung erfolgen.

Die Ueberweisung der Beträge erfolgt durch Zahlkarte — § 2 A der Postscheckordnung.

Die vorstehende Bestimmung findet auf alle aus der Militärwitwenkasse zahlbaren Pensionen gleichmäßige Anwendung.

Berlin, den 15. April 1910.

Kriegsministerium, Versorgungs- und Justiz-Departement.
gez. v. Vallet des Barres.

Der Erlaß vom 6. Mai 1908 Nr. 1419/3. 08 C 2 ist im Kreisblatt Stück Nr. 53 für 1908 veröffentlicht.
Bublitz, den 12. Mai 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

245) Der Turnlehrer P. Schulz aus Köslin beabsichtigt am 25. Mai, 1. und 8. Juni d. Js. von 9—12 Uhr vormittags und nachmittags von 1½—4½ Uhr hier einen Turn- und Spielfursus abzuhalten, an dem sich Lehrer aus Stadt und Land beteiligen können. In den von dem Turnlehrer Schulz erlassenen Anforderungen zur Teilnahme an dem Kursus ist den Lehrern anheimgegeben worden, für jeden der 3 Tage, an denen der Kursus stattfindet, von den Gemeinden 3 Mark Bezahlgeld zu erbitten.

Im Interesse der gemeinnützigen Bestrebungen, die durch den Kursus gefördert werden sollen, mache ich auf diesen noch besonders aufmerksam und ersuche die Herren Vorsitzenden und Schulvorstände dahin zu wirken, daß den Lehrern, die an den Kursus teilnehmen, die oben in Ansatz gebrachte Entschädigung aus der Schulkasse gewährt wird.

Bublitz, den 13. Mai 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

246) Reise-Impfplan für den Kreis Publig für die Erst- und Wiederimpfung pro 1910.
Impfarzt: Kreisarzt Dr. Frank.

Tag	Tageszeit	Schulhaus	Ortschaften, aus denen die Kinder zu gestellt sind	Nachschau
Sonnabend, 28. Mai	Nachmittags 3 Uhr	Publig	Die zurückgestellten und die im ersten Vierteljahr 1909 geborenen Erst- impflinge aus Publig.	Die Nachschau findet statt am gleichen Tage der nächsten Woche zur gleichen Stunde.
" " "	" 1/24 "	"	Die im zweiten Vierteljahr geborenen Erstimpflinge.	
" " "	" 3/44 "	"	Die im dritten Vierteljahr geborenen Erstimpflinge.	
" " "	" 4 "	"	Die im vierten Vierteljahr geborenen Erstimpflinge und diejenigen aus Ernsthof und Friedrichsfelde.	
Montag, 30. Mai	" 3 "	"	die Knaben } Wiederimpflinge aus Publig, die Mädchen } Ernsthof u. Friedrichsfelde.	
" " "	" 1/24 "	"		
Dienstag, 31. Mai	" 3 "	Drawehn	Drawehn.	
" " "	" 1/24 "	"	Mühlenkamp, Gerfin, Hohenborn, Oberstier.	
Mittwoch, 1. Juni	" 3/42 "	Schwellin	Schwellin, Wojenthin, Bobanz.	
" " "	" 1/23 "	Dargen	Dargen, Hufenberg, Darfow.	
" " "	" 1/24 "	Altgriebnitz	Altgriebnitz, Neugriebnitz, Welschberg	
" " "	" 3/44 "	"	Clamin, Theresienhof, Ponicken.	
" " "	" 5 "	Crampe	Crampe, Koppelsberg.	
Donnerstag, 2. Juni	Vormittags 1/48 Uhr	Cursewan	Cursewan.	
" " "	" 3/48 "	Seeger	Seeger.	
" " "	" 3/49 "	Gr. Satzpe	Gr. Satzpe, Al. Satzpe, Zerrehne.	
" " "	Nachmittags 1/21 "	Neubuckow	Neubuckow, Altbuckow.	
Sonnabend, 11. Juni	Vormittags 8 "	Goldbeck	Goldbeck, Dorfstadt, Ackerhof, Rosenhof	
" " "	" 1/29 "	Dubbertsch	Dubbertsch, Briddargen, Glienke.	
" " "	" 9 "	"	Jakthum.	
" " "	" 1/411 "	Ubedel	Ubedel, Schloßlärpen.	
" " "	" 1/412 "	Eurow	Eurow, Beverhusen.	
" " "	Nachmittags 2 "	Reckow	Reckow, Karzin, Biverow, Zetthun.	
" " "	" 3/45 "	Zeblin	Zeblin, Lubow.	
" " "	" 1/26 "	Gust	Gust, Neubublig.	
Montag, 13. Juni	Vormittags 1/411 "	Gr. Karzenburg	Gr. Karzenburg.	
" " "	" 1/211 "	"	Al. Karzenburg, Hölkewiese.	
Dienstag, 14. Juni	" 9 "	Porst	Porst, Neuhof, Friedenshof, Linow.	
" " "	" 1/211 "	Casimirshof	Casimirshof, Drensch, Bischofthum, Stepen.	
" " "	Nachmittags 2 "	Sassenburg	Sassenburg.	
" " "	" 1/24 "	Grumsdorf	Grumsdorf.	
" " "	" 1/25 "	Neudorf	Neudorf.	

Vorstehenden Impfplan bringe ich unter Bezugnahme auf das Impfgesetz vom 8. April 1874 und das dazu erlassene Regulativ — Kreisblatt Nr. 24 pro 1875 — zur Kenntnis der Beteiligten.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher der in Betracht kommenden Ortschaften veranlasse ich, die Impftermine den Eltern bezw. Pflegeeltern und Vormündern der in die Impf- und Wiederimpfungslisten für 1910 aufgenommenen bezw. nachträglich hinzugekommenen Kinder unter Hinweis auf die im § 14 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 für Impfsäumnisse verordneten Strafen rechtzeitig bekannt zu machen.

In jedem Impfgeschäftstermin — also sowohl bei der Impfung wie bei der Besichtigung — muß ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde des Impfstationsortes, sowie jeder beteiligten Gemeinde, gegenwärtig sein und den Impfarzt

in seinen Obliegenheiten nach Kräften unterstützen; auch ist demselben auf Erfordern die nötige Schreibhilfe zur Ausfüllung der Listen pp. während des Impf- und des Nachschautermins zu gewähren.

Die Ortspolizeibehörden haben dafür Sorge zu tragen, daß in jedem Termin, in welchem Wiederimpfungen zur Impfung oder zur Nachschau gelangen, die Lehrer anwesend sind. Dieselben sorgen in dem Termine im Einvernehmen mit dem Impfarzte und dem Vertreter der Ortspolizeibehörde für Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Wiederimpfungen.

Im Interesse der Gesundheit der Impflinge haben die betreffenden Ortsvorstände dafür Sorge zu tragen, daß die zur Impfung dienenden Räumlichkeiten (Schulen) einen Tag vor dem öffentlichen Impftermine einer **gründlichen nassen Reinigung und Lüftung** unterzogen werden, sowie daß durch teilweise Entfernung der Schulbänke aus den Schulzimmern ein genügend freier Raum zur unbehinderten Ausführung der Impfung geschaffen wird.

Auf § 3 und § 2 der Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Erstimpfungen und für die Wiederimpfungen und auf § 7 der Vorschriften für die Behörden mache ich noch besonders aufmerksam.

Die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher wollen ihr Augenmerk auch darauf richten, daß die in ihren Bezirken sich aufhaltenden Hülfskinder, welche im impfpflichtigen Alter stehen, zu den Impfterminen vorgeführt werden.

Bei den in den Impflisten enthaltenen verzogenen Kindern ist der Ort und Kreis des gegenwärtigen Aufenthaltes in Spalte „Bemerkungen“ einzutragen.

Die Ortspolizeibehörden haben ferner für das zur eventl. Reinigung der Impflinge erforderliche Personal, sowie für Waschgerätschaften — Wasser und Seife — und für einen zur Verfügung des Impfarztes bereit zu haltenden kleinen Tisch derartige Vorkehrungen zu treffen, daß der Ablauf des Impfgeschäfts ohne Störungen vor sich gehen kann.

Von denjenigen Impflingen, die durch Privatärzte geimpft sind, ist dies durch Impfscheine und von denjenigen, die ohne Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit nicht geimpft werden können, durch ein ärztliches Attest spätestens im Impftermine dem Impfarzte nachzuweisen.

Für die pünktliche Bestellung der 12jährigen Kinder haben nach der Instruktion der kgl. Regierung vom 27. Januar 1877 — Kreisblatt Nr. 17 pro 1877 — die ersten Lehrer der Schulen (bzw. die Direktoren der Stadtschulen), sowie die Vorsteher und Vorsteherinnen aller Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten zu sorgen und entweder die impfpflichtigen Zöglinge unter eigener oder eines geeigneten Stellvertreters Aufsicht zu den Terminen zu führen oder führen zu lassen.

Spätestens in den vorstehend bekannt gemachten Impfterminen haben diese ferner dem Impfarzt vorzulegen:

- a) die Impfscheine über die in den letzten 5 Jahren etwa schon mit Erfolg vollzogenen Wiederimpfungen der in der Impfliste aufgeführten Zöglinge,
- b) die ärztlichen Zeugnisse über die in den letzten 5 Jahren von denselben etwa überstandenen natürlichen Pocken,
- c) die ärztlichen Zeugnisse über die zur Zeit ohne Gefahr für Leben und Gesundheit etwaiger Impfpflichtigen nicht mögliche Ausführung der Wiederimpfungen.

Im Uebrigen sind die im Kreisblatt Nr. 30 für 1910 zum Abdruck gelangten Vorschriften genau zu beachten.

Nach einer Entscheidung des königlichen Obergerichts vom 1. März 1895 sind die Ortspolizeibehörden befugt, zu verlangen, daß die Kinder dem Impfarzt zur Impfung bzw. zur Entscheidung darüber, ob diese ausgeführt werden könne, an einem bestimmten Tage vorzustellen sind, sowie die Vorführung eines Impflings zu den vorgenannten Zwecken zwangsweise zu bewirken.

Die den Herren Gemeinde- und Gutsvorstehern zugesandten Verhaltensvorschriften sind, soweit es noch nicht geschehen, den Angehörigen der Impflinge vor dem Impftermin einzuhändigen.

Die betreffenden Ortsvorstände haben diese Bekanntmachung sowohl dem Volksschulinspektor als auch den Lehrern am Orte sofort zur Kenntnisnahme vorzulegen und die nötigen Anordnungen wegen Bereitstellung des Impfloks zu treffen. **Die auf der letzten Seite der Erstimpfungsliste vorgedruckte zweite Bescheinigung ist seitens der Guts- bzw. Gemeindevorsteher gelegentlich des Impfgeschäfts zu vollziehen.** Diejenigen impfpflichtigen Kinder, welche im vorigen Jahre nicht oder erfolglos geimpft sind, müssen in diesem Jahre zur Impfung gestellt werden.

Die Impfungen werden unentgeltlich ausgeführt, auch die erste Ausstellung der darüber auszufertigenden Bescheinigung ist stempel- und gebührenfrei.

Schließlich bringe ich die wegen Nichtbefolgung des Impfgesetzes in den §§ 14 und 15 angedrohten Strafen in Erinnerung.

§ 14. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung (§ 5) entzogen geblieben sind, werden mit einer Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 15. Ärzte und Schulpfleger, welche den durch § 8 Abs. 2, § 7 und durch § 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.

Bublitz, den 18. Mai 1910.

Der Landrat. von Eichenhart Nothe.

247) Von der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Köslin sind mir 2 Pläne über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Wege von der Landstraße Bublitz—Drawehn bis zur Försterei Oberfrier

und an dem Wege von Porst nach den Forstereien Kleveberg, Hammer und Zubberow übersandt worden, die im Büro des Königlichen Landratsamtes während der Dienststunden eingesehen werden können. Auch liegen bei dem hiesigen Postamt die Pläne vom 10. Mai 1910 ab auf 4 Wochen aus.

Bublitz, den 13. Mai 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

248) Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 23. März d. Js. — D. P. Nr. 2082 — die Abhaltung einer einmaligen Hauskollekte im Bereiche der Provinz Pommern behufs Beschaffung von Mitteln zur Erhaltung des Pommerschen Provinzialtaubstummenheims in Stettin für das Jahr 1910 genehmigt.

Zum Einsammeln der Kollekte im hiesigen Kreise ist der Sammler Manthey aus Stettin bestimmt.

Bublitz, den 13. Mai 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

249) In Gemäßheit des § 18 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 12. März 1881, bezeichnen wir folgende Personen, welche für das Jahr 1910 als Schiedsmänner zur Schätzung der auf polizeiliche Unordnung getöteten Tiere zugezogen werden können, hiermit

für den I. Amtsbezirk Casimirshof:

- | | |
|-------------------------------------|------------------|
| 1. Bauer Kuchenbecker | } in Sassenburg |
| 2. Kossät Johann Dahlke | |
| 3. Gutsbesitzer Daermann | |
| 4. Büdner Kafeldien | } in Drensch |
| 5. Gemeindevorsteher Vansemer | |
| 6. Bauer Albert Ristow | |
| 7. Gastwirt Zech | } in Casimirshof |
| 8. Bauer Horn | |
| 9. Bauer und Schöffe Dahlke | |
| 10. Altstizer Eduard Barz in Stepen | } in Bischofthum |

für den II. Amtsbezirk Porst:

- | | |
|-----------------------------|----------------|
| 1. Gasthofsbefitzer Altmann | } in Porst |
| 2. Halbbauer Fehlbeg | |
| 3. Halbbauer Emil Engel | |
| 4. Bauer Friedrich Bloß | } in Neudorf |
| 5. Bauer C. Reinke | |
| 6. Halbbauer Löper | |
| 7. Inspektor Manzel | } in Grumsdorf |
| 8. Bauer Thom | |
| 9. Bauer Meding in Linow | |

für den III. Amtsbezirk Oberfier:

- | |
|--|
| 1. Königlicher Hegemeister Gärtner in Oberfier |
| 2. " Förster Franz in Hammer |
| 3. " Drebelow in Zubberow |
| 4. Besitzer Franz Treichel in Friedrichsfelde |

für den V. Amtsbezirk Gr. Carzenburg:

- | | |
|-------------------------------|---------------------|
| 1. Oberinspektor For | } in Gr. Carzenburg |
| 2. Schmiedemeister Bauffe | |
| 3. Viertelbauer Kuchenbecker | |
| 4. Bauer Karl Herzberg | } in Gr. Carzenburg |
| 5. Inspektor Schulz in Neuhof | |
| 6. Eigentümer Karl Krey | |
| 7. Pächter Vansemer | } in Höllewiefe |

für den VI. Amtsbezirk Drawehn:

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Rittergutsbesitzer Moel in Mühlenkamp | |
| 2. Bauer Karl Knop | } in Drawehn |
| 3. Inspektor Liedtke | |
| 4. Mühlenbesitzer Karl Strey in Hohenborn | |
| 5. Halbbauer Friedrich Rojahn | } in Al. Carzenburg |
| 6. Gemeindevorsteher Graun | |
| 7. Eigentümer Ludwig Leichert in Al. Carzenburg A. D. | |

für den VII. Amtsbezirk Gerfin:

- | |
|---|
| 1. Rittergutsbesitzer von der Delsnik in Gerfin |
| 2. Königlicher Förster Gust in Lubow |

- | | |
|---|--------------|
| 3. Förster Biske in Laubkrug (Zeblin) | |
| 4. Hofbesitzer Karsten in Rewaldshausen | |
| 5. Administrator Scharnweber | } in Zetthun |
| 6. Bauer Berndt | |

für den VIII. Amtsbezirk Gust:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Gutsbesitzer von Schulz in Neubublitz | |
| 2. Bauerhofsbefitzer Karl Eggert in Gust | |
| 3. Halbbauer Gustav Eggert I | } in Curow |
| 4. Schöffe Friedrich Viskow | |
| 5. Eigentümer Gustav Viskow | |
| 6. Gutsbesitzer Schoen in Ernstthof | |
| 7. " Zech | } in Ubedel |
| 8. " Scheunemann | |
| 9. Bauerhofsbefitzer Emil Behling | |

für den IX. Amtsbezirk Koppelsberg:

- | | |
|-------------------------------|-------------------|
| 1. Königlicher Förster Riemer | } in Schloßkämpen |
| 2. Wiesenwärter Fehlbeg | |

für den X. Amtsbezirk Karzin:

- | | |
|--|------------|
| 1. Schmiedemeister Radtke in Karzin | |
| 2. Hofmeister Bülow in Karzin Vorwerk | |
| 3. Königlicher Förster Poligky in Ponicken | |
| 4. Wirtschaftler Liebenow | } in Redow |
| 5. Bauer Ludwig Klabunde | |
| 6. Bauer Köhn | |
| 7. Waldbarbeiter Ernst Bauk in Brückenkrug | |
| 8. Förster Rehfeldt in Biverow | |

für den XI. Amtsbezirk Budow:

- | | |
|---------------------------------|-----------------|
| 1. Kossät Albert Rörenberg | } in Neubudow |
| 2. Schmiedemeister Pieper | |
| 3. Administrator Giese | |
| 4. Schmiedemeister Hahnke | } in Altbudow |
| 5. Gemeindevorsteher Benzke | |
| 6. Bauerhofsbefitzer F. Thom | |
| 7. Administrator Vaganz | } in Seeger |
| 8. Pfarrhofspächter Ernst Mundt | |
| 9. Eigentümer Hackbarth | |
| 10. Altstizer Bugs | } in Zerrehne |
| 11. Bauerhofsbefitzer Werner | |
| 12. Rittergutsbesitzer Bieling | |
| 13. Bauer Cranz | } in Gr. Satzpe |
| 14. Bauer Ruhnke | |
| 15. Gutsbesitzer Gustav Rading | |

für den XII. Amtsbezirk Crampe:

- | | |
|---------------------------------|-------------|
| 1. Altstizer Rath | } in Crampe |
| 2. Bauer Albert Lawin | |
| 3. Gutsbesitzer Lenz in Glienke | |

4. Gutsherrlicher Fied } in Pobanz
 5. Altfischer Wolter }
 6. Bauer Löwe in Jagthum
 7. Major von Wenden } in Dargen
 8. Bauer Ernst Bahr }
 9. Hofmeister August Blohm in Schwellin
 für den **XIII. Amtsbezirk Goldbeck:**

1. Rittersgutsherrlicher Claassen }
 2. Bauer Schulz } in Goldbeck
 3. Bauerhofsherrlicher Hörnke }
 4. Gemeindevorsteher Mundt } in Briddargen
 5. Bauerhofsherrlicher Max Thom }
 6. Brennereiverwalter Scheel } in Dubbertsch
 7. Hofmeister Fritz Stielow }
 8. Bauer Lübke }

9. Gutsherrlicher Müller in Dorffstaedt
 für den **XIV. Amtsbezirk Griebnitz:**

1. Altfischer Henning } in Clannin
 2. Gemeindevorsteher Reilig }
 3. Inspektor Gasse in Welschberg
 4. Gemeindevorsteher Bachholz in Neugriebnitz
 5. Wirtschaftsinpektor Korth in Altgriebnitz

für die Stadt **Bublitz:**

1. Ackerbürger Wilhelm Buske }
 2. Landwirt Feodor Gehrt }
 3. Ackerbürger Johann Schulz } in Bublitz
 4. Ackerbürger Paul Beermann }
 5. Ackerbürger Karl Dau }
 6. Posthalter Klindt }

Bublitz, den 12. Mai 1910.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Bublitz. von Eisehart Rothe.

250)

Bekanntmachung.

Betrifft Rörung für das Pommersche Stutbuch und Verteilung von Füllenaufzuchtpreisen.

Im Anschluß an die Bekanntmachung in Nr. 14 des Kreisblatts vom 5. März d. Js. und in Nr. 6 des Amtsblatts der Landwirtschaftskammer vom 11. Februar d. Js. wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Stutbuchrörungen und die Verteilungen von Füllenaufzuchtpreisen im Kreis Bublitz folgendermaßen stattfinden werden:

Donnerstag, 16. Juni, vorm. 10 Uhr in Zeblin auf der Dorfstraße,

Donnerstag, 16. Juni, mittags 12 Uhr in Bublitz auf dem Marktplatz.

Wiederholt wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Satzung für die Verteilung von Füllenaufzuchtpreisen die betreffenden Füllenscheine bei der Schau vorzulegen sind.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern.

251) Ich beabsichtige in der Woche vom 23. bis 29. d. Mts. in meinem „Großen Moor“, welches südlich des Priebsees zwischen der alten Grunsdorfer Mühle und meinem Porster Vorwerk liegt, Heide und Bälten abzubrennen.

Grunsdorf, den 20. Mai 1910.

Alexander v. Joeden, Rittersgutsherrlicher, Major a. D.

252) Laut Bericht des zuständigen Kreistierarztes vom 13. d. Mts. sind Schweine des Lehrers Mundt zu Dorffstaedt an der Rotlauffeuche erkrankt. Ich ordne daher bis auf weiteres die Sperre für das in Frage kommende Gehöft an.

Amt Goldbeck, 14. Mai 1910.

Der Amtsvorsteher. Claassen.

253) Indem ich meine Kreisblattsverfügungen vom 4. Mai 1903 — Kreisblatt Nr. 37 und vom 3. Oktober 1905 — Kreisblatt Nr. 80 — betr. Bestimmungen über die fortlaufende Statistik der Taubstummen, in Erinnerung bringe, ersuche ich die Herren Ortsvorsteher des Kreises mir die ausgefüllten Fragebogen alljährlich zum 1. Juni, diesmal innerhalb 1 Woche an mich einzureichen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Bublitz, den 21. Mai 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

254) Mit Bezug auf § 8 Absatz 2 der Polizei-Verordnung vom 14. April 1909, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 36 pro 1909, betr. die Stierförung im Kreise Bublitz bringe ich im Anschluß an meine Kreisblattsbekanntmachung vom 19. April d. Js., Kreisblatt Nr. 27 zur Kenntnis der Kreiseingesessenen, daß nachträglich von der Rörkommission nachstehender Stier zum Decken fremder Kühe, sei es unentgeltlich oder gegen Entgelt auf ein Jahr angeführt worden ist.

Zfd. Nr.	Besitzer des Bullen		Des Bullen			Ort, wo der Bulle zum Decken auf- gestellt werden soll	Höhe des Mindestdeck- geldes
	Name	Wohnort	Alter Jahre	Farbe und Abzeichen	Abstam- mung		
1	Gerb	Stepen	2	schwarz und weiß, Stern, 4 weiße Beine	Ostfriese	Stepen	1,50 M

Bublitz, den 17. Mai 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

255) Zur Beratung und Beschlußfassung über die nachstehend bezeichneten Angelegenheiten setze ich einen **Kreistag** auf

Sonnabend, den 18. Juni 1910, vormittags 10 Uhr

im SitzungsSaale des hiesigen Kreishauses an, zu dem ich die Herren Kreistagsabgeordneten mit dem Bemerken einlade, daß der Kreistag nur beschließen kann, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, die Beschlüsse aber nach Mehrheit der Stimmen gefaßt werden.

Beratungsgegenstände:

1. Prüfung der Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern und deren Stellvertretern befähigten Personen im Amtsbezirk Gerfin. (Kreisaussch.=Vorl.)
2. Prüfung und Entlastung der Jahresrechnung der Kreissparkasse für das Jahr 1908.
3. Aufnahme einer Anleihe bis zu 300 000 M. zum Zwecke der Beteiligung des Kreises Publik an einer Aktiengesellschaft „Ueberlandzentrale Kolberg-Röslin.“ (Kreisaussch.=Vorl.)
(Hierzu anliegender Vorschlag).
4. Bewilligung von 300 M. an den früheren Kreissparkassen=Kendanten Freyer. (Kreisaussch.=Vorl.)
5. Feststellung des Gehalts für den Kreisbaumeister und entsprechende Aenderung des Regulativs über die Anstellung pp. der Kreisbeamten. (Kreisaussch.=Vorl.)
6. Bewilligung eines jährlichen Beitrages von 30 M. an den Deutschen Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege.
7. Wahl zweier Mitglieder der Landwirtschaftskammer für den Kreis Publik anstelle des Rittergutsbesizers von Hendebredt-Neubuckow und des Gutsbesizers O. Lehmann-Curow, deren Wahlperiode abläuft.
Publik, den 26. Mai 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

Vorschlag

zu Nr. 3 der Tagesordnung des Kreistages vom 18. Juni dieses Jahres.

A. Umfang des Unternehmens.

Das Projekt, das nach den beiden, in seinem Gebiet liegenden größten Städten benannt ist, soll sich nach dem jetzigen Plan über die Kreise: Röslin, Kolberg-Röslin, Belgard, Publik, Schivelbein, Greifenberg, einen Teil von Regenwalde, Schlawe und eventuell Cammin erstrecken. Unternehmerin soll eine Aktiengesellschaft sein.

Beschreibung: In Aussicht genommen ist die Stromversorgung von der Wasserkraft der Rabue bei Nedlin die von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Sepka“ gegebenenfalls ausgebaut werden soll und von einer Dampfmaschinenstation, die entweder nach Kolberg, auch unter finanzieller Beihilfe oder einer Interessengemeinschaft mit der Stadt Kolberg oder nach der Stadt Belgard zu legen ist, eventuell aber auch an eine andere Stelle des Betriebsgebietes gelegt werden kann. Ob im Laufe der Zeit noch andere Stromerzeugungsstellen (Trepow oder Greifenberg) zweckmäßig sind, wird sich aus der Entwicklung der Ueberlandzentrale ergeben.

Die technische Einrichtung ist wie folgt gedacht:

An den Stromerzeugungsstellen wird die elektrische Energie als Drehstrom, 50 Perioden mit einer Spannung von 5000 oder 10 000 Volt in den Maschinen erzeugt. Durch Haupttransformatoren wird diese Maschinenspannung auf ca. 30 000 Volt erhöht und durch Hauptspeiseleitungen verteilt.

Diese Speiseleitungen durchschneiden die Hauptversorgungsgebiete und verbinden die wichtigsten Speisepunkte derartig, daß jeder Punkt von zwei Seiten Strom erhalten kann. Um immerhin möglichen Störungen durch Defekte von Isolatoren, Schaltapparaten, zc. zu begegnen, ist jede Speiseleitung in zwei gleichen Querschnitten verlegt und zwar derartig, daß unter Spannung Reparaturen an einer Leitung vorgenommen werden können. Auch werden die Speiseleitungen an Eisen- oder Betonmasten verlegt, um größtmögliche Sicherheit zu erzielen.

Die Speiseleitungen sind nun derartig berechnet, daß der gesamte Anschlußwert bei einem Energie- und Spannungsverlust von ca. 10–12% gespeist werden kann. Da erfahrungsgemäß diese Beanspruchung für das ganze Gebiet auch nicht annähernd auftritt, so gestatten diese Leitungen eine erhebliche Belastungserhöhung, mit welcher aber auch im Laufe der Zeit gerechnet werden muß. Daß durch die jetzige reichliche Bemessung erforderliche höhere Anlagekapital muß als ein Wechsel auf die Zukunft mit in Kauf genommen werden.

An geeigneten Stellen werden diese Speiseleitungen angezapft und die Spannung wieder auf 10 000 oder 15 000 Volt herabtransformiert. Die Energie wird von hieraus in Verteilungs-Hochspannungsleitungen den Gütern und Gemeinden zugeführt.

Die Verteilungsleitungen sind zwar ebenfalls in jeder Weise

stabil zu bauen, es sind aber in Bezug auf Betriebssicherheit nicht die Anforderungen zu stellen, wie an die Speiseleitungen, da im Falle eines Defektes ein verhältnismäßig kleiner Teil des Versorgungsgebietes außer Spannung gesetzt wird. Auch können die Verteilungsleitungen in geeigneter Weite untereinander derartig verbunden werden, daß eine Stromzuführung von zwei Seiten möglich ist, um so eventuelle Störungen auf den kleinsten Kreis zu beschränken.

An den Stromabnahmestellen wird nun die Spannung auf eine gebräuchliche von 220 oder 380 Volt heruntertransformiert, um so in der Installation zur Verwendung zu kommen. Die hierzu erforderlichen Transformatorenstationen bestehen aus einem oder zwei Transformatoren, welche in einem einfachen Häuschen untergebracht sind. Die Häuschen sind in der folgenden Kostenberechnung mit 500–550 Mark bewertet, für welchen Preis ein ausreichender Raum, massiv gemauert oder in Beton gestampft, herzustellen ist. Wenn diese Kosten auf die Konsumenten abgewälzt werden könnten in Form einer Bestimmung, daß der Abnehmer den Raum zur Unterbringung der Transformatoren zur Verfügung zu stellen hätte, so würde für die Aktiengesellschaft eine Kostenverminderung von ca. 330 000 Mark entstehen.

Der Transformatorenraum enthält noch die Schaltapparate, den Ueberspannungsschutz, Zähler und die Niederspannungs-Verteilungsapparate, welche letztere jedoch zur Installation gehören.

Der Anschluß von Drehmotoren und Pflugapparaten kann direkt an der Verteilungsleitung von 10 000 oder 15 000 Volt unter Zwischenschaltung eines fahrbaren Transformators erfolgen. Mit Rücksicht auf diesen Verwendungszweck sind die Leitungen später zu verlegen.

Ueberhaupt soll der Plan die Verteilungsleitungen in keiner Weise verbindlich sein und wird die definitive Trace nach den späteren tatsächlichen Anschlüssen bestimmt werden.

Im Vorprojekt, respektive in der Kostenzusammenstellung ist für jede Gemeinde und für jedes Gut ein getrennter Transformator angenommen worden. In sehr vielen Fällen werden diese Stationen vereinigt werden können, wodurch Ersparnisse eintreten.

Hinter der Transformatorenstation hört die Leistung der Aktiengesellschaft auf. Es ist also Sache der Güter und der Gemeinden, Ställe, die Installationen und Niederspannungsneze zu bauen.

Ermittelung des Anschlußwertes: Hierzu wurden für die Güter die Angaben des Pommerischen Güter-Adreßbuches zugrunde gelegt. Von vornherein scheiden für die Projektbearbeitung diejenigen aus, die entweder bereits eigene elektrische Anlagen haben, oder nicht günstig zur Leistungstrace liegen, ohne aber damit einen definitiven Ausschluß dieser Güter annehmen zu wollen. Danach ergaben sich folgende Resultate für Güter:

Kreis	Ange- nommener Anschluß in Morgen Acker	Zahl der Güter	Gesamt- besitz im Kreise in Morgen Acker.	Gesamtzahl der Güter im Kreise.	Ver- größerungs- möglichkeit im Kreise
Röslin	58 400	45	84 000	58	ca. 25 %
Rolberg	75 300	50	100 000	58	ca. 20 %
Belgard	110 000	64	160 000	90	ca. 30 %
Bubliß	28 500	18	80 000	48	ca. 150 %
Greifenberg	50 000	27	80 000	48	ca. 25 %
Regenwalde (Zonenteil)	26 000	11	26 000	11	—
Schivelbein	40 800	30	60 000	38	25 %
Schlawa (Zonenteil)	70 000	40	100 000	60	25 %
Summa	459 000	285	690 000	411	durchschnitt- lich: 25 %

Für die Güter wird durchweg mit einem Anschlußwert von 15 Kilowatt gerechnet. Diese Leistung entspricht dem Kraftbedarf eines großen Dreschlafens mit ca. 250—300 Ztr. Tagesleistung und Strohpresse. Diese Belastung wird gleichzeitig als Maximalbelastung angenommen. Für den Anschluß der Gemeinden gilt folgende Zusammenstellung:

Kreis	Ange- nommener Anschluß in Morgen Acker	Zahl der Gemeinden	Gesamt- besitz im Kreise in Morgen Acker	Gesamtzahl der Ge- meinden im Kreise	Ver- größerungs- möglichkeit im Kreise
Röslin	35 000	31	110 000	78	ca. 120 %
Rolberg	119 600	68	160 000	77	ca. 20 %
Belgard	80 000	54	100 000	71	ca. 20 %
Bubliß	12 000	11	80 000	35	ca. 300 %
Greifenberg	93 000	62	150 000	79	ca. 40 %
Regenwalde (Zonenteil)	10 000	12	10 000	12	—
Schivelbein	48 000	28	70 000	40	ca. 25 %
Schlawa (Zonenteil)	100 000	60	120 000	75	ca. 25 %
Summa	497 600	326	800 000	467	durchschnitt- lich: 25 %

Der Anschlußwert jeder Gemeinde wurde mit durchschnittlich 30 Kilowatt angenommen, was dem tatsächlichen Bedürfnis entsprechen dürfte. Da im Gemeinde-Verzeichnis eine Angabe über das Verhältnis Gesamtbesitz zu Besitz unter Kultur nicht enthalten ist, so wurde dasselbe zu $\frac{3}{4}$ angenommen.

Es ergibt sich daraus folgender Anschlußwert:

285 Güter à 15 Kilowatt = 4275 Kilowatt

326 Gemeinden à 80 Kilowatt = 9780 Kilowatt

Für die Städte: Röslin, Belgard,
Treprow, Greifenberg, Regen-
walde und Schlawa = 350 Kilowatt

In Summa abgerundet: 14500 Kilowatt

Die Pflugarbeit ist hierbei noch nicht berücksichtigt worden. In der nachfolgenden Wirtschaftlichkeits-Berechnung ist angenommen worden, daß ca. 80 000 Morgen Acker, das sind ca. 17 % der ange-
schlossenen Güterfläche, elektrisch gepflügt werden. Dazu gehören ca.

40 Pflugjüge, jeder mit einer Jahresleistung von 2000 Morgen. Kraftbedarf pro Saß bei tiefer Kultur je nach Bodenart 40—60 Kilowatt, da die Arbeit intermittierend ist, sollen pro Saß 40 Kilowatt gerechnet werden, daraus für das Pflügen:

$$40 \times 40 = 1600 \text{ Kilowatt Anschlußwert.}$$

$$\text{Insgesamt also } 14500 + 1600 = 16100 \text{ Kilowatt.}$$

Günstigenfalls ist noch mit einer Vergrößerung dieses Wertes durch landwirtschaftliche Betriebe um 25 % zu rechnen, also auf rund 20 000 Kilowatt.

Ermittlung der Höchstbelastungen: Der Wert von 16 000 Kilowatt soll bei der Ermittlung der Kraftleistungen für die Zentralstationen zugrunde gelegt werden. Der Anschluß von gewerblichen Betrieben ist bisher noch nicht berücksichtigt worden und kann auch bei der folgenden Kraftbestimmung außer Ansatz bleiben. Diese Betriebe werden sich zum weitaus überwiegenden Teil zur Einhaltung einer Sperrzeit für die Stromabnahme verpflichten, um in den Genuß der billigen Strompreise zu kommen, so daß dadurch die Maximalbelastung nicht erhöht wird.

Jedem welche festgegründeten, theoretischen Berechnungen, aus dem Anschlußwert die Kraftleistung, resp. die Höchstbelastung zu ermitteln, gibt es nicht, es muß vielmehr auf die praktischen Erfahrungen ähnlicher, bestehender Werke zurückgegriffen werden. Danach hat sich ein Erfahrungswert von 27—32 Prozent des Anschlußwertes als Höchstbelastung bei überwiegend landwirtschaftlichen Betrieben herausgestellt. Je größer die Ueberlandzentrale, desto kleiner, also günstiger für den Betrieb, wird das Verhältnis, so daß im vorliegenden Falle auf zirka 25—28 Prozent geschlossen werden kann. Da sich aber andererseits der Anschlußwert, insbesondere in den Gemeinden, noch erheblich ändern kann, so soll die Bestimmung der Zentralleistung mit großer Vorsicht vorgenommen werden. Die Maschinenleistung der Dampfstation wird

deshalb mit 6200 Kilowatt

angenommen und da die Wasserkraft 800 Kilowatt

garantiert, so stehen in Summa 7000 Kilowatt

also ca. 45 Prozent des oben ermittelten Anschlußwertes zur Verfügung.

Diese große und dementsprechend teure Maschinenleistung soll als Sicherheitsfaktor in der Wirtschaftlichkeitsberechnung erscheinen. Ob die Zentrale in dieser Größe von vornherein angelegt werden muß, werden die späteren genauen Aufnahmen, sowie die Betriebsergebnisse während des Ausbaues lehren. Jedenfalls empfiehlt es sich, bei der Disposition der Gebäude mit der angenommenen Leistung zu rechnen.

Ermittlung des Konsums und der Einnahme: Mit gleicher Vorsicht soll der Verbrauch an elektrischer Energie und die daraus erzielten Einnahmen ermittelt werden.

Die Betriebsergebnisse der bestehenden Werke geben für Gutsbezirke einen Durchschnittsverbrauch von 4—6 Kilowattstunden pro Morgen Acker an, berechnet auf alle Arbeiten einschl. Beleuchtung, aber ausschl. Pflugarbeit.

Der überwiegende Teil dieses Verbrauches entfällt auf die Drescharbeit und da diese nach den verschiedenen Bodenarten stark wechseln kann, so sind darauf große Verschiedenheiten im Stromverbrauch zurückzuführen. Es soll deshalb die niedrigste Erfahrungszahl von 4 Kilowattstunden pro Morgen für Güter angenommen werden.

Dagegen ist der Verbrauch in den Gemeinden bei dem dort herrschenden Kleinbetrieb höher, so daß mit einem Verbrauch von 5 Kilowattstunden pro Morgen Acker für Gemeinden gerechnet werden soll. Es ergibt sich daraus:

Energieverbrauch auf Gütern: 459 000 Morgen

$$\text{à } 4 \text{ Kilowattstd.} = 1 836 000 \text{ Kwstd.}$$

in Gemeinden: 497 600 Morgen

$$\text{à } 5 \text{ Kilowattstd.} = 2 488 000 \text{ "}$$

in den Städten Röslin, Körlin,

Belgard, Treprow a. R., Greifenberg u. Schlawa = 600 000 "

In Summe Kilowattstunden 4 924 000.

Hieraus ermittelt sich die Jahreseinnahme unter der Annahme, daß bei Gütern ein Durchschnittspreis von 18 Pfennig, bei Gemeinden ein solcher von 15 Pfennig und bei Städten ein Preis von 10 Pfennig erzielt wird, zu ca. 765 000 Mark.

Bei diesem Ergebnis sind die höheren Einnahmen aus dem Lichtkonsum (pro Kilowattstunde = 35 Pfg.) und die höheren Preise für unbeteiligte Konsumenten (pro Kilowattstunde für Kraft 20 Pfg., für Licht = 40 Pfg.), sowie die Zählermieten nicht berücksichtigt. Diese sollen noch stille Reserven bilden.

Der Verbrauch an elektrischer Energie für die Pflugarbeiten und die Einnahme hieraus stellen sich wie folgt:

Bearbeitet pro Jahr = ca. 80 000 Morgen, pro Morgen ein Durchschnittsverbrauch von 15 Kilowattstunden = Sa. 1 200 000 Kwh. zum Preise von 15 Pfennig pro Kwh. = M. 180 000.

Die Pflugarbeit stellt sich bei diesem Verbrauch und Strompreis auf durchschnittlich M. 2,25 an Energieverbrauch und M. 2,75 an Amortisations- und Verzinskosten (15 Proz.) für den Pflugtag (35 000 M. bei einer Gesamtleistung von 2000 Morgen pro Tag.

pro Morgen Sa. = 5,00 M.

Hierbei ist zu beachten, daß keinerlei weitere Leistungen und Lieferungen, Kohlen, Wasser, Fuhrleistungen mehr erforderlich sind, sondern lediglich die Bedienung: 3 Arbeiter und 1 Junge.

Diese Konsum- und Einnahmeheszen werden sich noch erheblich ändern können, da nicht zu erwarten ist, daß sofort das ganze Konsumgebiet im angenommenen Maße erschlossen wird. Eine Mindereinnahme hierdurch hat aber auch eine Verminderung der Anlagekosten an Leitungen und Transformatoren zur Folge, so daß die Wirtschaftlichkeit der Gesamtanlage nur zum Teil ungünstig beeinflusst wird. Die gleiche Verschiebung in der Berechnung tritt ein, wenn sich ein Kreis von der Beteiligung ausschließt und stehen auch hier den dann entstehenden geringeren Einnahmen die geringeren Anlagekosten durch Fortfall des betreffenden Kreisnetzes gegenüber. Es ist aber wünschenswert, daß das Konsumgebiet, wie angenommen, eingehalten wird, um dadurch die Kosten der Maschinenstationen und der Speiseleitungen auf möglichst viele Schultern zu verteilen.

Anlagekosten: Nach vorläufig überschläglichen Berechnungen stellen sich die Anlagekosten wie folgt:

1. Die Dampfstation mit einer Leistung von 6200 Kilowatt betriebsfertig zur Abgabe von Drehstrom 30 000 Volt = M. 1 220 000,—
Hierbei ist angenommen, daß Bauplatz, Gebäude, Be- und Entwässerung für 250 000 M. zu beschaffen ist.
2. Speiseleitungen mit allem Zubehör, Wegeschutz, Ueberführungen, betriebsfertig . . . = M. 1 200 000,—
3. Haupttransformatoren von 30 000/15 000 Volt = M. 240 000,—
4. Transformatorenstationen 15 000/380 Volt = M. 1 403 000,—
5. Verteilungsleitungen in den Kreisen . . . = M. 2 640 000,—
6. Telefon, Diverses und zur Abrundung . . . = M. 197 000,—

Summa M. 6 900 000,—

Für diesen Endpreis ist die Anlage betriebsfertig im projektierten Umfang herzustellen.

Die Verteilung der Kosten auf die einzelnen Kreise erfolgt zweckmäßig derart, daß einmal diese die vollen Kosten des Verteilungsnetzes und der Transformatorenstationen übernehmen und alsdann jeder Kreis noch einen Teil der Anschaffungskosten für Speiseleitungen und Maschinenstationen und ist bei der Verteilung dieser Kosten die Größe des Kreises, sein Anschlußwert und sein Ertragswert, resp. seine Steuerkraft zu berücksichtigen. Es ist ferner angenommen, daß $\frac{1}{3}$ der Bausumme von der Provinz und $\frac{1}{3}$ von Privataktionären beigesteuert wird. Die Kostenverteilung stellt sich dann vorbehaltlich näherer Festsetzung wie folgt:

Kreis	Kreisbeteiligung	Provinzbeteiligung	Privataktionäre	Sa.
Rösslin	350 000	350 000	350 000	1 050 000
Rolberg	400 000	400 000	400 000	1 200 000
Belgard	350 000	350 000	350 000	1 050 000
Bubitz	200 000	200 000	200 000	600 000
Greifenberg	350 000	350 000	350 000	1 050 000
Regenwalde	100 000	100 000	100 000	300 000
Schivelbein	250 000	250 000	250 000	750 000
Schlawa	300 000	300 000	300 000	900 000
Sa.	2 300 000	2 300 000	2 300 000	6 900 000

Bei dieser Kostenaufstellung ist zu beachten, daß es wahrscheinlich

nicht notwendig sein wird, sofort das gesamte Kapital aufzubringen, da erst nach vollem Ausbau die vollen Kosten entstehen. Eine Einzahlung von 65—75 Prozent dürfte in den ersten Jahren genügen.

Wirtschaftlichkeit: Die überschlägliche Rentabilitätsberechnung stellt sich wie folgt: I ohne Pflugarbeit:

Einnahme: wie oben ermittelt M. 765 000,— (I)

Ausgaben: Betriebsausgabe an Kohlen,

Pfug- und Schmiermaterial:

Um 4 924 000 Kilowattstunden sekundär abzugeben, müssen primär ca. 6 400 000 Kilowattstunden erzeugt werden. Bei dem in Aussicht genommenen Dampfturbinenbetrieb stellt sich der Erzeugungspreis pro Kilowattstunde auf 4 Pfennig bei einem Kohlenpreis von 18 M. pro t, also 6 401 000 . 4 = 256 000,— M. Personalkosten und zwar: Direktion, Betriebsleitung, Löhne und Beaufsichtigung des Leitungsnetzes . . . 50 000,— "

Hierbei ist angenommen, daß die Leitungsrevisoren zu 50 Prozent mit der Ausführung von Installationen beschäftigt werden können. Allgemeine Ausgaben, Steuern, Versicherung, Verwaltungsmittel etc. . . . 16 000,— "

Reparatur- und Erneuerungskosten und zwar 3 Prozent vom Werte der Maschinen und Apparate in Höhe von 1 500 000 . . . = 45 000,— "

Erneuerung von Holzmassen, Wert ca. 400 000 M. davon 6 Prozent . . . = 24 000,— "

Unterhaltung und Erneuerung von Gebäuden, Beton und Eisenmasten und Kupfer erfordert nur Löhne und erscheint unter Personalkosten.

Verzinsung des Anlagekapitals zu 4 Prozent 6 . 900 000 . 4 = 276 000,— "

In Sa. 667 000 M. (II)

Es verbleibt also nach Deckung aller Betriebsunkosten und der Verzinsung ein Ueberschuß von ca. 100 000 M. zur Amortisation des Kapitals in Höhe 1,5 Prozent.

II. Rentabilität mit dem Pflugbetrieb:

Einnahme: 765 000 + 180 000 = M. 945 000 (I)

Ausgaben: Kohlenverbrauch: Es müssen erzeugt werden primär in Sa. 7 960 000 Kilowattstunden

à 4 Pfennig = 318 400 M.

Personalkosten: 55 000 "

Allgemeine Ausgaben: 19 000 "

Reparatur und Erneuerung wie oben 69 000 "

Kapitalverzinsung 276 000 "

Jährliche Ausgabe in Sa. 737 400 M. (II)

Also ein Ueberschuß von ca. 200 000 M. nach Deduktion aller Betriebsunkosten, entsprechend einer Kapitalamortisation von circa 3 Prozent.

Es ist bei dieser Berechnung angenommen, daß die gesamte Energie in der Dampfzentrale erzeugt wird. Durch den Anschluß an die Wasserkraft „Geyla“ werden die Verhältnisse nur günstiger, da natürlich nur dann überhaupt dieser Anschluß in Frage kommen kann.

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung ist unter den ungünstigsten Annahmen aufgestellt worden, so daß nach menschlichem Ermessen ein günstigeres Ergebnis zu erwarten ist. Dies ist auch aus folgender Berechnung zu schließen. Erfahrungsgemäß geben die Ueberlandzentralen das Tausenfache ihrer Maschinenleistung in Kilowattstunden ab, ohne Berücksichtigung der Pflugarbeit. Es kann demnach bei der vorgesehenen und voll in Anspruch genommenen Maschinenleistung von 7000 Kilowatt eine Stromabgabe von 7 000 000 Kilowattstunden erwartet werden, gegenüber der vorstehend angenommenen von 4 924 000 Kilowattstunden. Da an Kosten für diese Mehrproduktion nur der Kohlenverbrauch von 4 Pfennig pro Kilowattstunde entstehen, so erhöht sich also der Ueberschuß in entsprechend hohem Maße.

Das Projekt kann danach bei dem Ausbau im geplanten Umfange und bei angenommener Erzielung des angenommenen Anschlußwertes als durchaus lebensfähig angesprochen werden.

B. Belaufen sich hiernach die Kosten, welche auf den Kreis Bubitz entfallen, auf 200 000 Mark, so schlägt der Kreisausschuß doch vor, eine Anleihe bis zu 300 000 Mark aufzunehmen, da der Kreis Bubitz die Mittel bereit stellen müssen, um die Beteiligten bei der Aufbringung der Unkosten für die Installation finanziell unterstützen zu können.

Der Kreisausschuß schlägt daher vor:

a. Der Kreis Bubitz beteiligt sich an dem Unternehmen „Ueber-

Landzentrale Kolberg-Röslin mit Aktien in Höhe des nach vorstehender Erläuterung auf ihn entfallenden Anteils so bedinglich, daß $\frac{1}{3}$ der Bau Summe von der Provinz und $\frac{1}{3}$ von Privataktionären beige steuert wird.

b. Zur Deckung der Unkosten wird eine Anleihe bis zu 300 000 M. mit 4 Prozent verzinslich und $\frac{1}{3}$ Prozent tilgbar zuzüglich der durch die Tilgung erlparten Zinsen aufgenommen.

c. Die Zinsen und Tilgungsbeträge der Anleihe sollen aus den Ueberschüssen des Unternehmens gedeckt werden.

d. Der Kreis auschuß wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt und gleichzeitig bevollmächtigt, den Kreis bei allen sich hieraus ergebenden Rechts handlungen zu vertreten.

Der Kreis auschuß des Kreises Publig.

256) Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Goldbeck, Rittergutsbesitzer Claassen in Goldbeck, ist vom 18. d. Monats ab auf 4 Wochen verreist.

Während seiner Abwesenheit werden die Geschäfte der Amtsverwaltung des Bezirks Goldbeck von dem Amtsvorsteher-Stellvertreter, Bürgermeister a. D. Bethge in Publig, versehen, wovon den Amtseingefessenen Mitteilung gemacht wird.

Publig, den 25. Mai 1910. Der Vorsitzende des Kreis auschusses. von Eise nhart Rothe.

257) Höheren Orts ist die Aufnahme einer fortlaufenden Statistik der Milzbrandfälle unter Menschen angeordnet worden.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, sich vorkommendenfalls wegen Ausfertigung des zu benutzenden Erhebungsformulars mit mir in Verbindung zu setzen.

Publig, den 23. Mai 1910. Der Landrat. von Eise nhart Rothe.

258) Nachstehend bringe ich die von der Landesversicherungsanstalt Pommern in Stettin aufgestellten Bedingungen für die Gewährung von Darlehen zum Bau von Arbeiterwohnhäusern zur öffentlichen Kenntnis.

Publig, den 25. Mai 1910. Der Landrat. von Eise nhart Rothe.

Landes-Versicherungsanstalt Pommern.

Durch Beschluß des Ausschusses der Versicherungsanstalt vom 22. Dezember 1899 ist der Gesamtvorstand auf Grund des § 164 Absatz 3 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde ermächtigt:

zum Zwecke der Herstellung oder Erhaltung von gesunden und preiswerten Arbeiterwohnungen, von Krankenhäusern oder von Rekonvaleszentenhäusern oder zu sonstigen Veranstaltungen, welche ausschließlich oder überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu gute kommen, innerhalb der Provinz Pommern unter folgenden Bedingungen Darlehen zu bewilligen:

1. Die Darlehen dürfen nur an Kommunalverbände, milde Stiftungen, gemeinnützige Baugesellschaften und Baugenossenschaften oder an sonstige wirtschaftliche Unternehmungen dieser Art oder gegen deren selbstschuldnerische Bürgschaft an einzelne, der Versicherungsanstalt angehörende Arbeitnehmer gegeben werden.
2. Darlehen zur Herstellung oder Erhaltung von Arbeiterwohnungen müssen durch erststellige Hypothek innerhalb 75 % des durch zuverlässige Taxe nachgewiesenen Platz- und Bauwertes sichergestellt werden. Von der Sicherstellung kann abgesehen werden, wenn Schuldner oder selbstschuldnerischer Bürge eine Körperschaft ist, deren Schuldverschreibungen nach dem Gesetz als mündelsicher gelten, oder wenn in anderer Weise Mündelsicherheit gewährleistet ist.
- Für Darlehen zu anderen Zwecken ist immer Mündelsicherheit zu beanspruchen.
3. Der Zinsfuß ist nicht unter 3 % festzusetzen.
4. Soweit nicht das Kündigungsrecht vorbehalten wird, kann Rückzahlung in längstens 42 Jahren auch im Wege jährlicher Amortisation bedungen werden.
5. Der Vorstand hat sich ausreichenden Einfluß darauf zu sichern, daß die betreffenden Einrichtungen zweckentsprechend hergestellt und erhalten werden. Für den Fall, daß hiergegen verstoßen wird, ist das Kündigungsrecht stets vorzubehalten.
6. Bei Weiteräußerung eines gemäß Ziffer 1 beliebigen Arbeiterwohnhauses an einen der Versicherungsanstalt angehörenden Arbeitnehmer kann das Darlehn unter den bisherigen Bedingungen auch ohne Bürgschaft belassen werden, soweit es innerhalb 66 $\frac{2}{3}$ % des Wertes (Ziffer 2 Absatz 1) eingetragen ist oder eingetragen wird.

Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Gesamtvorstand für die Hergabe von **Darlehen zur Herstellung von Arbeiterwohnungen** folgende Bedingungen aufgestellt:

1. Kommunalverbänden, Vereinen, Genossenschaften usw. können Darlehen gegeben werden sowohl für **Mietshäuser**, d. h. solche Häuser, die dauernd im Besitze der Gemeinde oder des Vereins usw. bleibend durch Vermietung nutzbar gemacht werden sollen, als auch für **Erwerbshäuser**, d. h. solche Häuser, die entweder von vorn herein oder später Eigentum von einzelnen Versicherten werden sollen.
- a) **Mietshäuser** dürfen nur von Versicherten der Landes-Versicherungsanstalt Pommern bewohnt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Landes-Versicherungsanstalt.
- b) **Erwerbshäuser** dürfen nur für eine oder zwei Familien bestimmt sein. Der Eigentümer bezw.

Anwärter muß darin Wohnung nehmen. Die zweite Wohnung darf nur an einen Versicherten der Versicherungsanstalt Pommern vermietet werden. Dem Mieter muß die Nutzung eines entsprechenden Teiles des zum Hause gehörenden Gartens überlassen werden.

Der Mietspreis für die zweite Wohnung darf nicht höher sein, als nach dem Ermessen des Bauvereins usw. unter Berücksichtigung der gemeinnützigen Bestrebungen des Unternehmens für eine angemessene Verzinsung und Tilgung des Baukapitals und für Instandhaltung des Grundstücks sowie für Steuern usw. erforderlich erscheint.

2. Für die Gewährung von Darlehen an **einzelne Arbeitnehmer** gelten sinngemäß die Bestimmungen für Erwerbshäuser (1b).
3. Die herzustellenden Häuser müssen durch Beschaffenheit und Zahl der Wohnräume den im Interesse der Gesundheit und Sittlichkeit der Bewohner zu stellenden Anforderungen genügen. Solche Anforderungen sind unter anderen:

a) Zu jeder Familienwohnung müssen mindestens folgende Räume gehören: 2 Stuben oder 1 Stube und 1 helle heizbare Kammer, 1 Küche, 1 heller Keller, 1 Bodenraum, 1 verschließbarer Abort. An Stelle der zweiten Stube oder Kammer kann auch eine sogenannte Wohnküche oder Kochstube zugelassen werden. Für Familien mit besonders großer Kinderzahl wird noch eine weitere Kammer verlangt.

Auf dem Lande ist ein Stall erforderlich, in der Stadt ist ein solcher erwünscht.

- b) Die Wohn- und Schlafräume (abgesehen von der unter a erwähnten weiteren Kammer) müssen mindestens 2,50 m im Lichten hoch und die Fenster dieser Räume im Lichten 0,80 m breit sein. Für die weitere Kammer genügt eine Höhe von 2,25 m und eine Fensterbreite von 0,50 m.
 - c) die Außenwände der Wohn- und Schlafräume sowie der Küche müssen mindestens 1½ Stein oder 1 Stein mit Isolierschicht stark sein.
 - d) In den Wohn- und Schlafräumen sind die Fußböden aus Holz, die Defen nicht aus Mauerstein herzustellen.
 - e) Aus der Küche oder den Zimmern dürfen die Türen nicht direkt ins Freie führen.
4. Die Häuser müssen an einem jederzeit offenen, fahrbaren Wege liegen oder der Zugang muß in anderer Weise, z. B. durch Eintragung einer Wegerechtigkeit gesichert sein.
 5. Bei ländlichen Grundstücken müssen jeder Wohnung mindestens 12,5 a Ackerland beigegeben werden.
 6. Die Gebäude müssen bei der zuständigen öffentlichen Feuersezietät gegen Brandschaden versichert werden, soweit nicht im einzelnen Ausnahmen zugelassen werden.
 7. Die Gebäude dürfen ihrem Zwecke nicht entfremdet werden; die Wohnungen sollen dauernd als Kleinwohnungen erhalten bleiben.

Zu wesentlichen baulichen Veränderungen, zur Aufnahme von Schlafgängern, zur Einrichtung einer Gastwirtschaft oder eines Ausschanks geistiger Getränke bedarf es der Genehmigung der Landes-Versicherungsanstalt.

8. Der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt hat das Recht, sich von der bestimmungsmäßigen Verwendung der hingegebenen Gelder jederzeit zu überzeugen. Schuldner ist verpflichtet, ihm diese Prüfung durch Vorlegen der erforderlichen Unterlagen, auch durch Gestattung der Einsichtnahme in das Grundbuch zu ermöglichen.

Der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt hat insbesondere das Recht, die Häuser, für die Darlehen bewilligt sind, jederzeit zu besichtigen oder durch Beauftragte besichtigen zu lassen.

9. Soweit die Darlehen nicht an einzelne **Versicherte** gegeben sind, ist alljährlich ein Verzeichnis der Mieter und gegebenenfalls der Hauserverwerber nach dem umstehenden Muster einzureichen.

Genossenschaften, Vereine usw. haben außerdem jährlich einen Geschäftsbericht nebst Bilanz einzusenden.

10. Die Darlehnsanträge müssen vor Beginn des Baues gestellt werden. Der gewünschte Darlehnsbetrag ist genau anzugeben.

11. Bauvereine, Genossenschaften usw. haben spätestens mit dem ersten Darlehnsantrag einzureichen:

- a) die Satzungen,
- b) Verzeichnis der Genossen mit Angabe ihrer Geschäftsanteile,
- c) gerichtlichen Ausweis über die Eintragung des Vereins usw.
- d) Bescheinigung der Polizeibehörde darüber, daß ein Bedürfnis zur Errichtung von Arbeiterwohnungen besteht.

12. Jedem Antrage sind beizufügen:

- a) die Bauzeichnungen,
- b) der Kostenanschlag,
- c) eine Taxe von dem Grund und Boden,

259) Der Saatenstand Mitte Mai 1910. Regierungsbezirk Röslin, Kreis Bublitz.
Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Regierungs- bezirk	1	1—2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5
Winterweizen . . .	2,3	2,4				4	1	1			
Winterroggen . . .	2,7	2,6				3	2	1			
Sommerroggen . . .	2,7	2,7			2		4				
Sommergerste . . .	2,5	2,7			4		4				
Hafer	2,6	2,7			4		4				
Erbfen	2,5	2,7			1		3				
Ackerbohnen . . .	2,6	2,6					1				
Wicken	2,6	2,7					2				
Kartoffeln	2,8	2,9					2				
Klee	2,3	2,3	2		2	6		1			
Wiesen mit künstlicher Be- (Ent-) wässerung . .	2,6	2,5	2		2	3	3	1			
Andere Wiesen . . .	2,8	2,7			1	4	5				

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt. Dr. Blend, Präsident.

260) Der Amtsvorsteher des Amts Borst, Major v. Joeden-Grumsdorf ist vom 28. Mai bis 6. Juni 1910 verreist. Die Amtsgeschäfte werden während dieser Zeit vom Amtsvorsteher-Stellvertreter, Oberinspektor **M a n z e l** in Grumsdorf, wahrgenommen.
Bublitz, den 30. Mai 1910. Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

261) Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 31. März d. Js. Kreisblatt Nr. 20 fordere ich den Magistrat hier und diejenigen Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, die noch mit der Rückreichung der **Hebelisten über Landwirtschaftskammerbeiträge** pro 1909 im Rückstande sind, hiermit auf, die Hebelisten pro 1909 an mich und die pro 1910 neu aufgestellten mit dem eingezogenen Beitrag an die Königl. Kreisasse hier nunmehr **bestimmt binnen 1 Woche** einzureichen.
Bublitz, den 27. Mai 1910. Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

262) Die Brücke über die Rabue auf dem Wege Klannin—Kazin muß erneuert werden, es wird deshalb dieser Weg vom 2. bis 4. Juni inkl. gesperrt.
Schwelin, den 30. Mai 1910. Der Amtsvorsteher-Stellvertreter.

263) In der landwirtschaftlichen Haushaltungsschule Lassan, Kreis Greifswald, beginnt am 13. Juli 1910 ein neuer Lehrcursus. Bezügliche Anmeldungen sind baldmöglichst bei der Vorsteherin, Frl. B. Foerster, zu bewirken, welche auch nähere Auskunft zu erteilen bereit ist. Die Kreise Greifswald, Franzburg, Grimmen, Randow, Demmin, Pyritz, Greifenhagen, Usedom-Wollin, Bublitz, Rügen, Regenwalde, Neustettin, Kolberg-Rör-
lin, auch Greifenberg und Saagitz haben halbe und ganze Freistellen für unbemittelte Schülerinnen bewilligt.
Bublitz, den 28. Mai 1910. Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. von Eisenhart Rothe.

264) Der Inspektor Radloff in Zeblin ist als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Zeblin von mir bestätigt worden.
Bublitz, den 31. Mai 1910. Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

265) Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Oberfier, Königl. Oberförster von der Heide in Ober-
fier ist vom 26. d. Mts. bis zum 16. Juni 1910 beurlaubt.
Während seiner Abwesenheit werden die Geschäfte der Amtsverwaltung von dem Stellvertreter, Bürger-
meister a. D. Bethge hier, versehen werden, wovon den Amtseingesessenen Mitteilung gemacht wird.
Bublitz, den 27. Mai 1910. Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

266) Da zu den Bullenförterminen am 1. und 4. April d. Js. nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Stieren zur Körung vorgelegt worden ist, ist anzunehmen, daß meine erste Aufforderung zur Vor-
führung der Bullen nicht genügend beachtet und daher noch eine **erhebliche Zahl ungeförter Stiere** im Kreise vorhanden ist, die ebenfalls zum Decken fremder Rühr beutzt werden soll.

Um den Besitzern dieser Stiere die Kosten einer Einzellörung zu ersparen, findet am
Mittwoch, den 15. Juni d. Js., vormittags 9 Uhr in Bublitz auf dem sog. Viehmarkte
eine nochmalige Körung statt.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich dies sofort ortsüblich bekannt zu machen und die Besitzer
noch nicht angeförter Bullen aufzufordern, die Bullen unter Benutzung des durch die Kreisblattsverfügung vom

8. Februar d. Js. — Kreisbl. Nr. 10 — veröffentlichten Formulars bis spätestens zum 12. Juni d. Js. bei mir anzumelden.

Die Gebühr für Anführung eines Bullen beträgt 3 Mark, für Abführung wird eine Gebühr nicht erhoben.

Ich mache darauf aufmerksam, daß ich die Gendarmen des Kreises angewiesen habe, strenge auf die Befolgung der Stierförordnung zu achten und daß ich jeden zu meiner Kenntnis gelangenden Fall einer Uebertretung unnachsichtlich sowohl an den Besitzer des Bullen, als auch an den Besitzer der Kuh ahnden werde.

Bublitz, den 31. Mai 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

267) Am **Mittwoch, den 15. d. Mts., vormittags 10 Uhr** findet im Hotel „Schwarzer Adler“ hier eine **Besprechung** über den Anschluß des Kreises Bublitz und der Interessenten aus dem Kreise an das **Elektrizitätswerk Kolberg—Köslin** statt. Der von der Provinz angestellte Sachverständiger, Obergeringenieur Kettner aus Stettin, wird anwesend sein und über etwaige noch bestehende Unklarheiten Auskunft erteilen. Die Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, in ihren Ortschaften den Termin der Besprechung ortsüblich bekannt zu machen und die Ortseinwohner zu einem möglichst zahlreichen Besuch der Versammlung aufzufordern.

Bublitz, den 7. Juni 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

268) Siehe Nr. 266.

269) Behufs Herstellung der Jahreslisten der Schöffen und Geschworenen (Titel 4 und Titel 6 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes vom 27. Januar 1877, (Reichsgesetzblatt pro 1877, Seite 46 und Seite 79, Preussisches Ausführungsgesetz vom 24. April 1878, Gesetzsammlung pro 1878, Seite 230) für das Jahr 1910 veranlasse ich den Magistrat hier und die Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises, die **Aufstellung der Urliste für die Auswahl der Schöffen**, welche nach § 85 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes zugleich als **Urliste für die Geschworenen** dient, nach dem nachstehend abgedruckten Schema bis zum 1. August cr. zu bewirken.

Das Amt eines Schöffen und Geschworenen kann nur von einem Deutschen versehen werden.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind nach § 32 L. c.:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
 2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
 3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- Zu dem Amte eines Schöffen sollen nach § 33 L. c. nicht berufen werden:
1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
 3. Personen, welche für sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
 4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
 5. Diensthoten.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nach § 34 L. c. nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Aufnahme dieser Personen in die Urliste findet nicht statt.

Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:

- a) Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung;
- b) Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
- c) Ärzte;
- d) Apotheker, welche keine Gehülfen haben;
- e) Personen, welche das fünfundschrzigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vollenden würden.

f) Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen;

Die unter a bis f genannten Personen müssen in die Urliste aufgenommen werden.

Sobald die Aufstellung der Urliste bewirkt worden, ist dieselbe in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen, der Zeitpunkt und der Ort der Auslegung jedoch vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urlisten kann innerhalb der einwöchigen Auslegefrist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

Ist die Auslegung geschehen, dann hat der Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher die Urliste in der in dem beigelegten Schema angegebenen Weise zu bescheinigen und solche nebst den etwa eingegangenen Einsprüchen bis zum 1. September d. Jz. dem Königlichen Amtsgericht hierselbst einzusenden.

(Schema.)

U r l i s t e

(1. Seite.)

der in der Gemeinde N. N. wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können.

Die Spalte 6 wird erst nach der Auslegung ausgefüllt; sie ist für alle erforderlich erscheinenden Bemerkungen, namentlich über eingegangene Einsprüche und über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen (Ger.=Verf.=Gef. § 25) bestimmt.

(2. Seite.)

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Beruf	Wohnort	Lebensalter nach Jahren
1.	2.	3.	4.	5.

(3. Seite.)

Bemerkungen.

6.

Daß die vorstehende Urliste eine Woche lang, und zwar in der Zeit vomten bis einschließlich denten 1910 in der Gemeinde N. N. im zu jedermanns Einsicht ausgelegt hat, und daß vorher der Zeitpunkt und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, bescheinigt hiermit

N. N., denten 1910.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher.

Publiz, den 3. Juni 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

270) Ich ersuche die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises, die Nachweisungen über Regiebauarbeiten während des letzten Vierteljahres an die betr. Berufsgenossenschaften einzusenden. Vergl. Kreisblattsbekanntmachung vom 15. Dezember 1892 — Kreisblatt Nr. 102.

Publiz den 3. Juni 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

271) Das diesjährige Militär-Ober-Ersatzgeschäft wird hier am 20. und 21. Juni d. Jz., im Hotel „Zum schwarzen Adler“ abgehalten werden.

Es haben sich zu stellen

am Montag, den 20. Juni d. Jz., morgens 7 Uhr

die eine Hälfte der als brauchbar und einstellungsfähig erachteten Mannschaften, die Militärpflichtigen der seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung, die als dauernd untauglich und zum Landsturm designierten Mannschaften und die unbrauchbaren Reservisten,

am Dienstag, den 21. Juni, morgens 7 Uhr

die andere Hälfte der als brauchbar und einstellungsfähig erachteten Mannschaften, die zur Ersatzreserve designierten Mannschaften und sämtliche Reklamanten.

Reklamationen werden nur am zweiten Geschäftstage geprüft werden. Es haben sich also sämtliche Reklamanten, wie oben bereits bemerkt, am zweiten Geschäftstage zu stellen.

Die Guts- und Gemeindevorstände, sowie der Magistrat hier werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, die in den nachfolgenden Verzeichnissen namentlich aufgeführten Rantonisten zu der dabei

erwähnten Zeit und Stunde vor dem Lokal Hotel „Zum schwarzen Adler“ hierselbst pünktlich zu stellen.

Die Guts- und Gemeindevorstände, sowie den Magistrat hier veranlasse ich demgemäß, die unten namentlich aufgeführten Mannschaften zu den angegebenen Tagen und zur festgesetzten Stunde unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder einer Haftstrafe von 3 Tagen und des Verlustes des Losungsrechtes und der Reklamationsgründe nach dem Vorstellungsorte zu beordern. Zu diesem Behufe haben die Guts- und Gemeinde-Vorsteher, sowie der Magistrat hier **gleich nach Eingang dieses Kreisblattes eine Nachweisung nach dem unten abgedruckten, beispieelsweise ausgefüllten Schema aufzustellen**, in Spalte 3 die erfolgte Vorladung von den Militärpflichtigen durch Namensunterschrift anerkennen zu lassen und die Unterschriften zu bescheinigen. **Diese Nachweisungen sind mir spätestens bis zum 15. Juni bestimmt einzureichen.**

Die Gutsvorsteher der forstfiskalischen Gutsbezirke im Kreise können mit ihrer Vertretung einen der Ortsvorsteher aus den Nachbarorten betrauen.

Bei der Beordnung haben die Ortsbehörden zu ermitteln, ob der eine oder der andere der beordneten Mannschaften bereits gerichtlich bestraft ist oder in Untersuchung steht. Das Resultat ist mir bei der Vorstellung mündlich anzuzeigen.

Sollte von den unten aufgeführten Mannschaften inzwischen jemand verzogen sein, so ist dies neben seinem Namen unter **genauer Angabe des gegenwärtigen Wohnortes** in der Beordnungsliste zu vermerken. Nach dem Musterungsgeschäft zugezogene Militärpflichtige, welche als tauglich befunden, zur Ersatz-Reserve, zum Landsturm 1. Aufgebots oder als dauernd untauglich designiert sind, müssen ohne Weiteres beordert und mit entsprechendem Vermerk unter Beifügung der Losungsscheine in die Beordnungsliste aufgenommen werden. **Diesen dergleichen Personen noch nach Einreichung der Beordnungsliste zu, so ist deren Losungsschein umgehend nachträglich zu überreichen; auf keinen Fall darf mit der Anmeldung solcher Personen, wie es bisher vielfach geschehen, bis zum Musterungstage gewartet werden.**

Gleichzeitig sind die gestellungspflichtigen Leute schon bei der Beordnung nach ihren Losungsscheinen zu befragen und nötigenfalls sogleich Duplikate für dieselben bei mir zu beantragen.

An den Geschäftstagen selbst werden den Mannschaften die Losungsscheine bei dem ersten Verlesen vor Beginn des Geschäfts abgenommen werden. Ich mache die Ortsvorsteher für das Vorhandensein der Scheine verantwortlich.

Im Uebrigen sind folgende Verhaltensmaßregeln genau zu beachten:

1. Jeder Vorzustellende muß am ganzen Körper rein gewaschen, mit reinem Hemde, reinen Kleidern versehen und sein Kopshaar beschnitten sein.
2. Er muß sein Militär-Gestellungs-Attest mitbringen.
3. Reklamationen, welche von Angehörigen der unten genannten Kantonisten bei der Ersatz-Kommission angebracht worden sind, gelangen zur Entscheidung der Königlichen Ober-Ersatz-Kommission und brauchen nicht wiederholt zu werden. Die Angehörigen haben sich aber in Person zu stellen. Neue Reklamationen dürfen **nur dann** angebracht werden, wenn seit der Musterung der Kantonisten durch die Ersatz-Kommissionen bis zum Tage des Ober-Ersatz-Geschäftes in den Verhältnissen der Angehörigen eines oder des anderen beordneten Kantonisten solche Veränderungen eingetreten sind, die selbst die Entlassung eines schon im stehenden Heere dienenden Soldaten rechtfertigen würden; als: plötzlich eingetretene langwierige Erkrankung des Familien-Hauptes und eine dadurch herbeigeführte Arbeitsunfähigkeit desselben, oder wenn der Ernährer der Familie inzwischen gestorben sein sollte und letztere keinen anderen Vertreter hat, welcher die Fürsorge für die Familie übernehmen kann. Es muß aber dann ein von der betreffenden Ortsbehörde ausgefüllter und von dem Amtsvorsteher resp. der Polizei-Verwaltung hier begutachteter Reklamations-Fragebogen nach vorgeschriebenem Schema unter Beifügung eines ärztlichen Attestes beigebracht werden.

Der Vater resp. die Mutter und die über 16 Jahre alten Geschwister des Reklamanten, welche im elterlichen Hause sind, haben sich gleichfalls vor der Ober-Ersatz-Kommission zu stellen und dürfen sich unter keinen Umständen früher entfernen, als bis über den Reklamanten eine Entscheidung getroffen ist.

Dergleichen neue Gesuche sind jedoch spätestens bis zum 15. Juni d. Js. mir einzureichen, wonächst die Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission abzuwarten ist. Dagegen kann auf Reklamationen, bei welchen die oben bezeichneten Bedingungen nicht zutreffen, in keiner Weise Rücksicht genommen werden, weshalb diejenigen Reklamanten, welche ihre Anträge nicht bei der Ersatz-Kommission angebracht haben, nur Rückweisung zu gewärtigen haben.

Die Guts- und Gemeinde-Vorsteher müssen ihre Kantonisten unter allen Umständen **in eigener Person** hierher führen und vorstellen. Vertretungen durch die Schöffen resp. stellvertretenden Gutsvorsteher sind hierbei nur in den allerdringendsten Fällen gestattet; es wird jedes Ausbleiben der Guts- und Gemeinde-Vorsteher sowie die Bestellung eines nicht gut unterrichteten und mit den persönlichen Verhältnissen der Kantonisten nicht genau vertrauten Vertreters mit einer **Strafe von 5 bis 15 Mark** unnach-sichtlich geahndet werden. Die betreffenden Vorsteher bezw. deren Vertreter haben die Kantonisten, nach-

dem sie entlassen worden, ordnungsmäßig nach Hause zu führen. Für jeden bei dieser Gelegenheit etwa vorkommenden Exzeß werde ich die betreffenden Vorsteher zur Verantwortung ziehen.

Der Inhalt vorstehender Anordnungen ist von den Guts- resp. Gemeinde-Vorständen, sowie dem Magistrat hier zur genauen Kenntnis sämtlicher Beteiligten zu bringen.

Während der Aushebung selbst haben sich die Ortsvorstände, sobald die Mannschaften ihrer Ortschaft vorgestellt werden, im Musterungsalle aufzuhalten, damit sie der Kommission auf Befragen über die näheren Verhältnisse der Gestellungspflichtigen sofort Auskunft erteilen können.

Auch im Verlauf der übrigen Aushebungszeit dürfen sich die Ortsvorstände aus dem Geschäftslokale nicht entfernen.

Bublitz, den 6. Juni 1910.

Der Landrat. von Eichenhart Rothe.

(Schema.)

Nachweisung der im Aushebungsgeschäft für 1910 vorzustellenden Militärflichtigen aus dem Gemeinde- (Guts-) Bezirk N. N.

1. Nr.	2. Vor- und Zunamen der Militärflichtigen.	3. Unterschrift der Militärflichtigen, wodurch diese anerkennen, daß sie zum Aushebungsgeschäft vorgeladen und mit der Strafe, welche sie im Falle ihres unbegründeten Ausbleibens zu erwarten haben, bekannt gemacht worden sind.
Am 20. Juni cr., morgens 7 Uhr haben sich in Bublitz zu stellen:		
1.	Berthold Gustav Maschke	Unterschrift.
2.	Johann Sielaff	do.
3.	u. f. w.	
Am 21. Juni cr., morgens 7 Uhr haben sich in Bublitz zu stellen:		
1.	Bernhard Buhle	Unterschrift.
2.	Karl Muzlaff	do.
3.	u. f. w.	

Daß die oben genannten Militärflichtigen zum Aushebungsgeschäft vorgeladen worden sind und ihnen für den Fall ihres unbegründeten Ausbleibens eine Geldstrafe von 30 Mark sowie der Verlust des Lösungsrechtes und der Reklamationsgründe angedroht ist, sie auch mit der Kreisblattsbekanntmachung vom 6. Juni d. J. bekannt gemacht worden sind, bescheinigt

N. N., den Juni 1910.

Der N. N. Vorstand.
(Siegel und Unterschrift.)

Namentliches Verzeichnis

- a) derjenigen Heerespflichtigen, welche sich am 20. Juni d. Js., morgens 7 Uhr behufs Vorstellung vor die Königl. Ober-Ersatz-Kommission vor dem Lokale Hotel „Zum schwarzen Adler“ in Bublitz zu stellen haben:
- Bischhofthum: Hermann Friedrich Wilhelm Dahlke, Hermann Friedrich Wilhelm Giese.
- Bublitz: Max Ernst Albert Höbke, Robert Eduard Emil Zemke, Otto Max Paul Barz, Franz Karl Robert Döge, Johannes Paul Karl Eggert, Werner Paul Johannes Guse, Otto Wilhelm Hermann Hendek, Otto Paul Jakob, Ludwig Leopold Otto Rudolf Broß, Bernhard Karl Alwin Ruhke, Paul Fritz Hermann Reinke, Otto Hermann Ludwig Redies, Otto Ernst Richard Baerwald, Bernhard Konrad Max Jeske, Karl August Friedrich Rafiske, Karl Friedrich Wilhelm Köplin, Hermann Wilhelm August Roglin, Ferdinand Friedrich Albert Düböter, Karl Wilhelm August Schulz.
- Neu-Buckow: Richard Karl Albert Schulz, Otto Helmut Paul Kunde, Robert Hermann Johann Bauselow.
- Gr.-Carzenburg: Reinhold Friedrich Krukow, Paul Dahlke, Ernst Willi Frank, Wilhelm Friedrich Melchert.
- Casimirshof: Wilhelm Ernst Affeldt, Paul Otto Bernhard Kunde.
- Clannin: Otto Karl Heinrich Dumke.
- Crampe: Bernhard Hermann Albert Schmökel.
- Curow: Ernst Friedrich Max Eggert, Hermann August Friedrich Eggert.
- Dargen: Erich Gustav Karl Teske, Max Paul Richard Schülke, Franz Reinhold August Zick, Willi Hermann Friedrich Lockstädt.
- Drensch: Leonhard Franz August Lünser.
- Ernstshof: August Albert Wilhelm Bacholke.
- Glienke: Otto August Friedrich Bähke.
- Goldbeck: Richard Reinhold Robert Fritz, Karl Hugo Otto Schulz.
- Grumsdorf: Franz Friedrich Wilhelm Benzke.
- Gust: Ernst August Heinrich Priebe, Richard Albert Karl Gehrke, Max Hermann Franz Jennrich, Albert Franz Wilhelm Kopisch.
- Hölkewiese: Otto Goll, August Gustav Karl Plack.

Hohenborn: Wilhelm Friedrich Karl Manzke.
Jagthum: Paul Max Reinhard Maske, Karl Albert Adolf Redmann, Friedrich Max Tefmann.

Koppelsberg: Otto Wilhelm Julius Fank, Max Paul Richard Zech.

Neudorf: Anton Hermann Karl Engel, Luy Emil Paul Nörenberg, Friedrich Hermann Eduard Ost, Theodor Ewald Hermann Kramp, Otto Julius Heinrich Wenzel.

Pobanz: Emil Karl Otto Frank.

Porst: Franz Emil Engfer, Richard Wilhelm Ernst Kren, Richard Robert Alex Bergande, Ernst Emil Quandt, Reinhold Hermann Emil Scheunemann, Hermann August Paul Dumke, Johannes Friedrich Wilhelm Griebenow, Oskar August Reinhold Koglin.

b) derjenigen Heerespflichtigen, welche sich am 21. Juni d. J., morgens 7 Uhr behufs Vorstellung vor die Königl. Ober-Ersatz-Kommission vor dem Lokale Hotel „Zum schwarzen Adler“ in Publiz zu stellen haben:

Ackerhof: Franz Friedrich Wilhelm Rehhausen, Johann Christlieb Martin Weißill, Artur Wilhelm Bernhard Kramp.

Publiz: Karl Friedrich Walter Bullerjahn, Paul Ernst Karl Brandhof, Hermann August Franz Kobs, Friedrich Paul Ernst Lucht, Paul Erich Willi Nitz, Walter Alex Max Siewert, Otto Erich Richard Stelter, Max Heinrich Friedrich Wiegandt, Richard Hermann Albert Block, Hermann Johannes Busch, Otto Albert Theodor Dobs, Emil Hermann Dahlke, Friedrich Wilhelm Gustav Geske, Otto Karl Friedrich Guse, Otto Friedrich Wilhelm Güntel, Max Hermann Karl Rühl, Reinhold Gustav Ferdinand Kunde, Hermann Johannes Gottfried Lüdtke, Friedrich Wilhelm Gustav Nitz, Walter Paul Ludwig Pahl, Gustav Otto Franz Wittstock, Ernst Erich Karl Marquardt, Paul William Charles Prahl.

Neu-Buckow: August Hermann Albert Grimm, Paul Karl Robert Fäuling, Karl Friedrich Wilhelm Krüger, Friedrich Wilhelm August Zierke, Wilhelm Michaelis.

Gr.-Carzenburg: Richard Bergin, Gustav Reinhold Schewe.

Al.-Carzenburg: Franz Gottlieb Erdreich Zemke, Albert Julius Karl Wehner.

Casimirshof: Hugo Herbert Hellmut Richter.

Clannin: Friedrich Albert Heinrich Manzke, Friedrich August Helmut Nimb, Ernst Karl Wilhelm Jannke.

Crampe: Karl August Friedrich Hübner.

Curow: Albert Friedrich Karl Eggert, Arthur Gustav Otto Schulz, Karl Friedrich Wilhelm Dumke.

Cursewan: Konrad Erwin Leopold Bunde, Otto Paul Emil Beyer.

Drensch: Reinhold Albert Gustav Bansemer, Karl August Franz Döge, Richard Reinhold Karl Holz, Hermann Wilhelm Max Kuchenbecker.

Dubbertsch: Franz Heinrich Karl Haut, Paul Wilhelm Ewald Hecht, Karl August Hermann Fuhrmann, Richard August Wilhelm Gump, Josef Zoddell.

Briddargen: August Karl Wilhelm Thoms.

Sassenburg: Gustav Emil Kuchenbecker.

Gr.-Satzpe: Franz August Hermann Steffenhagen, Albert Wilhelm Hermann Steffenhagen.

Al.-Satzpe: August Karl Wilhelm Klann, Paul Karl Max Schewe.

Schwellin: Paul Hermann Ewald Laude, Paul Friedrich Karl Zierke.

Seeger: Erich Reinhard Friedrich Hardt, Julius Johann Bernhard Meyer.

Stepen: Hermann Albert Reinhold Ludwig.

Viverow: Albert Emil Karl Neigel.

Zeblin: Albert Max Gustav Wodtke.

Zetihun: Georg Max Leo Karsten.

Ernstshof: Paul Hermann Max Raddag.

Gerfin: Karl Rudolf Brill.

Goldbeck: Paul Albert Friedrich Kunde, Franz Friedrich August Klein.

Grumsdorf: Franz Georg Teklaff, Franz Emil Richard Ost.

Gust: Hermann Karl Theodor Burzlaff, Karl Julius Reinhold Krüger, Richard August Albert Kunde.

Hölkewiese: Emil Max Kesterke, Franz Schlottke.

Hufenberg: Hermann Friedrich Karl Boldt.

Jagthum: Richard Adalbert Friedrich de Convenent, Max Otto Emil Lawin.

Mühlensamp: Paul Emil Franz Kopisch.

Neudorf: Paul Ewald Walter Block, Max Karl Otto Rehbein, Max Karl Bernhard Witthaus.

Pobanz: Kurt Walter Herbert Ponath.

Ponicken: Otto Friedrich Wilhelm Winkel, Otto Gustav Albert Knaak.

Porst: Hermann Karl Franz Orthmann.

Briddargen: Karl Gustav Hermann Krause.

Redow: Otto Albert Hermann Dubberke, Albert Otto Franz Alabunde.

Sassenburg: Karl Wilhelm Dahlke, Otto Erwin Reinhold Jahnke.

Gr. Satzpe: Erich August Karl Baldow, Hermann August Friedrich Zierke.

Schwellin: Franz Hermann Albert Zierke.

Seeger: Richard August Heinrich Papke, Otto Paul Munzke, Rudolf Franz Robert Berndt.

Ubedel: Emil Johann Rudolf Dahlke.

Zeblin: Karl Albert Paul Ahlreip, Friedrich Albert Hermann Munzke.

Zerrehne: Arthur Karl Robert Fritz, Karl Friedrich Wilhelm Zierke, Karl Heinrich Ferdinand Debbert.

Zetihun: August Wilhelm Otto Hartmann, Reinhold Albert Friedrich Kłosinski, Friedrich Johann Max Plaster.

272) In der Zeit vom 15. Juni bis zum 15. September d. J. werden die Bureaus des Kreisausschusses nur während der Vormittagsdienststunden von 8 bis 1 Uhr für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet sein.

An den Nachmittagen finden regelmäßige Bureaustunden nicht statt.

Publiz, den 4. Juni 1910.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. von Eisenhart Rothe.

273) Die unter den Schweinen des Gemeindevorstehers Ramlow zu Stepen festgestellte **Rollauf-
frenche ist erloschen.**

Die über das Gehöft verhängte Sperre ist wieder aufgehoben.

Publiz, den 4. Juni 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

274) Nachweisung der in den Monaten April und Mai 1910 erteilten Jagdscheine

	Jagdschein gilt bis zum:
1. Wilhelm Mangle, Förster, Neu-Buckow	14. April 1911
2. Franz Michon, Gutsförster, Krampe	27. " "
3. Albert Holz, Besitzer, Linow	2. Mai " "
4. Otto Gieseke, Forstlehrer, Koppelsberg	7. " " "
5. Heinrich, Administrator, Crampe	8. " " "
6. Karl Rehfeldt, Förster, Viverow	11. " " "
7. v. Wenden, Rittergutsbesitzer, Dargen	23. " " "

Publiz, den 2. Juni 1910.

	Jagdschein gilt bis zum:
8. Otto Jeske, Gasthofbes., Kl. Garzenburg	23. Mai 1911
9. Albert Eckert, Rentengutsbesitzer, Theresienhof	23. " " "
10. Fried. Thom, Bauerhofsbes., Cursewan	25. " " "
11. Rich. Baumann, Eigentümer, Zerrehne	27. " " "
12. Emil Radel, Kaufmann, Publiz	29. " " "
13. Albert Gemoll, Privatier, Publiz	29. " " "

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

275) Die Magistrate sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises mache ich auf ein von dem Regierungs-Supernumerar Schaumann in Flatow verfaßtes Handbuch über **„Die Quartier- und Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden“** aufmerksam. Das Werk enthält sämtliche bisher ergangenen gesetzlichen Bestimmungen über die Quartierleistung, Servizgelder, Quartierbillets, Unterbringung und Verpflegung der Truppen und Pferde, Vorspanngestellung, Naturalverpflegung, Futragelieferung, Flurschaden-Abschätzung usw., sowie Muster für alle vorkommenden Formulare und Tarife für die Berechnung der Servizgelder auf einzelne Tage. Das Buch kann zum Preise von 1,10 Mk. von dem Regierungs-Supernumerar Schaumann in Flatow, Westpreußen, bezogen werden.

Publiz, den 4. Juni 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

276) Die Herren Amtsvorsteher mache ich auf die in Nr. 21 des Amtsblatts für 1910 abgedruckte Polizei-Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten vom 15. Mai 1910, betreffend Abänderung der Polizei-Verordnungen vom 9. Dezember 1895 und 25. Juli 1896 über die **äußere Feilighaltung der Sonn- und Feiertage** zur weiteren Bekanntgabe aufmerksam.

Durch Artikel 1 wird die Bestimmung aufgehoben, nach welcher die Schaufenster außerhalb der gesetzlichen Verkaufszeiten entweder geräumt oder verhängt werden müssen.

Die in Artikel 2 dieser Polizeiverordnung ausgesprochene Aufhebung der Bestimmung des 4. Absatzes des § 6 der Polizeiverordnung vom 9. Dezember 1895 hat zur Folge, daß es bezügl. des Gewerbebetriebes im Umherziehen (§ 55 Ziffer 1—3 der Gewerbeordnung) sowie des Gewerbebetriebes der im § 42 b der Gewerbeordnung bezeichneten Personen (des sogen. ambulanten Handels am Wohnort) bei den Verbotsvorschriften des § 55 a Absatzes 1 der Gewerbeordnung und den auf Grund des Absatzes 2 daselbst seitens der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat) zugelassenen oder zuzulassenden Ausnahmen sein Bewenden behält.

Publiz, den 31. Mai 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

277) Auf Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten mache ich darauf aufmerksam, daß nach dem Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 25. Oktober 1902 sowie nach einer kürzlich gefällten Entscheidung des Oberlandesgerichts Stettin alle Landwirte, sobald sie irgend etwas aus der Wirtschaft verkaufen, sei es Vieh, Getreide, Butter, Milch pp., als **Gewerbetreibende zu betrachten** sind und demzufolge, sämtliche in ihrer Wirtschaft vorhandenen **Wagen, Maße und Gewichte** gleichviel ob sie gebraucht werden oder nicht, **geeicht sein müssen**. Die in solchen landwirtschaftlichen Betrieben vorhandenen Wagen pp. werden demgemäß jetzt den **polizeilichen sowie technischen Maß- und Gewichtsrevisionen** unterzogen.

Ich ersuche die Orts- und Ortspolizeibehörden des Kreises, Vorstehendes wiederholt zur Kenntnis der beteiligten Landwirte mit dem Hinzufügen zu bringen, daß nach § 369 Nr. 2 des Reichs-Strafgesetzbuches Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauch in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Wagen vorgefunden werden, mit Geldstrafe bis zu 100 M. oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft werden.

Die Gendarmen des Kreises beauftrage ich, diejenigen Gewerbetreibenden, die vorstehende Bestimmungen nicht beachten, **sofort** zwecks Bestrafung der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Publiz, den 2. Juni 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

278) Der Bauer Ernst Vahr in Dargen ist an Stelle des verstorbenen Mühlenbesizers Schlieter in Dargen zum Schiedsmann und der Chausseeauffseher Bischoff in Dargen ist zum Schiedsmanns-Stellvertreter für den 9. ländlichen Bezirk gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Publiz, den 2. Juni 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

279) Der Herr Unterrichtsminister hat aus den ihm vorgelegten Berichten über die Ergebnisse der staatlichen Veranstaltungen zur Ausbildung und Fortbildung von Turnlehrern und Turnlehrerinnen, sowie zur Ausbildung von Leitern für Volks- und Jugendspiele mit Befriedigung ersehen, daß vielfach schon beachtenswerte Erfolge erzielt worden sind.

Es hat sich erkennen lassen, daß die staatlichen Kurse auch des Jahres 1909 alsbald nach ihrem Abschluß eine erfreuliche Wirkung gezeigt haben, indem sie der seit einer Reihe von Jahren von der Unterrichtsverwaltung in Stadt und Land eingeleiteten oder geförderten Bewegung viele Tausende neuer arbeitsfreudiger Anfänger zugeführt haben.

Die Zahl der Personen, welche an den von den Königlichen Regierungen bis zum Schlusse des Etatsjahres 1904 veranlaßten Turn- und Spielfkursen teilgenommen haben, hat 2084, die Zahl der Teilnehmer in den Etatsjahren 1905 bis 1908 20 617, im Etatsjahre 1909 11 901, insgesamt also 34 602 betragen. Der Herr Unterrichtsminister hat daher durch Erlaß vom 4. April 1910 — U III B Nr. 279 II — gern Veranlassung genommen, allen, welche zu diesen Erfolgen beigetragen haben, insonderheit auch Lehrern und Lehrerinnen, seine Anerkennung auszusprechen.

Indem wir bemerken, daß der Regierungsbezirk Rösslin hinsichtlich der Zahl der Kursusteilnehmer in den Etatsjahren 1904 bis 1909 an zehnter Stelle und hinsichtlich der Zahl der Kursusteilnehmer im Jahre 1909 an sechster Stelle steht, bringen wir den obigen Dank des Herrn Ministers den Lehrern und Lehrerinnen gern zur Kenntnis und geben der Erwartung Ausdruck, daß die Lehrer und Lehrerinnen unseres Bezirks sich auch weiterhin diesen wichtigen Teil der Jugendfürsorge nachhaltig angelegen sein lassen werden.

Rösslin, den 11. Mai 1910.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Vorstehende Verfügung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Bublitz, den 2. Juni 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

280)

B e k a n n t m a c h u n g.

Die über das Gehöft des Lehrers Mundt zu Dorfsstaedt verhängte Gehöftssperre wird hiermit aufgehoben.

Amt Goldbeck, den 9. Juni 1910.

Der Amtsvorsteher. J. B. Bethge.

281) Ich habe die Wahl des Gastwirts August Post in Redow zum I. Schöffen der Landgemeinde Redow auf die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt.

Bublitz, den 6. Juni 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

282) Ich habe den Eigentümer und Arbeiter Wilhelm Benke in Clannin als Amtsdieners und Vollziehungsbeamter für den Amtsbezirk Griebnitz bestätigt.

Bublitz, den 13. Juni 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

283) Ich habe den Gutsverwalter Rasmow in Priiddargen als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Priiddargen bestätigt.

Bublitz, den 14. Juni 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

284) Der Gemeindevorsteher Wachholz in Neugriebnitz ist erkrankt. Es werden deshalb bis auf weiteres die Gemeindevorsteher-Geschäfte von dem ersten Schöffen, Eigentümer Hermann Schwarz in Neugriebnitz geführt.

Bublitz, den 9. Juni 1910.

Der Landrat. J. B. Bethge.

285) Anfang Mai hat die Pom. Provinzial-Moorkommission, ein Institut der Landwirtschaftskammer, im Einverständnis mit der Provinz und den Kreisen eine besondere Abteilung für die Kreise Belgard, Bublitz, Colberg, Cöslin in Belgard eingerichtet. Der Beamte hat die Aufgaben, die Wiesen- und Weidekulturen in diesen Kreisen zu fördern, er soll die Landwirte mündlich, schriftlich und auch örtlich in diesen Angelegenheiten beraten. Die Beratung geschieht vollständig kostenlos: für örtliche Besichtigung werden nur von Großgrundbesitzern die baren Auslagen d. h. die Tage- und Reisegelder für den Beamten gefordert; den kleineren Besitzern sollen auch die örtlichen Besuche kostenlos ausgeführt werden. In einzelnen Teilen des Kreises, wo die Kultivierung größerer Flächen in Frage kommt, werden Beispielflächen angelegt werden, zu denen die Sämereien und Düngemittel kostenlos geliefert werden; Auswahl und Einrichtung bleibt der Moorkommission vorbehalten. Vom 20. Juni ab ist der Beamte jeden Freitag vormittags von 9—12 Uhr in seinem Bureau z. St. Belgarder Kreishaus, Zimmer 14, zu sprechen.

Der Vorsitzende der Pom. Prov.-Moorkommission.

286) Die Wahl des Halbbauern Max Lübke in Dubbertsch zum Gemeindevorsteher der Landgemeinde Dubbertsch habe ich auf die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt.

Bublitz, den 13. Juni 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

287) Von heute ab bis einschließlich 2. August d. Js. bin ich von dem Herrn Regierungs-Präsidenten beurlaubt worden.

Ich werde zunächst in Sachen der Allgemeinen Landesverwaltung von dem kommissarischen Kreissekretär

Herrn Klamp und in Steuersachen, sowie als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses von dem Bürgermeister a. D. Herrn Bethge hier vertreten.

Publik, den 22. Juni 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

288) Auf der Landstraße von Hammer nach Zubberow sollen Pflasterarbeiten ausgeführt werden. Zu diesem Zwecke wird die Straße soweit sie zwischen Distrikt 34 und 38 hindurchführt, für die Zeit vom 23. Juni bis 7. Juli d. Js. für den Fuhrwerksverkehr gesperrt. Während dieser Zeit können Wagen den Holzabfuhrweg durch Distrikt 37 und 38 benutzen, um die Landstraße wieder zu erreichen.

Oberfier, den 17. Juni 1910.

Der Amtsvorsteher.

289) Der Herr Regierungs-Präsident in Köslin hat anstelle des Sammlers Max Mathey aus Stettin dem Sammler Wilhelm Albrecht aus Stettin die Genehmigung zum Einsammeln der Hauskollekte für Zwecke des Pommerischen Provinzialvereins „Taubstummenheim“ im hiesigen Kreise erteilt.

Vorstehendes bringe ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 13. Mai d. Js. — Kreisblatt Nr. 30 — zur allgemeinen Kenntnis.

Publik, den 24. Juni 1910.

Der Landrat. J. B. Klamp, kom. Kreissekretär.

290) Ich mache auf die im Amtsblatt Stück 23 für 1910 veröffentlichte Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Köslin vom 8. Juni d. Js., betreffend **Einrichtung und Betrieb der öffentlichen Badeanstalten** aufmerksam.

Publik, den 22. Juni 1910.

Der Landrat. J. B. Klamp, kom. Kreissekretär.

291) Bei der Tötung der Schlachttiere ohne vorherige Betäubung mittels Durchschneidens des Halses (des sog. Schächtschnittes) werden die im Erlaß vom 14. Januar 1889 — M. d. g. A. G. III 2422 M. 10116 — M. d. J. — I. A. 331 — angegebenen Vorschriften nicht immer beachtet. Wir wiederholen diese Vorschriften daher in etwas veränderter Form und ersuchen ergebenst, dafür Sorge zu tragen, daß sie überall da, wo die erwähnte Schlachtmethode infolge eines Bedürfnisses für ihre Anwendung noch gestattet ist, befolgt werden.

1. Die Tötung von Schlachttieren durch den sog. Schächtschnitt (Durchschneiden des Halses) ohne vorherige Betäubung darf nur durch besonders dafür zugelassene geschickte und erprobte Personen erfolgen. Diese sollen bereits beim Niederlegen des Tieres zugegen sein und unmittelbar darauf die Tötung schnell und sicher vornehmen.
2. Das Niederlegen der Tiere ist schonend zu bewerkstelligen, bei größeren Tieren unter Anwendung von Winden oder ähnlichen Vorrichtungen. Winden, Seile usw. sollen haltbar und geschmeidig sein, sodaß die Niederlegung sicher und schnell erfolgen kann.
3. Während des Niederlegens soll der Kopf des Tieres gehörig unterstützt und geführt werden, damit er nicht auf den Boden aufschlägt. Vom Niederlegen an bis zum Aufhören der nach dem Halschnitt eintretenden Muskelkrämpfe muß der Kopf festgelegt werden.
4. In Schlachthöfen sollen Tötungen von Schlachttieren in der gedachten Weise möglichst regelmäßig, und zwar vom Beginn der Vorbereitungen an bis zur Beendigung des Ausblutens der Tiere, durch geeignete Schlachthofangestellte überwacht werden.

Berlin, den 2. April 1910. Der Minister des Innern. In Vertretung. Holz.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. Im Auftrage. Förster.

Obige Bekanntmachung bringe ich zur allgemeinen Kenntnis.

Publik, den 23. Juni 1910.

Der Landrat. J. B. Klamp, kom. Kreissekretär.

292) Siehe Nr. 191.

293) Siehe Nr. 139.

294) Die Zinscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den **Schuldverschreibungen der 3%-igen Deutschen Reichsanleihe** von 1890 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1910 bis 30. Juni 1920 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 7. Juni d. Js. ab

ausgereicht, und zwar

durch die Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstr. 92/94,
durch die Königl. Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstr. 46a,
durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C 2, am Zeughause 2,
durch alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,
durch alle preussischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,
durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet,
ferner in Bayern durch die Königl. Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen,

in Sachsen durch die Königlichen Bezirkssteuereinnahmen,
in Württemberg durch die Königlichen Kameralämter,
in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter,
in Hessen durch die Großherzoglichen Bezirkskassen und Steuerämter,
in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungsämter,
in Elsaß-Lothringen durch die Kaiserlichen Steuerkassen,
in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebene Kassen.

} an Orten ohne Reichsbank-
anstalt,

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben. Der Einreichung der Schulverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 30. Mai 1910.

Reichsschuldenverwaltung. v. Bischoffshausen.

295)

B e k a n n t m a c h u n g. Meisterkurse in Stettin.

Auf Veranlassung der Handwerkskammer in Stettin finden in Stettin mit pekuniärer Unterstützung des Staates, der Provinz, der Stadt Stettin im Verwaltungsgebäude der Handwerkskammer Meisterkurse statt und zwar in diesem Jahre für folgende Handwerke:

- Je 1 8 wöchentlicher Kursus für Schneider, Schuhmacher, Maler,
- „ 1 3 wöchentlicher Teilkursus für Schneider, Schuhmacher, Maler,
Tischler, Kunstschmiede- u. Schlosser, sowie
- 1 4 wöchentlicher Spezialkursus für Installateure.

Die Teilkurse für Schuhmacher und Schneider beginnen Anfang August. Die Kurse für Installateure, Kunstschmiede- u. Schlosser im Spätherbst dieses Jahres. Die 8 wöchentlichen Vollkurse für Maler finden in den Monaten Dezember und Januar, die für Schuhmacher und Schneider in den Monaten Januar und Februar statt. Der 3 wöchentliche Teilkursus für Maler wird aller Wahrscheinlichkeit nach im Februar stattfinden. Die Kurse, welche der praktischen Handwerksförderung dienen und in welchen die Handwerker Gelegenheit finden, sich in ihrem Handwerk, besonders in einigen Spezialgebieten zu vervollkommen und daneben auch ihr praktisches Wissen vertiefen zu können, werden der Aufmerksamkeit der Handwerker des Kreises dringend empfohlen. Bedürftigen auswärtigen Teilnehmern werden auf Antrag Stipendien gewährt, die bei den 8 wöchentlichen Kursen bis zu 120 Mark, bei den 3 wöchentlichen bis zu 30 Mark betragen können, das Schulgeld beträgt bei den Vollkursen 30 Mark, bei den Teilkursen 12 Mark. Anmeldungen von selbstständigen Handwerksmeistern und solchen Handwerksgefellern, welche sich der Meisterprüfung unterziehen wollen, nimmt die Handwerkskammer zu Stettin, Augustastr. 54 entgegen. Der Meldung ist der selbstgeschriebene Lebenslauf beizufügen.

Bublik, den 22. Juni 1910.

Der Landrat. J. B. K l a m p, kom. Kreissekretär.

296) Bei Prüfung der Teilrechnung für 1908 über die für verschiedene Zwecke des Elementarschulwesens geleisteten Ausgaben ist bemerkt worden, daß der Ministerial-Erlaß vom 6. Juli 1908, betreffend die Ausstellung der Quittungen über Staatsbeiträge und Ergänzungszuschüsse, den wir den Kassen mittels Verfügung vom 10. Dezember 1908 — II. b. D. II. Nr. 718. 7. 08. — mitgeteilt haben, in vielen Fällen nicht beachtet worden ist. Namentlich sind bei Zahlungen an die eigenen Schulverbände, welcher aus einer Landgemeinde bestehen, die Quittungen mit dem Sichtvermerk des „Vorsitzenden des Schulvorstandes“ statt des „Gemeindevorstehers“ versehen worden.

In zahlreichen Fällen, in denen der Gemeindevorsteher selbst Gemeindefassen-Rendant ist, sind auch die Sichtvermerke von diesen abgegeben worden. Da nach § 88 Abs. 4 der Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen vom 3. Juni 1891 dem Gemeindevorsteher die Aufsicht über das Rechnungs- und Kassenwesen nur insofern obliegt als er es nicht selbst führt, ist bei Quittungen des Gemeindevorstehers als „Gemeindefassen-rendant“ der Sichtvermerk von dem dienstältesten Schöffen zu leisten.

Die Kreiskassen haben bei Annahme der Quittungen hierauf besonders zu achten; unrichtige Quittungen sind den Gemeindevorstehern zurückzugeben.

Vorstehende Anweisung bringen wir zur Kenntnis derjenigen eigenen Schulverbände, die aus einer Landgemeinde bestehen. Wir erwarten genaueste Beachtung von Seiten der Gemeindevorsteher, denen die Ausführung der unter § 46 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1906 über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen fallenden Dienstgeschäfte obliegt.

Röslin, den 31. Mai 1910.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur Kenntnis. Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, vorstehende Verfügung genau zu beachten.

Bublik, den 22. Juni 1910.

Der Landrat. J. B. K l a m p, kom. Kreissekretär.

297) In Gemäßheit des § 125 der Kreisordnung wird nachstehend der Inhalt der auf dem Kreistage

am 18. Juni d. Js. gefaßten Beschlüsse zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

1. In die Liste der zu Amtsvorstehern und deren Stellvertretern befähigten Personen wurde der Rittergutsbesitzer von der Delsnik in Gerfin aufgenommen.
2. Der Kreistag beschloß, der Kreissparkasse für die vorliegende Jahresrechnung für 1908 nach Prüfung die beantragte Entlastung zu erteilen.
3. Der Vorschlag des Kreisausschusses betreffend Aufnahme einer Anleihe von 300 000 *M* zum Zwecke der Beteiligung des Kreises Publik an der Aktiengesellschaft „Ueberlandzentrale Kolberg-Röslin“ wurde mit der Abänderung angenommen, daß von der Anleihe 100 000 *M* dem Kreisausschuß zur weiteren Ausdehnung des Kreisleitungsnetzes und zur Beteiligung an den Niederspannungs-Verteilungsleitungen und den Installationskosten zur Verfügung gestellt werden und die Anleihe, anstatt mit $\frac{1}{2}$ mit $1\frac{1}{4}\%$ getilgt werden soll.
4. Dem früheren Kreissparkassenrendanten Freyer in Wernigerode wurde aus Mitteln der Kreissparkasse eine einmalige Unterstützung im Betrage von 300 *M* bewilligt.
5. Der Kreistag beschloß ferner, die Stelle des Kreisbaumeisters mit Pensionsberechtigung zu verbinden und die Gehaltsätze des Regulativs bestehen zu lassen. Dem Kreisbaumeister soll gestattet sein, mit Genehmigung des Kreisausschusses Nebenarbeiten auszuführen.
6. Der Kreistag beschloß, einen jährlichen Beitrag von 30 *M* an den deutschen Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege zu bewilligen.
7. Zu Mitgliedern der Landwirtschaftskammer wurden wiedergewählt:
 - a. Rittergutsbesitzer von Heydebreck-Neubuckow,
 - b. Gutsbesitzer Lehmann-Curow.

Publik, den 21. Juni 1910.

Der Landrat. J. B. Bethge.

298) Auf Grund des § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 2 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) hat der Bundesrat im Verfolg der am 27. Juni 1907 beschlossenen Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges (vergl. die Bekanntmachung vom gleichen Tage, Reichs-Gesetzbl. S. 401) die nachfolgende Bestimmung getroffen:

Die bei den Reichs- und Landeskassen noch eingehenden Eintalerstücke deutschen Gepräges sind durch Verschlagen oder Einschnelden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahlser zurückzugeben.

Ferner hat der Bundesrat sich damit einverstanden erklärt, daß die Kassen der Reichsbank mit diesen Talern in gleicher Weise verfahren.

Berlin, den 28. April 1910.

Der Reichskanzler. J. B. Wermuth.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Publik, den 25. Juni 1910.

Der Landrat. J. B. Klampp, kom. Kreissekretär.

299) Der Saatenstand Mitte Juni 1910. Regierungsbezirk Köslin, Kreis Publik.
Bewertungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Regierungs- bezirk	1	1—2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5
Winterweizen . . .	2,3	2,4	2				2				
Winterroggen . . .	2,5	2,5		2	2	2	4	2			
Sommerroggen . . .	2,9	2,9			2	3	2	1			
Sommergerste . . .	2,7	2,7				2	5	1			
Hafer . . .	2,7	2,8					4	1	1		
Erbsen . . .	2,8	2,9							1		
Wicken . . .	2,8	2,7					1				
Kartoffeln . . .	2,6	2,7	2		1		5				
Flachs (Lein) . . .	2,7	2,8			2		2				
Klee . . .	2,3	2,5		2	1	3	1	1			
Wiesen mit künstlicher Be- (Ent-)wässerung . . .	2,1	2,2			6	1	1				
Andere Wiesen . . .	2,6	2,5	1		1	4	2				

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt. D. Blend, Präsident.

300) Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Casimirshof, Landwirt Berg in Stepen, hat die Amtsvorsteher-Geschäfte wieder übernommen, wovon den Amtseingesessenen Mitteilung gemacht wird.

Publik, den 20. Juli 1910. Der Vorsitzende des Kreisausschusses. von Eisehart Rothe.

301) Gemäß § 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Februar 1901, betreffend die **Einrichtung einer Standsvertretung der Apotheker**, (G.-S. S. 49) mache ich hiermit bekannt, daß die Liste der zur Apothekerkammer wahlberechtigten Apotheker des Regierungsbezirks Köslin in der Zeit vom 16. bis einschließlich 29. Juli d. Js. in meinem Büro während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

Einwendungen gegen die Liste sind unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb 14 Tagen nach beendigter Auslegung der Liste bei dem Vorstände der Apothekerkammer anzubringen.

Bublitz, den 1. Juli 1910.

Der Landrat. J. B. K l a m p, komm. Kreissekretär.

302) Die Wiederwahl

a. des Dreiviertelbauern Hermann Schulz zum II. Schöffen,

b. des Dreiviertelbauern Ludwig Schulz zum stellvertretenden Schöffen der Landgemeinde Drawehn habe ich auf die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt.

Bublitz, den 22. Juni 1910.

Der Landrat. In Vertretung. B e t h g e.

303) Mit Bezug des § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Kreis-Ausschüssen vom 28. Februar 1884 wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Kreis-Ausschuß während der Zeit vom 31. Juli bis 1. September d. Js. Ferien hält und während dieser Zeit in öffentlicher Sitzung des Kreis-Ausschusses nur schleunige Sachen zur Verhandlung gelangen werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen sind die Ferien ohne Einfluß.

Bublitz, den 2. Juli 1910.

Namens des Kreis-Ausschusses. Der Landrat. J. B. B e t h g e.

304) Siehe Nr. 30.

305) Siehe Nr. 20.

306) Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß der Pommerische Fischereiverein in Köslin für jeden erlegten Fischreiherr eine Belohnung von 50 Pfennig gewährt.

Die Anträge auf Auszahlung der Belohnung sind unter Einfindung der beiden Ständer eines Reihers unmittelbar an den Vorstand des Vereins zu richten.

Bublitz, den 4. Juli 1910.

Der Landrat. J. B. K l a m p, komm. Kreissekretär.

307)

Bekanntmachung.

Der **Schützenverein zu Ubedel** hält am **10. Juli cr. nachmittag** von **2 bis 6 Uhr** ein Scheibenschießen im Walde des Mühlenbesizers Maaß zu Ubedel ab.

Das Betreten des Waldes hinter der Schußrichtung ist während der Schießzeit verboten.

Amt Gust, den 4. Juli 1910.

Der Amtsvorsteher. B e t h g e.

308) Siehe Nr. 23.

309) Die Gemeindevorsteher des Kreises veranlasse ich hierdurch, die Gemeinderrechnung für das Rechnungsjahr 1909 in Gemäßheit des § 120 der Landgemeindeordnung abzuschließen und spätestens bis zum 15. Juli d. Js. der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Wo ein besonderer Gemeindevorsteher bestellt ist, erfolgt die Einreichung der Rechnung zunächst an den Gemeindevorsteher (Gemeindevorstand), welcher sie einer Prüfung zu unterziehen und mit seinen Erinnerungen versehen, der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) vorzulegen hat.

Nach erfolgter Feststellung ist die Rechnung während eines Zeitraums von 2 Wochen zur Einsicht der Gemeindeangehörigen öffentlich auszulegen, daß und wann dies geschehen auf der Rechnung zu bescheinigen und mir eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses einzureichen.

Zur Feststellung der Rechnung ist die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) vorzuladen und ein Beschluß herbeizuführen.

Es empfiehlt sich dem Beschlusse folgende Fassung zu geben: „Nach erfolgter Prüfung der Gemeinderrechnung für das Rechnungsjahr 1909 wird dem Rechnungsleger in Gemäßheit des § 120 Abs. 2 und 4 der Landgemeindeordnung Entlastung erteilt.“

Bublitz, den 30. Juni 1910.

Der Landrat. In Vertretung. B e t h g e.

310) Nach dem Gesetze betreffend den Schutz der Briestauben pp. vom 28. Mai 1894 — R. G. Bl. S. 463 — dürfen Militär-Briestauben, d. h. solche, welche der Militär-Verwaltung gehören und mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind, weder gefangen gehalten noch getötet werden.

Ebensowenig gehören sie, wenn sie in ein fremdes Taubenhaus übergehen, dem Eigentümer des letzteren.

Bublitz, den 4. Juli 1910.

Der Landrat. J. B. K l a m p, komm. Kreissekretär.

311) Anstelle des verstorbenen Waisenrats Heinrich Janke hat der Pastor Bartolomäus in Goldbeck das Amt eines Waisenrats für die Gemeinde Gust übernommen.

Bublitz, den 1. Juli 1910.

Der Landrat. J. B. K l a m p, komm. Kreissekretär.

312) Mit Bezug auf § 8 Abs. 2 der Polizei-Verordnung vom 14. April 1909, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 36 pro 1909, betreffend die Stierföhrung im Kreise Publiß bringe ich hiermit zur Kenntnis der Kreis-eingesessenen, daß von der Rörungskommission folgende Stiere aus dem hiesigen Kreise zum Decken fremder Kühe auf ein Jahr angeföört worden sind.

Nf. Nr.	Besitzer des Bullen		Des Bullen			Ort, wo der Bulle zum Decken aufgestellt werden soll	Höhe des Mindest-deck-geldes M.
	Name	Wohnort	Alter, Jahre	Farbe und Abzeichen	Abstammung		
1	von Hellermann	Glannin	1 ¹¹ / ₁₂	schw. u. weiß Stern 4 w. F.	Pom. schw. u. w. Tiefstandbrind	Glannin	1,50
2	Trapp, Karl	Grünhof	1 ¹ / ₃	schwarz Stern 3 weiße Füße	Pom. schwarzes Tiefstandbrind	Grünhof	1,25
3	Hendeß, Artur	Publiß	1 ¹ / ₁₂	schw. weiß Stern 4 w. Füße	dto.	Publiß	1,25
4	v. d. Delsnitz	Gerfin	2 ¹ / ₄	schw. gr. Stern 4 w. F. Schnippe	"	Gerfin	1,25
5	Scheunemann, G.	Publiß Abb.	1 ¹ / ₂	schw. w. Stern, 4 weiße Füße	"	Publiß Abb.	1,25
6	de Convent	Jazthum	1 ¹ / ₄	dto.	"	Jazthum	1,25
7	Röple, Albert	Rülom	dto.	"	"	Rülom	1,25
8	Eckert, dto.	Theresienhof	2 ¹ / ₁₂	"	"	Theresienhof	1,50
9	Hendeß, Wilhelm	Publiß Abb.	1 ¹ / ₁₂	"	"	Publiß Abb.	1,25
10	Döring, August	Neudorf	1 ¹ / ₄	schw. w. St. 2. w. F.	"	Neudorf	1,25

Die Besitzer von Bullen, welche diese den Bestimmungen der Verordnung zuwider zum Bedecken fremder Kühe und Färsen verwenden und hergeben, sei es unentgeltlich, sei es gegen Entgelt, werden für jeden Einzelfall mit einer Geldstrafe bis 30 M. belegt. Dieselbe Strafe trifft auch die Besitzer von Kühen und Färsen, welche diese einem nicht angeföörten Bullen zuföhren.

Publiß, den 30. Juni 1910.

Der Landrat. J. B. K l a m p, komm. Kreissekretär.

313) Für die Zeit vom 6. Juli bis zum 2. August d. Js. ist mir die Vertretung des beurlaubten Landrats von Eisenhart Nothe vom Regierungs-Präsidenten in Köslin übertragen worden.

Publiß, den 6. Juli 1910.

Der Kreisdeputierte. C l a s s e n.

314) Der Herr Regierungs-Präsident zu Stettin hat für die Zeit bis zum 1. Oktober 1911 an Stelle des verstorbenen Regierungs- und Baurats Bergmann dortselbst den Regierungs- und Baurat Buef dort zum stellvertretenden Vorsitzenden nachstehend aufgeföhrter Meister-Prüfungs-Kommissionen ernannt:

- 1.) für das Maurer- und Zimmer-Gewerbe,
- 2.) " " Brunnenbauer= " "
- 3.) " " Dachdecker= " "
- 4.) " " Steinmetz= " "

Die Kommission zu 1 ist örtlich zuständig für den Regierungsbezirk Stettin, die zu 2 bis 4 sind zuständig für die Regierungsbezirke Stettin und Köslin.

Der Sitz sämtlicher Kommissionen befindet sich in Stettin; Vorsitzender ist der Regierungs- und Geheime Baurat Köfener dortselbst.

Publiß, den 1. Juli 1910.

Der Landrat. J. B. K l a m p, komm. Kreissekretär.

315) Bekanntmachung betreffend die Anmeldung von Hebammenschülerinnen.

- I. Am 8. Oktober d. Js. beginnt nach Maßgabe des Reglements für die Verwaltung der Provinzialhebammen-lehranstalt zu Stettin (veröffentlicht in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Stettin und Köslin Stück 24 und Stralsund Stück 25 für 1910) ein neuer, 9 Monate dauernder Hebammenlehrgang.
- II. Zu demselben werden in erster Reihe Schülerinnen im Alter von 20 bis 30 Jahren zugelassen, die für Hebammenbezirke in der Provinz zur Ausbildung vorgeschlagen werden.
Schülerinnen im Alter von 30 Jahren und darüber werden nur zugelassen, wenn in den kreisärztlichen Zeugnissen bescheinigt ist, daß sie besonders befähigt sind.
- III. Die Bezirkshebammenschülerinnen erhalten Unterricht, Wohnung und Verpflegung (mit Ausnahme von Butter und Brot) in der Provinzialhebammenlehranstalt zu Stettin unentgeltlich, den von hier entfernter wohnenden Schülerinnen wird nach Beendigung des Lehrganges und nach bestandener Prüfung eine Reisefostenentschädigung gewährt.
- IV. Alle Gesuche um Aufnahme in die Anstalt als Bezirkshebammenschülerinnen sind durch Vermittelung der Herren Landräte spätestens 6 Wochen vor Beginn des Lehrganges bei mir einzureichen. Jedem Gesuch sind beizufügen:
 1. ein kreisärztliches Zeugnis über die körperliche und geistige Befähigung der Bewerberin für den Hebammenberuf,

2. eine ortspolizeiliche } Bescheinigung über ihren unbescholtenen Ruf,
3. eine pfarramtliche }
4. eine Geburtsurkunde,
5. ein Wiederimpfchein,
6. eine behördliche Erklärung darüber, daß für den Fall des erlangten Prüfungszeugnisses die Anstellung als Kreis- oder Bezirkshebamme in einem bestimmten Bezirk gesichert ist,
7. eine protokollarische Erklärung, durch die die Bewerberin unter ausdrücklicher Zustimmung ihres Ehemannes, ihres Vaters oder ihres Vormundes sich zur Erstattung der Ausbildungskosten im Mindestbetrage von 450 Mark (für Schülerinnen aus der Provinz Pommern) oder von 600 Mark (für auswärtige Schülerinnen) an den Provinzialverband für den Fall verpflichtet, daß sie die Stelle als Kreis- oder Bezirkshebamme, für die sie ausgebildet ist, nicht antreten oder innerhalb dreier Jahre nach der Uebernahme aufgeben sollte,
8. eine Angabe darüber, ob eine Kaution in Höhe der Ausbildungskosten vor Beginn des Lehrganges hinterlegt werden kann.

Zu dem kreisärztlichen Zeugnis ist eine Stempelmarke zu 3 M. und zu der Erklärung unter Nr. 7 eine Stempelmarke zu 50 J zu verwenden.

- V. Die Gesuche von Schülerinnen, die für eigene Rechnung lernen wollen, sind bei mir direkt einzureichen. Für diese Schülerinnen sind nur die Papiere zu IV. 1 bis 5 und eine Angabe darüber, daß die unter IV. 7 genannten Ausbildungskosten vor Beginn des Lehrganges bezahlt werden können, erforderlich.
- VI. In der zweiten Hälfte des Monats September erhalten die Bewerberinnen Bescheid, ob ihre Zulassung zu dem diesjährigen Lehrgange erfolgen kann oder nicht.
- VII. Beim Eintritt in die Anstalt haben die Schülerinnen folgende Sachen mitzubringen:
6 Hemden, 6 Nachjacken, 6 Paar Beinleider, 6 Paar Strümpfe, 6 waschbare Unterröcke, 12 Taschentücher, 3 helle Waschlender, 3 große weiße Schürzen ohne Ärmel, 3 große weiße Schürzen mit Ärmel, 1 Nagelbürste, 1 Nagelfeile und 1 Zahnbürste. Die gesamte Wäsche muß gezeichnet sein.

Stettin, im Juni 1910.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

316) Ich sehe mich veranlaßt, die Kreiseingesessenen auf die Regierungsverordnungen vom 12. Juni 1818, 30. Juni 1823 und 26. März 1845, betreffend Hundeknüttelung aufmerksam zu machen.

Nach den Bestimmungen dürfen die nicht zur Jagd Berechtigten in den Wäldern oder auf Jagdrevieren keinen Hund frei laufen lassen. Wer Hunde mitnimmt, muß solche entweder auf dem Wagen oder am Strick führen und derjenige, welcher Hunde zur Bewachung gebraucht, soll solche zu Haus behalten und nirgends frei herum laufen lassen, sondern anlegen.

Ferner sollen Schäfer und Hirten ihren Hunden den gewöhnlichen Knüttel umhängen oder sie am Strick führen und die Hunde, welche die Feldhüter zur Abwehrung des Wildes aus den Saatsfeldern bei sich haben, ebenso geknüttelt oder an dem Hinterfuße gelähmt werden.

Uebertretungen der Verordnungen ziehen außer der Verbindlichkeit zur Zahlung des verordneten Schießgeldes von 3 M. eine Polizeistrafe bis zu 3 M., oder entsprechende Haft nach sich.

Ich habe die Gendarmerie-Wachtmeister angewiesen, strenge auf die Befolgung der Bestimmungen zu achten und in jedem Uebertretungsfall sofort Anzeige zu machen.

Bublitz, den 5. Juni 1910.

Der Landrat. J. B. K l a m p, komm. Kreissekretär.

317) Auf der Landstraße von Hammer nach Zubberow sollen Pflasterarbeiten ausgeführt werden. Zu diesem Zwecke wird die Straße, soweit sie zwischen Distrikt 24 und 16 hindurchführt für die Zeit vom 7. bis 20. Juli d. Js. für den Fuhrverkehr gesperrt.

Oberfier, den 5. Juli 1910.

Der Amtsvorsteher.

318) Der Katasterkontrollleur Marx in Bublitz ist vom 1. August d. Js. ab als Katastersekretär an die Königliche Regierung in Stettin versetzt worden.

Bublitz, den 6. Juli 1910.

Der Landrat. J. B. Der Kreisdeputierte. C l a a s s e n.

319) Die im Regierungsbezirk Rösslin garnisonierenden Truppen des II. Armeekorps werden in diesem Jahre, wie unten angegeben, von ihren Standorten durch Marsche, Truppenübungen und Manöver fern sein.

1. Infanterie-Regiment von der Goltz (7. Pomm.) Nr. 54 in Kolberg und Rösslin vom 19. August bis 17. September d. Js.

2. 1. Pomm. Feldartillerie-Regiment Nr. 2 in Kolberg und Belgard vom 11. bis 30. Juli und 15. August bis 22. September d. Js.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, vorstehendes ortsüblich mit dem Hinweise bekannt zu machen, daß auf eine Beurlaubung von Mannschaften der oben angeführten Truppenteile während der angegebenen Zeitabschnitte zu Gentrarbeiten nicht zu rechnen ist.

Bublitz, den 5. Juli 1910.

Der Landrat. J. B. Der Kreisdeputierte. C l a a s s e n.

320) Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Goldbeck, Rittergutsbesitzer Rittmeister Claassen in Goldbeck ist von seiner Reise zurückgekehrt und hat die Geschäfte der Amtsverwaltung des Bezirks Goldbeck wieder übernommen.

Bublitz, den 8. Juli 1910.

Der Landrat. J. B. Der Kreisdeputierte. Claassen.

321) Siehe Nr. 11. Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst. Meldungen sind bis zum 1. August d. Js. einzureichen.

322) Die Arbeitgeber werden hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß sie die Nachweisungen über die im I. Halbjahr 1910 beschäftigten, von der Versicherungspflicht befreiten, polnischen Arbeiter mit roten Legitimationskarten spätestens bis zum 1. August d. Js. an den Vorstand der Landes-Versicherungs-Anstalt Pommern in Stettin einzusenden haben, daß aber für die mit gelben und weißen Legitimationskarten versehenen Ausländer Beitragsmarken zu verwenden sind.

Bublitz, den 4. Juli 1910.

Der Landrat. J. B. Der Kreisdeputierte. Claassen.

323) Nachweisung der im Monat Juni 1910 erteilten Jagdscheine.

Jagdschein gilt bis zum		Jagdschein gilt bis zum	
1. Paul Schmidt, Landw., Friedrichshof	30. Mai 1911	8. Paul Tuchtenhagen, Eigent., Grünhof	24. Juni 1911
2. August Schymos, Förster u. Gärtner, Gr.-Satzpe B.	1. Juni "	b. Pobanz	
3. Erich Schulz, Gutsbesitzer, Neuhoof	4. " "	9. Aug. Pizke, Jäger, Laubkrug bei Zeblin	21. " "
4. Wilh. v. Versen, Rittergutsbes., Crampe	6. " "	10. Otto Pizke, Jäger, Zeblin	21. " "
5. Joachim Egmont v. Versen, Sekundaner, z. St. Crampe	10. " "	11. Richard Neckow, Kaufmann, Bublitz	24. " "
6. Otto Fick, Gutsbesitzer, Schönfelde	7. " "	12. Alb. Bauchspieß, Inspektor, Al.-Carzenburg A.	24. " "
7. Dr. v. Joeden, Regierungsrat, Köslin, z. St. Bublitz	15. " "	13. Adolf Schendel jun., Landw., Karzin	26. " "
		14. Herm. Karsten, Gutsbes., Rewaldshausen	27. " "

Bublitz, den 8. Juli 1910.

Der Landrat. J. B. Klamp, Komm. Kreissekretär.

324) Für die Standesämter des hiesigen Kreises sind die Entschädigungskosten für die Anfertigung der Zählkarten über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle für das Rechnungsjahr 1909 festgesetzt und zwar für das Standesamt Bublitz 9,81 M., Duckow 1,32 M., Drawehn 2,91 M., Gerfin 1,20 M., Goldbeck 1,44 M., Griebnitz 1,05 M., Gr. Karzenburg 1,59 M., Gust 1,26 M., Karzin 1,26 M., Kasimirshof 2,73 M., Krampe 2,97 M., Curow 1,89 M., Porst 3,93 M., Seeger 2,61 M.

Der Standesbeamte der Stadt Bublitz hat den Betrag von der hiesigen königlichen Kreiskasse gegen Quittung abzuheben. Den übrigen Standesbeamten werden die Beträge von der Regierungshauptkasse in Köslin durch die Post portofrei übersandt.

Bublitz, den 7. Juli 1910. Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. J. B. Claassen, Kreisdeputierter.

325) Unter den Schweinen des Gutsbesizers Kemp in Welschberg ist Rotlauffeuche ausgebrochen. Es wird deshalb über die Gutzgehöfte für den Verkehr mit Schweinen die Sperre verhängt.

Schwellin, den 7. Juli 1910.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter.

326) Laut Anzeige des beamteten Kreistierarztes vom 6. d. Mts. ist unter den Schweinen des Rentenbauern Albert Köhler, Ackerhof, die Rotlauffeuche ausgebrochen. Ich ordne bis auf weiteres für das Gehöft des p. Köhler die Schweinesperre an.

Amt Goldbeck, den 7. Juli 1910.

Der Amtsvorsteher. Claassen.

327) Die über das Gehöft des Rentenbauern Köhler, Ackerhof, verhängte Schweinesperre wegen Rotlauffeuche, wird hiermit aufgehoben.

Goldbeck, den 14. Juli 1910.

Der Amtsvorsteher. Claassen.

328) Siehe Nr. 33.

329) Mit Bezug auf die Verfügung vom 29. April d. Js. — J.-Nr. 1604 — bringen wir hiermit den Ortsvorständen bezw. den Gemeindeeinnehmern in Erinnerung, daß die zweite Rate der Kreisabgaben bis zum 20. Juli d. Js. zu bezahlen ist.

Bublitz, den 11. Juli 1910. Namens des Kreis Ausschusses. J. B. Claassen, Kreisdeputierter.

330) Siehe Nr. 74.

331) Der Eigentümer Hermann Konig aus Ubedel ist für die Ortschaft Ubedel auf 6 Jahre als Nachtwächter gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Bublitz, den 15. Juli 1910. Der Landrat. J. B. Der Kreisdeputierte. J. B. Klamp, Komm. Kreissekretär.

332) Bei der Auswahl der Schöffen und Geschworenen sind in den von den Ortsvorstehern aufzustellenden Listen wiederholt Unvollständigkeiten festgestellt worden.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises fordere ich daher auf, in Zukunft bei Aufstellung von Urlisten mit größter Sorgfalt zu verfahren und besonders darauf zu achten, daß sämtliche zu diesem Amte verpflichteten Ortsinwohner in die Liste aufgenommen werden.

Publiz, den 12. Juli 1910. Der Landrat. J. B. Der Kreisdeputierte. J. B. Klamp, kom. Kreissekretär.

333) Zur Ausübung der Wanderlehrfähigkeit und zur Raterteilung im praktischen Betriebe des Obst- und Gartenbaues entsendet die Landwirtschaftskammer vom 1. August d. Js. ab ihre Obst- und Gartenbau-Beamten in nachstehenden planmäßigen Rundreisen durch die Provinz:

im August: Lüssan, Stralsund, Bergen. — Stettin, Kallies, Falkenburg, Ruhnow;

im September: Eldena, Barth, Franzburg. — Köslin, Kolberg, Neustettin, Stolp.

Außerdem finden außerordentliche Reisen nach Maßgabe besonderer Anträge statt.

Angegliederte Vereine, Behörden und Private, welche für das 2. Kalenderjahr die fachtechnische Tätigkeit eines Beamten beanspruchen, haben diesbezügliche Anträge bis spätestens zum 15. Juli bei der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern zu Stettin unter Angabe von Zweck und Dauer der Inanspruchnahme zu stellen.

Die näheren Bestimmungen über die Kosten der Verfassung an Ort und Stelle und über die Tätigkeit werden von der Landwirtschaftskammer auf Wunsch kosten- und portofrei übersandt.

An Kosten werden bei Rundreisen die Fahrkosten von und nach der planmäßig passierten Bahnstation und eine Grundgebühr von 25,— M. (für den ersten Tag) erhoben.

Publiz, den 9. Juli 1910. Der Vorsitzende des Kreisausschusses. J. B. Der Kreisdeputierte. Claassen.

334) Siehe Nr. 53. Fußbeschlagsprüfung in Köslin am Donnerstag, den 29. September d. Js.

335) Der Bundesrat hat auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 5. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 730) folgende Bestimmung getroffen:

Die mit dem Datum vom 10. Januar 1882 ausgefertigten Reichskassenscheine zu 50, zu 20 und zu 5 Mark sowie die mit dem Datum vom 5. Januar 1899 ausgefertigten Reichskassenscheine zu 50 Mark werden vom 1. Januar 1911 ab nur noch bei der Königlich Preussischen Kontrolle der Staatspapiere eingelöst.

Berlin, den 28. April 1910.

Der Reichskanzler. In Vertretung. Vermuth.

336) Die Verwaltung des Katasteramtes Publiz ist vom 1. August 1910 ab dem Katasterkontrollleur Sommerfeld übertragen worden.

Publiz, den 19. Juli 1910.

Der Landrat. J. B. Der Kreisdeputierte. Claassen.

337) Nach den Bestimmungen können die Abzeichen des Allgemeinen Ehrenzeichens in Gold gegen das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens und des früher als Schmuckstück verliehenen Frauen-Verdienstkreuzes gegen das in einen Orden umgewandelte Frauen-Verdienstkreuz umgetauscht werden.

Da noch eine große Anzahl von beliehenen Personen von der ihnen erteilten Befugnis keinen Gebrauch gemacht hat, bringe ich dies hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Publiz, den 20. Juli 1910.

Der Landrat. J. B. Der Kreisdeputierte. Claassen.

338) Der Standesbeamte, Lehrer Dorow, in Dargen ist vom 23. Juli bis zum 1. August d. Js. verreist.

Während seiner Abwesenheit werden die Geschäfte des Standesamts Crampe von dem Standesbeamten-Stellvertreter, Schneidermeister Bölzke in Dargen, versehen werden, wovon den Amtseingesessenen Mitteilung gemacht wird.

Publiz, den 22. Juli 1910.

Der Landrat. J. B. Claassen, Kreisdeputierter.

339) Die von den Mitgliedern der Pommerschen Feuer-Sozietät für das I. Halbjahr 1910 aufzubringen- den Beiträge sind auf 70% der ordentlichen Jahresbeiträge festgesetzt.

Den Gutsvorständen bezw. Ortserhebern des Kreises wird eine **Aufforderung zur Einziehung der Immobilien-Versicherungsbeiträge für das I. Halbjahr 1910** übersandt werden. Dem Schreiben wird wieder ein **Verzeichnis der im I. Halbjahr 1910 vorgekommenen Brandschäden** und der für dieselben festgesetzten Entschädigungen pp. beigelegt werden. Dies Verzeichnis ist nur den bei der Sozietät Versicherten auf Verlangen zur Kenntnisaufnahme vorzulegen.

Auch wird denjenigen Gutsvorständen bezw. Ortserhebern, in deren Bezirk Mobiliar-Versicherungen bestehen, eine **Heberolle der für das I. Halbjahr 1910 zu entrichtenden Mobiliar-Versicherungsbeiträge** zugehen. Diese Beiträge sowohl als die zuerst genannten sind alsbald einzuziehen und **bis zu der gesetzten Frist bei Vermeidung der Zwangsbeitreibung** an die Kreis-Feuer-Sozietäts-Kasse hierselbst abzuliefern.

Publiz, den 21. Juli 1910. Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor. J. B. Klamp, kom. Kreissekretär.

340) In Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44, ist von Professor Dr. H. Albrecht die Zeitschrift für Wohnungswesen herausgegeben, die sich eine Besserung der herrschenden Zustände im Wohnungswesen, vor allem durch die Förderung der gemeinnützigen Bautätigkeit, der kommunalen Wohnungs- und Bodenpolitik, einer sachgemäßen Wohnungsbeaufsichtigung und des Bauordnungswesens zur Aufgabe gestellt hat. Die

Zeitschrift, die zweimal monatlich zum Bezugspreise von halbjährlich 4 *M.*, postfrei 4,50 *M.*, erscheint, und zugleich das Organ der in Preußen zur Förderung des Arbeiter- und Kleinwohnungswesens gegründeten größeren Vereinigungen sowie verschiedener Baugenossenschaftsverbände ist, verfolgt fortlaufend alle in das von ihr vertretene Interessengebiet einschlagenden Fragen und bietet insbesondere für die Verbesserung des Arbeiterwohnungswesens reiche Anregung und Belehrung.

Die Gemeindebehörden werden auf die Zeitschrift aufmerksam gemacht.

Bublitz, den 25. Juli 1910.

Der Landrat. J. B. Claassen.

341) Es ist aufgefallen, daß die Zahl der Not schlachtungen, die an milzbrandverdächtigen Rindern ausgeführt werden, seit einiger Zeit beträchtlich zunimmt. Wie es scheint, erfolgen die Not schlachtungen, um von den kranken Tieren, sofern der erhobene Milzbrandverdacht nicht bestätigt wird, noch irgend welchen Nutzen zu ziehen.

Dies Verfahren entspricht nicht dem Sinne des Milzbrandentschädigungsreglements, ist vielmehr geeignet, da die Not schlachtungen meistens in Ställen und Futterseunen ohne jede Vorsicht ausgeführt werden, den Milzbrand zu verschleppen und selbst in einer Ortschaft stationär zu machen.

Die Nutzung des Fleisches von Tieren, die vor der Schlachtung milzbrandverdächtige Erscheinungen zeigten, ist in der Regel ausgeschlossen.

Wenn der Herr Landeshauptmann bisher die Entschädigungen für notgeschlachtete Tiere, bei denen durch Obduktion und Nachprüfung des Befundes die Milzbrandseuche festgestellt war, auch anstandslos hat zahlen lassen, so wird er künftig doch in jedem Falle prüfen, ob die an Milz- oder Rauschbrand erkrankten oder dieser Seuche verdächtigen Tiere vorsätzlicher oder fahrlässiger Weise geschlachtet worden sind und die Entschädigung deshalb auf Grund des § 9 Nr. 4 des Milzbrandentschädigungsreglements zu versagen ist.

Bublitz, den 25. Juli 1910.

Der Landrat. J. B. Claassen, Kreisdeputierter.

342) Im vergangenen Jahre ist die Mutter eines unehelichen Kindes zum Tode verurteilt worden, weil sie sich desselben durch Ermordung entledigt hatte. Diese Strafe wurde im Gnadenwege in eine Zuchthausstrafe von zehn Jahren umgewandelt, weil die Verurteilte sich durch Maßnahmen einer Polizeiverwaltung und verschiedener Gemeindebehörden in einer Notlage befand. Sie war mit ihrer Bitte, ihr uneheliches Kind in von ihr ausgemittelten Pflegestellen unterzubringen oder zu belassen, abgewiesen und gezwungen worden, das Kind aus den Bezirken der betreffenden Gemeinden herauszunehmen, trotzdem die Pflegegelder von ihr regelmäßig bezahlt worden waren. Ein solches Verfahren verstößt gegen die Vorschriften des § 4 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1864.

Die Gemeindebehörden weise ich auf diese Bestimmung erneut hin und mache ihnen ihre sorgfältige Beachtung zur Pflicht. Um im Einzelfalle die Unterbringung schutzbedürftiger Kinder in Pflegestellen rasch und zweckentsprechend durchführen zu können, empfiehlt es sich für die Gemeindebehörden und Gemeindevorstände, mit den in ihrem Bezirk vorhandenen oder ihre Wirksamkeit auf diesen erstreckenden Jugendschutz- und Wohltätigkeitsvereinen rege Fühlung zu halten und deren Mitwirkung in Anspruch zu nehmen.

Bublitz, den 25. Juli 1910.

Der Landrat. J. B. Claassen, Kreisdeputierter.

343) Ich habe den Fürstlichen Gutsadministrator Willi Koepfel in Seydel als Gutsvorsteher=Stellvertreter für den Gutsbezirk Biverow bestätigt.

Bublitz, den 22. Juli 1910.

Der Landrat. J. B. Claassen, Kreisdeputierter.

344) Der Heilstättenverein Lenzheim zu Friedenau bei Berlin besitzt 2 Pflegehäuser und zwar in Kolberger Deep und in Schreiberhau. Er hat sich zur Aufgabe gemacht, bedürftigen und schwächlichen Kindern, ohne Unterschied der Konfession, auch aus der Provinz Pommern Erholungsaufenthalt in seinen beiden Pflegehäusern in Schreiberhau im Riesengebirge und in Kolberger Deep an der Ostsee zu gewähren, für das Pflegehaus in Kolberger Deep in jeder Kurzeit mindestens 30 pommersche Kinder in erster Linie zu berücksichtigen und die pommerschen Kinder unter denselben Bedingungen wie die brandenburgischen in die Pflegstätte in Schreiberhau aufzunehmen.

Die Bedingungen sind folgende:

1. Die Pflegegelder für jedes Kind betragen für die volle normale Kurzeit (4 Wochen) 50 *M.*, worin die Reisekosten ab Berlin und zurück einbegriffen sind,
2. für Kinder, welche dem Verein von auswärts zugeführt und die Reisekosten von dem Auftraggeber bestritten werden, beträgt der Pflegesatz 45 *M.* für die Dauer der normalen Kurzeit.

Ferner hat jedes Kind dann noch bestimmte Kleidungsstücke pp. mitzubringen, deren Anzahl pp. durch Prospekt bekannt gegeben werden. Die Kinder sollen gesund und der Regel nicht unter 5 Jahre, Knaben nicht über 11, Mädchen nicht über 12 Jahre alt sein.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an den Schriftführer, Pastor Lenz in Hohendobeleben bei Magdeburg. Jeder Meldung ist das Porto für die Antwort beizufügen.

Bublitz, den 19. Juli 1910.

Namens des Kreis Ausschusses. J. B. Claassen, Kreisdeputierter.

345) Wiesenwarter- und Rieselmeister-Kursus der Pom. Prov.-Moorkommission.

Vom 15.—20. August d. Js. findet auf dem Rittergute Alt-Buckow, Kreis Bublitz, Post- und Bahnstation Groß-Tychow, ein praktischer Kursus für Wiesenwarter, Wiesenarbeiter insbesondere für Rieselmeister unter Leitung der Prov.-Moorkommission statt.

Die Teilnehmer werden in allen praktischen Arbeiten, soweit sie die Herrichtung der Wiesen- und Weidenanlagen erfordern, unterwiesen werden.

Auskunft und Programms werden auf Anfrage seitens der Prov.-Moorkommission, Abt. Belgard, Pom., übersandt.

Program

für den Wiesenwarter- und Rieselmeister-Kursus vom 15.—20. August 1910 in Alt-Buckow, Kreis Bublitz, (Post- und Bahnstation Groß-Tychow). Am Vormittag wird der Unterricht durch einen Vortrag eingeleitet, den Tag über werden praktische Arbeiten ausgeführt und abends findet eine nochmalige Besprechung der Tagesarbeit statt.

Zeit:	Vortrag:	Praktische Arbeiten:
Montag 15. August Beginn 10 Uhr vorm.	a). Allgemeines über Wiesen und Weiden. b). über Entwässerung.	a). Anlegen einer Wiese auf Moorboden. b). Entwässerung durch offene Gräben und Drainage.
Dienstag 16. August	über Bewässerung.	a). Fortsetzung der gestrigen praktischen Arbeiten. (Umbrechen, Tellern der Wiese) b). Abstecken und Herstellen von Ent- und Bewässerungsgräben.
Mittwoch 17. August	über die Pflanzen der Wiesen und Weiden.	a). Herrichtung einer Bewässerungswiese. b). Abstecken und Herstellen von Ent- und Bewässerungsgräben.
Donnerstag 18. August	über Düngung.	a). Bestellung der Wiesen. (Ansäen, Walzen u. s. w.) b). Herrichtung einer Bewässerungswiese.
Freitag 19. August	über Ausführung der Bewässerung.	Ausbau der Ent- und Bewässerungsvorrichtungen. (Kleinere Bauwerke, Uferschutz, Sohlbefestigungen, Schleusen u. s. w.)
Sonnabend 20. August Schluß 2 Uhr nachm.	über Wiesenpflege.	Nochmalige örtliche Besprechung sämtlicher praktischen Arbeiten.

Einfaches Unterkommen einschl. Verpflegung ist gegen vorherige Bezahlung von 1,75 M. p. Tag auf dem Gute selbst zu haben.

Der Kursus beginnt Montag, den 15. August, vorm. 10 Uhr, unentgeltliches Fuhrwerk steht auf vorherige Mitteilung zu den passenden Zügen auf der Station Groß-Tychow (Belgard/Neu-Stettin) zur Benutzung; ebenso werden die Teilnehmer am Schluß zu dem passenden Zug nach dieser Station kostenlos zurückbefördert. Zur Bestreitung barer Auslagen für die Arbeitsgeräte hat jeder Teilnehmer eine Gebühr von 3 M. an die Kommission zu entrichten. Am Schlußtag, Sonnabend, den 20. August, findet im Laufe des Vormittags eine gemeinsame Besprechung und Verpflegung der ausgeführten praktischen Arbeiten statt, wozu interessierende Herren ergebenst eingeladen werden.

Belgard, den 11. Juni 1910. Steinbrück, Geschäftsführer der Pom. Prov.-Moorkommission.

346) Um künftig zu vermeiden, daß sich ungelernete Arbeiter als gelernte ausgeben, und entlaufene Lehrlinge, welche die vorgeschriebene Gesellenprüfung nicht bestanden haben, sich als Gesellen oder kurz als Fleischer, Bäcker und dergl. statt als Arbeiter bezeichnen, hat der Herr Regierungs-Präsident angeordnet, daß die Quittungskarten-Ausgabestellen von minderjährigen, angeblich in einem Handwerke beschäftigten Personen bei der Ausstellung oder dem Umtausche von Quittungskarten stets die Vorlage des Arbeitsbuches (§ 107 R. G. D.), aus dem die genaue Berufsstellung zu ersehen ist, verlangen.

Die Polizei-Verwaltung hier, sowie die mit der Ausstellung der Quittungskarten betrauten Herren Amts-, Guts-, und Gemeinde-Vorsteher ersuche ich, in Zukunft hiernach zu verfahren.

Bublitz, den 16. Juli 1910.

Der Landrat. J. B. Claassen. Kreisdeputierter.

347) Der zum 1. Juli d. Js. nach Neustettin versetzte Ingenieur Neumann vom Pommer'schen Verein zur Ueberwachung von Dampffesseln in Stettin ist von mir für den Regierungsbezirk Köslin zum Sachverständigen im Sinne

1. meiner Polizeiverordnung vom 5. April 1906, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen, sowie die Lagerung von Carbid,
 2. der Polizeiverordnung des Herrn Ober-Präsidenten vom 28. September 1907, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern,
 3. der Polizeiverordnung des Herrn Ober-Präsidenten vom ^{15. Mai 1908}~~26. März 1910.~~ betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen),
 4. meiner Polizeiverordnung vom 18. März 1909, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen,
- unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ernannt worden.
- Köslin, den 17. Juli 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur allgemeinen Kenntnis.

Bublitz, den 23. Juli 1910.

Der Landrat. J. B. K l a m p, komm. Kreissekretär.

348) Eine Bewilligung von **Beihilfen für Obstbaumpflanzungen** erfolgt nach den von dem Herrn Landwirtschafts-Minister festgesetzten einheitlichen Grundsätzen in erster Linie an Gemeinden, Kreise und Korporationen, ausnahmsweise auch an Private.

Staatsbeihilfen werden nur zu Obstanlagen gewährt, deren Anlage, Bepflanzung und Pflege Gewähr leisten, daß es sich um eine musterhafte Obstpflanzung handelt. Bei der Vorbereitung der Anträge d. h. zur Begutachtung der Pflanzung sind die Obstbaumwanderlehrer der Landwirtschaftskammer zu Rate zu ziehen. Zur Verminderung der Besichtigungskosten empfiehlt es sich, Anträge auf Besichtigungen pp. spätestens bis Mitte Juli bei der Landwirtschaftskammer Stettin, Werderstraße, zu stellen, da dann die erforderlichen Reisen auf planmäßigen Rundreisen erledigt werden können.

Belehrende Flugschriften über die Ausführung von Obstpflanzungen, sowie die näheren Unterstützungsbedingungen sind bei der Landwirtschaftskammer erhältlich. Die Beihilfegesuche sind unter Beifügung des Gutachtens der Obstbaumwanderlehrer bei dem zuständigen Königl. Landrat einzureichen und zwar bis zum 10. August.

Bublitz, den 23. Juli 1910.

Der Landrat. J. B. K l a m p, komm. Kreissekretär.

349) Die unter dem Schweinebestande des Gutsbesizers Kemp in Welschberg festgestellte Rotlauffeuche ist erloschen.

Die über das Gut verhängte Sperre wird daher hiermit aufgehoben.

Schwellin, den 21. Juli 1910.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter.

350) Der Saatenstand Mitte Juli 1910. Regierungsbezirk Köslin, Kreis Bublitz.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Regierungs- bezirk	1	1—2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5
Winterweizen . . .	2,4	2,5			3	1	2				
Sommerweizen . . .											
Winterpelz (Dinkel) . . .					3	5	2				
Winterroggen . . .	2,6	2,6			4	1	5				
Sommerroggen . . .	2,9	3,0			2	5	1	1			
Sommergerste . . .	2,7	2,9			1	6	2	1			
Hafer . . .	2,7	3,0				5	3	2			
Erbsen . . .	2,8	2,8									
Ackerbohnen . . .	2,8	2,7				1					
Wicken . . .	2,7	2,8				4	2				
Kartoffeln . . .	2,5	2,5			3	3	4				
Zuckerrüben . . .											
Winterraps und -Räbsen . . .											
Flachs (Lein) . . .	2,7	2,5			1	3	3				
Klee . . .	2,5	2,5			3	5	2				
Luzerne . . .											
Wiesen mit künstlicher Be- (Ent-)wässerung . . .	2,3	2,3			4	4	2				
Andere Wiesen . . .	3,5	2,4			3	4	3				

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt. Dr. Blenda, Präsident.

351) Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird für den Regierungsbezirk Köslin bestimmt, daß die Jagd auf

- a. auf Rebhühner am 22. August d. Js.
- b. auf Fasanenhähne und Fasanenhennen am 16. September d. Js., und
- c. auf Drosseln am 21. September d. Js.

beginnt.

Der Bezirks-Ausschuß zu Köslin.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur allgemeinen Kenntnis.

Bublitz, den 23. Juli 1910.

Der Landrat. J. B. K l a m p, komm. Kreissekretär.

352) Der Gemeindevorsteher Trapp in Linow hat von mir die Erlaubnis erhalten, die durch § 46 der Jagdordnung vom 15. Juli 1910 vorgeschriebenen Ursprungsscheine für den Bezirk Linow ausstellen zu dürfen.

Bublitz, den 16. Juli 1910. Der Landrat. J. B. Der Kreisdeputierte. C l a a s s e n.

353) Ich bin von dem Urlaub zurückgekehrt und habe die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Bublitz, den 3. August 1910.

Der Landrat. v o n E i s e n h a r t R o t h e.

354) Außer den von der Kreiskörungscommission angeführten, in den Kreisblättern Nr. 27, 32 und 40 aufgeführten Bullen sind noch folgende Bullen zum Decken fremder Rühe gegen Entgelt berechtigt.

Nr. Gf.	Besitzer des Bullen		Des Bullen			Ort, wo der Bulle zum Decken steht	Höhe des Mindest- deck- geldes M.
	Name	Wohnort	Alter, Jahre	Farbe und Abzeichen	Abstammung		

A. Haltereibullen der Landwirtschaftskammer.

1	Treichel	Friedrichsfelde		schwarz u. weiß Stern		Friedrichsfelde	1,00
2	C. Mews	Reckow	1 1/2	"	Ostfriesen	Reckow	1,50

B. Von der Herdbuchgesellschaft angeführte Bullen.

1	Lehmann	Euro	3 5/12	schw. u. w. 4 w. Beine w. St.	Ostfriesen	Euro	3,00
2	"	"	2 1/12	schw. u. w. 3 w. B. w. St. w. Sch.	"	"	3,00
3	v. Joeden	Grumsdorf	2 1/2	schwarz u. weiß	Nachkomme v. Herdbuchtieren	Grumsdorf Gut	3,00
4	"	"	1 1/4	"	"	"	3,00
5	v. Seydebreck	Neubuckow	4	schwarz, w. St.	Ostfriesen	Neubuckow Gut	3,00
6	"	"	4	schwarz u. weiß	"	"	3,00
7	"	"	3	schwarz, w. St.	Holländer	"	3,00
8	Moef	Mühlenkamp		schw. u. w. St. 4 w. Füße	"	Mühlenkamp	3,00

C. Mit Hilfe der Landwirtschaftskammer angekaufte, zur Zucht verpflichtete Bullen.

1	v. Joeden	Grumsdorf	2 1/4	schwarz u. weiß	B. Herdb.-Ges. No. 5	Grumsdorf Gut	3,00
2	"	"	1 1/2	"	No. 6	"	3,00
3	Moef	Mühlenkamp	2 1/4	schw. u. w. St., Ohrmark 67	Nachkomme v. Herdbuchtieren	Mühlenkamp	3,00

Bublitz, den 28. Juli 1910.

Der Landrat. J. B. C l a a s s e n, Kreisdeputierter.

355) Die Schule bildet Techniker für den Betrieb und das Konstruktionsbureau aus: ihre Reisezeugnisse befähigen für die mittleren Stellungen bei der Staatseisenbahnverwaltung, der Kaiserlichen Marine, dem Königl. Artillerie-Konstruktionsbureau, Feuerwerkslaboratorium und der Königlichen Geschützgießerei in Spandau.

Zum Eintritt sind erforderlich: die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst und zweijährige Werkstattpraxis.

Der Kursus dauert 5 Halbjahre.

Das nächste Semester beginnt am 14. Oktober 1910.

Das Programm wird kostenfrei zugesandt.

Königliche höhere Maschinenbauschule in Breslau. Der Direktor.

356) Der Militärämter Rudolf Ninke-Porst ist mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1909 an als Chaussecaufseher des Kreises Bublitz angestellt.

Bublitz, den 28. Juli 1910.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. J. B. C l a a s s e n, Kreisdeputierter.

357) Das Proviantamt Belgard a. Pers. kauft Roggen in waggonweisen Mengen, Heu und Stroh in jeder Menge zu den jeweiligen Tagespreisen. Bei beabsichtigter Heulieferung ist wegen Raummangels vorher Anfrage erwünscht. Den Roggenangeboten sind unter Angabe der verkäuflichen Menge Proben beizufügen.
Publiz, den 27. Juli 1910.

Der Landrat. J. B. Der Kreisdeputierte. J. B. K l a m p, komm. Kreissekretär.

358) Während der Erntezeit wird von den Grundbesitzern in der Nähe von Eisenbahnlinien häufig die Bestimmung der Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 10. August 1892 außer Acht gelassen, wonach leicht entzündliche Gegenstände, die nicht durch feuerfeste Bedeckung oder sonstige Schutzvorrichtungen gegen das Eindringen von Funken und glühenden Kohlen gesichert sind, nur in angemessener Entfernung von dem nächsten Gleise gelagert werden dürfen. Diese Entfernung beträgt nach der obigen Polizeiverordnung 38 m zuzüglich der anderthalbfachen Höhe des Bahndammes (Ministerial-Bl. für die innere Verwaltung von 1892 Seite 351 ff.)

Auf Vorstehendes mache ich zur Verhütung von Brandschäden — besonders von Heu- und Getreidehaufen — aufmerksam und bemerke, das Zuwiderhandlungen gegen die genannte Polizeiverordnung mit einer Geldstrafe bis zu 60 M. oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet werden.

Publiz, den 27. Juli 1910.

Der Landrat. J. B. C l a s s e n, Kreisdeputierter.

359) Nach Artikel 22 Nr. 1 Abs. 2 der Ausführungs-Anweisung zum Ergänzungsteuer-Gesetz vom 25. Juli 1906 haben die Guts- bzw. Gemeindevorstände ein namentliches Verzeichnis derjenigen Einwohner, welche dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft dienende Grundstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von mehr als 2 Hektaren in Pacht oder Nießbrauch haben, unter Benutzung des untenstehenden Formulars dem Kataster-Kontrollleur mitzuteilen.

Indem ich auf diese Verpflichtung hiermit besonders aufmerksam mache, ersuche ich den Magistrat hier und die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, ein solches Verzeichnis nach dem untenstehenden Formular bis spätestens zum 20. August d. Js. ordnungsmäßig ausgefüllt und bescheinigt, dem Katasterkontrollleur hier selbst, bei Vermeidung von Zwangsmaßnahmen, einzureichen oder eine Fehlanzeige zu erstatten.

Gleichzeitig weise ich die Ortsvorstände an, in den Fällen, wo die von ihnen eingereichten Verzeichnisse als ausreichend nicht angesehen werden, dem Katasterkontrollleur auf Verlangen auch mündlich Auskunft zu erteilen.

Publiz, den 5. August 1910.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Beranlagungs-Kommission. v o n E i s e n h a r t R o t h e.

Ergänzungsteuer.

Regierungsbezirk: Köslin.

Kreis: Publiz.

Gemeinde- (Guts)bezirk:

Muster 2.

Artikel 24. Nr. 1 (Seite 55.)

Ausführungs-Anweisung zum Ergänzungsteuer-Gesetz.

Verzeichnis

derjenigen Personen, welche dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, der Viehzucht, des Wein-, Obst- oder Gartenbaues dienende Grundstücke in Pacht oder Nießbrauch haben.

N. N. Nummer.	Name, Stand, Wohnort		Bezeichnung der in der Pacht oder Nießbrauch befindlichen Grundstücke		Bemerkungen.
	des Pächters (Nießbrauchers)	des Verpächters (Eigentümers)	Gemeinde- (Gutsbezirk)	Ungefährer Flächeninhalt ha	
1.	2.	3.	4.	5.	
1.	Schulze, Heinrich Gastwirt in Schönfeld	Hildebrandt, Ernst Schmied in Schönfeld	Schönfeld	2,5	Wegen des Betriebes der Gastwirtschaft zur Gewerbesteuer in Klasse IV veranlagt.
		Lucht, Peter Bauer in Neudorf	Neudorf	3,5	
2.	Berthold, Paul Pfarrer in Schönfeld	Gemeinde Schönfeld	Schönfeld	5,0	Besitz Kapitalvermögen.

Daß sämtliche Personen, welche dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft dienende Grundstücke mit einem

Gesamtflächeninhalt von mehr als 2 Hektaren in Pacht oder Nießbrauch haben, in das vorliegende Verzeichnis eingetragen sind, wird bescheinigt.

. , den ten 19
Der Magistrat — Gemeinde=(Guts)-Vorstand.

360) N a c h w e i s u n g der im Monat Juli 1910 erteilten Jagdscheine.

Jagdschein gilt bis zum:

28. Manthe, Emil, Förster in Friedrichshof . . .	4. Juli 1910.
29. Rading, Karl, Präparande in Linow . . .	6. " "
30. Claassen, Joachim, Primaner in Goldbeck . . .	4. " "
31. Wendt, Bruno, Forstlehrling in Koppelsberg . . .	6. " "
32. Maaf, Emil, Landwirt in Berrehue . . .	18. " "
33. Behrens, Konrad, Primaner in Zetthun . . .	19. " "
34. Reichelt, Lehrer in Borst . . .	19. " "
35. Mazke, Emil, Förster in Neu-Buckow . . .	27. " "

Bublitz, den 3. August 1910.

Der Landrat. von Eichenhart Rothe.

361) Betrifft **Ergänzungssteuer-Veranlagung für die Steuerjahre 1911—1913.**

Gemäß Artikel 22 Nr. 2 der Ausführungsanweisung zum Ergänzungssteuergesetz haben die Guts- und Gemeinde-Vorstände eine Nachweisung derjenigen Ortsbewohner aufzustellen, welche ein **gewerbesteuerfreies** — oder nur **betriebssteuerpflichtiges** — **stehendes Gewerbe** oder ein **Gewerbe im Umherziehen** betreiben. In die Nachweisung sind jedoch nur **diejenigen Gewerbetreibenden** der bezeichneten Art aufzunehmen, welchen mit Einschluß des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals ein steuerbares Gesamtvermögen **von mehr als 6000 Mk.** beizumessen ist.

Diejenigen Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises, in deren Ortschaften Gewerbetreibende der gedachten Art wohnhaft sind, werden aufgefordert, die Nachweisung nach untenstehendem Muster — wozu Formulare in der Heering'schen Druckerei hier käuflich zu haben sind — in den Spalten 1—7 auszufüllen und so- dann bis **spätestens zum 10. September d. J. hierher** einzusenden.

Bublitz, den 5. August 1910.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. von Eichenhart Rothe.

Muster 1.

Artikel 22 Nr. 2 (Seite 54).

Ergänzungssteuer.

Regierung
Kreis
Gemeinde (Gutsbezirk) . . .

N a c h w e i s u n g.

der von Einwohnern des Gemeinde-(Guts-)bezirks im Umherziehen oder gemäß § 7 des Gewerbesteuer-gesetzes*) steuerfrei betriebenen stehenden Gewerbe (einschließlich der nur betriebssteuerpflichtigen Betriebe).

A n m e r k u n g.

Ausgeschlossen von der Aufnahme in dieser Nachweisung bleiben diejenigen Gewerbetreibenden, bei denen ohne weiteres anzunehmen ist, daß mit Einschluß ihres Anlage- und Betriebskapitals ihr steuerbares Gesamtvermögen (Spalte 22 der Staatssteuerliste) nicht mehr als 6000 Mk. beträgt.

Daß die Angaben in Spalte 2 bis 6 der umstehenden Nachweisung richtig und die Gutachten in Spalte 7 nach bestem Willen abgegeben sind, wird bescheinigt.

. , den ten 19 . .

Der Gemeinde=(Guts-)Vorstand.

*) § 7 des Gewerbesteuergesetzes lautet:

Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 Mark noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark erreicht, bleiben von der Gewerbesteuer befreit.

Auf die Betriebssteuer findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Zf. Nr.	Des Gewerbetreibenden		Bezeichnung des Gewerbetriebes.	Bei der letzten Veranlagung zur Einkommensteuer (Gemeinbesteuer) ist das Einkommen aus dem Gewerbetriebe angenommen auf	Merkmale zur Schätzung des Anlage- und Betriebskapitals.	Wert des Anlage- und Betriebskapitals nach dem Gutachten			Uebertragung in die Staatssteuerliste (A) beziehungsweise Nachweisung B (C)		Bemerkungen.
	Name und Vorname.	Wohnort (Straße, Nummer).				des Gemeinde- (Guts-) vorstandes	des Bericht- erstatters	des Schät- zungs- aus- schusses	Jahrgang.	Nummer.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1.	Schulke, Carl	Großst. 88	Hausierer	1350	Handel mit Schnittwaren; Pferde, Wagen ohne Gehülfen,	2700	2700	2700	1895/96	A 48	besitzt außerdem ein Kapitalvermögen von 5000 M.
2.	Schmoller Carl	Kreuzstr. 368	Färber	1460	1 Geselle, 1 Lehrling	2700	2950	2950	1895/96	A 52	Eigentümer des Bohnhaus Kreuzstr. 368.

362) Ich habe den Brennereiverwalter Paul Herzberg in Mühlenkamp als **Gutsvorsteher-Stellvertreter** für die **Gutsbezirke Mühlenkamp, Drawehn A und B** bestätigt.
 Publiz, den 1. August 1910. Der Landrat. von Eisehart Rothe.

363) Nach amtlicher Anzeige des zuständigen Kreistierarztes, vom 29. Juli cr. ist unter den Schweinen des Gutes Briddargen die Rotlauffeuche ausgebrochen. Ich verhängte bis auf weiteres die Gehöftssperre über das genannte Gut.
 Goldbeck, den 2. August 1910. Der Amtsvorsteher. Claassen.

364) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat die Abhaltung einer einmaligen Hauskollekte im Bereiche der Provinz Pommern zum Besten des Pommerschen-Provinzial-Vereins zur Bekämpfung des Vagabondentums für die Monate September bis Dezember d. Js. genehmigt.
 Publiz, den 2. August 1910. Der Landrat. J. B. Klamp, Komm. Kreissekretär.

365) Die Königliche Universitäts-Bibliothek in Greifswald hat Klage darüber geführt, daß die Verleger von Druckwerken die ihnen durch die Allerhöchste Kabinettssordre vom 18. Dezember 1824 (G. S. 1825 S. 2) auferlegte Verpflichtung zur **Ablieferung eines Exemplars jedes in der Provinz Pommern verlegten Druckwerkes** nicht oder nur in höchst unvollkommener Weise erfüllen.

Ich mache deshalb die Beteiligten auf die ihnen auferlegte Pflicht aufmerksam und ersuche alle Verleger und Selbstverleger, zu denen auch alle Vereine und Gesellschaften zu rechnen sind, von jedem bei ihnen verlegten Druckwerke ein Exemplar der genannten Bibliothek einzusenden.

Publiz, den 4. August 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

366) Die Ortspolizei- und Ortsbehörden sowie die Kreiseingesessenen mache ich darauf aufmerksam, daß es beim **Vorkommen von strafbaren Handlungen** durchaus **notwendig** ist, in jedem Falle möglichst **umgehend** den **zuständigen Gendarm** zu benachrichtigen, damit dieser die etwa notwendigen Ermittlungen und Feststellungen sogleich vornehmen und das Erforderliche zur weiteren wirksamen Verfolgung in die Wege leiten kann.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß den Gendarmen erst nach Tagen und von unbeteiligten Personen von Straftaten Kenntnis gegeben worden ist, wodurch dann die Strafverfolgung bedeutend erschwert wurde.

Um eine möglichst schnelle und eingehende Aufklärung von strafbaren Handlungen herbeizuführen, die auch im Interesse der Bevölkerung liegt, ersuche ich in vorkommenden Fällen stets auf das schnellste den zuständigen Gendarmen zu benachrichtigen. Insbesondere ist dies auch bei Bränden sehr wichtig, gleichgültig ob Brandstiftung vermutet wird oder nicht.

Publiz, den 3. August 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

367) Ich habe den Gutsverwalter Rardt in Dubbertsch als **Gutsvorsteher-Stellvertreter** für die Gutsbezirke Dubbertsch und Rosenhof bestätigt.
 Publiz, den 9. August 1910. Der Landrat. von Eisehart Rothe.

368) Die Rotlauffeuche unter den Schweinen des Rentenbauernhofsbefizers Albert Köhler, Ackerhof, ist erloschen. Die Gehöftssperre wird hiermit aufgehoben.
 Goldbeck, den 4. August 1910. Der Amtsvorsteher. Claassen.

369) Ich habe die Wahl

a) des Eigentümers Ludwig Schulz zum 1. Schöffen,

b) des Eigentümers Frih Kruggel zum stellvertretenden Schöffen der Landgemeinde Lubow auf die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt.

Publiz, den 2. August 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

370) Ich habe die Wahl des Eigentümers August Leske zum stellvertretenden Schöffen der Landgemeinde Dargen auf die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt.

Publiz, den 5. August 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

371) Siehe Nr. 341.

372) Ich habe die Wahl

a) des Eigentümers Otto Jeske zum 1. Schöffen,

b) des " August Köhnke zum 2. Schöffen,

c) des " Karl Zemke zum stellvertretenden Schöffen der Landgemeinde Kl. Carzenburg

auf die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt.

Publiz, den 9. August 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

373) Der Kriegerverein Karzin u. U. hält am Sonntag, den 21. August d. Js., von 3 Uhr nachmittags ab, im Jagd 146 des Schutzbezirks Redow, Königl. Oberförsterei Koppelsberg, südlich der Landstraße Redow-Gösternitz, eine Schießübung ab, und wird zur Verhütung von Unglücksfällen vor dem Betreten der Jagd 141 und 146 gewarnt.

Karzin, den 7. August 1910.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter. M a z.

374) B e k a n n t m a c h u n g .

Dem Landarmenverbände entstehen dadurch, daß landarme augenranke Personen von den sie unterstützenden Ortsarmenverbänden ohne vorherige Anfrage bei mir Spezialärzten zur Behandlung überwiesen werden, häufig erhebliche Kosten.

Ich mache darauf aufmerksam, daß ich mit dem Augenarzte Dr. Harber in Stettin ein Abkommen getroffen habe, nach dem er augenranke landarme Personen gegen einen ermäßigten Kostensatz in seiner Augen-Klinik in Stettin behandelt.

Ich ersuche die Armenverbände, bei Augenrankeiten Landarmer, welche eine operative oder klinische Behandlung erfordern, mir schleunigst Mitteilung zu machen, damit ich die Kranken ev. der genannten Klinik überweisen kann.

Ausgenommen hiervon sind selbstredend solche Fälle, welche einen sofortigen, operativen Eingriff erfordern.

Stettin, den 27. Juli 1910.

Der Landeshauptmann. von Eisenhart Rothe.

375) In dem Sammelplan für Hauskollekten in der Provinz Pommern ist dem Pom. Provinzial-Verein zur Bekämpfung des Vagabundentums für die ihm von dem Herrn Oberpräsidenten auf die Monate September bis Dezember bewilligte Hauskollekte die Nummer XII überwiesen.

Publiz, den 10. August 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

376) Unter den Schweinen des Bauernhofbesizers August Doering in Neudorf ist die Rottlauffeuche festgestellt. Ueber das Gehöft des Herrn Doering wird für den Verkehr mit Schweinen die Sperre verhängt.

Der Amtsvorsteher. A. v. Joeden.

377) Das Proviantamt Belgard a. Pers. kauft Roggen in waggonweisen Mengen und Hafer in jeder Menge. Die Heu- und Strohankäufe sind wegen Raummangels auf etwa 3 Wochen eingestellt. Es wird jedoch in den beiden letzteren Naturalien auch weiterhin Angeboten entgegengesehen, um diese für andere Proviantämter nutzbar machen zu können.

Bei Körnerangeboten sind Proben von etwa 200 g erwünscht.

Publiz, den 16. August 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

378) Der Gutsbesitzer Franz Billnow in Goldbeck ist als Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Goldbeck von mir bestätigt worden.

Publiz, den 11. August 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

379) Einjähriger niederer Lehrgang am Königl. Pomologischen Institut (Gärtnerlehranstalt) zu Proskau D. S.

Für die gärtnerischen Kreise wird es von Interesse sein zu erfahren, daß am Königlichen Pomologischen Institut zu Proskau neben dem bisher bestehenden 2jährigen höheren Lehrgang am 1. April 1911 ein niederer Lehrgang von einjähriger Dauer zur besseren Ausbildung von Herrschaftsgärtnern oder überhaupt von mehr praktischen Gärtnern für ländliche Verhältnisse eingerichtet wird. Die Aufnahme in diesen niederen Lehrgang ist davon abhängig, daß die Bewerber das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, eine abgeschlossene Volksschulbildung besitzen und eine mindestens 2jährige praktische Ausbildung als Lehrling in einem gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Betriebe nachweisen können. Die Bewerber müssen außerdem Zeugnisse über ausreichende Gesundheit und gute Führung beibringen.

An Schulgeld haben die Besucher dieses einjährigen Lehrganges für das Halbjahr 45 *M.* (Ausländer 75 *M.*) an die Anstalt zu zahlen. Die Aufnahme findet nur einmal jährlich am 1. April statt. Wohnung und Beköstigung nehmen die Schüler im Orte Proskau; die hierdurch entstehenden Kosten betragen monatlich 45—50 *M.*

Anmeldungen werden eventl. schon jetzt entgegengenommen. Jede weitere Auskunft erteilt die Direktion des Königlichen Pomologischen Instituts zu Proskau.

Bublitz, den 16. August 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

380) Auf Grund des § 14 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) hat der Bundesrat folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. Medaillen und Marken (Reklame-, Rabatt-, Spiel-, Speise- und sonstige Wertmarken) dürfen nicht das Bildnis des Kaisers oder eines Bundesfürsten in der auf den Reichsmünzen befindlichen Gestaltung tragen oder mit einer auf dem Rande befindlichen Schrift versehen sein. Auch dürfen sie nicht die Bezeichnung einer im Deutschen Reiche geltenden Münzgattung oder die Angabe eines Geldwertes enthalten.

Von dem Verbot in Abs. 1 Satz 1 ist das auf Denkmünzen etwa in abweichender Gestaltung angebrachte Bildnis des Kaisers oder eines Bundesfürsten ausgenommen.

Unter das Verbot der Randschrift (Abs. 1 Satz 1) fällt nicht die Anbringung eines Stempelzeichens, des Namens der Firma des Herstellers oder bei Preismedaillen die Anbringung des Namens des Preisträgers.

§ 2. Marken (§ 1) dürfen nicht mit einem Durchmesser von mehr als 20 bis einschließlich 22 Millimeter hergestellt werden. Dies gilt auch für Medaillen aus unedlem Metalle, die zu geringen Preisen für den Massenabsatz angefertigt werden.

§ 3. Medaillen und Marken von ovaler oder von drei- bis achteckiger Form werden von der Vorschrift im § 2 nicht berührt. Diese Medaillen und Marken sowie die Medaillen und Marken mit einem Durchmesser von wenigstens 41 Millimeter sind von dem Verbot im § 1 Satz 1 ausgenommen.

§ 4. Die in den §§ 1 und 2 enthaltenen Beschränkungen finden keine Anwendung auf solche Medaillen und Marken die für das Ausland hergestellt und unmittelbar ausgeführt werden.

§ 5. Es ist verboten, Münzen, die auf Grund der Reichsmünzgesetze vom Bundesrat außer Kurs gesetzt sind, nachzumachen und solche nachgemachten Münzen in den Verkehr zu bringen oder sonst zu vertreiben, sofern diese nicht vermittels einer festen metallischen Verbindung Bestandteile anderer Gegenstände bilden.

§ 6. Wer gewohnheits- oder gewerbsmäßig obigen Vorschriften zuwider Medaillen oder Marken herstellt, feilhält, verkauft oder zu geschäftlichen Zwecken in Gebrauch hält, oder dem Verbote des § 5 zuwider Nachmachungen von solchen Münzen, die auf Grund der Reichsmünzgesetze vom Bundesrat außer Kurs gesetzt sind, in den Verkehr bringt oder sonst vertreibt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 7. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1912 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1910.

Der Reichskanzler. J. B.: Vermuth.

381) Die Lieferung der Fourage für die Pferde der berittenen Gendarmerie-Wachtmeister in Bublitz, Curow und Dargen soll vom 1. Oktober 1910 an den Mindestfordernden seitens der genannten Gemeinden vergeben werden.

Anzuliefern sind jährlich für jedes Pferd 4015 Pfund Hafer, 1825 Pfund Heu, 2555 Pfund Stroh.

Die Ackerbau treibenden Bewohner des Kreises mache ich auf diese Lieferungen mit dem Bemerken aufmerksam, daß etwaige Lieferungsangebote **bis zum 25. August d. Js., vormittags 11 Uhr** an den Magistrat hier, bezw. an den Gemeindevorstand in Curow, resp. Gemeindevorstand in Dargen, bei welchen Behörden auch die näheren Lieferungsbedingungen erfahren werden können, einzureichen sind. Daß die Bewerber gerade an den Standorten der Gendarmen wohnen, ist nicht erforderlich, nur dürfen keine besonderen Anfuhrkosten in Rechnung gestellt werden. Die Angebote müssen die Höhe der Preise für je 100 Kilogramm Hafer, Heu und Stroh enthalten.

Die **Dauer** der Lieferung bleibt einer besonderen Vereinbarung vorbehalten. Bei annehmbaren Lieferungspreisen wird die Lieferung auf ein Jahr (also bis Ende September 1911), im anderen Falle aber nur auf $\frac{1}{2}$ Jahr (bis Ende März 1911) übertragen werden.

Die Ortsvorstände des Kreises veranlasse ich, **Vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise** zur Kenntnis der Ortsangehörigen zu bringen.

Bublitz, den 15. August 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

382)

B e k a n n t m a c h u n g.

Unter den Schweinen des Rittergutes Altgriebnitz herrscht Rotlauffeuche. Ich habe daher das Gutsgelöst für den Verkehr mit Schweinen unter Sperre gestellt.

Schwellin, den 18. August 1910.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter.

383) Ich habe den Gutsbesitzer Kemp in Welschberg als Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Welschberg bestätigt.

Bublitz, den 22. August 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

384) Unter Abänderung meiner Kreisblattsverfügung vom 24. Juni d. Js. — Kreisblatt Nr. 38 — bringe ich hiermit zur Kenntnis, daß der Herr Regierungs-Präsident in Köslin für den Sammler Wilhelm Albrecht dem Sammler Willy Klug aus Stettin die Genehmigung zum Einsammeln der Hauskollekte für Zwecke des Pommerschen Provinzialvereins „Taubstummenheim“ im hiesigen Kreise erteilt hat.

Bublitz, den 23. August 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

385) Unter den Schweinen des Eigentümers Ab. Fick in Neudorf ist die Rotlauffeuche festgestellt worden. Ich habe über das Gehöft des p. Fick in Bezug auf den Verkehr mit Schweinen bis auf Weiteres die Sperre angeordnet.

Grumsdorf, den 22. August 1910.

Der Amtsvorsteher. A. v. Joeden.

386) Ich habe die Wahl

a) des Eigentümers August Rojahn zum 2. Schöffen,

b) des Eigentümers Emil Meding zum stellvertretenden Schöffen der Landgemeinde Linow auf die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt.

Bublitz, den 22. August 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

387) Ich habe die Wahl

a) des Mühlenbesizers Wilhelm Haße zum Gemeindevorsteher,

b) des Bauernhofbesizers Karl Reinke zum 2. Schöffen,

c) des Eigentümers Karl Schmölke zum stellvertretenden Schöffen der Landgemeinde Neudorf auf die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt.

Bublitz, den 22. August 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

388) Ich habe die Wahl

a) des Halbbauern Albert Buth II zum 1. Schöffen,

b) des Halbbauern Karl Jaeger zum 2. Schöffen der Landgemeinde Forst auf die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt.

Bublitz, den 22. August 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

389) Es ist mehrfach vorgekommen, daß Reservisten, die außerhalb der Stadt Bublitz wohnen, im Herbst nach der Entlassung an nicht zutreffenden Tagen im Büro des Bezirks-Feldwebels zur Anmeldung erscheinen.

Die Herren Gemeinde-Vorsteher weise ich daher an, im Herbst in Gemeindeversammlungen oder in sonst geeigneter Weise darauf hinzuweisen, daß die Meldetage hier am Mittwoch nach dem 1. jeden Monats im Rathause abgehalten werden.

Bublitz, den 24. August 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

390) Siehe Nr. 81.

391) Infolge Neueinrichtung einer Gewerbeinspektion in Stolp hat eine neue Einteilung der Gewerbeinspektionsbezirke stattgefunden.

Den Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Regierungsbezirks bietet sich, soweit die Herren Gewerbeinspektoren nicht durch auswärtige Dienstgeschäfte behindert sind, Gelegenheit zu mündlicher Aussprache und zu unentgeltlicher Auskunftseinholung in allen gewerblichen Angelegenheiten, wie folgt;

I. Bei der Königlichen Gewerbeinspektion Köslin, (: Köslin, Danzigerstraße Nr. 7 :), umfassend die Kreise Köslin, Kolberg-Körbin, Schivelbein und Schlawe (Gewerbeinspektor Dr. Schellhorn) an den Werktagen von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, sowie des Sonntags von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags, jedoch mit Ausschluß der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes.

II. Bei der Königlichen Gewerbeinspektion Neustettin, (: im Hause des Maschinenfabrikanten Janke in der Stelterstraße :) umfassend die Kreise Belgard, Bublitz, Dramburg, Neustettin und Rummelsburg (Gewerbeinspektor Dr. Beckerhoff): an den Werktagen von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags sowie von 3 bis 7 Uhr nachmittags, des Sonntags von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags, jedoch mit Ausschluß der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes.

III. Bei der Königlichen Gewerbeinspektion Stolp, (: Stolp, Bahnhofstraße Nr. 40, Fernsprechnummer 307 :) umfassend die Stadt Stolp und die Kreise Bütow, Lauenburg und Stolp Land (Gewerbeinspektor Gewerberat Eichmann): an den Werktagen von 8 1/2 vormittags bis 12 1/2 Uhr nachmittags sowie von 4 bis 6 Uhr nachmittags, ferner an jedem ersten und dritten Sonntage im Monat von 10 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags.

Für Auswärtige empfiehlt es sich, zur Besprechung wichtiger Angelegenheiten sich vorher bei dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten anzumelden.

Bublitz, den 19. August 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

392) Die Rotlauffeuche unter den Schweinen des Gutes Pribdargen ist erloschen und wird die über das Gehöft verhängte Sperre hiermit aufgehoben.

Goldbeck, den 17. August 1910.

Der Amtsvorsteher. Classen.

393) Ich habe den Landwirt Paul Müller in Dorfsstaedt als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Dorfsstaedt bestätigt.

Bublitz, den 25. August 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

394) Nachdem der Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer Claassen von Goldbeck verzoogen ist, werden die Geschäfte der Amtsverwaltung des Amtsbezirks Goldbeck bis auf weiteres von dem Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirks Bürgermeister a. D. Bethge in Bublitz versehen.

Bublitz, den 26. August 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe

395) Der Eigentümer F. Wittkamp in Reckow beabsichtigt in der Zeit vom 31. August bis Mitte September d. Js. auf seinem Grundstück an der Landstraße Reckow-Naklaff Heidekraut und Bülden zu verbrennen. Zur Vermeidung unnötigen Feuerlärms wird dieses hiermit bekannt gemacht.

Karzin, den 24. August 1910.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter.

396) Der Saatenstand Mitte August 1910. Regierungsbezirk Köslin, Kreis Bublitz.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Regierungs- bezirk	1	1—2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5
Winterweizen	2,6	2,5				1	1				
Winterroggen	2,7	2,6			4	2		1			
Sommerroggen	3,0	3,1			3		3	1			
Sommergerste	2,9	3,0			3		4	1		1	
Sommerweizen											
Winterspelz (Dinkel)											
Hafer	2,8	3,0			4	1	2	1			
Erbsen	3,0	2,9			2	2	3	1		1	
Ackerbohnen	2,9	2,9				1					
Wicken	2,7	2,8			2	1	1				
Kartoffeln	2,7	2,5		2	1	3	4				
Zuckerrüben											
Winterraps und -Rübsen					3	1	2				
Flachs (Lein)	2,7	2,4			1	3	2	1			
Klee	2,3	2,4		2							
Luzerne											
Wiesen mit künstlicher Be- gässerung	2,3	2,3			6	2	1	1			
Andere Wiesen	2,5	2,4			5	2	1	1			

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt. Dr. Blend, Präsident.

397) Infolge Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche im Neustettiner Kreise **verbiete ich** hiermit gemäß § 64 der Bundesrats-Instruktion zum Gesetze über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen **den Austrieb sämtlichen Viehs** mit Ausnahme von Pferden, **auf den am Dienstag, den 6. September d. Js. in Bublitz stattfindenden Viehmarkt.**

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, sowie die hiesige Polizei-Verwaltung ersuche ich, Vorstehendes **sofort** ortsüblich bekannt zu machen.

Bublitz, den 2. September 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

398) **Siehe Nr. 110.** Einreichung der Zu- und Abgangslisten zu den Staatssteuerrollen pro I. Halbjahr des Steuerjahres 1910 spätestens bis zum 18. **September d. Js.**

399) Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche im Schlawer Kreise hat der Herr Landrat in Schlawa bis auf weiteres die **Abhaltung von Viehmärkten**, insbesondere des für den 9. d. Mts. angesetzten Viehmarktes in Schlawa **verboten.**

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich Vorstehendes **sofort** ortsüblich bekannt zu machen.

Bublitz, den 6. September 1910.

Der Landrat. J. B. K l a m p, komm. Kreissekretär.

400) Von den zum 30. September d. Js. zur Ablösung durch Kapital gekündigten Domänen-Amortisations-Rentenbeträgen steht noch ein größerer Teil der Ablösungskapitalien aus.

Zur Vermeidung von Rückständen, Verzugszinsen und Zwangsmaßnahmen ersuche ich die Herren Ortsvorsteher oder Ortsverheber des Kreises, die Beteiligten an die **baldisge** portofreie Einzahlung der fraglichen Ablösungskapitalien — vor dem 1. Oktober d. Js. — an die Königliche Regierung-Hauptkasse zu Köslin zu erinnern.

Bublitz, den 31. August 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

401) Mit dem 12. September 1910 beginnt ein neuer Lehrkursus der Fußbeschlag-Lehrschmiede zu Publiz. Derselbe dauert 3 Monate.

Zur Teilnahme an dem Kursus ist die Eigenschaft als Schmiedegeselle und ein Lebensalter von mindestens 19 Jahren erforderlich.

Bei dem Nachweise einer schon vor dem Eintritt in die Lehrschmiede erlangten besonders tüchtigen praktischen Ausbildung des Schülers kann eine Beschränkung der Lehrzeit bis auf einen Monat zugelassen werden. In diesem Falle hat der Schüler jedoch eine vierzehntägige Probezeit durchzumachen, welche auf die abgekürzte Lehrzeit nicht angerechnet wird.

Schmiede, welche die Befähigung zum Betriebe des Fußbeschlaggewerbes durch Teilnahme an dem Kursus erlangen wollen, haben ihre Gesuche mit kurzer Angabe ihrer bisherigen Beschäftigung und unter Beifügung ihrer Lehrzeugnisse baldigst an uns, oder falls sie in einem andern Kreise wohnen, an den Kreisausschuß ihres Kreises einzureichen.

Die Schüler haben bei der Aufnahme in die Lehrschmiede ein Lehrgeld von 50 M. zu entrichten, das jedoch bei nachgewiesener Bedürftigkeit erlassen werden kann, sofern der betreffende Schüler aus dem Kreise Publiz stammt.

Für die nach Ablauf des Kursus stattfindende Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 5 M. zu entrichten. Mittellosen Prüflingen kann dieselbe ganz oder teilweise erlassen werden.

Publiz, den 30. August 1910. Der Vorsitzende des Kreisausschusses. von Eisehart Rothe.

402) Bekanntmachung.

Der bisherige Hülfsdeputierte, Herr Claassen-Goldbeck, hat sein Amt als solcher niedergelegt. Die Herren Sozien des Fürstentümer Kreises werden daher ergebenst aufgefordert, nach Anleitung des § 22 und unter Berücksichtigung, der §§ 58, 104 und 108 Landschaftlichen Reglements, zur Neuwahl eines zweiten Hülfsdeputierten (für den Publizer Kreis) zu schreiten, und ihre Wahlzettel selbst unterschrieben und versiegelt mit der Aufschrift: „Wahlzettel des Gutes . . . zur Wahl eines Landschafts-Hülfsdeputierten des Fürstentümer Kreises“ entweder an mich, oder an die Königliche Landschaftsdepartementsdirektion Treptow an der Rega bis zum 1. Oktober d. Js. einzusenden.

Dabei wird ausdrücklich bemerkt, daß derjenige, welcher seine Wahlstimme nicht abgibt, sich der Abstimmung der Mehrzahl zu unterwerfen hat.

Hamelow, Kreis Kolberg, 28. August 1910.

Der Landschaftsdeputierte. von Knobelsdorff-Brenkenhoff.

403) Bekanntmachung.

Die Zinsscheine Reihe 3 Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3% Staatsanleihe von 1890 und diejenigen Reihe 2 Nr. 1 bis 20 zu den gleichartigen Schuldverschreibungen von 1900, 1901, 1902, beide über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1910 bis 30. September 1920 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. September d. Js. ab ausgereicht und zwar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstr. 92/94, durch die Königl. Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstr. 46a, durch die Preuß. Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2 am Zeughause 2, durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen, durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtlichemit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich, abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 11. August 1910. Hauptverwaltung der Staatsschulden. von Bischoffshausen.

404) Auf die in „Frühling's Landwirtschaftlicher Zeitung“ — 58. Jahrgang 1910 Heft 13 — (Verlag von Eugen Ulmer in Stuttgart) enthaltende Abhandlung des Dr. Schander-Bromberg: „Der amerikanische Mehltau der Stachelbeeren und seine Bekämpfung“ mache ich die Beteiligten hiermit besonders aufmerksam.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Publiz, den 26. August 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

405) Verkauf von ungefähr 35 Dienstpferden am Montag den 19. September 1910 und von ungefähr 35 Dienstpferden am Montag, 26. September 1910 jedesmal vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr vor der Reilbahn in Altdamm gegen sofortige Bezahlung.

Publiz, den 3. September 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

406) Ich habe die Wahl des Bauern Karl Kunde zum stellvertretenden Schöffen der Landgemeinde Zettlun auf die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt.
Publiz, den 29. August 1910. Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

407) Die Chaussee von Gr.-Satzpe bis an die Neubukow-Nedliner Chaussee ist fertig und wird das Befahren derselben mit leichtem Fuhrwerk bis zu 15 Centner Ladegewicht widerruflich gestattet.
Publiz, den 30. August 1910. Namens des Kreisausschusses. von Eisenhart Rothe.

408) Unter Bezugnahme auf die Polizeiverordnung betr. die Rörung der Deckhengste vom 15. März 1909 und die dazu erlassene Ausführungsanweisung vom selben Tage, abgedruckt in der Beilage zum Stück 27 des Amtsblattes pro 1909, bringe ich hiermit zur Kenntniz, daß die diesjährigen Hengstföhrungen für den Regierungsbezirk Köslin **am Freitag, den 14. Oktober, vormittags 11¹/₄ Uhr** in Belgard in der Reitbahn an der Zimmerstraße und **am Sonnabend, den 15. Oktober, vormittags 10¹/₂ Uhr** in Stolp auf dem städtischen Viehhof an der Rublitzer Chaussee stattfinden.

Die zur Rörung zu stellenden Hengste sind **spätestens bis zum 15. September d. Js.** bei mir oder bei der Landwirtschaftskammer in Stettin anzumelden. Anmeldebescheine können kostenlos von mir oder der Landwirtschaftskammer bezogen werden.

Die nachweislichen Auslagen für die Beförderung der Hengste und je eines Begleiters mit der Eisenbahn zum Rörort und zurück sowie ein Unkostenzuschuß von 1,50 M. auf jeden Hengst werden den Hengstbesitzern von der Landwirtschaftskammer erstattet. Zu diesem Zweck sind die Forderungsnachweisungen innerhalb 4 Wochen nach der Rörung der Landwirtschaftskammer einzureichen; später daselbst geltend gemachte Erstattungsansprüche brauchen nicht berücksichtigt zu werden.

Die Rörgebühren sind nach der Rörung am Rörort bei der dortselbst befindlichen Geschäftsstelle der Landwirtschaftskammer zu begleichen.

Publiz, den 3. September 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

409) Ich habe die Wahl
a) des Eigentümers Emil Dahlke zum 1. Schöffen,
b) des Eigentümers Friedrich Bugz zum 2. Schöffen,
c) des Eigentümers Albert Schwanz zum stellvertretenden Schöffen der Landgemeinde Zerrehne auf die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt.
Publiz, den 1. September 1910. Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

410) Ich habe die Wahl
a) des Bauerhofsbesitzers Friedrich Thom zum 1. Schöffen,
b) des Bauerhofsbesitzers Hermann Thom zum 2. Schöffen,
c) des Bauerhofsbesitzers Karl Thom zum stellvertretenden Schöffen der Landgemeinde Cursewan auf die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt.
Publiz, den 2. September 1910. Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

411) Ich habe die Wahl
a) des Bauerhofsbesitzers Gustav Struz zum 2. Schöffen,
b) des Bauerhofsbesitzers August Kohlmeier zum stellvertretenden Schöffen der Landgemeinde Seeger auf die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt.
Publiz, den 2. September 1910. Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

412) Ich habe die Wahl des Büdnerns Karl Below zum stellvertretenden Schöffen der Landgemeinde Drensch auf die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt.
Publiz, den 1. September 1910. Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

413) Der Kreisausschuß hat beschlossen, sämtlichen Waisenräten des Kreises für Teilnahme an den Waisenratsversammlungen eine Entschädigung von 2 M. und für jeden klm Entfernung 10 S. zu gewähren. Die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich, Vorstehendes den Waisenräten ihrer Bezirke bekannt zu geben.
Publiz, den 2. September 1910. Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

414) Seine Majestät der Kaiser und König haben geruht, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 19. August d. Js. dem Lehrer und Kantor Gustav Dittberner in Stepen aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern zu verleihen.
Publiz, den 2. September 1910. Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

415) Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, die Nachweisungen über die **Regiebauarbeiten** während des letzten Kalendervierteljahres an die betr. Berufsgenossenschaften einzusenden. Vergl. Kreisblattsbekanntmachung vom 15. Dezember 1892 — Kreisblatt Nr. 102. —
Publiz, den 2. September 1910. Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

416) Ich habe die Wahl

- a) des Eigentümers Franz Hinz zum Gemeindevorsteher,
- b) des Eigentümers Wilhelm Damitz zum 1. Schöffen,
- c) des Eigentümers Albert Färber zum 2. Schöffen,
- d) des Eigentümers Hermann Lemke zum stellvertretenden Schöffen der Landgemeinde Goldbeck auf

die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt.

Publiz, den 1. September 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

417) Ich habe die Wahl

- a) des Kossäten Johann Kuchenbecker zum 1. Schöffen,
- b) des Bauern Karl Barz zum 2. Schöffen,
- c) des Gastwirts Franz Grommisch zum stellvertretenden Schöffen der Landgemeinde Sassenburg auf

die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt.

Publiz, den 1. September 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

418) Ich habe die Wahl

- a) des Halbbauern August Streichert zum 2. Schöffen,
- b) des Eigentümers August Thom zum stellvertretenden Schöffen der Landgemeinde Grumsdorf auf

die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt.

Publiz, den 1. September 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

419) Ich habe die Wahl

- a) des Besitzers Emil Behling zum 1. Schöffen,
- b) des Besitzers Rudolf Scheunemann zum 2. Schöffen,
- c) des Besitzers Albert Hackbarth zum stellvertretenden Schöffen der Landgemeinde Ubedel auf die

gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt.

Publiz, den 1. September 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

420) Nachweisung der im Monat August 1910 erteilten Jagdscheine.

Jagdschein gilt bis zum:			Jagdschein gilt bis zum:		
36. Kemp, Paul, Gutsbes. in Welschberg	31. Juli 1911		56. von der Heyde, Konsul		
37. von der Heyde, Oberförster in Oberfier	9. " "		57. " 3. St. in Oberfier	21. August 1910	
38. Gärtner, Hegemeister in Oberfier	" " "		58. dto.	24. " "	
39. Thadden, " Kleveberg	" " "		59. Billnow, Gustav, Landwirt	27. " "	
40. Drebelow, Förster in Zubberow	" " "		60. Gehrt, Besitzer in Goldbeck	18. " "	
41. Franz, Förster in Hammer	" " "		61. Plack, Karl, Rechtsanwalt	19. " "	
42. Wege, " " Kl. Carzenburg	" " "		62. Hecht, Förster in Dubbertsch	21. " 1911	
43. Gust, " " Lubow	" " "		63. Barz, Förster in Gr. Zabelsberg	22. " "	
44. Maß, " " Karzin	" " "		64. Miegel, Stadtförster in bei Seeger	30. " "	
45. Böhl, " " Publiz	" " "		65. Dahlke, August, Waldwärter	23. " "	
46. Barske, Landwirt in Publiz	5. August		66. Hackbarth, Karl, Förster	23. " "	
47. Fischer, Johannes, Förster in Grumsdorf	8. " "		67. Wille, Wilh., Halbbauersohn	23. " "	
48. Gasse, Otto, Gärtner in Goldbeck	12. " "		68. Lucht, Hauptmann d. L. a. D.	23. " "	
49. Cornelius, Oberförster in Koppelsberg	16. " "		69. Banning, Forstassessor in Publiz	28. " "	
50. Cornand, Paul, Förster in " "	" " "		70. Behrens, Rich., Rittergutsbesitzer	30. " "	
51. Daede, August, Hegemeister in Krampe	" " "				
52. Riewe, Ernst, Förster in Schloßkämpen	" " "				
53. Pophal, Adolf, Förster in Karzin	" " "				
54. Schulz, Ernst, Förster in Redow	" " "				
55. Politzky, Eugen " " Ponicken	" " "				

Publiz, den 2. September 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

421) Siehe Nr. 402.

422) Ich habe die Wahl des Halbbauern Karl Benske zum stellvertretenden Schöffen der Landgemeinde Casimirshof auf die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt.

Publiz, den 2. September 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

423) Ich habe die Wahl

- a) des Bauern Helmut Dally zum 2. Schöffen,
 - b) des Rentiers Bernhard Fehlbarg zum stellvertretenden Schöffen der Landgemeinde Gult auf die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt.
- Publik, den 1. September 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

424) Ich habe die Wahl

- a) des Bauern August Manze zum 1. Schöffen,
 - b) des Bauern Max Thoms zum 2. Schöffen,
 - c) des Eigentümers Julius Kirchenwiz zum stellvertretenden Schöffen der Landgemeinde Briddargen auf die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt.
- Publik, den 1. September 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

425) Siehe Nr. 84. Anmeldung zur Stier-Körung bis zum 20. September d. Js.

- 426)** Der Gemeindevorsteher Emil Reilig in Clannin ist zum Vorsteher der Clanniner Nachgenossenschaft in Klannin gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.
- Publik, den 31. August 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

427) Ich habe die Wahl

- a) des Bauern Ludwig Schacht zum Gemeindevorsteher,
 - b) des Bauern Johann Lünser zum 1. Schöffen,
 - c) des Bauern Heinrich Engser zum stellvertretenden Schöffen der Landgemeinde Bischofthum auf die gesetzliche Dauer von 6 Jahren bestätigt.
- Publik, den 1. September 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

428) Siehe Nr. 405.

429) Ich habe die Wahl

- a) des Bauern Emil Reilig zum Gemeindevorsteher,
 - b) des Bauern Friedrich Kramp zum 1. Schöffen,
 - c) des Eigentümers Franz Collatz zum 2. Schöffen,
 - d) des Bauern Hermann Kiefow zum stellvertretenden Schöffen der Landgemeinde Clannin auf die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt.
- Publik, den 5. September 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

430) Ich habe die Wahl

- a) des Bauern Theodor Rath zum Gemeindevorsteher,
 - b) des Gastwirts und Eigentümers Carl Berndt zum 1. Schöffen,
 - c) des Bauern Wilhelm Beglow zum 2. Schöffen,
 - d) des Bauern Max Lawin zum stellvertretenden Schöffen der Landgemeinde Grampe auf die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt.
- Publik, den 5. September 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

431) Ich habe die Wahl

- a) des Eigentümers Friedrich Krüger zum Gemeindevorsteher,
 - b) des Halbbauern Albert Böhm zum 2. Schöffen,
 - c) des Eigentümers Franz Nesch zum stellvertretenden Schöffen der Landgemeinde Jaktum auf die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt.
- Publik, den 5. September 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

432) Ich habe die Wahl

- a) des Eigentümers und Tischlermeisters Bernhard Woller zum Gemeindevorsteher,
 - b) des Eigentümers und Schneidermeisters Ernst Kirchenwiz zum 1. Schöffen,
 - c) des Bauern Richard Wachholz zum 2. Schöffen,
 - d) des Bauern Gustav Hackbarth zum stellvertretenden Schöffen der Landgemeinde Neugriebnik auf die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt.
- Publik, den 5. September 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

433) Ich habe die Wahl

- a. des Eigentümers Paul Ruhnke zum II. Schöffen
 - b. des Halbbauern Albert Ruhnke zum stellvertretenden Schöffen der Landgemeinde Gr.-Satzpe auf die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt.
- Publik, den 9. September 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

434) Ich habe die Wahl

- a. des Bauern Albert Grulke zum I. Schöffen,
- b. des Bauern Friedrich Guse zum II. Schöffen,

c. des Eigentümers Emil Jager zum stellvertretenden Schöffen der Landgemeinde Neubuckow auf die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt.

Publik, den 9. September 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

435) Ich habe den Schneidermeister Karl Boldt in Goldbeck, als Amtsdieners und Vollziehungsbeamter für den Amtsbezirk Goldbeck bestätigt.

Publik, den 8. September 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

436)

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Fischereipächter des im Kreise Publik gelegenen Birchow-See's, Gebr. Stropahl haben von dem Herrn Regierungs-Präsidenten gemäß § 21 der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 8. VIII. 1887 die Erlaubnis erhalten, den Birchow-See am Einlauf und Auslauf des Rüddow-Flusses abzusperren.

Zum Schutze der errichteten Sperrneze, welche in den Monaten Mai bis Mitte August 1910 mehrfach unbefugt und gewaltsam anscheinend unter Benutzung scharfer Instrumente zerstört worden sind, haben die Herren Gebr. Stropahl im Sinne des § 367 Abs. 8 R. Str. G. B. die Erlaubnis erhalten, im Birchow-See bezw. an dessen vom Wasser bespülten Ufern, Fußangeln und Selbstschüsse anzulegen.

An den gefährdeten Orten sind an auffälligen Stellen Warnungstafeln angebracht.

Für diejenigen, welche eine unbefugte Beschädigung bezw. die Zerstörung der errichteten Absperrungsvorrichtungen so zur Anzeige bringen, daß die schuldigen Personen zur Rechenschaft gezogen werden können, ist von den Fischereipächtern in jedem Fall eine Belohnung von 20 Mark ausgesetzt.

Grumsdorf, den 1. September 1910. Die Ortspolizeibehörde. U. v. Joeden, Amtsvorsteher.

437)

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Rotlauffeuche unter den Schweinen des

Bauerhofsbesizers Aug. Döring

Eigentümers Albert Fied

} Neudorf

ist erloschen. Die verhängte Sperre wird aufgehoben.

Grumsdorf, den 6. September 1910.

Der Amtsvorsteher. U. v. Joeden.

438) Infolge Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche hat der Herr Landrat des Kreises Bütow den Auf- und Abtrieb von Klauenvieh auf den am 21. September d. Js. in Bütow stattfindenden Viehmarkt, der Herr Landrat des Kreises Schlochau den Auftrieb von Wiederkäuern und Schweinen auf die Jahr- und Wochenmärkte im Kreise Schlochau und der Herr Landrat des Kreises Neustettin die Abhaltung von Vieh- und Pferdemarkten im Kreise Neustettin verboten.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich, Vorstehendes ortsbüchlich bekannt zu machen.

Publik, den 10. September 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

439) Der Herr Regierungs-Präsident hat den Landwirt Leo Roglin in Casimirshof zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Bezirk Casimirshof vom 1. Oktober d. Js. ab bestellt.

Publik, den 9. September 1910.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. von Eisehart Rothe.

440) Die zuständigen preussischen Herren Minister haben auf Grund des § 15 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 über den **Geschäftsbetrieb der nicht gewerbsmäßigen Stellenvermittler**, die Stellen für das Gefinde oder für die in der **Landwirtschaft** oder im Gast- oder im Schankwirtschaftsgewerbe beschäftigten Personen vermitteln, Vorschriften erlassen, nach denen die Eröffnung solcher Betriebe binnen 3 Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen ist. Wer eine Stellenvermittlung eröffnet, hat einen Geschäftsleiter zu bestellen, der für die Erfüllung der polizeilichen Vorschriften verantwortlich ist. Die Beschäftigung von Hilfspersonal ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet. Die Geschäftsräume dürfen sich nicht in Räumen befinden, in denen ein Gewerbe ausgeübt wird. Auch darf der Zugang zu den Geschäftsräumen der Stellenvermittlung nicht durch Räume erfolgen, in denen ein Gewerbe ausgeübt wird. Die Ortspolizeibehörde kann den Geschäftsbetrieb in Häusern, in denen oder in deren unmittelbaren Nähe sich eine Gast- oder Schankwirtschaft, oder eine Kleinhandlung mit geistigen Getränken befindet, verbieten. Vereine, deren Zweck ausschließlich oder vorwiegend auf die Stellenvermittlung gerichtet ist, dürfen weder Eintrittsgelder oder Beiträge erheben. Die Gebühren werden von der Ortspolizeibehörde festgesetzt. Sie dürfen nur so bemessen werden, daß sie lediglich zur Bestreitung der Unkosten ausreichen. Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1910 in Kraft. Sie finden keine Anwendung auf gemeinnützige Stellennachweise öffentlicher Körperschaften und andere gemeinnützige Stellennachweise, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Da die mit der Vermittlung ausländischer Wanderarbeiter sich befassende Deutsche Feldarbeiterzentrale in Berlin, obwohl die einzelnen Landwirtschaftskammern, also öffentliche Körperschaften, Träger der Einrichtung sind, an sich durch die letztere Ausnahmenvorschrift nicht getroffen wird, haben die Herren Minister besonders bestimmt, daß die Vorschriften bei der Deutschen Feldarbeiterzentrale außer Anwendung bleiben.

Publik, den 8. September 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

441) Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird am Erntedankfeste, den 2. Oktober d. Js. wiederum eine allgemeine Kirchenkollekte und in der darauf folgenden Zeit

ferner eine Hauskollekte in den evangelischen Haushaltungen durch kirchliche Organe zur Abhilfe dringender Notstände, insbesondere in dem Zerstreuungsgebiet der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preußens, eingesammelt werden.

Die Ortspolizeibehörden und die Ortsvorstände des Kreises ersuche ich, dem gedachten Zwecke, soweit ihre Mitwirkung in Anspruch genommen wird, in geeigneter Weise förderlich sein und insbesondere die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die Kollekten kein Hindernis finden.

Publiz, den 8. September 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

442) Nach Mitteilung des kgl. Landratsamtes zu Belgard ist unter dem Rindvieh des Bauern Reinhold Wendt in Abbau Groß-Dubberow die **Maul- und Klauenseuche** festgestellt worden.

Um der Gefahr des Uebergreifens auf den hiesigen Kreis und der Weiterverbreitung der Seuche nach Möglichkeit entgegenzutreten, ordne ich hiermit von heute ab bis auf weiteres auf Grund der §§ 19 bis 29 des Reichsgesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Vieuseuchen vom ^{23. 6. 80} _{1. 5. 94} R. G. Bl. S. 153 und

409 in Verbindung mit dem § 59 a ff. der Bundesratsinstruktion vom 27/6 95 R. G. Bl. S. 357 folgendes an:

1. Sämtliche Guts- und Gemeindebezirke nebst Vorwerken und Abbauten des Publiker Kreises, welche in einem Umkreise von 12 Kilometern vom Seuchenorte liegen, gehören zum **Beobachtungsbezirk**.

Es sind dies folgende Ortschaften:

Jerrehne, Groß-Satspe, Klein-Satspe, Seeger, Aurschwanz, Pobanz, Neu-Buckow u. Alt-Bukow.

In diesem Bezirke werden alle Wiederkäufer und Schweine unter polizeiliche Beobachtung gestellt.

2. Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte, insbesondere auch die Verschickung der Wochenmärkte mit Klauenvieh (auch Schweinen) ist verboten. Unter dieses Verbot fallen auch viehmarktmännliche Veranstaltungen, Viehauktionen und Tierschauen.
3. Das Durchtreiben von Klauenvieh, auch angespannten Klauenviehs, ist verboten.
4. Das Verladen von Klauenvieh auf den Bahnhöfen Pobanz, Alt-Buckow und Neu-Buckow ist bis auf weiteres verboten.
5. Der Handel im Umherziehen mit Wiederkäuern, Schweinen und Geflügel ist im Beobachtungsgebiet verboten.
6. Die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiete ohne meine ausdrückliche Genehmigung ist verboten. Die Erlaubnis wird nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes am Standorte auf Grund eines tierärztlichen Attestes eventl. erteilt werden, welches nur 24 Stunden Geltung hat.
7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 Abs. 4, 67 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bzw. nach § 148 Abs. 1 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Im Interesse der Beschränkung der Seuchengefahr erwarte ich die sorgfältigste Beobachtung der von mir erlassenen Bestimmungen.

Sämtliche Besitzer von Wiederkäuern und Schweinen im Kreise Publiz werden hierdurch ersucht, auf den Gesundheitszustand dieser Tiere genaue Obacht zu geben und jeden Verdacht auf Maul- und Klauenseuche mir **sofort** möglichst telephonisch oder telegraphisch anzuzeigen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden hiermit beauftragt, diese Verfügung sofort auf ortsübliche Weise und ferner in jeder möglichen öffentlichen Art zur Kenntnis zu bringen, auch den Gesundheitszustand des Klauenviehes in ihren Bezirken sorgfältig zu überwachen und mir von seucheverdächtigen Erscheinungen sofort eventl. telegraphisch Anzeige zu erstatten.

Die Herren Amtsvorsteher, Guts- und Gemeindevorsteher und Gendarmen des Kreises ersuche ich, die Durchführung obiger Anordnungen streng zu überwachen und Zuwiderhandelnde zu meiner Kenntnis zu bringen.

Publiz, den 15. September 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

443)

Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Rücksicht auf die vorhandene größere Gefahr der Ausbreitung der in den Kreisen Bütow, Neustettin und Schlawe, sowie in den angrenzenden Regierungsbezirken Frankfurt und Marienwerder aufgetretenen Maul- und Klauenseuche, wird zur Abwehr und Unterdrückung der Seuche auf Grund des § 56 b Absatz 3 der Reichsgewerbe-Ordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (R. G. Bl. S. 685) für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin folgendes angeordnet:

- § 1. Der Handel im Umherziehen mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen und Gänsen ist im Regierungsbezirke Köslin bis zum 15. November 1910 verboten.
- § 2. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, wird nach § 148 Ziff. 7 a der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Röslin, den 10. September 1910.

Der Regierungs-Präsident.

444)

Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende größere Gefahr der Verbreitung der im Kreise Belgard ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche wird bis auf weiteres auf Grund der §§ 19 bis 29 und 44 a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 153, 409), in Verbindung mit den §§ 59, 59 a, 61, 63 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) und des § 56 b der Reichsgewerbeordnung, sowie auf Grund der gemäß § 1 der oben erwähnten Bundesratsinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung für die Kreise Belgard, Kolberg, Pölitz und Röslin folgendes angeordnet:

I. Sperrbezirk.

1. Das Sperrgebiet bilden folgende im Kreise Belgard gelegene Ortschaften nebst den dazu gehörigen Vorwerken und Ausbauten: **Lenzen, Rakow und Gr.-Dubberow.**

2. Sämtliche im Sperrgebiet befindlichen Wiederkäufer (Rindvieh, Schafe, Ziegen) und Schweine unterliegen der Stallsperrre. Diese Maßregel wird solange aufrecht erhalten werden, bis die Seuche abgeheilt ist oder die erkrankten Tiere getötet sind und die Desinfektion ausgeführt ist.

3. Die Plätze vor den Stalltüren und den Gehöftseingängen, sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe sind mehrmals täglich durch Uebergießen mit Kaltwasser zu desinfizieren.

4. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es den Hof nicht verlassen kann.

5. Die Hunde sind festzulegen. Der Festlegung gleich zu achten, ist das Führen der Hunde an der Leine. Der Gebrauch von Jagdhunden ist unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder an der Leine geführt werden.

6. Das Betreten der verseuchten Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und den Tierärzten gestattet.

7. Händlern, Schlächtern, Viehlastrierern und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte verboten.

8. Die Abgabe von roher Milch aus den verseuchten Gehöften ist untersagt.

9. Die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Sperrbezirk, sowie die Ausfuhr von Heu und Stroh aus den verseuchten Gehöften und die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk ist verboten. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch den Sperrbezirk ist verboten.

10. Auf Bahnstationen, die in der Feldmark von verseuchten Ortschaften (Sperrbezirken) liegen, ist das Verladen von Klauenvieh verboten. Die Anordnung weiterer Maßnahmen bleibt der Entscheidung des Landrats vorbehalten.

II. Beobachtungsbezirk.

1. Um den Sperrbezirk wird im Sinne des § 59 a der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 ein Beobachtungsgebiet gebildet, innerhalb dessen alle Wiederkäufer und Schweine unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden.

Die Beobachtungsgebiete umfassen folgende Ortschaften (Guts- und Gemeindebezirke nebst den dazu gehörigen Vorwerken und Ausbauten):

a) im Kreise Belgard:

Alt- und Neu-Pölitz, Buchhorst, Groß- und Klein-Panknin, Butschow, Kösternitz, Silesen, Pumlow, Darlow, Stadt Belgard, Vorwerk Uhlenburg, Klempin, Siedlow, Vorwerk, Ackerhof, Denzin, Groß- und Klein-Dubberow, Vorwerk Fundel, Roggow, Springkrug, Dornheide, Boissin, Rassin Gut, Rislau, Heinrichshain, Dieck, Buzow, Wold.-Tychow, Jarnefanz, Bergen mit Grünhof, Grüssow, Rassin (Gippe), Vallenberg, Vorwerk Riegen, Struhmin, Zwiernitz, Groß-Rambin, Vorwerk Grünhof, Klein-Rambin, Ganglow, Steinkrug, Battin, Vorwerk Karlsruh, Glökin, Krampe, Klein-Reichow, Pakig, Schinz, Neuhof, Podelitz, Zietlow, Standemin, Groß-Reichow, Rarzin, Sager, Rakow, Ramissow, Rostin, Redlin, Bulgrin, Buzle, Schlennin, Rottow, Groß-Tychow, Vorwerk Johannesberg, Mandelak A und B, Burzlaff, Klein-Rössin, Badlow, Augustenhof, Rieseheide, Biehow und Lankow.

b) im Kreise Kolberg:

Stadt Körlin a/Perf., Körlin Amt, Romanz, Roseger, Garchen, Schwartow, Mallnow, Karvin, Dumzin, Stolzenberg, Leppin, Roggow, Ramelow, Klein-Jestin, Rabuhn, Kruckenbeck, Groß-Pobloth, Klein-Pobloth, Kerstin, Lüchow und Daffow.

c) im Kreise Pölitz:

Alt-Buckow, Neu-Buckow, Cursewan, Bobanz, Klein-Satzpe, Groß-Satzpe, Seeger und Zerrehne.

d) im Kreise Röslin:

Barzlin, Gülz und Redlin.

2. Aus den Beobachtungsbezirken dürfen Wiederkäufer und Schweine ohne ausdrückliche Genehmigung des Landrats nicht entfernt werden.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Ausführung zur sofortigen Schlachtung nach benachbarten Orten und nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, erfolgt. Der Ausführung muß eine tierärztliche Untersuchung sämtlicher auf dem Gehöfte vorhandenen Wiederkäuer und Schweine unmittelbar vorausgehen.

Das auf Grund dieser Untersuchung auszustellende Attest, welches die Seuchefreiheit der Tiere bescheinigen muß, hat eine Gültigkeit von nur 24 Stunden. Die Genehmigung zur Ausfuhr darf ferner nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die Polizeibehörde des Schlachtortes (für Berlin die Veterinärpolizei auf dem Zentralschlachthofe) sich mit der Zuführung der Tiere vorher einverstanden erklärt hat, und daß die Tiere den benachbarten Orten oder den Schlachthöfen direkt mittels Wagen oder Eisenbahn zugeführt werden.

3. Das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen durch das Beobachtungsgebiet ist verboten. Dem Treiben ist die Benutzung von Klauenvieh als Zugtiere gleich zu stellen. Die Durchfuhr auf Wagen zur Verladung auf im Beobachtungsgebiet liegenden Bahnstationen — namentlich von Schlachttieren — kann vom Landrat gestattet werden, wenn jeder Aufenthalt im Beobachtungsgebiet vermieden wird.

4. Im Beobachtungsgebiet ist der Handel im Umherziehen mit Wiederkäuern, Schweinen und Geflügel bis zum 15. November d. Js. untersagt.

III.

1. Im Sperr- und Beobachtungsgebiet ist die Abhaltung von Vieh- und Pferdemarkten verboten. Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte ist verboten.

2. Den im Sperr- und Beobachtungsgebiet gelegenen Sammelmolkereien ist das Weggeben ungekochter Milch verboten; der Abkochung gleich zu erachten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100 ° Celsius gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90 ° Celsius ausgesetzt wird. Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen auch Magermilch, Buttermilch und Molken.

Das Verfüttern von ungekochter Milch und Molkereirückständen an das Vieh der Sammelmolkereieinhaber ist verboten.

3. Die Vorplätze der Sammelmolkereien, auf denen die milchanfahrenden Wagen halten, desgleichen die Rampen, auf denen die Milchkannen abgesetzt werden, sind täglich gründlich zu reinigen. Die zum Transport der Milch benutzten Rannen, Fässer usw. müssen vor ihrer Entfernung aus der Molkerei innen und außen mit heißer Sodalauge (5 Gewichtsteile Soda auf 100 Gewichtsteile heißes Wasser) gründlich gereinigt werden.

4. Die Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt und Kreisblatt in Kraft.

Die Aufhebung wird erfolgen, sobald die am Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 Abs. 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 und nach § 148 Abs. 1 Ziff. 7 a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Röslin, den 16. September 1910.

Der Regierungs-Präsident. Freiherr von Funck.

445) Infolge Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche hat der Herr Regierungs-Präsident zu Köslin den in Bütow auf den 21. d. Mts. angesetzten **Vieh- und Pferdemarkt** verboten. Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Publiz, den 17. September 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

446) Infolge Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche hat der Herr Landrat in Belgard sämtliche Bahnhöfe und Viehverladestationen im Kreise Belgard bis zum 25. d. Mts. für den Verkehr mit Klauenvieh gesperrt, auch ist der auf den 29. September d. Js. und die folgenden Tage festgesetzte Gänsemarkt in Belgard aufgehoben.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich Vorstehendes **sofort** ortsüblich bekannt zu machen.

Publiz, den 16. September 1910.

Der Landrat. J. B. Klamp, komm. Kreissekretär.

447) Nach Mitteilung der Königlichen Eisenbahn-Direktion Danzig ist es in letzter Zeit häufiger vorgekommen, daß Betriebseinrichtungen der Bahn beschädigt und Steine oder andere Gegenstände auf die Fahr-schienen gelegt worden sind, die geeignet waren, Eisenbahnzüge zu gefährden.

Ich weise hiermit auf das Gefährliche dieses Treibens hin, das nach §§ 315 und 316 des Reichsstrafgesetzbuches mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft wird, und gebe gleichzeitig bekannt, daß für Ermittlung der Täter solcher Frevel angemessene Belohnungen seitens der Eisenbahnverwaltung gewährt werden.

Köslin, den 9. September 1910.

Der Regierungs-Präsident.

448) Das im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeitete „Gesundheitsbüchlein“ enthaltend eine gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege ist soeben in einer neuen (vierzehnten) durchgesehenen, in Einzelheiten geänderten und ergänzten Ausgabe erschienen.

Das Buch ist von der Verlagsbuchhandlung Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz Nr. 3, zu beziehen und kostet kartoniert 1 M., in Leinwand gebunden 1,25 M., bei gleichzeitigem Bezuge von mindestens 20 Exemplaren das Exemplar kartoniert 0,80 M., in Leinwand gebunden 1 M.

Publiz, den 15. September 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

449) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat mittels Erlasses vom 3. Mai d. Js. — D. Pr. Nr. 3475 — die Abhaltung einer einmaligen Hauskollekte in der Zeit vom 1. Oktober 1910 bis 31. Dezember 1911 für Zwecke des Diakonissen-Mutterhauses in Danzig genehmigt.

Mit dem Einsammeln dieser Kollekte aus sämtlichen Synoden des Regierungsbezirks Köslin mit Ausnahme der Synode Schivelbein ist der Sammler Gottfried Rodtbroh aus Danzig, in der Synode Schivelbein der Sammler Ludwig Meyer aus Danzig beauftragt und mit den erforderlichen Ausweisen versehen worden.

Die Orts- und Ortspolizeibehörden sowie die Gendarmerie-Wachmeister des Kreises ersuche ich, der mit dem Einsammeln beauftragten Person Hindernisse nicht in den Weg zu stellen.

Publik, den 15. September 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

450) Siehe Nr. 130. Desinfektion zur Bekämpfung der Diphtherie-Epidemie beim Wohnungswechsel zum Oktobertermin.

451)

B e k a n n t m a c h u n g .

In der Zeit vom 8. Oktober bis Anfang August wird die Provinzial-Gebammenlehranstalt zu Stettin, Karlsruhstr. 7, zur kostenfreien Abwartung der Niederkunft offen gehalten. Die Aufnahme kann längstens vier Wochen vor der Niederkunft erfolgen. Etwaige Anfragen sind an den Direktor der Anstalt zu richten.

Publik, den 12. September 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

452) Die Besitzer Preussischer Staats-Anleihen haben bekanntlich das Recht, ihre Forderungen in das Staatsschuldbuch gegen Einreichung der Wertpapiere eintragen zu lassen. Eine solche Eintragung gewährt mannigfache Vorteile. Sie sichert unbedingt gegen den Schaden, der durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen oder durch Beschädigung der Effekten entstehen kann, sie erspart das Abschneiden der Zinsscheine und das Erneuern der Zinsscheinebogen. Die Zinsen werden den Inhabern eines Kontos im Staatsschuldbuch durch die Post unmittelbar zugesandt oder auf Reichsbank-Girokonto überwiesen; sie können auch bei den Regierungshauptkassen, den Kreiskassen und den Reichsbankstellen, sowie bei einzelnen Steuerämtern abgehoben werden. Dabei werden laufende Verwaltungskosten nicht berechnet, und neuerdings sind durch das Gesetz vom 24. Juli 1904 auch die Gebühren für die Umwandlung von Konsols in Buchforderungen aufgehoben worden.

Um die Vorteile dieser Kapitalanlage weitesten Kreisen auf die einfachste und billigste Weise zugänglich zu machen, hat der Herr Finanzminister sämtliche Regierungshauptkassen und sämtliche Kreiskassen außerhalb Berlins angewiesen, vom Publikum Staats-Schuldverschreibungen anzunehmen, die erforderlichen Antragsformulare ihrerseits nach den Erklärungen der Antragsteller am Schalter auszufüllen und an das Staatsschuldbuch-Bureau zu übermitteln. Darüber hinaus sollen aber die erwähnten Kassen von jedermann auch bares Geld zum Ankauf Preussischer Staatsanleihen zu deren sofortiger Eintragung in das Staatsschuldbuch annehmen. Die beteiligten Beamten haben über die bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntnis kommenden Vermögensangelegenheiten gegen jedermann, insbesondere auch gegenüber den Steuerbehörden, das unverbrüchlichste Stillschweigen zu beobachten. Außer den geringfügigen Spesen an Kurtage und Stempel bei dem Ankauf der Konsols werden für die Vermittelung der Eintragung Gebühren nicht erhoben. Hierdurch ist jedem, der einen kleineren oder größeren Kapitalbetrag zinsbar anzulegen hat, die Möglichkeit gegeben, durch Einzahlung bei der ihm nächstgelegenen königlichen Kasse ein Konto im Staatsschuldbuch ohne jede Schreibung und Umständlichkeit und möglichst billig zu erwerben.

Dieselben Geschäfte wie die königlichen Kassen übernehmen auch die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbankstellen, jedoch gegen Erhebung einer geringen Provision.

Die Billigkeit und Einfachheit dieser Kapitalanlage in Verbindung mit ihrer Sicherheit und der Kostenlosigkeit der laufenden Verwaltung erscheint geeignet, die Eintragung von Kapitalien in das Staatsschuldbuch, und zwar besonders auch in den Kreisen kleinerer Kapitalisten, noch beliebter zu machen, als sie es schon jetzt ist. Wie vielfach schon jetzt von den Vorteilen des Staatsschuldbuchs Gebrauch gemacht wird, zeigt der Umstand, daß bereits mehr als 1700 Millionen Mark dort eingetragen sind, wobei noch bemerkt sein mag, daß über 36 Prozent der Konten auf Posten bis zu 4000 Mk. einschließlich lauten.

Dieselben Einrichtungen wie für die Preussischen Staatsanleihen und das Staatsschuldbuch sind auch für die Reichsanleihen und das Reichsschuldbuch getroffen.

Publik, den 16. September 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

453) Unter Bezugnahme auf die im Kreisblatt für 1906 unter Nr. 66 und 67 abgedruckte Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 29. Mai 1906, betreffend den Verkehr mit Mineralölen, gebe ich hiermit folgendes bekannt:

Das gewöhnliche Lampenpetroleum gehört bei einer Entflammbarkeit zwischen 21 und 65° C. zur II. Klasse und dürfen von demselben nach § 9 der vorbezeichneten Verordnung in zum dauernden Aufenthalt und regelmäßigen Verkehr von Menschen bestimmten Räumen (Wohn- und Schlafräumen, Küchen, Korridoren, Treppenhäusern, Kontoren, Gast- und Schankwirtschaften) für gewöhnlich nicht mehr als insgesamt 25 kg aufbewahrt werden.

In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler darf die Menge des vorrätig zu haltenden Petroleums nicht mehr als 50 kg in beliebig geschlossenen Gefäßen und 200 kg im Faß betragen.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises werden ersucht, die Revisionen der Petroleumvorräte in den Handlungen nach Vorstehendem bewirken zu lassen, auch im übrigen auf die Beachtung der betreffenden Verordnung zu halten.

Publiz, den 15. September 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

454) Ich habe die Wahl

a) des Büdners Max Bölzke zum 2. Schöffen,

b) des Bauern Albert Thrun zum stellvertretenden Schöffen der Landgemeinde Zettlun auf die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt.

Publiz, den 15. September 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

455) Der Standesbeamte des Standesamtes Crampe, Lehrer Dorow in Dargen, ist vom 19. d. Mts. bis zum 15. Oktober d. Js. verreist. Während seiner Abwesenheit werden die Geschäfte des Standesamtes Crampe von dem Stellvertreter, Schneidermeister Bölzke in Dargen versehen werden, wovon den Amtseingesessenen Mitteilung gemacht wird.

Publiz, den 16. September 1910. Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. von Eisenhart Rothe.

Bekanntmachung.

456)

Die sechsjährige Wahlperiode des unterzeichneten Deputierten läuft am 10. November d. Js. ab. Die Herren Sozien Fürstentum Kreises werden daher gemäß § 22 des Landschafts-Reglements unter Berücksichtigung der §§ 58, 104 und 108 gebeten, zur Neuwahl resp. Wiederwahl eines Deputierten zu schreiten, und ihre Wahlzettel selbst unterschrieben und versiegelt mit der Aufschrift:

„Wahlzettel des Gutes zur Wahl eines Landschafts-Deputierten des Fürstentum Kreises“

entweder an mich oder an die Königliche Landschafts-Departements-Direktion, Treptow a. Rega bis zum 1. November d. Js. einzusenden.

Dabei wird ausdrücklich bemerkt, daß derjenige, welcher seine Wahlstimme nicht abgibt, sich der Abstimmung der Mehrzahl zu unterwerfen hat.

Ramelow, Kreis Kolberg, den 6. September 1910.

Der Landschafts-Deputierte. von Knobelsdorff-Brenkenhoff.

457) Unter den Kindern des Maurers Berndt zu Zerrehne Abbau ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt. Um einer Weiterverbreitung der Seuche wirksam entgegenzutreten, ordne ich hiermit folgendes an: Ueber den verseuchten Ort Zerrehne nebst Abbauten und Vorwerken wird die Stallsperrre verhängt.

I.

Innerhalb des **Sperrbezirks** ist folgendes genau zu beachten:

1. Sämtliche Wiederkäuer und Schweine unterliegen der Stallsperrre.
2. Die Plätze vor den Stalltüren und an den Gehöftseingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe sind mehrmals täglich durch Uebergießen mit Kalkwasser zu desinfizieren.
3. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es den Hof nicht verlassen kann,
4. Die Hunde sind festzulegen.
5. Das Betreten der verseuchten Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und den Tierärzten gestattet.
6. Händlern, Schlächtern, Viehkaufleuten und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte verboten.
7. Die Abgabe von roher Milch aus den verseuchten Gehöften ist untersagt.
8. Die Einfuhr von Klauenvieh in das Sperrgebiet ist verboten.
9. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch das Sperrgebiet ist verboten.
10. Das Treiben von Wiederkäuern und Schweinen auf öffentlichen Straßen ist verboten.

II.

Die in dem Umkreis von 12 klm von dem Sperrbezirk liegenden Ortschaften nebst Vorwerken und Abbauten: **Goppelsberg, Schwellin, Crampe, Cursewan, Pobanz, Alt- und Neu-Buckow, Gr.- und Klein-Satzpe und Seeger** gehören zum Beobachtungsgebiet, für das folgende Bestimmungen gelten:

1. Der Auftrieb von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist verboten.
2. Der Durchtrieb von Klauenvieh ist verboten.
3. Das Verladen von Klauenvieh auf den Kleinbahnhöfen Pobanz, Alt- und Neu-Buckow, Schwellin, Crampe und Cursewan ist bis auf Weiteres verboten.

4. Das Treiben von Klauenvieh auf öffentlichen Straßen ist verboten.
5. Die Ausfuhr von Klauenvieh ohne meine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis ist verboten.
6. Die Sammelmolkereien dürfen Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach Abkochung abgeben. Der Abkochung ist eine $\frac{1}{4}$ stündige Erhitzung auf 90° gleich zu rechnen.
7. Das Verfüttern von Milch und Molkereirückständen an das Vieh der Sammelmolkereieinhaber ist nur unter gleicher Bedingung gestattet.

Zuwiderhandlungen gegen die angeordneten Schutzmaßregeln werden nach § 66 Nr. 4 des Viehseuchengesetzes vom 21. Juni 1880 und 1. Mai 1894 mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, diese Verfügung **sofort** auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen und mir von dem Auftreten seucheverdächtiger Erscheinungen unter dem Klauenvieh **sofort eventl. telephonisch oder telegraphisch** Anzeige zu erstatten.

Die Herren Amtsvorsteher, Guts- und Gemeindevorsteher, sowie die Herren Gendarmen ersuche ich, die Durchführung obiger Anordnungen streng zu überwachen und Zuwiderhandelnde zu meiner Kenntnis zu bringen.

Schließlich ersuche ich sämtliche Viehbesitzer des Kreises in ihrem **eigenen Interesse** dafür Sorge zu tragen, daß nur die mit der Wartung des Viehes beauftragten Personen in den Ställen verkehren und daß diese und die sonstigen Dienstboten und Hausgenossen andere Stallungen nicht betreten.

Bublitz, den 19. September 1910.

Der Landrat. von Eichenhart Rothe.

458) Die Maul- und Klauenseuche ist eine ansteckende, vorzugsweise bei Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen vorkommende fieberhafte Krankheit, welche in der Bildung von Bläschen auf der Maulschleimhaut und in der Klauenspalte besteht.

Als **Kennzeichen** sind zu beachten:

a) Bei Rindern

Eingenommenheit des Kopfes, leichte Schwellung der Schleimhaut und Anhäufung eines fadenziehenden Schleimes in der Maulspalte und an den vorderen Lippenrändern. Bei lauender Bewegung des Kiefers hört man deutlich einen eigentümlichen schmakenden Ton, der sehr charakteristisch ist. Die Freßlust ist verringert, das Wiederkäuen meistens unterbrochen.

Diese Kennzeichen müssen den Verdacht auf Maulseuche erregen und eine spezielle Untersuchung des Mauls veranlassen.

Am zahnlosen Lippenrande, an der Zungenspitze, an den Rändern der Zunge und auf der oberen breiten Zungenfläche, auch auf der Schleimhaut der Unterlippe und des Mauls zeigen sich Blasen, welche mit einer wasserhellen, gelblichen, später trüben Flüssigkeit gefüllt sind, 12—24 Stunden nach ihrem Erscheinen aufplatzen und rote, aufgelockerte, von der Oberhaut entblößte Stellen zurücklassen. Letztere sind sehr schmerzhaft, erschweren die Aufnahme fester Nahrungsmittel und das Kauen derselben, so daß in dieser Zeit die Tiere häufig nicht mehr fressen. Das Klauenleiden tritt meistens gleichzeitig hervor. Es werden in der Regel sämtliche Klauen gleichmäßig ergriffen. An denselben zeigt sich zuerst vermehrte Wärme, bei Füßen mit heller Haut auch Rötung, große Empfindlichkeit an der Krone und in der Klauenspalte. Die Tiere haben einen gespannten Gang, treten in den Fesselgelenken nicht durch, so daß die Fessel nach vorn geschoben werden und steil (überkötig) erscheinen.

In kurzer Zeit bilden sich Blasen in der Klauenspalte, mehr nach dem Ballen zu, welche schneller als die an der Maulschleimhaut platzen und wunde Stellen hinterlassen.

Die Tiere liegen viel, stehen schwer auf und können sich nur mühsam von der Stelle bewegen, setzen die Füße schonend nieder und verraten bedeutende Schmerzen.

b) Bei Schafen und Ziegen

sind die Kennzeichen ähnlicher Art, doch tritt hier die Krankheit häufiger an den Füßen als an der Maulschleimhaut auf. Die Bläschen im Maule sind sehr klein und kommen meistens nur am zahnlosen Rande des Oberkiefers zum Ausbruch.

An den Klauen zeigt sich zuerst Geschwulst und Rötung an der Krone und in der Klauenspalte, worauf kleine Bläschen erscheinen, die aufplatzen, wunde Stellen bilden und sich später mit Schorf bedecken.

c) Bei Schweinen

findet sich vorzugsweise die Klauenseuche, sehr viel seltener die Maulseuche vor. Bei der letzteren erscheinen die Bläschen meistens am Rüssel, weniger im Maule selbst.

Das Klauenleiden tritt häufig mit großer Heftigkeit auf. Die Entzündung der Haut und die Bildung der Bläschen gehen oft über das Fesselgelenk hinaus, die Hornkapfeln werden lose, die Tiere schuhen aus und können sich nur schwer von der Stelle bewegen.

Das Ausschuhen kommt besonders bei Treibeschweinen und bei Transportschweinen auf Viehhöfen vor, so daß man hier auf Tristen und Wegen große Mengen von Hornschuhen vorfindet.

Die Bläschen werden außerdem noch, besonders beim Rinde, am Euter oder an der Hornhaut der Augen beobachtet.

Der Ansteckungsstoff, welcher bei dieser Krankheit erzeugt wird, ist theils flüchtiger, theils fixer Natur, findet sich nur in dem Inhalte der Bläschen, später in der Absonderung der wunden Stellen und Geschwürsflächen vor. Er haftet sehr leicht an allen möglichen Gegenständen, besonders an festen Körpern, und wird vorzugsweise durch diese, seltener durch die Luft verschleppt.

Hauptsächlich sind es die Viehtransportmittel (Eisenbahnviehwagen), ferner die Wege, auf denen kranke Tiere getrieben werden, die Stallungen, in denen dieselben gestanden, der Dünger, Stroh und Heu, Stallutensilien etc., welche von dem Ansteckungsstoff verunreinigt werden und als die gefährlichsten Zwischenträger des Contagiums angesehen werden müssen.

Die Zeit, in welcher die Seuche nach erfolgter Ansteckung zum Ausbruch kommt, beträgt der Regel nach etwa 3—6 Tage, jedoch kann auch schon innerhalb 24 Stunden und noch nach 6 Tagen der Ausbruch erfolgen. Auch können die Tiere wiederholt von der Seuche ergriffen werden, so daß ein einmaliges Durchseuchen nicht vor wiederholter Ansteckung schützt, doch kommt in derselben Seuchenperiode ein wiederholtes Auftreten bei durchgeseuchten Tieren nur als Ausnahme vor.

Der Verlauf der Seuche ist meistens schnell, die Dauer beträgt in der Regel nur 8—14 Tage, doch kann dieselbe bei ungünstigen Außeneinflüssen, weiten Transporten etc., auch längere Zeit bis zur Genesung erfordern. Letztere erfolgt durch einfache Vernarbung der Wundflächen, wobei die Narben noch kurze Zeit sichtbar bleiben, später aber ganz verschwinden.

Nachkrankheiten, tiefe Geschwürsbildung, Durchliegen etc., können die Genesung lange verzögern, während die eigentliche Krankheit in der angegebenen Zeit beendet ist. Selten und nur durch Nachkrankheiten führt die Seuche zum Tode, so daß eigentliche Verluste an Tieren weniger vorkommen.

Dennoch werden die Landwirtschaft und der Viehhandel durch diese Seuche im hohen Grade geschädigt, und zwar in einem Umfange, wie kaum bei einer anderen Tierseuche. Der Verlust an Arbeitskraft, an Fleisch durch Abmagerung, an der Milch u. s. w. ist unberechenbar und macht diese Seuche im hohen Grade gefährlich, weshalb bei den jetzigen regen und ausgedehnten Viehverkehrsverhältnissen energische Schutzmaßregeln gegen dieselbe zur äußersten Notwendigkeit geworden sind. Auch ist diese Seuche für die öffentliche Gesundheitspflege dadurch von Bedeutung, daß die Milch, im rohen Zustande genossen, eine ähnliche Krankheit bei Menschen, besonders bei kleinen Kindern erzeugt, indem nach dem Genuß solcher Milch ein ähnlicher Bläschenausschlag im Munde, besonders an der Zunge und an den Lippen, beobachtet worden ist. Es darf daher die Milch niemals im rohen Zustande zum Genuß für Menschen verwendet werden. Ferner erzeugt der Genuß der Milch, besonders bei jungen Tieren, häufig Entzündung der Magen- und Darmschleimhaut und durchfällige Ausleerungen, an denen die Tiere meistens zu Grunde gehen, weshalb auch in dieser Beziehung die äußerste Vorsicht bei Verwendung solcher Milch anzupfehlen ist.

Sämtliche Besitzer von Wiederkäuern und Schweinen im Kreise Publitz werden hierdurch ersucht, auf den Gesundheitszustand dieser Tiere genau Obacht zu geben und jeden Verdacht auf Maul- und Klauenseuche mir **sofort** möglichst telephonisch oder telegraphisch anzuzeigen.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Versfügung vom 19. September 1910 — Extrablatt Nr. 56 — ersuche ich die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises Publitz, diese Verfügung **sofort** auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Publitz, den 20. September 1910.

Der Landrat. von Eichenhart Rothe.

459)

Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende größere Gefahr der Verbreitung der im Kreise **Publitz** ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche wird bis auf weiteres auf Grund der §§ 19 bis 29 und 44 a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 153, 409), in Verbindung mit den §§ 59, 59a, 61, 63 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) und des § 56 b der Reichsgewerbeordnung, sowie auf Grund der gemäß § 1 der oben erwähnten Bundesratsinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung für die Kreise **Publitz** und **Röslin** folgendes angeordnet:

I. Sperrgebiet.

1. Das Sperrgebiet bildet die im Kreise **Publitz** gelegene Ortschaft **Zerrehe** nebst den dazu gehörigen Vorwerken und Ausbauten.

2. Sämtliche im Sperrgebiet befindlichen Wiederkäufer (Rindvieh, Schafe, Ziegen) und Schweine unterliegen der Stallsperrre. Diese Maßregel wird solange aufrecht erhalten werden, bis die Seuche abgeheilt ist oder die erkrankten Tiere getötet sind und die Desinfektion ausgeführt ist.

3. Die Plätze vor den Stalltüren und den Gehöftseingängen, sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe sind mehrmals täglich durch Uebergießen mit Kaltwasser zu desinfizieren.

4. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es den Hof nicht verlassen kann.

5. Die Hunde sind festzulegen. Der Festlegung gleich zu achten, ist das Führen der Hunde an der Leine. Der Gebrauch von Jagdhunden ist unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder an der Leine geführt werden.

6. Das Betreten der verseuchten Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und den Tierärzten gestattet.

7. Händlern, Schlächtern, Viehkastrirern und anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte verboten.

8. Die Abgabe von roher Milch aus den verseuchten Gehöften ist untersagt.

9. Die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Sperrbezirke, sowie die Ausfuhr von Heu und Stroh aus den verseuchten Gehöften und die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk ist verboten. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch den Sperrbezirk ist verboten.

10. Auf Bahnstationen, die in der Feldmark von verseuchten Gehöften (Sperrbezirken) liegen, ist das Verladen von Klauenvieh verboten. Die Anordnung weiterer Maßnahmen bleibt der Entscheidung des Landrats vorbehalten.

II. Beobachtungsbezirk.

1. Um den Sperrbezirk wird im Sinne des § 59 a der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 ein Beobachtungsbezirk gebildet, innerhalb dessen alle Wiederkäuer und Schweine unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden.

Die Beobachtungsgebiete umfassen außer den in meiner polizeilichen Anordnung vom 16. September d. Js. — Sonderbeilage zu Stück 37 des Amtsblattes — aufgeführten Ortschaften des Publiger und Kösliner Kreises noch folgende Ortschaften (Guts- und Gemeindebezirke nebst den dazu gehörigen Vorwerken und Ausbauten):

a) im Kreise Publitz:

Koppelsberg, Krampe und Schwellin.

b) im Kreise Köslin:

Augustin, Bonin, Manow, Rosnow, Jewelin, Mersin, Schweißin, Ronikow, Sahig, Rothlow, Geritz, Thunow, Streckenthin und Gieskow.

2. Aus diesen Beobachtungsbezirken dürfen Wiederkäuer und Schweine ohne ausdrückliche Genehmigung des Landrats nicht entfernt werden.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Ausführung zur sofortigen Abschachtung nach benachbarten Orten und nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, erfolgt. Der Ausführung muß eine tierärztliche Untersuchung sämtlicher auf dem Gehöfte vorhandenen Wiederkäuer und Schweine unmittelbar vorausgehen.

Das auf Grund dieser Untersuchung auszustellende Attest, welches die Seuchefreiheit der Tiere bescheinigen muß, hat eine Gültigkeit von nur 24 Stunden. Die Genehmigung zur Ausfuhr darf ferner nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die Polizeibehörde des Schlachtortes (für Berlin die Veterinärpolizei auf dem Zentralviehhofe) sich mit der Einfuhr der Tiere vorher einverstanden erklärt hat, und daß die Tiere dem benachbarten Ort oder den Schlachthöfen direkt mittels Wagen oder Eisenbahn zugeführt werden.

3. Das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen durch das Beobachtungsgebiet ist verboten. Dem Treiben ist die Benutzung von Klauenvieh als Zugtiere gleich zu stellen. Die Durchfuhr auf Wagen zur Verladung auf im Beobachtungsgebiet liegenden Bahnstationen — namentlich von Schlachttieren — kann vom Landrat gestattet werden, wenn jeder Aufenthalt im Beobachtungsgebiet vermieden wird.

4. Im Beobachtungsgebiet ist der Handel im Umherziehen mit Wiederkäuern, Schweinen und Geflügel bis zum 15. November d. Js. untersagt.

III.

1. Im Sperr- und Beobachtungsgebiet ist die Abhaltung von Vieh- und Pferdemarkten verboten. Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte ist verboten.

2. Den im Sperr- und Beobachtungsgebiet gelegenen Sammelmolkereien ist das Weggeben ungekochter Milch verboten; der Abkochung gleich zu erachten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100 ° Celsius gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90 ° Celsius ausgesetzt wird. Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen auch Magermilch, Buttermilch und Molken.

Das Verfüttern von ungekochter Milch und Molkereirückständen an das Vieh der Sammelmolkereieinhaber ist verboten.

3. Die Vorplätze der Sammelmolkereien, auf denen die milchanfahrenden Wagen halten, desgleichen die Rampen, auf denen die Milchkannen abgesetzt werden, sind täglich gründlich zu reinigen. Die zum Transport der Milch benutzten Kannen, Fässer etc. müssen vor ihrer Entfernung aus der Molkerei innen und außen mit heißer Sodalauge (5 Gewichtsteile Soda auf 100 Gewichtsteile heißes Wasser) gründlich gereinigt werden.

4. Die Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt und Kreisblatt in Kraft.

Die Aufhebung wird erfolgen, sobald die am Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichs-Straf-Gesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 Abs. 4 und 67 des Reichs Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 und nach § 148 Abs. 1 Ziff. 7 a der Reichsgewerbeordnung bestraft.
Röslin, den 20. September 1910. Der Regierungs-Präsident. Freiherr von Fund.

460) In die Nachweisung derjenigen Rittergüter, deren Besitzer zur Wahl der für den alten und befestigten Grundbesitz zu präsentierenden Mitglieder des Herrenhauses im 3. Pommerschen Landschaftsbezirke berechtigt sind, sind aus dem hiesigen Kreise die Güter Crampe, Dargen, Alt-Griebnitz, Grumsdorf, Zeblin, Clannin, Drowehn A und Gr.-Karzenburg aufgenommen.

Sollten außerdem Rittergüter im diesseitigen Kreise länger als 50 Jahre im Besitz einer und derselben Familie sich befinden, so ersuche ich die gegenwärtigen Besitzer, mir entsprechende Mitteilung bis zum 25. Oktober d. Js. zu machen.

Hierbei ist anzugeben:

- a) seit wann das Rittergut in ununterbrochenem Besitz ein und derselben Familie sich befindet,
- b) der ungefähre Umfang des Gutes (Hektar),
- c) das Alter des jetzigen Besitzers.

Bublitz, den 17. September 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

461)

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.=S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.=S. S. 265) wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses die für den Umfang des Regierungsbezirks Röslin erlassene Polizei-Verordnung vom 24. Mai 1909, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen (Stück 21 des Regierungs-Amtsblatts vom 27. Mai 1909) wie folgt abgeändert:

1. der letzte Absatz des § 6 erhält den Zusatz:

„Der Unternehmer hat von jeder Beschädigung und Entfernung der Verschlussplombe der zuständigen Polizeibehörde binnen 24 Stunden schriftlich Anzeige zu erstatten.“

2. Im letzten Satze des § 5 b wird das Wort „Kontrollhahn (§ 6)“ durch „Kontrollvorrichtung (§ 6)“ ersetzt.

Röslin, den 7. September 1910.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Verordnung bringe ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnis.

Bublitz, den 17. September 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

462)

Polizei-Verordnung

betreffend die Ausübung geburtshilflicher Tätigkeit durch Nichthebammen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.=S. S. 265) verordne ich hierdurch mit Zustimmung des Bezirksauschusses für den Umfang des Regierungsbezirks, was folgt:

§ 1. Die Ausübung der geburtshilflichen Tätigkeit ist, auch wenn sie nicht gewerbsmäßig geschieht, solchen Personen, welche sich nicht im Besitze eines Hebammenprüfungszeugnisses (§ 30 der Reichsgewerbeordnung vom 21. 6. 1869 — B. G. Bl. S. 245 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. 7. 1883 — R. G. Bl. S. 177) — befinden, untersagt.

Fälle der Not sind von diesem Verbote ausgenommen.

§ 2. Wird eine Nichthebamme zur Ausübung geburtshilflicher Tätigkeit bei einer Kreißenden zugezogen, (§ 1 Absatz 2), so hat sie sofort nach ihrer Ankunft bei der letzteren eine Hebamme herbeizuholen oder herbeiholen zu lassen und bei deren Eintreffen ihre eigene Tätigkeit bei der Gebärenden einzustellen. Innere Untersuchungen und Eingriffe sind ihr unter allen Umständen untersagt.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 (sechzig) Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Röslin, den 7. September 1910.

Der Regierungspräsident.

Die Ortsvorstände des Kreises ersuche ich, vorstehende Polizeiverordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Bublitz, den 17. September 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

463) Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli d. Js. zu genehmigen geruht, daß zur Abhilfe der dringendsten Notstände in der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preußens in diesem Jahre wiederum in den evangelischen Haushaltungen der Provinz Pommern durch kirchliche Organe eine Hauskollekte abgehalten werde. Die Kollekte soll, nachdem für eine zu gleichem Zwecke Allerhöchsten Orts

bewilligte Kirchenkollekte der 2. Oktober d. Js bestimmt worden ist, in der auf diesen Tag folgenden Zeit eingesammelt werden.

Rösslin, den 13. September 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehendes bringe ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 8. September d. Js. — Kreisblatt Nr. 53 — zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden und Ortsvorstände des Kreises.

Publiz, den 19. September 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

464) Siehe Nr. 456.

465) Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 5. Oktober 1909 — Kreisblatt Nr. 67 pro 1909 — bringe ich zur allgemeinen Kenntnis, daß durch rechtskräftiges Erkenntnis der III. Strafkammer des Landgerichts I zu Berlin vom 18. März d. Js. ein Aufsteller von Geldspielautomaten wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels zu 2 Wochen Gefängnis und 1000 M. Geldstrafe verurteilt worden ist. Das Gericht hat angenommen, daß die sämtlichen in diesem Verfahren geprüften Automaten Glücksspiele sind. Diese Apparate sind nun durchweg anders beschaffen, wie die in meiner oben genannten Kreisblatts-Bekanntmachung näher gekennzeichneten. Da sie die Muster der neueren jetzt allgemein gebräuchlichen Apparate darstellen, ist für den Landespolizeibezirk Berlin angeordnet worden, daß die Aufsteller von Geldspielautomaten **jeder Art**, bei welchen ein Einsatz auf Gewinn geleistet wird, besonders also die Schankwirte, auf die Strafbarkeit des Spielautomatenbetriebes aufmerksam zu machen und, falls die Apparate nicht sofort außer Betrieb gesetzt und entfernt werden, diese mit dem gesamten Inhalte zu beschlagnahmen und Strafanzeige wegen Vergehens gegen § 284 oder bei Auspielung von Gegenständen gegen § 286 St. G. B. zu erstatten sind.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, auch ebenfalls in ihren Bezirken jede Aufstellung von Glücksspielautomaten zu verhindern und gegebenenfalls zur Anzeige zu bringen.

Von jeder Anzeige wegen Aufstellung der Glücksspielautomaten und von welcher Art die Bestrafungen gewesen sind, ersuche ich mir Mitteilung zu machen.

Publiz, den 23. September 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

466) Auf die vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des § 8 des Stellenvermittlungsgesetzes vom 2. Juni 1910 erlassenen in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 37 zum Abdruck gelangten Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler, mit Ausnahme der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnengedächtnisse und der Herausgeber von Stellen- und Vakanzen-Listen, vom 16. August 1910 mache ich aufmerksam und ersuche die Herren Amtsvorsteher des Kreises für die Ueberwachung der Befolgung dieser Vorschriften Sorge zu tragen.

Publiz, den 20. September 1910.

Der Landrat. J. B. Holz, Steuersekretär.

467)

B e k a n n t m a c h u n g.

Das Proviantamt Belgard a. d. Pers. kauft Roggen, Hafer, Heu und Stroh in waggonweisen Mengen; Hafer und Stroh auch in kleineren Mengen. Heu in kleineren Mengen wird nicht mehr für das eigene Amt gekauft. Angeboten wird entgegengesehen. Den Körnerangeboten sind Proben von etwa 200 g beizufügen.

Publiz, den 22. September 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

468) Auf Grund Beschlusses des Bundesrats vom 10. Februar d. Js. soll am 1. Dezember d. Js. eine **allgemeine Volkszählung** im deutschen Reiche stattfinden.

Die Zählung wird in ähnlicher Weise wie in den früheren Jahren vor sich gehen, d. h. den Ortsbehörden liegt die Ausführung der Zählung ob, wobei sie sich durch freiwillige Zähler, Bildung von Zählungskommissionen usw. unterstützen lassen können.

Die Ortsbehörden setze ich hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis, daß über die Art der Ausführung der Zählung noch besondere Kreisblattsverfügung erfolgen wird.

Schon jetzt mache ich darauf aufmerksam, daß das Amt eines Zählers als Ehrenamt anzusehen ist. Vergütungen an Zähler, welche zur unentgeltlichen Uebernahme dieses Ehrenamtes nicht bereit sind, können weder aus der Reichs- noch aus der Staatskasse beansprucht werden. Die etwa entstehenden Kosten haben die Gemeinden selbst zu tragen.

Publiz, den 24. September 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

469) Zum Stationshalter und Stationsvorsteher der Verpflegungsstation für arme Reisende in Brückenkrug ist der Gasthofspächter Wilhelm Zimmer dortselbst bestellt worden.

Publiz, den 17. September 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

470) Anstelle des verzogenen Waisentrats, Brennerei-Verwalters Scheel, hat Herr Pastor Bartolomäus zu Goldbeck das Amt eines Waisentrats für den Gutsbezirk Dubbertsch übernommen.

Publiz, den 17. September 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

471) Nach meiner Kreisblattsverfügung vom 19. d. Mts. — Kreisblatt Nr. 56 — ist zur Ausfuhr von Klauenvieh aus den unter Beobachtung gestellten Ortschaften meine Erlaubnis erforderlich.

Die Königl. Veterinärpolizei des Zentralviehhofes zu Berlin fordert auch bei Transporten von Vieh, das nicht aus dem Beobachtungsgebiet kommt, eine amtliche Bescheinigung hierüber. Letztere ist von den Ortsvorstehern auszustellen und muß bei jedesmaligem Transport der Eisenbahnverwaltung hiersebst vorgelegt werden, die dem Zentralviehhof die erforderliche Mitteilung machen wird. Unterlassen es die betr. Personen eine Bescheinigung beizubringen, so wird das Vieh auf dem Zentralviehhof in Berlin als Beobachtungsvieh angesehen und behandelt werden.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich, etwaigen Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung stattzugeben.

Bublitz, den 26. September 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

472) Beschäftigungsverzeichnis der Gendarmerie-Wachtmeister im Kreise Bublitz.

Lfd. Nr.	Name der Gendarmerie-Wachtmeister	Dienstbezirke	Bemerkungen
1.	Niedorf-Bublitz	erhält außer seinem Dienstbezirk (auschl. der Ortschaften des Amtsbezirks Goldbeck) den Bezirk des Gendarmerie-Wachtmeisters Ahlmann.	
2.	Ahlmann-Bublitz	erhält den Bezirk des Gendarmerie-Wachtmeisters Henke auschl. der Ortschaften Zerrehne und Seeger.	Standort des Gend.-W. Ahlmann ist bis auf weiteres Dargen.
3.	Henke-Dargen, z. Bt. in Seeger stationiert.	die Ortschaften Zerrehne und Seeger.	
4.	Schwarz-Curau	erhält außer seinem Dienstbezirk die Ortschaften des Amtsbezirks Goldbeck (Bezirk des Gendarmerie-Wachtmeisters Niedorf.)	

Bublitz, den 28. September 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

473) Wegen der sich mehr und mehr ausbreitenden Maul- und Klauenseuche und um der Gefahr einer Weiterverbreitung der Seuche nach Möglichkeit vorzubeugen, ordne ich bis auf weiteres auf Grund der §§ 19 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 in Verbindung mit den §§ 57 bis 69 der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895 folgendes an:

1. Sämtliche im Kreise Köslin gelegenen Eisenbahn-Verladestationen werden bis auf Station Köslin für die Verladung von Wiederkäuern und Schweinen gesperrt.
2. Der Bahnhof Köslin wird zur Verladung von Wiederkäuern und Schweinen freigegeben:
 - a) für die Diensttage für Vieh aus nicht gesperrten und auch nicht unter Beobachtung gestellten Ortschaften.
 - b) für die Freitage für Vieh aus unter Beobachtung gestellten Ortschaften.
3. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Die Anfuhr des zu verladenden Viehs hat in der Zeit von vormittags 7 Uhr bis mittags 12 Uhr zu erfolgen.

Die Bestimmungen über die einzuholende Genehmigung zur Ausführung von Wiederkäuern und Schweinen aus Beobachtungsgebieten werden hierdurch nicht aufgehoben.

Der Polizeibehörde desjenigen Ortes, nach welchem das zur Schlachtung auszuführende Vieh aus unter Beobachtung gestellten Ortschaften ausgeführt werden soll, ist von der beabsichtigten Zufuhrung des Viehs rechtzeitig vorher Mitteilung zu machen und deren Einverständniserklärung abzuwarten. Soll der Transport nach Berlin erfolgen, dann hat der Absender rechtzeitig unter Angabe der Versendestation, des Namens des Adressaten (Kommission), der Ort und Stückzahl der Tiere und der Nummer des Eisenbahnwagens der Veterinärpolizei auf dem Schlachthofe in Berlin Anzeige zu machen.

Die Ortsvorstände haben diese Anordnung sofort bekannt zu machen.

Köslin, den 24. September 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

474) Ich habe die Wahl

- a) des Eigentümers Friedrich Schulz zum I. Schöffen,

b) des Hofbesizers Albert Stange zum II. Schöffen,

c) des Eigentümers Friedrich Wudtke zum stellvertretenden Schöffen der Landgemeinde Pobanz auf die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt.

Bublitz, den 24. September 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

475) Den Inspektor Wilhelm Willmoed in Goldbeck habe ich als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Goldbeck bestätigt.

Bublitz, den 1. Oktober 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

476) Zur Wartung der Centralheizung und Reinigung der Büroräume im Kreishause wird sofort eine ordentliche nüchterne Person gesucht.

Kinderloses Ehepaar wird bevorzugt. Meldungen beim Kreis Ausschuss im Kreishause.

Bublitz, den 4. Oktober 1910. Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. von Eisehart Rothe.

477) Mit Rücksicht auf die erhebliche Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche im Regierungsbezirk Köslin und den angrenzenden Bezirken weise ich die Viehbesizer darauf hin, daß durch Personen, welche aus dem Sperrbezirk oder aus dem Beobachtungsbezirk neuzuziehen und die mit der Wartung von Klauenvieh beauftragt werden sollen, eine Uebertragung der Seuche zustande kommen kann. Diese Personen haben sich deshalb vor dem Betreten der Viehställe Hände und Füße mit warmem Seifenwasser gründlich zu reinigen und das Schuhzeug, nach erfolgter Reinigung, mit einer desinfizierenden Flüssigkeit (3% Lösung von Carbolsäure, Kreolin, Bazillon etc.) abzuwaschen. Die in den Viehställen benutzten Kleidungsstücke sind in heißem Seifenwasser oder heißer Sodalauge auszuwaschen.

Die Herren Amts- und Ortsvorsteher sowie die Herren Gendarmerie-Wachtmeister ersuche ich, die Durchführung obiger Anordnung streng zu überwachen und Zuwiderhandelnde zu meiner Kenntnis zu bringen.

Bublitz, den 29. September 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

478) Der Saatenstand Mitte September 1910. Regierungsbezirk Köslin, Kreis Bublitz.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Regierungs- bezirk	1	1—2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5
Kartoffeln	3.0	2.7			1	4	4				
Zuckerrüben	2.4	2.1									
Klee	2.3	2.5			4	3	2				
Luzerne	2.3	2.5									
Wiesen (mit künstlicher Be- gässerung)	2.3	2.4			3	3	3				
Andere Wiesen	2.5	2.5			2		6				

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt. Dr. Mlenck, Präsident.

479) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Landmesser und Kultur-Ingenieur Josef Wigge vom 1. Oktober d. Js. ab als Kreisbaumeister des Kreises Bublitz probeweise angestellt ist.

Bublitz, den 30. September 1910.

Namens des Kreis Ausschusses. von Eisehart Rothe.

480) Verkauf von ungefähr 180 Dienstpferden am Freitag, den 21. und Sonnabend, den 22. Oktober 1910 jedesmal 10¹/₂ Uhr vormittags vor der Reithahn in Altdamm gegen sofortige Barzahlung.

Train-Bataillon Nr. 2.

481) Der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern hat dem Vorstand des Frauen- und Jungfrauen-Verein zu Bublitz die Genehmigung erteilt, zum Zwecke einer Weihnachtsbescherung für die Armen der Stadt Bublitz am 10. Dezember d. Js. in Bublitz eine Verlosung geschenkter Gegenstände nach Maßgabe des vorgelegten Auspielungsplanes zu veranstalten.

Bublitz, den 28. September 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

482) Die Wahl des Eigentümers Hermann Schwichtenberg zum Gemeindevorsteher der Landgemeinde Al. Karzenburg habe ich auf die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt.

Bublitz, den 28. September 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

483) Bekanntmachung.

Wegen der in der Provinz aufgetretenen Rostkrankheit und wegen der herrschenden Maul- und Klauenseuche werden zur Verhütung weiterer Verbreitung dieser Seuchen die für die Zeit vom 10. bis 15. Oktober d. Js. anberaumten Hengstförderungen im Einverständnis mit dem Herrn Oberpräsidenten bis auf weiteres verschoben.

Stettin, den 28. September 1910. Der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern.

J. B. Freiherr v. Wangenheim.

Vorstehendes bringe ich unter Aufhebung der in meiner Kreisblatts-Bekanntmachung vom 3. September d. Js. Kreisblatt Nr. 50 festgesetzten Körtermine mit dem Bemerken zur Kenntnis, daß die Abhaltung der Körtermine vor Ende November d. Js. nicht stattfinden wird. Sollte bis dahin ein Erlöschen oder erhebliches Zurückweichen der Seuchen nicht eingetreten sein, so werden die Körtermine kreisweise oder unter Umständen an dem Standorte der einzelnen Hengste, und zwar so wahrgenommen werden, daß sie rechtzeitig vor Beginn der bevorstehenden Deckzeit erfolgen.

Näheres hierüber wird demnächst durch das Kreisblatt bekannt gegeben werden.

Publiz, den 3. Oktober 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

484) Bekanntmachung.

Der Inspektor Albert Bauchspieß in Zetthun ist als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Zetthun von mir bestätigt worden.

Publiz, den 3. Oktober 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

485) Der Brennereiverwalter Spremberg in Seeger ist als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Berrehne von mir bestätigt worden.

Publiz, den 1. Oktober 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

486) Die Gemeindevorsteher-Geschäfte der Gemeinde Dubbertsch werden bis auf weiteres von dem Gemeindevorsteher Paul Mundt in Briddargen versehen.

Publiz, den 24. September 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

487) Allerhöchster Erlass.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen auf Grund des § 50 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (Gesetzsamml. S. 207) für den Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie auf Grund des § 14 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 159) für den Umfang der Provinz Hannover, was folgt:

Artikel I.

Bronzeputer oder wilde Truthühner (Trutwild) werden zu jagdbaren Tieren erklärt.

Artikel II.

§ 1.

Mit der Jagd zu verschonen sind:

- a. Truthähne vom 15. Mai bis 15. Oktober;
- b. Truthennen vom 1. Januar bis 15. Oktober.

Die im vorstehenden als Anfangs- und Endtermine der Schonzeiten bezeichneten Tagen gehören zur Schonzeit.

§ 2.

Aus Rücksichten der Jagdpflege können durch Beschluß des Bezirksausschusses die Schonzeiten für Truthähne und Truthennen verlängert oder auf das ganze Jahr ausgedehnt werden.

Die hiernach zulässige Abänderung der Schonzeiten darf für den ganzen Umfang oder nur für einzelne Teile des Regierungsbezirkes, die Abänderung für die einzelnen Teile desselben Regierungsbezirkes in verschiedener Weise erfolgen.

Artikel III.

Mit einer Geldstrafe von 30 Mark wird bestraft, wer während der Schonzeit ein Stück Trutwild erlegt oder einfängt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Geldstrafe bis auf 5 Mark für jedes Stück ermäßigt werden.

Artikel IV.

Im übrigen finden die Vorschriften der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 und des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 auf das Trutwild gleichmäßige Anwendung.

Artikel V.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.
Gegeben Wilhelmshöhe, den 9. August 1910.

Wilhelm.

L. S.

Beseler

Fehr. v. Schorlemer.

v. Dallwitz.

488) Siehe Nr. 476.

489) Siehe Nr. 480.

490) Siehe Nr. 125.

491) N a c h w e i s u n g der im Monat September 1910 erteilten Jagdscheine.

Jagdschein gilt bis zum:
1. September 1911.

71. Leonhard Henke, Gastwirt in Gust

72. Rob. Manzke, Gutsförster in Neubuckow	Jagdschein gilt bis zum:
73. Gustav Bahke, Brennereiverwalter, Publiz	2. September 1911.
74. Alb. Glashagen, Landw., Wuhrmühle b. Drensch	4. " "
75. Fried. Münchow, Förster in Altbuckow	11. " "
76. H. Rekow, Ziegeleibes. Eggerin z. J. Briddargen	12. " "
77. Otto Kopisch, Bauerhofsbesizersohn, Porst Abb.	13. " "
78. Otto Schröder, Privat-Forsilehrl. in Oberstier	16. " "
79. A. Werner, Bauerhofsbes. in Porst Abbau	25. " "
80. Otto Rath, Bornwerksbes. i. Grünhof b. Ubedel	30. " "
81. Rodenwaldt, Kreistierarzt in Publiz	28. " "
	29. " "

Publiz, den 4. Oktober 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

492) Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 2. September d. Js. Kreisblatt Nr. 52 bringe ich zur Kenntnis der Kreiseingesessenen, daß die diesjährige **Herbjährkörung der zur Anmeldung gelangten Stiere am Donnerstag, den 27. Oktober 1910** in den einzelnen Ortschaften wie folgt stattfindet:

vormittags 8 ³⁰	Uhr vor der Schmiede in Drawehn ein Bulle des Pächters Franz Seels in Barenkaten,
" 9 ¹⁰	" auf dem Gutshofe in Gr.-Karzenburg ein Bulle des Rittergutsbesizers Hummel,
" 10 ³⁰	" vor der Schmiede in Porst ein Bulle des Halbbauern Karl Jaeger in Porst, ein Bulle des Halbbauern Albert Butz in Porst-Abbau,
" 11 ²⁰	" vor der Ziegelei in Neudorf ein Bulle des Bauerhofsbesizers Karl Reinke in Neudorf, ein Bulle des Besizers von Christofshagen,
nachmittags 1 ⁴⁵	" vor der Schmiede in Krampe ein Bulle des Besizers Theodor Rath in Krampe,
" 2 ⁵⁰	" auf dem Gutshofe in Briddargen ein Bulle des Gutsbesizers Paul Rekow in Briddargen, ein Bulle des Mühlenbesizers Maas in Ubedel,
" 3 ⁴⁵	" vor der Schmiede in Gust ein Bulle des Grundbesizers Franz Koeple in Gust-Abbau,
" 4 ¹⁵	" auf dem Gutshofe in Curow, zwei Bullen des Gutsbesizers Lehmann in Curow.

Die Körung der Stiere aus den infolge der Maul- und Klauenseuche unter Beobachtung gestellten Ortschaften findet nach dem Erlöschen der Seuche statt. Die Termine werden demnächst noch veröffentlicht werden. Die Gebühren für jeden angeführten Bullen betragen 3 Mk., für einen abgeführten Bullen sind Gebühren nicht zu entrichten.

Die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** des Kreises ersuche ich, die betreffenden Besizer der Stiere hiervon **sofort** in Kenntnis zu setzen und sie aufzufordern, **rechtzeitig** zu den festgesetzten Terminen mit den Bullen zu erscheinen, damit keine Verzögerung entsteht.

Publiz, den 11. Oktober 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

493) Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. d. Mts. zur öffentlichen Ausführung der beiden Schauspiele „Die Hosen des Herrn von Bredow“ von Oskar Wagner und von Korn Tomska, in welchen der Kurfürst Joachim I. von Brandenburg als Darsteller auf der Bühne erscheint, die Genehmigung zu erteilen geruht.

Publiz, den 6. Oktober 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

494) Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande des Pomm. Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung die Genehmigung zur Abhaltung einer einmaligen Hauskollekte in den evangelischen Haushaltungen der Provinz Pommern für Zwecke der Gustav-Adolf-Stiftung für die Zeit vom 1. Oktober 1910 bis dahin 1911 unter der Bedingung erteilt, daß der Vorstand sich den von der Hauskollekten-Ordnungsstelle ergehenden Anordnungen hinsichtlich der Einsammlung der Kollekte fügt.

Publiz, den 6. Oktober 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

495) **Siehe Nr. 189.** Betrifft die Erhebung der Kreishundesteuer für die Zeit vom 1. Oktober d. Js. ab.

496) **Siehe Nr. 30.**

497) Unter den Schweinen des Bauerhofsbesizers Schlaf zu Grampe Abbau und des Deputanten Bahr zu Gusenberg herrscht Rotlaufseuche. Beide Gehöfte werden hiermit gesperrt.

Schwellin, den 7. Oktober 1910.

Der Amtsvorsteher.

498) Mit Bezug auf die Verfügung vom 29. April d. Js. J. No. 1604 bringen wir hiermit den Ortsvorständen bzw. den Gemeindevorsteher in Erinnerung, daß die dritte Rate der Kreisabgaben bis zum 15. Oktober d. Js. zu bezahlen ist.

Publiz, den 4. Oktober 1910.

Namens des Kreisausschusses. von Eisehart Rothe.

499) **Siehe Nr. 171.** Ausgabe der Kriegsbeordnungen in der Zeit vom 20. bis 31. Oktober d. Js.

500)

B e k a n n t m a c h u n g.

Da die Gefahr der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche im **Kreise Bublitz** abgenommen hat, scheiden aus dem durch meine landespolizeiliche Anordnung vom 20. September d. Js. — Sonderbeilage zu Stück 38 des Amtsblattes — gebildeten Beobachtungsbezirk folgende Ortschaften (Guts- und Gemeindebezirke nebst den dazu gehörigen Vorwerken und Ausbauten) aus:

A. im Kreise Bublitz:

Koppelsberg, Krampe und Schwellin.

B. im Kreise Köslin:

Mugustin, Bonin, Manow, Roßnow, Jewelin, Mersin, Schwessin, Konikow, Läßig, Rothlow, Geritz, Thunow, Streckenthin und Gieskow.

Köslin, den 12. Oktober 1910.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung. **S e l e r.**

Die der Molkerei in Dargen auferlegte Verpflichtung, die gesamte Milch vor dem Weggeben aufzukochen, wird aufgehoben, da nunmehr keine der Ortschaften, aus denen die Molkerei Milch bezieht, zum Beobachtungsgebiet gehört.

Bublitz, den 13. Oktober 1910.

Der Landrat. von **Eisenhart Rothe.**

501)

B e k a n n t m a c h u n g.

Die diesjährigen Herbstkontrollversammlungen finden im Kreise Bublitz wie folgt statt:

Es haben sich zu stellen:

Sämtliche Reservisten aller Waffengattungen, die zur Disposition der Truppenteile Beurlaubten und die zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen, und zwar:

in Drensch am 10. November 1910, vormittags 11 Uhr

sämtliche Mannschaften der Ortschaften: Bischofthum, Drensch, Grumsdorf, Kasimirshof, Linow, Sassenburg, Stepen,

in Gr. Karzenburg am 10. November 1910, nachmittags 2 1/2 Uhr

sämtliche Mannschaften der Ortschaften: Gr. Karzenburg mit Neuhof und Marienburg, Kl. Karzenburg, Hölkenwiese, Mühlenkamp mit Biettrichen,

in Bublitz am 11. November 1910, vorm. 9 Uhr

sämtliche Mannschaften der Stadt Bublitz sowie der Ortschaften: Ackerhof, Dorfstadt, Dravehn mit Straßenhof, Ernstshof, Friedrichsfelde, Goldbeck, Neuborf mit Ravensbucht, Oberfier, Porst mit Neuhof und Grünhof, Rosenhof,

in Kurow am 11. November 1910, nachmittags 3 Uhr

sämtliche Mannschaften der Ortschaften: Boverhufen, Gerfin, Gust mit Neu Bublitz, Hohenborn, Kurow, Lubow, Pribdargen, Ubedel, Zethun mit Karlishof, Zeblin,

in Alt-Griebnitz am 12. November 1910, vormittags 10 Uhr

sämtliche Mannschaften der Ortschaften: Brückentrug, Dargen, Darßow, Dubbertsch, Gliente, Alt- und Neu Griebnitz, Hufenberg, Jagthum, Karzin, Klannin mit Theresienhof, Krampe mit Joachimshof, Koppelsberg mit Karlishof, Ponicken, Reckow, Schloßkämper, Schwellin, Wiverow, Welschberg, Wojenthin,

in Gr. Satspe am 12. November 1910, nachmittags 3 1/4 Uhr

sämtliche Mannschaften der Ortschaften: Alt- und Neu Buckow, Kurschwanz, Groß- und Klein Satspe, Seeger mit Seegerhütte und Eichhof, Pobanz mit Grünhof und Schönfelde, Zerrehne.

Befreiung von der Kontrollversammlung ist nur in **dringenden** Fällen zulässig und sind diesbezügliche Gesuche stets mit einer Bescheinigung der Ortsbehörde oder in Krankheitsfällen mit einem ärztlichen Attest versehen, dem Hauptmeldeamt Belgard **so früh** einzureichen, daß hierüber noch eine Entscheidung vor der Kontrollversammlung getroffen werden kann.

Die Militärpapiere sind mitzubringen. Stöcke und Schirme dürfen auf den Kontrollplatz nicht mitgebracht werden.

Es ist wünschenswert, das Kriegervereinsabzeichen während der Kontrollversammlung anzulegen.

Die Mannschaften haben zu den Kontrollversammlungen in einem sauberen Anzuge und weil die Füße gemessen werden, mit gewaschenen Füßen und reinen Strümpfen zu erscheinen.

Wer bei der Kontrollversammlung ohne genügende Entschuldigung fehlt, wird mit Arrest bestraft.

Der Meldebetag am 2. November d. Js. in Bublitz fällt aus.

Meldungen werden bei den Kontrollversammlungen entgegengenommen.

Belgard, den 6. Oktober 1910.

Königliches Bezirks-Kommando.

Die Ortsbehörden werden ersucht, die vorstehende Beordnung den sämtlichen in ihrem Bezirke vorhandenen kontrollpflichtigen Mannschaften rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen.

Die Bezirks-Gendarmeriewachtmeister haben sich auf den Kontrollplätzen rechtzeitig einzufinden und für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Bublitz, den 11. Oktober 1910.

Der Landrat. von **Eisenhart Rothe.**

502) Ich habe den Inspektor Otto Hüdel in Kl. Karzenburg A. D. als Gutsvorsteher=Stellvertreter für den Gutsbezirk Kl. Karzenburg A. D. bestätigt.

Publik, den 10. Oktober 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

503) Siehe Nr. 499. Bekanntmachung betr. Kriegsbeorderungen.

504) Der bisher mit der kommissarischen Verwaltung der hiesigen Kreissekretärstelle beauftragte Regierungs=Supernumerar Klamp ist zum Kreissekretär ernannt und ihm die Stelle vom Herrn Regierungs=Präsidenten endgültig übertragen worden.

Publik, den 11. Oktober 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

505) Von der Kaiserlichen Ober=Postdirektion zu Köslin ist mir ein Plan über die Kreuzung des Weges Köslin—Publik bei Altgriebnitz mit 2 oberirdischen Telegraphenleitungen im Luftraume übersandt worden, der im Büro des Königlichen Landratsamtes während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Publik, den 13. Oktober 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

506) Auf Ersuchen des Herrn Regierungs=Präsidenten in Breslau warne ich vor dem Beitritte zur „Justitia“, Kranken= und Begräbniskasse für Deutschland in Breslau, G. H.

Köslin, den 4. Oktober 1910.

Der Regierungs=Präsident. Im Auftrage. Hohe.

507) Die Wahl

a) des Halbbauern Karl Raddatz zum Gemeindevorsteher,

b) des Bauern Gustav Guse zum I. Schöffen,

c) des Bauern Franz Dahlke zum II. Schöffen der Landgemeinde Stepen habe ich auf die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt.

Publik, den 10. Oktober 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

508) Anträge auf Erteilung von Wandergewerbebescheinen für 1910.

Diejenigen Personen, welche das bisher von ihnen betriebene **Wandergewerbe** im nächsten Kalender=jahre wieder betreiben und diejenigen, welche ein Wandergewerbe neu beginnen wollen, werden hiermit aufge=fordert, ihren diesbezüglichen **Antrag sofort** bei dem zuständigen **Amtsvorsteher** evtl. unter Vorlegung bezw. Beifügung ihres alten Gewerbebescheins zu stellen, andernfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie nicht mehr rechtzeitig, das heißt noch vor dem 1. Januar n. Js. in Besitz des beantragten Gewerbe= bezw. Wandergewerbebescheins gelangen. Insbesondere gilt dieses für solche Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen der im §§ 55 Nr. 4 der Reichsgewerbeordnung angegebenen Art (Darbietung von **Musik** aufführungen, Schau=stellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten pp.) betreiben wollen. Da auf Beschluß des Bezirksausschusses zu Köslin von dieser Kategorie in jedem Jahre nur eine vorher bestimmt festgesetzte Anzahl von Wandergewerbebescheinen für den Regierungsbezirk ausgefertigt wird, haben nur diejenigen Musiker pp. Aussicht, in den Besitz eines Wandergewerbebescheins für 1911 zu gelangen, welche ihren Antrag noch **vor Ende Oktober d. J.** bei dem zuständigen Amtsvorsteher stellen.

Ferner mache ich die beteiligten Gewerbetreibenden darauf aufmerksam, daß es in ihrem Interesse liegt, wenn sie die auf ihren Antrag ausgefertigten Wandergewerbebescheine möglichst **bald** bei dem betreffenden Gemeindevorsteher bezw. Ortsvorsteher **einlösen**. Eine Ausübung des Hausiererergewerbes ohne vorherige Einlösung des Gewerbebescheins wird gemäß § 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 mit einer dem doppelten Betrage der Jahressteuer für das betriebene Gewerbe gleichen Geldstrafe bestraft. Bestrafungen dieser Art haben nach den gemachten Wahrnehmungen bisher öfter erfolgen müssen.

Vorstehendes haben die **Ortsbehörden** des Kreises **wiederholt ortsüblich bekannt zu machen**. Insbesondere ist den in Betracht kommenden am Orte wohnenden Gewerbetreibenden aufzugeben, sobald als möglich den Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbebescheins bei dem Amtsvorsteher zu stellen.

Die Herren **Amtsvorsteher** mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß in diesem Jahre wieder die Bescheinigungen Muster **C** bezw. **D** zur Anwendung kommen. Nur, wenn jemand das Wandergewerbe neu beginnen will, hat eine vollständige Prüfung der persönlichen pp. Verhältnisse nach den Fragebogen=Mustern A und B stattzufinden.

Bei Ausfüllung der Fragebogen A und B muß besonders Gewicht auf die richtige Beantwortung der Fragen über die **Staatsangehörigkeit**, deren festen **Wohnsitz** und etwaige Strafen gelegt werden.

Neben der Straftat und dem Datum des Urteils erster evtl. auch zweiter und dritter Instanz ist auch das erkennende Gericht erster Instanz (Schöffengericht, Strafkammer, Schwurgericht) unter Benennung des Ortes, an welchem das Gericht seinen Sitz hat, genau anzugeben.

Sollte gegen die Antragsteller, welche erst im laufenden Jahre zugezogen sind, der Verdacht mißbräuchlicher Verwendung des Gewerbebescheins erhoben werden, so ist durch Nachfrage bei der Polizeibehörde des letzten Wohnorts festzustellen, ob dem Antragsteller bereits ein Wandergewerbebeschein erteilt worden ist.

Für ausländische Zigeuner dürfen keine Antrags-Formulare ausgestellt werden, da dieselben bestimmungs- gemäß keine Wandergewerbescheine erhalten können. Für inländische Zigeuner sind die Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen nach Möglichkeit zu beschränken. Muß dem Antrage jedoch in Ermangelung gesetz- licher Versagungsgründe stattgegeben werden, so ist seine Zigeunereigenschaft im Fragebogen ausdrücklich zu ver- merken, oder, falls die Eigenschaft nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, der Zusatz aufzunehmen: „Zieht nach Zigeunerart im Lande umher“.

Bei **jämlichen Anträgen** ist entweder auf den vorgeschriebenen Fragebogen bezw. Bescheinigungen selbst, oder in einem Begleitbericht außerdem anzugeben, ob und evtl. welches **Transportmittels** sich Antragsteller bei Ausübung seines Hausiergewerbes bedienen will (zwei- einspänniges Fuhrwerk, Tragkorb, Schieblarre pp. bezw. ohne Transportmittel). Bei **Viehhändlern** ist in gleicher Weise ausführlich zu erläutern, ob das Hausiergewerbe (Viehhandel) auf eigene Rechnung betrieben wird, evtl. wieviele Unterhändler beschäftigt werden, ob der (Vieh- handel) neben der Fleischerei betrieben, das Vieh nach größeren Handelsplätzen und nach welchen befördert oder ob der Händler nur als sogenannter Vorkäufer für einen anderen Auftraggeber, welcher nach Namen und Wohn- ort zu bezeichnen ist, arbeitet. Außerdem ist der ungefähre Umfang des Handels (mutmaßlicher Jahresgewinn) anzugeben.

Schließlich ersuche ich die Herren **Amtsvorsteher**, die Ausfüllung und Einreichung der Frage- bogen in allen Fällen nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Bublik, den 12. Oktober 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

509) Obwohl in den letzten Jahren in der deutschen Presse auf das betrügerische Treiben der so- genannten spanischen Schatzschwindler wiederholt aufmerksam gemacht worden ist, häufen sich in letzter Zeit die Fälle, in denen immer wieder Leute den äußerst plumphen Betrugsversuchen zum Opfer fallen. Ab und zu wird zwar die Festnahme einzelner Schwindlerbanden durch die spanische Polizei bekannt, in den meisten Fällen jedoch verlaufen die eingeleiteten Untersuchungen völlig ergebnislos, da entweder der Führer der Bande spurlos ver- schwunden ist oder sonstige Zufälligkeiten eine Fortführung des Gerichtsverfahrens unmöglich machen. Unter diesen Umständen verspricht die Verfolgung einzelner Betrugsfälle auf diplomatischem Wege keinen Erfolg und es werden daher in Zukunft dahin zielende Anträge in der Regel keine Berücksichtigung finden können. Als einzig wirksames Mittel gegen den Schatzschwindel wird Selbstschutz des Publikums empfohlen.

Bublik, den 11. Oktober 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

510) Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden hierdurch unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 14. April 1904 — Kreisblatt Nr. 32 — aufgefordert, die Auszüge aus den Verzeich- nissen der frankenversicherungspflichtigen und freiwillig gegen Krankheit versicherten Personen evtl. Fehlanzeige für die Zeit vom 1. Juli bis Ende September 1910 binnen 1 Woche einzureichen.

Bublik, den 10. Oktober 1910. Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. von Eisehart Rothe.

511) Der Auftrieb von Klauenvieh zu dem für den 20. d. Mts. festgesetzten **Viehmarkt in Schlawa** ist verboten.

Schlawa, den 10. Oktober 1910.

Der Regierungs-Assessor. Roether.

512)

Bekanntmachung.

Die Herren Stände Fürstentumschen Kreises lade ich zu einer am
Sonnabend, den 22. Oktober d. Js., mittags 12 Uhr
in Kolberg im Restaurant Bauck stattfindenden

Kreisversammlung

ergebenst ein.

Tagesordnung:

1. Vorlage des dem Engeren Ausschuß 1909 erstatteten Generalberichts.
2. Mitteilung der im Engeren Ausschuß 1909 zur Beschlußfassung gelangten Vorlagen, sowie der Tagesprotokolle.
3. Vorlage für den Ende dieses Jahres in Stettin tagenden Engeren Ausschuß, zur Besprechung.
4. Geschäftliche Mitteilungen.
5. Entgegennahme etwaiger Anträge.

Ramelow, den 10. Oktober 1910.

Der Landschafts-Deputierte.
von Knobelsdorff-Brenkenhoff.

513)

Bekanntmachung.

Da die sechsjährige Wahlperiode des Herrn Landschafts-Direktors von Ploetz am 13. Februar l. Js. abgelaufen ist, ersuche ich die Herren Stände Fürstentumschen Kreises gemäß des § 22 neu revidierten, Pommerschen Landschafts-Reglements zur **Neu- resp. Wieder-Wahl des Landschafts-Direktors Treptower Departements** unter Berücksichtigung der §§ 26, 29, 104 und 108 des Reglements zu schreiten, und ihre Wahlzettel selbst unterschrieben, und versiegelt mit der Aufschrift:

„Wahlzettel des Gutes zur Wahl eines Landschafts-Direktors Treptowschen Departements“ entweder an mich, oder an die Direktion in Treptow bis zum 1. November d. Js. einzusenden. Derjenige, welcher seine Wahlstimme nicht abgibt, hat sich der Abstimmung der Mehrzahl zu unterwerfen.

Ramelow, den 10. Oktober 1910.

Der Landschafts-Deputierte.

von Knobelsdorff-Brenkenhoff.

514) Nachdem die Ueberlandzentrale **Belgard A. G.** gegründet ist, wird beabsichtigt, in der nächsten Zeit in den Kreisen **Baubureaus** zu **eröffnen**, die Privaten und Gemeinden als beratende Stelle für die Einrichtung **elektrischer Anlagen**

zur Verfügung stehen sollen.

In den größeren Gemeinden werden informativische Vorträge gehalten. Wir bitten deshalb alle Interessenten, uns ihre diesbezüglichen Anträge möglichst bald zu unterbreiten, um einheitliche Reisedispositionen treffen zu können.

Anfragen bitten wir bis auf weiteres unter Landeshauptmann Stettin an uns zu richten.

Direktion der Ueberlandzentrale Belgard A.=G.

515) **Betrifft Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1911 und die Ergänzungssteueranlagung für die Steuerjahre 1911, 1912, 1913.**

Die Gemeinde- und Gutsvorstände sowie den Magistrat des Kreises ersuche ich, die Vorarbeiten zur nächstmaligen Einkommensteuer-Veranlagung auszuführen.

Für jeden Gemeinde- und Gutsbezirk ist notwendig:

- a. die Aufnahme des **Personenstandes** und Aufstellung des **Personenverzeichnisses**,
- b. die Anlegung des Verzeichnisses derjenigen Personen, welche aus einem am Orte belegenen Grundbesitz oder einem daselbst betriebenen stehenden Gewerbe Einkommen beziehen, aber in einem andern preussischen Orte einkommensteuerpflichtig sind,
- c. die Aufstellung der Staatssteuerliste für das Steuerjahr 1911.
- d. die Aufstellung der Staatssteuerrolle für das Steuerjahr 1911.
- e. die Aufstellung der Gemeindesteuerliste für das Steuerjahr 1911.

Zu sämtlichen Verzeichnissen und Listen zc. sind gedruckte Formulare aus der hiesigen W. Heering'schen Buchdruckerei zu verwenden.

Maßgebend für die Vorarbeiten und für die spätere Veranlagung sind:

- das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906, Gesetzsammlung 1906 Seite 260 ff.,
- das Gesetz vom 18. Juni 1907, Gesetzsammlung 1907 Seite 139,
- Das Doppelsteuergesetz vom 22. März 1909, Reichsgesetzblatt 1909 Seite 332,
- Das Gesetz vom 26. Mai 1909, Gesetzsammlung 1909 Seite 349,
- die ministerielle Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906/1. Juli 1909.

Die wesentlichen Bestimmungen, nach welchen bei den Vorarbeiten zu verfahren ist, lasse ich nachstehend folgen:

I. Aufnahme des Personenstandes und Aufstellung des Personenverzeichnisses.

Die Aufnahme des **Personenstandes**, welche jedem Guts- und Gemeindevorsteher innerhalb seines Bezirks obliegt, ist am **29. Oktober d. Js.** durch Umgang von Haus zu Haus zu bewirken und an demselben Tage zu Ende zu führen.

Der Magistrat hat mit der Aufnahme unter Zuhilfenahme geeigneter Personen gleichfalls am **29. Oktober** zu beginnen, das Geschäft an den nächstfolgenden Werktagen ununterbrochen fortzusetzen und baldmöglichst zu Ende zu führen.

1. In das **Personenverzeichnis** sind aufzunehmen:

- a) die sämtlichen zur Zeit der Personenstandsaufnahme anwesenden Einwohner des Gemeinde- (Guts-) Bezirks einschließlich derjenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind;

- b) diejenigen Personen, welche im Gemeinde- (Guts-) Bezirke ihren Wohnsitz haben und nur zeitweise des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen abwesend sind, wie z. B. die in einer Irren- oder Heilanstalt Untergebrachten und die zur Verbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe Abwesenden;
 - c) diejenigen Personen, welche, ohne im Deutschen Reiche einen Wohnsitz zu haben, aus einer im Gemeinde- (Guts-) Bezirke bestehenden preussischen Staatskasse Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder beziehen oder, ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, in dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben, soweit die Personen nicht in dem Verzeichnisse VII (siehe unter II) Aufnahme finden;
 - d) diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche aus dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke in einem außerhalb Oesterreichs belegenen Ort des Auslandes verzogen sind, sofern der gegenwärtige Aufenthalt im Auslande bekannt ist und seit der Auswanderung bis zum 1. April 1911 ein Zeitraum von 2 Jahren noch nicht verstrichen sein wird;
 - e) diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche als preussische Staatsbeamte oder Offiziere ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben und deren letzter Veranlagungsort, bevor sie diesen Wohnsitz erhielten, in dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke begründet war.
2. Unter fortlaufenden Nummern (Spalte 1) sind in Spalte 2 und 3 des Verzeichnisses die **Haushaltungsstände** sowie die keinem Haushalte angehörigen einzelnen Personen namentlich einzutragen. Bei jedem Namen ist in den Spalten 4—7, gesondert nach den aus den Kopfschriften ersichtlichen Merkmalen, die Zahl der Haushaltsangehörigen aufzuführen, einschließlich derjenigen, welche behufs ihrer Ausbildung als Lehrlinge, Schüler, Studenten usw. auswärts unterhalten werden.

Mit Rücksicht auf die Vorschrift im § 19 des Einkommensteuergesetzes ist die Sonderung der Haushaltsangehörigen, je nachdem sie das Alter von 14 Jahren vollendet haben oder nicht, von Bedeutung für die Veranlagung und daher auf eine richtige Ausfüllung der betreffenden Spalten 4—6 des Personenverzeichnisses besondere Aufmerksamkeit zu verwenden.

Für die Berechnung des Lebensalters der einzelnen Familienmitglieder ist hierbei der Beginn (1. April) desjenigen Steuerjahres maßgebend, für welches die Veranlagung erfolgt. In der Spalte 6 ist also die Anzahl derjenigen Angehörigen nachzuweisen, welche am 1. April 1911 das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden.

3. Mitglieder von Truppendörfern (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien usw.), Inassen von Armenhäusern und ähnlichen öffentlichen Anstalten, welchen weder ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 Mark noch ein steuerbares Vermögen (Spalte 27 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 Mark beizumessen ist, sind ohne namentliche Angabe summarisch in das Verzeichnis aufzunehmen.
4. Die Reihenfolge der einzelnen Steuerpflichtigen ist nach der örtlichen Lage der Hausgrundstücke anzuordnen. Dienstboten, Gesellen zc. sind jedesmal hinter dem Dienstherrn, dem Meister zc. nicht erst am Schlusse des Personenverzeichnisses aufzuführen. Die Personen zu 1 d und e werden am Schlusse des Verzeichnisses aufgeführt.
5. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Personenverzeichnisses ist von dem Gemeinde- (Guts-) Vorstande bzw. dem Magistrat durch Vollziehung des auf dem Titelblatt linksseitig vorgedruckten Vermerks zu bescheinigen.

II. Nach dem Muster VII der Ausführungsanweisung, Extrabeilage zum Amtsblatt Stück 39 Seite 123 ist ein besonderes Verzeichnis über diejenigen Personen anzulegen, welche Einkommen aus einem in dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke belegenen eigenen oder gepachteten Grundbesitz oder daselbst betriebenen stehenden Gewerbe beziehen, aber in einem anderen preussischen Orte wohnen oder, ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, an einem anderen Orte bereits im Vorjahre zur Einkommensteuer veranlagt waren.

Demnächst sind in betreff der sämtlichen in dem Verzeichnisse aufgeführten Personen besondere **Auszüge** — für jeden in Frage kommenden auswärtigen Ort je einer — zu fertigen und bis spätestens zum 5. November d. Js. dem Ortsvorstande des Wohnortes der Betreffenden frei zu übersenden.

Zu den Auszügen sind dieselben Formulare zu verwenden wie zu dem Verzeichnisse selbst, nur ist auf der ersten Seite über die Titelaufschrift noch das Wort „Auszug“ zu setzen.

III. Aufstellung der Staatssteuerliste und weitere Ausfüllung des Personenverzeichnisses.

Jeder Ortsvorstand hat über die Besitz-, Vermögens- und sonstigen Einkommens-Verhältnisse der in dem Personenverzeichnisse aufgeführten Personen, sowie über etwaige besondere, die Leistungsfähigkeit derselben bedingende wirtschaftliche Verhältnisse (§ 20 des Einkommensteuergesetzes) möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen.

Das Ergebnis der Ermittlungen, insbesondere auch derjenigen Mitteilungen, welche über **auswärtigen Grundbesitz und Gewerbebetrieb** der in dem Gemeinde- (Guts-) Bezirk wohnhaften Personen eingehen (vergleiche vorstehend Nr. II), ist in die **Staatssteuerliste** einzutragen. Dabei ist zu beachten:

1. Von der Aufnahme in die Staatssteuerliste bleiben ausgeschlossen diejenigen Personen, welche, obwohl sie Einwohner des Orts und deshalb in das Personenverzeichnis aufzunehmen sind, gesetzlich weder der Einkommensteuer noch der Ergänzungssteuer unterliegen, weil sie
 - a) Angehörige des Deutschen Reiches sind und außerhalb Preußens, aber innerhalb des Deutschen Reiches oder in einem deutschen Schutzgebiet ihren dienstlichen Wohnsitz und auch einen Wohnsitz im Sinne des § 1 Abs. 2 des Doppelsteuergesetzes oder in ihrem außerpreussischen Heimatsstaate einen zweiten Wohnsitz haben oder weil sie
 - b) Ausländer sind und sich in Preußen weder des Erwerbes wegen, noch länger als ein Jahr aufhalten und auch einen Wohnsitz in Preußen noch nicht begründet haben oder weil sie
 - c) österreichische Staatsangehörige sind und in Oesterreich einen zweiten Wohnsitz haben oder weil sie
 - d) zu den in § 3 des Einkommen- und § 3 des Ergänzungssteuergesetzes als steuerfrei bezeichneten Personen gehören.

In Ansehung der zu a bis d gedachten Personen ist die Spalte 8 des Personenverzeichnisses durch Eintragung der Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen unter Angabe des Grundes der Steuerfreiheit auszufüllen.

Hierbei ist jedoch stets zu prüfen, ob hinsichtlich der vorbezeichneten Personen die Voraussetzungen der beschränkten Steuerpflicht (§ 2 des Einkommensteuergesetzes, § 2 II des Ergänzungssteuergesetzes) zutreffen; ist dies der Fall, so finden die nachstehenden Bestimmungen zu 2 Anwendung.

2. **Nach Ausscheidung der Steuerfreien (Nr. 1) sind aus dem Personenverzeichnisse in der daselbst vorgesehenen Reihenfolge alle diejenigen Personen in die Staatssteuerliste zu übernehmen:**

- a) welche für das Steuerjahr 1910 mit einem Einkommen von mehr als 900 Mark oder mit einem steuerbaren Vermögen von mehr als 6000 Mark zur Steuer veranlagt waren, einschließlich derjenigen, deren Einkommen mehr als 3000 Mark beträgt.
- b) welchen nach den stattgehabten Ermittlungen und dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeinde-(Guts-) Vorstandes ein steuerpflichtiges Gesamteinkommen (Spalte 28 der Staatssteuerliste) im Jahresbetrage von mehr als 900 Mark oder ein steuerbares Vermögen (Spalte 27 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 Mark beizumessen ist.

Aufzunehmen sind, auch diejenigen Personen mit mehr als 900 Mark Jahreseinkommen, die wegen des Vorhandenseins von 2 und mehr Familienangehörigen im Sinne des § 19 des Gesetzes vom 26. Mai 1909 von der Staatseinkommensteuer freizustellen sind, ferner diejenigen, bei welchen die Freistellung gemäß § 20 des Einkommensteuergesetzes zulässig ist, sowie alle diejenigen, welche mehr als 6000 Mark steuerbares Vermögen besitzen, auch wenn ihr steuerpflichtiges Einkommen nicht über 900 Mark beträgt.

3. Bei den dem Vorstehendem gemäß in die Staatssteuerliste übernommenen Personen sind sodann **die Spalten 11 bis 12 a**, dagegen bei den wegen geringeren Einkommens nicht Uebernommenen die Spalten **9 bis 10 a** des **Personenverzeichnisses** durch Eintragung der entsprechenden Zahlenangaben auszufüllen.
4. Einzutragen sind die einzelnen Personen in die Staatssteuerliste genau in der aus dem Personenverzeichnisse sich ergebenden Reihenfolge.

Keineswegs ist es zulässig, diejenigen Personen mit mehr als 900 Mark Jahreseinkommen, die auf Grund des § 19 oder des § 20 des Gesetzes von der Staatseinkommensteuer freizustellen sind, oder diejenigen, welche nur über 6000 Mark Vermögen, aber nicht über 900 Mk. Einkommen haben, erst am Schlusse der Staatssteuerliste nachzutragen. Staatssteuerlisten, in welchen die Reihenfolge nach dem Personenverzeichnisse nicht innegehalten ist, muß ich auf Anordnung der Königlichen Regierung zur Umarbeitung zurückgeben.

5. **In Spalte 1 a** der Staatssteuerliste ist unter der Linie mit roter Tinte die laufende Nr. einzutragen, unter welcher der Betreffende in der Staatssteuerliste für 1910 verzeichnet steht. Bei Personen, welche im I. oder II. Halbjahr 1910 in Zugang gekommen sind, ist eine I bzw. II einzutragen.
6. Diejenigen Steuerpflichtigen, welche Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Voreinschätzungskommission sind, sind als solche bei ihrem Namen (Spalte 2) zu bezeichnen.

Das namentliche Verzeichnis der den Voreinschätzungskommissionen angehörenden Personen wird binnen kurzem veröffentlicht werden.

7. Die Spalten **3 zu a bis c** der Staatssteuerliste sind in genauer Uebereinstimmung mit den Spalten 4—6 des Personenverzeichnisses auszufüllen.
8. Gewährt ein Steuerpflichtiger mit einem Einkommen bis zu 6500 Mark Kindern oder anderen Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (§§ 1601—1615 Bürgerliches Gesetzbuch) Unterhalt, so wird sein Einkommensteuersatz ermäßigt um eine Stufe bei dem Vorhandensein von 2,

um zwei Stufen bei dem Vorhandensein von 3 oder 4,
um drei Stufen bei dem Vorhandensein von 5 oder 6
derartigen Familienmitgliedern. Für je zwei weitere solcher Familienangehörigen tritt eine Ermäßigung um eine weitere Stufe ein.

Beträgt das Einkommen des Steuerpflichtigen mehr als 6500 Mark, aber nicht über 9500 Mk., so wird er ermäßigt

um eine Stufe, wenn er 3,
um zwei Stufen, wenn er 4 oder 5

Kindern oder anderen Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, und so weiter für je zwei Familienangehörige um eine Stufe mehr.

Steuerpflichtige mit Einkommen von mehr als 9500 Mark haben auf eine derartige Ermäßigung keinen Anspruch.

Bei der Feststellung der für die Ermäßigung maßgebenden Personenzahl werden nicht mitgerechnet die Ehefrau des Steuerpflichtigen und diejenigen Kinder und Angehörigen, welche das vierzehnte Lebensjahr überschritten haben und entweder im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe des Steuerpflichtigen dauernd tätig sind oder ein eigenes Einkommen von mehr als der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes nach ihrer Altersklasse und nach ihrem Geschlecht haben.

Befinden sich unter den in den Spalten 3 a und b der Staatssteuerliste aufgeführten Personen solche, welche für eine Ermäßigung im Sinne des Vorstehenden in Frage kommen, so ist in Spalte 3 d der Staatssteuerliste die Zahl derselben, in Spalte 43 aber ein kurzer Vermerk über die Verhältnisse, welche die Ermäßigung begründen, aufzunehmen, etwa in folgender Art:

ein 25 Jahre alter Sohn geisteskrank,
ein 15 Jahre alter Sohn Schüler der Mittelschule in N.,
ein 20 Jahre alter Sohn unbesoldeter Postgehilfe in N.,
u. s. w.

9. Für die **sämtlichen** in die Staatssteuerliste übertragenen Personen, **auch für diejenigen mit mehr als 3000 Mark Jahreseinkommen**, hat der Ortsvorstand den Betrag des ermittelten Jahreseinkommens in Spalte 28 unter gleichzeitiger Ausfüllung der Spalten 4 zu a, 5, 6 bis 12, 14, 15, 16, 17, 19, 20, zu a, 21, 23, 24, zu 1, 25, 26, zu vermerken, auch in den Spalten 29 und 38 zu a den zuletzt entrichteten Einkommensteuer- bzw. Ergänzungssteuersatz einzutragen.

Dabei ist insbesondere zu beachten:

- a) Die Angaben für die Spalten 6 bis 9 über:

Zahl	}	Der Wohn- gebäude
Gebäudesteuer-Nutzungswert		
Gebäudesteuer	}	Liegenschaften
eigene selbstbewirtschaftete		
" verpachtete	}	der eigenen Liegenschaften
Grundsteuer-Reinertrag		
Grundsteuer		

sind aus der jedem Ortsvorstande vom Königlichen Katasteramt gelieferten Summarischen Mutterrolle bzw. aus den von anderen Ortsvorständen eingegangenen Auszügen aus dem Verzeichnis Muster VII (siehe oben Abschnitt II) zu entnehmen.

Die Größe des Grundbesitzes ist stets nach Hektaren (nicht Morgen), der Grundsteuer-Reinertrag und Gebäudesteuer-Nutzungswert nach Mark (nicht Talern) anzugeben. Stimmen die Eintragungen in der Summarischen Mutterrolle mit dem gegenwärtigen Besitzstande eines Steuerpflichtigen nicht überein, infolge kürzlicher An- und Verkäufe pp., so ist, nötigenfalls nach näherer Befragung des Steuerpflichtigen, der richtige Besitzstand genau zu ermitteln und in der Staatssteuerliste zu vermerken, gleichzeitig auch in der letzten Spalte der Staatssteuerliste die Abweichung von der Summarischen Mutterrolle kurz zu erläutern, etwa wie folgt:

August 1910 3 ha Acker verkauft, oder September 1910 14 ha Ländereien gekauft.

In Spalte 12 ist bei Rindvieh zuerst die Zahl des Nutzviehes (Milchkühe 2c.) und darunter besonders die Zahl des Jungviehes, bei Schweinen zuerst die Zahl der Füttertschweine und darunter besonders die Zahl der Zuchttiere (Sauen) anzugeben.

- b) Das Einkommen aus:

Kapitalvermögen (Spalte 5),
selbstbewirtschafteten eigenen und gepachteten Liegenschaften (Spalten 14 a),
verpachteten Liegenschaften (Spalte 14 b),
vermieteten Gebäudebesitz (Spalte 15 a),

Gewerbe (Spalte 19),
gewinnbringender Beschäftigung (Spalte 2)
ist nach dem Ergebnis des dem Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres, also jetzt nach dem Ergebnis des Kalenderjahres 1910, anzusetzen. Besteht eine Einkommensquelle für den Steuerpflichtigen noch nicht so lange Zeit, liegt ein Ergebnis des Kalenderjahres mithin nicht vor, so ist der mutmaßliche Jahresertrag maßgebend, d. h. es tritt Schätzung desjenigen Ertrags ein, den diese Einkommensquelle im Steuerjahr voraussichtlich ergeben wird.

Bei Pfarrern, Königlichen Oberförstern und Förstern und sonstigen Beamten, welche Dienst- oder Besoldungsländereien haben, ist das Einkommen aus Selbstbewirtschaftung bzw. Verpachtung stets in Spalte 14 der Staatssteuerliste unter pos a bzw. b anzusetzen, niemals in der Spalte 21 a, wie es bisher noch vielfach geschehen ist.

Bei den Volksschullehrern auf dem Lande ist aber nicht ein besonderes Einkommen aus Dienstländereien in Spalte 14 a, sondern lediglich das gesamte Dienst Einkommen (einschließlich des im amtlichen Schuletat festgesetzten Abzuges für Dienstländereien) in Spalte 21 a anzusetzen. Nur wenn ein Lehrer außerdem eigene oder gepachtete Ländereien hat, ist ihm das Einkommen daraus besonders in Spalte 14 a bzw. b zu berechnen.

- c. Das in den Spalten 14, 19 und 21 anzusetzende Einkommen stellt das „Reineinkommen“ dar, welches sich nach Abrechnung der zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Ertrages gemachten Aufwendungen ergeben hat; nur die von dem Einkommen aus Gebäudebesitz abzurechnenden Abzüge sollen besonders in Spalte 15 unter d ersichtlich gemacht werden.

Als Abzüge vom steuerpflichtigen Einkommen läßt das Einkommensteuergesetz auch zu die von dem Grundeigentum und dem Gewerbebetrieb zu entrichtenden direkten Kommunalsteuern (Gemeindeabgaben) bis zur Höhe der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (also 100 %).

Hinsichtlich der Gutsbesitzer gilt die Beschränkung, das sie einmal für die ihnen obliegenden Gutslasten 50 Prozent der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, zum andern die zu entrichtenden realen Kommunalsteuern (Kreissteuern), diese aber höchstens nur in Höhe von 50 Prozent der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer in Abzug zu bringen haben.

- d. In Spalte 23 sind die Summen des Einkommens aus den Spalten 5, 14, 15, 19 und 21 nochmals untereinander zu schreiben und dann aufzurechnen.
e. In Spalte 25 sind als Abzüge anzusetzen:

- aa. Schuldenzinsen;
- bb. Renten und dauernde Lasten (Rentenbank-Renten, Domänen-Amortisations-Renten, Grundsteuerentschädigungsrenten ausschließlich des Tilgungsbetrages, Altenteile u. s. w.);
- cc. Beiträge die der Steuerpflichtige für seine Person gesetz- oder vertragsmäßig zu Kranken-Unfall-, Invalidenversicherungs-, Witwen- und Pensionskassen entrichtet, soweit dieselben zusammen den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen;
- dd. Lebensversicherungs-Beiträge des Steuerpflichtigen oder eines nicht selbständig zu veranlagenden Haushaltsangehörigen bis zur Gesamthöhe von höchstens 600 Mark;
- ee. Schuldentilgungs-Beiträge, die der Steuerpflichtige auf Grund rechtlicher Verpflichtung zur allmählichen Tilgung eine auf seinem — städtischen oder ländlichen — Grundbesitz haftenden Schuldkapitals entrichtet insoweit die Tilgungsbeiträge 1 Prozent des Kapitals und den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen.

Um eine zutreffende Ausfüllung der Spalten 25 und 26 zu erzielen, ist von jedem Ortsvorstande zu wiederholten Malen in ortsüblicher Weise an alle Personen, welche bisher von einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark veranlagt sind, die Aufforderung zu erlassen, binnen einer angemessenen Frist die Schuldenzinsen, Renten, Altenteile, Lasten, Rassenbeiträge, Lebensversicherungsprämien und Schuldentilgungsbeiträge, deren Abzug sie beanspruchen, anzumelden, auch nötigenfalls die Verpflichtung zur Entrichtung derselben durch Vorlegung der Belege (Zins-, Beitrags-, Prämienquittungen, Polizen usw.) nachzuweisen.

Schuldenzinsen und Lasten etc., welche auf diese Art von den Steuerpflichtigen nicht angemeldet bzw. nicht nachgewiesen sind, darf der Guts- und Gemeindevorstand bei eigener Verantwortung in die Staatssteuerliste nicht aufnehmen. Es ist also auf keinen Fall zulässig, daß die in der Staatssteuerliste für 1910 in den Spalten 25 und 26 befindlichen Eintragungen in die neue Liste übernommen werden, wenn der Steuerpflichtige die Eintragung jetzt nicht von neuem beantragt und evtl. die Richtigkeit nachgewiesen hat.

Zum Nachweise der Schulden sind in Spalte 26 der neuen Liste die Höhe jeder Post, der Zinsfuß sowie der Stand, vollständige Vorname, Name und Wohnort jedes Gläubigers genau anzugeben. Bei Gläubigern, die in größeren Städten wohnhaft sind, ist auch stets die genaue Adresse (Straße, Hausnummer der Wohnung) zu vermerken.

Neben dem Namen der Altenteilempfänger ist allemal das Lebensalter dieser Personen nach Jahren sowie das Datum des Altenteilsvertrages anzugeben.

- f. Die Spalten 4 zu b, 13, 18, 20, zu b, 22, 24, zu 2, 27, 30, bis 37, 38 zu b 39 bis 42 der Staatssteuerliste sind von dem Ortsvorstande **nicht** auszufüllen.
- g. Die auf ihn selbst bezüglichen Eintragungen in die Staatssteuerliste darf der **Guts- bzw. Gemeindevorsteher** nicht bewirken; vielmehr hat er die Staatssteuerliste nebst Unterlagen (Personenverzeichnis, Zinsquittungen etc.) dem Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommission zuzustellen, damit derselbe die auf ihn bezüglichen Eintragungen, mache. Ist der Guts- bzw. Gemeindevorsteher selbst Vorsitzender der Voreinschätzungs-Kommission, so hat er die Staatssteuerliste etc. zu dem beregten Zwecke an den stellvertretenden Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommission abzugeben.

IV. Aufstellung der Staatssteuerrolle.

Die Namen der in der Staatssteuerliste nachgewiesenen Personen trägt der Guts- bzw. Gemeinde-Vorstand in Spalte 3 der **Staatssteuerrolle** ein.

Die übrigen Spalten der Rollen werden später von hier ausgefüllt.

In Spalte „Bemerkungen“ ist die bisher übliche Berechnung des Einkommens aus Gebäudebesitz fortan nicht mehr zu machen.

V. Aufstellung der Gemeindesteuerliste.

Der Zweck der Gemeindesteuerliste der, die darin nachgewiesenen Personen nach Maßgabe der §§ 79 und 80 des Einkommensteuergesetzes mit einem fingierten, nicht zur Erhebung gelangenden Einkommensteuersatz zu veranlagten, nach welchen demnächst ihre Heranziehung zu den Gemeinde-, Kreis- sowie Schul- und Kirchenlasten erfolgt.

Aufzunehmen sind in die Gemeindesteuerliste:

- a) diejenigen Personen, welche wegen eines Einkommens von 900 Mark und darunter in die Staatssteuerliste nicht eingetragen wurden,
- b) diejenigen in die Staatssteuerliste eingetragenen Personen, deren steuerpflichtiges Einkommen in Spalte 28 der Staatssteuerliste zwar auch über 900 Mk. angegeben ist, die aber wegen des Vorhandenseins von 2 und mehr Familienangehörigen, die sie zu unterhalten haben, zur fingierten Einkommensteuer zu veranlagten sind,
- c) diejenigen Personen mit 900 Mk. und weniger Einkommen, welche in die Staatssteuerliste nur deshalb aufgenommen sind, weil ihnen ein steuerbares Vermögen (Spalte 27 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 Mk. beizumessen ist.

Personen der unter b und c näher bezeichneten Art müssen also stets doppelt nachgewiesen werden.

Die Namen der gedachten Personen werden in die Gemeindesteuerliste in der aus dem Personenverzeichnis sich ergebenden Reihenfolge eingetragen.

Die Spalten 3 bis 5 sind in Übereinstimmung mit den Spalten 4 bis 7 des Personenverzeichnisses, die übrigen Spalten genau nach Maßgabe der Bestimmungen, welche vorstehend unter III für die Ausfüllung der Staatssteuerliste gegeben sind, auszufüllen.

VI. Einreichung der aufgestellten Verzeichnisse, Listen pp. zur Vorprüfung.

Die nach Vorstehendem angefertigten Arbeiten nämlich:

1. das Personenverzeichnis,
2. die Staatssteuerliste,
3. die Staatssteuerrolle,
4. die Gemeindesteuerliste,

} pro 1911

sowie das Personenverzeichnis, die Staatssteuerliste und die Gemeindesteuerliste pro 1910, welche Stücke den Ortsvorständen in den nächsten Tagen von hieraus zugehen werden, pünktlich Seitens der Guts- und Gemeindevorsteher pp., welche **persönlich** erscheinen müssen, an dem nachfolgend festgesetzten Terminstage in dem **Steuerbureau** **hier selbst** zur Vorprüfung vorzulegen.

VII. Sind dem Ortsvorsteher die Besitz-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse einzelner Steuerpflichtiger nicht genügend bekannt, so sind mir diese Personen **bis zum 15. November d. Js.** namhaft zu machen, damit ich dieselben zu einer Steuererklärung auffordere.

VIII. Die Vorprüfung der diesjährigen Veranlagungsarbeiten findet wie folgt statt:

Am Montag, den 7. November d. Js., Vor- und Nachmittags. Bischofthum Gem., Casimirshof Gem., Drensch Gem., Sassenburg Gem. und Gut, Stepen Gem. und Gut, Grumsdorf Gem. und Gut, Linow Gem., Neudorf Gem., Porst Gem.

Am Dienstag, den 8. November d. Js., Vor- und Nachmittags. Gr. Carzenburg Gem. und Gut, Al. Carzenburg A. D. Gut, Al. Carzenburg B. Gut, Al. Carzenburg Gem., Drawehn A. Gut, Drawehn B. Gut, Drawehn Gem., Friedrichsfelde Gem., Hölkwiese Gem., Mühlenkamp Gut, Ackerhof Gut, Dorfstadt Gut, Dubbertsch Gut und Gem., Rosenhof Gut, Pribdargen Gut und Gem., Oberfier Gut.

Am Mittwoch, den 9. November d. Js., Vor- und Nachmittags. Goldbeck Gut und Gem., Jatzthum Gut und Gem., Beverhufen Gut, Curow Gem., Ernsthof Gut, Gerfin Gut, Gust Gem., Hohenborn Gut, Lubow Gem., Ubedel Gem., Zeblin Gut, Koppelsberg Gut.

Am Donnerstag, den 10. November d. Js., Vor- und Nachmittags. Clannin Gut und Gem., Crampe Gut und Gem., Dargen Gut und Gem., Darßow Gut, Glienke Gut, Alt-Griebnitz Gut, Neu-Griebnitz Gem., Hufenberg Gut, Schwellin Gut, Welschberg Gut, Wojenthin Gut, Kargin Gut, Ponicken Gut, Redow Gut und Gem., Lubow Gut.

Am Freitag, den 11. November d. Js., Vor- und Nachmittags. Biverow Gut, Zetthun Gut und Gem., Alt-Buckow Gut, Neu-Buckow Gut und Gem., Cursewanß Gut und Gem., Pobanz Gem., Gr. Satzpe Gut und Gem., Al. Satzpe Gut und Gem., Seeger Gut und Gem., Zerrehne Gut und Gem., Schloßkämpen Gut.

Am Donnerstag, den 1. Dezember d. Js., Stadt P u b l i k.

Publik, den 17. Oktober 1910.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. von Eisenhart Rothe.

516) Siehe Nr. 501.

517) Der Kreissekretär Klamp hier ist zum stellvertretenden Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor für den Publiker Kreis ernannt worden.

Publik, den 14. Oktober 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

518) Zum Stationshalter und Stationsvorsteher der hiesigen Verpflegungsstation für arme Reisende ist der Nachtwächter Karl Teske hier selbst bestellt worden.

Publik, den 13. Oktober 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

519) Da die Gefahr der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche im Kreise Publik abgenommen hat, haben die Gendarmerie-Wachmeister im Kreise Publik wieder ihre alten Dienstbezirke übernommen.

Publik, den 17. Oktober 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

520) B e k a n n t m a c h u n g.

Das Proviantamt Belgard a. Pers. kauft Roggen in waggonweisen Mengen, Hafer und Stroh in jeder Menge. Der eigene Bedarf in Heu ist gedeckt. Zur Nuzbarmachung für andere Proviantämter werden jedoch noch Heuangebote angenommen. Den Körnerangeboten sind Proben von etwa 200 g beizufügen.

Publik, den 15. Oktober 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

521) B e k a n n t m a c h u n g.

Da die Gefahr der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche im Kreise Belgard abgenommen hat, scheiden aus dem durch meine landespolizeiliche Anordnung vom 16. September d. Js. — Sonderbeilage zu Stück 37 des Amtsblattes — gebildeten Beobachtungsbezirke folgende Ortschaften (Guts- und Gemeindebezirke nebst den dazugehörigen Vorwerken und Ausbauten) aus:

A. im Kreise Publik:

Alt-Buckow, Neu-Buckow, Cursewanß, Pobanz, Klein Satzpe und Groß Satzpe.

B. im Kreise Köslin:

Barzlin, Gülz und Nedlin.

Köslin, den 18. Oktober 1910.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung. gez. S e l e r.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Das von mir erlassene Verbot des Verladens von Klauenvieh auf den Kleinbahnhöfen Alt- und Neu-Buckow, Pobanz, Schwellin, Crampe und Cursewanß wird hiermit aufgehoben.

Publik, den 20. Oktober 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

522) Nach den von der Landesversicherungsanstalt Pommern aufgestellten Bedingungen für die Gewährung von Darlehen zum Bau von Arbeiterwohnhäusern — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 33 für 1910 — beträgt der Zinsfuß für die von der genannten Anstalt ausgeliehenen Darlehen 3%. Dieser Zinsfuß ist durch das Reichsversicherungsamt zu Berlin (Rundschreiben v. 11. 5. d. Js.) auf 3 1/2 % erhöht.

Von den in diesem Rundschreiben gemachten fernerer Bedingungen, daß laufende Darlehen, die zur Zeit zu weniger als 3 1/2 % ausgeliehen sind, zu kündigen sind, ist jedoch auf besondere Vorstellung der Landesversicherungsanstalt Pommern hin Abstand genommen, sodaß die bisherigen Darlehnsnehmer eine Kündigung ihrer Darlehen nicht zu erwarten haben.

Publik, den 13. Oktober 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

523) Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Maurers Berndt in Zerrehne erloschen und seit der Abheilung zwei Wochen verfloßen sind, auch die vom Kreistierarzt vorgenommene Untersuchung die Seuchefreiheit der übrigen Viehbestände der Ortschaft Zerrehne ergeben und ferner die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche im Kreise Belgard abgenommen hat, habe ich die sämtlichen im Kreisblatt Nr. 56 und 57 abgedruckten für den hiesigen Kreis erlassenen Sperr- und Beobachtungsmaßregeln aufgehoben.
Publiz, den 21. Oktober 1910. Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

524) Der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern hat dem Pommerischen Provinzialverein zur Bekämpfung des Vagabondentums die Abhaltung einer einmaligen Haus-Kollekte im Bereiche der Provinz Pommern für die Monate September bis Dezember d. Js. genehmigt.
Demzufolge werden dem Magistrat hier und den Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises Sammel-

listen zugehen.
Ich ersuche die genannten Behörden, unter Benutzung der Sammellisten die Kollekte abhalten zu lassen und die eingekommenen Gelder sowie die Sammellisten an den Kreissekretär Klamp hier selbst bis zum 1. Januar 1911 einzusenden.

Publiz, den 20. Oktober 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

525) Der telegraphische Wettervorhergesagedienst für das laufende Rechnungsjahr ist mit dem 30. September geschlossen, sodaß vom 1. Oktober ab der öffentliche Anschlag der Wettervorhersage an allen Telegraphenanstalten im Norddeutschen Wetterdienstgebiet aufhört.

Die Wetterdienststellen werden wie früher auch während des Winters auf Grund des ihnen täglich zugehenden umfangreichen Nachrichtenmaterials Wettervorhersagen fortlaufend aufstellen. Diese um die Mittagszeit auszugebenden Vorhersagen können telegraphisch gegen Erstattung folgender Zustellungsgebühren bezogen werden:

- a) bei Uebermittlung durch Fernsprecher an Teilnehmer der Ortsfernsprechnetze oder an Inhaber von Nebentelegraphen sowie bei Zustellung im Ortsbestellbezirk gelegentlich der regelmäßigen Bestellungen: monatlich 2 M., vierteljährlich 4,50 M., halbjährlich 8 M.
- b) bei Zustellung durch den Landbriefträger im Landbestellbezirk: monatlich 3 M., vierteljährlich 6,75 M., halbjährlich 12 M.
- c) bei Zustellung durch Eilboten im Ortsbestellbezirk: monatlich 4 M., vierteljährlich 9 M., halbjährlich 16 M.
- d) bei Zustellung durch Eilboten im Landbestellbezirk: zu den unter a aufgeführten Gebühren unter Hinzurechnung der wirklich erwachsenden Botenkosten.

Die Preise für den Bezug ausführlicher Vorhersagen für bestimmte Zwecke (telegraphisch oder telephonisch mitzuteilen) sind von den Interessenten mit der zuständigen Wetterdienststelle zu vereinbaren.

Die Wetterkarte des öffentlichen Wetterdienstes erscheint ebenfalls während des Winters täglich weiter. Der monatliche Abonnementspreis beträgt wie bisher 50 Pf., wozu noch 14 Pf. Postbestellgebühr treten.

Bestellungen auf die telegraphischen Wettervorhersagen und die Wetterkarten sind an die zuständige Wetterdienststelle oder an die nächstegelegene Postanstalt zu richten.

Publiz, den 14. Oktober 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

526) Der Verbandsrevisor Fuhrmann aus Stettin wird im Interesse der Ueberlandzentrale Belgard und zum Zwecke der Gründung von Elektrizitäts-Abnehmergenossenschaften im Laufe dieser und der nächsten Woche vorbehaltlich erforderlich werdender Änderungen in nächststehenden Ortschaften Vorträge halten:

am 26. 10. 1910	{ mitttags 12 Uhr in Drensch,
	{ abends 7½ Uhr in Stepen,
am 27. 10. 1910	{ vormittags 10 Uhr in Sassenburg,
	{ abends 7½ Uhr in Sydow.

Allen Landwirten und Gewerbetreibenden, die Auskunft über Fragen in Angelegenheiten der Ueberlandzentrale von und über Stromabnahmebedingungen u. z. zu haben wünschen, stellen wir anheim, an den Versammlungen teilzunehmen und sich an Herrn Fuhrmann zu wenden.

Publiz, den 19. Oktober 1911. Namens des Kreis-Ausschusses. von Eisenhart Rothe.

527) Bekanntmachung.

Der öffentliche Landweg Linow-Baldenburger Chaussee wird vom 25. d. Mts. ab gepflastert. Der Weg wird während dieser Zeit für den Fuhrwerksverkehr gesperrt.
Grumsdorf, den 17. Oktober 1910. Der Amtsvorsteher. A. v. Joeden.

528) Siehe Nr. 53. Hufbeschlagsprüfung in Köslin am Donnerstag, den 22. Dezember 1910, vormittags 9 Uhr.

529) Gemäß § 46 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 findet die Wahl der Mitglieder der Steuer-Ausschüsse und einer gleichen Anzahl von Stellvertretern alle drei Jahre statt.

Zur Neuwahl derselben und zwar für die Steuerjahre 1911--1913 wird hiermit ein Termin

a) für die Klasse 3 Freitag, den 4. November, vormittags 10³⁰ Uhr,

b) für die Klasse 4 Freitag, den 4. November, vormittags 11 Uhr,

im Kreishause hierselbst anberaumt, zu welchem die Gewerbetreibenden der vorgedachten Klassen mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß nach Artikel 21 der Ausführungsanweisung zu vorgedachtem Gewerbesteuergesetz im Falle der Verweigerung der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter seitens einer der Steuer-gesellschaften oder, wenn die Wahl nicht ordnungsmäßig bewirkt wird resp. die Gewählten die ordnungsmäßige Mitwirkung verweigern, die dem Steuer-Ausschusse zustehenden Befugnisse für das Steuerjahr 1911 auf mich übergehen. Die Zugehörigkeit der einzelnen Mitglieder zu einer der beiden Steuerklassen ergibt sich aus der ihnen f. Zt. übermittelten Steuerzuschrift pro 1910.

Die Zahl der Mitglieder des Steuer-Ausschusses (ausschließlich des Vorsitzenden) ist seitens der Königl. Regierung in Köslin

a) für die Gewerbesteuerklasse III auf 3

b) " " " IV auf 5

festgesetzt. Außerdem ist eine gleiche Anzahl Stellvertreter zu wählen.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Wählbar sind nur solche männlichen Mitglieder der betreffenden Steuerklasse, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur einer wählbar und zur Ausübung der Wahlbefugnis zu verstaten. Aktien- und ähnliche Gesellschaften üben die Wahlbefugnis durch einen von dem geschäftsführenden Vorstände zu bezeichnenden Beauftragten aus; wählbar ist von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nur eines. Minderjährige und Frauen können die Wahlbefugnis durch Bevollmächtigte ausüben; wählbar sind letztere nicht.

Die zur Wahl Berechtigten, welche zur Wahl erscheinen, haben sich erforderlichen Falles durch ein Legitimationspapier auszuweisen.

Die Ortsvorstände werden hiermit angewiesen, die Wahlberechtigten auf diesen Wahltermin noch besonders aufmerksam zu machen.

Bublik, den 24. Oktober 1910.

Der Vorsitzende des Steuer-Ausschusses der Gewerbesteuerklasse 3 und 4. von Eisehart Rothe.

530)

B e k a n n t m a c h u n g.

Die am 1. Oktober 1910 an den Staat übergegangene Baumschule der Kammer zu Eldena in Pommern wird aufgelöst.

Der Staat hat die Landwirtschaftskammer mit der Räumung und Verwertung der Baumschulbestände betraut und in Aussicht gestellt, daß der Erlös zur Förderung des Obst- und Gartenbaus in der Provinz Pommern verwendet werden soll.

Die Landwirtschaftskammer beabsichtigt, um das Räumungsgeschäft zu beschleunigen, die Katalogpreise um 50 vom Hundert herabzusetzen.

Ich richte an alle Behörden, Vereine, Landschaftsgärtner und Landwirte in der Provinz die Bitte, die Kammer in ihrer Absicht zu unterstützen, und im eigenen, wie im Interesse der Förderung des Obst- und Gartenbaus in der Provinz durch baldige Aufträge die Verwertung des zahlreichen Pflanzenmaterials zu ermöglichen.

Die Vorräte und herabgesetzten Preise sind aus der Sonderangebotsliste näher ersichtlich. Letztere wird auf Wunsch kosten- und portofrei von der Landwirtschaftskammer zu Stettin und von der Baumschulverwaltung in Eldena i. Pom. übersandt.

Stettin, den 3. Oktober 1910.

Der Vorsitzende i. B. Freiherr v. Wangenheim.

531) Siehe Nr. 403.

532)

B e k a n n t m a c h u n g.

Einstellung von Dreijährig-Freiwilligen für das III. Seebataillon (Marine-Infanterie)
in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1911, Ausreise nach Tsingtau: Januar 1912, Heimreise: Frühjahr 1914. Bedingungen: Mindestens 1,65 m groß, kräftig, gesunde Zähne, vor dem 1. Oktober 1892 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung).

In Tsingtau wird außer Löhnung und Verpflegung täglich 0,50 Mark Teuerungszulage gewährt.

Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission ausgestellten Meldeb Scheins zum freiwilligen Dienst Eintritt auf drei Jahre zu richten an:

Kommando des III. Stamms Seebataillons, Wilhelmshaven.

533)

B e k a n n t m a c h u n g.

Einstellung von Drei- und Vierjährig-Freiwilligen für die Matrosenartillerie-Abteilung Kiautschou (Küstenartillerie) in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1911, Ausreise nach Tsingtau: Januar 1912 bzw. 1913, Heimreise: Frühjahr 1914 bzw. 1915. Bedingungen: Mindestens 1,64 m groß, kräftig, gesunde Zähne, vor dem 1. Oktober 1892 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung).

In Tsingtau wird außer Löhnung und Verpflegung täglich 0,50 Mark Feuerungszulage gewährt.

Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ausgestellten Meldeb Scheins zum freiwilligen Dienst Eintritt auf drei bzw. vier Jahre zu richten an:

Kommando der Stammbteilung der Matrosenartillerie Kiautschou, Cuxhaven.

534) Siehe Nr. 513.

535) Siehe Nr. 514.

536)

Betrifft die Maul- und Klauenseuche.

Nach Mitteilung des Königlichen Landratsamtes zu Neustettin ist unter den Rügen des Gutsbesizers Bahr in Christhofshagen (zu Burchow, Kreis Neustettin, gehörig) die **Maul- und Klauenseuche** amtstierärztlich festgestellt worden.

Um der Gefahr des Uebergreifens auf den hiesigen Kreis und der Weiterverbreitung nach Möglichkeit entgegenzutreten, ordne ich hiermit von heute ab bis auf weiteres auf Grund der §§ 19 bis 29 und 44 a des Reichsgesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom ^{23. 6. 1880} _{1. 5. 1894} (R. G. Bl. S. 153 und 409) in Verbindung mit den §§ 59, 59 a 61, 63 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) folgendes an:

I. Sperrgebiet.

1. Das Sperrgebiet bildet die im Kreise Publiz gelegene **Ortschaft Neudorf** nebst den dazu gehörigen Ausbauten.

2. Sämtliche im Sperrgebiet befindlichen Wiederkäufer (Rindvieh, Schafe, Ziegen) und Schweine unterliegen der Stallsperr.

3. Die Plätze vor den Stalltüren und den Gehöftseingängen, sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe sind mehrmals täglich durch Uebergießen mit Kaltwasser zu desinfizieren.

4. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es den Hof nicht verlassen kann.

5. Die Hunde sind festzulegen. Der Festlegung gleich zu achten, ist das Führen der Hunde an der Leine. Der Gebrauch von Jagdhunden ist unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder an der Leine geführt werden.

6. Das Betreten der Ställe ist nur den Besitzern der Gehöfte, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und den Tierärzten gestattet.

7. Händlern, Schlächtern, Viehkaufleuten und andern in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der Gehöfte verboten.

8. Die Abgabe von roher Milch aus den Gehöften ist untersagt.

9. Die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Sperrbezirke, sowie die Ausfuhr von Heu und Stroh aus den Gehöften und die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk ist verboten. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch den Sperrbezirk ist verboten.

10. An sämtlichen Eingängen der Ortschaft Neudorf sind Torfmüllstreifen in Breite von 3 m anzulegen, die naß gehalten und täglich mit Kaltmilch besprengt werden müssen.

II. Beobachtungsbezirk.

1. Sämtliche Guts- und Gemeindebezirke nebst Vorwerken und Ausbauten des Publiker Kreises, die in einem Umkreise von 12 Kilometern vom Seuchenorte liegen, gehören zum **Beobachtungsbezirk**.

Es sind dies folgende Ortschaften:

Publiz Stadt, Dorstaedt, Dubbertsch, Jagthum, Goldbeck, Uckerhof, Briddargen, Gust, Ernsthof, Oberfies, Friedrichsfelde, Drowehn, Borst, Klein Carzenburg, Linow, Casimirschof, Drensch, Grumsdorf und Sassenburg.

In diesem Bezirk werden alle **Wiederkäufer und Schweine** unter **polizeilicher Beobachtung** gestellt.

2. Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte, insbesondere auch die Beschickung der Wochenmärkte mit Klauenvieh (auch Schweinen) ist verboten. Unter dieses Verbot fallen auch viehmarktähnliche Veranstaltungen, Viehauctionen und Tierschauen.

3. Das Durchtreiben von Klauenvieh (auch angespannten Klauenviehes), und Schweinen ist verboten.

4. Das Verladen von Klauenvieh auf den innerhalb des Beobachtungsgebiets liegenden Haltestellen der Staatsbahn Publiz-Stadtwald, Oberfies, Drowehn und auf der (**nicht** im Beobachtungsgebiet liegenden) Haltestelle Gerfin, sowie auf den Haltestellen der Kleinbahn Publiz, Dubbertsch und Goldbeck ist verboten.

Auf dem Staatsbahnhofe in Publiz dürfen in der kommenden Woche Viehverladungen nur am Dienstag und Donnerstag stattfinden. Wegen der späteren Verladung ergeht noch besondere Verfügung. Soweit das zur Verladung gelangende Vieh aus beobachtungsfreiem Gebiet stammt, ist der hiesigen Eisenbahnverwaltung eine vom Ortsvorsteher hierüber auszustellende Bescheinigung vorzulegen. Wegen der Verladung von Vieh aus dem Beobachtungsgebiet sind die Bestimmungen zu 6 dieser Bekanntmachung zu beachten.

Die Zufuhr des Viehs zum Staatsbahnhof Publiz darf nur mittels Wagens erfolgen; jeder Aufenthalt im Beobachtungsgebiet muß aber unbedingt vermieden werden.

5. Der Handel im Umherziehen mit Wiederkäuern, Schweinen und Geflügel ist im Beobachtungsgebiet verboten.
6. Aus dem Beobachtungsgebiet dürfen Wiederkäufer und Schweine ohne meine Genehmigung **nicht** entfernt werden. Die Genehmigung wird nur erteilt werden, wenn die Ausfuhrung zur sofortigen Schlachtung nach benachbarten Ortschaften und nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachthöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, erfolgt. Der Ausfuhrung muß eine tierärztliche Untersuchung sämtlicher auf dem Gehöfte vorhandenen Wiederkäufer und Schweine unmittelbar vorausgehen.

Das auf Grund dieser Untersuchung auszustellende Attest, welches die Seuchefreiheit der Tiere bescheinigen muß, hat eine Gültigkeit von nur 24 Stunden. Die Genehmigung zur Ausfuhr wird ferner nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die Polizeibehörde des Schlachtortes (für Berlin die Veterinärpolizei auf dem Zentralschlachthofe) sich mit der Zufuhrung der Tiere vorher einverstanden erklärt hat, und daß die Tiere den benachbarten Orten oder den Schlachthöfen direkt mittels Wagens oder Eisenbahn zugeführt werden.

7. Den im Beobachtungsgebiet liegenden Sammelmolkereien in Publiz und Grumsdorf ist das Weggeben ungekochter Milch verboten; der Abkochung gleich zu erachten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100° Celsius gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90° Celsius ausgesetzt wird. Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen auch Magermilch, Buttermilch und Molken. Das Verfüttern von ungekochter Milch und Molkeerückständen an das Vieh der Sammelmolkereieinhaber ist verboten.
8. Die Vorplätze der Sammelmolkereien, auf denen die milchanfahrenden Wagen halten, desgleichen die Rampen, auf denen die Milchkannen abgesetzt werden, sind täglich gründlich zu reinigen und mit Kaltmilch zu besprengen. Die zum Transport der Milch benutzten Kannen, Fässer usw. müssen vor ihrer Entfernung aus der Molkerei innen und außen mit heißer Sodalauge (5 Gewichtsteile Soda auf 100 Gewichtsteile heißes Wasser) gründlich gereinigt werden.

Im Interesse der Beschränkung der Seuchengefahr erwarte ich die **sorgfältigste Beobachtung** der von mir erlassenen Bestimmungen.

Sämtliche Besitzer von Wiederkäuern und Schweinen im Kreise Publiz werden hierdurch ersucht, auf den Gesundheitszustand dieser Tiere genaue Obacht zu geben und **jeden Verdacht** an Maul- und Klauenseuche mir **sofort** anzuzeigen. Gleichzeitig ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß nur die mit der Wartung des Viehes beauftragten Personen in den Ställen verkehren und daß diese und die sonstigen Dienstboten und Hausgenossen andere Stallungen nicht betreten.

Die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises werden hiermit beauftragt, diese Verfügung sofort auf ortsübliche Weise und ferner in jeder möglichen öffentlichen Art zur Kenntnis zu bringen, auch den Gesundheitszustand des Klauenviehes in ihren Bezirken sorgfältig zu überwachen und mir von seucheverdächtigen Erscheinungen sofort eventl. telegraphisch Anzeige zu erstatten.

Die Herren Amtsvorsteher, Guts- und Gemeindevorsteher und Gendarmen des Kreises ersuche ich, die Durchführung obiger Anordnungen streng zu überwachen und Zuwiderhandelnde zu meiner Kenntnis zu bringen.

Publiz, den 28. Oktober 1910.

Der Landrat. von Eichenhart Rothe.

537) Siehe Nr. 529.

538) Betrifft Volkszählung am 1. Dezember d. Js.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Verfügung vom 24. September d. Js. — Kreisblatt Nr. 58 — bringe ich hierdurch zur Kenntnis der Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher, daß ihnen in den nächsten Tagen die Formulare für die am 1. Dezember d. Js. stattfindende Volkszählung übersandt werden.

Zur Verwendung kommen nachstehend bezeichnete Erhebungspapiere und Anweisungen:

1. Die Zählkarte A,
2. das Haushaltsverzeichnis B,
3. der Zählbriefumschlag C/D mit der Anleitung C und Mustern ausgefüllter Formulare A und B,
4. die Anweisung E für die Zähler mit dem Muster einer ausgefüllten Kontrolliste F,

5. die Zählerkontrollliste F,
6. die Ortsliste G,
7. das Muster einer ausgefüllten Ortsliste G und
8. die Anweisung H für die Behörden.

Sollte die Anzahl der übersandten Formulare voraussichtlich nicht ausreichen, so ist der Mehrbedarf **sofort** bei mir anzumelden.

Ich ersuche die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher, sich mit den erlassenen Bestimmungen genau vertraut zu machen, damit das Zählgeschäft ordnungsmäßig und rechtzeitig zur Ausführung gebracht wird. Im übrigen bemerke ich noch folgendes:

Die Aufgabe der Ortsbehörde besteht hauptsächlich in:

- a) Einteilung des Gemeindebezirks in Zählbezirke,
- b) Ernennung und Anweisung der Zähler (soweit die Herren Ortsvorsteher nicht selbst das Amt übernehmen),
- c. Prüfung und etwaige Berichtigung der ausgefüllten Zählpapiere, Aufstellung der Ortsliste G und Beförderung des Zählungsmaterials.

Die Bildung von Zählungskommissionen halte ich nicht für erforderlich.

Die Einteilung der Zählbezirke und die Ernennung der Zähler und Vertreter ist bis spätestens zum **16. November d. Js.** zu beenden. Bis zum **6. Dezember d. Js.** haben die Zähler das Zählmaterial an die Ortsbehörden zurückzuliefern, die darnach die Prüfung und etwaige Berichtigung vorzunehmen hat.

Die Urschriften und Reinschriften der Kontrollisten F nebst der Ortsliste G haben mir die Herren Ortsvorsteher **sofort nach vollendeter Zählung**, spätestens aber bis zum **21. Dezember d. Js.** einzusenden. Ich bemerke hierbei, daß den Ortsbehörden der doppelte Bedarf an Zählerkontrollisten übersandt werden wird, damit die von den Zählern aufgestellte Urschrift nach Einsendung an mich und Zurücksendung an die Ortsbehörden bei diesem verbleiben kann.

Die übrigen Zählpapiere (A B C/D) sind für jeden Zählbezirk nach ihren Nummern geordnet und zu einem Paket vereinigt, auf dem der Name der Zählgemeinde und die Nummer des Zählbezirks zu vermerken ist, nebst den unbenutzt gebliebenen Formularen sorgfältig verpackt, wobei die Zählkarten usw. durch Schnüre nicht verbogen oder eingeschnitten werden dürfen, und mit der Aufschrift

Volkszählung vom 1. Dezember 1910
Guts- — Gemeinde-Bezirk
Kreis Publitz

versehen, spätestens bis zum **31. Dezember d. Js.** hierher zurückzureichen.

Es bleibt den Ortsvorständen unbenommen, die zuletzt genannten Zählpapiere gleich bei Uebersendung der Kontrollisten F und Ortsliste G zur Vorlage zu bringen. In diesem Falle sind die Listen besonders zu verpacken.

Etwaige Zweifel über den Inhalt der Zählpapiere oder der Ausführungsbestimmungen sind zu meiner Kenntnis und Entscheidung zu bringen.

Publitz, den 22. Oktober 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

539) In Karl Heymanns Verlag hier, Mauerstr. 43/44, ist kürzlich das von dem Vaterländischen Frauen-Verein (Hauptverein) zum erstenmal herausgegebene „Handbuch des Vaterländischen Frauen-Vereins“ erschienen. Der auf 6 M. bemessene Ladenpreis ermäßigt sich für Behörden, Beamte und Wohlfahrts-einrichtungen auf 5 M. für das Exemplar.

Publitz, den 17. Oktober 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

540)

Voreinschätzung pro 1911.

Die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises haben **pünktlich bis zum 15. November d. Js.** den im Kreisblatt Nr. 74 pro 1909 näher bezeichneten Herren Vorsitzenden bezw. stellvertretenden Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommission die Vorarbeiten zur Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuer-jahr 1911 bestehend aus

1. dem Personen-Verzeichnis,
2. der Staatssteuerrolle,
3. der Staatssteuerliste,
4. der Gemeindesteuerliste,
5. der sonstigen Unterlagen, (Zins-, Beitragsprämienquittungen pp. sowie, die Staatssteuerliste, Personenverzeichnisse, Gemeindesteuerliste pro 1911 einzureichen.

Die Herren Vorsitzenden ersuche ich, mir die etwa sämigen **Vorsteher unverzüglich namhaft zu machen**, damit ich dieselben zur Rechenschaft ziehen kann.

Ferner mache ich die **Herren Vorsitzenden** wegen ihrer Obliegenheiten bei den Vorarbeiten auf die in meiner Kreisblattsverfügung vom 10. Oktober 1896 — Kreisblatt Nr. 84 pro 1896 — enthaltenen Bestimmungen, welche auch auf diesmalige Voreinschätzung sinngemäße Anwendung finden, aufmerksam.

Auch ersuche ich die **Herren Vorsitzenden** bei der diesjährigen Voreinschätzung auf eine gleichmäßige Schätzung des Einkommens aus Grundvermögen unter den Steuerpflichtigen der einzelnen Ortschaften des Bezirks hinzuwirken. In den Vorjahren ist vielfach **ungleich** und ohne Rücksicht auf die vorliegenden Verhältnisse (eigene erwerbsfähige Personen im Haushalt, Grundsteuerreintrag, Größe des Grundstücks, Viehstand, Kultur- und Bodenzustand schuldenfreie und mit Schulden belastete Besitzungen) geschätzt worden.

Nachdem sämtliche Listen **eingehend geprüft und richtig gestellt sind**, beruft der Vorsitzende der Voreinschätzungskommission die Kommissionsmitglieder zusammen.

Die Sitzungen haben an folgenden Sitzungsorten stattzufinden:

Für den Voreinschätzungsbezirk	Casimirshof	Nr. 1	Drensch	Für den Voreinschätzungsbezirk	Rarzin	Nr. 8	Redow
" "	"	"	Porst	" "	"	"	9 Neubudow
" "	"	"	Gr.-Carzenb.	" "	"	"	10 Seeger
" "	"	"	Drawehn	" "	"	"	11 Schwellin
" "	"	"	Gerfin	" "	"	"	12 Dargen
" "	"	"	Gust	" "	"	"	13 Goldbeck
" "	"	"	Schloßkämpen	" "	"	"	14 Glannin
			7 Ubedel				

Für den Voreinschätzungsbezirk Publiz Nr. 15 Stadt Publiz.

Die Einladung der Kommissionsmitglieder die eventl. nochmalige Einladung derselben gegen Empfangsbescheinigung hat nach dem im Kreisblatt Nr. 92 pro 1899 am Schluß unter 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Mustern zu geschehen.

Für die bei der Sitzung aufzunehmende Verhandlung ist gleichfalls das in vorbenannter Kreisblattsverfügung am Schluß vorgeschriebene Muster 4 zu benutzen.

Sollte im Laufe der Wahlperiode ein gewähltes Mitglied der Kommission durch Tod oder aus andern Gründen ausgeschieden oder dauernd an der Mitwirkung behindert sein, dann ist aus der Zahl der gewählten Stellvertreter ein Ersatzmann einzuberufen.

Für Wahrnehmungen der Geschäfte erhalten die Mitglieder der Voreinschätzungs-Kommissionen in vereinbarten Bezirken Gebühren aus der Staatskasse. Ich nehme hierbei Bezug auf die diesbezüglich ergangenen Bestimmungen. Die Herren Vorsitzenden der **Voreinschätzungskommissionen** werden ersucht, die Forderungsnachweise zu bescheinigen und an mich bis spätestens den 3. Dezember d. Js. einzureichen. Vorschriftsmäßig neu angefertigte Formulare zu den Forderungsnachweisen werden von hier überandt werden.

Nach Beendigung der Voreinschätzung spätestens aber **bis zum 1. Dezember d. Js.** ersuche ich

1. die Personenverzeichnisse,
2. die Staatssteuerrollen,
3. die Staatssteuerlisten,
4. die Gemeindesteuerlisten,
5. das Sitzungsprotokoll mit den Empfangsbescheinigungen der Mitglieder über die Ladung zum Termin,
6. die Personenverzeichnisse, Staatssteuerlisten und Gemeindesteuerlisten für 1911

an mich einzusenden.

Der Vorsitzende der Voreinschätzungskommission für die Stadt Publiz hat gleichfalls nach Vorstehendem zu verfahren und die Veranlagungsarbeiten bis zum **20. Dezember 1910** hierher vorzulegen.

Bei Zuziehung von Lehrern als Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder zu der Sitzung der Voreinschätzungskommission ersuche ich die Herren Vorsitzenden, den betr. Lokalschulinspektoren unter Angabe des Termins hiervon Mitteilung zu machen.

Die Herren Vorsitzenden wollen mir bis spätestens zum 15. November d. Js. Tag und Stunde des Voreinschätzungstermins anzeigen, damit ich imstande bin, an demselben teilzunehmen.

Ich bitte um **pünktliche Innehaltung des zur Anzeige gesetzten Termins**, weil ich das Verzeichnis der Voreinschätzungstermine dem Herrn Vorsitzenden der Berufungs-Kommission in Köslin **vor Beginn** der Termine mitzuteilen habe.

Da für die Steuerjahre 1910, 1911 und 1912 gewählten Mitglieder resp. Stellvertreter der Voreinschätzungskommissionen, sowie die für den diesseitigen Bezirk gebildeten Voreinschätzungsbezirke sind durch Kreisblatt Nr. 74 für 1909 bekannt gemacht worden.

Publiz, den 27. Oktober 1910.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission. von Eifenhart Rothe.

541) Auf Anordnung der Herren Ressort-Minister findet im preussischen Staate am 1. Dezember 1910

eine außerordentliche Zählung der Pferde, des Rindviehs, der Schafe und der Schweine statt.

Die diesbezüglich von den Herren Ministern mir zugegangenen Ausführungsbestimmungen für die Behörden und für die Zähler, die nebst den Mustern der Zählkarte für die Viehzählung nachstehend abgedruckt sind, sind von allen Beteiligten genau zu beachten. Die Bestimmungen sind durch Besprechung in den Gemeindeversammlungen sowie in den Schulen und auf andere geeignete Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Der unter der Bevölkerung immer wieder auftretenden **irrtümlichen Annahme, daß die Viehzählung zu irgend welchen steuerlichen Zwecken** erfolge, ist nachdrücklich entgegenzutreten.

Wie im Vorjahre ist bei der Zählung nicht das Gehöft, sondern die **viehhaltende Haushaltung** als Zählereinheit zugrunde zu legen. Die dabei möglichen Fälle sind auf der Rückseite der Zählkarte erläutert. Die Aufnahmebehörden werden hierauf besonders hingewiesen, da die Berechnung des Bedarfs an Vordrucken von der Zahl der viehhaltenden Haushaltungen abhängig ist.

Bei der Wichtigkeit der Viehzählung für die Staats- und die Gemeindeverwaltung sowie für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke ist die Mitwirkung der selbständigen Ortsinwohner bei der Ausfertigung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere in Aussicht genommen. Gestützt auf die bei den früheren Zählungen gemachten Erfahrungen erwarte ich auch diesmal zuversichtlich, daß sich in dem hiesigen Regierungsbezirke überall geeignete Personen finden werden, die bereit sind, sich dem Zählgeschäft ohne Anspruch auf eine Vergütung zu unterziehen. Vor allem bitte ich, daß sich die Staats- und Gemeindebeamten, insbesondere die Lehrer, an der Zählung recht zahlreich beteiligen.

Die beteiligten Behörden weise ich an, die zur pünktlichen und genauen Ausführung der Zählung erforderlichen Anordnungen **sofort** zu treffen. Insbesondere ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Veranstaltungen, die die ordnungsmäßige Ausführung des Zählgeschäfts gefährden könnten, am Zählungstage unterbleiben, mithin auch die auf den 1. Dezember d. Js. fallenden Jahr-, Kram- und Viehmärkte alsbald auf einen andern Tag verlegt werden.

Der Regierungs-Präsident.

Köslin, den 15. Oktober 1910.

Außerordentliche Viehzählung am 1. Dezember 1910.

D. Anweisung für die Behörden.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Bei der am 1. Dezember d. Js. im preussischen Staate stattfindenden Viehzählung kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Die Viehzählung ist nach dem Stande vom 1. Dezember d. Js. vorzunehmen und hat sich auf Pferde, Rinder, Schafe und Schweine zu erstrecken. Außerdem ist durch sie die Zahl der Gehöfte mit und ohne Vieh sowie die der viehhaltenden Haushaltungen festzustellen.
2. Durch die Zählung soll der Viehstand jeder Haushaltung eines Gehöftes oder Anwesens (Hauses nebst zugehörigen Nebengebäuden) ermittelt werden, mit der Maßgabe, daß am Tage der Zählung nur vorübergehend abwesendes Vieh bei der Haushaltung, zu welcher es gehört, mitgezählt wird und dagegen da, wo es nur vorübergehend anwesend ist, z. B. in Wirtshäusern, Ausspannungen, unberücksichtigt bleibt.
3. Die Zählung ist unter der Leitung der Ortsbehörden durch freiwillige Zähler vorzunehmen. Sie geschieht nach Gemeinden und Gutsbezirken.
4. Die Aufnahme erfolgt von Gehöft zu Gehöft und in diesem von Haushaltung zu Haushaltung mittels Eintragung des durch wirkliche Zählung ermittelten Viehstandes in die Zählkarte; für jede Haushaltung, bei der sich Vieh der obengedachten Art befindet, muß eine Zählkarte ausgefüllt werden; ebenso über dasjenige Vieh, dessen Besitzer nicht auf dem Gehöfte wohnt. Haushaltungen ohne Vieh stellen keine Karte aus. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei der Zählung auch besondere Viehbestände, wie Vieh in Schlachthäusern, Viehquarantänen, auf Schiffen, in Laubenkolonien usw., Pferde in Bergwerken nicht übergangen werden. Vieh, das in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember mit der Eisenbahn befördert wird, ist auf dem Empfangsbahnhofe zu zählen, dabei ist der Name und Wohnort des Absenders wie des Empfängers auf der Zählkarte zu vermerken. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß auch das aus dem Auslande eingeführte Vieh gezählt wird.
5. Die Zählkarten sind durch die Vorstände der Haushaltungen bzw. deren Vertreter auszufertigen und durch Namensunterschrift zu bescheinigen. Wo dies nicht möglich erscheint, ist die Ausfertigung und Bescheinigung durch den Zähler auf Grund der an Ort und Stelle persönlich einzuziehenden Erkundigungen zu bewirken.
6. Die ausgefertigten Zählkarten sind von den mit der Leitung der Zählung betrauten örtlichen Behörden genau zu prüfen. Erforderliche Ergänzungen und Berichtigungen sind sofort zu veranlassen und

müssen vor den im § 7 Absatz 2 festgesetzten Einreichungsfristen beendet sein. Etwa nötige Nachzählungen sind auf den Stand vom 1. Dezember d. Js. zu beziehen. Die Angaben in den Zählarten dürfen zu keinerlei Steuerzwecken benutzt werden.

7. Dem Königlich Preussischen Statistischen Landesamte in Berlin SW. 68, Lindenstr. 28, ist die Vorbereitung der Erhebung sowie die Prüfung und Zusammenstellung der Zählungsergebnisse übertragen.

B. Besondere Bestimmungen.

§ 1. Tätigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden.

Die Königlichen Regierungspräsidenten überwachen die vorschriftsmäßige Ausführung der Viehzählung in ihren Bezirken. Sie werden deshalb sowohl für die Unterweisung der mit der Leitung und Ausführung der Viehzählung zu betrauenden Behörden durch Belehrung und sonst in geeigneter Weise Sorge tragen, wie auch die vorbereitenden Arbeiten der Kreis- und Ortsbehörden und die Beforgung der Zählungsgeschäfte selbst überwachen.

Die Vornahme der Viehzählung ist mittels öffentlicher Bekanntmachung zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen. In dieser Bekanntmachung ist sowohl auf die in Aussicht genommene Mitwirkung der selbständigen Ortseinwohner bei der Austeilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere, wie auch auf die Wichtigkeit der Viehzählungen für die Staats- und Gemeindeverwaltung sowie für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke hinzuweisen, daneben aber nachdrücklich hervorzuheben, daß die **Zählung keinerlei Steuerzwecken dient.**

§ 2. Vorbereitende Tätigkeit der Kreisbehörden usw.

Den Kreisbehörden (Landräten, Oberamtmännern), den Behörden der nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 über 4000 Einwohner zählenden Städte und der Städte Bremerörde und Buxtehude liegt die unmittelbare Fürsorge für die sachgemäße Unterweisung der Ortsbehörden bezw. der zur Ausführung der Viehzählung bestimmten Dienststellen sowie für die Verteilung der erforderlichen Drucksachen und für die vorschriftsmäßige Durchführung des Aufnahmegeschäfts ob.

Die zur Zählung erforderlichen Drucksachen sind folgende:

1. Die Zählkarte A,
2. die Anweisung für die Zähler B,
3. die Kontrolliste für die Zähler C,
4. die Anweisung für die Behörden D,
5. die Ortsliste E.

Die Kreisbehörden haben unverzüglich nach dem Empfange der Anweisung D eine Uebersicht über den Formularbedarf der einzelnen Städte unter 4000 Einwohner, der Landgemeinden und Gutsbezirke aufzustellen, um danach die Versendung bewirken zu können. Die für die Zählung selbst erforderliche Menge von Drucksachen erhalten die Kreisbehörden bezw. Behörden der vorbezeichneten Städte unmittelbar durch das Königliche Statistische Landesamt in Berlin, an das auch etwaige, vorkommendenfalls näher zu begründende Nachforderungen **sofort** zu richten sind.

Die Kreisbehörden haben für die rechtzeitige Verteilung der gedachten Drucksachen an die Städte mit weniger als 4000 Einwohner sowie an sämtliche Landgemeinden und Gutsbezirke zu sorgen, so daß diese sich ohne Ausnahme spätestens am **10. November d. Js.** im Besitze aller nötigen Formulare usw. befinden. Es ist darauf zu achten, daß von den Drucksachen A bis D jede Ortsbehörde bezw. jeder Zählungsausschuß je ein oder nach Bedarf mehrere Stücke, von dem Formulare E aber mindestens drei Stück, und daß jeder Zähler von den Drucksachen A und B je ein Stück, von der Kontrolliste C aber zwei Stück erhält, sowie daß für jede Haushaltung mit Vieh eine Zählkarte verfügbar ist; Haushaltungen, in denen kein Vieh gehalten wird, erhalten keine Zählkarte. Außerdem ist ein Vorrat von sämtlichen Drucksachen zurückzubehalten, damit bei eintretenden Nachforderungen der Bedarf rasch befriedigt werden kann.

§ 3. Obliegenheiten der Ortsbehörden.

Die Ausführung der Viehzählung ist Sache der Ortsbehörden. In den Städten, in denen die Polizeiverwaltung Königlichen Behörden übertragen ist, ist die Ausführung der Zählung von dem Magistrate bezw. Oberbürgermeisteramte und der Polizeibehörde gemeinschaftlich zu bewirken. In den Landgemeinden und Gutsbezirken haben die Polizeibehörden, soweit nicht die Polizeiverwaltung in den Händen der Gemeindebehörden liegt, nach Anleitung der Kreisbehörden bei der Viehzählung Beihilfe zu leisten.

§ 4. Bildung von Zählungs-Ausschüssen und ihre Obliegenheiten.

Zur unmittelbaren Leitung der Viehzählung können in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken, sofern es die Verhältnisse angemessen erscheinen lassen, Zählungsausschüsse gebildet werden. Bei ihrer Zusammensetzung kommt es hauptsächlich darauf an, solche Personen zu gewinnen, die sich mit Lust und Eifer der sachgemäßen Ausführung der Zählung unterziehen sowie das Vertrauen der Ortsbewohner und Kenntnis der örtlichen Verhältnisse besitzen. Die Teilnahme am Zählungsausschusse ist ein Ehrenamt.

Die Aufgabe der Zählungsausschüsse bzw., wo solche nicht eingesetzt sind, der Ortsbehörden besteht hauptsächlich in

- a) der Einteilung der Gemeinden und Gutsbezirke in Zählbezirke (§ 5),
- b) der Annahme und Anweisung der Zähler (§ 6),
- c) der Prüfung und, soweit nötig, Berichtigung der Angaben in den ausgefertigten Zählkarten und Kontrolllisten, der Ausfertigung der Ortsliste, der Einsendung der gesamten Zählpapiere an die Kreisbehörden usw. (§ 7).

§ 5. Einteilung der Gemeinden in Zählbezirke.

Es empfiehlt sich, die Zählbezirke in der Art zu begrenzen, daß sie in den Städten der Regel nach etwa 50, auf dem Lande etwa 30 Gehöfte umfassen und sich an bereits bestehende Einteilungen tunlichst anschließen. Einzelne gelegene Wohnplätze bilden zweckmäßig selbständige Zählbezirke, desgleichen in allen Fällen militärische Anstalten und Baulichkeiten, Schlachthäuser, Viehquarantänen, Hafenanlagen. Die Einteilung der Gemeinden und Gutsbezirke in Zählbezirke muß spätestens am **15. November d. Js.** beendet sein.

§ 6. Ausnahme und Anweisung der Zähler.

Zur Austeilung, Wiedereinsammlung und Prüfung der Zählkarten ist für jeden Zählbezirk ein Zähler zu bestellen. Auch ist dafür Sorge zu tragen, daß im Falle der Verhinderung eines Zählers alsbald ein Ersatzmann für ihn eintreten kann. Die Auswahl der Zähler ist nur auf Personen zu richten, die zur Beforgung der ihnen obliegenden Geschäfte hinreichend befähigt sind. Die Annahme der Zähler ist bis zum **20. November d. Js.** zu beenden.

Die Ortsbehörde oder der Zählungsausschuß hat demnächst dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten nach der Anweisung B vollständig vertraut machen. Zu diesem Zwecke sind jedem Zähler rechtzeitig zwei Formulare zur Aufstellung der Kontrollliste C und eine Anweisung B sowie die für seinen Bezirk erforderlichen Zählkarten zuzustellen. Das eine Stück der Kontrollliste C ist zur Urschrift, das andere zur Reinschrift zu verwenden.

Im Eingange der Kontrollisten ist von der Ortsbehörde oder dem Zählungsausschusse der Umfang des dem betreffenden Zähler überwiesenen Zählbezirktes nach Straße, Hausnummer usw. genau zu bezeichnen, so daß über die Zugehörigkeit der einzelnen Gehöfte zum Bezirke kein Zweifel entstehen kann und Doppelzählungen sowie Auslassungen unbedingt vermieden werden. Außerdem ist jede Kontrollliste mit der Nummer des betreffenden Zählbezirktes zu versehen.

§ 7. Weitere Arbeiten der Ortsbehörden oder Zählungsausschüsse.

Der Ortsbehörde oder dem Zählungsausschusse liegt es ob, die von dem Zähler zurückgelieferten Zählpapiere alsbald einer genauen Prüfung zu unterziehen und etwaige Mängel auf Grund mündlich, soweit nötig, an Ort und Stelle einzuziehender Erkundigungen zu beseitigen. Bei der Prüfung ist auch besonders darauf zu achten, daß die am Schlusse der Kontrollliste gestellten Fragen nach der Gesamtzahl der Gehöfte des Zählbezirktes und nach der Zahl der unter diesen befindlichen Gehöfte mit Viehstand vom Zähler richtig beantwortet worden sind. Die Eintragung der Gesamtzahl der Gehöfte wird am besten nachgeprüft durch Vergleichung der dort angegebenen Zahl mit der für jeden Ort vorhandenen Uebersicht der Gehöfte. Diese Vergleichung ist keinesfalls zu unterlassen. Bei allen nachträglichen Ermittlungen ist festzuhalten, daß die Viehzählungsangaben sich auf den Stand vom **1. Dezember d. Js.** beziehen müssen. Nachdem die Zählpapiere eines Zählbezirktes vollständig geprüft sowie nötigenfalls ergänzt und berichtigt sind, werden die beiden zu jedem Bezirke gehörigen Stücke der Kontrollisten von der Ortsbehörde (dem Zählungsausschusse) mittels Namensunterschrift beglaubigt.

Auf Grund der Kontrollisten hat die Ortsbehörde oder der Zählungsausschuß die Ortsliste E, der im Bedarfsfalle weitere Blätter anzuheften sind, sorgfältig in drei Stücken herzustellen. Von den Ortslisten E sind zwei nebst der Reinschrift der Kontrollisten bis spätestens den **8. Dezember d. Js.** an die Kreisbehörde unter Briefumschlag einzureichen, wogegen die dritte bei der Ortsbehörde zurückbleibt. Die Behörden der Städte von 4000 und mehr Einwohnern haben ein Stück der ausgefüllten Ortsliste E nebst der Reinschrift der Kontrollisten unmittelbar an das Königliche Statistische Landesamt bis spätestens den **20. Dezember d. Js.** zu senden, die anderen Kontroll- und Ortslisten aber sorgfältig aufzubewahren. Die dritte Ortsliste ist von den Behörden derjenigen Städte, welche nicht Stadtkreise sind, dem Landrate einzureichen. In der Ortsliste, die auch für unbewohnte Gutsbezirke mit einer Fehlanzeige auszufertigen ist, sind etwaige besonders benannte Wohnplätze sowie die einzelnen Zählbezirke auseinander zu halten, aber keine getrennten Zwischensummen für die Wohnplätze zu ziehen.

Die Zählkarten sind demnächst geordnet nach den darauf befindlichen Nummern und nach Zählbezirken, nebst dem ersten Stücke der Kontrollisten und den unbenutzt gebliebenen Drucksachen in guter Verpackung bis spätestens den **8. Dezember d. Js.** der Kreisbehörde zu übermitteln. Die Stadtgemeinden von 4000 und mehr Einwohnern haben dagegen die Zählkarten, in gleicher Weise geordnet, nebst den nicht benutzten Drucksachen am **2. Januar 1911** an das Königliche Statistische Landesamt abzusenden. Diesen Zählkartensendungen dürfen die Ausfertigungen der Kontroll- und Ortslisten nicht beigelegt werden. Jede Kiste und jedes Paket ist mit einer Aufschrift nach folgendem Muster zu versehen:

Viehzählung vom 1. Dezember 1910.

Kreis Teltow.

Gemeinde Groß Lichterfelde.

§ 8. Prüfung und Einsendung der Zählpapiere durch die Kreisbehörden.

Nach Eingang der übrigen Kontroll- und Ortslisten bei den Kreisbehörden sind diese Listen nach schleunigst vorzunehmender Prüfung auf ihre Vollständigkeit in je einem Stück bis spätestens den 20. Dezember d. J. an das Königliche Statistische Landesamt durch die Post einzuliefern. Dabei müssen die Listen nach Städten, Landgemeinden und Gutsbezirken sowie innerhalb jeder dieser drei Gemeindearten in derselben Reihenfolge wie im amtlichen „Gemeinde-“ oder im „Viehstandslexikon“ geordnet sein. Dieser Sendung ist von den Kreisbehörden ein in gleicher Weise nach der Buchstabenfolge geordnetes, auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit geprüftes, namentliches Verzeichnis sämtlicher zum Kreise (Oberamte) gehörigen Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke, einschließlich der unbewohnten, beizufügen. Das zweite Stück der Ortslisten wird von der Kreisbehörde aufbewahrt.

Ferner ist das aus den Kontrolllisten und dem zweiten Stücke der Ortslisten hervorgehende Zählungsergebnis des Viehstandes mit dem Ergebnisse der letzten Viehzählung vom 1. Dezember 1909 zu vergleichen; auffällige Abweichungen sind näher festzustellen und bei Ueberreichung der Zählpapiere kurz zu begründen. Soweit erforderlich, haben sich die Kreisbehörden dann durch örtliche Prüfungen oder Nachzählungen, die sie selbst vornehmen oder durch die Ortsbehörden ausführen lassen können, von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufnahme zu überzeugen, Lücken und Fehler zu beseitigen.

Sobald die Prüfung der Zählpapiere beendet ist, sind die Zählkarten, sorgfältig nach Nummern, Zählbezirken und Gemeinden bzw. Gutsbezirken geordnet, nebst den nicht benutzten Drucksachen am 2. Januar 1911 an das Königliche Statistische Landesamt abzusenden. Die Listen, in denen die Uebermittlung der Drucksachen an die Kreisbehörden erfolgte, sind zur Rücksendung der Zählpapiere wieder zu benutzen und deshalb nebst den zugehörigen Deckeln und Schrauben bis dahin aufzubewahren. Hierauf gehen die ersten Stücke der Kontrolllisten an die Ortsbehörden, die sie sorgfältig aufzuheben haben, zurück.

§ 9. Zusammenstellung der Zählungsergebnisse.

Das Königliche Statistische Landesamt hat die eingesandten Zählpapiere einer Schlußprüfung zu unterwerfen und die etwa erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen — geeignetenfalls durch unmittelbares Benehmen mit den Kreis- oder Ortsbehörden — zu veranlassen. Diese Behörden sind verpflichtet, die bezüglichen Ersuchen mit größter Beschleunigung zu erledigen. Das Königliche Statistische Landesamt hat hierauf aus den geprüften Zählpapieren Uebersichten aufzustellen und das Ergebnis der Viehzählung bis zum 1. Juli 1911 dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einzureichen. Die vorläufigen Hauptergebnisse sind demselben bis Ende Februar 1911 vorzulegen.

Berlin, den 27. September 1910.

Im Auftrage: Schroeter.

Der Minister für Landwirtschaften, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Kising.

B. Anweisung für die Zähler.

§ 1. Amt des Zählers.

Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt, welches ihm in dem Vertrauen übertragen ist, das er mit Umsicht und Eifer die Zwecke der Viehzählung zu fördern bereit sein werde. Der Zähler hat als Beauftragter der Ortsbehörde oder des Zählungsausschusses dafür zu sorgen, daß in seinem Zählbezirke die Viehzählung vorschriftsmäßig, vollständig, wahrheitsgetreu und rechtzeitig ausgeführt wird.

§ 2. Aufgabe des Zählers im allgemeinen.

Der Zähler hat innerhalb des ihm zugewiesenen, örtlich bestimmten begrenzten Zählbezirktes die Aus- und Wiedereinsammlung der ihm übergebenden Zählkarten zu bewirken, ihre gehörige Ausfüllung zu überwachen und, soweit dies erforderlich, selbst vorzunehmen. Der Zähler empfängt zu diesem Zwecke

1. die für den Zählbezirk erforderliche Anzahl von Zählkarten A,
2. ein Stück der vorliegenden Anweisung B,
3. zwei Stück der Kontrollliste C.

Mit dem Inhalte dieser Drucksachen muß sich der Zähler vor Beginn seiner Tätigkeit genau vertraut machen.

§ 3. Tätigkeit des Zählers vor dem Zählungstage.

Sobald der Zähler die im § 2 bezeichneten Drucksachen empfangen hat, liegt es ihm ob, festzustellen, wieviel Haushaltungen mit Viehstand in den zu seinem Zählbezirke gehörigen Gehöften vorhanden sind. Bei der Feststellung sind Schiffe, Zelte, Laubenkolonien usw. nicht zu übersehen. Zur scharfen Umgrenzung des Begriffes der „viehhaltenden Haushaltung“ wolle der Zähler auch seinerseits streng die auf den Zählkarten gegebenen Erläuterungen für die Ausfüllung beachten. Kommt der Fall vor, daß mehrere Haushaltungen gemeinsam ein oder mehrere Stück Vieh besitzen, so ist dieses Vieh stets nur einer Haushaltung zuzurechnen, um Doppel-

zählungen zu vermeiden, und zwar der, bei der es steht. Steht es bei mehreren gleichzeitig, so darf es der Zähler dennoch nur einer von ihnen zuschreiben, welcher muß er nach Lage des besonderen Falles selbst entscheiden. Sind so die in Frage kommenden Haushaltungen, an die Zählkarten zu geben sind, festgestellt, so hat sie der Zähler der Reihe nach in Spalte 2 bis 5 der Kontrollliste C zu verzeichnen. Ferner ist von dem Zähler in Uebereinstimmung mit der Kontrollliste der im Kopfe der Zählkarte über dem Striche stehende Vordruck auszufüllen; die Zeile „Wohnplatz“ ist nur für diejenigen Fälle bestimmt, in denen einzelnen Teilen eines Gemeinde- oder Gutsbezirktes amtlich oder vollstündlich besondere geographische Namen beigelegt sind. Als Nummer des Zählbezirktes ist die Zählbezirksnummer der Kontrollliste einzutragen, in deren Spalte 2 die Wohnplatzbezeichnungen nicht fehlen dürfen. Reicht eine Liste nicht aus, so sind deren zwei oder mehr zusammenzuheften. Am Schlusse der Kontrollliste hat der Zähler die Gesamtzahl der Gehöfte seines Zählbezirktes und auf einer zweiten Zeile die Anzahl der Gehöfte mit Viehstand zu vermerken. Das Gehöft (Anwesen) ist auch dann als solches anzusehen, wenn sich mehrere Häuser, Nebengebäude und sonstige Räumlichkeiten auf ihm befinden. Bei den Gutsbezirken ist der Gutshof nebst sämtlichen zugehörigen Baulichkeiten als ein Gehöft, jedes Vorwerk und jedes außerhalb des Hofes sowie der Vorwerke gelegene Insthaus (Knechts- oder Tagelöhnerhaus) usw. aber als ein besonderes Gehöft zu betrachten.

Die Austeilung der Zählkarten erfolgt durch den Zähler selbst am 29. und 30. November d. Js. von Haushaltung zu Haushaltung, soweit letztere in Frage kommen; Haushaltungen ohne Vieh erhalten keine Zählkarte. Am 30. November d. Js. abends 6 Uhr muß die Austeilung spätestens beendet sein.

Die Behändigung der Zählkarten ist möglichst an den Haushaltungsvorsteher, in dessen Abwesenheit an ein erwachsenes, zuverlässiges Mitglied seiner Haushaltung, falls kein solches vorhanden aber an einen anderen erwachsenen Hausgenossen oder Nachbarn zu bewirken. Bei der Uebergabe der Zählkarten sind die Empfänger über das bei deren Ausfertigung einzuhaltende Verfahren, soweit nötig, mündlich zu belehren. Namentlich ist darauf aufmerksam zu machen, daß in der Spalte der Zählkarte nur die Zahlen für den Viehstand eingetragen werden sollen; und zwar in Ziffern, nicht in Buchstaben. Ist die eine oder andere Viehgattung nicht vorhanden, so dürfen in dieser Spalte über den betreffenden Zeilen weder wagerechte noch schräge Striche gemacht werden. Auch ist daran zu erinnern, daß die ausgefertigten Zählkarten vom 2. Dezember d. Js. morgens ab zur Abholung bereit zu halten seien.

§ 4. Tätigkeit des Zählers nach dem Zählungstage.

Am Morgen, den 2. Dezember d. Js. hat die Wiedereinsammlung der Zählkarten zu beginnen. Sie soll möglichst an demselben Tage beendet werden. Der Zähler hat die Zählkarten beim Empfange an Ort und Stelle einer Durchsicht zu unterwerfen und etwaige Mängel nach mündlicher Erkundigung sofort zu beseitigen. Sind in einzelnen Fällen die Karten unausgefüllt geblieben, so hat der Zähler nach Befragung der betreffenden Haushaltungsvorstände, Gehöftbesitzer, Verwalter usw. die Ausfertigung selbst zu besorgen.

Nach beendigter Wiedereinsammlung und Bornahme der etwa nötigen Ergänzungen hat der Zähler die Spalten 6 bis 9 der Kontrollliste nach den auf den Zählkarten gemachten Angaben sorgfältig auszufüllen, aufzurechnen und eine Reinschrift von der Kontrollliste zu fertigen.

Demnächst ist sowohl das erste Stück wie auch die Reinschrift der Kontrollliste von dem Zähler mittels Namensunterschrift zu beglaubigen und nebst den nach der Nummernfolge geordneten sowie den unbenutzt gebliebenen Zählkarten bis zum 5. Dezember d. Js. an die Ortsbehörde bezw. den Zählungsausschuß zurückzugeben.

§ 5.

Bei Zweifeln sowie wegen der etwa erforderlichen Nachlieferung von Zählpapieren wolle sich der Zähler an die Ortsbehörde bezw. den Zählungsausschuß wenden.

Die Ortsbehörde.

. , den 1910.

Die Angaben werden nicht zu Steuerzwecken benutzt.

Außerordentliche Viehzählung am 1. Dezember 1910.

Zählkarte Nr.	Zählbezirk Nr.	Kreis
Stadtgemeinde		Wohnplatz
Landgemeinde		Straße (Platz)
Gutsbezirk		Hausnummer
		(oder sonstige genaue Bezeichnung des Hauses)
Vor- und Name des Haushaltungsvorstandes		

	Anzahl
1. Pferde. a) Unter 3 Jahre alte Pferde, einschließlich Fohlen	
b) 3 bis noch nicht 4 Jahre alte Pferde, einschließlich Militärpferde*)	
c) 4 Jahre alte und ältere Pferde, einschließlich Militärpferde*)	
Gesamtzahl der Pferde	
2. Rinder. a) Kälber unter 3 Monate alt	
b) Jungvieh über 3 Monate bis noch nicht ein Jahr alt	
c) Jungvieh von 1 bis noch nicht 2 Jahre alt	
d) 2 Jahre alte und ältere Bullen, Stiere und Ochsen	
e) 2 Jahre alte und ältere Rinder weiblichen Geschlechts (Kühe, auch Färsen, Kalbinnen)	
Gesamtzahl der Rinder	
3. Schafe. a) Unter ein Jahr alte Schafe, einschließlich Lämmer	
b) Ein Jahr alte und ältere Schafe	
Gesamtzahl der Schafe	
4. Schweine. a) Unter 1/2 Jahre alte Schweine, einschließlich Ferkel	
b) 1/2 bis noch nicht 1 Jahr alte Schweine	
c) 1 Jahr alte und ältere Schweine	
Gesamtzahl der Schweine	

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben bescheinigt.

(Unschrift des Haushaltungsvorstandes oder seines Stellvertreters oder des Zählers):
(Vor- und Zuname)

*) Hier sind sowohl die „anderen Pferde“, wie die Militärpferde, und zwar gemeinsam, ohne Trennung, einzutragen.

Vorstehende Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 15. d. Mts. bringe ich hierdurch zur Kenntnis der Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises. Ich ersuche, sich mit den abgedruckten Bestimmungen genau vertraut zu machen.

In den nächsten Tagen werden den Herren Ortsvorstehern die Zählpapiere für die Viehzählung zugehen. Nach Empfang der Papiere ist **sofort** zu prüfen, ob der Bedarf durch die übersandten Zählpapiere gedeckt ist, andernfalls ersuche ich, **umgehend** bei mir die fehlende Anzahl nachzufordern.

Folgendes hebe ich noch besonders hervor.

Die Einteilung der Gemeinden und Gutsbezirke in Zählbezirke muß spätestens am **15. November d. Js.** beendet sein.

Bis spätestens den 20. n. Mts. ist mir zu berichten, daß die Zählbezirke gebildet sind und für **jeden Zählbezirk ein Zähler und ein Ersatzmann** bestellt ist.

Auf § 7 der Anweisung D, wonach die Ortsbehörden bis **spätestens den 8. Dezember d. Js.** **zwei Ortslisten** nebst der **Reinschrift der Kontrolllisten** an die Kreisbehörde (Landrat) zu senden haben, mache ich besonders aufmerksam.

Bis spätestens den 8. Dezember d. Js. haben mir die Ortsbehörden ferner die Zählkarten **A sorgfältig geordnet** nach Nummern und Zählbezirken nebst dem ersten Stücke der Kontrolllisten und den unbenutzt gebliebenen Zählpapieren einzureichen. Jedes Paket **gut verpackt**, ist mit einer Aufschrift nach folgendem Muster zu versehen:

Viehzählung vom 1. Dezember 1910.

Kreis Publiz. Gemeinde-(Gutsbezirk)

Vor der Absendung ersuche ich die Ortsbehörden, die Zählpapiere einer **eingehenden** Durchsicht zu unterziehen und etwaige Ungenauigkeiten sofort abzuändern, damit ich mich nicht zu zeitraubenden Rückfragen veranlaßt sehe.

Publiz, den 29. Oktober 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

542) Nach telephonischer Mitteilung des Königlichen Landratsamtes zu Rummelsburg ist in Liebenhof (Kreis Rummelsburg) die **Maul- und Alauenseuche** amtstierärztlich festgestellt worden.

Folgende Ortschaften nebst Vorwerken und Abbauten werden daher **unter polizeiliche Beobachtung** gestellt: **Hohenborn, Mühlenkamp, Gr.-Garzenburg, Hölkenwiese und Bischofshum.**

Für diese Ortschaften finden die in meiner Kreisblatts-Verfügung vom 28. Oktober 1910 — Extrablatt Nr. 65 — unter Abschnitt II abgedruckten Beobachtungsmaßregeln Anwendung.
Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Bublitz, den 1. November 1910. Der Landrat. von Eichenhart Rothe.

543) Der Saatenstand Mitte Oktober 1911. Regierungsbezirk Köslin, Kreis Bublitz.
Bewertungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Regierungs- bezirk	1	1—2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5
Kartoffeln	2,8	2,5			1	3	4				
Zuckerrüben	2,4	2,6									
Junger Klee	2,3	2,4			3	1	4				
Winterjaaten:											
Winterweizen	2,6	2,8			1		2				
Winterspelz (Dinkel)	2,5										
Winterroggen	2,5	2,7			2		6				
Winterraps und -Rüben	2,5	2,6									

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt. Dr. Blenk, Präsident.

544) **Betrifft Maul- und Klauenseuche.**

Unter den Schafen und dem Rindvieh des **Ackerbürgers Hermann Post in Hölkewiese Abbau** ist der Ausbruch der **Maul- und Klauenseuche** amtstierärztlich festgestellt worden. Die **Ortschaft Hölkewiese nebst sämtlichen Ausbauten** tritt daher aus dem Beobachtungs- in den **Sperrbezirk** über. Sämtliche in meiner Kreisblattsverfügung vom 28. v. Mts. — Extrablatt Nr. 65 — für die Ortschaft Neudorf angeordneten Maßregeln finden daher auch auf Hölkewiese Anwendung.

Bublitz, den 3. November 1910.

Der Landrat. von Eichenhart Rothe.

545) **Landespolizeiliche Anordnung.**

Infolge der weiteren Ausdehnung und mit Rücksicht auf die zur Zeit damit verbundene Gefahr der Weiterverbreitung der im Kreise Neustettin ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche wird bis auf weiteres auf Grund der §§ 19 bis 29 und 44 a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 153, 409), in Verbindung mit den §§ 59, 59a, 61, 63 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) und des § 56 b der Reichsgewerbeordnung, sowie auf Grund der gemäß § 1 der obenerwähnten Bundesratsinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung für die Kreise **Neustettin** und **Bublitz** folgendes angeordnet:

§ 1.

Sperrgebiet.

Das Sperrgebiet bildet die Ortschaft **Christophshagen** im Kreise **Neustettin** nebst den dazugehörigen Vorwerken und Ausbauten.

§ 2.

Beobachtungsgebiet.

In das Beobachtungsgebiet werden folgende Ortschaften nebst den dazugehörigen Vorwerken und Ausbauten neu einbezogen:

a) im Kreise **Neustettin**:

Althütten Gut, Neuhütten Gut, Zechendorf Gut und Gemeinde, Grünwald Gut, Bernsdorf Gemeinde, Briesen Gut, Gönne Gut, Wurchow A und B Gut, Wurchow Gemeinde.

b) im Kreise **Bublitz**:

Bublitz Stadt, Dorfstädt, Dubbertsch, Jätkum, Goldbeck, Ackerhof, Priddargen, Gust, Ernsthof, Oberpfier, Friedrichsfelde, Drowehn, Borst, Klein-Garzenburg, Linow, Kasimirshof, Drensch, Grunsdorf, Sassenburg und Neudorf.

§ 3.

Auf die in § 1 und 2 genannten Ortschaften finden die Bestimmungen unter I, II und III meiner landespolizeilichen Anordnung vom 2. September d. Js. — Sonderbeilage zu Stück 35 des Amtsblattes — gleichmäßige Anwendung.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 Absatz 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 und nach § 148 Absatz 1 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Köslin, den 1. November 1910.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung. Seler.

Vorstehende landespolizeiliche Anordnung bringe ich zur allgemeinen Kenntnis mit dem Bemerken, daß, nachdem die Gefahr des Uebergreifens der Seuche gemindert ist, die **Ortschaft Neudorf nebst Ausbauten aus dem Sperrbezirk** ausscheidet und in den Beobachtungsbezirk übertritt. Für Neudorf gelten nunmehr die in meiner Kreisblattsverfügung vom 28. Oktober 1910 Extrablatt Nr. 65 — unter II getroffenen Anordnungen.

Gleichzeitig mache ich bekannt, daß das **Verladen von Vieh** auf dem Staatsbahnhof in Publiz auch weiterhin nur am **Dienstag und Donnerstag** jeder Woche unter den bereits bekannt gegebenen Bedingungen erfolgen darf.

Publiz, den 4. November 1910.

Der Landrat. J. B. K l a m p, Kreissekretär.

546) Der Herr Landrat zu Köslin hat den auf **Mittwoch, den 9. November d. Js. in Köslin** anberaumten **Fettviehmarkt** wegen der in den umliegenden Kreisen herrschenden Maul- und Klauenseuche **aufgehoben**. Es ist deshalb der Auf- und Abtrieb von Klauenvieh auf den genannten Fettviehmarkt verboten.

Publiz, den 5. Oktober 1910.

Der Landrat. v o n E i s e n h a r t R o t h e.

547) Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 6. Oktober d. Js. — Nr. Ia 1508 angeordnet, daß die Schreibweise der Orts- und Verwaltungsbezirksnamen mit einem unterscheidenden Vorsatzworte wie Alt, Neu, Groß, Klein, Bergisch, Deutsch usw. — sofern sie nicht jetzt schon in einem Worte geschrieben werden — **ohne Bindestrich**, dagegen solche, die sich aus zwei oder mehreren Stammnamen zusammensetzen, wie Schleswig-Holstein oder Beeskow-Storkow, bezw. Saarbrücken-Malstatt-Burbach, Unkel-Scheuerey, Kreises Neuwied, Murowana-Goslin, Kreises Obornik usw. **mit einem Bindestrich** als die amtlich richtige festgesetzt wird.

Ich ersuche, diese Maßnahme den unterstellten Behörden und auch den Standesämtern in geeignet erscheinender Weise mitzuteilen, und dafür Sorge zu tragen, daß die angeordnete Schreibweise für die Folge angewendet wird. Um der Bevölkerung von dieser Anordnung in ausgedehntester Weise Kenntnis zu geben, empfiehlt es sich, soweit hierdurch der Staatskasse keine Kosten erwachsen, eine entsprechende Notiz in die Ortszeitungen gelangen zu lassen.

Köslin, den 15. Oktober 1910.

Der Regierungs-Präsident. J. B. S e l e r.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Die Herren Amtsvorsteher, Guts- und Gemeindevorsteher sowie Standesbeamten des Kreises ersuche ich, die angeordnete Schreibweise für die Folge anzuwenden.

Publiz, den 31. Oktober 1910.

Der Landrat. v o n E i s e n h a r t R o t h e.

548) Unter Abänderung meiner Kreisblattsbekanntmachung vom 23. August d. Js., Kreisblatt Nr. 49, bringe ich hiermit zur Kenntnis, daß der Herr Regierungs-Präsident in Köslin für den Sammler Willy Klug dem Sammler Christian Gehlsen aus Stettin die Genehmigung zum Einsammeln der Hauskollekte für Zwecke des Pommerschen Provinzialvereins „Taubstummenheim“ im hiesigen Kreise erteilt hat.

Publiz, den 31. Oktober 1910.

Der Landrat. v o n E i s e n h a r t R o t h e.

549) Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 11. d. Mts. D. P. Nr. 7684 die Abhaltung einer Hauskollekte für Zwecke des Bughagenstifts in Ducherow während des Jahres 1911 für den Bereich der Provinz Pommern genehmigt.

Publiz, den 31. Oktober 1910.

Der Landrat. v o n E i s e n h a r t R o t h e.

550) Siehe Nr. 379.

551)

B e k a n n t m a c h u n g.

Zum 1. Mai 1911 können die in der Provinz Pommern befindlichen unbemittelten im Jahre 1903 und früher geborenen **taubstummen** und die im Jahre 1904 und früher geborenen **blinden** Kinder, die landarm sind oder ihren Unterstützungswohnsitz in der Provinz Pommern haben, für Rechnung des Provinzialverbandes von Pommern in den Provinzialtaubstummenanstalten zu Stettin und Köslin bezw. in den Provinzialblindenanstalten zu Stettin-Neutornen Aufnahme finden. Ausnahmsweise können bei drohender körperlicher oder geistiger Verwahrlosung auch schon **blinde** Kinder, die im Jahre 1905 geboren sind, aufgenommen werden.

Alle Anträge auf Eintritt der Fürsorge des Provinzialverbandes sind **spätestens bis zum 1. Januar 1911** durch Vermittelung der Herren Guts- und Gemeinde- bezw. Amtsvorsteher an den Kreisausschuß des Auf-enthaltskreises, in Stettin, Stolp, Stralsund und Stargard direkt an den Magistrat zu richten (sfr. Extrabeilage zu Stück 6 bezw. 7 der Regierungsamtsblätter für 1879).

Zugleich wird bekannt gemacht, daß erwachsene Blinde in den Provinzialblindenanstalten oder dem Blindenheim zu Stettin-Neutornen oder in der Provinzialstiefenanstalt zu Bütow zur **Erlernung von Handarbeiten** Aufnahme finden können. Die Unterhaltungskosten betragen in Stettin 300 M. (in den Anstalten) bezw. 400 M. (im Heim), in Bütow 250 M. Anmeldungen nimmt der Kreisausschuß bezw. in Stettin, Stolp, Stralsund und Stargard der Magistrat entgegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß **Augenranke** in der Augenklirik des Herrn Dr. Harber zu Stettin nach vorheriger Anmeldung jederzeit angenommen werden und bei Unbemittelten eine Ermäßigung der Kosten eintritt. Ortsarme können direkt von dem betreffenden Ortsarmenverbände angemeldet werden.

Schließlich mache ich darauf aufmerksam, daß die Tuberkulose zu den ansteckenden Krankheiten zu rechnen ist.

Stettin, den 6. Oktober 1910.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

552) Aus Staatsmitteln und Mitteln der Provinz ist ein Fonds mit der Bezeichnung „**Der außerordentliche Meliorationsfonds**“ gebildet worden, der den Zweck hat, allen Gebieten der Landeskultur zu dienen, für welche Staatsfonds nicht vorhanden sind bzw. aus den vorhandenen Fonds wegen anderweiter Inanspruchnahme Unterstüzungen nicht bewilligt werden.

Die Beihilfen werden als Geschenk gegeben, das etwa die Hälfte der Kosten der Melioration ausmacht. Zur Erlangung der Beihilfe müssen Anträge gestellt werden, von denen aber nur solche Berücksichtigung finden, die die Vorbildlichkeit der Anlage und die Bedürftigkeit des Antragstellers nachweisen. Auch werden Anträge auf Beihilfen, die den Betrag von 200 bis 300 Mark nicht überschreiten, von hier nicht weitergegeben, weil sie minder wichtig sind und von den Beteiligten der Melioration auch ohne die kleine Beihilfe würden durchgeführt werden können.

Die Beihilfen werden für folgende Zwecke bewilligt:

1. Dränagen von seiten Privater (kleiner Besitzer) oder von Genossenschaften, zur Beschaffung von Saatgut und von Düngemittel, überhaupt zu dauernden Bodenverbesserungen und Kulturen aller Art.
2. Sogenannte Folgeeinrichtungen jeglicher genossenschaftlicher Meliorationen, z. B. Anlagen von Gräben, Wegen, Brücken, soweit solche nicht der Genossenschaft sondern den einzelnen Besitzern obliegen (Saatgut, Düngemittel).
3. Verbesserungen und Erweiterungen bestehender (alter) Meliorationsanlagen (Abänderungen, Ergänzung, Vervollkommnung derselben); Wiederherstellung der durch höhere Gewalt zerstörten oder aus anderen Gründen geschädigten Anlagen.

Anträge auf Gewährung von Beihilfen sind mir spätestens **bis zum 15. Mai j. Js.** einzureichen; bei später eingehenden Anträgen ist es ungewiß, ob dieselben noch berücksichtigt werden können.

Aus dem von dem Antragsteller eigenhändig zu unterschreibenden Antrage muß ersichtlich sein:

- a) Größe und **genaue** Lage der zu meliorierenden Fläche (Angabe der Entfernung vom Wohnorte des Antragstellers). Wenn Antragsteller auf Abbau wohnt, muß er dies ausdrücklich hervorheben und die Richtung des Abbaues gegen die Ortschaften und die Entfernung von ihr angeben.
- b) Beschreibung des jetzigen Zustandes der Fläche, ihrer Nutzung und ihres Ertrages.
- c) Eine Aeußerung über die nach Ansicht des Antragstellers zweckmäßigste Art der Ausführung der Melioration, besonders hinsichtlich der Vorflut, wo eine solche in Frage kommt.

Die Ortsvorstände werden angewiesen, Vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Bublitz, den 27. Oktober 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

553) Siehe Nr. 532.

554) Siehe Nr. 533.

555) Die Firma M. A. Winter Co. in Washington D. C. sucht in Deutschland immer noch zahlreiche Agenten, um für das von ihr vertriebene Heilmittel „Natürlicher Gesundheitshersteller“ den Absatz im Reichsgebiete zu erweitern.

Der Vertrieb des als Universalheilmittel angepriesenen Geheimmittels erfolgt unter ausdrücklich angegebener Umgehung der Apotheken ausschließlich durch Agenten, obwohl das Mittel dem Rezeptzwange unterworfen worden ist. Da der Vertrieb des Mittels den bestehenden Vorschriften zuwiderläuft und es im Hinblick auf die ihm zugeschriebenen Eigenschaften eines Universalheilmittels als gefährlich für das öffentliche Wohl bezeichnet werden muß, so wird die Bevölkerung vor dem Ankauf und dem Gebrauche des Geheimmittels hiermit wiederholt gewarnt. Ich weise noch besonders darauf hin, daß die Agenten sich durch den Vertrieb des Mittels strafbar machen, da es nur auf ärztliche Verordnung in Apotheken abgegeben werden darf.

Bublitz, den 27. Oktober 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

556)

Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende größere Gefahr der Verbreitung der in den Kreisen **Rummelsburg** und **Bublitz** ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche wird bis auf weiteres auf Grund der §§ 19 bis 20 und 44a des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 153, 409), in Verbindung mit den §§ 59, 59a, 61, 63 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) und des § 56b der Reichsgewerbeordnung, sowie auf Grund der gemäß § 1 der oben erwähnten Bundesratsinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung für die Kreise **Rummelsburg**, **Bublitz** und **Schlawa** folgendes angeordnet:

I. Sperrgebiet.

1. Das Sperrgebiet bilden folgende im Kreise **Rummelsburg** gelegenen Vorwerke: **Siebenhof** bei Ram-

niz und **Peierzig** bei Papenzin, sowie die im Kreise **Bubliß** gelegene Ortschaft **Hölkewiese** nebst den dazu gehörigen Vorwerken und Ausbauten.

2. Sämtliche im Sperrgebiet befindlichen Wiederkäuer (Rindvieh, Schafe, Ziegen) und Schweine unterliegen der Stallsperrre. Diese Maßregel wird solange aufrecht erhalten werden, bis die Seuche abgeheilt ist oder die erkrankten Tiere getötet sind und die Desinfektion ausgeführt ist.

3. Die Plätze vor den Stalltüren und den Gehöftseingängen, sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe sind mehrmals täglich durch Uebergießen mit Kaltwasser zu desinfizieren.

4. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es den Hof nicht verlassen kann.

5. Die Hunde sind festzulegen. Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der Hunde an der Leine. Der Gebrauch von Jagdhunden ist unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder an der Leine geführt werden.

6. Das Betreten der verseuchten Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und den Tierärzten gestattet.

7. Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern und anderen in Ställen verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte verboten.

8. Die Abgabe von roher Milch aus den verseuchten Gehöften ist untersagt.

9. Die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Sperrbezirke, sowie die Ausfuhr von Heu und Stroh aus den verseuchten Gehöften und die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk ist verboten. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch den Sperrbezirk ist verboten.

10. Auf Bahnstationen, die in der Feldmark von verseuchten Ortschaften (Sperrbezirken) liegen, ist das Verladen von Klauenvieh verboten. Die Anordnung weiterer Maßnahmen bleibt der Entscheidung des Landrats vorbehalten.

II. Beobachtungsbezirk.

1. Um den Sperrbezirk wird im Sinne des § 59 a der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 ein Beobachtungsgebiet gebildet, innerhalb dessen alle Wiederkäuer und Schweine unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden.

Die Beobachtungsgebiete umfassen folgende Ortschaften (Guts- und Gemeindebezirke nebst den dazu gehörigen Vorwerken und Ausbauten):

a) im Kreise Rummelsburg:

Rummelsburg Stadt mit Ausnahme der Abbauten Hansberg, Wildberg, Försterei und Gözenberg, ferner Gr. Bolz, Kleinvolz, Hammer, Reinfeld R, Falkenhagen mit Marienhütte, Heinrichsdorf, Papenzin, Großschwirschen mit Mallenzien, Kleinschwirschen, Bial, Selberg bei Raffzig, Abbau Karlsdorf zu Großreez gehörig, Lattenkathen und Birschberg zu Prißig gehörig, Rasselhof zu Kleinreez gehörig, Gaden, Rammig, Wocknin, Julienhof und Augustwalde zu Treten gehörig und Hanswalde, ferner Gefißzig zu Turzig gehörig.

b) im Kreise Bublitz:

Außer den in meiner landespolizeilichen Anordnung vom 1. November d. Js. — Amtsblatt Stück 44 — aufgeführten Ortschaften noch:

Mühlenkamp, Hohenborn, Gr. Carzenburg, Bischofshum.

c) im Kreise Schlawa:

Breitenberg, Gut und Gemeinde, sowie die Vorwerke Schonungshof, Ferdinandsdorf, Twellberg, Raklaffenkamp, Globnitz, Bagelsland, Eichberg, Pfingstberg, Großespenberg, Kleinespenberg, Rüdikenkamp, Raminhof, Kleinlinde, Seehof, Linde, Bouisenhof, Altkleehof, Neukleehof, Wilkenhof, Vorhütte, Neuforge, Althütte, Arnsberg, Johannishof, Kleinhütte.

2. Aus diesen Beobachtungsbezirken dürfen Wiederkäuer und Schweine ohne ausdrückliche Genehmigung des Landrats nicht entfernt werden.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Ausführung zur sofortigen Abschachtung nach benachbarten Orten und nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, erfolgt. Der Ausführung muß eine tierärztliche Untersuchung sämtlicher auf dem Gehöfte vorhandenen Wiederkäuer und Schweine unmittelbar vorausgehen.

Das auf Grund dieser Untersuchung auszustellende Attest, welches die Seuchefreiheit der Tiere bescheinigen muß, hat eine Gültigkeit von nur 24 Stunden. Die Genehmigung zur Ausfuhr darf ferner nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die Polizeibehörde des Schlachtortes (für Berlin die Veterinärpolizei auf dem Zentralviehhofe) sich mit der Zuführung der Tiere vorher einverstanden erklärt hat, und daß die Tiere den benachbarten Orten oder den Schlachthöfen direkt mittels Wagens oder Eisenbahn zugeführt werden.

3. Das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen durch das Beobachtungsgebiet ist verboten. Dem Treiben ist die Benutzung von Klauenvieh als Zugtiere gleich zu stellen. Die Durchfuhr auf Wagen zur Ver-

ladung auf im Beobachtungsgebiet liegenden Bahnstation — namentlich von Schlachttieren — kann vom Landrat gestattet werden, wenn jeder Aufenthalt im Beobachtungsgebiet vermieden wird.

4. Im Beobachtungsgebiet ist der Handel im Umherziehen mit Wiederkäuern, Schweinen und Geflügel bis zum 15. November d. Js. untersagt.

III.

1. Im Sperr- und Beobachtungsgebiet ist die Abhaltung von Vieh- und Pferdemärkten verboten. Der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte ist verboten.

2. Den im Sperr- und Beobachtungsgebiet gelegenen Sammelmolkereien ist das Weggeben ungekochter Milch verboten; der Abkochung gleich zu erachten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100 ° Celsius gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90 ° Celsius ausgesetzt wird. Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen auch Magermilch, Buttermilch und Molken.

Das Verfüttern von ungekochter Milch und Molkereirückständen an das Vieh der Sammelmolkereieinhaber ist verboten.

3. Die Vorplätze der Sammelmolkereien, auf denen die milchanfahrenden Wagen halten, desgleichen die Rampen, auf denen die Milchannen abgesetzt werden, sind täglich gründlich zu reinigen. Die zum Transport der Milch benutzten Kannen, Fässer etc. müssen vor ihrer Entfernung aus der Molkerei innen und außen mit heißer Sodalauge (5 Gewichtsteile Soda auf 100 Gewichtsteile heißes Wasser) gründlich gereinigt werden.

4. Die Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt und Kreisblatt in Kraft.

Die Aufhebung wird erfolgen, sobald die am Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 Absatz 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 und nach § 148 Absatz 1 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Rösklin, den 4. November 1910.

Der Regierungspräsident. J. B. Seler.

Abdruck vorstehender landespolizeilichen Anordnung bringe ich zur allgemeinen Kenntnis.

Bublitz, den 7. November 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

557) Unter den Schweinen des Eigentümers Carl Rojahn zu Hölkwiese herrscht Rotlaufseuche. Das Gehöft wird hiermit gesperrt.

Gr. Carzenburg, den 2. November 1910.

Der Amtsvorsteher.

558) Seine Majestät der Kaiser und König haben geruht mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. Oktober d. Js. dem Lehrer Julius Köhler in Pridbargen aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern zu verleihen.

Bublitz, den 2. November 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

559)

Nachweisung der im Oktober erteilten Jagdscheine.

Jagdschein gilt bis zum:

	1. Oktober 1911
82. Adolf Ortmann, Landwirt, Hölkwiese	1. "
83. Gothe, Molkereiverwalter, Bublitz	1. "
84. Albert Hennig, Förster, Crampe	1. "
85. Franz Jemrich, Besitzer, Fichtthof b. Curov	1. "
86. Max Wolfram, Bauerhofbes., Sassenburg	1. "
87. Ferdinand v. d. Heyde, Dr. med., z. Zt. Oberstier	5. " 1910
88. Ernst Zemke, Forstlehrling, Oberstier	5. " 1911
89. Erik Simon, Landwirt, Al. Carzenburg	6. "
90. Strauß, Forstlehrling, Oberstier	10. "
91. Fr. Treichel, Rentengutsbes., Friedrichsfelde	10. "
92. Henke, Rittergutsbesitzer, Bobanz	11. "
93. August Berndt, Landwirt, Zethum	11. "
94. Max Knuth, Gastwirt, Hölkwiese	12. "
95. Arthur Schünemann, Inspektor, Hufenberg	14. "
96. Louis de Convent, Gutsbesitzer, Jagthum	14. "
97. Richard Schewe, Mühlenbesitzer, Stepen-Mühle	16. "
98. Theodor Müller, Gärtner, Gr. Satspe	16. "
99. Wilhelm Hendeß, Ackerbürger, Bublitz Abbau	17. "
100. Karl Groth, Landwirt, Drensch Abbau	19. "
101. Karl Berndt, Gastwirt, Crampe	20. "
102. Emil Köpfe, Ackerbürger, Bublitz Abbau	24. "
103. Johann Käding, Besitzer, Linow	21. "
104. Albert Kühnemann, Jäger und Gärtner, Alt Griebnitz	22. "

105. von Joeden, Rittergutsbesitzer, Grumsdorf
 106. Karl Kolterjahn, Buchbindermeister, Publiz
 107. Hinke, Rittergutsbesitzer, Schwellin
 108. Hinke, Hubert, Landwirt, Schwellin
 109. v. Heydebreck, Rittergutsbesitzer, Neu Buckow
 111. Moel, Rittergutsbesitzer, Mühlenkamp
 112. Harald Blüddemann, Landwirt, Mühlenkamp
 113. Koglin, Gärtner, Mühlenkamp

24. Oktober 1911

24. " "
 26. " "
 26. " "
 29. " "
 31. " "
 31. " "
 31. " "

Publiz, den 2. November 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

560) Der Amtsvorsteher des Amtsbezirkes Oberfier, Oberförster von der Hende in Oberfier, ist vom 10. bis 20. November 1910 verreist.

Während seiner Abwesenheit werden die Geschäfte der Amtsverwaltung des Bezirks Oberfier von dem Amtsvorsteher-Stellvertreter, Bürgermeister a. D. Bethge in Publiz, versehen werden, wovon den Amts-eingesessenen Mitteilung gemacht wird.

Publiz, den 7. November 1910. Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. von Eisehart Rothe.

561) Infolge Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in Briesen, Kreis Neustettin, und in Burzlass, Kreis Belgard, werden die in meiner Kreisblattsverfügung vom 28. Oktober d. Js. — Extrablatt Nr. 65 unter II angeordneten Beobachtungsvorschriften auf folgende Ortschaften nebst Vorwerken und Abbauten ausgedehnt: **Stepen, Robanz, Alt Buckow, Neu Buckow, Gr. Satspe, Al. Satspe, Zerrehne, Seeger, und Gurschwanz.**

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich diese Verfügung **sofort und wiederholt** auf orts-übliche Weise bekannt zu machen und mir von seucheverdächtigen Erscheinungen **sofort** Anzeige zu erstatten.

Publiz, den 12. November 1910.

Der Landrat. J. B. K l a m p, Kreissekretär.

562) Der Kreisierarzt hat unter dem Rindvieh des Domänenpächters Schendel in Karzin die Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Um der Weiterverbreitung nach Möglichkeit entgegenzutreten, ordne ich hiermit von heute ab bis auf weiteres auf Grund der §§ 19 bis 29 und 44a des Reichsgesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{23. 6. 1880}{1. 5. 1894}$ (R. G. Bl. S. 153 und 409) in Verbindung mit den §§ 59, 59a, 61, 63 und 64 der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) folgendes an:

I. Sperrgebiet.

1. Das Sperrgebiet bildet die im Kreise Publiz gelegene **Ortschaft Karzin** nebst dem dazu gehörigen Vorwerk Karzin und den Ausbauten.
2. Sämtliche im Sperrgebiet befindlichen **Wiederkäuer** (Rindvieh, Schafe Ziegen) und **Schweine** unterliegen der Stallsperrre.
3. Die Plätze vor den Stalltüren und den Gehöftseingängen, sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hof sind mehrmals täglich durch Uebergießen mit Kalkwasser zu desinfizieren.
4. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es den Hof nicht verlassen kann.
5. Die Hunde sind festzulegen. Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der Hunde an der Leine. Der Gebrauch von Jagdhunden ist unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder an der Leine geführt werden.
6. Das Betreten der Ställe ist nur den Besitzern der Gehöfte, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und den Tierärzten gestattet.
7. Händlern, Schlächtern, Viehkaufleuten und andern in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der Gehöfte verboten.
8. Die Abgabe von roher Milch aus den Gehöften ist untersagt.
9. Die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Sperrbezirke, sowie die Ausfuhr von Heu, Stroh und Dünger aus den Gehöften sowie die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk ist verboten. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch den Sperrbezirk ist verboten.
10. An sämtlichen Eingängen der Ortschaft Karzin und des Vorwerks sind Torfmüllstreifen in Breite von 3 m anzulegen, die naß gehalten und täglich mit Kalkmilch besprengt werden müssen.

II. Beobachtungsbezirk.

1. Sämtliche Guts- und Gemeindebezirke nebst Vorwerken und Abbauten des Publiker Kreises, die in einem Umkreise von 12 Kilometern vom Seuchenorte liegen, gehören zum **Beobachtungsbezirk**.

Es sind dies folgende Ortschaften:

Reckow, Biverow, Zeithun, Lubow, Gerfin, Zebbin, Curow, Bowerhusen, Ubedel, Alannin, Rosenhof, Glinke, Schloßkämpen, Alt Griebnitz, Hufenberg, Welschberg, Neu Griebnitz, Schwellin, Darjow, Wojenthin, Dargen, Grampe, Koppelsberg und Ponicken.

- In diesem Bezirk werden alle **Wiederkäuer** und **Schweine** unter **polizeiliche Beobachtung** gestellt.
2. Der Austrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte, insbesondere auch die Verschickung der Wochenmärkte mit Klauenvieh (auch Schweinen) ist verboten. Unter dieses Verbot fallen auch viehmarktfähnliche Veranstaltungen, Viehauktionen und Tierschauen.
 3. Das Durchtreiben von Klauenvieh (auch angespannten Klauenviehes) und Schweinen ist verboten.
 4. Das Verladen von Klauenvieh ist auf dem **Staatsbahnhofe in Publiz** wie bisher nur am **Dienstag** und **Donnerstag** jeder Woche gestattet. Auf **sämtlichen übrigen** im Kreise Publiz gelegenen Stationen der **Staats- und Kleinbahn** ist das **Viehverladen** verboten.

Die Zufuhr des Viehes zum Staatsbahnhof Publiz darf nur mittels Wagens erfolgen. Im übrigen sind wegen der Verladung von Vieh die Bestimmungen zu 6 dieser Bekanntmachung zu beachten.

5. Der Handel im Umherziehen mit Wiederkäuern, Schweinen und Geflügel ist im Beobachtungsgebiet verboten.
6. Aus dem Beobachtungsgebiet dürfen Wiederkäuer und Schweine ohne meine Genehmigung **nicht** entfernt werden. Die Genehmigung wird nur erteilt werden, wenn die Ausführung zur sofortigen Schlachtung nach benachbarten Ortschaften und nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, erfolgt. Der Ausführung muß eine tierärztliche Untersuchung **sämtlicher auf dem Gehöfte vorhandenen Wiederkäuer und Schweine** unmittelbar vorausgehen.

Das auf Grund dieser Untersuchung auszustellende Attest, welches die Seuchefreiheit der Tiere bescheinigen muß, hat eine Gültigkeit von **nur 24 Stunden**. Die Genehmigung zur Ausfuhr wird ferner nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die Polizeibehörde des Schlachtortes (für Berlin die Veterinärpolizei auf dem Zentralschlachthofe) sich mit der Zuführung der Tiere **vorher** einverstanden erklärt hat und daß die Tiere den benachbarten Orten oder Schlachthöfen direkt mittels Wagens oder Eisenbahn zugeführt werden.

7. Den im Kreise Publiz liegenden Sammelmolkereien ist das Weggeben ungekochter Milch verboten; der Abkochung gleich zu erachten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100° Celsius gebracht, oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90° Celsius ausgesetzt wird. Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen auch Magermilch, Buttermilch und Molken. Das Verfüttern von ungekochter Milch und Molkereirückständen an das Vieh der Sammelmolkereieinhaber ist verboten.
8. Die Vorplätze der Sammelmolkereien, auf denen die milchanfahrenden Wagen halten, desgleichen die Rampen, auf denen die Milchkannen abgesetzt werden, sind täglich gründlich zu reinigen und mit Kalkmilch zu besprengen. Die zum Transport der Milch benutzten Kannen, Fässer u. s. w. müssen vor ihrer Entfernung aus der Molkerei innen und außen mit heißer Sodalauge (5 Gewichtsteile Soda auf 100 Gewichtsteile heißes Wasser) gründlich gereinigt werden.

Ich ersehe, den zur Bekämpfung der Seuche erlassenen Bestimmungen auf das Sorgfältigste nachzukommen, da es nur auf die Weise möglich sein wird, den Seuchenherd zu beschränken. Deshalb werden alle Uebertretungen unnachsichtlich bestraft werden. Die Herren Ortsvorsteher, Amtsvorsteher und die Gendarmen ersuche ich, jede Uebertretung sofort zur Anzeige zu bringen.

Die ortsübliche Bekanntmachung hat **s o f o r t** und wiederholt zu erfolgen.

Infolge Ausbruchs der Seuche im Kreise Publiz und in angrenzenden Ortschaften der Kreise Neustettin, Himmelsburg und Belgard sind nunmehr außer den gesperrten Ortschaften Hölkwiese und Harzin **sämtliche übrigen Ortschaften des Kreises Publiz** unter **polizeiliche Beobachtung** gestellt.

Publiz, den 12. November 1910.

Der Landrat. von Eichenhart Rothe.

563)

Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Rücksicht auf die noch immer vorhandene größere Gefahr der Ausbreitung der in den Regierungsbezirken Köslin, Frankfurt und Marienwerder herrschenden **Maul- und Klauenseuche** wird unter Bezugnahme auf meine landespolizeiliche Anordnung vom 10. September 1910 (Sonderblatt zu Stück 36 des Amtsblatts) zur Abwehr und Unterdrückung der Seuche auf Grund des § 56 b Absatz 3 der Reichs-Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (R. G. Bl. S. 685) für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin folgendes angeordnet:

§ 1. Das Verbot des Handelns im Umherziehen mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen und Gänsen im Regierungsbezirk Köslin wird bis zum 15. Dezember 1910 verlängert.

§ 2. Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, wird nach § 148 Ziffer 7 a der Reichs-Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist.

Röslin, den 7. November 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehende landespolizeiliche Anordnung bringe ich zur allgemeinen Kenntnis.

Publik, den 14. November 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

564) Polizeiverordnung, betreffend das Aussetzen von Kaninchen und den Fang wilder Kaninchen.

Auf Grund der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Röslin folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das Aussetzen von Kaninchen ist verboten.

§ 2. Wer ein fremdes Grundstück zum Zwecke des Fanges wilder Kaninchen betritt, muß eine schriftliche, auf bestimmte Zeit lautende und amtlich beglaubigte Erlaubnis des Eigentümers, Pächters oder Nutznießers des betreffenden Grundstücks, sowie des Jagdberechtigten bei sich führen.

Wer auf seinem eigenen Grundstücke oder auf einem Grundstücke, das von ihm gepachtet ist oder dessen Nießbrauch ihm zusteht, wilde Kaninchen fangen will, bedarf hierzu der gleichen Erlaubnis des Jagdberechtigten.

§ 3. Der Erlaubnis bedürfen nicht:

a) der Jagdberechtigte und die bei dem Kaninchenfange in seiner Begleitung befindlichen Personen.

b) die Angehörigen des Hausstandes des Eigentümers, Pächters oder Nutznießers des Grundstücks, wenn sie von diesen begleitet werden und er selbst die § 2 Absatz 2 vorgeschriebene Erlaubnis mit sich führt.

§ 4. Verweigert der Jagdberechtigte die Erteilung der Erlaubnis, so kann diese auf Antrag der beteiligten Grundeigentümer, Pächter oder Nutznießer durch den Landrat, in Stadtkreisen durch die Ortspolizeibehörde, ersezt werden.

§ 5. Wer den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe von 5 *M.* bis zu 60 *M.*, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 6. Werden die nach § 5 dieser Polizeiverordnung strafbaren Uebertretungen in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang oder an einem Sonntage oder gesetzlichen Feiertage verübt, so tritt Geldstrafe von 30 *M.* bis zu 60 *M.*, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft, ein.

§ 7. Die gegenwärtige Polizeiverordnung tritt **sofort** in Kraft.

Röslin, den 24. Oktober 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Abdruck vorstehender Polizeiverordnung bringe ich zur allgemeinen Kenntnis.

Publik, den 7. November 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

565) Nachdem die Rotlauffeuche unter den Schweinen des Bauerhofsbesizers Schlat zu Crampe Abbau und des Deputanten Bahr zu Füssenberg erloschen ist, habe ich die am 8. Oktober 1910 angeordnete Gehöfts-sperre wieder aufgehoben.

Schwellin, den 10. November 1910.

Der Amtsvorsteher.

566) Der Herr Landrat zu Schlawa hat wegen der im Kreise Schlawa noch herrschenden Maul- und Klauenfeuche den Auftrieb von Klauenvieh zu dem am 23. d. Mts. in Zanow stattfindenden Winterjahrmarkt verboten.

Der Markthandel mit Pferden ist zugelassen.

Publik, den 14. November 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

567) Anstelle des verzogenenen Kapellmeisters Hermann Radtke habe ich den Militärintvaliden Franz Ritz zu Publik, nachdem er die Prüfung als Laienfleischbeschauer und Trichinenschauer bestanden hat zum Fleischbeschauer und Trichinenschauer für den Bezirk Forst, umfassend den Amtsbezirk gleichen Namens und zum stellvertretenden Beschauer für den Beschaubezirk Rasimirshof, umfassend den Amtsbezirk gleichen Namens bestellt.

Publik, den 8. November 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

568) Für die Pommersche land- forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ist im X. Bezirk anstelle des verzogenen Rittergutsbesizers Claassen der Gemeindevorsteher Hinz in Goldbeck zum Vertrauensmann gewählt worden.

Publik, den 8. November 1910.

Der Sektionsvorstand. von Eisenhart Rothe.

569) Mit Bezug auf § 8 Absatz 2 der Polizei-Verordnung vom 14 April 1909, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 36 pro 1909 betr. die Stierföhrung im Kreise Publik bringe ich hiermit zur Kenntnis der Kreiseingesessenen, daß von der Rörungskommission folgende Stiere aus dem hiesigen Kreise zum Decken fremder Rüche (sei es unentgeltlich oder gegen Entgelt) auf ein Jahr angekört worden find:

Nr.	Besitzer des Bullen		Des Bullen			Ort, wo der Bulle zum Decken aufgestellt werden soll	Höhe des Mindest- deck- gelbes M.
	Name	Wohnort	Alter, Jahre	Farbe und Abzeichen	Abstammung		
1	Seels	Barenkatzen	2 ¹ / ₂	schwarz-weiß, Stern, 4 w. F.	Ostfriesie	Barenkatzen	1,25
2	Hummel	Gr. Carzenburg	1 ³ / ₄	schw. u. w., St., Sch., 4 w. F.	Holländer	Gr. Carzenburg	2,00
3	Jaeger	Borst	1 ¹ / ₂	schw. u. w., St., Fl. S., 3 w. F.	Pom. Niederungsvieh	Borst	1,50
4	Reinke	Neudorf	1 ¹ / ₂	schw. u. w. Stern, fl. Hufe, 4 w. B.	dto.	Neudorf	1,25
5	Rath	Crampe	1 ¹ / ₄	schw. u. w., Stern, 3 w. F.	Ostfriesie	Crampe	1,50
6	Benzke	Cursewan	1 ¹ / ₂	schw. u. w., Stern, 4 w. F.	Pom. Niederungsvieh	Cursewan	1,25
7	Cornelius	Koppelsberg	1 ¹ / ₂	schw. u. w., Stern, 4 w. F.	dto.	Koppelsberg	1,50
8	Maaf	Ubedel	1 ¹ / ₃	schw. u. w., Stern, 4 w. B.	Ostfriesie	Ubedel	1,50
9	Reckow	Briddargen	1 ¹ / ₂	schw. u. w., St., Sch., 4 w. B.	Pom. Niederungsvieh	Briddargen	1,50
10	Röpke	Gust Abbau	1 ¹ / ₄	schw. u. w., Stern, 4 w. F.	dto.	Gust Abbau	1,25
11	Bahr	Christophshagen	1 ¹ / ₂	schw. u. w., Stern, 4 w. F.	Pom. Niederungsvieh	Christophshagen	1,50

Zum Decken fremder Rüche sind berechtigt:

1. Von der Pomm. Herdbuchgesellschaft angeförter Bulle

1	Lehmann	Eurow	2 ³ / ₁₂	schwarz und weiß	Schw. Niederungsvieh	Eurow	
---	---------	-------	--------------------------------	------------------	----------------------	-------	--

2. Mit Zustimmung der Landwirtschaftskammer angekaufter Bulle

1	Grawunder	Bubliß Abb.	1 ¹ / ₆	schwarzb., w. B., Stern	Schw. Niederungsvieh	Bubliß Abb.	1,25
---	-----------	-------------	-------------------------------	-------------------------	----------------------	-------------	------

Die Besitzer von Bullen, welche diese den Bestimmungen der Verordnung zuwider zum Bedecken fremder Rüche und Färsen verwenden oder hergeben, werden für jeden Einzelfall mit einer Geldstrafe bis 30 M. belegt. Dieselbe Strafe trifft auch die Besitzer von Rügen und Färsen, welche diese einem nicht angeförten Bullen zuführen.

Bubliß, den 3. November 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

570) Unter den Rügen und Schweinen des Halbbauern Albert Berndt in Gr. Carzenburg ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Die Ortschaft Gr. Carzenburg nebst den dazu gehörigen Vorwerken und Ausbauten tritt daher aus dem Beobachtungs- in den Sperrbezirk über. Sämtliche in meiner Kreisblatts-Verfügung vom 12. d. Mts. — Extrablatt Nr. 69 — für die Ortschaft Karzin angeordneten Maßregeln finden auch auf Gr. Carzenburg Anwendung.

Bubliß, den 23. November 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

571) Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Verfügung vom 29. Oktober 1910 — Kreisblatt Nr. 66 — betreffend die Viehzählung erinnere ich diejenigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, die noch mit Einwendung des Berichtes darüber, daß die Zählbezirke gebildet sind und für jeden Zählbezirk ein Zähler und ein Ersatzmann bestellt ist, rückständig sind, an Erledigung bis zum 26. d. Mts. zur Vermeidung einer Zwangsstrafe von 3 Mark.

Bubliß, den 21. November 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

572) Landespolizeiliche Anordnung.

Infolge der weiteren Ausdehnung und mit Rücksicht auf die zur Zeit damit verbundene Gefahr der Weiterverbreitung der im Kreise Bubliß ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche wird bis auf weiteres auf Grund der §§ 19 bis 29 und 44 a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 153, 409), in Verbindung mit den §§ 59, 59 a, 61, 63 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) und des § 56 b der Reichsgewerbeordnung, sowie auf Grund der gemäß § 1 der obenerwähnten Bundesratsinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung für den Kreis Bubliß folgendes angeordnet:

§ 1.

Sperrgebiet.

Die Ortschaft Karzin Gut nebst den dazu gehörigen Vorwerken und Ausbauten tritt zu dem durch meine landespolizeiliche Anordnung vom 4. November d. Js. — Sonderblatt zu Stück 44 des Amtsblattes — gebildeten Sperrbezirke hinzu.

§ 2.

Beobachtungsgebiet.

In das durch meine im § 1 bezeichnete landespolizeiliche Anordnung gebildete Beobachtungsgebiet werden folgende Ortschaften (Guts- und Gemeindebezirke nebst den dazu gehörigen Vorwerken und Ausbauten) einbezogen:

a) im Kreise Publig:
Neckow, Biverow, Zettin, Lubow, Gerfin, Zebbin, Curow, Bowerhusen, Ubedel, Alannin, Rosenhof,
Glienke, Schloßkämpen, Altgriebnitz, Hufenberg, Welschberg, Neugriebnitz, Schweslin, Darfow, Wojenthin,
Dargen, Arampe, Koppelsberg und Ponicken.

b) im Kreise Schlawa:
Naglass, Gerbin, Roßog einschließlich der Vorwerke Nadebahr, Dakow, Dreilinde, Wilhelmshof, Helenen-
hof, Elisenhof und Juliusburg.

c) im Kreise Rösslin:
Steglin, Mocker und Seidel.

§ 3.

Auf die im § 1 und 2 genannten Ortschaften finden die Bestimmungen unter I, II und III meiner
landespolizeilichen Anordnung vom 4. November d. Js. gleichmäßige Anwendung.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden, sofern nach dem Reichs-Straf-Gesetzbuch
nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 Abs. 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni
1880, 1. Mai 1894 und nach § 148 Abs. 1 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Rösslin, den 27. November 1910.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Seler.

Vorstehende landespolizeiliche Anordnung bringe ich zur allgemeinen Kenntniss.

Publig, den 19. November 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

573)

Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Rücksicht auf die bestehende größere Gefahr der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche, die zur-
zeit in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt,
Stettin, Rösslin, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Hildes-
heim, Arnberg und Wiesbaden herrscht, ordne ich hiermit gemäß §§ 17, 18 ff. insbesondere auch des § 20
Abs. 2 des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894
(R. G. Bl. S. 409), der § 1 und 7 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 — 18. Juni 1894
(G. S. 1881 S. 128, 1894 S. 115) und nach § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R. G. Bl.
S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die Dauer der
Seuchengefahr folgendes an:

§ 1.

Die aus vorstehend bezeichneten verseuchten Regierungsbezirken mit der Eisenbahn in den Regierungs-
bezirk Rösslin eingeführten Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine sind bei oder nach der Entladung durch den
beamteten Tierarzt der feinen amtlich bestellten Vertreter zu untersuchen. Das untersuchungspflichtige Vieh darf
nicht vom Bahnhofsgelände entfernt werden, bevor die amtstierärztliche Untersuchung stattgefunden hat.

Von dem Eintreffen des Viehs auf dem Bahnhofs des Empfangsortes hat der Besitzer oder der Be-
gleiter dem beamteten Tierarzte oder dessen Vertreter rechtzeitig Nachricht zu geben.

Die Untersuchungspflicht kann auf Klauenvieh, das aus anderen neuverseuchten Regierungsbezirken ein-
geführt wird, ausgedehnt und für seuchefrei gewordene Regierungsbezirke aufgehoben werden.

§ 2.

Sämtliche Ställe von Händlern mit Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen sind durch den beamteten
Tierarzt zu beaufsichtigen und mindestens einmal in jedem Monat, bei größerer Seuchengefahr nach besonderer
Anweisung des Landrats — für Stolz der Ortspolizeiverwaltung — in kürzeren Zwischenräumen, zu besichtigen.

§ 3.

Zur Durchführung der in den §§ 1 und 2 dieser Anordnung gegebenen Bestimmungen haben die Händler
über die in ihrem Besitze befindlichen Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine sowie über den Zugang und Ab-
gang von solchem Vieh Kontrollbücher nach dem Muster der durch die landespolizeiliche Anordnung vom 5. Januar
1910 (Amtsblatt S. 4) vorgeschriebenen zu führen.

Bevor das Kontrollbuch in Gebrauch genommen wird, ist darin von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen,
für wen es bestimmt ist und wieviel nummerierte Seiten es enthält. Die Kontrollbücher sind vom Besitzer
mindestens ein Jahr lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Von jeder Einstellung von Klauenvieh in die der Beaufsichtigung unterliegenden Ställe ist dem beamteten
Tierarzte alsbald Anzeige zu erstatten.

§ 4.

Die Kosten der Untersuchung fallen gemäß §§ 23 und 24 des preussischen Ausführungsgesetzes vom
12. März 1881/18. Juni 1894 (G. S. 1881 S. 128—1894 S. 115) zur Last:

- a) für Klauenviehsendungen, die von Händlern zum Zwecke öffentlichen Verkaufs zusammengebracht
und eingeführt sind, den Händlern,
- b) in allen übrigen Fällen der Staatskasse.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften des § 328 des Strafgesetzbuches, der §§ 66 Ziff. 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 20. Juni 1880/1. Mai 1894.

§ 6.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft; ihre Aufhebung oder Abänderung wird erfolgen, sobald die eingangs bezeichnete Gefahr der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche beseitigt ist.

Die Anordnung vom 20. Oktober 1910 (Sonderblatt zu Stück 42 des Amtsblatts) wird hierdurch aufgehoben.

Die Anordnung, betreffend den Handel und Verkehr mit Schweinen vom 5. Januar 1910 (Amtsblatt S. 4) bleibt durch diese Anordnung unberührt.

Gebührentarif

für die

Untersuchung von Klauenvieh und für die Beaufsichtigung der Ställe der Klauen- viehhändler.

Die Höhe der von den Händlern an die beamteten Tierärzte zu entrichtenden Vergütungen für die Vornahme der Untersuchungen und für die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigungen ist der freien Vereinbarung unter den Beteiligten überlassen.

In Ermangelung einer solchen Vereinbarung werde ich gegebenenfalls die Gebühren für die vorgedachten Verrichtungen nach Maßgabe der nachfolgenden **Gebührenordnung** festsetzen:

A.

Für Schweine, Schafe, Ziegen und Kälber nach dem Gebührentarif für die Untersuchung von Händler-
schweinen vom 17. Februar 1910 (Amtsblatt S. 31)

B.

Für Rindvieh ausschließlich Kälber:

1. Für Untersuchungen am Wohnorte des beamteten Tierarztes oder in einer Entfernung von weniger als 2 km vom Wohnorte einschl. der Ausstellung der Gesundheitsbescheinigungen:

Für 1 bis 4 Rinder 2 Mark, für jedes folgende Stück 50 Pfennig, jedoch nicht über 30 Mark an einem Tage.

2. Für Untersuchungen, die in einer Entfernung von 2 km und mehr vom Wohnorte des beamteten Tierarztes stattfinden, einschl. der Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen:

Für 1 bis 16 Rinder 8 Mark, für jedes folgende Rind 50 Pfennig, jedoch nicht über 30 Mark an einem Tage.

3. Für Untersuchungen, die gelegentlich der Beaufsichtigung von Viehmärkten verlangt werden, einschl. der Ausstellung der Gesundheitsbescheinigungen:

Für 1 bis 2 Rinder 1 Mark, für jedes folgende 50 Pfennig, jedoch nicht über 20 Mark an einem Tage.
Neben diesen Gebühren dürfen Reisekosten auf Grund der königlichen Verordnung vom 25. Juni 1905 nur in den Fällen zu 2, Tagelöhner überhaupt nicht berechnet werden.

C.

Für die Befichtigung der Ställe von Klauenviehhändlern:

a) für je 1 Stall am Wohnorte des beamteten Tierarztes: 2 Mark,

b) für Ställe außerhalb des Wohnortes des beamteten Tierarztes — die tunlichst auf Rundreisen und gelegentlich anderer Dienstreisen zu besichtigen sind, — die anteilsweisen Sätze von den Tagelöhnern und Reisekosten; hat aus dringenden Gründen zum Zwecke der Beaufsichtigung eine besondere Reise ausgeführt werden müssen, so stehen dem beamteten Tierarzte die oben genannten Gebühren oder die gesetzlichen Tagelöhner und außerdem Reisekosten zu.

Röslin, den 11. November 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehende landespolizeiliche Anordnung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Dublitz, den 18. November 1910.

Der Landrat. von Eichenhart Rothe.

574) Der Magistrat der Stadt Belgard hat infolge der in Nachbarorten noch herrschenden Maul- und Klauenseuche den Auftrieb von Klauenvieh zu dem am **Donnerstag, den 24. d. Mts. in Belgard** stattfindenden Viehmarkt verboten.

Dagegen findet der Pferdemarkt an diesem Tage statt.

Dublitz, den 19. November 1910.

Der Landrat. J. B. Klamp, Kreissekretär.

575) Der Bezirks-Ausschuß zu Köslin hat auf Grund des § 40, Absatz 2a der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, daß es bezüglich der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner bei der gesetzlichen Bestimmung sein Bewenden behalten soll.

Demgemäß beginnt die Schonzeit mit dem 1. Dezember d. Js.

Bublitz, den 18. November 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

576) Siehe Nr 520.

577) Den Herren Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises bringe ich meine Kreisblattsverfügung vom 19. Juni 1880 — Kreisblatt Nr. 52 für 1880 —, nach welcher **bei Entstehung eines Brandes sofort** dem Amtsvorsteher und dem betreffenden Bezirks-Gendarmeriewachtmeister durch Boten Mitteilung zu machen ist, zur genauen Beachtung in Erinnerung.

Bublitz, den 17. November 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

578) Kursus für Amtsvorsteher, Amtsvorsteher-Stellvertreter, Polizei-Distriktskommissar-Anwärter, Guts- und Gemeindevorsteher. Die deutsche Staatsbürger- und Beamtenchule in Berlin W. 35, Flottwellstr. 3, beginnt am 9. Januar 1911 einen weiteren vierwöchigen **Lehrkursus für Amtsvorsteher** dem auf mehrfachen Wunsch ein solcher für Guts-, Gemeinde-Vorsteher und Distriktskommissar-Anwärter von gleicher Zeitdauer angeschlossen wird. Die Kurse für Amtsvorsteher usw. sind durch Ministerialerlaß vom 8. April 1910 — II^a 303 — empfohlen worden. Anmeldungen werden bald von der Schulleitung, die auch jede Auskunft erteilt erbeten.

Bublitz, den 18. November 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

579) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat mittels Erlasses vom 18. Oktober 1910 — Nr. 7867 — die Abhaltung je einer einmaligen Haus-Kollekte im Laufe der Jahre 1911, 1912 und 1913 für Zwecke des Diakonissen- und Krankenhauses Bethanien in Stettin-Neutornen genehmigt.

Mit dem Einsammeln dieser Kollekte ist in der Synode Bublitz der Sammler Wilhelm Mau aus Jakobshagen beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Bublitz den 22. November 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

580) Die nachstehend genannten Firmen haben wir zugelassen, im Anschluß an unser Werk Einzelanlagen auszuführen:

1. **Siemens-Schuckertwerke, G. m. b. H.**, Technisches Büro, Stettin. 2. **Siemens-Schuckertwerke G. m. b. H.**, Technisches Büro, Stolp. 3. **Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft**, Installationsbüro, Stettin. 4. **Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft**, Installationsbüro, Danzig. 5. **Bergmann Elektrizitäts-Unternehmen, A.-G.**, Berlin. 6. **Maschinenfabrik Körllin, E. G.**, Körllin. 7. **Maschinenfabrik Katz**, Schivelbein.

Stettin, den 10. November 1910. **Direktion der Ueberlandzentrale Belgard, Aktiengesellschaft.**

581) Zur Beratung und Beschlußfassung über die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten setze ich einen Kreistag auf **Donnerstag, den 15. Dezember 1910, vormittags 11 Uhr** im Sitzungssaale des hiesigen Kreishauses an, zu dem ich die Herren Kreistagsabgeordneten mit dem Bemerken einlade, daß der Kreistag nur beschließen kann, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, die Beschlüsse aber nach Mehrheit der Stimmen gefaßt werden.

Beratungsgegenstände:

1. Bereitstellung eines Fonds von 10 000 M. zur Förderung der Arbeiteransiedlung im Kreise Bublitz. (Kreis-Aussch.=Vorl.)

Hierzu anliegender Vorschlag.

2. Beitritt des Kreises Bublitz zu der zu gründenden Aktiengesellschaft „Deutsche Kommunalbank“ und Bewilligung der hierzu erforderlichen Mittel im Betrage von 11 000 M. (Kreis-Aussch.=Vorl.)

Hierzu anliegender Vorschlag.

3. Beschlußfassung über den Erlaß einer Ordnung für die Erhebung einer Wertzuwachssteuer im Kreise Bublitz. (Kreis-Aussch.=Vorl.)

Entwurf der Wertzuwachssteuerordnung folgt.

4. Beschlußfassung über den Ankauf einer dem Kreishause gegenüber liegenden Ackerfläche in Größe von 0,4157 ha von dem Rentier Gustav Radtke in Stolp für 5404,10 M. und Bewilligung der hierzu erforderlichen Mittel. (Kreis-Aussch.=Vorl.)

Hierzu anliegender Vorschlag.

5. Bewilligung eines jährlichen Zuschusses von 100 M. für eine neue Gärtnerlehranstalt der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern. (Kreis-Aussch.=Vorl.)

6. Bewilligung von jährlich 150 M. an die Buchdruckerei des Kreisblatts für den Druck und die Herausgabe der amtlichen Bekanntmachungen des Bublitzer Kreisblattes am Jahreschlusse in Buchform (Kreis-Aussch.=Vorl.)

7. Prüfung und Ergänzung der Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern und deren Stellvertretern befähigten Personen im Amtsbezirk Goldbeck. (Kreis-Aussch.-Vorl.)
 8. Wahl eines Kreisausschuß-Mitgliedes anstelle des von Goldbeck verzogenen Rittergutsbesizers Claassen.
- Publik, den 21. November 1910. Der Landrat. von Eisehart Rothe.

Vorschlag zu Nr. 1 der Tagesordnung.

Um der sich von Jahr zu Jahr steigenden Landflucht der Arbeiter im Kreise zu steuern, hat der Kreisausschuß verschiedentlich Vorschläge für eine stärkere Beteiligung des Kreises bei der Pommerischen Ansiedlungsgesellschaft gemacht, deren hauptsächlichste Aufgabe es ist, die Einrichtung und den Ausbau ländlicher Arbeiter- Wohnstätten zu fördern und ländliche Grundstücke zum Zwecke der Begründung ländlicher Wirtschaften anzukaufen. Diese Vorschläge sind bisher leider von dem Kreistage nicht angenommen worden.

Es liegt jedoch im Interesse sowohl des Kreises als auch seiner Einwohner, wenn bei dem herrschenden Arbeitermangel eine Seßhaftmachung der ländlichen Arbeiter mit allen Mitteln versucht wird.

Der Kreisausschuß glaubt deshalb, daß dieser Zweck auch dadurch erreicht werden kann, daß der Kreis Arbeiterrentengüter errichtet.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, welcher die Errichtung von Arbeiterrentengütern durch die Kreise aus gemeinnützigen Gesichtspunkten für durchaus notwendig erklärt hat, hat für eine jede Arbeiterwohnung eine Beihilfe von 800 M. und für jeden angenehmen Hektar bebauter Fläche außerdem eine solche von 10 M. in Aussicht gestellt.

Voraussetzung für die Gewährung dieser Beihilfe ist aber, daß der Kreis für die Arbeiteransiedlung einen Fonds von mindestens 10000 M. zur Verfügung stellt.

Die Ausführung dieser Kolonisation soll in der Weise geschehen, daß der Kreis als Rentengutsausgeber auftritt, die Pommerische Ansiedlungsgesellschaft aber als Beauftragte des Kreises alle zur Einleitung und Durchführung des Rentengutsverfahrens erforderlichen Erklärungen vor den beteiligten Behörden und Privatpersonen abgibt und die Verhandlungen mit diesen führt.

Die Pommerische Ansiedlungsgesellschaft hat sich zu diesem Zwecke unserem Kreise zur Verfügung gestellt, in und mit anderen Kreisen ist sie schon seit Jahren auf diesem Gebiet tätig und sind in dieser Weise schon vielfach Arbeiter angesiedelt worden.

Wir schlagen deshalb vor, Kreistag wolle beschließen:

Dem Kreis-Ausschuß wird zur Förderung der Arbeiteransiedlung im Kreise ein Fonds von 10000 M. zur Verfügung gestellt.

Die Mittel sind aus den vorhandenen Beständen zu entnehmen. Der Kreis-Ausschuß.

Vorschlag zu Nr. 2 der Tagesordnung.

Von einem Komitee, dem eine größere Zahl von Landräten aus allen preussischen Provinzen angehören, ist an alle Kreise die Aufforderung gerichtet, sich mit einer Kapital-Einlage an einem Zentralinstitut zu beteiligen, welches zur besseren Regelung des Geldverkehrs der deutschen Kommunen (Stadt- und Landgemeinden, Kreise, Provinzen u. s. w.) und ihrer Anstalten, namentlich der Sparkassen und zur Verbesserung des kommunalen Anleihewesens begründet werden soll. Durch das Institut soll insbesondere jedem Kreise sowie den kreis-angehörigen Städten und Gemeinden die Möglichkeit gesichert werden, jederzeit Anleihen zu den nach Lage des Geldmarktes bestmöglichen Bedingungen zu erhalten. Das Institut soll die Form einer unter Staatsaufsicht stehenden Aktiengesellschaft mit der Firma „Deutsche Kommunalbank“ erhalten, soll Kommunal-Darlehen gewähren und dafür in derselben Art, wie einige Hypothekenbanken es tun, Kommunalobligationen ausgeben. Es soll daneben zeitweise überschüssige Gelder der Kommunen nutzbar anlegen, statutenmäßig jedoch derart beschränkt werden, daß nur sichere Bankgeschäfte und außerdem nur solche Geschäfte betrieben werden, durch welche den Sparkassen keine Konkurrenz erwächst. Durch Vermittelung des Geldausgleichs, des Uebertragbarkeitsverkehrs, des kleinen Giroverkehrs nach sächsischem Muster (gemäß Beschluß des deutschen Sparkassentages vom 4. Dezember 1909) und als Scheckabrechnungsstelle soll das Institut eine Verbindung der Sparkassen unter einander herstellen.

Den einzelnen Kommunen bleibt es überlassen, inwieweit sie die Dienste der Bank in Anspruch nehmen wollen. Die Verpflichtung des Kreises bleibt demnach im Falle der Beteiligung auf die Kapital-Einlage beschränkt. Irgend eine weitere Verpflichtung wird nicht übernommen.

Die dem Kreise obliegende Kapital-Einlage ist im Verhältnis zu den anderen Kreisen nach der Einwohnerzahl und dem durchschnittlichen Einkommensteuersoll der Jahre 1902/1906 berechnet und beträgt 10000 M. zuzüglich eines Aufgebdes von 10 %, welches nach Abzug der Stempelposten zur Bildung eines Reservefonds verwendet werden soll.

Die Ueberschüsse des Instituts, die sich aus der Jahresbilanz ergeben, sollen gemäß den Bestimmungen des Aktienrechts als Dividende nach Verhältnis der Kapital-Einlagen verteilt werden. Nach den aufgestellten

Rentabilitätsberechnungen ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Einlagen mindestens mit dem landesüblichen Zinsfuß verzinst werden und daß darüber hinaus noch ein Gewinn zu erwarten ist.

Der von dem Komitee uns übersandte ausführliche Plan, der auch einen Satzungs-Entwurf enthält, ist von volkswirtschaftlichen und banktechnischen Gesichtspunkten aus näher erläutert.

Der Plan erscheint uns zweckmäßig und die Beteiligung an dem Unternehmen im allgemeinen Interesse und im Interesse des Kreises empfehlenswert. Es ist möglich, daß sich für den Kreis oder einzelne kreisangehörige Städte oder Gemeinden schon in nächster Zeit die Notwendigkeit ergeben wird, Anleihen aufzunehmen. Aber auch, wenn das nicht Fall sein sollte, erscheint es im Hinblick auf die unberechenbaren Bedürfnisse der Zukunft unbedingt vorteilhaft, ein Institut schaffen zu helfen, das die kommunalen Interessen auf dem Geldmarkte vertritt. Schon eine geringe Verbesserung der Anleihebedingungen würde ein Risiko reichlich aufwiegen, das in der Übernahme des verlangten verhältnismäßig kleinen Kapitalbetrages liegt. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß die vorhandenen Geldquellen, aus denen bisher die hiesigen Anleihebedürfnisse befriedigt sind und die auch weiterhin in Anspruch zu nehmen uns völlig freigestellt bleibt, aus irgend einem Grunde versagen. Schließlich kann auch der Anschluß der im Kreise vorhandenen Sparkassen an das Zentralinstitut in verschiedener Beziehung Vorteile bringen, wobei zu betonen ist, daß der Geschäftsverkehr der Sparkassen mit der Bank ein fakultativer ist.

Der Betrag der Kapitaleinlage kann auf einmal oder binnen 2 Jahren in drei Raten von 40, 40 und 30% gezahlt werden. Die Ausbringung wird am vorteilhaftesten

durch Aufnahme einer Anleihe bei der Landesversicherungs-Anstalt Pommern, die mit 4% zu verzinsen und mit 1 1/4% zu tilgen ist, erfolgen können.

Wir schlagen dem Kreistage somit vor, zu beschließen:

Der Kreis Publiz beteiligt sich an der nach der vorgelegten Satzung zu begründenden Deutschen Kommunalbank mit einer Kapital-Einlage von 10000 M. (Nennbetrag) zuzüglich eines Aufgeldes von 10%.

Der erforderliche Betrag von 11000 M. (Nennbetrag + 10%) ist durch Aufnahme einer Anleihe bei der Landesversicherungsanstalt Pommern, die mit 4% zu verzinsen und mit 1 1/4% zu tilgen ist, aufzubringen.

Der Kreisausschuß wird zu allen weiteren Maßnahmen und rechtsverbindlichen Erklärungen, insbesondere auch zur Zustimmung zu etwaigen Satzungsänderungen ermächtigt. Der Kreis = A u s s c h u ß.

Vorschlag zu Nr. 4 der Tagesordnung.

Gegenüber dem neuen Kreishause östlich neben der Hoflage des Rentiers Emil Bloß liegt eine unbebaute Ackerfläche des Rentiers Radtke in Stolp in Größe von zusammen 0,4157 ha. Es besteht von privater Seite die Absicht, dies Grundstück zu bebauen. Um dem vorzubeugen, empfiehlt es sich, das Grundstück seitens des Kreises anzukaufen.

Der Besitzer hat sich erboten, den Acker dem Kreise für den Preis von 1,30 M. pro qm zu verkaufen; für die ganze Fläche stellt sich hiernach der Kaufpreis auf 5404,10 M. Die Kosten könnten durch Kreisabgaben aufgebracht werden.

Der Kreistag wolle deshalb beschließen:

Das Kaufangebot des p. Radtke anzunehmen und die zum Ankauf erforderlichen Mittel zu bewilligen. Der Kreis = A u s s c h u ß.

582) Da seit der Feststellung der Maul- und Klauenseuche unter den Schafen des Ackerbürgers Hermann Post zu Hölkwiese Abbau am 1. November 1910 kein weiterer Seuchenfall in Hölkwiese vorgekommen ist und bereits mehr als 14 Tage nach Feststellung des Seuchenausbruch verfloßen sind, habe ich mit Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten die durch Kreisblattsverfügung vom 3. November 1910 — Extrablatt Nr. 67 — angeordnete **Sperrre** für die **geschlossene** Ortschaft Hölkwiese (also mit Ausnahme sämtlicher **Ausbauten** der Ortschaft Hölkwiese) aufgehoben.

Es finden nunmehr für die geschlossene Ortschaft Hölkwiese die unter Abschnitt II meiner Kreisblattsverfügung vom 12. d. Mts. — Extrablatt Nr. 69 — abgedruckten Beobachtungs-vorschriften Anwendung, während die angeordneten Sperrmaßnahmen für sämtliche Ausbauten der Ortschaft Hölkwiese noch bis auf weiteres bestehen bleiben.

Publiz, den 23. November 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

583) In der Nacht vom 8. zum 9. September d. Js. sind aus dem „Castello Sforzesco“ in Mailand 188 zum Teil sehr seltene Goldmünzen der Mailänder städtischen Sammlungen entwendet worden.

Die Ortspolizeibehörden und die Herren Gendarmerie-Wachtmeister des Kreises ersuche ich, bei dem Austausch von italienischen, französischen, spanischen und österreichischen Goldmünzen aus den Jahren 1339 bis 1878 sofort Ermittlungen über deren Herkunft anzustellen, das Verschwinden der Münzen zu verhindern und mir unter genauer Beschreibung der einzelnen Stücke zu berichten.

Publiz, den 22. November 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

584) Anstelle des Böttchermeisters Witt habe ich den Ackerbürger Erich Schneider hier, nachdem er die vorgeschriebene Prüfung bestanden hat, zum Desinfektor für den Kreis Bublitz ernannt und verpflichtet.
Bublitz, den 18. November 1910. Der Landrat. von Eisehart Rothe.

585) In Gemäßheit des § 21 des Gesetzes, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905, bringe ich nachstehend die vom Kreis-Ausschuß hier bezeichneten Personen zur allgemeinen Kenntnis, welche für die Jahre 1911—1913 zu dem Amte eines Sachverständigen zur Abschätzung von Gegenständen, die durch polizeilich angeordnete und überwachte Desinfektionen beschädigt oder auf polizeiliche Anordnung vernichtet sind, zugezogen werden können.

I. Amtsbezirk Casimirshof:

1. Gemeindevorsteher Bansenmer=Drensch,
2. Altstzer Fritz Ristow=Casimirshof,
3. Bauer Ramlow=Stepen,
4. Gemeindevorsteher Desch=Sassenburg.

II. Amtsbezirk Porst:

1. Halbbauer Paul Jaeger=Grumsdorf,
2. Eigentümer Karl Kühnemann=Porst,
3. Bauer August Doering=Neudorf,
4. Eigentümer August Meding=Linow.

III. Amtsbezirk Oberfier:

1. Rentengutsbesitzer Heinrich Wittstock=Friedrichsfelde.

V. Amtsbezirk Gr. Carzenburg:

1. Gemeindevorsteher Kuchenbecker=Gr. Carzenburg,
2. " " Bethge=Hölkewiese.

VI. Amtsbezirk Drowehn:

1. Gemeindevorsteher Radmann=Drowehn,
2. Mühlenpächter Stren=Hohenborn,
3. Gemeindevorsteher Schwichtenberg=Al. Carzenburg.

VII. Amtsbezirk Gerfin:

1. Rentengutsbesitzer Lange=Gerfin,
2. Administrator Radloff=Zeblin,
3. Gemeindevorsteher Fuhrmann=Lubow,
4. " " Ed. Berndt=Jatzthum.

VIII. Amtsbezirk Gust:

1. Gemeindevorsteher Eggert=Gust,
2. " " Keller=Eurow,
3. " " Roglin=Ubedel.

IX. Amtsbezirk Schloßkämpen:

1. Förster Cornand=Koppelsberg,
2. " " Riewe=Schloßkämpen,
3. Eigentümer August Redlin=Bewerhusen.

X. Amtsbezirk Karzin:

1. Förster Politzky=Bonicken,
2. Gemeindevorsteher Klabunde=Reckow,
3. Förster Pophal=Karzin.

Bublitz, den 17. November 1910.

586) Siehe Nr. 580.

587) Nachdem die für den hiesigen hiesigen Kreis angeordnete polizeiliche Beobachtung infolge des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in Christophshagen, Kreis Neustettin, Burglaff, Kreis Belgard und Karzin, Kreis Bublitz bereits längere Zeit gedauert, und sich die Seuche von diesen Ortschaften nicht weiter verbreitet hat, habe ich mit Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten den Umkreis des Beobachtungsgebiets von 12 km auf 6 km verringert.

Es treten somit die Ortschaften Sassenburg, Stepen, Cursewan, Seeger, Zerrehne, Gr. und Al. Satspe, Pobanz, Crampe, Koppelsberg, Darfow, Welschberg, Dargen, Schwellin, Wojenthin, Hufenberg, Glienke, Klannin, Ubedel, Briddargen, Dubbertsch, Jatzthum, Rosenhof, Ackerhof, Goldbeck, Gust, Zeblin, Eurow, Lubow und Ernstshof nebst Borwerken und Ausbauten in das freie Gebiet über.

Die für diese Ortschaften angeordneten Vorsichtsmaßregeln werden hiermit aufgehoben.

XI. Amtsbezirk Buchow:

1. Schmiedemeister Piper=Neubuchow,
2. Gemeindevorsteher Wendt= dto.,
3. Schmiedemeister Priebe=Al. Satspe,
4. Bauer Otto Syring= dto.,
5. Gemeindevorsteher Benzke=Cursewan,
6. Schmied Karl Hähne=Altbuchow,
7. Bauer Gustav Struh=Seeger,
8. Hofmeister Hermann Struh=dto.,
9. Gärtner Theodor Müller=Gr. Satspe,
10. Gemeindevorsteher Vork= dto.,
11. Wirtschaftler Albert Struh=Cursewan,
12. Eigentümer Friedrich Bug=Zerrehne,
13. Administrator Baganz=Seeger.

XII. Amtsbezirk Crampe:

1. Wirtschaftler Gustav Blohm=Schwellin,
2. Gutsbesitzer Fick=Schoenfelde,
3. " " Staudacher=Darfow,
4. Rittergutspächter Holz=Wojenthin,
5. Gemeindevorsteher Rath=Crampe,
6. " " Krüger=Jatzthum.

XIII. Amtsbezirk Goldbeck:

1. Administrator Radt=Dubbertsch,
2. Rentengutsbesitzer Franz Hackbarth=Ackerhof,
3. Lehrer Mundt=Dorfstadt,
4. Bauerhofsbesitzer August Thom=Briddargen.

XIV. Amtsbezirk Griebnitz:

1. Inspektor Breß=Klannin,
2. Gemeindevorsteher Woller=Neugriebnitz,
3. Hofmeister Rahmann=Welschberg,
4. Rentengutsbesitzer Jahnke=Theresienhof,
5. Gemeindevorsteher Keilig=Klannin.

Stadt Bublitz:

1. Malermeister Reinke=Bublitz,
2. Kaufmann Berthold Raasch=dto.,
3. Maurermeister Bollack=dto.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

Zur Verladung von Schlachtvieh nach anderen Städten ist der hiesigen Eisenbahnverwaltung jedoch eine vom Ortsvorsteher ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, daß der Herkunftsort des Viehes weder unter Sperre noch unter polizeilicher Beobachtung steht.

Vorstehendes ist **sofort** ortsüblich bekannt zu machen.

Publiz, den 26. November 1910.

Der Landrat. J. B. Klamp, Kreissekretär.

588) Infolge Kommandierung des Gendarmerie=Wachtmeisters Schwirz in Kurow nach Karzin und des Gendarmerie=Wachtmeisters Niedorf hier nach Gr. Karzenburg aus Anlaß der in Karzin und Gr. Karzenburg ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche hat bis auf weiteres der Gendarmerie=Wachtmeister Henke I in Dargen außer seinem Dienstbezirk sämtliche Ortschaften des Bezirks des Wachtmeisters Schwirz (ausschließlich der Ortschaft Karzin) und der Gendarmerie=Wachtmeister Ahlmann hier ebenfalls außer seinem Dienstbezirk sämtliche Ortschaften des Bezirks des Wachtmeisters Niedorf (ausschließlich der Ortschaft Gr. Karzenburg) mitzuversetzen.

Publiz, den 23. November 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

589) Der Herr Landrat des Kreises Köslin hat die f. Z. durch Verfügung vom 24. September d. Js. — abgedruckt im hiesigen Kreisblatt Nr. 59 für 1910 — angeordneten **Sperre der Eisenbahnstationen des Kösliner Kreises** für die Verladung von Klauenvieh **aufgehoben**.

Publiz, den 24. November 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

590) Siehe Nr. 577.

591) Die ländlichen Polizeibehörden des Kreises weise ich auf die auf Seite 324 des Amtsblatts Stück 47 für 1910 abgedruckte Polizeiverordnung des Herrn Ober-Präsidenten vom 29. Oktober 1910, durch die Provinzial=Polizeiverordnung vom 25. April 1895, betreffend das **Halten von Reden durch Personen weltlichen Standes bei Beerdigungen** aufgehoben wird, besonders hin.

Publiz, den 26. November 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

592) Die Wahl

- a) des Viertelbauern Theodor Wingelsdorf zum I. Schöffen,
- b) des Viertelbauern Wilhelm Rappe zum II. Schöffen,
- c) des Halbbauern August Scheunemann zum stellvertretenden Schöffen der Landgemeinde Gr. Karzenburg

habe ich auf die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt.

Publiz, den 24. November 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

593) Der Herr Finanzminister hat den Katasterkontrolleur Sommerfeld hierselbst zum Steuerinspektor ernannt.

Publiz, den 22. November 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

594) Der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern zu Stettin hat dem Vorstand des Pommerschen Krüppelpflegevereins die Abhaltung einer Hauskollekte im Bereiche der Provinz Pommern für Förderung der Zwecke des Vereins für das Jahr 1911 genehmigt.

Publiz, den 24. November 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

595) Landespolizeiliche Anordnung.

Infolge der weiteren Ausdehnung und mit Rücksicht auf die zurzeit damit verbundene Gefahr der Weiterverbreitung der im Kreise **Publiz** ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche wird bis auf weiteres auf Grund der §§ 19 bis 29 und 44a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 153, 409) in Verbindung mit den §§ 59, 59a, 61, 63 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R. G. Bl. 357) und des § 56b der Reichsgewerbeordnung, sowie auf Grund der gemäß § 1 der oben erwähnten Bundesratsinstruktion vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung für den Kreis **Publiz** folgendes angeordnet:

§ 1.

Sperrgebiet.

Die Ortschaft **Großkarzenburg** nebst den dazu gehörigen Vorwerken und Ausbauten tritt zu dem durch meine landespolizeiliche Anordnung vom 4. November d. Js. — Sonderblatt zu Stück 44 des Amtsblattes — gebildeten Sperrbezirke hinzu.

§ 2.

Auf die im § 1 genannte Ortschaft finden die Bestimmungen unter I und III meiner landespolizeilichen Anordnung vom 4. November d. Js. gleichmäßige Anwendung.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden, sofern nach dem Reichs=Straf=Gesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 Absatz 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 und nach § 148 Absatz 1 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Köslin, den 26. November 1910.

Der Regierungs=Präsident. J. A.: S o c h e.

Vorstehende landespolizeiliche Anordnung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.
Publiz, den 28. November 1910. Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

596) Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf den günstigen Stand der Maul- und Klauenseuche im Kreise Publiz scheiden aus dem durch meine landespolizeilichen Anordnungen vom 1. November d. Js. — Amtsblatt Stück 44 —, vom 4. November 1910 — Sonderbeilage zu Stück 44 des Amtsblattes — und 17. November d. Js. — Sonderbeilage zu Stück 41 des Amtsblattes gebildeten Beobachtungsbezirken folgende Ortschaften aus und treten in das freie Gebiet über:

A. Im Kreise Publiz:

Sassenburg, Stepen, Cursewan, Seeger, Zerrehne, Groß und Klein Satzpe, Bobanz, Krampe, Koppelsberg, Darßow, Welschberg, Dargen, Schwellin, Wojenthin, Hufenberg, Gliente, Klannin, Ubedel, Pribdargen, Dubbertsch, Jagthum, Rosenhof, Ackerhof, Goldbeck, Gust, Zeblin, Curom, Lubow und Ernstshof.

B. Im Kreise Schlawa:

Maglaff, Rokog und die Vorwerke Nadebahr, Dabow, Helenenhof und Elisenhof.

C. Im Kreise Rösslin:

Steglin, Mocker und Seidel.

Rösslin, den 27. November 1910.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Seler.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntnis.
Publiz, den 29. November 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

597) Der Herr Landrat zu Schlawa hat den Auftrieb von Klauenvieh zu dem am Donnerstag, den 8. Dezember d. Js. in der Stadt Schlawa stattfindenden Kram- und Viehmarkt untersagt.

Der Markthandel mit Pferden wird zugelassen.

Publiz, den 28. November 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

598) Die Rotlauffeuche unter den Schweinen des Eigentümers Carl Rojahn zu Hölkewiese ist erloschen.
Die unter dem 2. November 1910 verhängte Sperre wird hiermit aufgehoben.

Gr. Carzenburg, den 24. November 1910.

Der Amtsvorsteher. Hummel.

599) Im Einverständnisse mit der Königlichen Oberrechnungskammer wird hierdurch nachgelassen, daß im Bereich der Preuß. Staatsverwaltung die Beglaubigungsvermerke auf Rentenquittungen über Zahlungen, die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze seitens der Postverwaltung geleistet werden, mit Tintenstift vollzogen werden dürfen.

Ev. Hochwohlgeboren wollen das Weitere veranlassen.

Berlin, den 20. Oktober 1910.

Der Minister des Innern. J. B. Holz. Der Finanzminister. J. A. Halle.

Abdruck vorstehenden Erlasses bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Publiz, den 28. November 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

600) Betrifft Bullenkörorordnung.

Der Kreisausschuß hat beschlossen, in die Bullen-Körorordnung für den Kreis Publiz eine Zusatzbestimmung aufzunehmen, nach der der Landrat ermächtigt wird **die Körorordnung** bei dem Auftreten von Viehseuchen **vorübergehend außer Kraft zu setzen.**

Von dieser Befugnis mache ich wegen der z. Zt. im Kreise herrschenden Maul- und Klauenseuche Gebrauch und erkläre die **Körorordnung bis auf weiteres für aufgehoben.**

Publiz, den 2. Dezember 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

601)

Bekanntmachung.

Die Zinsischeine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den **Schuldverschreibungen** der 3^o/o-igen **deutschen Reichsanleihe** von 1901 mit Januar-Juli-Zinsen über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1911 bis 30. Dezember 1920 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. Dezember d. Js. ab

ausgereicht, und zwar

durch die Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstr. 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstr. 46a,

durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C 2, am Zeughausa 2,

durch alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,

durch alle preussischen Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberpostkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet,

ferner in Bayern durch die Königliche Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen,
in Sachsen durch die Königlichen Bezirkssteuereinnahmen,
in Württemberg durch die Königlichen Kameralämter,
in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter,
in Hessen durch die Großherzoglichen Bezirkskassen und Steuerämter,
in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungsämter,
in Elsaß-Lothringen durch die Kaiserlichen Steuerkassen,
in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebene Kassen.

an Orten ohne Reichsbank-
anstalt,

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheureihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben. Der Einreichung der Schuldschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 14. November 1910.

Reichsschuldenverwaltung. v. Bischoffshausen.

602) Der Saatenstand Mitte November 1910. Regierungsbezirk Köslin, Kreis Bublitz.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Regierungs- bezirk	1	1—2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5
Winterweizen	2,7	3,0					5				
Winterpelz (Dinkel)	2,4										
Winterroggen	2,7	2,9			2	1	5				
Winterraps und -Rübsen	2,5	2,7									
Klee	2,6	2,8				1	5	2			

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt. Dr. Bient, Präsident.

603) Der **Amtsvorsteher des Amtes Forst**, Major von Joeden in Grumsdorf, ist bis 6. Dezember d. J. verreist. Die Amtsgeschäfte werden während dieser Zeit vom Amtsvorsteher-Stellverteter, Oberinspektor Mangel in Grumsdorf, wahrgenommen.

Bublitz, den 28. November 1910.

Der Landrat. von Eichenhart Rothe.

604) Die Herren Standesbeamten ersuche ich mit Bezug auf § 46 ad 7 der Wehrordnung

1. Die Geburtsregister zu den **Rekrutierungsstammrollen** von den im Jahre 1894 geborenen männlichen Personen ortschaftsweise anzufertigen und den Guts- bzw. Gemeindevorständen schleunigst zuzustellen,
2. die Auszüge aus den Sterberegistern von den im Jahre 1910 verstorbenen männlichen Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an mich bis zum 15. Januar k. Js. einzureichen. Bezüglich der Ausfüllung dieser Auszüge verweise ich auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 11. Februar 1896 — Kreisblatt Nr. 14 —.

Die Gemeindevorstände, in deren Ortschaften Standesbeamte wohnhaft sind, werden angewiesen, dieses Kreisblatt zur Einsicht vorzulegen.

Die mit Führung der Rekrutierungsstammrollen beauftragten Behörden resp. Personen haben die Geburtsregister sorgfältig aufzubewahren und sogleich nach Empfang derselben Erkundigungen über den Verbleib oder den Aufenthalt der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu ermitteln, ob die im Orte nicht mehr anwesenden verstorben, mit Konsens ausgewandert, oder anderwärts ortsangehörig sind. Das Resultat dieser Recherchen, sowie das Bekanntwerden von Umständen, welche auf das künftige Militärverhältnis der in den Geburtsregistern enthaltenden oder im Orte wohnenden Personen vom 17. bis 20. Lebensjahr von Einfluß sein können, ist in den Registern in der Kolonne „Bemerkungen“ zu vermerken.

Die sämtlichen Geburtslisten von 1840 bis 1894 sind der Reihenfolge nach, (d. h. den Jahrgängen nach mit dem Jahre 1894 schließend) in einem Rücken von steifen Papier zu heften und mit den sonst zur Stammrolle gehörigen Papieren, (Geburtszeugnissen, Sterbeurkunde, Lösungsscheine etc.) bei der Revision mit vorzulegen. Sollten etwa bei einzelnen Ortschaften Geburtsregister fehlen, so sind Dublikate derselben sofort von den betreffenden Standesbeamten zu erbitten und bei der Revision ebenfalls mit vorzulegen.

Die Guts- resp. Gemeindevorstände veranlasse ich hierdurch, mit den Vorbereitungsarbeiten zu dem Militär-Ersatz-Geschäft für das Jahr 1911 nunmehr ungesäumt vorzugehen,

Zu den Vorbereitungsarbeiten gehören hauptsächlich:

- 1) Anlegung und Ausstellung einer neuen Rekrutierungs-Stammrolle für den Jahrgang 1891,
- 2) wiederholte ortsübliche Bekanntmachung des die Meldepflicht der Militärpflichtigen betreffenden § 25 der Wehrordnung.

3) Berichtigung der Rekrutierungs-Stammrollen der früheren Jahrgänge.

Die Anlegung der neuen Rekrutierungs-Stammrolle hat nach dem in der deutschen Wehrordnung angegebenen Schema zu erfolgen. Die nötigen Formulare sind aus der *Heering'schen* Buchdruckerei hier zu beziehen. Die Stammrollen sind in der für nur einen Jahrgang erforderlichen Stärke anzulegen, jedoch ist auf genügenden Raum für etwaige Nachträge Bedacht zu nehmen. Die Eintragung von im Jahre 1891 geborenen Militärpflichtigen in eine Stammrolle für einen früheren Jahrgang ist unter keinen Umständen gestattet. Auch wenn voraussichtlich keine Eintragungen von Militärpflichtigen des Jahrganges 1891 zu machen sind, hat die Anlegung einer Stammrolle bestimmungsmäßig zu erfolgen.

Jede Stammrolle muß einen festen weißen Deckel haben und gut geheftet sein, auch wenn sie nur einen oder wenig Bogen enthält. Um die Gleichmäßigkeit zu erhalten, sind die Deckel zu den Stammrollen ebenfalls aus der *Heering'schen* Buchdruckerei, welche dieselben vorrätig hält, zu beziehen. Die Berichtigung der Stammrollen der früheren Jahrgänge 1890 bis 1889 usw. hat in der bisherigen Weise stattzufinden. Ebenso hat die Anfertigung der neuen Stammrolle zu erfolgen, es sind in dieselbe also nur die im Kalenderjahr 1891 geborenen männlichen Personen einzutragen. Die in den *Geburtsregisterauszügen* als verstorben bezeichneten Personen sind in die Stammrolle nicht aufzunehmen. Hierbei wird gleichzeitig auf die pflichtmäßige, sorgfältige und gewissenhafte Führung der Stammrollen verwiesen. Vorkommende Irrungen sind nicht durch Radieren, sondern mittelst Durchstrichs zu verbessern.

Der Grund der Abänderung ist durch eine bezügliche Bemerkung zu erläutern. Besonders ist noch darauf zu achten, daß die Militärpflichtigen in alphabetischer Reihenfolge in die Stammrolle aufgenommen werden. Die Militärpflichtigen mit gleichen Anfangsbuchstaben sind unter sich zu nummerieren. Gehörige Sorgfalt ist auch bei Ausfüllung der Rubrik „angemeldet zur Stammrolle“ zu verwenden, da aus derselben hervorgehen muß, ob die Anmeldung pro 1911 wirklich stattgefunden hat oder nicht. Dies ist durch Eintragung des „Ja“ oder „Nein“ in die betreffende Rubrik zu bewirken.

Zur Aufstellung einer Statistik über die Einwirkung der Herkunft und Beschäftigung der Gestellungspflichtigen auf die Militärbrauchbarkeit haben die Guts- und Gemeindevorstände die Spalte 8 der Rekrutierungsstammrolle: „Stand oder Gewerbe“ nach folgender Anweisung auszufüllen:

1. In der Spalte 8 der Rekrutierungsstammrolle ist der hauptsächlichste oder alleinige Beruf soweit angängig genau zu bezeichnen (z. B. landwirtschaftlicher Tagelöhner, Bäckergehilfe, Zigarrenarbeiter, Handlungsreisender u. s. w.). Insbesondere ist bei Arbeitern und Tagelöhnern derjenige Arbeits- oder Geschäftszweig anzugeben, in welchem sie ständig oder meistens arbeiten (ob in Landwirtschaft, bei Forst-, Garten-, Bau-, Eisenbahn-, Chaussee-, Hafen-, Kanalarbeiten u. s. w.). Bei Lehrlingen ist das **Lehrlingsverhältnis festzustellen und in Spalte 8 anzugeben, wenn dieses beendet ist.**
2. Es ist derjenige Beruf anzugeben, welcher seit Verlassen der Schule die längste Zeit hindurch ausgeübt wurde. Wer beispielsweise mehrere Jahre hindurch in der Landwirtschaft beschäftigt und nur das letzte Jahr oder die letzten Monate als Handwerksgehilfe oder Fabrikarbeiter tätig war, ist mit der ersteren, nicht mit der letzteren Beschäftigung nachzuweisen.
3. Hiernach ist bei der Aufstellung der im Monat Januar resp. Februar 1911 vorzulegenden Rekrutierungsstammrolle des Jahres 1911 zu verfahren. Es sind aber auch die Angaben in Spalte 8 der zu dem genannten Termine mit vorzulegenden Rekrutierungsstammrollen der Jahre 1910 und 1909 nachträglich zu prüfen und, soweit sie dieser Anweisung nicht entsprechen, zu ergänzen oder zu berichtigen.

Im übrigen verweise ich die Guts- resp. Gemeindevorsteher auf die genaue Beachtung der §§ 20, 43 bis 45 und 56 der deutschen Wehrordnung, deren Ausführung bei Revision der Stammrolle kontrolliert werden wird. Militärpflichtige resp. deren Eltern oder sonstige Angehörige, welche die Anmeldung zur Stammrolle unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 M., eventl. mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Die Guts- resp. Gemeindevorstände, welche die Eingangs dieser Verfügung erwähnte Bekanntmachung in Betreff der Meldepflicht unterlassen oder bei Anfertigung und Berichtigung der Stammrollen die gegebenen Vorschriften unbeachtet lassen, verfallen in eine Ordnungsstrafe von 3 M., welche eventl. sofort festgesetzt und eingezogen werden wird.

Die Aufstellung der Rekrutierungsstammrollen pro 1911 geschieht für jeden Guts- und Gemeindebezirk getrennt, weshalb auch in den demnächstigen Revisionsterminen das Erscheinen sowohl der Gemeinde- wie auch der Gutsvorsteher erforderlich ist, falls das Amt nicht von einer Person verwaltet wird.

Indem ich im übrigen auf meine Bekanntmachung in Nr. 4 des Kreisblattes pro 1875 verweise, bemerke ich noch, daß die abzuhaltenden Revisionstermine in nächster Zeit werden bekannt gemacht werden.

Die den Stammrollenführern zugegangenen Strafmitteilungen sind in die Stammrolle einzutragen, so- dann zu heften und mir bei den in nächster Zeit stattfindenden Stammrollen-Revisionen vorzulegen.

Bublig, den 1. Dezember 1910.

Der Landrat. J. B. K l a m p, Kreissekretär.

605) Siehe Nr. 277.

606) N a c h w e i s u n g der im Monat November erteilten Jagdscheine.

Jagdschein gilt bis zum:

114. Schoen, Gutsbesitzer, Ernstshof	30. Oktober 1911
115. Rugenius, Apothekenbesitzer, Publiz	30. "
116. Friedrich Bullerjahn, Gutsbesitzer, Zabelsberg	2. November 1911
117. Kurt Bonath, Gärtner, Pobanz	3. "
118. Fritz Brandt, Gutsbesitzer, Neudorf	8. "
119. Rudolf Scheunemann, Besitzer, Ubedel	8. "
120. Staudacher, Gutsbesitzer, Darfow	9. "
121. Emil Bethge, Besitzer, Hölkewiese	10. "
122. Wilhelm Kunde, Eigentümersohn, Drawehn Abb.	11. "
123. Johannes Regler, Gärtner, Hohenborn	11. "
124. Richard Westphal, Inspektor, Ackerhof	13. "
125. Hugo Werner, Landwirt, Borst	14. "
126. Rinke, Chausseeauffseher, Borst	14. "
127. Robert Raddatz, Vorwerksbesitzer, Kl. Satzpe	14. "
128. Kornmesser, Förster a. D., Dargen	16. "
129. Gaese, Lehrer, Jaktum	20. " 1910
130. Richard de Convent, Inspektor, Jaktum	16. " 1911
131. Müller, Rittergutsbesitzer, Dorffstaedt	16. "
132. Lucht, Hauptmann, Publiz (Duplikat)	28. August "
133. von Manteuffel, Rittergutsbesitzer, Hufenberg	25. November "
134. Walter Jahnke, Arbeiter, Ubedel	22. "
135. Richard Mücke, Rentier, z. Bt. Stepen	28. "
136. Hans Mücke, Rentier, z. B. Stepen	28. "
137. Otto Syring, Besitzer, Kl. Satzpe	28. "
138. Gustav Käding, Rittergutsbesitzer, Gr. Satzpe	30. "

Publiz, den 2. Dezember 1910.

Der Landrat. J. B. K l a m p, Kreissekretär.

607) Anstelle des aus Dubbertsch verzogenen früheren Gemeindevorstehers Lütke ist Herr Pastor Bartholomäus zu Goldbeck zum Waisenrat des Gemeindebezirks Dubbertsch ernannt worden.

Publiz, den 30. November 1910.

Der Landrat. von E i s e n h a r t R o t h e.

608) Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, die Nachweisungen über die Regiebauarbeiten während des letzten Kalendervierteljahres an die betr. Berufsgenossenschaften einzusenden. Vergl. Kreisblattsbekanntmachung vom 15. Dezember 1892 — Kreisblatt Nr. 102.

Publiz, den 22. November 1910.

Der Landrat. J. B. K l a m p, Kreissekretär.

609) Siehe Nr. 71. Zinscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1911 bis 31. Dezember 1920 vom 1. Dezember d. Js. ab.

610) Infolge des günstigen Standes der Maul- und Klauenseuche in Gr. Carzenburg habe ich das zum Gutsbezirk Gr. Carzenburg gehörige Vorwerk N e u h o f aus dem Sperrbezirk in das Beobachtungsgebiet überführt und außerdem den Umfang des Beobachtungsgebiets von 12 km auf 6 km verringert.

Es treten somit die Ortschaften Bischofthum, Casimirshof, Drensch, Mühlenkamp, Cleveberg, Friedrichsfelde, Oberfies, Hohenborn und Gerfin nebst Vorwerken und Abbauten sowie die geschlossene Ortschaft Drawehn mit Vorwerk Drawehn, Karschhof, Trebbinskatzen und sämtliche nördlich der Chaussee Publiz-Syndow gelegenen Abbauten von Drawehn in das freie Gebiet über.

Alle übrigen zu Drawehn gehörigen nach Gr. Carzenburg zu gelegenen Abbauten einschließlich Straßenhof bleiben im Beobachtungsgebiet.

Die für die erstgenannten Ortschaften angeordneten Vorsichtsmaßregeln werden hiermit aufgehoben.

Zur Verladung von Schlachtvieh nach anderen Städten ist der hiesigen Eisenbahnverwaltung jedoch eine vom Ortsvorsteher ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, daß der Herkunftsort des Viehes weder unter Sperre noch unter polizeilicher Beobachtung steht.

Vorstehendes ist sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Publiz, den 6. Dezember 1910.

Der Landrat. B. B. K l a m p, Kreissekretär.

611) Mit dem Einsammeln der Kollekte für Zwecke der Rückenmühler Anstalten für das Jahr 1911 im hiesigen Kreise ist der Sammler Wilhelm Voigt aus Schmolzin beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Publiz, den 2. Dezember 1910.

Der Landrat. J. B. K l a m p, Kreissekretär.

612) Ich habe den Walдарbeiter Franz Thom in Karzin als Amtsdieners und Vollziehungsbeamten für den Amtsbezirk Karzin bestätigt.
Publik, den 1. Dezember 1910. Der Landrat. von Eiseuhart Nothe.

613) Am Montag, den 12. Dezember Vormittags $\frac{1}{2}$ 10 Uhr findet im Falk'schen Gesellschaftshause zu Belgard (gegenüber dem Kreishause) eine Konferenz der Meliorationsgenossenschafts-Vorsteher aus den Kreisen Belgard, Publik, Köslin, Kolberg-Roerlin statt mit folgender Tagesordnung.

1. Die wirtschaftliche Bedeutung der Grasländereien:
Vorsitzender der Provinzial-Moorkommission Freiherr von Wangenheim, Kleinspiegel.
2. Die Tätigkeit der Prov.-Moorkommission im Bezirk Belgard:
Geschäftsführer der Moorkommission Steinbrück.
3. Als Hauptvortrag in Anbetracht der Weidefrage für den Bezirk:
„Praktische Erfahrungen in der Anlage und Unterhaltung von Dauerweiden auf Moorboden für Groß- und Kleinbesitz“:
Königl. Forstmeister Kramer, Leiter der Königl. Fideikommiß-Herrschaft Schmollin, Mitglied der Moorkommission.
4. Freie Aussprache.

Die Konferenz ist von der Pommer'schen Provinzialkommission einberufen, welche die Interessenten zu diesem für die Landwirtschaft überaus wichtigen Besprechungen einladet.

Publik, den 30. November 1910. Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. von Eiseuhart Nothe.

614) Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Rücksicht auf die vorhandene größere Gefahr der Ausbreitung der in den Regierungsbezirken Köslin, Danzig, Marienwerder, Frankfurt und Stettin herrschenden **Maul- und Alauenseuche** wird unter Bezugnahme auf meine landespolizeiliche Anordnung v. 7. Nov. d. Js. (Seite 298 Ziffer 461 des Amtsblatts) zur Abwehr und Unterdrückung der Seuche auf Grund des § 56 b Absatz 3 der Reichs-Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (R. G. Bl. S. 685) für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin folgendes angeordnet:

§ 1 Das Verbot des Handels im Umherziehen mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen und Gänzen im Reg. Bez. Köslin wird **bis zum 1. Februar 1911** verlängert.

§ 2 Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, wird nach § 148 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist.

Köslin, den 5. Dezember 1910.

Der Regierungspräsident.

Abdruck vorstehender Anordnung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Publik, den 10. Dezember 1911.

Der Landrat. von Eiseuhart Nothe.

615) Nachdem die **Maul- und Alauenseuche** in Christophshagen, Kreis Neustettin, erloschen und die Desinfektion ordnungsmäßig ausgeführt ist und ferner seit Abheilung der Seuche zwei Wochen verflossen sind, hebe ich die aus Anlaß dieses Seuchenfalles noch für die Ortschaften **Publik Stadt, Porst, Grumsdorf, Neudorf und Dorffeld** nebst Vorwerken und Abbauteilen bestehenden **Sperre- und Beobachtungsvorschriften** hiermit auf. Die genannten Ortschaften treten somit in das freie Gebiet über.

Es ist nunmehr auch wieder der **Austrieb von Schweinen auf den Wochenmarkt in Publik aus beobachtungsfreien Ortschaften** gestattet. **Aus dem Beobachtungsgebiet** dürfen Schweine nicht aufgetrieben werden. **Das Verbot des Handels im Umherziehen** mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen und Gänzen ist vom Herrn Regierungs-Präsidenten für den ganzen Regierungsbezirk Köslin **bis zum 1. Februar 1911 verlängert worden.**

Zur weiteren Erleichterung habe ich auch das Verladen von Alauenvieh **aus beobachtungsfreien Ortschaften** auf den **Bahnhöfen Drameln und Gersin** gestattet. **Vieh aus dem Beobachtungsgebiet** darf bis auf Weiteres nur auf dem **Staatsbahnhof in Publik** verladen werden. Zum Verladen von **Vieh aus beobachtungsfreien Ortschaften** ist der Bahnverwaltung stets eine Bescheinigung des Ortsvorstehers darüber vorzulegen, daß der Herkunftsort des Viehes weder unter Sperre noch unter Beobachtung steht. Zur Verladung von **Beobachtungsvieh** ist auch fernerhin meine Genehmigung und die vorherige tierärztliche Untersuchung des ganzen Viehbestandes erforderlich. Ohne eine dieser beiden Bescheinigungen wird kein Vieh zur Verladung angenommen.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, Vorstehendes **sofort** ortsüblich bekannt zu machen.

Publik, den 12. Dezember 1910.

Der Landrat. J. B. K l a m p, Kreissekretär.

616) Nachdem die **Maul- und Alauenseuche** in Hölkwiese Abbau erloschen und die Desinfektion ordnungsmäßig ausgeführt ist und ferner seit Abheilung der Seuche zwei Wochen verflossen sind, hebe ich die aus

Anlaß dieses Seuchenfalles noch für die **Abbauten von Hölkewiese** bestehenden **Sperrvorschriften** hiermit auf. Die Abbauten bleiben jedoch noch wegen der in Gr. Carzenburg herrschenden Maul- und Klauenseuche unter polizeilicher Beobachtung; es finden daher für die Abbauten die in meiner Kreisblattsbekanntmachung vom 12. November d. Js., Kreisblatt Nr. 69, für den Beobachtungsbezirk angeordneten Maßregeln Anwendung.
 Bublitz, den 13. Dezember 1910. Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

617)

Öffentliche Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1911.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit **jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige** im Kreise Bublitz aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis einschließlich 20. Januar 1911 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Vormittagsdienststunden von 9 bis 12 Uhr im Steuerbüro zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen **alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahre nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht**, binnen der oben bezeichneten Frist, eine, die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Steuerpflichtige, welche gemäß § 26 des Ergänzungsteuergesetzes von dem **Rechte der Vermögensanzeige** Gebrauch machen wollen, haben dieselbe ebenfalls **innerhalb der oben angegebenen Frist** nach dem vorgeschriebenen Formular bei dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Auf die Berücksichtigung später eingehender Vermögensanzeigen bei der Veranlagung zur Ergänzungsteuer kann nicht gerechnet werden.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben über das Vermögen in der Vermögensanzeige sind im § 44 des Ergänzungsteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuerklärungen und zu Vermögensanzeigen werden von heute ab von dem Unterzeichneten auf Verlangen kostenlos verabfolgt.

Bublitz, den 10. Dezember 1910.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. von Eisenhart Rothe.

618) Zur Revision und Abnahme der Rekrutierungs-Stammrollen setze ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 1. Dezember Js. — Kreisblatt Nr. 83 für 1910 — folgende Termine in meinem Büro hierselbst an:

Mittwoch, den 4. Januar 1911 von morgens 8 Uhr an: Gut Ackerhof, Gemeinde Bischofthum, Gut Alt Buckow, Gut und Gemeinde Neu Buckow und Gut und Gemeinde Gr. Carzenburg;

Donnerstag, den 5. Januar 1911 von morgens 8 Uhr an: Gut Kl. Carzenburg A. D., Gut Kl. Carzenburg B., Gemeinde Kl. Carzenburg, Gemeinde Casimirshof, Gut und Gemeinde Clannin;

Freitag, den 6. Januar 1911 von morgens 8 Uhr an: Gut und Gemeinde Crampe, Gut Koppelsberg, Gemeinde Curow und Gut und Gemeinde Cursewanz;

Montag, den 9. Januar 1911 von morgens 8 Uhr an: Gut und Gemeinde Dargen, Gut Darsow, Gut Dorfstädt, Gut Drawehn A und B, Gut Mühlenkamp, Gemeinde Drawehn, Gut Oberfrier;

Dienstag, den 10. Januar 1911 von morgens 8 Uhr an: Gemeinde Drensch, Gut und Gemeinde Dubbertsch, Gut Rosenhof, Gut Ernstshof, Gemeinde Friedrichsfelde, Gut Gerfin, Gut Glienke;

Mittwoch, den 11. Januar 1911 von morgens 8 Uhr an: Gut und Gemeinde Goldbeck, Gut Alt Griebnitz, Gemeinde Neu Griebnitz, Gut Ponicken, Gut Schlosskämpen und Gut Bemerhusen;

Donnerstag, den 12. Januar 1911 von morgens 8 Uhr an: Gut und Gemeinde Grumsdorf, Gemeinde Guß, Gemeinde Hölkewiese, Gut Hohenborn und Gut Hufenberg;

Freitag, den 13. Januar 1911 von morgens 8 Uhr an: Gut und Gemeinde Jagthum, Gemeinde Linow, Gut und Gemeinde Lubow und Gemeinde Neudorf;

Montag, den 16. Januar 1911 von morgens 8 Uhr an: Gemeinde Bobanz, Gemeinde Porst und Gut und Gemeinde Priddargen;

Dienstag, den 17. Januar 1911 von morgens 8 Uhr an: Gut und Gemeinde Reckow, Gut Karzin und Gut und Gemeinde Sassenburg;

Donnerstag, den 19. Januar 1911 von morgens 8 Uhr an: Gut und Gemeinde Gr. Satzpe, Gut und Gemeinde Kl. Satzpe;

Freitag, den 20. Januar 1911 von morgens 8 Uhr an: Gut Schwellin, Gut und Gemeinde Seeger, Gut und Gemeinde Stepen und Gemeinde Ubedel;

Montag, den 23. Januar 1911 von morgens 8 Uhr ab: Gut Riverow, Gut Welschberg, Gut Wojenthin, Gut Zebelin, Gut und Gemeinde Zerrehne und Gut und Gemeinde Zettun;

Dienstag, den 24. Januar 1911 von morgens 9 Uhr an: Stadt Publiz.

Auf das persönliche Erscheinen der **fiskalischen** Gutsvorsteher-Stellvertreter in diesen Terminen verzichte ich, falls sich letztere durch benachbarte Guts- oder Gemeindevorsteher vertreten lassen.

Die angezeigten Termine sind genau und unbedingt inne zu halten.

Publiz, den 8. Dezember 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

619) Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat den Kreistierarzt **Rodenwald** hier vom 1. Januar 1911 in die Kreistierarztstelle in Kolberg verlegt.

Mit der Verwaltung der hiesigen Kreistierarztstelle bis zur Neubesetzung ist der Kreistierarzt Dr. Braedel in Belgard beauftragt worden.

Publiz, den 10. Dezember 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

620) Anstelle des aus Priddargen verzogenen Inspektors Bozor ist der Pastor Bartolomäus zu Goldbeck zum Waisenrat des Gutsbezirks Priddargen ernannt worden.

Publiz, den 7. Dezember 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

621) Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat angeordnet, daß die in der allgemeinen Bauverwaltung bisher als Kreis- und Hafen-Bauinspektionen bezeichneten örtlichen Dienststellen fortan die Bezeichnung

„**Königliches Hochbauamt**“, oder
„**Königliches Hafenbauamt**“

zu führen haben.

Publiz, den 10. Dezember 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

622) Siehe Nr. 403.

623) **Polizei-Berordnung** betreffend die Stierkörung im Kreise Publiz.

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) sowie der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. Mai 1850 (G. S. S. 265) verordne ich unter Zustimmung des Kreis Ausschusses für den Umfang des Kreises Publiz Folgendes:

Artikel I.

Die Polizei-Berordnung vom 14. April 1909 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 36 für 1909 — erhält folgenden Zusatz:

§ 10a.

Der Landrat ist berechtigt, die Polizei-Berordnung bei dem Auftreten von Viehseuchen im Kreise vorübergehend außer Kraft zu setzen.

Artikel II.

Diese Polizei-Berordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Publiz, den 8. Dezember 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

624) Infolge des günstigen Standes der Maul- und Klauenseuche im **Kreise Publiz** scheidet das zum Gutsbezirk Großfarzenburg gehörige Vorwerk **Neuhof im Kreise Publiz** aus dem durch meine landespolizeiliche Anordnung vom 27. November d. Js. — Sonderblatt zu Stück 48 des Amtsblattes — gebildeten Sperrbezirk aus und tritt in die Gruppe der Beobachtungsgebiete über.

Der Umfang des Beobachtungsgebietes wird von 12 km auf 6 km eingeschränkt.

Es treten somit die Ortschaften Bischofthum, Casimirshof, Drensch, Mühlenkamp, Kleveberg, Friedrichsfelde, Oberfies, Hohenborn und Gerfin nebst Vorwerken und Abbauten sowie die geschlossene Ortschaft Drawehn mit Vorwerk Drawehn, Karschhof, Trebbinsklathen und sämtliche nördlich der Chaussee Publiz—Syndow gelegenen Abbauten von Drawehn in das freie Gebiet über.

Alle übrigen zu Drawehn gehörigen nach Groß Carzenburg zu gelegenen Abbauteilen einschließlich Straßenhof bleiben im Beobachtungsgebiet.

Röslin, den 9. Dezember 1910.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Seler.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Bublitz, den 12. Dezember 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

625) Siehe Nr. 11. Gesuch um Zulassung zur Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst bis zum 1. Februar 1911.

626) Der Herr Oberpräsident von Pommern zu Stettin hat

1. dem Syrischen Waisenhaus in Jerusalem zur Beschaffung von Mitteln zur Erhaltung des Hauses in Jerusalem und

2. der evangelischen Diakonissen-Krankenanstalt in Posen zwecks Beschaffung von Mitteln zur Tilgung der auf der Anstalt ruhenden Schuldenlast die Genehmigung erteilt, während des Jahres 1911 eine einmalige Hauskollekte in der Provinz Pommern abhalten zu lassen.

Mit Zeit des Sammelns der Kollekte zu 1 ist der 2.—29. Januar, der Kollekte zu 2 der 14. Juni bis 11. Juli bestimmt worden.

Die Ortspolizeibehörden, Ortsbehörden und Gendarmerie-Wachtmeister des Kreises weise ich an den mit dem Einsammeln der Kollekten beauftragten Personen keinerlei Hindernisse in den Weg zu legen.

Bublitz, den 15. Dezember 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

627) Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 29. April 1910 — Kreisblatt Nr. 27 für 1910 erlaube ich die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, die noch mit der Zurücksendung der Postkarte über die **Hochwasser- und Ueberschwemmungsschäden** rückständig sind, dieselben **bestimmt bis zum 28. d. Mts.** einzufenden.

Bublitz, den 16. Dezember 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

628)

Beschluß.

Der Beginn der **Schonzeit für Fasanenhennen** wird gemäß § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 für den Regierungsbezirk Röslin auf den 18. Januar 1911 hiermit festgesetzt.

Röslin, den 14. Dezember 1910.

Der Bezirksausschuß zu Röslin.

629) Der Herr Oberpräsident zu Stettin hat auf den Antrag des Vorstandes des Pommerschen Provinzial-Vereins „Taubstummheim“ zu Stettin vom 1. d. Mts. für das Jahr 1911 die Abhaltung einer **einmaligen Hauskollekte** innerhalb der Provinz Pommern zwecks Beschaffung von Mitteln zur Erhaltung des Heimes genehmigt.

Bublitz, den 20. Dezember 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

630) Der Herr Oberpräsident hat auf den Antrag des Kuratoriums des Stiftes Salem zu Stettin die Abhaltung einer einmaligen Hauskollekte im Bereiche der Provinz Pommern für Zwecke des Stiftes Salem für das Jahr 1911 genehmigt.

Mit dem Einsammeln der Kollekte ist der Sammler Raasch beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Bublitz, den 20. Dezember 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

631) Mit dem Einsammeln der einmaligen Kollekte für das Eugenhagenstift in Ducherow ist der **Sammler Emil Posenauer aus Boppot** beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Bublitz, den 20. Dezember 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

632) **Siehe Nr. 401.** Neuer Lehrkursus der Fußbeschlag-Lehrschmiede zu Bublitz beginnt am 16. Januar 1911.

633)

B e k a n n t m a c h u n g.

Das Proviantamt Belgard a. Pers. kauft Roggen in waggonweisen Mengen. Der Haferankauf in kleinen Mengen ist bis Neujahr eingestellt. Nach Neujahr findet Ankauf von Hafer in jeder Menge statt. Angebote auf beliebige Mengen werden schon jetzt angenommen. Strohangebote in jeder Menge sind erwünscht. Gegenwärtig besteht Platzmangel für Stroh, weshalb vor beabsichtigter Lieferung anzufragen ist. Der gegenwärtig ruhende Heuverkauf wird nach Neujahr ebenfalls wieder aufgenommen.

Bublitz, den 21. Dezember 1910.

Der Landrat. J. B. Alamp, Kreissekretär.

634)

V e r z e i c h n i s

der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute.

Regierungsbezirk Röslin.

Rolberg

Lauenburg in Pommern

Neues Städtisches Krankenhaus
Provinzial-Heilanstalt

1
3

Polzin
Stolp in Pommern

Johanniter-Krankenhaus
Kreis Krankenhaus

2
1

Vorstehenden Auszug bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.
Röslin, den 2. Dezember 1910.

Der Regierungs-Präsident.

635)

B e k a n n t m a c h u n g.

Nach der Tariffstelle 48 I des Stempelsteuergesetzes vom ^{31. Juli 1895} ~~26. Juni 1909~~ in der Fassung der Bekannt-

machung vom 30. Juni 1909 sind die im Kalenderjahre 1910 in Geltung gewesenen schriftlichen **oder mündlichen** Verträge über die Verpachtung oder Vermietung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen oder ihnen gleichgeachteter Rechte, sofern der verabredete, nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pacht- oder Mietzins mehr als 360 Mk. beträgt, spätestens bis zum Ablaufe des Januar 1911 zu versteuern. Bei schriftlichen oder mündlichen Verträgen über die Verpachtung der Jagd auf inländischen Grundstücken und bei Verträgen über die Verpachtung unbeweglicher Sachen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung beginnt die Stempelspflichtigkeit jedoch schon dann, wenn der nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins mehr als 300 Mk. beträgt.

Die vor dem 1. Juli 1909 nach den damals geltenden Steuerfäßen im voraus versteuerten schriftlichen Pacht- und Mietverträge unterliegen hinsichtlich der über dem 30. Juni 1909 hinaus sich erstreckenden Pacht- und Mietdauer gemäß § 34 Absatz 2 des oben genannten Gesetzes einer Nachversteuerung, wenn sich nach diesem Gesetze der Stempel für die sich über den 30. Juni 1909 hinaus erstreckende Dauer höher berechnet, als er zur Zeit der Vorausversteuerung erhoben worden ist.

Der Versteuerung ist in allen Fällen von den Verpächtern, Vermietern oder ihren Vertretern mittels der vorgeschriebenen Verzeichnisse zu bewirken.

Zuwiderhandlungen sind strafbar. Die Verzeichnisse, die eine Anleitung zur Ausfüllung enthalten, werden von allen Hauptzoll- und Zollämtern sowie den Stempelverteilern unentgeltlich verabfolgt.

Rolberg, den 17. Dezember 1910.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

636) Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Burzlaff, Kreis Belgard, erloschen ist und am 27. d. Mts. zwei Wochen seit der Abheilung verfloßen sind, treten die im hiesigen Kreise gelegenen Ortschaften Alt- und Neubudow mit dem gleichen Tage aus dem Beobachtungsgebiet in das freie Gebiet über.

Bublitz, den 22. Dezember 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

637) Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Gr. Carzenburg abgeheilt ist, treten die bisher noch unter polizeilicher Beobachtung stehenden Ortschaften Linow, Kl. Carzenburg, Höllewiefe, nebst Abbauten, das Vorwerk Neuhoß, sämtliche Abbauten von Drowehn einschließlich Straßenhof und die Förstereien Zubberow und Hammer in das freie Gebiet über.

Die Aufhebung der für Gr. Carzenburg angeordnete Sperre erfolgt später.

Vorstehendes ersuche ich sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Bublitz, den 24. Dezember 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

638) Nach einem Erlasse des Herrn Ministers des Innern soll darauf hingewirkt werden, daß bei den preussischen Feuermehren nach und nach ein einheitliches Ruppelstück eingeführt werde. Dieser Erlaß ist in einzelnen Fällen mißverstanden worden. Es handelt sich nicht um die Einführung einer Normal-Ruppelung, sondern nur um die allmähliche Anschaffung eines Normal-Übergangs-Ruppelstücks, das den Zweck hat, zwei Schläuche von verschiedenen Schlauchverbindungen sicher miteinander zu verbinden. Das Normal-Übergangs-Ruppelstück muß auf der einen Seite die Storz'sche Ruppelung — Modell 1886 — mit 45 mm. lichte Durchflußweite und auf der anderen Seite die in dem betreffenden Orte im Gebrauche befindliche Schlauchverbindung haben.

Um auch hinsichtlich der Dichtungsringe einer mißverständlichen Auffassung vorzubeugen, wird noch besonders betont, daß die Storz'sche Ruppelung — Modell 1886 — auch den patentfreien Gummidichtungsring — Modell 1886 — haben muß.

Bublitz, den 21. Dezember 1910.

Der Landrat. von Eisenhart Rothe.

639) Die Gemeinde-Vorsteher haben gemäß § 39 Abs. 2 der Landgemeinde-Ordnung alljährlich im Monat Januar die Liste der Gemeindemitglieder und der sonstigen Stimmberechtigten (§ 45 a. a. O.) zu berichtigen. Diese Anordnung schließt die Befugnis der Gemeinde-Vorsteher jedoch nicht aus, eine solche Berichtigung auch zu anderen Zeiten vorzunehmen.

Die Gemeindegliederliste ist in einem Zeitraum von 14 Tagen in dem Lokal des Gemeindevorstehers öffentlich auszulegen und daß dies geschehen werde, zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

In denjenigen Gemeinden, in denen die Zahl der Stimmberechtigten infolge der stattgehabten Berichtigung der Liste mehr als 40 beträgt, tritt mit dem Zeitpunkte, an welchem diese Zahl erreicht wird, an Stelle der Gemeindeversammlung die Gemeindevertretung.

Die Gemeindevertretung besteht aus mindestens 9 Personen und dem gegenwärtig im Amte befindlichen Gemeinde-Vorsteher und den beiden Schöffen. Während der Gemeindevorsteher und die beiden Schöffen ohne

weiteres in die zu bildende Gemeindevertretung eintreten, sind die Gemeindeverordneten nach den Bestimmungen der §§ 50 flgd. a. a. O. zu wählen. Zum Zwecke dieser Wahl ist auf Grund der Gemeindegliederliste eine besondere Wählerliste aufzustellen und diese in den Zeitraum von 2 Wochen in einem vorher zur öffentlichen Kenntnis zu bringenden Raume auszulegen.

Bei der Aufstellung der Wählerliste und bei der Bildung der Wählerabteilungen sind die im Kreisblatt Nr. 95 für 1900 abgedruckten Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindewahlen vom 30. Juli 1900 (für die Landgemeinden mit weniger als 10000 Einwohner) genau zu beachten.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß für jeden nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagten Wahlberechtigten an Stelle dieser Steuer ein Betrag von 3,00 M. zum Ansatze zu bringen ist und zwar neben etwaigen anderen Steuerbeträgen, die von ihm an den Staat, die Gemeinde u. s. f. zu entrichten und ihm anzurechnen sind.

Seitens derjenigen Gemeindevorsteher, in deren Gemeinden eine Wahl von Gemeindeverordneten sich als notwendig herausstellt, erwarte ich bis zum 10. Januar n. Js. Anzeige.

Zur Wahlverhandlung und Gegenliste ist das in meiner Kreisblatts-Bekanntmachung vom 14. März 1892 — Kreisblatt Nr. 22 — gegebene Schema (Nr. 14 und 16) zu benutzen.

In den Gemeinden Curow, Kl. Carzenburg, Drawehn, Drensch, Gust, Höllewiese, Neudorf, Porst, Sassenburg, Ubedel und Grumsdorf, in welchen bereits eine Gemeindevertretung besteht, hat eine Neuwahl für diejenigen Gemeindeverordneten stattzufinden, welche am 1. April 1911 gemäß § 54 a. a. O. auszuscheiden haben. Alle zwei Jahre scheidet aus jeder Klasse ein Drittel der Gemeindeverordneten aus, also aus jeder Klasse eine Person.

Bei Vornahme der Ergänzungswahlen sind ebenfalls die §§ 50 flgd. der Landgemeindeordnung zu beachten, es dürfen demnach vor Erledigung etwaiger Einsprüche gegen die auszulegende Wählerliste Wahlen von Gemeindeverordneten nicht vorgenommen werden.

Zu der Ergänzungswahl ist ebenfalls das oben erwähnte Schema zur Wahlverhandlung und Gegenliste unter entsprechender Abänderung zu benutzen.

Ueber die stattgehabten Neu- und Ergänzungswahlen sehe ich unter Namhaftmachung der gewählten Personen einer Anzeige bis zum 1. April 1911 entgegen.

Bublig, den 22. Dezember 1910.

Der Landrat. von Eisehart Rothe.

Inhalts-Verzeichnis

zum

Publiger Kreisblatt für 1910.

Alphabetisches Sachregister.

Die Zahlen bedeuten die laufenden Nummern der einzelnen Bekanntmachungen.

Albrut-Aussetzung 142,
Acetylen-Anlagen, Sachverständigen-Ernennung für die
Prüfung von — 83,
Amtliche Blätter, Aufbewahrung 50,
Amtsdienster-Bestätigung 282, 435, 612,
Amtsvorsteher und Stellvertreter
Beurlaubung und Vertretung 5, 45, 99, 104, 156,
180, 225, 256, 260, 265, 300, 320, 394, 560, 603,
Kursus 236, 578,
Anbau-Erhebungsarten 242,
Ansteckende Krankheiten
Sachverständige zur Abschätzung von Gegenständen,
die auf polizeiliche Anordnung vernichtet pp. sind 585,
Apotheker 301,
Arbeiterwohnhäuser 522,
Arzneimittel, Verkehr mit ihnen 219,
Augenkrankheit 374,
Ausländische Arbeiter
Anmeldung bei der Landesversicherungsanstalt 162, 322,
Inlandslegitimation 22,
Kontraktbrüchige 193,
Auszeichnungen 228, 337,
Bachgenossenschaftsmitglieder 426,
Badeanstalten 290,
Bahnhofspererrungen 446,
Baumpflanzungen in der Nähe von Telegraphen pp.
Anlagen 127,
Baumschule in Eldena 530,
Baupolizeiordnung, Abänderung pp. 141,
Beerdigungen, Halten von Reden 591,
Beschäftigten im Kreise, deren Deckzeiten 61,
Betriebssteuer-Veranlagung und Erhebung 109,
Bezirksausschuß, Sitzungstage 6,
Bierdruckapparate 461,
Brieftaubenschutz 310,
Bronzeputer 487,

Chaussee-Angelegenheiten
Aufseher, Anstellung 356,
Bau Grumsdorf 102,
Chaussee Gr. Satzpe — Neubuckow — Nedlin wird
passierbar 407,
Landstraßen-Sperrung infolge Chausseebauarbeiten
170, 201,
Dampfkessel, Genehmigung 26,
Denaturiertes Salz, Verbot der Verwendung desselben
30, 92, 183, 304, 496,
Desinfektor-Ernennung 584,
Druckwerke 365,
Eichung der Maße, Gewichte und Wagen 277,
Eisenbahn Gefährdung 447,
Einkommensteuer-Sachen
Ab- und Zugangslisten zu den Steuerrollen 110, 398,
Einkommensteuer-Veranlagung 515, 617,
Ergänzungssteuer-Veranlagung 359, 361,
Gemeindesteuerlisten 176,
Staatssteuerrollen 173,
Versäumnisgebühren der Vorsitzenden und Mitglieder
der Voreinschätzungskommission 56,
Wahlen der Mitglieder und Stellvertreter der Vor-
einschätzung 540,
Elektrizitätswerk Kolberg-Röslin 267,
Entbindungen, Hilfeleistung 462,
Entwässerungsgenossenschaft in Ubedel, Wahl des Vor-
stehers pp. 197,
Epidemien
Bekämpfung der Diphtherie-Epidemie 139, 450,
Feuer-Angelegenheiten
Anzeige bei Bränden 577, 590,
Beihilfen zur Anschaffung von Schlauchspritzen 18
Beiträge der Pommerschen Feuersozietät 66, 339,
Belohnung für Ermittlung von Brandstiftern 81, 390,
Erinnerungszeichen 51,

Ermäßigung der Beiträge bei Anlage elektrischer Beleuchtung 82, 235,
 Feuerwehr, Normal-Übergangs-Ruppelstück 638,
 Handfeuerlösch-Minimax-Apparat 178,
 Kreisfeuer-Sozietätsdirektor-Stellvertreter Ernennung 517,
 Lagern von Erntevorräten in der Nähe von Eisenbahnen 358,
 Schadenfeuer-Ermittelung über die Ursache 204,
 Strauch= pp. Verbrennung 251, 395,
 Umbaubeihilfen 21,
 Fischerei=Belohnung für erlegte Fischreier 28, 306,
 Fleischbeschauer=Ernennung 567,
 Fleischeri=Berufsgenossenschaft, Wahl von Vertrauensmännern 220,
 Flottenverein, Empfehlung der Schrift „Zwei Grundfragen der deutschen Flottenpolitik“ 67,
 Flußregulierungsfonds, Verstärkung 153,
 Forenfen, Einweihung des Verzeichnisses 60,
 Fuhrwerke, deren Beaufsichtigung 164, 194,
 Gärtnerlehranstalt zu Proskau 379, 550,
 Gebäudesteuer=Kontraventionen 124,
 Gebäudesteuer=Veranlagung 215,
 Geldspielautomaten 465,
 Gemeinde=Angelegenheiten
 Aufstellung des Gemeindehaushaltsvoranschlags 42, 48,
 Beschlußfassung über die Verteilung des aufzubringenden Steuerbedarfs 43, 49,
 Ergänzungswahlen zur Gemeindevertretung 639,
 Gemeindebeschluß über die Prüfung pp. der Gemeindevorrechnung 309,
 Gemeindevorsteher=Bestätigung 137, 160, 196, 205, 236, 337, 416, 427, 429, 430, 431, 432, 482, 507,
 Gemeindevorsteher=Geschäfte, Führung derselben von einem Schöffen 284, 486,
 Schöffen=Bestätigung 302, 369, 370, 372, 386, 387, 388, 406, 409, 410, 411, 412, 416, 417, 418, 419, 422, 423, 424, 427, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 459, 474, 507, 592,
 Wahlen zur Gemeindevertretung 639,
 Gendarmen, Benachrichtigung derselben von strafbaren Handlungen 366,
 Dienstbezirk 519, 588,
 Fouragelieferung 381
 Gesundheits- und Wohlfahrtspflege 448,
 Gewerbeangelegenheiten
 Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen 508,
 Dampfesekrevision 347,
 Gewerbeinspektionsbezirks=Einteilung 391,
 Gewerbesteuer=Ausschüsse 529, 537,
 Mitglieder der Gewerbe-Meister-Prüfungs-Kommission 314,
 Nichtbefolgung der Verpflichtung der Gewerbeunternehmer, ihren Arbeitern unter 18 Jahren die erforderliche Zeit zum Besuch der Fortbildungsschule zu gewähren 151,
 Sprechstunden der Königlichen Gewerbeinspektionen in Köslin und Neustettin 74, 330,

Technische Hochschule in Danzig, Kurse für Betriebsbeamte des Brauerei= pp. Gewerbes 134,
 Wiederzulassung zum Gewerbebetrieb 65,
 Gutsvorsteher und deren Stellvertreter
 Bestätigung 2, 17, 68, 206, 217, 222, 224, 264, 283, 343, 362, 367, 378, 383, 393, 475, 484, 485, 502,
 Hagelversicherung Zweckmäßigkeit der — 195,
 Handwerkskammer, Beiträge 86,
 Haushaltungs- und Gewerbechule in Falkenburg 101,
 Hebammen
 Anmeldung von Hebammenschülerinnen 315,
 Aufnahme in die Hebammenlehranstalt zu Stettin zur Abwartung der Niederkunft 451,
 Besetzung der Bezirkshebammenstelle Gust 231,
 Heilstätten-Verein Lenzheim zu Friedenau bei Berlin gewährt bedürftigen und schwächlichen Kindern Erholungsaufenthalt 344,
 Hengstföhrung in Stolp 408, 483,
 Herrenhaus, zur Wahl als Mitglied berechnigte Besitzer 460,
 Hochwasser- und Ueberschwemmungsschäden, Erhebung über — 227, 627,
 Holzflößung auf der Radue 34,
 Hufbeschlaggewerbe
 Beginn eines neuen Lehrkurses der Hufbeschlag-Lehrschmiede zu Dabliß 401, 632,
 Bestandene Prüfungen 207, 334,
 Termin zur Abhaltung einer Prüfung in Köslin 53, 200, 528,
 Hundeknüttelung 316,
 Jagd
 Beginn der Schonzeit für Fasanenhennen 12, 628,
 Eröffnung der Jagd auf Rebhühner und Fasane 351, 575,
 Scheine 40, 75, 128, 179, 274, 323, 360, 420, 491, 559, 606,
 Schonzeiten 212,
 Ursprungsscheine, Ausstellung 167, 199, 352,
 Verpachtung, Art des Verfahrens 221,
 Jubiläum des Königin Augusta Garde=Grenadier-Regiments Nr. 4 — 32,
 Impfwesen
 Ausführung der Impfung und Wiederimpfung 107, 108,
 Reiseimpfplan 246,
 Vorschriften für Behörden und Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge 241,
 Invalidenversicherung
 Ausstellung von Quittungskarten 198,
 Uebersicht über die Lohnklassen 58,
 Wahl zu ärztlichen Sachverständigen des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung 77,
 Naninchen, Aussetzen und Fang 564,
 Katasteramt, Kontrolleur=Versehung 318, 336,
 Ernennung zum Steuerinspektor 593,
 Kiefern Samen, Einkauf 233,
 Kinder, Hilfsbedürftige 342,
 Kollekten 3, 4, 27, 29, 35, 36, 145, 161, 169, 188, 218, 223, 248, 289, 364, 375, 384, 441, 449, 463, 494, 524, 548, 549, 579, 594, 611, 626, 629, 630, 631,

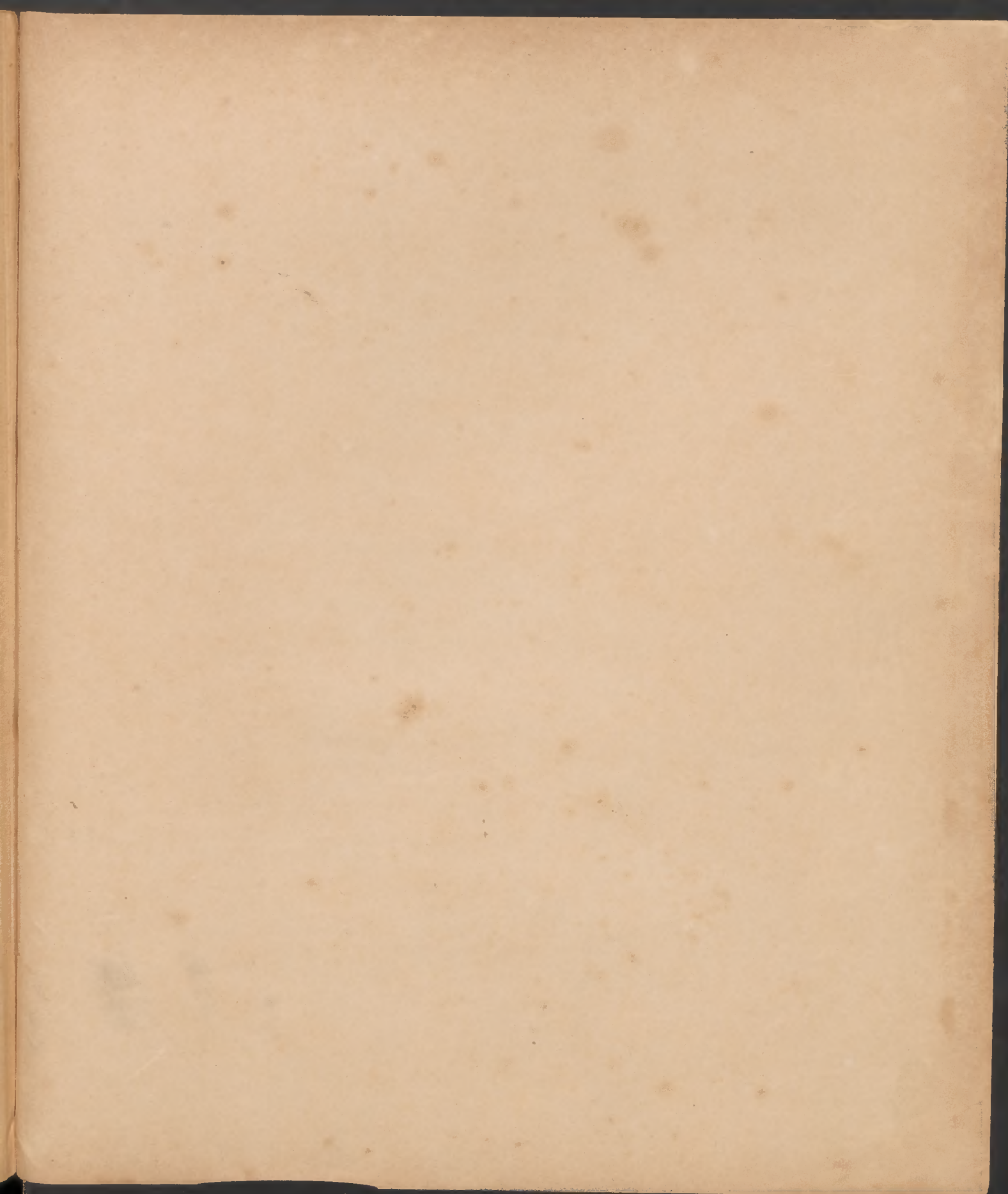
Rörung für das Pommerſche Stutbuch 105, 250,
 Krankenhäuser, welche zur Annahme von Praktikanten
 ermächtigt sind 39, 634,
 Krankenkasse „Justitia“, Warnung vor dem Beitritte 506,
 Krankenversicherung
 Einreichung der Auszüge 33, 328,
 Kassenarzt-Bestellung 46,
 Kreisabgaben, Bezahlung der 14, 229, 498,
 Kreis-Ausschuß
 Besetzung der freien Schreiberstelle 181,
 Ferien 303,
 Verkehr mit dem Publikum in der Zeit vom 15.
 Juni bis 15. September 272,
 Kreisbauinspektionen-Bezeichnung 621,
 Kreisbaumeister-Anstellung 479,
 Kreishaus, Centralheizung pp. 476, 488,
 Kreishundsteuer, Einforderung der Hundennachweisungen
 189, 495,
 Kreiskasse, Geschäftsstunden der Kgl. Kreis- und Forst-
 kasse 147,
 Kreissekretär, Neubesezung der Stelle 172, 504,
 Kreistag
 Ansetzung 95, 114, 255,
 Beschlüsse 15, 185, 297, 581,
 Verzeichnis der Wahlberechtigten 154,
 Wahl 41, 190,
 Kreistierarztstelle, Neubesezung 619,
 Kreisviehversicherung
 unentgeltliche Schutzimpfung der Rinder gegen Hämo-
 globinurie (Rotkehen) 115, 129,
 Vertrauensmänner-Ernenennung 10,
 Kreuzottern, deren Vertilgung 168,
 Kursbuch für Gefangenennwagen 237,
 Landesversicherungsanstalt Pommern, gewährt Darlehen
 zum Bau von Arbeiterwohnungen 258,
 Landratsamt
 Beurlaubung des Landrats 287, 313,
 Rückkehr desselben 353,
 Landschafts-Deputierten-Kreisversammlung 512, 534,
 Hilfsdeputierten Neu- oder Wiederwahl
 402, 421, 456, 464, 513, 535,
 Landtag, Zusammenberufung 9,
 Landwirtschaftliche Haushaltungsschule Laffan 263,
 Landwirtschaftliches Institut 285,
 Landwirtschaftskammer, Ausstellung der Hebelisten und
 Einzahlung der Beiträge 159,
 Lehrlingsanleitung im Handwerk 133,
 Luftballons oder Drachen, Behandlung aufgefundenen
 23, 203, 308,
 Maschinenbauſchule in Breslau, Beginn des Kurses
 79, 355,
 Marksteine und trigonometrische Punkte der Königl.
 Landesaufnahme 177,
 Maß- und Gewichts-Revision 277, 605,
 Meisterkurse 295,
 Meliorationsfonds 552,
 Meliorationsgenossenschaftsvorsteher-Konferenz 613,
 Mehltau der Stachelbeeren 404,

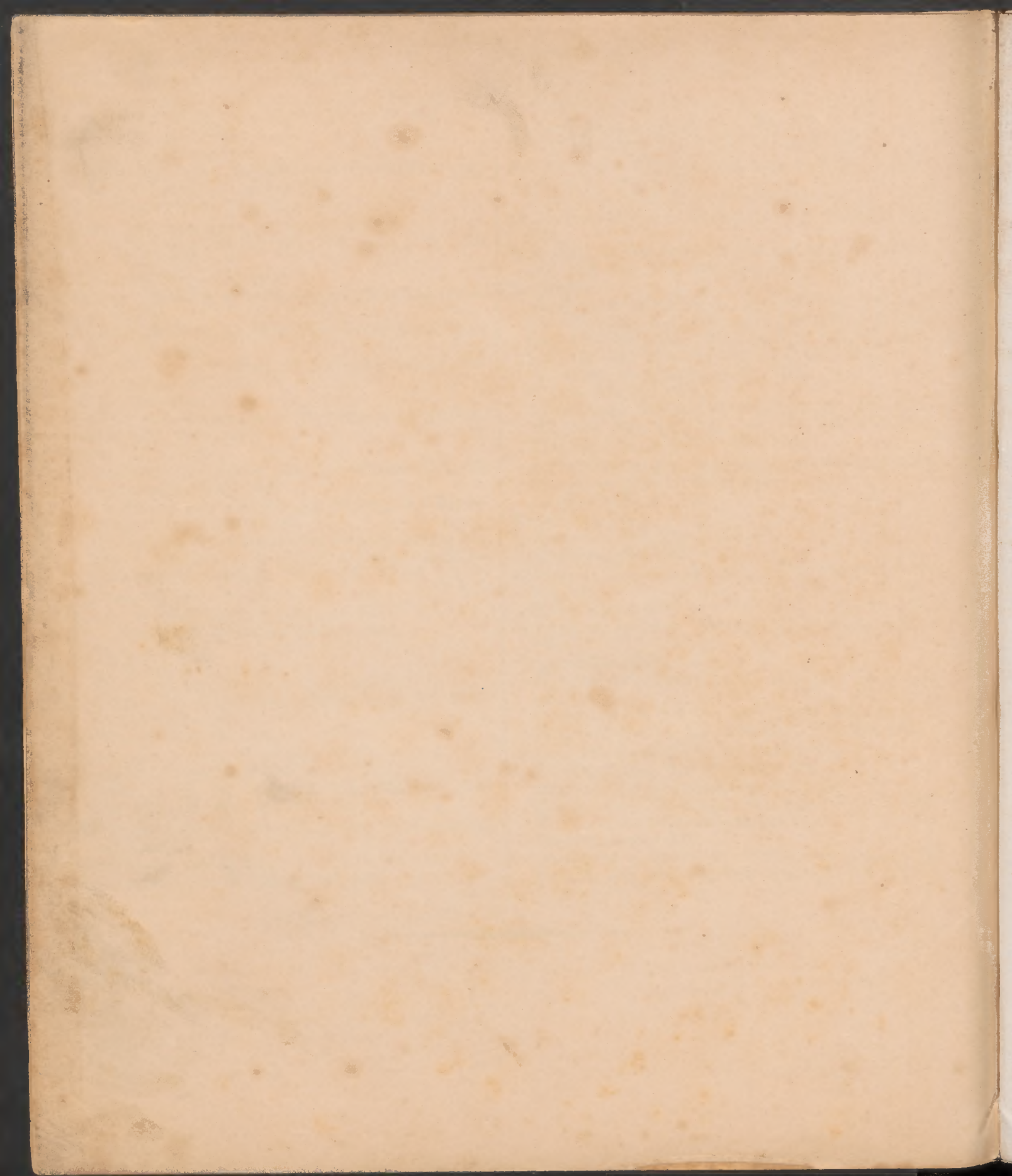
Militärsachen

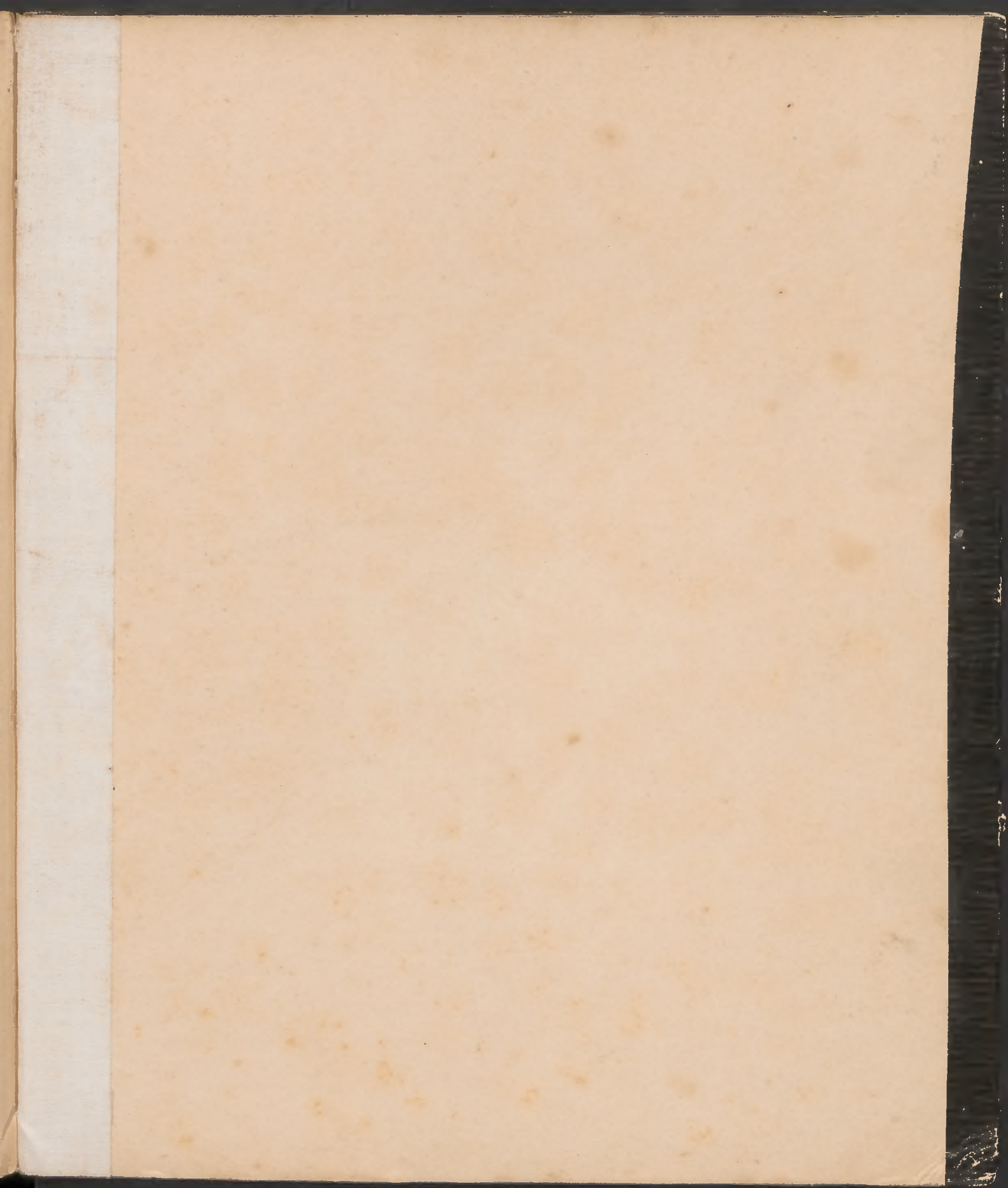
Ankauf von Hafer, Heu und Stroh 31, 70, 94, 121,
 213, 357, 377, 467, 520, 576, 633,
 Ausbildung von Unteroffizierschülern 85,
 Einstellung von Dreijährig- und Vierjährig-Frei-
 willigen für die Matrosenartillerie-Abteilung Kiaut-
 schau in Tsingtau (China) 93, 97, 98, 112, 113, 533, 554,
 desgl. für das III. Seebataillon in Tsingtau 122,
 123, 532, 553,
 Ernteurlaub 319,
 Ersatzgeschäft 72,
 Klassifikationsgeschäft 73,
 Kontrollversammlungen 157, 164, 501, 516,
 Kriegsbeordnungen 117, 132, 140, 499, 503,
 Landsturmpflichtige Personen, Ermittlung 38, 90, 111,
 Mannschaften der Reserve, Uebertritt in die Schutz-
 truppe für Südwestafrika 158, 166,
 Marschgebühren 186,
 Ober-Ersatz-Geschäft 271,
 Pferdeverteilungsplan, Zurückreichung der Auszüge 152,
 Pferdervormusterung Reiseplan 229,
 Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst 11,
 321, 625,
 Quartier- und Naturalleistung für die bewaffnete
 Macht im Frieden (Handbuch) 275,
 Rekrutierungsstammlisten 1, 604, 618,
 Remonte-Ankauf 191, 191, 292,
 Reservisten, Anmeldung beim Bezirks-Feldwebel 389,
 Unteroffizier- pp. Aspiranten 63,
 Verkauf von Dienstpferden in Altdamm 405, 428,
 480, 489,
 Mineralöl 453,
 Münzen
 Außerkurssezung der alten Fünzigpfennigstücke 20,
 Taler 298,
 Medaillen und Marken 380,
 Münzen aus der Mailänder Sammlung 583,
 Nachruf 8,
 Nachwächter, Bestätigung und Vereidigung 148, 331,
 Namen, Schreibweise 547,
 Obstbaumpflanzungen, Beihilfen 348,
 Obst- und Gartenbau, Abbildungen von Apfel- und
 Birnsorten 149,
 Obst- und Gartenbaukurse 76, 87, 333,
 „ „ wanderkurse 44,
 Obstbaumhändler, Warnung vor — 125, 490,
 Orden, Verleihung 414, 558,
 Ortstafeln, Aufstellung 13,
 Pachtverträge, Versteuerung 7,
 Patenstelle, Uebernahme durch S. Majestät bei sieben
 Knaben 202,
 Pommerſche land- und forstwirtschaftliche Berufsge-
 nossenschaft
 Einziehung und Abführung der Beiträge 106,
 Ernennung von Vertrauensmännern 78, 135, 568,
 Verpflichtung der Genossenschaftsmitglieder 59, 91,
 Pensionen, Ueberweisung von Pensionen pp. aus Mili-
 tärsfonds auf ein Postſcheckkonto 244,

Quittungskarten-Ausstellung 346,
 Raubvögel, Herausgabe von Wandtafeln 52,
 Regiebauarbeiten, Einsendung der Nachweisungen an
 die betr. Berufsgenossenschaften 126, 270, 415,
 Reichskassenscheine 335,
 Reifig, Verbrennung 182,
 Rentenquittungen, Beglaubigungsvermerk kann mit
 Tintenstift vollzogen werden 599,
 Rote Kreuzmedaille, Verleihung 96,
 Saatfrähen, Sprengung der Kolonien 155,
 Saatenstand-Begutachtung 226, 259, 299, 350, 396,
 478, 543, 601,
 Schauspiele, Erlaubnis 493,
 Säulen, Zulassung von Säulen aus eisenumschnürtem
 Beton 54,
 Schankgefäße, Prüfung mittels des Geißler'schen Appa-
 rates 175, 209,
 Schatzschwinder aus Spanien, Warnung vor denselben 509,
 Schiedsmänner 278,
 Schlachtthiere 291,
 Schöffen und Geschworenen, Herstellung der Jahres-
 listen 269, 281, 332,
 Schulangelegenheiten
 Ausstellung von Quittungen über Staatsbeiträge u.
 Ergänzungszuschüsse 296,
 Gewährung von Beihilfen zur Deckung des Alters-
 zulagekassenbeitrages 57, 80,
 Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse 174,
 Verteilungsplan über zu leistende Beiträge zur Volks-
 schullehrer-Witwen- und Waisenkasse 100,
 Schweine, Handel und Verkehr 64, 118,
 Sonn- und Feiertage, Heilighaltung 276,
 Staatsschuldbuch, Benutzung desselben 452,
 Standesamtssachen
 Entschädigung für Zählarten 324,
 Ernennung von Standesbeamten 439,
 Führung der Standesamtsgeschäfte durch den Stell-
 vertreter 338, 455,
 Stellenvermittler 440, 466,
 Stempelsteuer-Gesetz, Ergänzung 635,
 Sterbefälle, Anmeldung 234,
 Stierföhrung 19, 84, 144, 146, 216, 254, 266, 268,
 312, 354, 425, 492, 569, 600, 623,
 Taubstumme Kinder, deren Aufnahme in Provinzial-
 anstalten 551,
 Taubstummenstatistik 253,
 Telegraphenlinien, Errichtung 247, 505,

Tierkadaver, Obduktion 37,
 Trigonometrische Vermessungen 163,
 Turnkursus 245,
 Turnlehrer-Ausbildung 279,
 Ueberlandzentrale Belgard 514, 580, 586,
 Ursprungszeugnisse für tierische Rohstoffe 143,
 Verlosung zum Besten des Frauen- und Jungfrauen-
 vereins in Pabitz 481,
 Schleswig-Holsteinischen Pferdezüchter 88,
 Verpflegungsstationen, Ernennung der Vorsteher 469,
 518,
 Viehmärkte, Verbot des Auftriebs von Klauenvieh 397,
 399, 438, 445, 511, 546, 566, 574, 597,
 Viehseuchen
 Maul- und Klauenseuche, Ausbruch der 442—44,
 457—59, 473, 477, 500, 521, 523, 536, 542, 544,
 545, 556, 561, 562, 563, 570, 572, 573, 582, 587,
 589, 595—96, 610, 614—16, 624, 636—637,
 Milzbrand, Notschlachtungen 341, 371,
 Milzbrandstatistik 257,
 Rotlaufseuche 25, 55, 69, 138, 150, 211, 240, 252,
 273, 280, 325, 326, 327, 349, 363, 368, 376, 382,
 385, 392, 437, 497, 557, 565, 598,
 Schiedsmänner zur Abschätzung der auf polizeiliche
 Anordnung getödeten Tiere 249,
 Schweineseuche 47, 120,
 Viehzählung 541,
 Virchow-See, Absperrung 436,
 Volkszählung 468, 538,
 Waisenrat, Wahl und Verpflichtung 16, 232, 311, 470,
 607, 620,
 Entschädigung 413,
 Wandergewerbescheine, Anträge auf Erteilung von —
 508
 Wegeangelegenheiten
 Besserung und Instandsetzung öffentlicher Wege 171,
 184,
 Einziehung des Publiker Stadtsteiges 103, 129,
 Wegesperrung 187, 208, 214, 262, 288, 317, 527,
 Wetternachrichtendienst in Norddeutschland
 Wiederaufnahme des öffentlichen 230
 telegraphischer Wettervorhersagedienst 525,
 Wiesen- und Moorsachverständigen-Anstellung 243,
 Wiesen- und Rieselmeisterkursus 345,
 Wohnungswesen 340,
 Zinsscheine zu Preussischen Schuldverschreibungen 71,
 89, 131, 139, 239, 293, 403, 531, 601, 609, 622.







BIBLIOTEKA
W ARCHIWUM
PAŃSTWOWEGO
w KONTAKCIE

1934

P.